This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

$B 19 276

Polit. Science

6177.

University of California.

FROM THE LIBRARY OF

DR. FRANCIS LIEBER,

Professor of History and Law in Columbia College, New York.

THE GIFT OF

MICHAEL REESE,

Of San Francisco.

1873.

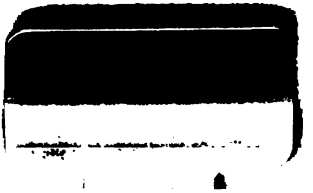

Polit. Science

6177.

University of California.

FROM THE LIBRARY OF

DR. FRANCIS LIEBER,

Professor of History and Law in Columbia College, New York.

THE GIFT OF

MICHAEL REESE,

Of San Francisco.

1873.

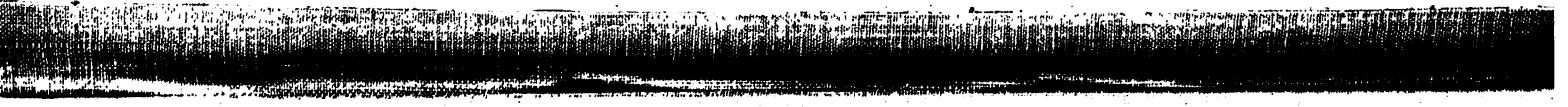

KARL SALOMO ZACHARIÄ'S

Vierzig Bücher

vom

S T A A T E.

Ein und dreifsigstes bis fünf und dreifsigstes Buch.

Sechster Theil.

Regierungslehre. — Dritter Theil dieser Lehre.

KARL SALOMO ZACHARIÄ'S

Vierzig Bücher

vom

S T A A T E.

Umarbeitung
des früher von demselben Verfasser unter demselben Titel herausgegebenen Werkes.

An omnis moriar?

Sechster Band.

HEIDELBERG,
akademische Verlagsbuchhandlung von C. F. Winter.

1842.

JC233
.Z8
V.6-7

Inhaltsanzeige.

VIERZIG BÜCHER VOM STAATE.

SECHSTER BAND.

Das ein und dreifsigste bis fünf und dreifsigste Buch.

Seite

Einleitung in diese fünf Bücher 1

EIN UND DREISSIGSTES BUCH.

Die allgemeine Erziehungslehre.

Erstes Hauptstück. Von dem Zwecke der Erziehung . . 10

Zweites Hauptstück. Von den Mitteln zur Erreichung des Endzwecks der Erziehung 17

Drittes Hauptstück. Uebergang zur Staatserziehungslehre . . 32

ZWEI UND DREISSIGSTES BUCH.

Das System der Freiheit des Volkes in den seine Erziehung betreffenden Angelegenheiten.

Seite

Erstes Hauptstück. Von dem Verhältnisse zwischen Staat und Kirche 38

Zweites Hauptstück. Von der Erziehung der Jugend 42

Drittes Hauptstück. Von der Erziehung der Erwachsenen oder von der Volkserziehung in der engeren Bedeutung . . 52

Viertes Hauptstück. Das erste System der Staatserziehungslehre in seiner Beziehung auf das Interesse des Staates betrachtet 58

Fünftes Hauptstück. Dasselbe System in seiner Beziehung auf die christliche Kirche betrachtet 61

DREI UND DREISSIGSTES BUCH.

Das System der Bevormundung des Volkes in den seine Erziehung betreffenden Angelegenheiten.

Einleitung 86

Erste Abtheilung.

Erziehungssystem der (römisch-) katholischen Kirche 94

Zweite Abtheilung.

Erziehungssystem derjenigen Staaten, welche über die Volkserziehung eine vormundschaftliche Gewalt ausüben . . 105

VIER UND DREISSIGSTES BUCH.

Von den Staatsdiensten,

in wie fern sie

von den eigenen Leuten des Staates

das ist

von einem Theile des Volkes, welchen der Staat für diese Dienste von dem übrigen Volke ein für allemal ausgesondert hat, zu verrichten sind.

Seite

Einleitung in das vier- und in das fünf und dreifsigste Buch 116

Erstes Hauptstück. Von dem Falle, da in einem eroberten Lande die Verwaltung der Staatsämter das Vorrecht des Volkes ist, welches die Eroberung gemacht hat 129

Zweites Hauptstück. Von dem Falle, da bei einem Volke, welches in Kasten gespalten ist, die öffentlichen Angelegenheiten nur von der obersten Kaste oder nur von den beiden obersten Kasten verwaltet werden 138

Drittes Hauptstück. Von der Verwaltung der Staatsangelegenheiten durch einen Erbadel 147

FÜNF UND DREISSIGSTES BUCH.

Von den Staatsdiensten,

in wie fern sie

eine von dem ganzen Volke zu tragende Last sind.

Einleitung 179

Erstes Hauptstück. Von dem Rechte, die Staatsämter zu besetzen 182

Zweites Hauptstück. Von der Verbindlichkeit zur Annahme und Verwaltung eines Staatsamtes 201

Drittes Hauptstück. Von den Bedingungen der Rechtsfähigkeit zum Staatsdienste 210

Seite

Viertes Hauptstück. Von den Bedingungen der Tüchtigkeit zum Staatsdienste 221

Fünftes Hauptstück. Wann und wie sind Aemter zu vergeben? 281

Sechstes Hauptstück. Von den Rechten, welche den Staatsdienern für ihre Person zustehn 249

Siebentes Hauptstück. Von den Gewährleistungen für die Amtstreue und den Amtseifer der Staatsdiener 260

Achtes Hauptstück. Von dem Staate zu leistenden Kriegsdiensten 271

EINLEITUNG

zu den

UNMITTELBAR FOLGENDEN FÜNF BÜCHERN

des

vorliegenden Werkes vom Staate.

Der Gegenstand der unmittelbar folgenden fünf Bücher vom Staate (oder der Gegenstand des vorliegenden Bandes) ist die Staatsoberherrlichkeit oder die Dienstgewalt des Staates. Das Seitenstück dieses Rechts, — der Gegenstand der dann folgenden fünf Bücher, — ist das Staatsobereigenthum.[1]) Der Staat hat das erstere Recht, weil und in wie fern er die Volks- oder Nationalkraft,[2]) das letztere, weil und wie fern er das Volks- oder Nationalvermögen zum öffentlichen Besten, — zur Bestreitung seines Bedürfnisses an Arbeit und Dienstleistungen, an Geld und Gut, — zu verwenden berechtiget ist. Sowohl das eine als das andere Recht ist ein wesentlich unbeschränktes oder ein seinem Wesen nach absolutes Recht. Aber es kommt diese Eigenschaft (oder das Merkmal des Absoluten) sowohl dem einen als dem anderen Rechte nicht kraft seiner besonderen und ihm al-

---

1) Man nennt dieses Recht auch das dominium eminens in der weiteren Bedeutung. Das Wort: Besteuerungsrecht hat, wenigstens seiner Etymologie nach, eine engere Bedeutung.

2) Die Worte: Volk und Nation werden von den Schriftstellern über diese Rechte häufig gleichbedeutend genommen. (Diesem Sprachgebrauche werde auch Ich folgen. Zur Vertheidigung desselben kann man anführen, dafs ein Volk zugleich eine Nation seyn mufs, wenn ihm nicht eine Hauptbedingung seiner Macht abgehen soll.)

lein eigenthümlichen Beschaffenheit, sondern als einem Hoheitsrechte überhaupt zu. Wenn daher auch die Staatsoberherrlichkeit und das Staatsobereigenthum Rechte sind, in deren Wesen das Merkmal des Absoluten liegt; so sind doch mit dem Wesen dieser Rechte nicht diejenigen Beschränkungen derselben unvereinbar, welche blos die Ausübung des einen oder des anderen Rechts betreffen. Ja es liegt gerade in der Eigenschaft, welche die Hoheitsrechte als absolute Rechte haben, die Aufgabe, diese an sich (in thesi) unbeschränkten Rechte, in Beziehung auf ihre Ausübung, (in hypothesi) in beschränkte zu verwandeln. (Es ist daher mehr als sonderbar, wenn man z. B. an dem Worte: Staatsobereigenthum, Anstofs gefunden hat.*) Es ist wahr, der Begriff *jenes* Eigenthumes schliefst den Begriff eines jeden anderen Eigenthumes aus. Aber derselbe Widerspruch wiederholt sich im Staate in tausend anderen Gestalten. Heben läfst er sich nicht, sondern nur mildern. Das Thema des Staatsrechts!)

Die Verwandtschaft, welche hiernach zwischen der Staatsoberherrlichkeit und dem Staatsobereigenthume eintritt, läfst sich noch weiter verfolgen. Ja man kann vielleicht die Darstellung der Wissenschaften, welche diese Rechte zum Gegenstande haben, nicht besser, als durch eine Vergleichung zwischen beiden Rechten einleiten.

So verschieden auch beide Rechte ihrem Gegenstande nach von einander sind, so sind sie doch ihrem Zwecke nach nur ein und dasselbe Recht oder nur verschiedene Anwendungen eines und desselben Rechts, — des Rechts des Staates, alle die Opfer (an Arbeit und Dienstleistungen, an Geld und Gut) von den Unterthanen zu fordern, welche von diesen zu bringen sind, damit die Regierung das leisten könne, was sie leisten soll, damit

*) „Au citoyen appartient la propriété et au souverain l'empire.“ (Worte des franz. Staatsrathes Portalis in den Motifs zu den Liv. II. tit. II. des C. N.). Richtig! Aber wo hört das empire auf und wo beginnt die propriété?

der Staat überhaupt aus dem Reiche der Schatten in die wirkliche Welt versetzt werde.

Wegen dieses ihnen gemeinschaftlichen Charakters ist auch das Verhältnifs, in welchem die Staatsoberherrlichkeit und das Staatsobereigenthum zu anderen Hoheitsrechten stehn, dasselbe. Dafs ein Volk der Regierung Dienste zu leisten, oder ihr Abgaben zu zahlen hat, verbessert nicht unmittelbar und nicht wesentlich den Zustand dieses Volks. (Anders verhält sich die Sache, wenn z. B. die Civil- oder die Kriminal- oder die Polizeigesetzgebung in Frage steht.) Sondern darauf kommt es an, worauf oder wozu die Dienste und Abgaben verwendet werden. Ja, *noch mehr!* Die Ausübung der Rechte, welche in der Staatsoberherrlichkeit oder in dem Staatsobereigenthume enthalten sind, hat unmittelbar sogar die Folge, den Rechtszustand eines Volkes durch die Lasten zu verschlimmern, welche vermöge jener Rechte auf das Volk gelegt werden, durch Lasten, welche um so drückender sind, je weniger man sich ihnen entziehen kann. Daher ist auch keine Klage so weit in der Staatenwelt verbreitet, als die über den Druck der öffentlichen Lasten, keine ist vielleicht so häufig benutzt worden, um das Verlangen nach einer Umgestaltung der Verfassung zu rechtfertigen oder zu beschönigen. Dagegen haben sich die Völker nicht selten auch die grausamsten Strafgesetze gefallen lassen. *Denn* man vergifst so leicht des Spruchs: Hodie mihi, cras tibi!

Man kann allerdings den Satz als die Regel aufstellen: Ein Volk kann nur unter der Bedingung den Gipfel der Macht ersteigen, der ihm überhaupt erreichbar ist, dafs seine Macht eben so wohl den gedeihlichen Zustand der Nationalkraft als den Wohlstand der Nation zur Grundlage hat. *) Denn beide Quellen der Macht stehen in dem Verhältnisse der Wechselwirkung zu einander. Für Geld

*) Zur Bestätigung dieses Satzes kann man sich auf das Beispiel Englands berufen.

ist Arbeit, für Arbeit ist Geld zu haben. Wer meine Zeit d. i. meine Arbeit in Anspruch nimmt, verhindert mich, Geld zu erwerben. So wie der Wohlstand einer Nation von ihrer Arbeitsamkeit und Sparsamkeit, von ihrem Unternehmungsgeiste nnd von dem Vertrauen, welches das Ausland in ihre Rechtlichkeit setzt, mit einem Worte, von dem gesammten intellektuellen und moralischen Zustande der Nation abhängt, so mufs eine Nation auch umgekehrt schon zu einem gewissen Wohlstande gelangt seyn, um, der Sorge für des Leibes Nahrung und Nothdurft überhoben, das Bedürfnifs einer höheren Kultur, durch die Verwendung der ihr freibleibenden Zeit, befriedigen zu können. (Daher z. B. das Uebergewicht, welches die gebildeteren und reicheren Nationen über die der entgegengesetzten Art von jeher behauptet haben und noch behaupten.) — Jedoch ist die aufgestellte Regel nicht so zu deuten, als ob eine jede der Ursachen, auf welchen die Macht einer Nation beruht, überhaupt oder zu einer jeden Zeit dasselbe Moment der Kraft hätte, oder als ob, was der Macht einer Nation in einer Beziehung abgeht, nicht durch das Uebergewicht, welches die Macht derselben Nation in einer andern Beziehung hat, ersetzt ja mehr als ersetzt werden könnte. Ueberhaupt ist bei der vorliegenden Untersuchung nicht zu übersehen, dafs man es bei derselben nur mit relativen Gröfsen zu thun hat. Wie oft ist es z. B. geschehn, dafs ein rohes und armes, aber abgehärtetes und tapferes Bergvolk die kultivirten und reichen aber erschlafften Bewohner der angrenzenden Ebne unterjocht hat? Umgekehrt gehören in der Geschichte auch die Fälle nicht zu den Seltenheiten, dafs ein Volk, durch eine Eroberung mit den verführerischen Reitzen und mit dem sittenverderblichen Einflusse des Luxus bekannt geworden, mit seiner ursprünglichen Sitteneinfalt zugleich auch einer Hauptgrundlage seiner Macht verlustig wurde. So konnten sich die Bergvölker, welche das altpersische Reich stifteten, so die Römer, nachdem sie den König Antiochus den Grofsen überwältiget hatten, so die

Saracenen oder Araber, nachdem sie, durch einen neuen Glauben begeistert, so viele Völker ihrer Herrschaft unterworfen hatten, der Folgen nicht erwehren, welche eine Eroberung oft gefährlicher für den Sieger als für den Besiegten machen. Jedoch können auch die Gefahren, mit welchen hiernach eine Eroberung den Sieger bedroht, wieder durch andere Ursachen bald gesteigert, bald vermindert, bald auch gänzlich beseitiget werden. Den Nationen des heutigen Europa kommen in dieser Beziehung die Grundlagen ihrer Kultur und Civilisation zu statten. Das Christenthum, zu welchem sich diese Nationen bekennen, die Begriffe von Ehre und Schande, die bei ihnen herrschen, die Gesetze des Anstandes und der Sitte, welche denen des Staates zur Seite stehn, schützen den gesellschaftlichen Zustand dieser Nationen gegen die plötzlichen Erschütterungen, welchen er bei so vielen anderen Völkern ausgesetzt ist. Endlich aber hat man, um der vorliegenden Aufgabe Genüge zu leisten, die Verschiedenheit der Verfassungen der Staaten in Anschlag zu bringen. Die Volksherrschaften Altgriechenlands hatten für ihre Fortdauer nichts so sehr zu fürchten, als dafs die Bürger, der Freiheit, d. i. des Selbstregierens, nicht zu ersättigend, indem sie das Aeufserste in der Freiheit erstrebten, dem Ehrgeitze ihrer Führer zur Beute wurden. [1]) Da es in diesen Staaten kaum eine von der Macht der Nation (oder der Bürgerschaft) gesonderte Macht der Regierung gab, so mufste in denselben, wenn sie sich auf die Dauer erhalten sollten, der freiwillige Gehorsam der Bürger dem Ansehn der Regierung zu Hülfe kommen. [2]) Anders stellen sich die Verhältnisse in den heutigen Euro-

1) „Mit den Sitten der Nation verändert sich die Verfassung des Staates" — war ein Axiom der Staatswissenschaft der Griechen. S. Plato de republ. L. VIII. Arist. Polit. L. V. Polyb. L. VI. Vergl. Drumann, Ideen zur Geschichte des Verfalls der Griechischen Staaten. Berl. 1815.

2) Aus demselben Grunde konnten diese Verfassungen kaum durch den Druck der zu entrichtenden Steuern gefährdet werden. Die

päischen Monarchien. In diesen Staaten ist eine schlechte Staatshaushaltung der Herd der Revolutionen. *)

Sowohl vermöge seiner Oberherrlichkeit als vermöge seines Obereigenthumes kommt dem Staate noch ein anderes Hoheitsrecht zu, — aus dem ersteren Grunde das Recht der Volkserziehung, aus dem letzteren Grunde das Recht der Bewirthschaftung des Nationalvermögens. Wie der Staat vermöge jenes Rechts auf die Erhaltung, auf die Vermehrung und auf die Vervollkommnung der Nationalkraft Bedacht nehmen darf und soll, so darf und soll er vermöge des andern Rechts dasselbe dem Nationalvermögen leisten. Das Recht der Volkserziehung verhält sich also zu der Dienstgewalt des Staates und das Recht der Bewirthschaftung des Nationalvermögens zu dem Staatsobereigenthume nur wie das Mittel zu seinem Zwecke.

Den Rechten, welche in der Staatsoberherrlichkeit einerseits und in dem Staatsobereigenthume andererseits enthalten sind, entsprechen so viele Wissenschaften. (Die Lehre von den Staatsdiensten; die Staatserziehungslehre. — Die Lehre von der Staashaushaltung oder die Finanzwissenschaft; die Volkswirthschaftslehre. Das Wort: Staatswirthschaftslehre bezeichnet die beiden zuletzt gedachten Wissenschaften zusammen.) So nahe die Staatsoberherrlichkeit und das Staatsobereigenthum an sich oder als Rechte mit einander verwandt sind, eben so nahe ist die Verwandtschaft, welche unter den Wissenschaften, die sich auf die Staatsoberherrlichkeit, und unter denen, die sich auf das Staatsobereigenthum beziehen, eintritt. So nahe

---

Steuerverfassung, so drückend sie auch seyn mochte, (und in der That war sie z. B. in Athen drückend genug) war denn doch das Werk der Bürgerschaft.

*) Jedoch in den konstitutionellen Monarchien (und in den repräsentativen Demokratien) fehlt es noch überdiefs nicht an Erscheinungen, welche auch in dieser Beziehung an die Tage der Griechischen Freistaaten erinnern.

ist diese Verwandtschaft, dafs man nicht selten die eine oder die andere dieser Wissenschaften zur Prüfung ihres Seitenstücks benutzen kann.

Auch darin kommen die Wissenschaften, welche die Dienstgewalt des Staates, und die, welche das Staatsobereigenthum zum Gegenstande haben, mit einander überein, dafs die einen wie die andern einer andern und allgemeineren Wissenschaft, als einer ihnen unentbehrlichen Grundlage, bedürfen, — die ersteren der allgemeinen Erziehungs-, die letzteren der allgemeinen Wirthschaftslehre. Nun gehören zwar diese allgemeinen Wissenschaften nicht in das Gebieth der Staatswissenschaft. Sie stehen jedoch als Hülfswissenschaften in einer so genauen Verbindung mit der Staatswissenschaft, dafs sie in dem vorliegenden Werke als selbstständige Wissenschaften — wenigstens in einem Abrisse — dargestellt werden mufsten, wenn nicht gegen die Regeln eines wissenschaftlichen Vortrages, das Ungleichartige zu einem Ganzen verschmolzen werden sollte. (Man ist bisher oft genug in diesen Fehler verfallen.)

Eine andere Genealogie, als die in dem Obigen dargestellte, haben die in Frage stehenden beiden Rechte (die Dienstgewalt und das Obereigenthum des Staates, sammt den unter ihnen enthaltenen Rechten) wenn man den Zweck der Staaten in die Beförderung der Wohlfahrt der Menschen überhaupt setzt. *) Alsdann haben in diesen beiden Rechten alle andern Hoheitsrechte ihr endliches und höchstes Ziel; dann gehen diese entweder in dem einen oder in dem andern jener Rechte, (je nachdem nämlich jener Zweck der Staaten modificirt wird,) gleichsam unter. — Zur Bestätigung dieser Behauptung kann man sich unter andern auf Plato's berühmtes Werk vom Staate berufen. Obwohl bestimmt, die Staatswissenschaft ihrem ganzen Umfange nach darzustellen, ist doch dieses Werk der Sache nach nur eine Volkserziehungslehre. Nach

*) S. Bd. I. S. 147 ff.

Plato sollen sich im Staate und durch den Staat die verschiedenen Gemüthsarten und Anlagen der Menschen in ihrer ganzen Mannigfaltigkeit offenbaren. Für die gehörige Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten, für die Landesvertheidigung, für den Wohlstand der Landeseinwohner soll nicht durch eine bestimmte Form der Staatsverfassung, ja überhaupt nicht im Wege der Gesetzgebung, sondern so Vorkehrung getroffen werden, dafs ein jeder Einzelne im Volke zu der Stellung im Staate gelange, zu welcher er von Geburt, durch seine ihm angeborne Sinnesart und Geisteskraft, berufen ist, — dafs also der innere Beruf zugleich über den äufsern entscheide, — dafs die Spaltung der bürgerlichen Gesellschaft in Stände, in den Stand der Gebiethenden, in den der Krieger und in den der Erwerbsleute, der auf Naturgesetzen beruhenden Verschiedenheit der Menschen entspreche. Nach Plato besteht daher die wahre oder die einzige Staatsweisheit darin, in einem jeden Menschen schon in dem frühesten Lebensalter die Anlagen zu entdecken, welche ihn entweder für diesen oder für einen andern Beruf ausschliefslich oder vorzugsweise tauglich machen, diese Anlagen dann zu entwickeln und in Fertigkeiten und Geschicklichkeiten zu verwandeln, hierauf einem jeden die Stellung im Staate anzuweisen, für welche ihn die Natur bestimmt hat, endlich die verschiedenen Stände der bürgerlichen Gesellschaft einer Zucht zu unterwerfen, welche die von der Natur selbst gestiftete Ordnung dieser Gesellschaft vor Störungen und Erschütterungen bewahre. Mit einem Worte, die Aufgabe der Staatskunst ist nach Plato die Aufgabe der Erziehungskunst. Eine bestimmte Staatsverfassung wird zum Gelingen dieses Planes so wenig vorausgesetzt, dafs vielmehr die Verfassung des Staates bald eine Monarchie, bald eine Aristokratie seyn kann, ja seyn soll, je nachdem in dem Volke nur Einer geboren wird, welcher entschieden den Beruf zum Herrschen hat, oder aber die Natur Mehreren diesen Adel verliehen hat. (Plato nennt die zum Herrschen Gebornen die Philosophen.) — Diesem

Plane dem Geiste nach nahe verwandt und dennoch in der Ausführung von ihm wesentlich verschieden war das Staatsrecht derjenigen staatswirthschaftlichen Schule, welche man die physiokratische zu nennen pflegt. Nach der Theorie der Physiokraten ist die gesammte Staatswissenschaft nur ein Bestandtheil der Staatswirthschaftslehre, der Staat selbst nur ein Verein für die Erhaltung und Vermehrung des Nationalwohlstandes. Da bedarf eine Nation nicht des Reichthumes, um mächtig zu seyn, sondern der Macht, um reich zu werden. Selbst für die der Staatsverfassung zu gebende Form vermag diese Theorie gewisse Regeln aufzustellen. Denn da sie die Produktion — oder den Landbau — als die einzige oder als die Hauptquelle des Reichthumes betrachtet, so kann sie, konsequent durchgeführt, die höchste Gewalt nur in die Hände der Grundeigenthümer des Landes legen.*)

*) Die Schriftsteller dieser Schule enthalten über diese Frage mehr Andeutungen als bestimmte Aeufserungen. Die Zeiten, in welchen sie lebten, riethen zur Vorsicht.

DAS EIN UND DREISSIGSTE BUCH.

Von der

Erziehung im Allgemeinen,

oder

zur allgemeinen Erziehungslehre. [1])

ERSTES HAUPTSTÜCK.

Von dem

Zwecke der Erziehung.

Die Erziehung ist die Entwickelung oder Ausbildung der Anlagen und Kräfte, welche der Mensch der Natur (oder seiner Geburt) verdankt, sey es in seinem eigenen Interesse oder in dem Interesse Anderer. (Die Vorsorge für die Erhaltung des Lebens und die Gesundheit des Menschen ist nicht sowohl ein Bestandtheil der Erziehung, als eine Bedingung der Möglichkeit derselben. Man nennt denjenigen Theil der Staatswissenschaft, welcher von der Vorsorge des Staates für diese Güter des Menschen handelt, die Staatsarzneiwissenschaft. [2]) In dem vorliegenden Werke wird von dieser Wissenschaft

---

1) Die Wissenschaft führt den Namen: Allgemeine Erziehungslehre, z. B. in Beziehung auf die Staatserziehungslehre. — Hauptwerke: Grundsätze der Erziehung und des Unterrichts. Von A. H. Niemeyer. VII. Aufl. Halle. III Theile. 1810. Erziehungslehre. Von Schwarz. Lpz. IV Bde. 1802 ff. Levana oder Erziehungslehre. Von Jean Paul (Fr. Richter.) II. Aufl. Tübingen. III Bde. 1814. Kant, über Pädagogik. Herausg. v. Rink. Königsb. 1803. (Ein goldnes Büchelchen!)

2) Der ältere Name dieser Wissenschaft war: Medicina forensis, gerichtliche Arzneiwissenschaft. (In England führt sie noch jetzt

weiter nicht die Rede seyn, da die ihr eigenthümlichen Regeln*) mehr in das Gebieth der Heilkunde als in das der Staatswissenschaft gehören.

Nicht so ist der Begriff der Erziehung zu deuten, als ob der Mensch seine Erziehung blos seinen Mitmenschen verdanken könnte. Der Mensch kann sich und er soll sich auch selbst erziehen. Nur so viel läfst sich behaupten, dafs der Mensch schon eine Erziehung von seinen Mitmenschen erhalten haben mufs, wenn er im Stande seyn soll, sich selbst zu erziehn. Der schlagendste Beweis für diese Behauptung liegt in einer Thatsache, welche sich in der Geschichte mehr als einmal wiederholt hat. Mehr als einmal ist es geschehn, dafs sich bei einem Volke, das schon zu den gebildeteren gehörte, das eine oder das andere Individuum in dem frühesten Lebensalter aus der menschlichen Gesellschaft verirrt hatte und unter den Thieren des Waldes oder sonst fern von Menschen herangewachsen war. In der Folge wieder eingefangen, trug ein solches Individuum kaum irgend eine Spur von dem Adel der Menschheit an sich. Es konnte nicht sprechen; und selbst durch seinen Gang erinnerte es kaum an den Unterschied zwischen dem Menschen und den vierfüfsigen Thieren, also an die schönen Worte des Dichters: Os homini Deus erectum dedit atque tueri coelum! (Daher ist es ein Räthsel, welches wohl ewig unaufgelöst bleiben wird, welchen Anfang die Erziehung des

---

den Namen: Medical jurispr.) Die Rechtsfälle, zu deren Entscheidung arzneiwissenschaftliche Kenntnisse erforderlich sind, gaben die erste Veranlassung, sie als eine besondere Wissenschaft zu bearbeiten.

*) Als ein Theil der Staatswissenschaft betrachtet, ist sie eine Anwendung der Grundsätze der Polizeiwissenschaft. (Daher gilt auch von der Gesundheitspolizei die Maxime: Ne quid nimis!) — Ueber die so wichtige Lehre von der Erneuerung der Menschengattung s. zwei neuere (oben Bd. II. S. 107 noch nicht angeführte) Schriften: Moser, die Gesetze der Lebensdauer. Berl. 1839. The principles of population and their conjunction with human happiness. By Archibald Alison. Lond. II. Vol 1840.

Menschengeschlechtes genommen, wie sich der Mensch in geistiger und in moralischer Hinsicht zuerst über das Thier erhoben habe. Gieng der erste Mensch oder giengen die ersten Menschen mit völlig ausgebildeten Anlagen aus den Händen der Natur hervor? oder wurden sie, — woranf Sagen, die sich bei mehreren Völkern erhalten haben und denn doch der Beachtung nicht gänzlich unwerth sind, [1]) hinzudeuten scheinen, — wurden die ersten Menschen zuerst von höheren Wesen, die damals noch unmittelbar mit ihnen verkehrten, unterrichtet? oder verdankten sie dem Instinkte [2]) das, was sie jetzt nur der Erziehung verdanken können? oder lerntern sie es den Thieren ab, [3]) wie sie wenigstens ihre dringendsten Bedürfnisse künstlich befriedigen könnten?) — Jedoch die Erziehungslehre handelt nur von der Erziehung des Menschen durch seine Mitmenschen. Die Lehre von der Erziehung des Menschen durch sich selbst ist der Lehre der Moral von den Pflichten des Menschen gegen sich selbst billig vorzubehalten.

Dagegen ist die Aufgabe der Erziehungslehre nicht auf das Jugendalter zu beschränken. Wenn auch die heranwachsende Generation der Erziehung in einem höheren Grade, als die herangewachsene, bedarf, und wenn auch jene weniger, als diese, ihre Kultur sich selbst verdanken kann, so kann doch die Erziehung, wenigstens in so fern, als sie die Individuen dem Ideale der Menschheit nähern soll, in keinem Lebensalter für vollendet gehalten werden. Besonders hat der Staat die Erziehung

---

1) Wie in unseren Tagen die Geologie so manche ähnliche Sagen bestätiget hat. „Ut conquirere fabulosa, et fictis oblectare legentium animos procul gravitate coepti operis crediderim, ita vulgatis traditisque demere fidem non ausim.“ Tacit. hist. II, 50.

2) Instinkt ist das Vermögen eines Thieres, nach Vorstellungen zu handeln, welche jedoch unabänderlich bestimmt sind.

3) Es giebt kaum ein Handwerk, welches nicht in der Art, wie die Thiere ihre Nester oder Lagerstätten bauen, sein Vorbild hätte. — Vergl. Rennie, die Baukunst der Vögel. Lpz. 1833.

der Jugend und die der Erwachsenen als ein Ganzes zu betrachten, wenn er in der einen oder in der andern Beziehung seinem Berufe genügen soll. [1])

Die Erziehung besteht in der Entwickelung der den Mensehen angebornen Anlagen und Kräfte. So hoch man auch die Macht der Erziehung über den Menschen anschlage, so kann doch der Mensch, vermöge seiner Naturbeschaffenheit, nicht wie die Pflanze oder der Baum „gezogen", nicht wie das Thier „abgerichtet" werden. Ja, wäre es auch möglich, den Menschen zu bilden und zu formen wie Wachs oder wie Thon, — und unter einer Bedingung, von welcher unten die Rede seyn wird, kann der Versuch allerdings in einem gewissen Grade gelingen, — so würde doch eine Erziehung dieser Art mit der Würde des Menschen schlechthin unvereinbar seyn. Darum sagte Sokrates, dafs er, als Lehrer der Philosophie, nur das Amt eines Hebarztes versehe.

Die Aufgabe und das Geschäft der Erziehung umfafst an sich sowohl den Körper als dic Seele des Menschen und, was die Entwickelung und Ausbildung der Seelenkräfte betrifft, sowohl das Erkenntnifsvermögen oder den Verstand, als des Gefühls- und des Begehrungsvermögens. [2]) Denn in dem Menschen, einem organischen Geschöpfe, stehen Leib und Seele, und stehen alle die verschiedenen Seelenvermögen in dem Verhältnisse der Wechselwirkung zu einander. In dem Ideale eines Menschen wird der Mensch in einer jeden Beziehung als vollkommen und gleichmäfsig ausgebildet gedacht. — Jedoch

---

1) Daher wird in dem Folgenden, in dem zweiten Hauptstücke, allein oder vorzugsweise von der Jugenderziehung die Rede seyn. Die Lehre von der Erziehung der Erwachsenen bleibt der Staatserziehungslehre vorbehalten.

2) Nach dieser Verschiedenheit ihrer Gegenstände hat die Erziehung verschiedene Namen. (Physische, intellektuelle, ästhetische Erziehung. Die Erziehung, welche das Begehrungsvermögen oder den Willen zum Gegenstande hat, ist die Erziehung in der engeren Bedeutung.)

in der Erfahrung, d. i. wenn die Erziehung eines bestimmten Individuums in Frage steht, kann sich die Sache anders stellen. Es giebt Menschen, welchen die Natur das eine oder das andere Seelenvermögen gänzlich versagt hat. Einen Mangel dieser Art kann keine Erziehung ergänzen. Wem es z. B. an Urtheilskraft [1]) von Haus aus fehlt, dem kann keine Erziehung zu dieser Kraft verhelfen. Wer keine Musik in seinem Innern hat, der wird nimmermehr ein Tonkünstler werden. (Ex ligno non fit Mercurius.) — Eben so kann in dem einen Menschen dieses, in einem andern ein anderes Talent entschieden vorherrschen, oder der eine Mensch für diesen, ein anderer für einen anderen Beruf eine aus seinem Inneren hervorgehende Vorliebe hegen. Da würde der Erzieher den ihm von der Natur gegebenen Fingerzeig verkennen, wenn er nicht auf die Ausbildung dieses Talents, auf die Vorbereitung zu diesem Berufe, seine besondere Sorgfalt richten wollte. Vielmehr ist, was für den Arzt die Diagnose der Krankheiten, für den Erzieher die Erkenntnifs der besonderen Eigenschaften des Zöglings, von welchen das Gelingen der Erziehung abhängt — Auch die muthmafsliche Zukunft des Zöglings, die Verhältnisse, in welchen er dereinst im Staate oder in der bürgerlichen Gesellschaft stehen wird, sind bei der Erziehung nicht ausser Acht zu lassen. Wer in der Jugend an strengen Gehorsam gewöhnt worden ist, ist in der Folge berufen, selbst über Andere zu gebiethen, entweder ein zu strenger Herr, [2]) oder durch Unentschlossenheit zum Befehlen

---

1) Oder an der altera pars Petri. (Der Name daher, das Petrus Ramus eine Logik schrieb, deren zweiter Theil de facultate judicandi handelte.) — Die Urtheilskraft kann man nur üben. Regeln, die man erlernt, schaden leicht mehr, als sie helfen. Denn nun steigt, wenn es zum Handeln kommt, die Verlegenheit wegen der Wahl unter diesen Regeln.

2) „Rufus diu manipularis, dein centurio, mox castris praefectus, antiquam duramque militiam revocabat, vetus operis ac laboris, et *eo immitior quia toleraverat.*“ *Tacit.* Annal. I. 20.

untauglich. Eduard VI, König von England, streng erzogen, war ein schwacher Fürst [1]) — Mit einem Worte, wenn sich auch das Ideal einer Jugenderziehung entwerfen läfst, so würde doch dieses Ideal nur in einer ideellen Welt darstellbar seyn. Auf die wirkliche Welt angewendet, würde es diejenigen, welche nach diesem Ideale erzogen worden wären, sogar untauglich für das Leben machen. [2])

Der Endzweck der Erziehung ist, — den Menschen zu einem Wesen zu bilden, dessen Gesinnung, (und dessen Handlungsweise mithin,) mit dem Sittgesetze, oder, was dasselbe ist, mit den Vorschriften der Religion, (denn es *giebt nur* eine Religion, wenn auch viele Glaubenslehren,) in Uebereinstimmung zu setzen. Wenn auch der alleinige Endzweck der Erziehung, begreift doch dieser Zweck alle die besondern Zwecke unter sich, welche sich aus der Verschiedenheit der Kräfte und Anlagen des Menschen ergeben. Eben so ist die Erziehung, indem sie jenen Endzweck verfolgt, zugleich darauf gerichtet, dem Menschen einen jeden — gebotenen oder erlaubten — Gebrauch von seinen Kräften und Anlagen möglich zu machen. — Allerdings können der Erziehung auch andere Zwecke in der Erfahrung zum Grunde liegen, Zwecke,

---

1) Vgl. H. L. von Moser, Herr und Diener. Frkf. 1759. (Ein — mit Unrecht — fast vergessenes Buch!) Ebend. politische Wahrheiten. I, 117. — In der ersteren Schrift erklärt sich Moser ausführlich gegen die militärische Erziehung der Fürstenkinder.

2) Vergl. über das Ideal der Jugenderziehung: Rousseau, Émile. (Das Buch enthält zugleich ein Zeugnifs für die Untauglichkeit einer solchen Erziehung für die wirkliche Welt.) J. J. Wagner, Philosophie der Erziehungskunst. Leipz. 1803. J. B. Graser, Divinität oder das Princip der einzig wahren Menschenerziehung. Hof 1811. — Die an sich vollkommenste Erziehung würde die kosmopolitische Erziehung seyn. Es würde z. B. der Religionserziehung die Vernunftreligion zum Grunde zu legen und von den positiven Religionen dem Kinde nur eine geschichtliche Uebersicht zu geben seyn, auf dafs dem Menschen in den Jahren der Unterscheidung die vollste Freiheit der Wahl unter diesen Religionen verbliebe. Aber sind die Menschen blos Weltbürger?

welche entweder jenen Endzweck nicht erschöpfen oder wohl selbst mit demselben in Widerspruch stehn. Hier aber war nur von dem Endzwecke die Rede, welchen die Erziehung zu Folge der Bestimmung und Würde des Menschen haben soll.

Auch bei gewissen Thierarten giebt es etwas der Erziehung Aehnliches, erhalten die Jungen in gewissen Dingen Unterricht von den Alten. Dem Menschen ist Erziehung fast in einer jeden Beziehung ein Bedürfnifs. Denn er mufs fast einen jeden Gebrauch erlernen, den er von seinem Körper und von seinen Seelenkräften machen kann und soll.*) Ja noch mehr! der Mensch scheint mit einem Hange zur Welt zu kommen, welchen die Erziehung nicht etwa nur zu begünstigen, sondern sogar zu bekämpfen hat, — mit dem Hange zum Bösen. Wenigstens ist es eine Grund- und Hauptlehre des Christenthumes, dafs sich eine Sünde, welcher sich einst die Ureltern des menschlichen Geschlechtes schuldig machten, auf einen jeden ihrer Nachkommen vererbe, dafs ein jeder einzelne Mensch, einem von Gott abgefallenen Geschlechte entsprossen, nur durch die Religion und durch eine den Lehren der christlichen Religion entsprechende Erziehung wieder mit Gott ausgesöhnt und vereiniget werden könne. Auch stimmen mehrere andere positive Religionen, und namentlich alle die, welchen die Theorie der Seelenwanderung zum Grunde liegt, in der Lehre von dem ursprünglichen moralischen Verderben des Menschen mit dem Christenthume überein. Auf jeden Fall dürfte soviel als gewifs anzunehmen seyn, dafs ein jeder Mensch mit einem ihm angebornen eigenthümlichen Charakter zur Welt komme, d. i. dafs ein jeder Mensch bei dem Gebrauche, den er von der Freiheit seiner Willkühr in sittlicher Hinsicht macht, schon ursprünglich oder von Geburt einer ihm eigenthümlichen Regel folge, einer Regel,

*) Eine fast einzeln stehende Ausnahme macht das Trinken des Kindes an der Brust der Mutter.

welche eben deswegen, weil sie eine dem Individuum eigenthümliche Regel ist, von dem Sittengesetze mehr oder weniger abweichen mufs. Denn wie wäre es sonst erklärbar, dafs Kinder, welche von denselben Eltern erzeugt sind, welche unter denselben Verhältnissen und Umgebungen herangewachsen und welche nach denselben Grundsätzen oder Ansichten erzogen werden, dennoch schon frühzeitig einen so ganz verschiedenen Charakter an den Tag legen? Können die Menschen einander dem Charakter nach ursprünglich gleich seyn, da sie einander ihrer physischen Beschaffenheit, d. i. dem Temperamente nach von Geburt ungleich sind?

ZWEITES HAUPTSTÜCK.

Von

den Mitteln zur Erreichung des Endzweckes der Erziehung

oder

von den allgemeinen Regeln der Erziehungskunst.

Man kann die Mittel zur Erreichung des Endzweckes der Erziehung auf zwei zurückführen. Diese sind der Unterricht und die Erziehung in der engeren Bedeutung. Jener ist unmittelbar auf die Entwickelung des Verstandes oder des Erkenntnifsvermögens, diese unmittelbar auf die Verbesserung oder Veredlung des Charakters gerichtet. (Man gebraucht nicht selten das Wort: Erziehung, wo nur vom Unterrichte die Rede seyn sollte. Man spricht z. B. von einer Nationalerziehung, wenn nur die Errichtung öffentlicher Unterrichtsanstalten in Frage steht. Die Verwechselung kommt vielleicht auch daher, dafs der Unterricht, verglichen mit der Erziehung, in der

engeren Bedeutung, die leichtere Aufgabe der Erziehungskunst ist.)

I. Von dem Jugendunterrichte.

Erste Regel: Der Unterricht mufs von der Beschaffenheit seyn, dafs er durch die Selbstthätigkeit des Schülers unterstützt wird, — dafs er zu Folge der Bildsamkeit des Schülers der fruchtbarste seyn kann.

Daher mufs der Unterricht z. B. (sowohl seinen Gegenständen als seiner Form nach) auf das Alter des Schülers berechnet seyn. Das Gedächtnifs ist im Kindesalter besonders thätig oder empfänglich; darum eignet sich das Lernen in der engeren Bedeutung besonders für dieses Alter. Dieselbe Geisteskraft steht unter Gesetzen, welche man den Gesetzen der Mechanik vergleichen kann. An diese Gesetze also hat sich die Methode des Elementarunterrichtes anzulehnen. In demselben Lebensalter ist die (produktive) Einbildungskraft besonders lebendig oder erregbar; vielleicht auch deswegen, weil sie noch nicht durch die Zweifelsucht des Verstandes an dem Glauben an eine Wunderwelt gestört wird. (Nichts ist dem Kinde so begreiflich, nichts scheint ihm so natürlich zu seyn, als das Wunderbare. Wem ist es wohl in seinen Kinderjahren beigefallen, an der Wahrheit der Sagen zu zweifeln, welche uns die Mosaischen Schriften von der Schöpfung der Welt und von der Sündfluth aufbewahrt haben? Der Unglaube, der alle Wunder läugnet, ist nur ein Kunstprodukt.) Was sich also in Mährchen oder Fabeln u. s. w. einkleiden läfst, z. B. die Vorschriften der Sittenlehre, die Regeln der Klugheit, wird man am besten in diesem die Einbildungskraft ansprechenden Gewande dem Kinde mittheilen. — So wie der Mensch heranwächst, treten in ihm andere Geisteskräfte in den Vordergrund, mufs mithin auch mit den Gegenständen und mit der Methode des Unterrichtes eine Veränderung vor sich gehn. Zugleich ist nun der Unterricht mit der künftigen Bestimmung des

Menschen, mit der Lebensart, welche der Mensch zu wählen gedenkt, in eine genauere Verbindung zu setzen. Ist es bei dem Unterrichte z. B. auf eine wissenschaftliche Bildung abgesehen, so ist wieder zwischen dem früheren und dem reiferen Jünglingsalter ein Unterschied zu machen. In jenem ist der Unterricht der zweckmäfsigere, welcher die Kultur der Geisteskräfte überhaupt bezweckt, der Unterricht, welcher zum Studium der Wissenschaften, als solcher, vorbereitet. Dieses aber ist dem reiferen Jünglingsalter vorzubehalten. (Darum verdient die Stimme derer Gehör, welche, mit Rücksicht auf den heutigen Stand der Europäischen Kultur, den Rath ertheilen, zwischen dem Schul- und dem Universitätsunterricht eine scharfe Scheidlinie zu ziehn, zwischen dem Unterrichte in den alten Sprachen [1]) und dem in den Wissenschaften. Für diesen Unterschied spricht auch der Umstand, dafs, wenn man die Wissenschaften schon auf Schulen gekostet hat, der Universitätsunterricht leicht den Reitz der Neuheit verliert.) Jedoch ist in keinem Lebensalter die Pflege der Einbildungskraft zu vernachlässigen. Denn diese Geisteskraft ist zugleich das Prinzip des geistigen Lebens überhaupt. [2]) Aus einem andern Grunde frommt der Unterricht in der Mathematik eben so wohl dem Kindes- als dem Jünglingsalter.

Zu Folge der in Frage stehenden Regel kann ferner der Unterricht, sein Gegenstand sey welcher er wolle, nur in dem Grade gelingen, in welchem er theils durch die Anlagen, theils durch die Neigung des Schülers unterstützt wird. Darum ist auch umgekehrt das Gelingen eines jeden Unterrichts durch die Individualität des Leh-

---

1) Mit Recht nennen wir die Griechen und die Römer vorzugsweise oder schlechthin die „Alten". — Eine besondere Bedeutung hat die Bekanntschaft mit den Schriftstellern jener Völker in denjenigen Staaten, deren Verfassung auf dem Repräsentativsysteme beruht.

2) Die Theilnahme, mit welcher die Araber ihren Mährchenerzählern zuhören, erklärt vielleicht noch manche andere Eigenthümlichkeiten des Charakters der Nation.

rers bedingt. Vergeblich ist daher die Hoffnung, öffentliche Schulen und Unterrichtsanstalten durch Gesetze in einen blühenden Zustand versetzen zu können. Schulordnungen, die auf's Einzelne eingehn, schaden leicht mehr, als sie nützen. Sie ersetzen in den Lehrern nicht den Mangel an Talent und Kenntnissen; wohl aber verhindern sie die besseren Lehrer, von ihren Einsichten und Erfahrungen Gebrauch zu machen. Oft verleiden sie diesen auch die ohnehin mühselige Arbeit.

Zweite Regel: Der Unterricht muſs den Lehrling zur Selbstthätigkeit veranlassen und auffordern.

Dieser Regel entspricht z. B. die Methode des wechselseitigen Unterrichts, eine Art des Unterrichts, deren Werth in Deutschland vielleicht nicht hoch genug angeschlagen worden ist. Zn Folge derselben Regel hat der Lehrer, wenn seine Schüler im Kindesalter stehn, den Unterricht, den er ihnen ertheilt, durch häufige Fragen zu unterbrechen. Eben so kann daher der Lehrer nicht frühzeitig genug den Privatfleiſs seiner Schüler durch schickliche Aufgaben, (zu welchen jedoch nicht blos mechanische Arbeiten gehören,) in Anspruch nehmen u. s. w.

II. Von der Erziehung in der engeren Bedeutung.

Die Tugend ist nicht ein Wissen, sondern ein Wollen. Sie besteht in einer dem Sittengesetze entsprechenden Gesinnung und in der Beharrlichkeit bei dieser Gesinnung. Sowohl jene Gesinnung als diese Beharrlichkeit können aber nur der freie Entschluſs, nur die That der Willensfreiheit des Menschen seyn. Wie ist daher eine Erziehung in der engeren Bedeutung möglich? d. i. wie kann es der Erzieher dahin bringen, daſs der Zögling jenen Entschluſs fasse und denselben in Vollziehung setze?

Der Zweifel ist nicht neu. Schon die Griechischen Weltweisen beschäftigten sich mit demselben, indem sie

die Frage aufwarfen, ob die Tugend gelehrt und erlernt werden könne. [1]) Derselbe Zweifel hat besonders auch in der christlichen Kirche — in der Lehre von der Rechtfertigung der Menschen vor Gott — Veranlassung zu einem noch fordauernden Streite gegeben. Da ist er in die Frage eingekleidet worden: Kann der Mensch seine Heiligung (den Sieg über den ihm angeborenen Hang zum Bösen) und mithin seinen Anspruch auf die Freuden einer andern Welt sich selbst oder nur der Gnade Gottes (oder einem Wunder) verdanken? (Nicht ohne Grund wird diese Frage als entscheidend für die gesammte Christuslehre betrachtet.)

Zwar, käme es bei der Erziehung blos auf Legalität, d. i. blos darauf an, die Handlungsweise der Menschen mit ihren Pflichten äufserlich in Uebereinstimmnug zu setzen, so würde die Möglichkeit, diese Aufgabe der Erziehung zu lösen, kaum irgend einem Zweifel, wenigstens im Allgemeinen, unterworfen seyn. Wie weit es in dieser Hinsicht die Erziehung bringen kann, zeigt z. B. die Kastenverfassung. [2]) Aber von der Erziehung, von der Erziehung, die allein diesen Namen verdient, wird mehr gefordert. Diese ist auf das Innere des Menschen, auf seine Gesinnung, zu richten.

Ungeachtet und unbeschadet dieser Zweifel kann gleichwohl die Erziehung einen, wenn auch nur mittelbaren oder indirekten, Einfluſs auf die Verbesserung oder Veredelung des Charakters des Menschen haben. Denn sie kann der moralischen Wirksamkeit der Willenskraft, den Willen als eine Kraft des menschlichen Geistes überhaupt betrachtet, zu Hülfe kommen. Sie kann dem Willen diesen Beistand um so mehr leisten, da in dem Menschen ein Seelenvermögen auf das andere und eben so der Körper auf die Seele einwirkt. — Hiernach ist die

---

1) S. Plato in Protagora und Aeschinis dial. An virtus doceri possit.

2) S. oben Band I. S. 40.

erste Regel der Erziehung die: **Die Erziehung kann und soll die Willenskraft** (unter welcher hier jederzeit das Vermögen des Menschen, seine Gesinnung mit dem Sittengesetze in Uebereinstimmung zu setzen, verstanden wird,) **zur Thätigkeit** *veranlassen*, — **sie kann und soll das Gewissen des Menschen** *wecken*.

Die Erziehung kann diesem ihren Berufe Genüge leisten, indem sie den Zögling einer **Zucht** (einer Disciplin) unterwirft, von Lob und Tadel, von Belohnungen und Strafen Gebrauch macht. — Zugleich wird durch die vorliegende Regel oder durch das Wesen einer Sittenzucht, wann und wie die Erziehung von dem einen oder von dem andern Mittel Gebrauch zu machen habe, bestimmt. Selbst im Loben und (noch mehr) im Belohnen soll der Erzieher sparsam seyn, damit sich nicht, was nur die **Folge** einer pflichtmäfsigen Handlungsweise seyn soll, in den Augen des Kindes in den **Grund**, pflichtmäfsig zu handeln, verwandle. Auch giebt nur das Verdienst, und nicht der Erfolg einen Anspruch auf Lob oder Belohnung. Eben so ist bei dem Bestrafen nicht der Unterschied zu übersehen, welcher zwischen den Strafen zur **Zucht** und denen zur **Sicherung** gegen eine gesetzwidrige That zu machen ist.*) Der Staat kann nöthigenfalls auch zu den äufsersten Mitteln greifen, um sich und seine Unterthanen gegen Vergehungen zu sichern; das Interesse des Sträflings ist nur die zweite Rücksicht, welche der Staat bei der Wahl der Strafe, die er verhängt, zu nehmen hat. Disciplinarstrafen lassen sich dagegen, sowohl was ihre Qualität als was ihre Quantität betrifft, **nur** mit dem Interesse des Sträflings rechtfertigen. Sie sollen nur als die Folgen einer pflichtwidrigen Handlung die Pflichtwidrigkeit der Handlung selbst einleuchtender machen. Alle **die** Strafen also, welche der

*) In diesem Sinne unterscheidet das Recht der katholischen Kirche poenas medicinales — vindicativas.

Gesundheit einen Nachtheil zufügen, ferner alle die Strafen, welche, indem sie den Menschen in seinen eigenen Augen oder in den Augen anderer Menschen herabwürdigen, den Charakter verschlechtern, anstatt ihn zu verbessern, [1]) lassen sich als Zuchtstrafen nicht vertheidigen. Vergeht sich das Kind in dem Grade, dafs mit einer Zuchtstrafe nicht auszureichen ist, so haben sich die Eltern wegen einer zu ergreifenden härteren Mafsregel an die Gerichte zu wenden. Jedoch haben alsdann die Eltern die Vermuthung für sich, dafs sie nicht ohne Grund die Hülfe der Gerichte angerufen haben. [2])

Die Hauptsache ist, dafs man das Kind nicht ohne Noth strafe. Denn vor allen Dingen soll man gegen das Kind gerecht seyn. Woraus insbesondere auch folgt, dafs man die Freiheit des Kindes, nach Lust und Belieben zu handeln, so wenig als möglich durch Verbote zu beschränken habe. (Durch ein Verbot ist die Sünde in die Welt gekommen!) Selbst eine Gefahr, welcher sich das Kind aussetzt, wenn es nach seinem Muthwillen handeln darf, oder ein Schade, welcher daraus für Andere entstehn kann, ist nicht schon für sich ein hinreichender Grund, das Kind in jener Freiheit zu beschränken. Denn in die andere Wagschale ist allemal der Vortheil zu legen, welchen dem Menschen ein selbstständiger und fester Charakter gewährt. Zu diesem aber kann der Mensch nur unter der Bedingung gelangen, dafs er sich selbst in dem Gebrauche seiner Freiheit versucht. Vergeblich würde man hoffen, dafs die Lehren der Geschichte oder dafs Erfahrungen, welche von Andern gemacht worden sind, die Stelle der eigenen Erfahrung ersetzen könnten. Denn nur das, was der Mensch selbst erfahren hat, spricht in der Erinnerung nicht blos zu seinem Verstande, son-

---

2) Gehören Schläge in diese Kategorie? Wenigstens von den Schlägen, die eine Mutter austheilt, kann man sagen: Paete, non dolet.

3) Auf dieser Vermuthung beruhen die Anomalien, welche das gerichtliche Verfahren wegen einer Anklage dieser Art zu haben pflegt. S. z. B. den Code civ. des Fr. Art. 375 ff.

dern zugleich zu seinem Gefühle. [1]) Wie klug müfste sonst die Europäische Menschheit schon jetzt seyn, da sie die Geschichte so vieler Jahrhunderte benutzen kann? — Man sollte also dem Kinde nicht (wie man sich wohl ausdrückt,) den Willen brechen, sondern ihm vielmehr allen Willen lassen. Warum das Kind z. B. wegen einer Handlung des blosen Muthwillens strafen? oder selbst wegen einer Unart? Es wird, in reiferen Jahren, seine Thorheit selbst belachen. Oder warum das Kind schelten oder strafen, wenn es weint? soll es lachen, wenn ihm nicht wohl zu Muthe ist? Oder warum das Kind auf ein gewisses Mafs im Essen und Trinken beschränken? Wird das Kind nicht durch Leckereien gereitzt oder durch ein Verbot zum Ungehorsam verleitet, (die Mütter wollen immer wissen, wenn das Kind gesättiget sey,) so ifst und trinkt es, wie das Thier, bis es satt ist. Vor allem gestatte man dem Kinde, ja veranlasse man das Kind, [2]) seine Körperkraft zu versuchen, zu laufen, zu springen, zu klettern, zu turnen. Es wird desto besser gehorchen, je mehr es sich austollen kann. Ist es doch auch den Erwachsenen Bedürfnifs, die Fesseln der Zucht und Ordnung von Zeit zu Zeit abzustreifen. So hatten die Römer ihre Saturnalien, so haben die Christen ihre Fastnachts-Lustbarkeiten oder Thorheiten. Die Jahre der Kindheit aber sind die Saturnalien des ganzen Lebens; wehe dem, welchem diese Zeit der noch sorglosen Freude verkümmert worden ist! Dabei fürchte man nicht, dafs das Kind, sich selbst und seinem Muthwillen überlassen, zu Schaden kommen werde. Der Trieb der Selbsterhaltung wirkt in dem frühesten Alter des Kindes gleich als ein Instinkt. (Er ist der Engel des Kindes!) Eben so

---

1) Daher sagt das Sprüchwort: Ein gebranntes Kind fürchtet das Feuer.

2) Nicht früh genug kann man das Kind, (jedoch ist hier überhaupt vorzugsweise von Knaben die Rede,) z. B. im Schwimmen und im Schlittschuhlaufen üben.

ist es, wie schon Democritus bemerkte, [1]) rathsam, dem Kinde schon frühzeitig Geld in die Hände zu geben, ihm z. B. ein bestimmtes (mit zunehmenden Jahren zu erhöhendes) Wochengeld auszusetzen. Man kann nicht wirthschaften lernen, wenn man nichts hat, womit man wirthschaften kann. Wie in dieser Beziehung, so ist auch sonst bei der Erziehung nichts so sehr zu vermeiden, als ein plötzlicher Uebergang von der Abhängigkeit zur Freiheit. (Wie manche junge Männer gehen auf Universitäten um deswillen zu Grunde, weil sie nicht schon auf Schulen gelernt haben, sich zu beherrschen. Was die frühere Erziehung verschuldet hat, wird dann den Universitäten zur Last gelegt!)

Allemal aber wird die Zucht, welche durch Belohnungen und Strafen das Gewissen des Zöglings weckt, ihren Zweck um so mehr unvollkommen erreichen, wenn ihr nicht die Furcht Gottes zu Hülfe kommt. [2]) Diese ist der Grund- und Schlufsstein der Sittenzucht. Denn die Stimme des Gewissens ist die Stimme Gottes im Menschen, und die Stimme Gottes ist die Stimme des Gewissens, verwandelt in eine äufsere Stimme, gesteigert zu der Stimme eines schlechthin vollkommenen Wesens. Daher der geheimnifsvolle Bund, welcher zwischen Tugend und Gottesfurcht im inneren und im äufseren Leben der Menschen besteht. — Nun scheint zwar Gottesfurcht nicht das Werk der Erziehung, sondern nur die Frucht des eigenen freien Entschlusses des Menschen seyn zu

1) S. Stobaei eclog. N. 81.

2) Und, unter der Voraussetzung einer positiven Religion, der Geist dieser Religion. Ihr Geist, besonders in Beziehung auf die Fragen: Giebt es nach diesem Leben noch ein anderes? — Wie kann sich der Mensch einen Anspruch auf die Freuden eines anderen Lebens erwerben? wie mit Gott versöhnen? — Ist Selbstmord erlaubt? (Die Römer betrachteten den Selbstmord wie das Ablegen eines Gewandes. Andere Ansichten hat das Christenthum verbreitet. Vielleicht ist keine andere Lehre für den politischen Charakter des Christenthumes von so entscheidender Wichtigkeit, als gerade diese.)

können. Aber es hat mit der Religion dieselbe Bewandnifs, wie mit der Sprache. (Die Religion ist ja eine Sprache, die Sprache der Herzens mit Gott.) Die Ahndung einer übersinnlichen Welt, die Ahndung eines Schöpfers und Herrns aller Dinge ist dem Menschen eben so angeboren, wie das Talent zu sprechen. Daher giebt es auch kaum irgend einen Menschenstamm, welcher nicht an das Daseyn übermenschlicher Wesen und Mächte glaubte,*) so grofs auch die Verschiedenheit der Meinungen und der Gebräuche ist, in welchen sich dieser Glaube bei den verschiedenen Nationen und Völkern der Erde äufsert. Ja Alles hat der Mensch mit dem Thiere gemein, selbst Tugenden und Laster. Nur die Religion ist das ausschliefsliche Eigenthum der Menschheit, unterscheidet den Menschen allein wesentlich von dem Thiere. So wie sich aber das Talent des Menschen zu sprechen nur in der Gesellschaft, nur im Umgange des Menschen mit Wesen seiner Art offenbart und entwickelt, so gilt dasselbe auch von der Erkenntnifs und von der Furcht Gottes. Was nun in den Menschen schon die Frucht von ihrem Zusammenleben in gröfseren oder in kleineren Gesellschaften ist, das kann in ihnen noch mehr oder noch gewisser durch Erziehung planmäfsig bewirkt werden.

Zweite Regel: Die Erziehung kann und soll die *Hindernisse* beseitigen oder schwächen, welche der Wirksamkeit der Willenskraft im Wege stehn.

Ein Mittel, von welchem die Erziehung zur Erreichung dieses Zwecks Gebrauch machen kann und Gebrauch zu machen hat, ist z. B. der Unterricht in den Künsten und Wissenschaften. Didicisse fideliter artes emollit mores nec sinit esse feros. Die Altgriechischen Schriftsteller betrachteten den Unterricht besonders auch aus diesem Standpunkte. Sie erforderten zur Er-

*) Cic. de natura deorum. I, 16.

ziehung den Unterricht in der Gymnastik, damit der Körper abgehärtet und der Vernunft die Herrschaft über das Gemüth erleichtert werde, — den Unterricht in der Musik, (welcher jedoch zugleich Gegenstände umfaſste, welche jetzt nicht unter demselben begriffen sind,) damit die Vernunft zur Herrschaft über das Gemüth gelange, — den Unterricht in den Wissenschaften, damit der Mensch den richtigen Gebrauch von dieser Herrschaft mache. *)

Dem hier in Frage stehenden Zwecke der Erziehung gereicht schon die Civilisation, zu welcher ein Volk gelangt ist, zum Vortheile. Wo der Staat durch die Strafgerechtigkeitspflege und durch andere Mittel den Ausbrüchen thierischer Rohheit Ziel und Maſs setzt, kann sich die Stimme der Vernunft desto leichter Gehör verschaffen. Jedoch ist der Gewinn, welchen die Sittlichkeit eines Volkes von seiner Civilisation zieht, häufig oder fast immer auch mit einem gleichartigen Verluste verbunden. Wenn z. B. in Frankreich in dem Departement der Seine (in Paris) Vergehungen gegen die Person auch seltner sind, als in dem Departement Korsika, so tritt dagegen, was Vergehungen gegen das Eigenthum betrifft, das gerade entgegengesetzte Verhältniſs zwischen diesen beiden Departements ein. Ein Englischer Richter (Best) machte die Bemerkung, daſs in denjenigen Grafschaften Englands, in welchen das Boxen üblich sey, Verbrechen aus Hinterlist vergleichungsweise seltner verübt würden. Auch scheint in England die Zahl der Verletzungen durch Stichwunden in dem Verhältnisse zugenommen zu haben, in welchem die Obrigkeiten den Faustkämpfen, insbesondere denen um einen Preis, gesteuert haben. Besonders die Polizei vergiſst nur zu oft über das näher liegende jedoch kleinere Uebel das entferntere gröſsere.

---

*) Hochheimer, System der Griechischen Pädagogik. Gött. 1788. V. Bde. I, 1 ff. II, 340.

Dritte Regel: **Die Erziehung kann und soll von den Schutz- und Hülfsmitteln der Sittlichkeit, welche der Mensch schon der *Natur* verdankt, *planmäfsig* einen der Sittlichkeit förderlichen Gebrauch machen.**

Die Natur, welche den Menschen mit der Freiheit der Willkühr ein so gefährliches Geschenk machte, hat zugleich für die Verminderung der Gefahr die mannigfaltigsten und verschiedenartigsten Vorkehrungen getroffen. — Zu den Mitteln, auf welche sich die vorliegende Regel bezieht, gehört zum Beispiel:

Die Liebe der Eltern zu den Kindern und die Erwiderung dieser Liebe durch die Kinder. Wie würde es wohl mit dem Menschengeschlechte in sittlicher Hinsicht stehn, wenn die Natur dieses Band der Liebe zwischen Eltern und Kindern nicht geknüpft und durch dasselbe nicht den Grund zur Ehe und zu der Verbindung unter Verwandten gelegt hätte? Sey es auch, dafs jenes Band zugleich mit dem Egoismus der Menschen zusammenhängt, so ist doch die Tugend einem jeden Egoismus verwandt, welcher seine Befriedigung nur in dem Wohle Anderer finden kann.*) — Ins besondere entspricht das Verhältnifs zwischen Eltern und Kindern, wenn es seiner naturgemäfsen Beschaffenheit treu bleibt, dem Zwecke der Erziehung auch in so fern, als es die Bildung des Kindes unter den Einflufs beider Geschlechter, des Vaters und der Mutter, stellt und so vor der Gefahr einer Einseitigkeit bewahrt, welche mit dem Zwecke der Erziehung vorzugsweise in Widerspruch steht. Bei einer Nation, bei welcher sich, (wie bei den

*) Wenn man durch manche Erscheinungen veranlafst werden könnte, an der Menschheit zu verzweifeln, so braucht man sich nur an die vielen Beweise von der Allmacht der Mutterliebe zu erinnern, um sich mit der Menschheit wieder auszusöhnen. Wie oft opferten schon Mütter ihr eignes Leben, um das ihrer Kinder zu retten?

Beduinen,) der Antheil der Mutter an der Erziehung der Knaben auf das früheste Lebensalter des Kindes beschränkt, wird der Charakter der Männer fast unausbleiblich eine gewisse Rohheit und Härte annehmen. Die Sitten und Gewohnheiten einer solchen Nation werden zwar unveränderlicher, aber nicht menschlicher seyn.

Die Geschlechtsliebe. — Wie es verschiedene Geschlechter giebt, so giebt es auch Tugenden, welche allein oder vorzugsweise Tugenden des einen oder Tugenden des andern Geschlechtes sind. In der Geschlechtsliebe liegt eine Aufforderung, diese Tugenden zu üben. Denn die Geschlechtsliebe setzt auf diese Tugenden einen Preis. Doch ist es andererseits eine besonders dringende Aufgabe der Erziehung, den Verirrungen des Geschlechtstriebes vorzubeugen.

Die Ehr- und Ruhmliebe. — Denn ihr liegt die Achtung für die öffentliche Meinung zum Grunde. Diese Achtung aber ist nicht nur wegen des Zusammenhanges, in welchem sie mit der Achtung des Menschen für sich selbst steht, sondern auch in so fern der Sittlichkeit förderlich, weil sie das Urtheil des Menschen über den Werth seiner Handlungen von der Allgemeingültigkeit dieses Urtheils abhängig macht, weil eine Handlung, die allgemein gebilligt wird, in der Regel durch ihre Gemeinnützigkeit diese Billigung verdienen mufs. Zwar kann die öffentliche Meinung auch irren. (Und sie irrt besonders häufig in dem Urtheile über die Grofsthaten der Eroberer.) Doch diese Einwendung gilt der Ehr- und Ruhmliebe nicht als einem Mittel der Erziehung.

Der Trieb zur Nachahmung; wenn auch nur unter der Voraussetzung, dafs das Kind gute Beispiele vor sich hat. Darum ist es für den Erfolg der Erziehung von so entscheidender Wichtigkeit, das Kind vor schlechter Gesellschaft zu bewahren. Darum verfehlt die Erziehung ihren Zweck so leicht, wenn die Eltern selbst, z. B. weil Zank und Hader unter ihnen herrscht, nicht nachahmungswerthe Vorbilder sind. Bei noch ungebildeten Völ-

kerschaften scheinen, allen Nachrichten nach, die Nachkommen selten oder nie aus der Art zu schlagen. Und warum? weil sie sich selbst überlassen und unter Menschen heranwachsen, unter denen noch nicht die Ungleichheit und die Spaltung unter den Individuen eintritt, welche sich bei gebildeteren Völkern offenbart.

Endlich, die Liebe zur Reinlichkeit. Sollte sie den Menschen auch nicht angeboren seyn, so ist sie doch, nachdem sie sich einmal aus andern dem Menschen angebornen Neigungen, (zu welchen insbesondere die Achtung des Menschen für sich selbst uud für Andere gehört,) entwickelt hat, eins der wirksamsten Mittel, von welchem die Erziehung in dem Interesse der Sittlichkeit Gebrauch machen kann. *) Denn sie erinnert den Menschen, sowohl zu Folge ihres Ursprungs, als durch die symbolische Bedeutnng der äufseren Reinlichkeit, an die Reinheit der Gesinnung, deren er sich zu befleifsigen, oder wenigstens an den Anstand, welchen er in seinem Betragen zu beobachten hat. Die Macht, welche sie über das Gemüth der Menschen ausüben kann, offenbart sich vielleicht am auffallendsten durch die Strenge, mit welcher so viele Völker über den Unterschied halten, den sie zwischen reinen und unreinen Speisen machen. Man geht daher wohl nicht zu weit, wenn man die gröfsere oder geringere Sorgfalt, welche ein Volk auf Reinlichkeit, besonders auch auf das Reinhalten öffentlicher Orte und Plätze, verwendet, als einen Mafsstab für die Sittlichkeit des Volks betrachtet. Hätte die christliche Religion auch kein anderes Verdienst um die Menschheit, als dafs sie, jeden siebenten Tag heiligend, ihre Bekenner auffordert und veranlafst, an diesem Tage auf die Reinlichkeit ihres Körpers und ihres Anzuges eine besondere Sorgfalt zu

*) Das Kind hat sich dem Zustande der Thierheit erst dann vollständig entwunden, wenn es lachen, — sprechen, — aufrecht gehen — und gewisse Bedürfnisse mit Reinlichkeit zu befriedigen gelernt hat.

verwenden, so würde doch schon dieses Verdienst grofs genug seyn.

DRITTES HAUPTSTÜCK.

Uebergang zu der Staatserziehungslehre.

Die allgemeine Erziehungslehre betrachtet die Erziehung nur dem Zwecke nach, der in dem Wesen der Erziehung liegt; sie legt bei den Regeln, die sie aufstellt, nur die Natur des Menschen überhaupt zum Grunde. Sie geht also nicht auf die Fragen ein, wem die Pflicht zur Erziehung obliege oder das Recht zur Erziehung zustehe? und welchen Einfluss die Verschiedenheit derer, welche zur Erziehung verpflichtet oder berechtiget seyn können, auf die Anwendbarkeit oder Modifikation der allgemeinen Grundsätze und Regeln der Erziehungslehre habe?

Dagegen ist die Aufgabe der Staatserziehungslehre die: Da, wie oben in der Einleitung gezeigt worden ist, dem Staate das Recht zusteht, für die Erziehung des Volks Sorge zu tragen, — von welchem Umfange ist dieses Recht des Staates? und nach welchen Grundsätzen und Regeln hat der Staat dieses sein Recht auszuüben? Die Erziehung, wenigstens die Jugenderziehung, ist nicht ausschliefslich die Angelegenheit des Staates, sondern eben so wohl, ja in der ersten Reihe, die Angelegenheit der Eltern. Wie verhält sich nun das Erziehungsrecht des Staates zu dem der Eltern. Die Erziehung steht ferner, als eine Angelegenheit des Staates, unter dem Einflusse aller der Ursachen, auf welchen die Verschiedenheit der Staaten überhaupt beruht. Wie wirkt nun die Verschiedenheit dieser Ursachen auf die Mafsregeln ein, welche der Staat für die Erziehung des Volks ergreifen kann und soll?

Zur Beantwortung der Aufgabe der Staatserziehungslehre kann man zuvörderst zwei Hauptsysteme aufstel-

len: das System der Freiheit des Volks (d. i. der einzelnen Mitglieder des Gemeinwesens) in den die Erziehung betreffenden Angelegenheiten, und das der Bevormundung des Volks in denselben Angelegenheiten. (Eine ähnliche Verschiedenheit der Systeme kommt in der Volkswirthschaftslehre vor.) Nach dem ersten Systeme ist die Erziehung der Jugend die Sache der Eltern und derer, von welchen die Eltern dem bürgerlichen Rechte nach nöthigenfalls zu vertreten sind; übrigens mit dem Vorbehalte, dafs sich der Staat in gewissen Fällen oder Beziehungen auch der Jugenderziehung — ausnahmeweise und aus besondern Gründen — unmittelbar unterziehen kann. Nach demselben Systeme bleibt es den Erwachsenen lediglich und allein überlassen, für die Ausbildung der Anlagen und Kräfte ihres Körpers und Geistes selbst Sorge zu tragen, wenn auch mit demselben Vorbehalte. In der Regel beschränkt sich das in Frage stehende Recht des Staates nach diesem Systeme darauf, sowohl die Eltern in dem Rechte, ihre Kinder zu erziehen, als die Erwachsenen in der Freiheit der Selbsterziehung zu schützen. — Nach dem zweiten Systeme ist die Erziehung, sowohl die der Jugend als die der Erwachsenen, wenn man anders dieses System bis zu seinen äufsersten Resultaten verfolgt, lediglich und allein die Angelegenheit des Staates, jedoch so, dafs auch dieses System dem Staate gestattet, aus besonderen Gründen Ausnahmen von der Regel zu machen. — Diesem zweiten Systeme können wieder zwei von einander wesentlich verschiedene Rechtstheorien zur Grundlage dienen;*) und je nachdem ihm die eine oder die andere dieser Theorien zum Grunde gelegt wird, führt es wieder zu verschiedenen, wenn auch einander verwandten, Resultaten. Man kann, unter der Voraussetzung dieses Systems, das Hoheitsrecht der Volkserziehung entweder (nach den Grundsätzen des weltlichen oder des Vernunftrech-

*) S. oben Band I. S. 14 ff.

tes) aus dem Interesse des Staates oder man kann es, (nach den Grundsätzen des geistlichen Rechts und mit Rücksicht auf eine bestimmte Offenbarung) unmittelbar aus dem Zwecke des Staates ableiten.

Die Verschiedenheit dieser Systeme läfst sich auch so darstellen: Man kann bei der Begründung des in Frage stehenden Hoheitsrechtes, (wie bei der Begründung der Staatsgewalt überhaupt,) entweder von dem Vernunftrechte oder von dem geistlichen Rechte ausgehn. In dem ersteren Falle gelangt man entweder zu dem Systeme der Freiheit der einzelnen Mitglieder des Gemeinwesens in den die Erziehung betreffenden Angelegenheiten oder bedingungsweise, d. i. wenn diese Freiheit mit dem Interesse des einen oder des andern in der Erfahrung gegebenen Staates unvereinbar ist, zu dem Systeme der Bevormundung des Volks in denselben Angelegenheiten. Eine Offenbarung, welche zugleich eine vollständige Rechtsgesetzgebung enthält, führt schlechthin und allein zu diesem letzteren Systeme.

Indem ich jetzt diese drei Systeme nach einander in nähere Betrachtung ziehen werde, werde ich mich jedoch nicht über die Begründung derselben verbreiten. Denn ich müfste sonst auf die verschiedenen (schon im ersten Bande angeführten) Ansichten zurückkommen, welche man von dem Rechtsgrunde der Staatsgewalt überhaupt haben kann. Sondern es wird sich die folgende Untersuchung theils auf die verschiedene Beschaffenheit der Erziehung, je nachdem die Staaten von dem einen oder von dem andern dieser Systeme ausgehen, theils auf die Ursachen beschränken, aus welchen in dem einen Staate dieses in einem andern ein anderes System der Erziehung in Anwendung gebracht wird. — Eine von diesen Ursachen, die Hauptursache, liegt übrigens in der Verschiedenheit, welche unter den in der Erfahrung bestehenden Staaten in Beziehung auf den Geist ihrer Verfassungen eintritt. Denn auch in der vorliegenden Beziehung kann

nicht eine jede Staatsverfassung dem Grundsatze der rechtlichen Freiheit huldigen. Das entgegengesetzte Princip aber kann, je nachdem die Staatsverfassung beschaffen ist, hier strenger, dort milder, hier so, dort anders in Vollziehung zu setzen seyn. Zuweilen kann auch ein durch besondere Verhältnisse herbeigeführter Nothstand die Regierung nöthigen, sogar zu den äufsersten Mitteln zu schreiten. Der Zaar Peter I. machte wahrlich nicht von halben Mafsregeln Gebrauch, um seine Russen zu civilisiren. Aber er hatte keine Wahl, wenn er seinem Volke Achtung und Einflufs in dem übrigen Europa verschaffen wollte.

Das jedoch haben alle diese Systeme mit einander gemein, dafs der Einflufs, welchen ein jedes derselben auf die Volkserziehung und durch diese auf den Staat überhaupt hat, hauptsächlich von der Verschiedenheit des Verhältnisses abhängt, in welchem sie zur Religion stehn. — Die Wichtigkeit dieses Verhältnisses für den Charakter und für das Wirken jener Systeme erklärt sich schon aus dem Wesen der Erziehung. Denn der Endzweck der Erziehung ist wesentlich der, die Gesinnung und die Handlungsweise der Menschen mit den Vorschriften der Moral und mithin mit denen der Religion in Uebereinstimmung zu setzen. Auf diesen Endzweck der Erziehung stehen ins besondere auch die positiven Religionen in einer so genauen Beziehung, wenn auch die eine in dieser, die andere in einer anderen Beziehung, weil fast eine jede positive Religion zugleich eine öffentliche Angelegenheit d. i. mit einem gemeinschaftlichen Kultus ihrer Bekenner verbunden ist. *) Da und in wie fern nun jene Systeme in einem verschiedenen Verhältnisse zur Religion stehn, müssen sie eben so und

*) Zugleich eine besondere Ursache des Interesses, welches die Glaubensmeinungen des Volkes für den Staat haben. (Sowohl in der einen als in der andern Hinsicht zeichnet sich der christliche Kultus aus.)

eben deswegen auch auf den Geist der Erziehung auf eine verschiedene Weise einwirken. Das Verhältnifs, welches hiernach zwischen jenen Systemen und der Religion eintritt, ist für die Erziehung von desto gröfserer Wichtigkeit, da die Glaubensmeinungen eines Volkes, wenn sie sich anders der Idee einer Religion nähern, bei ihm zugleich auf den Stand der Wissenschaften überhaupt und mithin auf den des Unterrichts einen mehr oder weniger entscheidenden Einfluſs haben. Denn die Glaubenslehre führt dann allemal zu dem Versuche, die höchsten Aufgaben der Metaphysik, so wie die der Naturwissenschaft, zu lösen (Wie die Geschichte beurkundet, war überall die Religion die Ahnfrau der Wissenschaften.) Eine Hauptaufgabe der Staatserziehungslehre ist daher in Beziehung auf alle jene Systeme die: In welchem Verhältnisse steht ein jedes derselben zur Religion?

Im Geiste des Christenthums kann man diese Aufgabe auch so ausdrücken und wird sie gewöhnlich so ausgedrückt: In welchem Verhältnisse stehen Staat und Kirche zu einander? [1]) (Nur im Geiste des Christenthums kann die Aufgabe auf diese Weise ausgedrückt werden. Denn der Begriff einer Kirche, die Idee der Einheit aller Gläubigen d. i. aller derer, welche Gott — nach der Lehre Christi — verehren oder während dieses Lebens verehrt haben, ist das ausschliefsliche Eigenthum der christlichen Religion. [2]) Jedoch ist das

---

1) Auch in den folgenden drei Büchern wird dieser Ausdruck, um Worte zu sparen, oft gewählt werden. — Grofs ist die Zahl der Werke und Schriften, in welchen diese Aufgabe erörtert worden ist. Ich selbst habe sie in einer meiner früheren Schriften, (Die Einheit des Staates und der Kirche. Lpz. 1797.) — zugleich mit Rücksicht auf das Deutsche Reichsstaatsrecht — bearbeitet.

2) „Ecclesia, sagt Augustinus, est populus fidelium per universum orbem dispersus.“ S. auch den Catechism. Rom. P. 1. cap. X. — Weder die Griechische noch die Lateinische Sprache hatte ein Wort zur Bezeichnung dieses Begriffs. Darum geschah es, wie in so vielen ähnlichen Fällen, dafs die Christen einem Worte, das einen verwandten Gattungsbegriff bezeichnete, — dem Worte:

nur ein anderer Ausdruck für jene Aufgabe. Auch das Verhältnifs zwischen Staat und Kirche kann sich auf eine dreifache Weise, d. i. entweder nach dem einen oder nach dem andern der oben gedachten drei Systeme stellen. (Diese Systeme führen dann, besonders bei den Deutschen Rechtsgelehrten der Vorzeit, beziehungsweise die Namen: Kollegialsystem, weil nach dem ersten Systeme die Kirche eine freie Gesellschaft ist, [1]) — Territorialsystem, weil nach dem zweiten Systeme der Staatsherrscher, der Landesfürst oder dominus *territorii*, Herr der Kirche ist, [2]) — Hierarchisches System, weil nach dem dritten Systeme die Menschen einer priesterlichen oder geistlichen Gewalt zu unterwerfen sind.)

Obwohl die Glaubensmeinungen, welche bei einem Volke herrschen, allemal auf seinen Rechtszustand in Religionsangelegenheiten Einflufs haben, so kann man doch nicht behaupten, dafs sich die positiven Religionen unter drei, jenen drei Systemen entsprechende Klassen bringen liefsen, dafs also eine jede einzelne positive Religion nur

---

Ecclesia, Versammlung, — eine neue und specielle Bedeutung geben. (Ueber das Deutsche Wort: Kirche, s. Eccard ad l. Ripuar. XXX, 2, und Jacobson, kirchenrechtliche Versuche. Königsberg 1831. Die zweite Abh.)

1) Der Name ist nicht ganz schicklich gewählt. Denn ein Collegium ist nicht eine Gesellschaft, sondern eine Gemeinheit, universitas. Passender ist vielleicht der Name Socialsystem.

2) Der Name hängt also mit den Rechtsbegriffen der Deutschen mit der Landeshoheit zusammen. (Die Deutschen Rechtsgelehrten der Vorzeit lehrten: Cujus est regio, ejus est religio. Quilibet princeps est papa in suo territorio. S. Rechenberg, D. an cujus regio illius quoque sit religio. Lips. 1695. — Ich habe nicht auch des Systems gedacht, welches den Landesfürst als den obersten Landesbischoff betrachtet. Dieses System, welches von Einigen das Episcopalsystem genannt wird, ist nur eine eigenthümliche (übrigens unhaltbare) Darstellung des Territorialsystems. Vergl. Stahl, die Kirchenverfassung nach Lehre und Recht der Protestanten. Erl. 1840. Puchta, Einleitung in das Recht der Kirche. Lpz. 1840.

einem dieser Systeme zur Grundlage dienen könnte.*) Der Beweis des Gegentheiles liegt schon in der Geschichte der christlichen Kirche. Diese Kirche steht hier in diesem, dort in einem andern Verhältnisse zum Staate. Das Christenthum beurkundet seinen kosmopolitischen Charakter, — die Bestimmung, die es hat, eine Weltreligion zu seyn, — auch dadurch, dafs es, ohne seinem Geiste gänzlich untreu zu werden, mit allen jenen Systemen oder dafs ein jedes dieser Systeme mit ihm vereinbar ist. Wohl aber kann es positive Religionen geben und giebt es positive Religionen, welche, vermöge ihres politischen Charakters, nur dem einen oder dem andern jener Systeme zur Grundlage dienen können.

Uebrigens werde ich ein jedes der drei Systeme der Staatserziehungslehre zuvörderst für sich darstellen. Wie sie sich zu einander verhalten, wenn in einem und demselben Staate in der einen Beziehung das eine, in einer andern Beziehung das andere System das herrschende ist, wird dann in einem Anhange erörtert werden.

---

*) Ueber die verschiedenen Arten und die Geschichte der Religionen s. Hume, essays, (Hier eine Abh. über die natürliche Geschichte der Religionen.) Meiners, Geschichte der Relig. Creuzer, Mythologie und Symbolik. — Die Verwandtschaft unter den verschiedenen Religionen der Völker ist eben so, wie die Verwandtschaft unter den Sprachen, eine wichtige Urkunde für die vorgeschichtlichen Schicksale der Menschheit. Man kann sie in so fern mit den Denkmälern vergleichen, welche die Gestalt und Beschaffenheit unseres Planeten für die älteste Geschichte der Erde enthält.

DAS ZWEI UND DREISSIGSTE BUCH.

Das System

der Freiheit des Volks

in den

seine Erziehung betreffenden Angelegenheiten. [1])

ERSTES HAUPTSTÜCK.

Von dem

Verhältnisse zwischen Staat und Kirche.

Die Rechte, welche, als die allgemeinen Bedingungen der Selbstständigkeit des Menschen in Religionssachen, nach dem ersten Systeme auch der Staat seinen Unterthanen zu gewähren hat, sind: Freiheit des Glaubens oder Gewissensfreiheit, Freiheit des Kultus [2]) oder der Religionsübung, [3]) Gleichheit der bür-

1) Dieses System ist jederzeit zu verstehen, wenn ich in diesem Buche von dem ersten Systeme spreche.

2) Die Deutsche Sprache unterscheidet zwischen Gottesdienst und (äufserer) Gottesverehrung. Jenem liegt die anthropomorphistische Ansicht zum Grunde, dafs man sich das Wohlgefallen Gottes, wie das eines irdischen Herrn, durch äufsere Handlungen, in welchen sich die Ehrerbietung gegen Gott (symbolisch) offenbart, erwerben könne. Diese ist nur ein Mittel, die innere Gottesverehrung durch eine äufsere zu beleben. Ich habe im Texte das Wort: Kultus gewählt, weil dieses Wort sowohl die eine als die andere Deutung zuläfst.

3) Das Wort: Religionsfreiheit, umfafst sowohl die Freiheit des Glaubens als die des Kultus. (Ich werde daher das erste System, in so fern es sich auf das Verhältnifs zwischen Staat und Kirche bezieht, auch mit dem Namen des Systemes der Religionsfreiheit bezeichnen.)

gerlichen und politischen Rechte d. i. Gleichheit vor dem Gesetze überhaupt, sollten auch die Unterthanen nicht desselben Glaubens seyn oder die einen diesen, die anderen einen anderen Kultus haben.

Nach dem ersten Systeme also ist der Staat überall nicht berechtiget, auf den Glauben oder auf den Kultus seiner Unterthanen einen positiven Einfluſs auszuüben oder sich bei der Ausübung seiner Gewalt den Glauben oder den Kultus seiner Unterthanen zur Regel zu machen. *) Die einzelnen Unterthanen mögen an einen Gott oder sonst an übermenschliche und über das Schicksal der Menschen gebietende Wesen glauben oder nicht, ihr Glauben und ihr Kultus mag in dem ersteren Falle beschaffen seyn wie er wolle, sie mögen, in demselben Falle, zum Behufe eines gemeinschaftlichen Kultus gesellschaftliche Verbindungen unter sich abschlieſsen oder nicht, u. s. w. Alles dieses darf und soll, wenn und so lange die Unterthanen als solche ihren Pflichten Genüge leisten, nicht den Staat kümmern. Daher kann nach diesem Systeme z. B. nicht von einer Staatskirche, d. i. nicht von einer Kirche, welche der Staat vor anderen Kirchen begünstiget, und in's besondere nicht von einer herrschenden Kirche. d. i. nicht von einer Kirche die Rede seyn, deren Mitgliedern das Staatsbürgerrecht ausschlieſslich zustände. Sondern die Pflicht und das Recht der Staatsgewalt beschränkt sich nach diesem Systeme, was Religionssachen betrifft, darauf, einen jeden ihrer Unterthanen bei den Rechten zu schützen, welche ihm in den Sachen dieser Art kraft Gesetzes zukommen. Das System verlangt von dem Staate nicht blos Toleranz oder Religionsduldung, sondern es verlangt von ihm Religionsfreiheit, d. i. es verlangt von dem Staate Achtung für die Rechte der Einzelnen in Religionssachen nicht als eine blose Gunst, sondern als ein Recht. — Nach demselben Systeme

*) Noth- oder Kollisionsfälle ausgenommen. Doch von diesen braucht hier nicht die Rede zu seyn.

können eben so wenig, umgekehrt, die Unterthanen, einzeln oder zu kirchlichen Gesellschaften vereiniget, auf irgend eine besondere Unterstützung zur Förderung ihres Religionsinteresses einen Anspruch an den Staat machen. Es hat daher z. B. eine jede Kirche die Ausgaben ihres Kultus aus eigenen Mitteln zu bestreiten. [1]) Es ist sogar mehr als zweifelhaft, ob nach den Grundsätzen dieses Systemes der Staat berechtiget sey, kirchlichen Gesellschaften die Eigenschaft einer Korporation und so die Ermächtigung zu ertheilen, durch fromme Stiftungen oder auf eine andere Weise ein Vermögen zu erwerben.

Auch den inneren Rechtszustand kirchlicher Vereine, (und nicht blos das Verhältnifs des Staates zu diesen Vereinen,) unterwirft das System der Religionsfreiheit einer ihm eigenthümlichen Regel. — Das Recht einer Kirche, d. i. das Recht eines Vereines für einen den Mitgliedern des Vereines gemeinschaftlichen Kultus, — stimmt mit diesem Systeme nur unter der Bedingung überein, dafs die Kirche in rechtlicher Hinsicht lediglich und allein die Eigenschaft einer Gesellschaft (societas) hat, dafs mithin das Recht der Kirche, ganz so wie das einer jeden andern für einen bestimmten Zweck eingegangenen Gesellscbaft, lediglich und allein eine Anwendung der Grundsätze des allgemeinen Gesellschaftrechtes ist. — Hiernach steht es zwar einem Jeden frei, sich mit Anderen zu einer Kirche zu vereinigen. Aber die Mitglieder einer Kirche haben als solche keine anderen Rechte gegen dritte Personen, als diejenigen sind, welche ihnen als Einzelnen zustehn. [2]) Sondern das unter den

---

1) Die Engländer nennen daher dieses System — the voluntary System. (Man kann alle Fragen, welche die Rechte Einzelner betreffen, zugleich als Geldfragen betrachten. Denn ein jedes Recht hat, als ein Bestandtheil des Vermögens des Berechtigten, zugleich einen Geldwerth.)

2) Sie sind, im Verhältnifs zu dritten Personen, fortdauernd als singuli zu betrachten. Das unter ihnen bestehende Vertragverhältnifs ist für dritte Personen eine res inter alios acta.

Mitgliedern einer Kirche bestehende Verhältniſs, ein Vertragsverhältniſs, verleiht ihnen nur gegenseitig besondere Rechte. — Eben so sind die Mitglieder einer Kirche berechtiget, über ihre kirchlichen Angelegenheiten einen jeden ihnen beliebigen (und nicht nach dem gemeinen Rechte des Staates widerrechtlichen) Beschluſs zu fassen, jedoch nur mit Stimmeneinhelligkeit, wenn sie anders nicht durch eine besondere Uebereinkunft die Mehrheit der Stimmen für entscheidend erklärt haben. Auch einer Hierarchie können sich die Mitglieder einer Kirche, unbeschadet der Grundsätze des Gesellschaftsrechts, unterwerfen. Doch ist die Herrschaft einer Hierarchie über die Kirche mehr mit dem Buchstaben als mit dem Geiste des Systemes der Religionsfreiheit vereinbar. Denn allemal wird, wenn auch nicht das Recht auf Religionsfreiheit, doch die Ausübung dieses Rechts durch eine über die Kirche gebiethende Hierarchie beschränkt oder bedroht. (Von der Vereinbarkeit einer hierarchischen Verfassung mit dem Systeme der Religionsfreiheit wird daher in dem vorliegenden zwei und dreifsigsten Buche weiter nicht die Rede seyn.) — Endlich nach demselben Systeme, kann sich ein jedes einzelne Mitglied der kirchlichen Gesellschaft von den übrigen und eben so können sich von einem jeden einzelnen Mitgliede der Gesellschaft die übrigen Mitglieder *) in einem jeden Augenblicke lossagen. Aber sowohl in dem einen als in dem andern Falle verbleiben demjenigen, welcher aufgehört hat, Mitglied der Kirche zu seyn, alle die Rechte, welche ihm nicht in der Eigenschaft eines Mitgliedes der Kirche zustanden.

Nach dem Systeme der Religionsfreiheit also tritt zwischen Staat und Kirche kaum eine äufsere Verbindung ein. Aber den inneren Zusammenhang, der zwi-

*) In diesem Sinne giebt es auch nach dem Systeme der Religionsfreiheit ein jus excommunicandi. Aber die excommunicatio ist nur eine dissolutio sobietatis. Die Gesellschaft wird mit einem ihrer Mitglieder von allen übrigen aufgehoben.

schen dem einen und dem andern Vereine, — zwischen dem Vereine, welchem das Rechtsgesetz seine Bekräftigung, und dem Vereine, welchem die Moral die Steigerung ihres Ansehens verdankt, soll jenes System nicht auflösen. Ja, je weniger nach dem Systeme der Religionsfreiheit Staat und Kirche in einer äusseren Verbindung mit einander stehn, desto unentbehrlicher ist beiden der innere Zusammenhang, welchen sie ihrem inneren Werthe und nur diesem verdanken können. Vielleicht ist die Darstellbarkeit dieses Systemes erst durch das Christenthum vermittelt worden.

ZWEITES HAUPTSTÜCK.

Von der

Erziehung der Jugend.

Nach dem ersten System der Staatserziehungslehre ist die Erziehung der Jugeud — (von der Ausnahme wird weiter unten die Rede seyn) — überall nicht die Angelegenheit des Staates, sondern nach diesem Systeme ist es — in der Regel — die Sache der Eltern, ihre Kinder zu erziehen, denn das Suum cuique ist die Grundlage dieses Systems. Die Eltern aber sind zur Erziehung ihrer Kinder verpflichtet und mithin berechtigt.

Für dieses Resultat spricht überdiefs das Interesse der Kinder. Denn man kann im Durchschnitte annehmen, dafs die Eltern mit den Anlagen und Neigungen ihrer Kinder am genauesten bekannt sind, — dafs sie daher am besten beurtheilen können, welche Art der Erziehung der Individualität und den äufsern Verhältnissen ihrer Kinder am vollkommensten entspreche, — dafs sie sowohl in ihrem eigenen Interesse, als aus Liebe zu ihren Kindern bemüht seyn werden, diesen die thunlichst vollkommenste Erziehung zu geben. Wozu in den heutigen Europäischen Staaten noch der besonders wichtige Umstand kommt, dafs in den-

selben die Erziehung zugleich auf das so bunte und so verwickelte Gewebe der bürgerlichen Gesellschaft zu berechnen ist. Wie könnte aber diesem Bedürfnisse anders oder besser abgeholfen werden, als durch ein System der Erziehung, welches schon deswegen, weil es das Geschäft der Erziehung den Eltern überträgt, die Resultate der Erziehung durch ihre Mannigfaltigkeit und Verschiedenartigkeit mit der Mannigfaltigkeit und Verschiedenartigkeit der Ansprüche der bürgerlichen Gesellschaft in Einklang setzen mufs.

Dabei hat der Staat nicht zu besorgen, dafs es ihm an einer genügenden Zahl tauglicher Arbeiter fehlen, oder dafs die Zahl derer, welche einen und denselben Beruf oder ein und dasselbe Gewerbe gewählt haben, bald unverhältnifsmäfsig grofs, bald unverhältnifsmäfsig gering seyn werde. Indem der Einzelne nur das Anliegen hat, nur den Plan verfolgt, sich selbst und den Seinen das beste Unter- und Auskommen zu verschaffen, geht gleichwohl aus diesem Streben der Einzelnen das Resultat wesentlich hervor, dafs es keinem Berufe an Bewerbern fehlt, und dafs in keinem Stande der bürgerlichen Gesellchaft — wenigstens auf die Dauer — vergleichungsweise Mangel oder Ueberflufs an Mitgliedern herrchen kann. Wird das Gleichgewicht unter den Ständen vorübergehend gestört, so wird es sehr bald von dem Spekulationsgeiste der Einzelnen wiederher gestellt. *) Auch in dieser Beziehung bleibt es bei der Regel: Wo Konsumenten sind, fehlt es nicht an Producenten.

Hiernach beschränkt sich, was die Erziehung der Jugend betrifft, das Recht des Staates — nach dem ersten Systeme der Staatserziehungslehre — auf den Schutz,

---

*) Daher sollte der Staatsmann nicht sofort den Muth zur Aufrechthaltung des Grundsatzes der Erwerbsfreiheit verlieren, wenn er mit Klagen über den Andrang zu einem gewissen Berufe etc. bestürmt wird. Besonders ist der Andrang zum Staatsdienste dem Staate vortheilhaft. („Noth ohne Sorgen und Sorgen ohne Noth.“)

welchen die Staatsgewalt, theils den Eltern wegen der Ausübung der elterlichen Gewalt, theils den Kindern wegen der Rechte, die ihnen kraft der den Eltern obliegenden Pflichten zustehen, zu leisten hat. Allerdings kann die Staatsgewalt die ihr, im Verhältnifs zu den Eltern, zustehenden Rechte, auch wenn sie sich in den ihr durch jenes System gesetzten Schranken hält, noch immer weit genug erstrecken; sie kann die elterliche Gewalt mehr oder weniger beschränken, die Rechte der Kinder mehr oder weniger ausdehnen. In dem Geiste dieses Systemes aber ist allemal die elterliche Gewalt eher zu begünstigen als zu verkümmern, haben die Eltern allemal die Vermuthung für sich, dafs sie am besten wissen, was ihren Kindern zum Vortheile gereiche, und dafs es schlechthin ihr Wille sey, das Interesse der Kinder gleich als das eigene zu befördern.

In dem Geiste dieses Systemes ist daher die beste Erziehung die häusliche, die in dem Hause der Eltern. Nur diese Art der Erziehung giebt oder läfst dem Bande der Liebe, welches Eltern und Kindern umschlingen soll, die Stärke und Innigkeit, welche schon für sich den Erfolg der Erziehung in einem gewifsen Grade verbürgt. Nur die häusliche Erziehung kann dem Beispiele der Eltern den heilsamen Einflufs sichern, den es auf dir moralische Bildung des Kindes haben kann und soll. Nur sie kann das Kind, wenn ihm ein dunkleres Loos gefallen ist, mit seinem Schicksale zufrieden stellen oder zufrieden erhalten. [1]) Besonders bei der Erziehung der Töchter sollte man sich streng an die Regel binden, dafs die häusliche Erziehung durch keine andere vollkommen ersetzt werden könne. Denn die höchste Würde des Weibes ist die Würde einer guten Hausfrau; die beste Schule für diese Würde aber ist das elterliche Haus. [2]) Auch für

1) Daher die Einwendungen, die man gegen die Kinderbewahrungsanstalten erhoben hat.

2) Die Vorsteherin und die Lehrerinnen eines Mädcheninstitutes lieben ihre Zöglinge nur gleichsam von Amtswegen.

Knaben giebt es in den früheren Jugendjahren keine bessere Erziehung als die häusliche. Dagegen ist es für diese, sobald sie sich dem Jünglingsalter nähern, vortheilhafter, wenn sie aus dem Hause der Eltern entfernt werden, auf dafs sie, unter fremde Menschen geworfen, schon frühzeitig die Stürme des Lebens und auch die Schattenseite der menschlichen Natur kennen lernen. — Es braucht übrigens kaum erst erinnert zu werden, dafs häusliche und andere Verhältnisse die Befolgung dieser Regeln in einzelnen Fällen unnöthig oder unmöglich machen können.

Wenn auch nach dem ersten Systeme der Staatserziehungslehre die Erziehung der Jugend in der Regel *nicht* die Angelegenheit des Staates ist, so giebt es doch eine grofse Anzahl Fälle, in welchem diese Regel nach demselben Systeme eine Ausnahme leidet. Man kann diese Ausnahmen unter zwei Kategorien oder allgemeine Ausdrücke bringen.

Erstens: Vorausgesetzt, dafs es den Eltern entweder schlechthin, oder wenn und in wie fern sie vereinzelt für den Unterricht ihrer Kinder zu sorgen hätten, an den Miteln fehlen würde, den Pflichten, welche sie wegen der Erziehung ihrer Kinder auf sich haben, Genüge zu leisten, müssen in den Staaten für alle die Fälle, in welchen die eine oder die andere Voraussetzung eintritt, öffentliche Schulen bestehen. Denn wenn auch alsdann den Eltern nicht das ihnen Unmögliche zugemuthet werden kann, so ist es doch in den Fällen dieser Art die Pflicht und das Interesse des Gemeinwesens, die Last zu übernehmen, welcher die Eltern nicht gewachsen sind. (Nicht von dem Falle ist hier die Rede, da die Eltern nur für ihre Person nicht im Stande sind, den Kindern einen genügenden Unterricht zu ertheilen oder zu verschaffen, z. B. weil sie todt oder verschollen sind. Alsdann ist die Frage nur die, wer zur Vertretung der Eltern zu ermächtigen und zu verpflichten sey.) — Zur Erläuterung und Bestätigung dieser Ausnahme kann man sich z. B. auf die Geschichte und auf den heutigen Zustand der in den

Deutschen so wie in andern Europäischen Staaten bestehenden, für den öffentlichen Unterricht überhaupt (und nicht blos für den in einem einzelnen Fache) bestimmten Unterrichtsanstalten berufen. Ueberall giebt es, auf dem Lande und in den Städten, öffentliche Elementarschulen, Schulen, welche, weil in denselben in den allgemeinen unentbehrlichen Kenntnissen Unterricht ertheilt wird, den allgemeinen Namen der Land- und Stadtschulen oder den der Volkschulen führen. Die Errichtung solcher Schulen ist deswegen ein so dringendes Bedürfnifs, weil es in den Ständen der bürgerlichen Gesellschaft, zu deren Vortheile diese Schulen vorzugsweise gereichen, (besonders aber auf dem Lande,) so viele Eltern giebt, welchen es nicht nur an den Mitteln sondern selbst an dem guten Willen fehlt, ihren Kindern einen auch nur einigermasen genügenden Elementar-Unterricht ertheilen zu lassen. So wie die Kinder heranwachsen, scheidet sich der Unterricht in den Kenntnissen, welche zur gehörigen Betreibung der verschiedenen Gewerbe des bürgerlichen Lebens erforderlich sind, von dem Unterrichte in den Wissenschaften, von der Bildung für den Stand der Gelehrten. Für jenen Unterricht giebt es schon jetzt in mehreren Staaten Gewerbs- oder polytechnische Schulen und ähnliche Unterrichtsanstalten; und die Zahl dieser Schulen und Anstalten vermehrt sich von Tag zu Tage. Denn einerseits haben sich die Zünfte und Innungen, welche vormals die Stelle dieser Unterrichtsanstalten vertraten, in dieser Eigenschaft, seitdem man sich von den Leistungen, Entdeckungen und Erfindungen des Auslandes in den Künsten und Gewerben aus Büchern unterrichten kann, überlebt, und andererseits haben in den neuesten Zeiten die Wissenschaften ihren Einfluss auch auf die Gewerbe mehr und mehr erstreckt. Der Wissenschaften aber, deren der Gewerbsmann zum Gelingen seiner Arbeiten bedarf, sind nach dem heutigen Stande der Gewerbe so viele, dafs der Unterricht in diesen Wissenschaften, wenn er einigermafsen genügend seyn soll, das gemeinschafliche Wirken mehrerer Lehrer

erfordert. Wie könnte also die heranwachsende Generation, ohne öffentliche Schulen, die Hoffnung haben, diesen Unterricht zu erhalten? Auch für die andere Art des Unterrichts, d. i. für den Unterricht in den Wissenschaften, sind von dem Staate ähnliche Vorkehrungen zu treffen. Denn die Zurüstungen, deren ein genügender Unterricht in den Wissenschaften bedarf, übersteigen noch mehr, als die, welche für Gewerbschulen zu machen sind, die Geldkräfte der Einzelnen. Daher giebt es auch in allen Europäischen Staaten noch überdiefs öffentliche Anstalten für den Unterricht in den Wissenschaften, die s. g. gelehrten Schulen, die Lyceen und die Gymnasien, und die Universitäten oder Hochschulen. Jene haben die Bestimmung, oder sollen überall die Bestimmung haben, der Jugend, welche sich den Wissenschaften widmen will, *die* allgemeine Bildung zu geben, ohne welche sie diese Laufbahn nicht mit Erfolg betreten kann. *) (Der Unterricht in den Sprachen, sowohl in den alten als in den neuen Sprachen, ist daher für diese Schulen billig die Hauptsache. Indem man Sprachen lernt, lernt man schon viel, und mehr als man gewöhnlich glaubt. Denn eine Sprache ist der Inbegriff der Formen, in welchen sich die geistige Thätigkeit eines Volkes äufsert; sie ist gleichsam ein Abdruck des Geistes desjenigen Volkes, welches die Sprache spricht oder einst gesprochen hat. Schon indem man die Sprache eines Volkes lernt, macht man mit den Resultaten seines Denkens etc. eine gewisse Bekanntschaft; aber das Erlernen einer Sprache macht noch überdiefs die Schriftsteller zugänglich, welche in der Sprache geschrieben haben. Bis zu einem gewissen Alter ist das Sprachstudium, — nebst dem Studium der Mathematik — die beste Uebung der geistigen Kräfte. Ein zu früher Unterricht in den Wissenschaften — und

*) Es darf nicht befremden, wenn in unseren Tagen gelehrte Schulen nicht selten in Gewerbsschulen verwandelt werden. Die Bedürfnisse der bürgerlichen Gesellschaften haben sich erweitert.

selbst in der Geschichte — wird selten oder nie begriffen, auf jeden Fall aber entzieht er den Wissenschaften das Interesse der Neuheit, welches sie für das reifere Alter — auf Universitäten — haben sollen. Für das Studium der „alten“ Sprachen sprechen noch besondere Gründe.) Diese aber, die Universitäten, sind die Lehranstalten, auf welchen ein Jeder seine wissenschaftliche Bildung in dem Fache, das er gewählt, vollenden kann. Denn eine Universität ist oder soll eine Gesammtheit von Lehrern seyn, unter welche das gesammte Gebiet der Wissenschaften dergestalt vertheilt ist, dafs ein jeder einzelne Lehrer einen bestimmten Theil dieses Gebiet's zu bearbeiten und die Wissenschaften, die zu seinem Bezirke gehören, mündlich vorzutragen hat. [1]) Jedoch, wenn auch, wie aus dem Obigen hervorgeht, der Staat für diejenigen Eltern einzustehen hat, welchen es an den Mitteln fehlt, für die Erziehung ihrer Kinder selbst auf eine genügende Weise zu sorgen, so hängt doch diese Verbindlichkeit des Staates noch überdiefs von der Bedingung ab, dafs in seinem Gebiete nicht schon öffentliche — einem jeden zugängliche — Unterrichtsanstalten auch ohen sein Zuthun bestehen oder entstehen, [2]) welche ihn der Erfüllung jener Verbindlichkeit überheben. Unter der entgegengesetzten Voraussetzung behält es bei dem Grundsatze des ersten

---

1) Den Universitäten liegt ein Plan zum Grunde, welcher auf dem Wesen und dem Interesse der Wissenschaften unmittelber beruht. — Man verfiel daher in Frankreich in einen Irrthum, als man in den Zeiten der Revolution die Universitäten in Specialschulen auflöste. Eben so möchte die Trennung der Akademien der Wissenschaften von den Universitäten schwerlich als eine Verbesserung zu betrachten seyn. — Eben so ist man im Irrthum, wenn man von der Vorliebe, welche unser Zeitalter für Gewerbs- oder polytechnische Schulen hat, Gefahr für die Fortdauer oder für die Bedeutsamkeit der Universitäten fürchtet. Was auf einer Idee beruht, ist von dem Wechsel der Zeitumstände unabhängig. Wohl aber sollte man diese Schulen mit den Universitäten auch in eine örtliche Verbindung setzen.

2) So sind auch in den neuesten Zeiten — in England und in Belgien — selbst Universitäten von freien Associationen gestiftet worden.

Systems der Staatserziehungslehre, dafs die Erziehung und mithin der Unterricht der Jugend nicht die Angelegenheit des Staates sey, um so mehr sein Bewenden, da dieser Grundsatz zugleich mit der politischen Freiheit des Volkes in einem wesentlichen Zusammenhange steht. Wenn daher einst in allen Europäischen Staaten die Unterrichtsanstalten fast ohne Ausnahme kirchliche Anstalten waren, so lag diesem Zustande des öffentlichen Unterrichts, so fehlerhaft er auch in manchen Beziehungen seyn mochte, denn doch zugleich die Rechtsidee zum Grunde, dafs man die politische Freiheit des Volkes gefährde, indem man die Vorsorge für den öffentlichen Unterricht dem Staate überlasse. In unseren Tagen thut der Staat für den öffentlichen Unterricht fast überall weit mehr, als vormals. Der Lehrfreiheit, der Freiheit, welche mit der politischen Freiheit in einem so genauen Zusammenhange steht, hat diese Freigebigkeit der Regierungen keinesweges Vortheil gebracht. — Auch angenommen aber, dafs der Staat, indem er für eine gewisse Art des Unterrichts öffentliche Schulen bestellte, mit Fug und Recht eine Ausnahme von jenem Grundsatze machte, so darf er doch, zu Folge des ersten Systemes, die Freiheit der Einzelnen in Beziehung auf die Benutzung dieser Schulen nicht mehr beschränken, als es der Grund der Ausnahme fordert. Es ist also z. B. den Eltern zu verstatten, von diesen Lehranstalten auch nicht für ihre Kinder Gebrauch zu machen, wenn sie diesen einen anderen gleich guten oder auch besseren Unterricht ertheilen lassen können und wollen. Es ist umgekehrt die Benutzung dieser Lehranstalten nicht von einer besondern Staatserlaubnifs abhängig zu machen. Eben so wenig soll sich der Staat des Fleifses derer, welche seine Hochschulen besuchen, durch Mittel versichern, welche höchstens auf den Schulen des zweiten oder des dritten Ranges an ihrer Stelle sind. *) Erzwungener Fleifs tödtet den Geist.

*) Dahin gehören z. B. halbjährige Prüfungen.

Zweitens: Eben so ist eine Regierung, in ihrem eigenen Interesse, berechtiget, für diejenigen Zweige des öffentlichen Dienstes, für welche es einer besonderen theoretischen oder praktischen Vorbereitung bedarf, Unterrichtsanstalten auf öffentliche Kosten zu errichten, vorausgesetzt, dafs sonst diese Zweige des öffentlichen Dienstes mehr oder weniger leiden würden. *) Denn sie hat sich unter dieser Voraussetzung, — wie ein anderer Arbeitsherr, der in derselben Lage ist, — Gehülfen für die von ihr zu liefernden Arbeiten zu bilden. Oeffentliche Schulen, die mit diesem Grunde gerechtfertiget werden können, sind z. B. die Artillerieschulen, die Bergwerksschulen, (wo der Staat der einzige oder der vornehmste Grubenbesitzer ist,) die Schifffahrtsschulen.

Man könnte fragen, ob man mit dem Staate wegen des Rechts, Anstalten für die Jugenderziehung zu treffen, so genau zu rechnen habe, als in dem Obigen geschehen ist? Ist es nicht allemal besser, dafs sich der Staat dieser Angelegenheit selbst annehme, als dafs er sich wegen derselben auf die oft mangelhaften Einsichten und auf den oft zweideutigen Eifer der Eltern verlafse? — Allein so oft ein Aufwand in Frage steht, welchen der Staat zu machen hat, ist die Rechtsfrage die Vorfrage. Sie ist unter einer jeden Voraussetzung, d. i. wie auch die Staatsverfassung beschaffen seyn möge, die Vorfrage. Also namentlich auch, (was so oft übersehen wird,) in den Staaten, deren Verfassungen auf den Grundsätzen des Repräsentativsystems beruhen. Die Kammer der Volksabgeordneten hat nicht etwa deswegen, weil sie, von dem Volke gewählt, das Volk vertritt, auch das Recht, dem Volke für einen jeden an sich löblichen Zweck Abgaben aufzubürden. Der Auftrag dieser Kammer enthält seinem Wesen nach alle die Einschränkungen, welchen

*) Zuweilen ist es zweifelhaft, ob in einem gegebenen Falle diese Voraussetzung eintrete. (Kadettenhäuser.)

die Ausübung der Staatsgewalt von Rechtswegen unterworfen ist.

Wenn schon das vorliegende Rechtssystem, da es die Erziehung der Jugend allein den Eltern oder den Stellvertretern derselben überläfst, den Staat aber nur verpflichtet, die Rechte, welche Eltern und Kindern in dieser Beziehung gegenseitig zustehen, in seinen Schutz zu nehmen, — überall nicht zu einer bestimmten und gleichförmigen Regel oder Methode der Erziehung zu führen scheint, wie auch dieses System da, wo es der Gesetzgebung eines Staates zum Grunde liegt, (also in hypothesi,) in der That die mannigfaltigsten und verschiedenartigsten Resultate für die Erziehung haben kann und wird, so stimmt doch mit den Grundsätzen dieses Rechtssystemes (oder mit diesem Rechtssysteme in thesi) nur eine Erziehung überein, welche den im 31ten Buche aufgestellten Regeln der Erziehungskunst entspricht, also nur die Erziehung, welche, da sie den Menschen in den Stand setzen soll, nachdem er herangewachsen ist, den freiesten Gebrauch von seinen Anlagen und Kräften zu machen, die weltbürgerliche oder kosmopolitische Erziehung genannt werden kann. Denn da der Sinn des vorliegenden Rechtssystemes der ist, die elterliche Gewalt in dem Umfange und für den Zweck zu bekräftigen, welchen sie dem Naturrechte nach hat, nach diesem Rechte aber Eltern bei der Ausübung ihrer Gewalt (oder bei der Erfüllung der Pflicht, ihre Kinder zu erziehen,) das Höchste sich zum Ziele zu setzen haben, was nur überhaupt durch die Erziehung erreicht werden kann, d. i. die Entwickelung und Ausbildung der gesammten Anlagen und Kräfte des Kindes in dem Interesse seiner äufseren und seiner sittlichen Freiheit, so würde nach diesem Systeme einer jeden anderen Erziehung, als der kosmopolitischen, der Vorwurf widerrechtlicher Einseitigkeit entgegenstehen. Auch der Vorwurf der Inkonsequenz würde, unter der Voraussetzung des ersten Systemes, eine jede andere Erziehung treffen. Denn eine jede an-

dere Erziehung steht in einem wesentlichen Zusammenhange mit dem einen oder dem andern der beiden übrigen Systeme des Staatserziehungsrechts. Erwägt man daher die Schwierigkeiten, welche mit der Durchführung des Planes einer kosmopolitischen Erziehung verbunden sind, so darf es um so weniger befremden, wenn das erste Rechtssystem überhaupt vergleichungsweise nur selten den Gesetzgebungen zum Grunde liegt.

DRITTES HAUPTSTÜCK.

Von der

Erziehung der Erwachsenen

oder

von der Volkserziehung in der engeren Bedeutung. *)

Die Natur hat eine Scheidlinie zwischen dem heranwachsenden und dem herangewachsenen Geschlechte mittelst des Alters gezogen, in welchem der Mensch mannbar (pubes) wird. Aber mit zunehmender Kultur und Civilisation wird diese Scheidlinie, nach und nach, (besonders was das männliche Geschlecht betrifft,) unkenntlicher, weil nun das Alter der Mannbarkeit nicht mehr mit demjenigen Lebensalter zusammenfällt, in welchem der Mensch sich selbst in der Welt fortzuhelfen, selbst ein Hauswesen zu gründen im Stande ist. An die Stelle jener Scheidlinie tritt nun die, welche durch die gesetzliche Dauer der elterlichen Gewalt bestimmt wird.

Das erste System des Staatserziehungslehre überläßt nun dem heranwachsenden Geschlechte selbst die Vorsorge für die Fortsetzung seiner Erziehung. Die Erwachsenene sollen sich in demselben Geiste fortbilden, in welchem si

---

*) In dieser Bedeutung wird das Wort: Volkserziehung, in diesem Hauptstücke jederzeit genommen werden.

in ihrem früheren Alter, (nach Massgabe der Grundsätze der allgemeinen Erziehungslehre,) erzogen worden sind. Dem Staate legt dasselbe System in dieser Beziehung unmittelbar nur *die* Verbindlichkeit auf, dem Volke diejenige Freiheit zu gewähren, welche einen Jeden im Volke in den Stand setzt, sich, nach dem Mafse seiner Anlagen und Kräfte, selbstständig und selbstthätig auszubilden. Das ist in dieser Beziehung die einzige Forderuug, welche jenes System seinem Wesen nach an den Staat macht. Denn nur diese Forderung geht unmittelbar aus dem Rechtsgesetze hervor.

So bescheiden auch diese Forderung zu seyn scheint, so grofs ist doch ihr Umfang. Denn sie geht dahin, dem Volke und einem jeden Einzelnen im Volke die äufsere Freiheit, welche ihm von Reshtswegen zukommt, in einer jeden Beziehung oder eine jede Art der rechtlichen Freiheit zu gewähren. Wenn auch in der Erfahrung ein und dasselbe Volk in dem Besitze und Genusse einer gewissen Art der rechtlichen Freiheit, z. B. in dem der bürgerlichen Freiheit seyn kann, während es sich einer Art dieser Freiheit, z. B. der politischen Freiheit, nicht zu erfreuen hat, so kann doch ein Volk der rechtlichen Freiheit in keiner ihrer Beziehungen oder Arten entbehren, wenn es ihm möglich seyn soll, seine Anlagen und Kräfte, innerhalb der Gränzen seiner Bildsamkeit, vollständig zu entwickeln. Denn die rechtliche Freiheit ist in einer jeden ihrer Beziehungen oder Arten sowohl eine Aufforderung als eine Gelegenheit zur Entwickelung der Anlagen und Kräfte des Menschen. Es gilt daher jene Forderung eben so wohl der politischen Freiheit, als der Freiheit des geistigen und des geselligen Verkehres, und selbst der Freiheit der Gewerbe und der des Handels. Denn die eine Art der rechtlichen Freiheit setzt diese, eine andere andere Interessen und Kräfte in Thätigkeit; auch tritt unter den Menschen der Unterschied ein, dafs Einige mehr durch diese, Andere mehr durch eine andere Art der rechtlichen

Freiheit angezogen und angeregt werden. Sogar dem Grade nach, in welchem die verschiedenen Arten der rechtlichen Freiheit zur Erziehung des Volkes als Reizmittel beitragen, dürfte sich zwischen beiden kaum ein Unterschied machen lassen. Wenn auch der politischen Freiheit und der Freiheit des geistigen Verkehres, (insbesondere der Blüthe der letzteren, der Preſsfreiheit,) der Vorzug zu gebühren scheint, jener, weil sie das Volk als ein Ganzes am mächtigsten aufregt, dieser, weil Erziehung ohne Unterricht ein Unding, Freiheit der Gedankenmittheilung aber die Seele des Volksunterrichtes ist, so hat doch auch die Gewerbs- und Handelsfreiheit eine die Thätigkeit der Menschen nicht minder aufregende Kraft, da sie einerseits mit dem Eigennutze der Menschen im Bunde steht und andererseits den ganzen Scharfsinn (oder Spekulationsgeist) der Menschen unter die Waffen ruft. Mit einem Worte also, in jener Forderung liegt unmittelbar die einer den Grundsätzen des Rechts entsprechenden Gesetzgebung und Verwaltung überhaupt. Wenn in England der Kunstfleifs (oder die Fabrikation) und die Handlung eine Höhe erreicht haben, zu welcher sie noch in keinem anderen Europäischen Lande gelangt sind, ja zu welcher sie sich vielleicht noch in keinem Lande der Erde erhoben haben, so dürfte auch die politische Freiheit der Engländer und die in England besonders gesicherte Freiheit des geistigen Verkehres eine der Ursachen seyn, welcher jener Aufschwung der Gewerbe und des Handels beizumessen ist.

Wenn es auch nach dem ersten Systeme der Staatserziehungslehre an sich Rechtens ist, dafs der Staat dem Volke nur die Freiheit zu gewähren habe, deren es, um selbst an seiner Erziehung arbeiten zu können, bedarf, so kommen doch in der Erfahrung Fälle vor, in welchen der Staat, unbeschadet jenes Grundsatzes, sogar unmittelbar (oder direkt) auf die Volkserziehung einwirken kann und darf. — Wenn es sich nämlich blos um einen Vorschufs handelt, welchen der Staat in dem

Interesse der Volkserziehung zu machen hat, d. i. blos um eine Auslage, welche einerseits, bewandten Umständen nach, blos aus Staatsmitteln bestritten werden kann, und welche sich andererseits durch die Vortheile, die sie für die Volkserziehung hat, genugsam vergilt, wenn überdiefs die Auslage dem Volke, abgesehen von den deshalb zu entrichtenden Abgaben, keine andere Bürde auflegt, so ist der Staat berechtiget, und, wenn nicht andere Ausgaben dringender sind, selbst verpflichtet, die Auslage zu machen. Auslagen dieser Art sind z. B. die für Bücher-, Kunst- und ähnliche Sammlungen, die für die öffentliche Ausstellung der Erzeugnisse des inländischen Kunstfleifses, die für eine Musterwirthschaft. Wenn auch diese Auslagen nicht nach den Grundsätzen gerechtfertiget werden können, welche von dem Besteuerungsrechte gelten, so liegt doch ihre Rechtfertigung in den Grundsätzen, welche das bürgerliche Recht von der negotiorum gestio aufstellt.

Vielleicht giebt es noch einen Fall, in welchem der Staat, unbeschadet des vorliegenden Systemes, direkt auf die Volkserziehung einwirken darf und soll. Der Fall betrifft diejenigen Gesetze, welche grobe Verletzungen des Anstandes mit einer Strafe belegen. *) Zwar scheint der Anstand, d. i. ein Betragen, durch welches man seine Achtung für Andere nach gewissen konventionellen Gesetzen (in Worten oder in Werken) an den Tag legt, nur eine moralische und nicht auch eine rechtliche Sanktion für sich zu haben. Und es scheint daher die Ahndung der Handlungen, durch welche der Anstand, wenn auch noch so gröblich, verletzt wird, nicht

*) Vgl. Band I. S. 153. Bd. IV. S. 335. — Vergehen dieser Art sind z. B. eine widernatürliche Befriedigung des Geschlechtstriebes, — Trunkenheit, in wie fern sie ein öffentliches Aergernifs giebt, — unanständige Entblöfsungen des Körpers, — Fluchen und Schwören. (Ich habe unter diesen Vergehen nicht auch das Betteln aufgeführt. Dieses ist nur da ein Vergehen, wo für die Armen gehörig gesorgt ist.)

zur Kompetenz des Staates, sondern nur vor den Richterstuhl der öffentlichen Meinung oder vor den der Kirche zu gehören, wie ja der Staat in so vielen anderen Fällen des Beistands des einen oder des anderen Gerichtes nicht entbehren kann. Gleichwohl liegt andererseits in dem Begriffe des Anstandes das Merkmal eines Vertrages, einer Uebereinkunft über die — allemal nur konventionellen — Regeln des Anstandes. Für die Rechtskraft dieser Uebereinkunft aber kann man den Grund geltend machen, dafs sie eine von den Bedingungen ist, von welchen die Möglichkeit eines geselligen Verkehres unter den Menschen und mithin die Erreichbarkeit des Endzweks aller Rechts- und Staatsgesetze abhängt. Auch auf die nachtheiligen Folgen kann man sich berufen, welche die Straflosigkeit der mit jenem Vertrage in Widerspruch stehenden Handlungen, (und nur durch Strafen kann man diesen Handlungen vorbeugen,) für den Staat haben müfste. Auf jeden Fall hat die Strafbarkeit der Handlungen dieser Art in allen Europäischen Staaten das Urtheil der öffentlichen Meinung für sich.

Eben so wenig setzt sich der Staat mit dem ersten Systeme der Staatserziehungslehre in Widerspruch, wenn er blos mittelbar (oder indirekt) für die Volkserziehung thätig ist, d. i. wenn er bei der Organisastion seiner Verfassung oder bei einer Regierungshandlung, zu welcher er aus einem andern Grunde, als kraft seiner Oberherrlichkeit, ermächtiget ist, zugleich das Interesse der Volkserziehung berücksichtiget. Wobei jedoch erfordert wird, dafs der Staat, indem er diesen Nebenzweck verfolgt, gleichwohl nichts thue, was ihm in dem gegebenen Falle der direkte Rechtsgrund oder der Hauptzweck der Mafsregel zu thun nicht gestattet. Z. B. wenn auch der Staat berechtiget ist, bei der Vollziehung der die persönliche Freiheit treffenden Strafen zugleich auf die Besserung der Sträflinge hinzuarbeiten, so darf er doch zu diesem Ende nicht Mittel anwenden, welche eine Verschärfung der Strafe seyn würden. Schon aus diesem

Grunde, einem Rechtsgrunde, dürften daher die Besserungssysteme, die man in den neueren Zeiten so laut angepriesen, auch in einigen Strafanstalten eingeführt hat, verwerflich seyn, das System eines von den Gefangenen gegenseitig zu beobachtenden strengen Stillschweigens und das der einsamen Einsperrung, nicht zu gedenken des nachtheiligen Einflusses, welchen diese Systeme, zu Folge der Versuche, die man mit ihnen gemacht hat, auf die körperliche und auf die geistige Gesundheit der Gefangenen zu haben scheinen. [1]) — So gewifs übrigens der Staatskörper, wie der menschliche, ein organisches Ganzes ist, so gewifs giebt es kaum irgend eine Regierungsmafsregel, welche nicht auf die Volkserziehung in irgend einer Beziehung stände und mithin nicht — bedingungsweise — zur Erziehung des Volks benutzt werden könnte. So entsprechen dem Interesse der Volkserziehung z. B. die Oeffentlichkeit der Gerechtigkeitspflege, die Schwurgerichte, eine Strafgesetzgebung, welche bei der Zumessung der Strafe zugleich die Immoralität der That berücksichtiget, die Mafsregeln, welche der Staat gegen die Verarmung seiner Unterthanen oder zum Besten der Armen zu ergreifen hat, (denn — wie die Schrift sagt, — Armuth lehret viel Böses,) die Einrichtungen, durch welche der Dienst im stehenden Heere für die intellektuelle und moralische Bildung des Volks besonders wirksam gemacht werden kann. Selbst die bürgerliche Gesetzgebung kann mit demselben Interesse entweder in Uebereinstimmung oder im Widerspruch stehn. Sie steht mit ihm in Uebereinstimmung, z. B. wenn sie der Unredlichkeit (der Chikane) keinen Vorschub thut, in Widerspruch, z. B. wenn und in wie fern sie von der Vorausset-

1) Für die Nothwendigkeit eifernd, die Gefangenen zu bessern, verlor man die Rechtsfrage fast gänzlich aus den Augen. — In den neuesten Zeiten haben sich sowohl in den V. St. von Nordamerika als in England Stimmen gegen jene Systeme erhoben. Man giebt ihnen, besonders dem letzteren, Schuld, dafs sie Geisteskrankheiten verursachen.

zung ausgeht, dafs den Menschen das Schlimmste zuzutrauen sey. [1])

Am allerwenigsten schliefst das vorliegende System der Staatserziehungslehre den wohlthätigen Einflufs aus, welchen der Staat schon nach Naturgesetzen auf die Kultur und Civilisation unserer Gattung haben kann und soll. [2]) Weit eher kann man behaupten, dafs ein jedes andere System in die Wirksamkeit dieser Gesetze störend eingreife.

VIERTES HAUPTSTÜCK.

Das *erste System der Staatserziehungslehre* in *seiner Beziehung auf das Interesse des Staats betrachtet.*

Schwerlich möchte sich in der Vergangenheit ein Volk nachweisen lassen, welches, zu einer gewissen Stufe der Kultur und Civilisation gelangt, (und nur von einem solchen Volke kann hier die Rede seyn,) das erste System der Staatserziehungslehre vollständig in Anwendung gebracht hätte. Auch in der Gegenwart gehören Beispiele der entgegengesetzten Art zu den Ausnahmen von der Regel. Ja vielleicht hat jenes System auch jetzt nur in den Vereinigten Staaten von Nordamerika eine Heimath gefunden [3]) Und auch da besteht es nur mit gewissen Einschränkungen.

1) Auf dieser Vermuthung beruhen z. B. die (aus dem älteren Französischen Rechte entlehnten) Artikel 1325, 1341 des C. N, (Leider sind sie mit dem C N. auch in mehreren Deutschen Ländern Rechtens geworden.) Vertraun und Mifstraun haben das mit einander gemein, dafs beide unverdiente Veranlassung werden, sie zu verdienen.

2) Vergl. Band I. S. 158 ff.

3) In diesen Staaten scheint die Zahl der Freunde dieses Systemes in den neuesten Zeiten eher zu- als abgenommen zu haben S. A voice from America to England. Lond. 1839.

Die Seltenheit der Beispiele von der konsequenten Durchführung dieses Systemes darf schon wegen der Schwierigkeiten nicht befremden, welche sich der Lösung der Aufgabe, diese auch nur im Allgemeinen oder ihrem Wesen nach betrachtet, entgegenstellen. Wenn auch das vorliegende System von dem Staate das Wenigste zu fordern scheint, was dieser nur für die Volkserziehung thun kann, so fällt es doch einer Regierung vielleicht gerade am schwersten, sich mit der Befriedigung dieser Forderung zu begnügen. Denn eine Regierung ist als eine Macht geneigter, ihre Gewalt zu gebrauchen, als sie zu beschränken. Ueberdiefs ruht eine jede Staatsverfassung auf dem schwankenden Boden der Meinungen, die im Volke herrschen. Das verleitet oder nöthiget auch die Regierungen, von der ihnen zu Gebothe stehenden Gewalt den ausgedehntesten Gebrauch zur Befestigung dieses Bodens zu machen.

Sodann aber entspricht das erste System der Staatserziehungslehre nicht dem Geiste einer *jeden* Staatsverfassung. Ja, wenn man die verschiedenen möglichen Staatsverfassungen, in Beziehung auf ihre Empfänglichkeit für dieses System nach der Reihe mustert, so bleibt am Ende nur eine Staatsverfassung übrig, welche die Befolgung dieses Systems gestattet, die Volksherrschaft. [1]) Und selbst die Demokratie ist nicht in einer jeden ihrer Formen und Gestalten diesem Systeme günstig. Den Griechischen Volksherrschaften z. B. war dasselbe gänzlich unbekannt. Diese Volksherrschaften hatten insgesammt einen Staatskultus; wer die Grundlagen desselben antastete, wurde ganz so, wie ein anderer Staatsverbrecher, bestraft. [2]) Sie hatten einen Staatskultus nicht etwa blos

---

1) Jedoch sind die Staatsverfassungen, welche einen demokratischen Bestandtheil haben, der Volksherrschaft in so fern gleich zu achten.

2) Man kann die Denkart der Athenienser in Religionssachen besonders aus der gegen Socrates gerichteten Anklage abnehmen. Die Hauptanklage lautet so: „Σωκράτης ἀδικεῖ καὶ περιεργάζεται ζητῶν τά τε ὑπὸγῆς καὶ τὰ ἐπουράνια, καὶ τὸν ἥττω λόγον κρείττω ποιῶν, καὶ

als eine Ueberlieferung der Vorzeit, sondern ihrem innersten Wesen nach. Denn, nach den Ansichten der Griechen sollte die Volksherrschaft in der That und Wahrheit ein Ganzes oder eine Gesammtheit seyn, mufsten also die einzelnen Bürger in einer jeden Beziehung unter einem und demselben Gesetze stehn, mufste in ihnen auch derselbe Glaube leben. *) Die einzige dem ersten Systeme der Staatserziehungslehre befreundete demokratische Verfassung möchte die seyn, welcher das Repräsentativsystem zum Grunde liegt.

Endlich, noch eine Ursache, warum das erste System der Staatserziehungslehre so selten Eingang gefunden hat, liegt in der Beschaffenheit der verschiedenen positiven Glaubenslehren oder Religionen der Völker. — Alle positiven Religionen der Erde, — eine einzige ausgenommen, — haben einen politischen Charakter, vorausgesetzt übrigens, dafs ihnen eine schon ausgebildetere Glaubenslehre zum Grunde liegt. Sie haben diesen Charakter, weil sie bei den Völkern, welche sich zu ihnen bekennen, bald die einzige Quelle des Rechts, bald wenigstens die Hauptstütze der Verfassung des Staates und der Macht der Regierung, mit einem Worte, wenigstens eine Staatsanstalt sind. Und dieser

---

ἄλλους τὰ αὐτὰ ταῦτα διδάσκων.“ D. i. Socrates handelt Unrecht und überschreitet die Gesetze, indem er sich in die Unterwelt und in die Oberwelt versteigt und Unwahrheit in Wahrheit verwandelt und dasselbe auch Andern lehrt. Die Hauptanklage galt also dem Skepticismus des Sokrates. Vergl. Plato's und Xenophon's Apologien des Socrates. Dagegen durften sich die Dichter, besonders die Komiker, sehr grofse Freiheiten mit den Göttern Griechenlands herausnehmen. Das erschütterte nicht die Grundlagen des Volksglaubens.

*) Damit stand in Zusammenhang, dafs für die Griechen das häusliche Leben nicht die anziehende Kraft hatte, die es für uns hat. Unansehnlich waren in Athen die Privatgebäude, selbst noch zu den Zeiten des Perikles. So manche Genüsse waren den Griechen unbekannt, welche uns das häusliche Leben heimlicher machen. (Kaffee, Thee, Zucker, Tabak, Zeitungen, Zeitschriften.)— Alles dieses gilt auch von den Römern. Vgl. Tac. Ann. XV, 43.

Zustand der Dinge ist so alt, als die Geschichte der Staaten und die der Religionen. (Z. B. die Religionen, welche eine Kastenverfassung sanktioniren, und die Lehre, welche Mohamed predigte, haben aus dem ersteren, die Götterlehre der Griechen und die der Römer hatten aus dem letzteren Grunde einen politischen Charakter.) Wie kann aber bei einem Volke, dessen Glaube dieses Geistes ist, von einem Systeme der Staatserziehungslehre die Rede seyn, welches von dem Grundsatze der Religionsfreiheit ausgeht? ein anderes Gebieth dem Rechte, ein anderes Gebieth der Religion anweist? — Die Religion, welche allein eine Ausnahme von der eben aufgestellten Regel macht, die Religion also, welche allein nicht schon ihrem Wesen nach einen politischen Charakter hat, ist die christliche. Das Christenthum kann daher auch in der Beziehung eine geoffenbarte Religion genannt werden, dafs es die Menschen zuerst mit ihren Rechten in Religionssachen — oder mit dem Verhältnisse zwischen Staat und Kirche — bekannt machte, mit einer Lehre, welche, bis dahin ein Geheimnifs, zugleich die Stellung des Staates zur Volkserziehung überhaupt wesentlich veränderte.*) Schon deswegen ist das erste System der Staatserziehungslehre in seiner Beziehung auf das Christenthum und auf die christliche Kirche hier noch besonders in Betrachtung zu ziehn. (S. das unmittelbar folgende Hauptstück.)

FÜNFTES HAUPTSTÜCK.

Das

erste System der Staatserziehungslehre

in

seiner Beziehung auf die christliche Kirche betrachtet.

Zu den Grundlehren des Christenthums gehört *die* von einer einzigen christlichen Kirche, die

*) Selbst in den staatswissenschaftlichen Schriften der Griechen findet man keine in diese Lehre einschlagenden Untersuchungen.

Lehre von der Einheit aller Gläubigen, (d. i. aller wahren Gottesverehrer oder Christen) von der Gemeinschaft, in welcher alle Menschen, als wahre Gottesverehrer, mit einander stehen sollen, und, wenn sie insgesammt diese Eigenschaft hätten, mit einander stehen würden. Die Idee einer solchen Gemeinschaft — oder die der unsichtbaren Kirche — liegt in dem Wesen des Christenthumes als einer Weltreligion,*) d. i. als einer Religion, welche den Gott der Christen als den Gott und Vater der gesammten Menschheit darstellt, welche es allen Menschen, sie mögen einem Volke oder einem Stamme angehören, welchem sie wollen, zur Pflicht macht, sich gegenseitig als Brüder zu behandeln, welche allen Menschen denselben Weg zur Seligkeit zeigt und eröffnet. So grofs auch die Zahl und die Verschiedenheit der in der Erfahrung bestehenden christlichen Religionsgesellschaften (oder der sichtbaren Kirchen) ist, so stimmen doch alle diese Gesellschaften in der Ansicht überein, dafs es nur eine christliche Kirche gebe, welcher diese Eigenschaft schlechthin zukomme.

Da diese Kirche alle wahre Christen (oder was im Geiste des Christenthumes dasselbe ist, alle wahre Gottesverehrer) in sich enthält, so ist sie die zur Alleinherrschaft berechtigte (ecclesia catholica), die allein rechtgläubige (e. orthodoxa) und die allein seligmachende Kirche (e. extra quam nulla est salus.) Die Mehrheit der — ihrem Glauben oder ihrem Kultus, oder ihrer Verfassung nach verschiedenen — sichtbaren Kirchen, läfst sich demnach nur so erklären, dafs entweder alle diese Kirchen von jenem Ideale mehr oder weniger abweichen, oder dafs nur eine dieser Kirchen mit demselben übereinstimmt.

---

*) Das Gegentheil sind die Nationalreligionen. — Der Monotheismus des Christenthumes würde für sich noch nicht hinreichen, die Idee der unsichtbaren Kirche unmittelbar aus dem Wesen der christlichen Religion abzuleiten. Hieraus erklärt sich zugleich, warum der Begriff einer Kirche keiner andern geoffenbarten Religion bekannt ist, als der christlichen.

Man kann die Verschiedenheit der sichtbaren Kirchen aus einem doppelten Standpunkte betrachten; aus dem Standpunkte der Religion oder der Theologie [1]) und aus dem des Rechts oder der Rechtswissenschaft. In Beziehung auf die vorliegende Hauptaufgabe ist von dem letzteren Standpunkte auszugehn. Auch hat dieser vor dem anderen in so ferne einen Vorzug, als die Rechtsgrundsätze, zu welchen sich eine gewisse Kirche bekennt, fast immer auch auf ihr Symbol und auf ihren Kultus einen entscheidenden Einfluſs haben. Der Streit zwischen den verschiedenen sichtbaren Kirchen würde mit weit mehr Ruhe und Besonnenheit geführt werden, als er wohl gewöhnlich geführt wird, wenn man die Rechtsfrage als die Haupt- oder als die Vorfrage betrachtete.

Man kann nun, von dem juridischen Standpunkte aus oder in kirchlicher Hinsicht, die verschiedenen in der Erfahrung bestehenden christlichen Religionsgesellschaften unter zwei Hauptklassen bringen. — Die eine Klasse enthält die katholischen, die andere die protestantischen Kirchen. In die erstere Klasse gehören z. B. die römisch-katholische und die griechisch-katholische Kirche. [2]) So verschieden auch diese beiden Kirchen in Beziehung auf ihr Dogma u. s. w. von einander sind, in den Rechtsgrundsätzen, von welchen sie ausgehen, stimmen sie gleichwohl mit einander überein. (In diesem Sinne also kann man von einer einzigen katholischen Kirche sprechen. Ich werde jedoch in dem Fol-

---

1) Unter dieser Voraussetzung kommt wieder theils das Dogma, theils die Liturgie in Betrachtung.

2) Ich sage: Zum Beispiel. Denn die im Texte genannten beiden Kirchen sind nicht die einzigen dieser Klasse. So dürfte z. B. selbst die Anglikanische Kirche, ihren Rechtsgrundsätzen nach, als eine katholische Kirche zu betrachten seyn. (Auch haben sich für diese Ansicht in den neuesten Zeiten einige Oxforder Theologen — die Puseyisten — geradezu erklärt.) — Uebrigens giebt es in der protestantischen Kirche nicht Wenige, welche in Beziehung auf ihre kirchlichen Meinungen Katholiken sind; und umgekehrt.

genden, wo ich von der katholischen Kirche handle, vorzugsweise die römisch-katholische Kirche, d. i. die katholische Kirche, deren Haupt der Pabst ist, vor Augen haben. Diese katholische Kirche liegt uns am nächsten; aus dem Standpunkte des Katholicismus betrachtet, ist ihre Verfassung die vollkommenere.) Die andere Klasse begreift die Kirchen unter sich, welche, ihre Entstehung der Reformation verdankend, den Grundsätzen im Ganzen treu geblieben sind, mit welchen allein die Reformation gerechtfertiget werden kann, [1]) also z. B. die lutherische und die reformirte Kirche. [2]) So grofs übrigens auch die Zahl und die Verschiedenheit der protestantischen Kirchen ist, so können doch diese Kirchen, wenn man von dem Standpunkte des Rechts ausgeht, als eine einzige Kirche betrachtet und zusammen, (wie in dem Folgenden geschehen wird,) mit dem Namen der protestantischen Kirche bezeichnet werden.

Dieses vorausgesetzt, unterscheiden sich die katholische und die protestantische Kirche — oder Katholicismus und Protestantismus — so von einander: 1) In der katho-

---

1) Die Reformation war — in rechtlicher Hinsicht — nicht eine Reform, sondern eine Revolution. Von dieser Seite mufs sie angegriffen und vertheidiget werden. Vgl. Schmidt's neuere Geschichte der Deutschen. I. Band, 21. und 22stes Kapitel. H. J Schmitt, Versuch einer philosophisch-historischen Darstellung der Reformation in ihrem Ursprung. Salzb. 1828. — S. gegen diese Schriften: Reinhold, Ehrenrettung der lutherischen Reformation. Jena, 1780. — Nicht alle Reformatoren erkannten die juridische Bedeutung der Reformation! Dafs Nicolaus Servetus als Kätzer (langsam) verbrannt wurde, verschuldete zum Theil Calvin. Richtiger beurtheilte die Reformation auch in dieser Beziehung Luther.

2) Jedoch, (was hier nur angedeutet werden kann,) auch in rechtlicher Hinsicht tritt zwischen der lutherischen und der reformirten Kirche mehr als ein Unterschied ein; was man vielleicht aus folgenden zwei Ursachen erklären kann. 1) Luther lebte in einem monarchischen Staate; Calvin und Zwingli lebten in Freistaaten. 2) In einer Revolution ist allemal die Parthei gegen sich und gegen Andere die strengere, welche die Grundsätze der Revolution am weitesten und am konsequentesten verfolgt.

lischen Kirche besteht eine geistliche Gewalt, (eine Hierarchie,) eine Gewalt, welche, kraft einer ihr von Gott ertheilten Vollmacht, berechtiget ist, in allen den Glauben oder den Kultus betreffenden Angelegenheiten Gesetze zu geben und die von ihr ausgegangenen Gesetze zu vollziehn. Für die Mitglieder dieser Kirche giebt es daher nur einen einzigen Glaubensartikel, den, dafs die Kirche, (d. i. nach dem päbstlichen Systeme der römisch-katholischen Kirche, der Pabst) unfehlbar sey. Alles Uebrige ist Wissenschaft. [1]) Nach dem protestantischen Kirchenrechte sind die Geistlichen nur Religionslehrer, nur Diener der Kirche. [2]) Das Recht, die kirchlichen Angelegenheiten zu ordnen, diese mögen den Glauben oder den Kultus oder die Verfassung der Kirche betreffen, steht der Kirche selbst, d. i. den einzelnen Mitgliedern der Kirche, als Einzelnen, zu. Es kann also z. B. nicht der Glaube der Kirche dem Glauben der Einzelnen, sondern dieser mufs jenem zur Grundlage und zur Stütze dienen. 2) Die katholische Kirche legt sich alle diese Eigenschaften bei, welche eben als Eigenschaften der unsichtbaren Kirche aufgezählt worden sind. Sie behauptet zwar nicht, dafs einem jeden ihrer Mitglieder der Ruhm gebühre, ein wahrer Christ oder Gottesverehrer zu seyn; wohl aber, dafs Nie-

---

1) Und zwar deswegen Wissenschaft, weil es die Lehre der Kirche ist. (Hierauf beruht das Verdammungsurtheil, welches die Kirche über den Hermesianismus ausgesprochen hat. Die Hermesianer lehren zwar nur das, was die Kirche lehrt. Sie sind aber der Meinung, dafs das, was die Kirche lehre, noch auf andere Gründe, als auf das Ansehn der Kirche, gestützt werden dürfe und müsse. — Die Hermesianer sind auf dem geraden Wege zum Protestantismus.)

2) Der Name: Geistliche, hat daher auch einen andern Sinn in der katholischen, einen andern in der protestantischen Kirche. In jener bezieht er sich auf die geistliche Gewalt des Standes der Geistlichen; in dieser auf die Pflicht der Religionslehrer, durch einen geistlichen Lebenswandel den übrigen Mitgliedern der Kirche mit einem guten Beispiele vorzuleuchten.

mand, ohne ihr anzugehören, auf den Namen eines wahren Christen oder Gottesverehrers Anspruch machen könne, und eben so, dafs sich in der Stimme derer, welche über die gesammte Kirche gebiethen, die Stimme Gottes vernehmen lasse. Die verschiedenen protestantischen Kirchen betrachten sich nur als so viele Erziehungsanstalten für die unsichtbare Kirche. 3) Die katholische Kirche macht es einem jeden Christen, ja einem jeden Menschen zur Pflicht, sich in ihren, der Kirche, Schoos aufnehmen zu lassen oder in ihren Schoos zurückzukehren. Der Protestantismus stellt es einem Jeden frei, ob er sich zu einer Kirche und zu welcher er sich halten will. Daher ist Intoleranz in Religionssachen der Charakter der katholischen, Toleranz der Charakter der protestantischen Kirche. So wie aber jener Kirche ihre Intoleranz nicht zum Vorwurfe gemacht werden kann, so kann dieser Kirche nicht ihre Toleranz zum Verdienste angerechnet werden. Denn beide Kirchen thun in so fern weiter nichts, als das System in Anwendung zu bringen, welches beziehungsweise der Verfassung der einen und der der anderen Kirche zum Grunde liegt. (Contra negantem principia non est disputandum!)

Diese in der christlichen Kirche herrschende Spaltung ist nicht etwa eine blos zufällige Erscheinung. Vielmehr beruht sie theils auf der überhaupt möglichen Verschiedenheit der Systeme des Kirchenrechts, theils auf der Verschiedenheit der Denk- und Gemüthsart der Menschen in Glaubenssachen. *) Die, welche für ihren Glauben einen festen und sicheren Boden verlangen, und deshalb weniger auf eigene Einsichten als auf eine aus der Geschichte geschöpfte Erkenntnifs geben, sind die gebornen Freunde des Katholicismus; so wie umgekehrt diejenigen, welchen in Glaubenssachen nur eine Ueberzeugung aus Gründen Genüge leistet, welche also auf die Zahl und das Gewicht

*) Dieselbe Verschiedenheit äufsert sich in den Fragen, über welche unter politischen Partheien gestritten zu werden pflegt.

der Zeugen, die eine Religionslehre für sich hat, überall nicht einen Werth oder doch nicht einen entscheidenden Werth legen, die gebornen Freunde des Protestantismus sind. — Daher ist auch in der christlichen Kirche der Gegensatz zwischen dem Katholicismus und dem Protestantismus so alt, als diese Kirche selbst ist. Schon die Verschiedenheit der Ansichten, welche zwischen den Aposteln Petrus und Paulus über das Recht zur Aufnahme in die christliche Gemeinde herrschte, läfst sich auf jene Spaltung zurückführen. Eben so können die vielen Irrlehren, welche schon vor der Reformation den Frieden der Kirche von Zeit zu Zeit störten, zugleich als Angriffe des Protestantismus auf den Katholicismus betrachtet werden. Dasselbe gilt insbesondere auch von den Versuchen, welche in der christlichen Kirche von Zeit zu Zeit gemacht wurden, die Verfassung dieser Kirche auf ihre ursprünglich-einfachere Gestalt zurückzuführen. [1]) Die Reformation war nur der Entscheidungskampf zwischen diesen beiden Principien. — Eben deswegen mufs auch ein jeder Versuch scheitern, beide Kirchen, die katholische und die protestantische, mit einander zu vereinigen. Ja könnte auch eine solche Vereinigung für den Augenblick gelingen, so würde sie doch nur das Zeichen zu einer neuen Entzweiung seyn. [2]) Selbst ein Friedensschlufs zwischen beiden Kirchen gehört zu den Unmöglichkeiten. Es ist schon viel gewonnen, wenn man verhindern kann, dafs dieser Meinungskampf nicht in einen Bürger- oder Völkerkrieg ausarte. — Endlich, die Ursachen, auf welche die Trennung

1) Diesen Versuch machten namentlich die Pauliciaaer, eine Parthei, welche, nachdem sie sich im 6ten Jahrhundert gebildet hatte, nie wieder ganz unterdrückt wurde. Gibbon, history of the decline and fall of the R. empire, chap. 53.

2) Leibnitz und mehrere der achtungswerthesten Zeitgenossen dieses grofsen Mannes, z. B. Bossuet, Bischoff von Meaux, beschäftigten sich mit diesem Plane, ohne übrigens die Hauptfrage, die Rechtsfrage, scharf ins Auge zu fassen. S. Leibnitii Opera omnia. Ed. L. Dutens. T. I. (Genf. 1768.) p. 507.

der protestantischen Kirche von der katholischen Kirche zurückzuführen ist, haben auch unter den Bekennern anderer positiven Religionen, wenn diese anders mit einer theoretisch ausgebildeten Glaubenslehre oder Mythologie verbunden waren, eine ähnliche Spaltung zur Folge gehabt. So stehen bei den Hindu's zwei Schwesterreligionen, die Bramalehre und der Buddhismus, in einem Verhältnifs zu einander, welches an das zwischen dem Katholicismus und dem Protestantismus erinnert. So trennte sich bei den Griechen von der Volksreligion mit der Zeit eine philosophische Religion. So theilen sich die Mohamedaner in Sunniten und Schiiten.

So viel zur Einleitung in das Folgende.

I. Von dem Verhältnisse, in welchem das erste System der Staatserziehungslehre zu der katholischen Kirche steht.

Auf die inneren Angelegenheiten der katholischen Kirche, also auf die Verfassung und auf die Verwaltung dieser Kirche leidet das erste System der Staatserziehungslehre schlechthin keine Anwendung. Denn die katholische Kirche ist ihrem Wesen nach nicht eine Gesellschaft, sondern ein Staat, ein Staat Gottes. (Civitas Dei.) Das Recht dieser Kirche ist also nicht ein auf sie angewendetes Gesellschaftsrecht, sondern ein auf sie angewendetes Staatsrecht. Wenn in den neuesten Zeiten Stimmen (namentlich in Deutschland) laut geworden sind, welche verlangen, dafs den Laien ein Antheil an der Regierung der katholischen Kirche eingeräumt werde, so ist der Sinn dieses Verlangens nicht der, die Verfassung dieser Kirche im Geiste des Gesellschaftsrechts umzugestalten, sondern der, ihr, als einer Staatsverfassung, einen demokratischen Bestandtheil zu geben.

Dagegen nimmt die katholische Kirche, was ihr Verhältnifs zum Staate betrifft, den Grundsatz der Religionsfreiheit, (oder das erste System der Staatserziehungslehre in Beziehung auf diesen Grundsatz,) seinem

ganzen Umfange nach für sich in Anspruch. Und sie hat in so fern vor der protestantischen Kirche, mit welcher sie diesen Anspruch theilt, den Vorzug, dafs sie wegen des Baues [1]) und des Geistes ihrer Verfassung den weltlichen Regierungen, wenn diese ihre Gewalt auf die inneren Angelegenheiten der Kirche ausdehnen wollen, einen passiven Widerstand entgegensetzen kann, für welchen der protestantischen Kirche nicht dasselbe Mittel zu Gebote steht.

Jedoch die katholische Kirche geht in ihren Ansprüchen weiter. Sie strebt nicht blos nach Unabhängigkeit vom Staate, sondern sie strebt noch aufserdem nach Herrschaft über den Staat. Wenn sie sich auch in so fern mit dem in Frage stehenden Systeme der Staatserziehungslehre in Widerspruch setzt, so geschieht dieses doch nur zu Folge der Grundlagen, auf welchen die Verfassung dieser Kirche beruht. Zwei Gewalten können nicht neben einander bestehn, d. i. dieselben Menschen können nicht zu derselben Zeit zweien Gewalten oder Regierungen unterworfen seyn. Sondern, wenn zwei an sich (oder in thesi) verschiedene Gewalten gleichzeitig über dieselben Menschen gebiethen, so müssen sie in Beziehung auf ihre Unterthanen (oder in hypothesi) nur als eine einzige Gewalt betrachtet werden können, d. i. es mufs der einen von beiden das Recht zustehn, von der andern Gehorsam zu fordern. (Niemand kann zweien Herren dienen!) So wie aber der Staat zur Ausübung einer Gewalt über seine Unterthanen berechtiget ist, so gilt dasselbe auch von der katholischen Kirche, als einem Staate Gottes, ja von einer jeden Hierarchie. (Nur nach der Gesetzgebung der Hindu's leidet diese Regel eine Ausnahme. [2]) Das Herrscherrecht des Bramanen und das des

1) Je künstlicher der Bau der Verfassung irgend eines Gemeinwesens (universitas) zusammengesetzt und in sich verschlungen ist, desto schwieriger ist es, den Bau zu zerstören. Schon deswegen scheut man sich oft, eine solche Verfassung anzutasten.

2) Vergl. Institutes of Hindu — Law or the Ordinances of Menu etc.

Königes bestehen neben einander, ohne dafs das eine dem andern Eintrag thut oder Eintrag thun könnte; aber nur deswegen, weil der Bramane durch eine ihm inwohnende Wunderkraft, der König allein durch eine äufsere Gewalt sein Herrscherrecht geltend machen kann.) Das Verhältnifs zwischen der katholischen Kirche und dem Staate kann sich daher in allen den Staaten, in welchen es eine Abtheilung der katholischen Kirche giebt, nur so stellen, dafs entweder die Staatsgewalt der Kirchengewalt oder dafs diese jener untergeordnet ist. Nur darüber kann der Streit seyn, ob unter diesen beiden Gewalten das eine oder ob unter ihnen das andere Verhältnifs eintreten soll. Nun kann zwar die katholische Kirche, zu Folge der Grundlagen ihrer Verfassung auf die Oberherrschaft über den Staat mit vollem Rechte Anspruch machen. Denn diese Kirche oder die Hierarchie dieser Kirche verdankt ihr Herrscherrecht einer ihr von Gott ertheilten Vollmacht. (Man mufs Gott mehr gehorchen, als den Menschen!) Aber mit demselben Rechte kann auch der Staat Gehorsam von der Kirche fordern. Denn ist er verpflichtet, das System der Kirche zu dem Seinigen zu machen? Beruht nicht seine Gewalt eben so, wie die Gewalt der Kirche, auf einem göttlichen Machtbriefe? (Jedermann sey unterthan der Obrigkeit, die Gewalt über ihn hat.) Hiernach mufs es in allen den Staaten, in welchen das Volk oder ein Theil desselben in der Gemeinschaft der katholischen Kirche steht, unausbleiblich zu einem Kampfe zwischen dieser Kirche und dem Staate — oder zwischen der geistlichen und der weltlichen Gewalt — kommen, über dessen Wechselfälle, (denn von einer Beendigung des Kampfes kann nicht die Rede seyn,) nicht das bessere Recht, sondern nur die gröfsere Macht der einen oder der andern entscheiden kann, zu einem Kampfe, in welchem

---

Verbally translated from the original Sanscrit. By W. Jones. Lond. 1796 — insbesondere: Chap. I. §. 98 — 101. VII, 5. XI, 81.

die Kirche Gefahr läuft, selbst ihre Unabhängigkeit vom Staate zum Theil zu verlieren.

Man setze diesem Resultate nicht entgegen, dafs denn doch die eine und die andere ihren besonderen Wirkungskreis habe, dafs die geistliche Gewalt ausschliefslich in geistlichen, die weltliche ausschliefslich in weltlichen Angelegenheiten zu gebiethen berechtiget sey, dafs es also die Schuld derer sey, von welchen die Kirchen- oder die Staatsgewalt ausgeübt wird, wenn die eine Gewalt in das Gebieth der andern übergreife und so der Friede zwischen beiden Gewalten gestört werde.*) Sey es auch, dafs der Kampf zwischen Staat und Kirche, (unter welcher hier jederzeit die katholische zu verstehen ist,) in einzelnen Fällen die Unwissenheit oder die Böswilligkeit der Menschen zur Ursache hat, die Grundursache liegt dennoch in der Natur des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche. Läfst sich zwischen geistlichen und weltlichen Angelegenheiten eine scharfe Scheidlinie ziehn? und wenn auch diese Scheidlinie gezogen werden könnte, wo ist der Richter, welcher, wenn dieselbe Sache von der Kirche für eine geistliche, von dem Staate für eine weltliche Sache erklärt wird, den Streit zu entscheiden berechtiget wäre? Der Vorwurf, den man der Hierarchie der katholischen Kirche so oft gemacht hat, dafs sie nur aus Herrschsucht den Frieden zwischen Staat und Kirche störe, ist daher nicht gegründeter, als der der Intoleranz. — Eben so wenig kann man das obige Resultat dadurch entkräften, dafs man sich auf die Verschiedenheit der Waffen beruft, welche der geistlichen und welche der weltlichen Gewalt zu Gebothe stehn, um ihre Gesetze und Befehle in Vollziehung zu setzen. Allemal bedarf die eine Gewalt der Hülfe der andern.

Alles dieses findet in der Geschichte der Staaten

*) Und doch sind namhafte Männer, — z. B. Petrus de Marca, (de concordia sacerdotii et imperii,) — der Meinung gewesen, dafs der Friede zwischen Staat und Kirche nur durch die Schuld der Menschen gestört werde!

Deutschen Ursprungs seine volle Bestätigung. — In diesen Staaten ist der Kampf zwischen der geistlichen Gewalt (der katholischen Kirche) und der Staatsgewalt fast so alt, als die christliche Kirche. Fast während des ganzen Mittelalters oder wenigstens bis gegen das Ende desselben, hatte die Hierarchie der katholischen Kirche ein entschiedenes Uebergewicht über die weltlichen Regierungen. Sie verdankte dieſs Uebergewicht ihren Reichthümern, ihren politischen Vorrechten, der Ohnmacht der königlichen Gewalt, dem Beistande, welchen ihr der Adel jener Staaten um deswillen leistete, weil er theils in dem Besitze der reichsten Kirchenpfründen war, theils in Beziehung auf das Königthum meist mit der Hierarchie ein und dasselbe Interesse hatte, endlich der auf dem Pabstthume beruhenden äuſseren Einheit der Kirche. Doch muſste sie dem Uebergewichte, welches sie über die weltliche Gewalt behauptete, zugleich ihre Selbstständigkeit in mehreren Beziehungen zum Opfer bringen. Die Kirche spaltete sich in so viele besondere Kirchen, als es Nationen gab. Die Hierarchie wurde durch die weltliche Macht, zu welcher sie gelangt war, verleitet, ihres geistlichen Berufes, der wahren Grundlage ihrer Macht, weniger eingedenk zu seyn. Sie wurde so in weltliche Händel verwickelt, an welchen sie nicht ohne Gefahr für ihren geistlichen Einfluſs Theil nehmen konnte. Auch ihre Bundesgenossen, die weltlichen Groſsen, verwandelten sich, als Nutzniefser der reichsten Kirchenpfründen, in Feinde der Selbstständigkeit der Kirche. Der Hierarchie entgiengen nicht die Nachtheile, welche für sie mit den Vortheilen ihrer äuſseren Lage verbunden waren. Daher der berühmte Investiturstreit, d. i. der Plan Gregor's des VII., den Fürsten das Recht zur Besetzung der obersten Aemter der Kirche zu entwinden. *) Daher die Kirchengesetze, welche dem

*) In diesem Streite ist noch immer Eins nicht aufgeklärt. Woher die in Deutschland und sonst in keinem andern Germanischen Staate übliche investitura episcoporum per annulum et baculum? Hing sie mit der Lehre des altdeutschen Rechts von der

Bürgerstande die Kapitel offen erhalten sollten. [1]) Jedoch nur unvollständig gelang jener Plan, erreichten diese Gesetze ihren Zweck. Das Uebel lag tiefer, wie auch schon während des Investiturstreites der Pabst Paschalis II. erkannte, indem er, (mehr in der Zukunft lesend, als sein Zeitalter verstehend,) den Vorschlag that, dafs die Kirche, um sich vom Staate unabhängig zu machen, dem Kaiser und Reiche alle die Güter und Rechte, die sie von ihnen besäfse, wieder herausgeben sollte. [2]) — Jedoch schon gegen das Ende des Mittelalters verkündigten mehrere Zeichen, (insbesondere das Schisma in der Kirche und der Aufstand der Hussiten,) das Nahen grofser Veränderungen in dem Zustande der Kirche. In Erfüllung giengen diese Zeichen durch die Reformation (1517). Was die Kirche selbst im 15ten Jahrhunderte, auf der Kirchenversammlung zu Basel, in dem verfassungsmäfsigen Wege auszuführen versucht hatte, wurde in einem Theile der Kirche durch den Muth einiger Männer aus dem Volke ins Werk gesetzt. Da kam es nun zu einem langen und erbitterten und selbst zu einem blutigen Kampfe zwischen der alten und der neuen, zwischen der katholischen und der protestantischen Kirche. Zwar gelang es der Hierarchie der katholischen Kirche, ihre Reichthümer und ihre politischen Vorrechte, auch in dieser neuen Welt, bei allen den Völkern zu behaupten, welche sich nicht der neueren Kirche zugewendet hatten. Gleichwohl än-

---

Gewähr zusammen? oder wurde diese Art der Besetzung der Bisthümer planmäfsig gewählt, um die Bischöffe des Schutzes des Königs desto mehr zu versichern?

1) c. 37. X. de praebendis. Diese (besonders lesenswerthe) päbstliche Verordnung mifsbilligt schlechthin die Kapitelsstatuten, welche den Bürgerstand von den Kanonikaten ausschlossen oder ausschliefsen würden. Das spätere Kirchenrecht mufste sich schon damit begnügen, einen Theil der Kanonikate den Graduirten vorzubehalten. S. das Concil. Basil. sess. 31. Das Concil. Trid. 24, 12 de reformat.

2) S. Planck, Geschichte der christlich-kirchlichen Gesellschaftsverfassung. Band IV. (Hannov. 1806.) S. 270.

derte sich sehr bald und mit der Zeit immer mehr und mehr die gesammte Stellung der Hierarchie zum Staate. Die katholische Kirche bedurfte des bewaffneten Armes der Regierungen, um sich gegen ihren Feind, gegen die protestantische Kirche und gegen das weitere Umsichgreifen der Reformation, mit Erfolg vertheidigen zu können. Wer aber die Macht hat, Schutz zu verleihen, hat eben so die Macht, die Bedingungen zu bestimmen, unter welchen er seinen Schutz verleihen wird. Die katholische Kirche sah sich daher durch die Zeitläufte genöthiget, den Schutz und Beistand des Staates durch die Aufopferung ihrer vormaligen Unabhängigkeit vom Staate zu erkaufen. Und da sie, (wie das in einem jeden Kampfe unter gegen einander erbitterten Partheien zu geschehen pflegt,) in der Hitze des Kampfes, nicht selten über die nähere Gefahr die entferntere vergafs, da überdiefs den Regierungen bei dem Bestreben, ihre Gewalt fester zu begründen und weiter auszudehnen, die Zeitumstände auch sonst zu statten kamen, so geschah es, dafs nun die weltliche Gewalt zu der geistlichen ohngefähr in dasselbe Verhältnifs (de facto) trat, in welchem vormals die geistliche Gewalt zur weltlichen gestanden hatte. In mehreren Staaten, z. B. in Frankreich und Spanien, hatte das zugleich die Folge, dafs sich die königliche Gewalt der Fesseln entledigte, mit welchen sie die frühere Verfassung des Staates belastet hatte. *) — Eine andere und eine vergleichungsweise neue Stellung der katholischen Kirche zum Staate hat die französische Revolution, wenn auch nicht in ganz Europa, doch in einem grofsen Theile von Europa, in ihrem Gefolge gehabt. Diese Veränderung, welche in der politischen Stellung der katholischen Kirche eingetreten ist, beruht allerdings schon darauf, dafs seit dem Jahre 1789 so viele Europäische Staaten neue Ver-

*) Auch in Deutschland erhielt die Landeshoheit, in dem Kampfe zwischen beiden Kirchen, einen der Vorzeit unbekannten Umfang. Vgl. das J. P. O. V, 30. VIII, 2.

fassungen erhalten haben, welche, indem sie für die politische und bürgerliche Freiheit der Unterthanen Gewähr leisten, zugleich der Selbstständigkeit der katholischen Kirche zum Vortheile gereichen. Aber der Hauptunterschied zwischen Vormals und Jetzt ist der, dafs in so vielen Europäischen Staaten die katholische Kirche ihres Reichthums und ihrer politischen Vorrechte ganz oder zum gröfsten Theile seit jenem Jahre verlustig geworden ist. Frankreich legte zuerst die Hand an die Schätze, welche die katholische Kirche in Frankreich, wie anderwärts, der Frömmigkeit, zum Theil auch der Politik der Vorzeit, *) verdankte. Nach denselben Grundsätzen verfuhr Frankreich in den Ländern, die es nach und nach eroberte. Seinem Beispiele folgte, nothgedrungen, Deutschland in dem Deputationshauptschlusse vom Jahre 1803. Selbst das altgläubige Spanien hat sich neuerlich für die neue Lehre erklärt. Nun sollte man zwar erwarten, dafs die Hierarchie der katholischen Kirche, durch diese Verluste einer der vormaligen Hauptgrundlagen ihrer Macht beraubt, in eine desto strengere Abhängigkeit von den weltlichen Regierungen gerathen seyn müfste. Aber, gerade umgekehrt, sie steht jetzt den weltlichen Regierungen drohender, als vormals, ja vielleicht drohender, als selbst in den Zeiten des Mittelalters, gegenüber. Sie hat nun von dem Staate wenig oder nichts zu fürchten, weil sie wenig oder nichts besitzt, was ihr vom Staate genommen werden könnte. (Auf sie sind die Worte des Dichters analogisch anwendbar: Cantabit vacuus coram latrone viator!) Sie steht schon deswegen dem Volke näher, als vormals; überdiefs aber auch deswegen, weil die Kirchenämter nicht mehr oder weit weniger, als vormals, von dem Adel gesucht werden. Sie mufs, was sie an Macht verloren hat, durch Einflufs zu ersetzen bemüht seyn. Diesen aber kann sie auf die Menge nur durch

*) Zum Theil auch der Politik der Vorzeit. — Z. B. die adlichen Familien handelten, indem sie die Stifter und geistlichen Ritterorden begabten, zugleich in ihrem eigenen Interesse.

die Strenge der Grundsätze erhalten, welche sie sowohl in ihrem Privatleben als in ihren öffentlichen Verhältnissen befolgt. (Man übersieht nur zu leicht diesen Unterschied zwischen Vormals und Jetzt. Darum verfallen die Regierungen so häufig in den Fehler, in ihrem Verhältnisse zur katholischen Kirche die Politik, die vormals zeitgemäfs war, auch auf die Gegenwart anzuwenden. Konkordate mit dem päbstlichen Stuhle, das placetum regium, das jus nominandi regium ad episcopatus, u. s. w., alles dieses ist höchstens noch in einigen Europäischen Staaten an seiner Stelle.)

Man kann sich von den Mitteln, durch welche eine Staatsverfassung aufrecht zu erhalten ist, kaum besser, als aus der Geschichte der Hierarchie der katholischen Kirche, unterrichten. In einer langen Reihe von Jahrhunderten — insbesondere seit den Zeiten Gregor's VII. — hat die Verfassung dieser Kirche dem Wechsel und den Stürmen der Zeit getrotzt. Der Hierarchie gelang das Unternehmen, den stolzen Bau der Verfassung der katholischen Kirche aufrecht zu erhalten, weil sie 1) nie die Grundlagen aus den Augen verlor, nie dem Geiste einer hierarchischen Verfassung untreu wurde. Konnte sie auch einen Eingriff in das eine oder in das andere ihrer Rechte einstweilen nicht abwehren, so behielt sie sich doch ihren Anspruch durch eine Verwahrung (oder Protestation) für bessere Zeiten vor. *) Ihr gelang das Unternehmen, weil sie 2) nach Zeit und Umständen die Mittel veränderte, von welchen sie zur Erhaltung der Kirchenverfassung Gebrauch machte. Zur Bestätigung dieser Behauptung kann man sich z. B. auf die Geschichte des Mönchsthumes der katholischen Kirche berufen. So oft die Kirche neue Feinde zu bekämpfen hatte, erhielt auch das Mönchswesen, (das stehende Heer des Pabstes,) eine

*) So legte z. B. der Pabst gegen den Westphälischen Frieden, und eben so (wegen der vom Kirchenstaate abgerissenen Legationen) gegen die Schlufsakte des Wiener Kongresses eine Protestation ein.

neue Gestalt. Endlich 3) trug auch das zum Gelingen des Unternehmens bei, dafs sich die Hierarchie immer zu denjenigen hielt, welche gerade die Mächtigsten im Staate waren. So verbündete sie sich zuerst mit der Aristokratie, dann mit der königlichen Gewalt. In unseren Tagen neigt sie sich in mehreren Staaten zur Volksparthei hin.

II. Von dem Verhältnisse, in welchem das erste System der Staatserziehungslehre zu der protestantischen Kirche steht.

Das erste System der Staatserziehung ist in seiner Anwendung auf das Recht einer Kirche schlechthin und in einer jeden Beziehung das Recht der protestantischen Kirche. In dem Geiste des Protestantismus sollen die Mitglieder jener Kirche sowohl im Verhältnifs zu einander als im Verhältnifs zum Staate derselben Freiheit geniefsen, auf welche die Mitglieder einer jeden ihrem Zwecke nach rechtmäfsigen Gesellschaft Anspruch machen können.

Entspricht aber dieses Rechtssystem der protestantischen Kirche eben sowohl dem Vortheile derselben Kirche? dem Interesse der christlichen Kirche überhaupt? Die Frage ist um so erlaubter, da der Beispiele so wenige sind, dafs in der protestantischen Kirche die Praxis mit der Theorie übereinstimmte. — In der That sind die Vorwürfe, welche der protestantischen Kirche wegen der nachtheiligen Folgen ihres Rechtssystemes gemacht worden sind, erheblich genug

Zieht man die Kirche, wie eine andere Gesellschaft, in das Gebieth menschlicher Willkühr herab, so entsteht zwischen dem Zwecke und dem Mittel fast unausbleiblich ein Widerspruch. Denn wie kann wohl die christliche Kirche ihrem Zwecke, — die Menschen in dem Glauben an die christliche Offenbarung und in einer diesem Glauben entsprechenden Gesinnung durch eine gemeinschaftliche äufsere Gottesverehrung zu befestigen, — wie kann sie wohl diesem Zwecke entsprechen, wenn sie sowohl

ihrer Entstehung als ihrer Verfassung nach nur Menschenwerk ist? Mufs nicht diese Ansicht den Glauben an die christliche Offenbarung, als einen Offenbarungsglauben, sogar erschüttern, anstatt ihn zu befestigen? [1]) — Unter derselben Voraussetzung mufs in der Kirche Alles dem Wechsel, und sogar der Verein selbst der Gefahr der Auflösung unaufhörlich unterworfen seyn. Denn dann ruht der gesammte Rechtszustand und selbst die Fortdauer der Kirche auf dem so schwankenden und unsichern Boden menschlicher Meinungen. — Ja, schon die Möglichkeit, einen kirchlichen Verein ohne Verletzung der Grundsätze des Gesellschaftsrechts zu stiften, hat ihre Schwierigkeiten. Denn eine jede Kirche bedarf eines Symboles. Läfst sich aber von den Menschen, läfst sich wenigstens von einer gröfseren Anzahl Menschen erwarten, dafs sie, an ihre eigenen Einsichten verwiesen, in Glaubenssachen einer und derselben Meinung seyn werden? ist es ihnen, als Protestanten, überdiefs erlaubt, sich auch nur vorübergehend an irgend eine Glaubensregel zu binden? Vergeblich würde man dagegen einwenden, dafs der protestantischen Kirche an dem in der heiligen Schrift enthaltenen Symbole genüge. Die Schrift ist das Symbol aller christlichen Religionsgesellschaften. Aber über die Auslegung der Schrift ist der Streit. — Auf jeden Fall mufs hiernach bei den Protestanten das Kirchenthum in den Hintergrund zurücktreten. So gewifs aber die meisten Menschen den Kern nicht von der Schale zu unterscheiden vermögen [2]), so gewifs mufs diese Unterschäz-

1) Der Kardinal Richelieu behauptete, — vielleicht nicht ohne Grund: Zwischen dem Katholicismus und dem Rationalismus giebt es kein Mittleres, was einen Sinn hätte!

2) Davon liefert auch der Eifer einen Beweis, mit welchem Einige die in der Schrift erwähnten Wunder angreifen, Andere die Aechtheit dieser Wunder vertheidigen. Der allgemeingültige Beweis für den göttlichen Ursprung des Christenthumes liegt in dem Inhalte der Christuslehre. Möge auch der Glaube an Wunder fallen, (und er ist überall im Sinken, wo die Macht des Wissens im Steigen ist,) dieser Beweisgrund bleibt.

zung des Kirchenthumes auch auf die Religiosität selbst einen nachtheiligen Einfluſs haben. — Endlich ist bei der vorliegenden Frage auch darauf Gewicht, und ein nicht geringes Gewicht, zu legen, daſs nach den Grundsätzen des Gesellschaftsrechts die Ausgaben des Kultus durch die freiwilligen Beiträge der einzelnen Mitglieder der Kirche zu decken sind. Denn das kann leicht die Folge haben, daſs sich nicht Wenige, um diese Last nicht tragen zu dürfen, von einer jeden kirchlichen Verbindung zurückhalten, daſs Andere den Religionslehrern, als von ihnen besoldeten Dienern, nicht diejenige Achtung beweisen, welche ihnen in dem Interesse der Religion gebührt, oder daſs die Religionslehrer selbst, um sich Beifall und Einnahme zu verschaffen, zu Mitteln ihre Zuflucht nehmen, welche ihrer und der Lehre, die sie predigen, keinesweges würdig sind. *)

Jedoch es fehlt nicht an einer Antwort auf diese Vorwürfe. Einige derselben beruhen auf irrigen Voraussezzungen, andere lassen sich sogar in Lobsprüche verwandeln. Die einen und die anderen abgezogen, bleiben nur diejenigen Einwendungen übrig, welche gegen einen jeden Versuch, ein Ideal zu verwirklichen, erhoben werden können. — Es ist ungegründet, daſs die christliche Kirche, nach den Grundsätzen des Protestantismus, lediglich und allein Menschenwerk sey. Wenn auch das Gesellschaftsrecht die Bedingungen eines kirchlichen Vereines (in abstracto) schlechthin in das Ermessen seiner Mitglieder stellt, so setzt doch der Protestantismus, (was ihm das Gesellschaftsrecht zu thun gestattet,) diesen

*) Dieser Vorwurf ist besonders häufig in England dem „voluntary system“ gemacht worden. In der That geben die Folgen, welche dieses System in den Vereinigten Staaten von Nordamerika hat, einige Veranlassung zu diesem Vorwurfe. Da werden z. B. von Zeit zu Zeit Versammlungen im offenen Felde (camp-meetings) gehalten, in welchen mehrere Tage lang gepredigt und gesungen wird. Da eröffnet ein Geistlicher, der sich auf irgend eine Weise einen Namen gemacht hat, eine Kapelle für seine Anhänger,

Grundsatz mit der christlichen Offenbarung in Verbindung. Zu Folge dieser Offenbarung ist die christliche Kirche eine von ihrem Haupte gestiftete Anstalt, hat sie einen Kultus, welcher beziehungsweise auf den Vorschriften des Christenthumes beruht. Allerdings ist die christliche zugleich Menschenwerk; aber nur in so fern, als das Christenthum, damit es sich über die ganze Erde verbreiten könnte, seinen Bekennern die Bestimmung ihrer kirchlichen Zustände, in einem sehr grofsen Umfange überlassen hat. — Es ist wahr, dafs, nach den Grundsätzen des Protestantismus, in der Kirche Alles unaufhörlich im Werden und Wechseln begriffen seyn mufs. Aber eben deswegen entspricht die protestantische Kirche dem wahren Geiste des Christenthumes. Denn das Christenthum ist nicht ein für alle Zeiten geschlossener und festgestellter Lehrbegriff. Sondern, für die Menschheit auf einer jeden Stufe ihrer geistigen Entwickelung bestimmt, kann und soll es sich mit der Menschheit zugleich fort- und ausbilden, d. i. können und sollen es die Menschen immer besser verstehen und auslegen lernen. Darum enthält auch die Schrift nicht ein vollständiges Religionssystem, sondern nur einzelne Lehrsätze und Andeutungen. Wie stände aber mit diesem Geiste des Christenthumes eine Kirche in Uebereinstimmung, deren Recht immer und ewig dasselbe bliebe? Ist eine und dieselbe Erziehungsanstalt für ein jedes Alter die zweckmäfsigste?*) Wenn auch mit dem Wesen einer protestantischen Kirche eine jede andere Glaubensregel, als die Schrift, unvereinbar ist oder unvereinbar seyn sollte, so kann doch dieser Mangel durch die in einer solchen Kirche herrschende öffentliche Meinung und durch die Achtung für die Ansichten der Stifter einer solchen Kirche ergänzt werden. Ueberhaupt aber dürfte der Vorwurf mehr die menschliche Natur, als die protestantische Kirche treffen. Wie ein jeder Mensch einen

*) Vgl. Christph Fr. von Ammon, die Fortbildung des Christenthumes zur Weltreligion. Lpz. IV Thle. 1833 ff.

andern Regenbogen sieht, so hat auch ein jeder Mensch einen andern Glauben, als der andere. — Allerdings tritt nach den Grundsätzen des Protestantismus das Kirchenthum in den Hintergrund zurück; selbst das Daseyn einzelner protestantischer Kirchen ist durch dieselben Grundsätze gefährdet. Aber ist die Sache des Christenthumes weniger in Gefahr, wenn das Kirchenthum, wenn der äufsere Kultus, Alles in Allem ist? (Wie Viele giebt es in der katholischen Kirche, z. B. in der Gallikanischen, welche die christliche Kirche blos als eine politische Anstalt betrachten?) Jedoch, wenn auch die Fortdauer der einzelnen protestantischen Kirchen, eine jede dieser Kirchen für sich betrachtet, gefährdet ist, so steht doch die protestantische Kirche als ein Ganzes, eben deswegen, weil sie sich in ihren verschiedenen Abtheilungen unaufhörlich verjüngt und erneuert, desto fester. Ja, die Spaltung dieser Kirche in mehrere, weckt nicht selten unter den einzelnen protestantischen Kirchen einen Wetteifer oder einen Geist des Widerspruchs, welcher zugleich für die Fortdauer dieser eine gewisse Bürgschaft leistet; [1]) wie z. B. die Anglikanische Kirche ihrem Verhältnisse zu den von ihr dissentirenden protestantischen Kirchen nicht wenig in dieser Hinsicht verdankt. — Die protestantische Kirche hat noch ein anderes Mittel gegen die Gefahr, welche ihr wegen des schwankenden Zustandes ihres Baues droht, — den Mysticismus, [2]) die Denkart, dafs

1) Eben so hat die protestantische Kirche eine Bürgschaft für ihre Fortdauer in dem nie rastenden Streite, den sie mit der katholischen Kirche führt. (Die Religionsstreitigkeiten, welche in unseren Tagen theils die Protestanten unter sich, theils die protestantische Kirche mit der katholischen fast eben so sehr, wie in den Zeiten der Reformation, entzweien, sind in so fern eine höchst erfreuliche Erscheinung, als sie die Europäische Menschheit vor der Gefahr bewahren, in dem Schlamme des Eigennutzes gänzlich zu versinken.)

2) Vgl. Borgen, über Mysticismus. A. d. Lat. von Stange. Altona 1826. Stange, über Schwärmerei, christlichen Mysticis-

sich die Gottheit dem Menschen, zum Heile seiner Seele, durch eine innere Stimme oder durch eine innerlich wahrnehmbare Anregung des Gewissens [1]) unmittelbar (oder durch ein Wunder) offenbare, und den (dem Mysticismus verwandten) Pietismus, die Denkart, welche nur auf das praktische Christenthum einen Werth legt und sich daher vorzugsweise an diejenigen Wahrheiten des Christenthumes hält, welche sich unmittelbar auf das Praktische bezieht. So oft in der protestantischen Kirche die wahrhaft christliche Gesinnung wegen der Gleichgültigkeit gegen das Kirchenthum zu erkalten droht, wirkt der ewig lebendige Geist des Christenthumes mittelst des Mysticismus und der Pietismus diesem Verderben entgegen.[2]) Auch die katholische Kirche hat ihre Mystiker [3]) und Pietisten. [4]) Aber in dieser Kirche ist der Mysticismus und der Pietismus gegen die Ueberschätzung des Kirchenthumes gerichtet. In dieser Kirche steht die eine und die andere Denkart mit dem Geiste der Kirchenverfassungen in Widerspruch.

Jedoch ist die obige Erwiederung auf die Vorwürfe, welche oft genug dem Protestantismus gemacht werden, nicht so zu deuten, als ob die protestantische Kirche, weil und in wie fern ihr das Gesellschaftsrecht zur Grundlage dient oder dienen soll, schlechthin nicht einer Gefahr ausgesetzt wäre. Eine solche Deutung würde schon

---

mus und Proselytenmacherei. Ebend. 1827. und besonders Heinroth, Geschichte und Kritik des Mysticismus aller Völker und Zeiten. Lpz, 1830.

1) Eine solche Stimme war der Genius des Socrates.

2) Es giebt sehr viele Protestanten, welche über den Mysticismus und über den Pietismus ein anderes und ein sehr hartes Urtheil fällen. Aller der Tadel gilt, genauer geprüft, nicht der einen oder der anderen Denkart an sich, sondern dem Einflusse, welchen die eine und die andere auf den Charakter zu haben pflegt. Mystiker und Pietisten sind häufig intolerant.

3) In diese Kategorie gehörte z. B. das berühmte Fräulein Guyon.

4) Z. B. die Jansenisten.

mit den bekanntesten Thatsachen in Widerspruch stehn. Denn wie könnten, wenn jene Vorwürfe gänzlich ungegründet wären, symbolische Bücher so viele Freunde in der protestantischen Kirche zählen? oder wie könnte sonst der Rechtszustand dieser Kirche in so vielen Europäischen Staaten, namentlich auch in den Deutschen Staaten,*) von den Grundsätzen des Gesellschaftsrechts so weit abweichen? Man kann oder man mufs zugeben, dafs der Protestantismus die Menschen zu hoch stellt, wie sie der Katholicismus vielleicht zu gering anschlägt. Ein jeder Plan, dessen Gelingen von dem Willen der Menschen abhängt, ist der Gefahr des Mifslingens ausgesetzt. Denn die Willensfreiheit, das höchste Gut des Menschen, ist eben deswegen das gefährlichste Geschenk, welches die Natur dem Menschen gemacht hat.

Wenn übrigens der wirkliche Rechtszustand der protestantischen Kirche den Grundsätzen des Gesellschaftsrechts nur in wenigen Staaten oder nur ausnahmeweise entspricht, so ist die Ursache nicht in die Gefahren allein zu setzen, mit welchen die protestantische Kirche, wenn sie jenes Recht dem ihrigen zum Grunde legt, bedroht wurde. Es kamen noch andere Ursachen hinzu, Ursachen, welche in den Verhältnissen und Zeitumständen lagen, unter denen die Reformation ihren Anfang nahm und in dem einen Lande diese in einem andern andere Schicksale hatte. — In dem ganzen Germanischen Europa war die Verfassung der katholischen Kirche mit der Verfassung der Staaten und mit dem gesammten Zustande der bürgerlichen Gesellschaft so tief und so genau verflochten, dafs man, um an die Stelle der bisherigen Verfassung der christlichen Kirche beziehungsweise eine den Grundsätzen des Gesellschaftsrechts entsprechende Verfassung zu setzen, genöthiget gewesen seyn würde, die

*) In welchen noch immer der Fürst, wenigstens ein protestantischer, mit dem vieldeutigen Namen des summus territorii episcopus belegt wird.

ganze Vergangenheit der Europäischen Menschheit gleichsam zu vernichten. Aber, sowohl in der moralischen als in der physischen Welt kommen grofse Veränderungen nicht plötzlich zu Stande. (In mundo non datur saltus.) In dem vorliegenden Falle war sogar die herkömmliche Kunstsprache ein Hindernifs mehr, welches der gänzlichen Umgestaltung des bisherigen Kirchenrechts im Wege stand. *) — Eben so hoch oder noch höher ist eine andere Ursache anzuschlagen. Es ergieng der protestantischen Kirche wie der katholischen. Im Kampfe mit einander verloren meist beide Kirchen einen Theil ihrer Selbstständigkeit an den Staat, weil beide des Beistandes desselben bedurften. Dieses Schicksal traf die protestantische Kirche namentlich auch in Deutschland, wo sie nach einem langen und harten Kampfe nur so viel erlangen konnte, dafs sie neben der katholischen Kirche unter den Schutz der Reichsgesetze gestellt wurde, wo daher theils Erinnerungen an die Vergangenheit, theils neue Reibungen, theils der Bau der Deutschen Reichsverfassung den Regierungen, insbesondere den protestantischen Fürsten, in ihrem Verhältnisse zur protestantischen Kirche, zu statten kamen. Geschieht es doch selbst in unseren Tagen noch, dafs der Bekehrungseifer der katholischen Kirche die Protestanten veranlafst, ihre Blicke von Zeit zu Zeit auf die Fürsten zu richten, von welchen sie in dem Vertheidigungskriege, den sie deshalb

*) Das beweisen insbesondere auch die Schriften Luthers. Luther rang bei der Darstellung der neuen Idee, die er über die Verfassung der Kirche aufstellte, mit der Sprache seines Zeitalters. Er spricht überall von einer Kirchengewalt, ungeachtet er von den Grundsätzen des Gesellschaftsrechtes ausgeht. Man hat daher in seinen Schriften den Kern wohl von der Schale zu unterscheiden. (In einer ähnlichen Lage ist die Deutsche Sprache jetzt, wo sie die ihr neuen Begriffe des Repräsentativsystemes mit schicklichen Worten bezeichnen soll. Sie entlehnt darum ihre Ausdrücke meist aus der landständischen Verfassung, so verschieden auch diese von der Repräsentativverfassung ist.)

mit der katholischen Kirche zu führen haben, Beistand zu erhalten hoffen und wünschen. (Wenn so von dem Unfrieden zwischen beiden Kirchen weder die eine noch die andere Kirche einen Gewinn für ihre Unabhängigkeit vom Staate zieht, so sollten beide Kirchen nicht vergessen, dafs sie wenigstens in einer Beziehung ein gemeinschaftliches Interesse haben.)

DAS DREI UND DREISSIGSTE BUCH.

Das

System der Bevormundung des Volkes

in den

seine Erziehung betreffenden Angelegenheiten.

EINLEITUNG.

Man kann das Rechtssystem, welches die Völker in den ihre Erziehung betreffenden Angelegenheiten einer Vormundschaft unterwirft, das gemeine Recht aller der Völker nennen, welche auf der Bahn der Kultur und Civilisation schon gewisse Fortschritte gemacht haben, aller der Völker also, bei welchen von einer Erziehung durch den Staat überhaupt nur die Rede seyn kann. (Die Völker, welche sich dem Zustande der Thierheit noch kaum entwunden haben, erzieht nicht die Kunst, nicht der Staat, sondern die Natur.) Dagegen ist das Rechtssystem der Freiheit eines Volkes in diesen Angelegenheiten nur das besondere Recht oder ein Vorrecht (ein jus singulare) einiger Völker.

Und wie könnte es anders seyn? Nicht nur besteht ein Volk, welches im Ganzen zu den hochgebildeten gehört, dennoch der Mehrzahl nach meist aus Menschen, welche, gleich als Unmündige, einer vormundschaftlichen Leitung, namentlich in einer so wichtigen Angelegenheit, wie die der Kultur ist, bedürfen. Sondern, was die Regierungen, wenn sie dem Volke selbst die Vorsorge für die Entwickelung seiner geistigen Anlagen überlassen, noch mehr zu fürchten haben, ist Anarchie im Reiche

der Meinungen, ist die Menge der Meinungen, welche sich alsdann über die den Staat unmittelbar angehenden Fragen im Volke bilden werden, und der ewige Wechsel, welchem alsdann diese Meinungen ausgesetzt sind. Denn die letzte Grundlage aller politischen Einrichtungen sind Meinungen. Es wankt also der Boden, auf welchem der Staat ruht, wenn es bei einem Volke weder Einheit der Meinungen noch eine Partheiung im Grofsen giebt (Daher in Zeiten einer Revolution die schauerliche Erscheinung des Terrorismus. Daher ferner die Gefahren, welche einer Staatsverfassung, zu deren Gedeihn Partheien erforderlich sind, in dem Falle drohn, da in einem solchen Staate mehr als zwei Partheien entstehn oder da keine der in demselben einander bekämpfenden zwei Partheien auf ihr Uebergewicht mit Sicherheit zählen kann.) Endlich; unter derselben Voraussetzung kann sich im Volke leicht eine öffentliche Meinung bilden, welche den Gang der Regierung erschwert oder hemmt, anstatt ihn zu erleichtern oder zu beschleunigen. Ein solcher Zwiespalt ist zwar unter einer jeden Voraussetzung, besonders aber dann gefährlich, wenn er durch den Glauben des Volks veranlafst wird. Denn politische Meinungen, welche in der Glaubensmeinung der Menschen wurzeln, stehen am festesten, sind mit der gesammten Denk- und Gemüthsart der Menschen am genauesten verschlungen. Wo also ein Zwiespalt dieser Art zu fürchten ist, mufs es vorzugsweise das Anliegen der Regierung seyn, diese Gefahr abzuwenden. Die Lehre Mohammeds ist für ein Volk, dessen Macht im Zunehmen ist, eben so vortheilhaft, als gefährlich für ein Volk in der Zeit der Abnahme seiner Macht. Denn die Idee des Fatums oder Schicksals, ein wesentlicher Bestandtheil jener Lehre, begeistert eben so sehr im Glücke, als sie im Unglücke entmuthiget. (Daher die vielen Beispiele, dafs Mohammedanische Reiche eben so schnell erstarkten als verfielen.) Doch würde der Verfall dieser Reiche noch schneller verlaufen seyn, wenn es nicht der Staatskunst oder der Schmeichelei fast im-

mer gelungen wäre, auch das Herrscherrecht des regierenden Hauses durch jene Idee zu bekräftigen. In der Türkei wird der Arm der Regierung durch den Ungehorsam aufrührerischer Pascha's gelähmt. Und dennoch ist und bleibt der Grofssultan das Oberhaupt des Reichs. Denn unabänderlich, wie ein Beschlufs des Schicksals, ist der Titel, vermöge dessen er, der Nachfolger Mohammed's und der Chalifen, über die Gläubigen gebiethet. Seinem Herrscherrechte droht nur die christliche Bevölkerung des Reichs Gefahr. Von ihr wird jener Titel nicht anerkannt.

Das vorliegende System kann durch zwei von einander verschiedene Gewalten in Vollziehung gesetzt werden; und es begreift deshalb wieder zwei besondere Systeme unter sich. Die vormundschaftliche Gewalt, welcher das zweite Hauptsystem die Völker in den ihre Erziehung betreffenden Angelegenheiten unterwirft, kann entweder in den Händen einer Hierarchie oder in den Händen des Staates seyn; sie kann also entweder kraft einer in einer Offenbarung enthaltenen Vollmacht oder kraft der Rechte, welche die Staatsgewalt nach Vernunftgrundsätzen unter sich begreift, ausgeübt werden. Von jenem Falle wird in der ersten, von diesem wird in der zweiten Abtheilung des vorliegenden Buches, des drei und dreifsigsten, die Rede seyn.

Jedoch die Aufgabe der ersten Abtheilung bedarf noch einer genaueren Bestimmung. Diese wird zugleich zu einer Beschränkung der Aufgabe selbst führen.

Es kann nämlich eine Hierarchie, — eine Herrschaft, welche ihr Herrscherrecht auf eine ihr von Gott ertheilte Vollmacht gründet,*) — entweder eine Priesterherrschaft oder eine geistliche Herrschaft seyn.

---

*) Ich gebrauche zur Bezeichnung des Gattungsbegriffs das Wort: Hierarchie, — theils in Ermangelung eines Besseren, theils, weil es dem Sprachgebrauche nach eine sehr unbestimmte Bedeutung hat.

Sie ist eine Priesterherrschaft, wenn sie sich von einer weltlichen (oder auf dem Vernunftrechte beruhenden) Herrschaft nur durch ihren Rechtsgrund d. i. nur dadurch unterscheidet, dafs sie ihr Herrscherrecht aus einer unmittelbaren Willenserklärung Gottes oder der Götter, (aus einer Offenbarung,) ableitet, sonst aber, was ihren Zweck und was die Mittel, sich des Gehorsams ihrer Unterthanen zu versichern, betrifft, von einer weltlichen Herrschaft nicht verschieden ist. *) Daher kann sie auch sowohl einen Bestandtheil einer auf dem weltlichen Rechte beruhenden Staatsverfassung bilden, als die Stelle einer solchen Staatsverfassung vertreten. (Die ägyptische Priesterherrschaft, die Mexikanische, das Römische Patriciat waren meist Hierarchien dieser Art.) Eben so wenig sind es nur gewisse geoffenbarte Religionen, welche die Entstehung einer Priesterherrschaft möglich machen oder veranlassen, wenn auch die Entstehung einer Priesterherrschaft durch den einen Glauben, (wie z. B. durch eine Nationalreligion,) mehr, durch einen andern weniger begünstiget wird, und wenn auch eine Priesterherrschaft weder mit einer Religion, welche schlechthin, noch mit einer Religion, welche kaum den Namen einer Religion verdient, vereinbar ist. (Nicht mit jener, weil sie zu hoch, nicht mit dieser, weil sie zu tief steht, um zur Begründung einer äufseren Gewalt zu dienen. Ungebildete Völker haben nur Zauberer, nicht Priester.)

Eine von der Priesterherrschaft wesentlich verschiedene Art der Hierarchie, ja das gerade Gegentheil einer Priesterherrschaft ist eine geistliche Herrschaft. Diese unterscheidet sich von einer weltlichen Herrschaft nicht nur durch ihren Titel oder Rechtsgrund, sondern auch durch den Zweck der Gewalt, welche von ihr ausgeübt wird, und durch die Beschaffenheit ihrer Macht. — Durch den Zweck ihrer Gewalt. Denn die Thätigkeit einer geistlichen Gewalt soll sich nicht darauf beschrän-

*) Vgl. oben Bd I. Buch I. Hptst. 2.

ken, ja unmittelbar nicht einmal darauf gerichtet seyn, einen gewissen äuſseren Zustand der menschlichen Gesellschaft zu verwirklichen. Sondern der Zweck einer geistlichen Herrschaft ist der, die Menschen zu wahren Gottesverehrern zu bilden, in ihnen Gesinnungen zu wecken oder zu befestigen, wie sie denjenigen ziemen, welche Gott im Geiste und in der Wahrheit anbeten wollen, und sie mittelst dieser Gesinnungen zu einer Gott wohlgefälligen Handlungsweise zu bestimmen. Einer geistlichen Herrschaft kann daher nur eine geoffenbarte Religion *) zur Grundlage dienen, welche mit der Moral identisch oder von dieser nur, als eine auf die Fassungskraft oder auf die Gemüthsart der Menschen besonders berechnete Darstellung der Tugendlehre, verschieden ist. Und umgekehrt wird eine solche Offenbarung, wenn sie nicht selbst eine geistliche Herrschaft einsetzt, leicht Veranlassung zur Entstehung einer geistlichen Herrschaft werden. Denn an die Idee einer Kirche, welche in dem Wesen einer solchen Offenbarung liegt, reiht sich unmittelbar das Bedürfniſs der Einheit der Kirche und an dieses das Bedürfniſs einer geistlichen Gewalt an, als welche allein für die äuſsere Einheit der Kirche Gewähr zu leisten im Stande ist. — Eben so unterscheidet sich eine geistliche Herrschaft von einer Priesterherrschaft durch die Beschaffenheit ihrer Macht. Nicht durch einen äuſseren oder mechanischen Zwang wirkt sie Gehorsam. Sondern die Mittel, durch welche sie den Widerstand, den ihr Herrscherrecht finden könnte, nöthigenfalls bekämpft, sind psychologischer Art, sind Zucht und Unter-

*) Man finde es nicht anstöſsig, wenn ich hier und in andern Stellen von Offenbarungen in der Mehrzahl spreche. Eine jede Offenbarung ist für diejenigen, welche an sie glauben, eine wahrhaft göttliche oder die allein wahrhaft göttliche Offenbarung. Eine jede Offenbarung, welche einen solchen Glauben für sich hat, steht mit dem Plane, den die Vorsehung mit unserem Geschlechte hat, in Zusammenhang. Auch die Christen erkennen zwei Offenbarungen als ächt an, die des alten und die des neuen Testaments.

richt. — Endlich ist eine geistliche Herrschaft von einer Priesterherrschaft auch in so fern wesentlich verschieden, als neben jener eine weltliche Gewalt (oder die Gewalt des Staates) nicht nur bestehen kann, sondern auch bestehen soll. Denn der Beruf der geistlichen Gewalt verhält sich zu dem der weltlichen Gewalt, wie das Sittengesetz zu dem Rechtsgesetze. — Uebrigens, so gewifs auch eine geistliche und eine Priesterherrschaft in der Wissenschaft (oder in thesi) von einander unterschieden werden können und von einander zu unterscheiden sind, so nimmt doch in der Erfahrung (oder in hypothesi) sowohl jene als diese Herrschaft etwas von der andern an; die geistliche Herrschaft, um nöthigenfalls von den äufsersten Mitteln Gebrauch machen zu können, die Priesterherrschaft, auf dafs ihre Macht mehr als eine Grundlage habe.

Aus dem, was hier über den Unterschied zwischen den beiden Arten der Hierarchie gesagt worden ist, folgt nun zugleich, dafs die Aufgabe der ersten Abtheilung (des vorliegenden 33sten Buchs) auf die Erziehungsgewalt einer geistlichen Herrschaft beschränkt werden kann und zu beschränken ist. Ist die Vorsorge für die Volkserziehung die Angelegenheit einer Priesterschaft, so ist der Fall nicht wesentlich verschieden von dem Falle, der in der zweiten Abtheilung in Betrachtung gezogen werden wird. (Doch mögen Priester, als Männer vom Fach, verglichen mit weltlichen Staatsdienern, noch immer die bessere Auctorität in Religionssachen seyn.)

Die Aufgabe der ersten Abtheilung gestattet oder fordert noch eine zweite Beschränkung. Sie kann, und sie wird in der ersten Abtheilung, nur mit Rücksicht auf die katholische Kirche, ins besondere nur mit Rücksicht auf die römisch-katholische Kirche,*) aufgestellt und

*) Also nicht auch mit Rücksicht auf die Griechische Kirche. Nicht nur liegt uns diese Kirche zu fern, sondern sie hat auch nicht eine so mächtige Hierarchie, wie die Schwesterkirche.

beantwortet werden. Ueber diese Kirche gebiethet eine geistliche Gewalt; und es kommt in der Geschichte kein anderes Beispiel einer geistlichen Herrschaft vor, als das, welches die Verfassung dieser Kirche liefert. Indem man also jene Aufgabe sofort auf die Verfassung der katholischen Kirche bezieht, knüpft man sie an eine Thatsache an, in welcher sogar schon eine Lösung jener Aufgabe, und zwar eine solche liegt, welche sowohl eine grofse Auctorität als ein unmittelbares praktisches Interesse für sich hat.

Uebrigens giebt die Geschichte und die Verfassung der katholischen Kirche auch sonst noch, — und nicht blos was die Volkserziehung betrifft, — über den Unterschied zwischen einer geistlichen und einer Priesterherrschaft Aufschlufs. — Einer Priesterherrschaft kann fast eine jede positive Religion zur Grundlage dienen; einer geistlichen Herrschaft nicht einmal eine jede monotheistische Religion. Die drei positiven Religionen, welche die meisten Bekenner zählen, — die buddhistische, die christliche und die des Koran, — stimmen zwar insgesammt in der Lehre von einem einzigen höchsten Wesen überein. [1]) Aber eine geistliche Gewalt hat sich nur aus dem Christenthume entwickelt. Denn nur das Christenthum ist eines wahrhaft kosmopolitischen Geistes; nur die christliche Vorstellung von der Gottheit stellt die moralischen Eigenschaften Gottes in das gebührende Licht. [2]) Der Buddhis-

1) Das Geburtsland aller dieser drei Religionen ist Asien; überhaupt der merkwürdigste Theil der Erde. Dahin verlegt eine der ältesten Sagen den Ursprung des Menschengeschlechts. Die Theokratien und die Priesterherrschaften haben besonders in Asien ihre Heimath. Dort ist Alles unveränderlich, Sitten, Meinungen, Gesetze u s. w.

2) Hiermit wird jedoch nicht geleugnet, dafs an der Entstehung der Hierarchie der christlichen Kirche nicht auch die Zeitumstände ihren Antheil hatten; z. B. das Verhältnifs, in welchem das Christenthum mit dem Judenthume stand Das Christenthum war die Metaphysik des Judenthumes oder das Judenthum befreit von dem Einflusse der Jüdischen Nationalität.

mus oder sein Stamm, die Bramalehre, wurde überdiefs schon frühzeitig durch einen Polytheismus entstellt. Der Kultus des Koran aber ist so ungesellig, dafs es bei den Mohammedanern nicht einmal eine Priesterschaft giebt. [1]) — Eine Priesterschaft kann nach Befinden auch Priesterschaften eines andern Kultus neben sich dulden; eine geistliche Herrschaft strebt, wenigstens in geistlichen Dingen, nach Alleinherrschaft. Zugleich der Hauptgrund des Uebergewichts, welches eine geistliche Herrschaft, in einen Kampf mit einer Priesterschaft verwickelt, erlangt. In dem Römischen Reiche hatten die Priesterschaften der verschiedenen in diesem Reiche neben einander bestehenden Nationalreligionen Jahrhunderte lang in Frieden mit einander gelebt. Aber die Hierarchie der christlichen Kirche führte, kaum erstarkt, gegen sie alle einen Ausrottungskrieg. Vergeblich suchte ihr Julian, der Abtrünnige, den Sieg zu entreifsen, indem er den heidnischen Priesterschaften zusammen eine der christlichen Hierarchie ähnliche Organisation gab. [2]) Das Kreutz siegte. Man kann Formen, nicht aber den Geist schaffen, welcher sie beleben mufs. In China ist die Staatsreligion, deren oberster Priester der Kaiser ist, so tolerant, dafs neben ihr drei andere Religionssysteme in diesem Reiche bestehn. [3]) Aber gegen das Christenthum, welches den Chinesen durch Missionarien der katholischen Kirche geprediget wurde, hat die Chinesische Regierung mit Feuer und Schwerdt gewüthet. (Aehnliches läfst sich von einigen andern ostindischen Reichen anführen.) — Selbst dann, wenn in der Geschichte der hierarchischen Verfassung der christlichen Kirche und in der einer Priester-

1) Was bei andern Völkern die Priester sind, sind bei den Mahommedanern die Gesetzkundigen oder Rechtsgelehrten — die Ulema's.

2) S. Gibbon, Geschichte des Verfalls und des Unterganges des Römischen Reichs, in den hier einschlagenden Kapiteln.

3) Ueber das Verhältnifs, in welchem diese drei Religionssysteme zur Staatsreligion stehn, ist man jedoch in Europa noch nicht genugsam unterrichtet.

schaft Auftritte vorkommen, welche derselben Art zu seyn scheinen, — wie z. B. Spaltungen in der herrschenden Körperschaft, [1]) — verschwindet doch diese Identität, wenn man in den Geist der unter sich zu vergleichenden Thatsachen tiefer eindringt. Das Christenthum schlofs den Menschen eine neue Welt auf.

Erste Abtheilung.

Erziehungssystem der (römisch-) katholischen Kirche.

Der Zweck der katholischen Kirche und ihrer Hierarchie ist unmittelbar *der,* die Menschen in dem Glauben, welcher der christlichen Offenbarung, nach der ihr von der Kirche gegebenen Auslegung, entspricht, und in der mit diesem Glauben übereinstimmenden Gesinnung zu erziehn und sie bei diesem Glauben und in dieser Gesinnung zu erhalten. In dem Plane, welchen die Kirche zur Erreichung dieses Zweckes befolgt, liegt eine Zweckmäfsigkeit und Einheit, die ihn, wenn er anders an den Mafsstab weltlicher Klugheit gehalten werden darf, zu einem Meisterstücke des menschlichen Verstandes stempeln. Die geistlichen Herren, welche an diesem Plane arbeiteten, waren ins besondere Menschenkenner. [2]) Nicht das darf befremden, dafs die Reformation nur theilweise, sondern das, dafs sie doch theilweise gelang.

Zur Ausführung dieses Planes läfst sich die katho-

---

1) An denen es auch unter den Braminen nicht gefehlt hat. Vergl. Mythologie des Indous travaillé par Mad. la Chasse de Polier sur des manuscrits authentiques apportés de l'Inde par feu Mr. le colonel de Polier. Par 1800. Ts. II. (Freilich ein sehr unkritisch gearbeitetes Werk.)

2) Man hat besonders bei der Beurtheilung der Gesetze der katholischen Kirche — der legum non ad fidem sed ad disciplinam pertinentium — nicht den Unterschied inter rationem *primariam* et *secundariam* legis zu übersehen. Z. B. die das Fasten betreffenden Gesetze, waren zugleich Gesetze der medicinischen Polizei. Das Mönchswesen war zugleich ein demokratisches Institut.

lische Kirche oder, was dasselbe ist, die Hierarchie dieser Kirche vor allen Dingen den Unterricht in der Religion angelegen seyn, sowohl den der Jugend, (diesen vielleicht sogar vorzugsweise, weil die Jugend das bildsamste und das am wenigsten klügelnde Alter ist,) als den der Erwachsenen. Für die Orthodoxie und die Einheit dieses Unterrichts, ist durch eine gesetzlich festgesetzte Glaubensregel gesorgt. (Der Catechismus Romanus ist die Quelle und das Muster aller Schulbücher für den Religionsunterricht.) — Jedoch nicht auf den Unterricht in Religionssachen beschränkt sich der Unterricht, welchen die Kirche ertheilt. [1]) Die Kirche sucht sich des Unterrichts in allen seinen Zweigen oder Fächern zu bemächtigen, oder sie bewacht ihn wenigstens in einem jeden seiner Zweige oder Fächer, theils weil sie, wegen des inneren Zusammenhanges unter allen Wissenschaften, fürchtet, dafs eine Neuerung in irgend einer Wissenschaft zugleich das Symbol der Kirche erschüttern könnte, theils weil sie diejenigen, welche sich dem geistlichen Stande widmen, der Gefahr, in ihrem Glauben irre zu werden, nicht noch mehr aussetzen will, als sie ihr durch das Bedürfnifs einer höheren und umfassenderen Geistesbildung ohnehin schon ausgesetzt sind. [2]) Um zu

1) Das Christenthum ist eine in Büchern enthaltene Lehre. Darum liegt in ihm wenigstens die Aufforderung, den Religionsunterricht auf das Lesen und Schreiben zu erstrecken. Und, wer Lesen und Schreiben gelernt hat, hat schon viel gelernt. Denn er kann sich fortbilden, sich Andern aus der Ferne mittheilen. (Ein Englischer Officier, welcher mit seinem Regimente in Ostindien gestanden hatte, sagte, dafs unter seinen Leuten diejenigen die besten gewesen wären, welche schreiben gelernt hätten. Denn diese hätten oft an ihre Verwandten in England geschrieben und so fortdauernd gleichsam unter den Augen derselben gelebt.)

2) In den Dom- und Kloster-Schulen wurde der Lehrplan des Rhabanus Maurus befolgt. Merkwürdig ist es, wie in diesem Plane alle Wissenschaften auf das Interesse der Kirche bezogen und nach dem Grade dieses Interesses mehr oder weniger empfohlen werden.

ermessen, was die Hierarchie in dem Geiste ihrer Verfassung für den Unterricht überhaupt zu thun hat, genügt es, das, was sie im Mittelalter für diesen Zweck that, zu Rathe zu ziehn. Auch die Mittel-, und die Hochschulen standen unter der Obhuth und Leitung der Hierarchie. Auch die Hochschulen wurden gröfstentheils von der Kirche (per incorporationem beneficiorum) ausgestattet. Dagegen wurde selbst die Philosophie oder die Alleinherrschaft des Aristoteles in den Schulen der Philosophen der Hierarchie dienstbar. [1]) Allerdings hat sich seit jener Zeit sehr Vieles verändert und verwandelt, z. B. durch die Erfindung der Buchdruckerkunst, durch die gestiegene Macht und durch die gestiegenen Ansprüche der Staaten und durch die Reformation. Jedoch nicht durch die Schuld der Hierarchie. Diese hat vielmehr zu retten gesucht und zu retten gewufst, was zu retten war. Sie nahm zuerst auf die Einführung einer Büchercensur Bedacht. [2]) Sie nahm sogar mit ihrem eigenen Unterrichtswesen durch die Stiftung des Jesuiterordens eine tief eingreifende Veränderung vor. (In der Prefsfreiheit droht ihr jedoch ein vergleichungsweise neuer Feind.) — Freilich kann man fragen: Ist nicht die Religiosität gefährdet, wenn Alles, der Glaube wie die Verfassung, nur Gesetz ist? [3])

Auf die Ausführung desselben Planes, d. i. auf die Volkserziehung im Geiste der Hierarchie ist ferner der Kultus der katholischen Kirche trefflich berechnet. — Der Kultus dieser Kirche steht mit ihrem Erziehungssysteme schon deswegen in einem wesentlichen Zusammenhange, weil er durch seine Pracht und Feierlich-

---

1) Das Verhältnifs dieser Philosophie zur Hierarchie der katholischen Kirche ist vielleicht noch nicht nach Verdienst in Betrachtung gezogen worden.

2) Hoffmann, Geschichte der Büchercensur. Berl. 1818.

3) In Frankreich ist die Ansicht weit verbreitet, dafs die katholische Kirche, ja der Katholicismus, nur als eine politische Institution zu betrachten sey.

keit, durch den Gebrauch, den er von den Schöpfungen der Kunst macht, auf die Sinne und auf das Gemüth unmittelbar einwirkt. Denn das System der katholischen Kirche beruht auf der Voraussetzung, dafs in Religionssachen die Menschheit der Mehrzahl nach aus Unmündigen bestehe; das Jugendalter aber ist empfänglicher für sinnliche Eindrücke, als für Belehrungen durch den Verstand. — Jedoch überdiefs hat die Kirche ihren Kultus mit ihrem Erziehungsysteme noch durch zwei besondere Mittel in eine unmittelbare Verbindung gesetzt. Denn *erstens:* Alle die Ereignisse und Begebenheiten, welche sich in der Regel in dem Leben eines jeden einzelnen Menschen wiederholen, die freudigen wie die traurigen, hat die Kirche mit einer religiösen Feier verbunden, auf dafs die Freude über die ersteren erhöht und veredelt, der Schmerz über die letzteren vermindert oder durch höhere Betrachtungen gestillt, durch die einen und durch die anderen aber die Religion in das Seyn und Leben eines jeden einzelnen Menschen verwebt und an die Erinnerungen, welche dem Menschen am nächsten liegen, geknüpft würde. Das Kind wird bald nach seiner Geburt durch die Taufe in die christliche Kirche aufgenommen und durch den Namen, den es bei dieser Gelegenheit erhält, dem Schutze eines Heiligen besonders empfohlen. Die alljährlich wiederkehrende Feier dieses Namens- oder kirchlichen Geburtstages ist zugleich ein religiöses Fest. Herangewachsen wird der Mensch in der Eigenschaft, welche er der Taufe verdankt, durch eine neue kirchliche Feierlichkeit, durch die Konfirmation, bestätiget. Er verheirathet sich; die Kirche heiliget seinen Bund. Er zeugt Kinder in der Ehe; da wiederholen sich dieselben gottesdienstlichen Gebräuche, zu welcher seine Geburt und seine Aufnahme in die christliche Kirche Veranlassung gab. Endlich naht ihm die letzte Stunde. Auch da verläfst ihn die Kirche nicht; sie erheitert den Ernst dieser Stunde, indem sie ihm das Abendmal als eine Wegzehrung reicht,

durch die letzte Oelung ihm die bevorstehende Umgestaltung seines irdischen Daseyns verkündiget. Endlich fällt der Vorhang. Doch es folgt noch eine Nachfeier, ein kirchliches Begräbnifs, wenigstens ein Trost für die Hinterlassenen. So empfängt also die Kirche den Menschen aus den Armen seiner Mutter, um ihn, nachdem sie seine treue Begleiterin durch das Leben gewesen ist, der Mutter Erde wieder zu überliefern. Auch andere positive Religionen zeichnen die Hauptabschnitte des Menschenlebens durch gottesdienstliche Feierlichkeiten aus. Dennoch möchte, was die Mannigfaltigkeit und den Geist dieser Feierlichkeiten betrifft, der Kultus der katholischen Kirche vor einer jeden andern den Vorzug verdienen. *Zweitens:* Ein besonderes Verdienst kann sich ein Kultus dadurch erwerben, dafs er Volksfeste stiftet oder zur Entstehung solcher Feste Veranlassung giebt. Denn Volksfeste beleben den Gemeinsinn; sie werfen die verschiedenen Stände der bürgerlichen Gesellschaft unter einander; sie machen, dafs sich das Volk fühlen lernt.*) Dem Kultus der katholischen Kirche gebührt nun der Ruhm, dafs Volksfeste dem Plane oder Interesse dieses Kultus entsprechen, dieser daher überall Volksfeste in seinem Gefolge hatte. Dieser Ruhm ist um so höher anzuschlagen, je schwerer es ist, Volksfeste in Gang zu setzen, wenn sie nicht aus der Stimmung des Volkes selbst hervorgehn.

Endlich; keine Erziehung ohne eine Zucht, ohne eine Disciplin. Sollte also die Kirche eine Anstalt für die Erziehung der unter ihr begriffenen Völker seyn, so mufste sie ihre Mitglieder einer dem Geiste einer Hierarchie entsprechenden Zucht unterwerfen. Der Einsicht, mit welcher sie diese Aufgabe gelöst hat, kommt nichts gleich,

*) Die Griechen der Vorzeit und die Römer scheinen die politische Wichtigkeit dieser Feste, so wie die Kunst, sie anzuordnen, vollkommen verstanden zu haben. Ihrem Vorgange verdankt der christliche Kultus nicht wenig in dieser Beziehung.

als die Schwierigkeit der Aufgabe. Der Grundpfeiler des gesammten Baues der Hierarchie der katholischen Kirche ist die Beichte, ist die Verbindlichkeit, welche die Kirche einem jeden ihrer Mitglieder auferlegt hat, alle seine Sünden von Zeit zu Zeit einem Geistlichen ins geheim zu bekennen. [1]) So ward die Geistlichkeit in den Stand gesetzt, in das Innere eines jeden einzelnen Menschen einzudringen, um eben so auf den inneren Menschen wirken zu können. Erwägt man, wie schwer es dem Menschen wird, seine Fehler und Sünden sich selbst zu bekennen, wie noch schwerer, ein solches Bekenntnifs Anderen abzulegen, so dürfte man geneigt seyn, unter allen den Verbindlichkeiten, welche den Menschen von Zeit zu Zeit auferlegt worden sind, um sie ans Gehorchen zu gewöhnen, die in Frage stehende Verbindlichkeit für die drükkendste und das Unternehmen, diese Verbindlichkeit zu einer Rechtsverbindlichkeit zu machen, vergleichungsweise für das gewagteste zu erklären. Und dennoch gelang das Unternehmen, [2]) theils weil man schon das Kindesalter an das Beichten gewöhnte, theils weil die Furcht, sich vor ein Gewissens- oder Gottes-Gericht zu stellen, durch die Hoffnung, das Gewissen zu erleichtern, überwogen wurde. Freilich kann man die Frage aufwerfen, ob bei der Verfolgung dieses Planes die Gefahr hoch genug angeschlagen wurde, welche der Redlichkeit der Menschen droht, wenn ihr zu viel zugemuthet wird.

Uebrigens wurde der Erfolg dieses Systemes zugleich theils durch die Einheit, mit welcher das System, kraft der Einheit der Verfassung der katholischen Kirche, überall ins Werk gesetzt wurde, theils durch die grofse Ausdehnung des Gebieths dieser Kirche gesichert. Es macht,

---

1) Damit hängt wieder die Meinung von der unbedingten Unabänderlichkeit des Cölibatgesetzes zusammen.

2) Bemerkenswerth ist, dafs die Verbindlichkeit zu beichten erst durch ein Gesetz des Pabstes Innocenz III. (also erst im XIIIten Jahrhunderte) ihren heutigen Umfang erhielt. S. c. 12. X. de poenitentia.

was die letztere Ursache betrifft, einen Unterschied, ob nur Wenige, oder ob Tausende oder ob Millionen desselben Glaubens sind. Denn — was ist Wahrheit?

Jedoch das Lob der Zweckmäfsigkeit, welches dem Erziehungssysteme der katholischen Kirche an und für sich und im Geiste der Verfassung dieser Kirche schlechthin gebührt, kann ihm, wenn man dasselbe aus dem Standpunkte des Interesses der unter jener Kirche begriffenen Staaten (der Staaten Deutschen Ursprungs) betrachtet, nicht eben so unbedingt ertheilt werden.

Zwar kann man das Verdienst, welches sich die Hierarchie der katholischen Kirche durch die Vorsorge für die Volkserziehung um die Staaten Deutschen Ursprungs während des Mittelalters erwarb, kaum hoch genug anschlagen. Rechtsbegriffe kamen in Umlauf, welche, so tief sie auch in das Staatsrecht eingreifen, dennoch den Deutschen in der heidnischen Vorzeit so gut wie unbekannt gewesen zu seyn scheinen. So hatten die Deutschen z. B. einst unter dem Königthume wohl nur ein auf gewisse Fälle beschränktes Bannrecht, d. i. nur das Recht verstanden, gewisse Handlungen bei Strafe zu gebiethen oder zu verbiethen. [1]) Jetzt wurden an das Königthum die Vorstellungen geknüpft, welche das Christenthum, in Folge der im alten Testament herrschenden Ideen, d. i. nach der Denkart der Völker Vorderasiens, damit verband. [2]) Dasselbe dürfte sich von der Idee der Ewigkeit des Staates behaupten lassen. Indem man die Rechte der Machtvollkommenheit als Rechte der

---

1) Daher sagt Tacitus: „In quantum Germani regnantur.“ Annal. XIII, 54. Vgl. Biener, comment. de orig. et progressu legum juriumque Germanic. Vol. I. P. II Lib. I. Cap. I. Sect. I.

2) Vgl das Capitulare Caroli M. de ao. 802. c. 2. 6. (die Stelle handelt von dem neuen Eide, welchen Karl der Grofse von den Völkern seines Reiches forderte, nachdem er zum Römischen Kaiser gekrönt worden war.) — An diese Neuerung knüpfte sich mit der Zeit eine andere nicht minder wichtige, die gänzliche Umgestaltung des alten Deutschen Strafrechts. Vergl. Taciti Germania. c. 7.

Krone betrachten lernte, mufste auch jene Idee mehr und mehr in die Volksmeinung übergehn. *) Sogar die Idee der Einheit des Staates d. i. die Idee der Unauflöslichkeit des Staatsvereines, erhielt durch die Lehre von der Einheit der Kirche, (so wie durch das Sitz- und Stimmrecht der Geistlichen auf den Reichs- und Landtagen,) eine neue Stütze. Mit einem Worte, es bewährte sich auch hier der Erfahrungssatz, dafs Völker, besonders noch ungebildete, eine durchgreifende Reform ihrer Staatsverfassung am häufigsten einem neuen Glauben verdanken.

Doch es kamen andere Zeiten, die Zeiten der Reformation. Wenn auch diese weltgeschichtliche Begebenheit, (wie eine jede Begebenheit dieser Art,) mehr als eine Ursache hatte, ja wenn man auch dem Erziehungssysteme der katholischen Kirche nicht den Vorwurf machen kann, dafs es diesen Angriff auf den Rechtszustand der Europäischen Staaten positiv beförderte, so dürfte sich doch das in Frage stehende System eben so wenig gegen die Anklage genügend rechtfertigen lassen, dafs es denn doch der Reformation nicht vorzubeugen, also die Europäischen Staaten nicht vor den inneren und äufseren Erschütterungen zu bewahren vermochte, welche in dem Gefolge der Reformation waren. Sey es auch, dafs die Gründe zu dieser Anklage zum Theil in dem Wesen des Systemes und nicht in der Ausbildung lagen, welche das System in der katholischen Kirche erhalten hatte, die Anklage ist nicht schon deshalb unstatthaft. — Sie beruht übrigens hauptsächlich auf folgenden zwei Gründen:

Erstens: Es ist zwar eine alte und eine noch jetzt weit verbreitete Lehre, dafs der Katholicismus die festeste Stütze der Thronen sey; eine Lehre,

*) Dafs diese Idee früher den Deutschen unbekannt gewesen war, geht unter anderem aus der Huldigung hervor, welche bei einem jeden Regierungswechsel dem neuen Fürsten zu leisten war. Haben sich doch diese Huldigungen in mehreren Staaten Deutschen Ursprungs bis in unsere Tage erhalten.

welche besonders für das gröfstentheils monarchische Europa ein unmittelbar praktisches Interesse hat. (No bishop no king, war der Wahlspruch des Königes James I., Königes von England und Schottland.) — In Gemäfsheit dieser Lehre erklärten sich einst, in den Zeiten der Reformation, die Regierungen der (damals) gröfsten Europäischen Monarchien ohne Ausnahme gegen die Predigt eines neuen Glaubens. Weder in den Oesterreichischen Staaten, noch in Frankreich, noch in Spanien, konnte die Reformation Wurzel schlagen. Selbst in England schwankte die Regierung lange (und noch unter den Stuarts) zwischen dem Katholicismus und dem Protestantismus; ja es erhielt letzterer in England am Ende nur in der Form eines gemäfsigten Katholicismus das Uebergewicht. Auch in den neueren und neuesten Zeiten ist in mehreren Europäischen Staaten, — in Frankreich, in Spanien, in Portugal, der Thron und der Altar zugleich von seiner ehemaligen Höhe herabgestürtzt worden. — Allein so entschieden auch diese Thatsachen die vorliegenden Grundsätze zu bestätigen scheinen, so können ihnen doch andere Thatsachen entgegengestellt werden, welche gegen jenen Grundsatz sogar noch entschiedener sprechen. Die Reformation gieng fast überall nicht von der Regierung, sondern von dem Volke aus. Wie hätte aber diese der Reformation günstige Meinung bei den Völkern herrschen können, wenn es der katholischen Kirche gelungen wäre, die Meinung der Völker für die in Kirche und Staat bestehende Verfassung nicht blos scheinbar zu gewinnen? In den neueren und neuesten Zeiten sind gerade diejenigen Europäischen Monarchien durch Revolutionen erschüttert worden, in welchen die katholische Kirche die allein geduldete oder die herrschende Kirche war, — Frankreich, Spanien, Portugal, Neapel. Belgien hat sich von Holland, nicht Holland von Belgien losgerissen. Dagegen hat in den protestantischen Staaten die Treue der Unterthanen auch während des revolutionären Zeitalters, das mit dem Jahre 1789 begann, selten oder

nie gewankt. — Vielleicht läfst sich die Verschiedenheit des Verhältnisses, in welchem zu Folge dieser Thatsachen, beziehungsweise der Katholicismus und der Protestantismus zu der Staatsverfassung der Monarchie stehn, mit allgemeinen Ursachen in Verbindung setzen. Es ist wahr, dafs das Princip des Protestantismus dem der Demokratie verwandt ist. Aber liegt nicht das Princip der Demokratie auch der katholischen Kirche zum Grunde, wenn diese Kirche einem jeden ihrer Mitglieder den Weg, zu den Aemtern und Würden der Kirche, auch zu den höchsten, offen läfst? Und ist nicht, dieses vorausgesetzt, der Unterschied zwischen dem Protestantismus und dem Katholicismus der, dafs jener die Menschen vereinzelt, dieser aber sie mit einem Korporationsgeiste beseelt, welcher sich nach Befinden auch gegen den Staat kehren kann. Oder ist nicht derjenige leichter zu befriedigen, welcher nur nach Unabhängigkeit strebt, als der, welcher, weil er nicht nach seinem Willen beherrscht wird, selbst herrschen will?

Zweitens: Wenn auch die katholische Kirche, um ihre Herrschaft zu sichern, ihre Aufsicht und Vormundschaft über den Volksunterricht einst, d. i. während des Mittelalters, weislich auf das gesammte Gebieth des menschlichen Wissens ausgedehnt hatte, so lag doch in dieser Ausdehnung allemal eine Ueberschreitung der Grenzen, welche einer geistlichen Gewalt, als solcher, gesetzt sind. Denn ein anderes Gebieth hat der Glaube, ein anderes die Wissenschaft. Es konnte daher jene Ausdehnung der geistlichen Gewalt über ihre natürlichen Gränzen nicht für ein jedes Zeitalter zweckmäfsig seyn und eben deswegen nicht auf einen bleibend gesicherten Besitzstand rechnen. Das offenbarte sich mit der Zeit, als (vom fünfzehnten Jahrhunderte an) sowohl auf dem Gebiethe der Wissenschaft als in der Staatenwelt Veränderungen vor sich giengen, welche theils zu einer umfassenderen und freieren Bearbeitung der Wissenschaften Veranlassung gaben, theils das politische Interesse der

Wissenschaften steigerten und vervielfältigten, — als in Europa die altgriechische und die römische Literatur wieder auflebte, als die Europäer eine neue Welt und neue Wasserstrafsen entdeckten, als die Philosophie nach und nach von den Fesseln befreit wurde, in welche sie das Ansehn des Aristoteles gelegt hatte, als man die Kunst entdeckte und übte, die Natur zur Beantwortung der Fragen zu nöthigen, welche man an sie wegen ihrer eigenen Gesetze richtete, als die Verhältnisse unter den Europäischen Staaten immer mannigfaltiger und verwickelter wurden, als schon die Kriegskunst allein so viele Ansprüche an die Wissenschaft machte. Da vermochte die Kirche nicht weiter, (wenn sie es auch nicht an Versuchen dieser Art fehlen liefs,) die Wissenschaften in die Kreise zu bannen, welche sie ihnen bisher vorgezeichnet hatte. Da wurde die Bearbeitung der Wissenschaften, wenn auch nicht immer die aller Wissenschaften, die unmittelbare Angelegenheit der Staaten. Da standen wohl selbst die Wissenschaften, deren die Staaten am meisten bedurften, bei der Kirche in dem Verdachte, zum Irrglauben oder zur Verkennung des Ansehns der Kirche zu verleiten. *) Mit einem Worte, die katholische Kirche kann ihr Erziehungssystem nicht mehr mit der Konsequenz und in der Allgemeinheit durchführen, wie einst im Mittelalter. Die heutige Politik des päbstlichen Hofes gleicht der der weltlichen Europäischen Regierungen in so fern, als sie die besonderen Verhältnisse eines jeden einzelnen Staates, mit welchem sie in dem Interesse der Kirche in Berührung kommt, zu berücksichtigen hat. Und umgekehrt befolgt ein jeder dieser Staaten in Beziehung auf das Erziehungssystem der katholischen Kirche billig seine besondere Politik. Will man die heutige Praxis jenes Systemes im allgemeinen charakterisiren, so kann man

*) Noch im Jahre 1840 gestattete die päbstliche Regierung den Gelehrten des Kirchenstaates nicht, der Versammlung der Naturforscher, die in diesem Jahre in Turin gehalten wurde, beizuwohnen.

vielleicht sagen, dafs sich die Kirche bei ihrer Vorsorge für die Volkserziehung mehr und mehr auf die Mittel beschränkt, welche schlechthin und allein geistlicher oder kirchlicher Art sind.

Zweite Abtheilung.

Von dem

Erziehungssysteme derjenigen Staaten,

welche

über die Volkserziehung eine vormundschaftliche Gewalt ausüben.

Eine politische oder eine Nationalerziehung *) im Sinne des vorliegenden Systemes, (welches man daher auch das politische System der Volkserziehung oder das System einer Nationalerziehung nennen kann,) ist eine Volkserziehung, welche, so wie sie allein das Werk des Staates ist, so auch allein das Interesse des Staates, — das eines bestimmten Staates, — bezweckt.

Da eine Nationalerziehung schlechthin und allein das Werk des Staates ist und seyn soll, so schliefst sie (in der Idee) eine jede andere planmäfsige Erziehung, sowohl die elterliche als die kirchliche Erziehung aus. In wie fern sie sich also auf die Jugenderziehung bezieht, begreift die Erziehungsgewalt des Staates, zu Folge des vorliegenden Systemes, ihrem Wesen nach alle die Rechte und Pflichten unter sich, welche in der elterlichen Gewalt enthalten sind. Jedoch hat die Natur

*) Zwar beruht diese Benennung auf einer Verwechselung des Wortes: Volk, mit dem Worte: Nation. Man kann jedoch hier, (so wie in ähnlichen Fällen,) diese Verwechslung damit entschuldigen, dafs ein Volk, um in der That und Wahrheit ein rechtliches Ganzes zu seyn, zugleich eine Nation seyn mufs. — Uebrigens hat man, streng genommen, zwischen einer politischen und einer Nationalerziehung noch einen Unterschied zu machen, welcher jedoch, da er mehr ein wissenschaftliches als ein praktisches Interesse hat, in dem Folgenden unberücksichtiget gelassen worden ist.

(weislich) die Einrichtung getroffen, dafs die Idee einer Nationalerziehung, in so fern diese Erziehung an die Stelle der elterlichen tritt, nie und nirgends vollständig dargestellt werden kann. Allemal mufs das Kind in seinen ersten Lebensjahren der Vorsorge der Mutter überlassen bleiben. — Eben so kann eine Nationalerziehung, als das ausschliefsliche Werk des Staates, nur eine öffentliche Erziehung seyn. Die heranwachsende Generation mufs gemeinschaftlich unter den Augen der vom Staate bestellten Aufseher und Lehrer erzogen werden. Diese Gemeinschaft, diese Oeffentlichkeit des Lebens der Einzelnen mufs auch in reiferen Jahren fortdauern. Ueberall und zu einer jeden Zeit mufs der Einzelne auch äufserlich daran erinnert werden, dafs er nur ein Theil eines Ganzen sey.

Der Zweck einer Nationalerziehung kann nur der besondere Vortheil eines bestimmten in der Erfahrung gegebenen Staates seyn. Durch den allen Staaten gemeinschaftlichen Zweck läfst sich die rechtliche Zulässigkeit oder Nothwendigheit einer Nationalerziehung nicht begründen. Denn zu Folge dieses Zwecks sind die Menschen nicht, (wie es doch die Idee einer Nationalerziehung mit sich bringt,) des Staates wegen, sondern ist der Staat der Menschen wegen da, aus welchen er besteht — Der besondere Zweck einer Nationalerziehung kann eben so verschieden seyn, wie der besondere Vortheil des Staates, in welchem eine solche Erziehung eingeführt ist. Jedoch, worauf auch der besondere oder nächste Zweck einer Nationalerziehung gerichtet sey, allemal wird diese auch für die gesammten Interessen eines solchen Staates von entscheidender Wichtigkeit seyn. Wie die Gesundheit des menschlichen Körpers ein Ganzes ist, so auch das Interesse eines Staates. — Eben so umfafst eine Nationalerziehung sowohl die Erziehung der Jugend als die der Erwachsenen. Sonst wäre sie nur ein Bruchstück. Als vollendet kann höchstens die Erziehung der Greise betrachtet werden. Diesen ist daher in den Staaten, in welchen

es eine Nationalerziehung giebt oder in welchen eine solche Erziehung eingeführt werden soll, die Leitung der öffentlichen Angelegenheiten und die des Erziehungswesens vorzugsweise zu übertragen. (Daher z. B. die hohe Achtung, in welcher das Greisenalter in Sparta stand.)

So gewifs auch die Mittel verschieden seyn können und verschieden seyn müssen, von welchen der Staat zur Erreichung des Zwecks einer Nationalerziehung, — und je nachdem dieser Zweck hier diese dort andere Besonderheiten hat, hier unter diesen, dort unter anderen Verhältnissen zu verwirklichen ist, — Gebrauch zu machen hat; allemal wird zu einer Nationalerziehung auch eine Nationalreligion vorausgesetzt. Das heifst nicht so viel, als ob, wo es eine Nationalerziehung geben soll, auch der Glaube und der Kultus des Volks das Werk des Staates seyn müfste. Eine positive Religion, die blos Menschenwerk ist, kann unter keiner Voraussetzung zu dem Ansehn einer öffentlichen Religion oder zu einem dauernden Einflusse auf die Denk- und Gemüthsart der Menschen gelangen. [1]) Sondern nur so viel soll mit jenem Satze gesagt seyn, dafs eine Nationalerziehung nur unter der Bedingung bestehn und gedeihn kann, dafs sie sich an die Religion unmittelbar anschliefst oder mit der Religion gleichsam verwebt, welche nach dem Glauben des Volkes auf einer göttlichen Offenbarung beruht, [2]) und dafs nur der Staat diese Religion, ihrem Ansehn und ihrer Unabänderlichkeit nach, den Einrichtungen gleichstellt, welche er selbst in dem Interesse der Nationalerziehung getroffen hat. Uebrigens liegt auch das in jenem Satze,

1) In Frankreich bildete sich während der Revolution eine Religionsgesellschaft, die der Theophilanthropen, welche einen auf der Vernunftreligion beruhenden Glauben und Kultus hatte. Nicht lange fristete sie ihr Leben.

2) Der für Einführung einer Nationalerziehung günstigere Fall ist jedoch der, da der Gesetzgeber zugleich die Eigenschaft eines von Gott gesendeten Religionsstifters in sich vereiniget. Bemerkenswerth ist daher die Sage, dafs Lykurg die Homerischen Gedichte zuerst nach Griechenland gebracht habe.

dafs eine Religion, um einer Nationalerziehung zur Grundlage zu dienen, auch ihrem Inhalte nach eine Nationalreligion seyn mufs. Denn wie könnte sie sonst zur Erreichung des Zwecks beitragen, welchen eine Nationalerziehung ihrem Wesen nach hat, — die Menschen, aus welchen ein gegebener Staatsverein besteht, ausschliefslich zu Bürgern dieses Staates zu bilden? Hat doch eine Religion, welche ihrem Inhalte nach eine Nationalreligion ist, schon für sich bei dem Volke, dessen Glaube sie ist, in einem gewissen Grade die Folgen einer Nationalerziehung. Der Jüdische Kultus ist vielleicht, als Nationalkultus betrachtet, der vollkommenste seiner Art. Und wie unauslöschlich ist der Charakter, welchen dieser Kultus der Jüdischen Nation aufgedrückt hat!

Alles dieses zusammengenommen, unterscheidet sich eine Nationalerziehung von einer kirchlichen nur darin wesentlich, dafs sie das Erziehungsgeschäft in andere Hände, als diese, legt. Vielleicht nicht in die besseren, in so fern es sich um den religiösen Theil der Erziehung handelt.

Erwägt man die inneren und die äufseren Schwierigkeiten der Aufgabe, welche eine Nationalerziehung zu lösen hat, so kann es nicht befremden, wenn die Beispiele, dafs der Plan einer Nationalerziehung folgerichtig und vollständig ausgeführt wurde, zu den Seltenheiten in der Geschichte gehören. Auf die Rechte und Gewohnheiten derjenigen Völker, welche in Kasten gespalten sind, kann man sich schwerlich berufen. So viele Eigenthümlichkeiten auch die Kultur und die Civilisation dieser Völker hat, so ist doch der Grund dieser Eigenthümlichkeiten nicht eine öffentliche oder vom Staate ausgehende Erziehung. Ganz so hat ein Volk, welches aus verschiedenen Ständen besteht, nicht schon deswegen eine Nationalerziehung, weil ein jeder dieser Stände einer besonderen Vorbildung bedarf, ein jeder die Eigenthümlichkeiten seines Berufs durch den Charakter der Standesgenossen mehr oder weniger beurkundet. — Weit eher kann man aus den

vielen und hervorstechenden Eigenthümlichkeiten der zwei grofsen Asiatischen Nationen, der Chinesischen und Japanischen, so wie aus der Abgeschlossenheit dieser Nationen, den Schlufs ziehn, dafs sowohl die eine als die andere Nation ein mit ihrer Nationalität auf das genaueste zusammenhängendes und verwebtes System bei der Erziehung befolge. Und so unvollkommen auch unsere Kenntnifs von dem Kulturzustande dieser Nationen ist, so ist doch schon das Wenige, was wir von demselben wissen, hinreichend, jenen Schlufs oder jene Vermuthung zu bestätigen. In China ist ein Hauptgegenstand des Jugendunterrichts oder wenigstens des Jugendunterrichts, welcher zur Vorbereitung für den Staatsdienst erforderlich ist, das Schreibenlernen. Aber die Chinesische Schriftsprache ist nicht eine Wort-, sondern eine Ideensprache, d. i. die einzelnen Zeichen bezeichnen nicht Buchstaben und Worte, sondern Vorstellungen und Gegenstände. *) Wie unsere Vorstellungen sind auch diese Zeichen theils einfach theils zusammengesetzt. Und bei der Vereinigung mehrerer (einfacher) Zeichen zu einem zusammengesetzten, d. i. zur Darstellung eines zusammengesetzten Begriffs scheint dem Schreibenden sogar eine gewisse Freiheit verstattet zu seyn. Da hat nun das Schreibenlernen eine ganz andere Bedeutung, als bei uns. Da mufs man mit dem Schreiben zugleich Begriffe zerlegen und vereinigen lernen. Haben wir auch keine klare Vorstellung von dem Einflusse, welchen dieser Unterricht in der Schriftsprache (oder ein solcher Unterricht in der Logik) auf die geistige Bildung der Nation überhaupt haben mufs, so irrt man sich doch schwerlich, wenn man den geistigen Stillstand, in welchen die Chinesen gerathen zu seyn scheinen, der Mühseligkeit und Peinlichkeit jenes

*) Daher bedienen sich mehrere Nationen dieser Schriftsprache, ungeachtet sie verschiedene Wortsprachen haben. Eine jede dieser Nationen übersetzt dieselben Schriftzeichen oder dieselben Symbole in ihre Wortsprache.

Unterrichts wenigstens zum Theil beimifst. In Japan [1]) hat der Jugendunterricht das Eigenthümliche, dafs er gleichsam die Stelle der Erziehung vertritt, ja gewissermafsen die Erziehung selbst ist. Die Jugend wird hauptsächlich in den Regeln und Förmlichkeiten der Höflichkeit unterrichtet; ein auf das künstlichste ausgebildetes Ceremoniell aber ist der Haupttheil der Moral der Japanesen. — Die an politischen Experimenten so reiche Geschichte Altgriechenlands nennt nur zwei Griechische Völkerschaften, bei welchen es eine Nationalerziehung gab, die Kretenser und die Spartaner. [2]) (Bei der Erläuterung dieses Satzes beschränke ich mich jedoch auf die Spartanische Verfassung, da uns diese Verfassung bekannter ist, als ihr Musterbild, die Kretensische.) In keiner Gesetzgebung tritt uns der Gedanke, — dafs der Staat seinen Bürgern Alles in Allem seyn solle, dafs in dem Bürger der Mensch gleichsam untergehen müsse, und dafs insbesondere die äufsere Selbstständigkeit des Staates der höchste Zweck eines Volkes und seiner Staatsverfassung sey, — so bestimmt entgegen; in keiner Gesetzgebung ist er so folgerichtig und so vollständig durchgeführt, als in der, welche die Spartaner ihrem grofsen Gesetzgeber Lykurg verdankten. Zu Folge der Idee, welche dieser Verfassung zum Grunde lag, mufste eine dieser Idee entsprechende Volkserziehung, die Erziehung der Jugend und die der Erwachsenen, die Hauptsache seyn. Und in der That scheint Lykurg diese Idee so scharf ins Auge

1) Manners and customs of the Japanese in the 19th century. Lond. 1841.

2) Ueber die Verfassung der ersteren s Aristot. Polit, I. 7. und O. Müller's Abhand. (Als der Gesetzgeber der Cretenser wird Minos — Menu? — genannt.) — Ueber die Verfassung, welche Lykurg den Spartanern gab, berichtet am ausführlichsten Plutarch in Lycurgo, ein jedoch schwerlich ganz glaubwürdiger Schriftsteller. S. auch die Werke von Manso und von Lachmann über Sparta. — Der Geist dieser Staatsverfassungen scheint auf die Ideen, die in Plato's Werke vom Staate herrschen, einen sehr erheblichen Einfluss gehabt zu haben.

gefafst zu haben, dafs er, (wie aus den Nachrichten hervorgeht, welche uns Plutarch von ihm aufbewahrt hat,) durch seine Gesetze weniger die bisherige Verfassung und das bisherige Recht der Spartaner umgestaltete, als in demselben neue Erziehungsgrundsätze aufstellte; dafs er für das Gelingen seiner Schöpfung mehr von dem inneren als von dem äufseren Leben des Volkes erwartete. In Gemäfsheit jener Idee war die Erziehung der Jugend in dem Grade eine öffentliche, dafs von der elterlichen Gewalt kaum ein Schattenbild übrig blieb. Die Knaben und die Jünglinge, selbst die Mädchen, waren das Eigenthum der Volksgemeinde und nicht das ihrer Eltern. Auch das Leben der Erwachsenen war möglichst ein gemeinschaftliches. Auch die Männer hatten ihre Mahlzeiten zusammen in den zu diesem Gebrauche bestimmten öffentlichen Hallen. Und eben so vermittelten Waffenübungen und Spiele und Unterhaltungen über öffentliche Angelegenheiten einen fast ununterbrochenen geselligen Verkehr unter den Männern. Dabei standen auch die Erwachsenen unter einer so strengen öffentlichen Zucht, dafs ihnen ein Feldzug, weil die Kriegszucht vergleichungsweise die mildere war, ein Fest zu seyn dünkte. Ueberdiefs aber traf Lykurg Vorkehrungen einer sehr heroischen Art gegen die Gefahr, dafs die Spartaner durch die Lockungen des Reichthumes oder durch den Verkehr mit andern Völkern seinem Plane einer Nationalerziehung entfremdet werden könnten. *) Lykurg scheint geahndet zu haben, dafs der

*) Noch ein Beispiel einer Erziehung, welche man eine Nationalerziehung nennen könnte, s. oben Bd. III. S. 128. — Ueber die Einrichtung bei den Osmanen unter ihren ersten Sultanen siehe Gibbon, history of the decline etc. chap. 65. — Vielleicht kann man als ein Beispiel einer öffentlichen Erziehung noch folgende bei den Cirkassen herrschende Sitte anführen: Wenn ein Sohn geboren wird, flüchtet sich der Vater eine Zeit lang in die Wälder. Während dieser Zeit kann ein Jeder sich zum „Atlick" über den Knaben erklären, d. i. den Knaben an Kindes Statt annehmen. Der Atlick giebt ihm dann eine Amme und sorgt für eine kriegerische Erziehung. Gewöhnlich fehlt es nicht an einem Atlick. S, die Zeitschrift; Das Ausland. 1834. p. 217 f.

Dauer seines Werkes von dieser Seite Gefahr drohe. In der That brach über die Spartanische Staatsverfassung das Verderben herein, als die Spartaner, den Vertheidigungskrieg verlassend, auf welchen die Gesetzgebung Lykurgs berechnet war, ihre Herrschaft über die Grenzen ihres alten Gebiethes ausdehnten. Obwohl Sieger, waren sie doch durch den Verlust der strengen und einfachen Sitten ihrer Vorfahren der unterliegende Theil. Eine Verfassung, wie die Spartanische und überhaupt eine Nationalerziehung kann sich nur bei einem Volke erhalten, das von der übrigen Welt möglichst gesondert und abgeschlossen ist. [1]) Einige Vaterlandsfreunde wollten dem Verfalle des Spartanischen Staates dadurch Einhalt thun, dafs sie die ursprüngliche Gesetzgebung Lykurgs selbst mit Gewalt wieder herzustellen versuchten. [2]) Vergebliches Unternehmen! Das Zerstören ist leichter, als das Erhalten, und noch leichter, als das Wiederherstellen. Den Buchstaben einer Verfassung kann man wiederauffrischen, aber nicht den Geist wieder ins Leben rufen, welcher die Verfassung beseelte. In den Griechischen Freistaaten war die Hauptbedingung, von welcher die Fortdauer und das Gedeihn der Verfassung abhing, der Charakter des Volks. [3]) In den heutigen Europäischen Staaten legt man auf den Wohlstand (oder auf die Geldmacht) eines Volkes das gröfsere Gewicht. Jedoch ist der Unterschied mehr scheinbar als in der Wirklichkeit vorhanden. Der Charakter der heutigen Europäischen Völker unterschcidet sich von dem der Griechen der Vorzeit auch durch eine gröfsere Stetig-

---

1) Auch die Kastenverfassung der Hindu's ist (nach dem Zeugnisse Englischer Schriftsteller) in Verfall, seitdem die Nation fast in allen ihren Abtheilungen unter einer Fremdherrschaft steht.

2) S. Plutarch in der Lebensbeschreibung des Agis und Cleomenes.

3) Das war wenigstens die einstimmige Meinung der Griechischen Staatsmänner. S. Plato, de rep. L. VIII. Aristoteles Polit. L. V. Polybius, histor. L. VI. Vergl. Drumann, Ideen zur Geschichte des Verfalls der Griechischen Staaten. Berlin, 1815.

keit und durch die gröfsere Kraft, die er hat, den Verführungen der Macht und des Reichthumes Widerstand zu leisten. Das verdanken wir dem Christenthume, den bei uns herrschenden Gesetzen des Anstandes, der Verschiedenheit der Stände der bürgerlichen Gesellschaft, der Publicität, welche selbst das Privatleben des Einzelnen nicht ungeschont läfst, u. s. w. Der sittliche Zustand der Völker ist nach wie vor die Grundlage ihres politischen Zustandes. Aber jener Zustand ist in dem heutigen Europa weniger, als in Altgriechenland, dem Wechsel unterworfen.

Unter den heutigen Europäischen Staaten giebt es nicht einen, in dessen Gesetzen nicht Bruchstücke des Systemes einer Nationalerziehung vorkämen. Denn in diese Kategorie gehören alle die Gesetze, welche z. B. einer gewissen Kirche die Eigenschaft der herrschenden Kirche beilegen, — oder welche die Ausgaben des Kultus der Staatskasse aufbürden, — oder welche Druckschriften überhaupt oder eine gewisse Art der Druckschriften einer Censur unterwerfen, — oder welche die Vorsorge für den Jugendunterricht über die Grenzen hinaus erstrecken, welche ihr nach dem ersten Systeme der Staatserziehungslehre zu setzen ist. (S. Buch XXXII.) Und wie könnte man wohl erwarten, dafs irgend eine Europäische Regierung dem Volke volle Freiheit in seinen Erziehungsangelegenheiten verstatten werde, da einst in allen Europäischen Staaten (der Germanischen Nation) das hierarchische Erziehungssystem herrschte? da in diesen Staaten, — weil in denselben das Regieren eine bezahlte Arbeit ist, — eher zu viel als zu wenig regiert wird?

Auf der andern Seite giebt es in dem heutigen Europa auch nicht einen einzigen Staat, in welchem das System einer Nationalerziehung auch nur in *einiger* Vollkommenheit ausgeführt wäre. *) Ja man kann getrost be-

*) Höchstens kommt in den Vereinen, welche auf den besondern Re-

haupten, dafs dieses System seinem ganzen Umfange nach und in seiner ganzen Konsequenz in dem heutigen Europa nicht einmal durchgeführt werden kann. Einem Versuche dieser Art würde sich das Christenthum d. i. diejenige Religion, zu welcher sich alle Europäische Völker bekennen, *) entgegenstellen, eine Religion, welche, das gerade Gegentheil einer Nationalreligion, alle ihre Bekenner mehr oder weniger entnationalisirt. Eben so müfste ein solcher Versuch an der Lebhaftigkeit des Verkehres scheitern, welcher unter den Europäischen Völkern, ins besondere unter denen Germanischer Abkunft, besteht. Denn das System einer Nationalerziehung ist darauf berechnet, das Volk, welches nach diesem Systeme gebildet ist, von allen andern Völkern zu sondern und abzuschliefsen. Endlich greift dasselbe System in das Verhältnifs unter den Mitgliedern einer und derselben Familie so tief und so störend ein, dafs es mit den Ansichten, welche bei den Europäischen Völkern von diesem Verhältnisse herrschen, schlechthin unvereinbar ist.

Das Recht des Staates, auf die Erziehung des Volks Bedacht zu nehmen, ist in dem Obigen (in den Büchern 31, 32, 33.) nur in Beziehung auf die Dienstgewalt des Staates in Betrachtung gezogen worden, d. i. nur in so fern, als mittelst der Ausübung jenes Rechts das Volk zur Leistung der Dienste, deren der Staat bedarf, vorbereitet wird und vorbereitet werden soll. Jedoch gilt auch von diesem Hoheitsrechte, ja es gilt von ihm, — wegen des Zusammenhanges, in welchem sein Zweck mit dem gesammten Zustande eines Volkes steht, — sogar

---

ligionsmeinungen ihrer Mitglieder beruhn oder welche Gemeinschaft des Erwerbs zum Zwecke haben, etwas Aehnliches vor. (Evangelische Brüdergemeinden, Gesellschaften, welche nach dem Plane Owen's etc. organisirt sind.)

*) Die Türken sind auch in Europa Asiaten geblieben.

vorzugsweise die Regel, daſs im Leben kein Hoheitsrecht ein selbstständiges oder vereinzeltes Daseyn hat, daſs die Art, wie das eine Hoheitsrecht ausgeübt wird oder ausgeübt werden soll, zugleich auf die Grundsätze, nach welchen andere Hoheitsrechte auszuüben sind, mehr oder weniger entscheidenden Einfluſs haben soll, und daſs die Zeitumstände, welche bei der Ausübung des einen Hoheitsrechtes zu beachten sind, auch bei der Ausübung anderer Hoheitsrechte Beachtung verdienen. Darum hat z. B. ein Staat, welcher seine Verfassung wesentlich verändert hat, auch sein Erziehungssystem umzugestalten. Darum lassen sich auch die äuſsersten Maſsregeln, welche eine Regierung zur Erziehung des Volks ergreift, vertheidigen, wenn sie nach Zeit und Umständen ergriffen werden muſsten, um die Macht des Volkes mit der der benachbarten Völker ins Gleichgewicht zu setzen. Der Zaar Peter I. machte nicht von halben Mitteln Gebrauch, um seine Russen zu civilisiren. Und doch hat ihm die Nachwelt den Beinamen des Groſsen zuerkannt.

VIER UND DREISSIGSTES BUCH.

Von den Staatsdiensten,

in wie fern sie

von den eigenen Leuten des Staates

das ist

von einem Theile des Volkes, welchen der Staat für diese Dienste von dem übrigen Volke ein für allemal ausgeschieden hat, zu verrichten sind.

EINLEITUNG

in das vier- und in das fünf und dreifsigste Buch. *)

Kein Recht der Staatsgewalt oder Machtvollkommenheit greift so tief oder tiefer in das Gesammtleben des Staates ein, als die Dienstgewalt des Staates.

Man kann sich eine Staatsverfassung als möglich denken, welche die unmittelbare Theilnahme des Staatsherrschers an der Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten auf die Wahl seiner Vertreter und Beamten beschränkt. Ja, Verfassungen dieser Art gehören sogar sicht zu den Seltenheiten, insbesondere in unseren Tagen. Denn die repräsentative Demokratie, eine Verfassung, welche in so vielen Amerikanischen, auch in mehreren Europäischen

---

*) Vgl. über die Lehre vom Staatsdienste: Richelieu, testament politique. (Wer der Verfasser dieser — sehr belehrenden — Schrift sey, ist ungewifs.) F. K. von Moser, der Herr und der Diener. Frkf 1759. Scheffner, Gedanken und Meinungen über Manches im Dienst. Königsb. II. Aufl. 1804. v. Brewern, das Verhältnifs der Verwaltungsbeamten zum Staate. Berlin 1835. Wehnert, die Politik des Civilstaatsdienstes. Potsdam, 1836. Meisterlin, die Verhältnisse der Staatsdiener nach rechtlichen Grundsätzen. Kassel, 1838.

Freistaaten besteht, gestattet dem Souveraine, dem Volke, keine andere Souverainetätshandlung als die Wahl seiner Vertreter und Beamten. Umgekehrt würde eine Verfassung ein Unding sein, welche derjenigen physischen oder moralischen Person, die sie für den Herrscher erklärte, gleichwohl das Recht, die öffentlichen Stellen und Aemter zu besetzen, schlechthin versagte. Denn ein Souverain ist in dem Grade Souverain, in welchem ihm die Verfassung die Ausübung dieses Rechts gestattet. In Grofsbritanien z. B. sind der königlichen Gewalt besonders dadurch so enge Grenzen gesetzt, dafs der König, abgesehn von der Wahl seiner Minister, kaum einen Antheil an der Ernennung der Beamten hat.*) Ja derjenige, welcher in einem Staate auf irgend eine Weise zur Ausübung des Rechts gelangt, alle öffentliche Stellen zu besetzen, ohne übrigens nach den Gesetzen dieses Staates der Souverain zu seyn, würde eben deswegen diese Eigenschaft haben oder über kurz oder über lang zu der seinigen machen können. Denn er könnte sich des Gehorsams derer versichern, durch welche die Staatsgewalt überhaupt ausgeübt würde. (Da mihi locum et terram movebo!) — Hieraus folgt zugleich, dafs, wenn in einem Staate die Beherrschungsform umgestaltet wird, auch das Recht, zu den öffentlichen Stellen zu ernennen, in andere Hände übergehn mufs; und umgekehrt, dafs, wenn in einem Staate mit diesem Rechte eine wesentliche Veränderung vor sich geht, auch eine Veränderung der Grund-

*) Man kann die Britische Verfassung vielleicht so charakterisiren: Sie ist die Verfassung eines Freistaates, welcher jedoch einen erblichen Präsidenten hat. Von der Erblichkeit des Präsidenten zieht die Verfassung einen doppelten Vortheil. 1) Sie entgeht so den Gefahren, welche einem Freistaate drohn, der seinen Vorstand von Zeit zu Zeit zu wählen hat. 2) Die politischen Partheien können einander heftiger und erbitterter, als in einem Freistaate mit einem wählbaren Vorstande, bekämpfen, ohne dafs die Einheit des Staates oder die Fortdauer seiner Verfassung gefährdet ist. Denn das erbliche Königthum ist ein Fels, welchen die Partheien nicht zu erschüttern vermögen.

verfassung dieses Staates nicht ausbleiben kann. Als sich der Römische Freistaat in ein Kaiserreich (imperium) verwandelt hatte, hörten sehr bald die Volksversammlungen auf, in welchen bisher die obersten Beamten des Freistaates gewählt worden waren. Der Kaiser, der Imperator, trat an die Stelle des Volks. [1]) Der Verfall und die endliche Auflösung des Deutschen Reichs schrieb sich daher, dafs die höheren kaiserlichen Beamten zur Erblichkeit ihrer Aemter gelangten, auch dem Kaiser das Recht, die Bischöffe in Deutschland zu ernennen, (durch das Pactum Calixtinum,) entwunden wurde. Schon eine Veränderung, welche in einem Staate mit der Kriegsdienstpflichtigkeit vor sich geht, kann auf das Schicksal der Verfassung dieses Staates einen entscheidenden Einfluſs haben. So kann man z. B. in der Geschichte der Verfassung Deutschlands ohngefähr dieselben Perioden machen, wie in der Geschichte des Deutschen Kriegswesens. So lange die Stärke des Heeres in der Landwehr bestand, hatte der demokratische Bestandtheil der Verfassung das Uebergewicht. Als an die Stelle der Landwehr die Lehns- und Dienstmannschaften traten, [2]) erstarkte die Aristokratie. Der Miethsoldat, welcher in der Folge (im 15ten und 16ten Jahrhunderte und in der ersten Hälfte des 17ten Jahrhunderts) die Lehns- und Dienstmannschaften nach und nach verdrängte, begünstigte, in Verbindung mit den bewaffneten Bürgerschaften, das Emporkommen der landesfürstlichen Gewalt. [3]) Befestiget und erweitert wurde diese Gewalt durch das stehende Heer, so lange dieses gleichsam eine von dem Volke gesonderte Körperschaft bildete. Endlich, in dem laufenden Jahrhunderte, hat die

---

1) Tacitus, Annal. I, 15 und 81.

2) Wenn sich auch Spuren von der Landwehrpflichtigkeit der Vorzeit fortdauernd erhielten, z. B. in den Ritterdiensten, welche auch von den Besitzern allodialer Rittergüter zu leisten waren.

3) Georg von Frundsberg oder das Deutsche Kriegshandwerk zur Zeit der Reformation. Von Barthold. Hamb. 1833.

Einführung des Konskriptionssystemes und die Wiederherstellung der Landwehr Veränderungen in den Verfassungen der Deutschen Staaten herbeigeführt oder vorbereitet, welche auf die Erneuerung der ursprünglichen Grundlagen des Verfassungsrechts der Deutschen Völkerschaften hinzudeuten scheinen.*)

Die dem Staate zu leistenden Dienste, als Lasten betrachtet, und namentlich die Kriegsdienste, sind der individuellen Freiheit der Unterthanen gefährlicher, als die dem Staate zu entrichtenden Abgaben. Zwar sind Dienste und Abgaben an und für sich gleichartige Lasten. Denn Arbeit ist Geld und Gut, und Geld und Gut ist Arbeit, d. i. mit Arbeit kann man Geld und Gut verdienen, und Geld und Gut ist (in der Regel) der Lohn für eine geleistete Arbeit; wer daher zu zahlen hat, hat Arbeit zu leisten, und, umgekehrt, wer Arbeit zu leisten hat, hat zu zahlen. Aber, so wie es für den Belasteten vortheilhafter ist, eine öffentliche Abgabe in Geld als sie in Produkten oder Fabrikaten zu entrichten, so gilt dasselbe von dem Verhältnisse, in welchem Abgaben zu Diensten stehn. Der Vortheil beruht in dem einen und in dem andern Falle auf der gröfseren Freiheit, welche der Belastete wegen der Wahl der Mittel zur Bestreitung des Aufwandes hat. — Wenn und in wie fern dagegen der Staatsdienst einer der Wege ist, auf welchem man sein Glück in der Welt machen kann, entspricht er dem Interesse der individuellen Freiheit in demselben Verhältnisse, in welchem er, als eine Last, mit diesem Interesse in Widerspruch steht. Denn wie Viele schätzen die Theilnahme an der Gewalt höher, als ein jedes andere Gut? Ja, beruht nicht das Dasein der Staaten überhaupt darauf, dafs, wenn auch Niemand gehorchen, doch andererseits ein Jeder befehlen will?

Endlich, von der Art, wie und mithin von den Män-

*) K. H. Lang, Entwickelung der Deutschen Steuerverfassung. Berlin 1798.

nern, durch welche der Staatsdienst versehn wird, hängen in letzter Instanz die praktischen Resultate ab, welche eine Verfassung oder Regierung liefert oder welche man sich von ihr versprechen darf. — Auch die an sich besten Gesetze werden unwirksam seyn, sie können sogar eine ihrem Zwecke gerade entgegengesetzte Wirkung hervorbringen, wenn sie von ungeschickten oder von unwilligen Händen in Vollziehung gesetzt werden. So viel sich auch z. B. für die Schwurgerichte sagen läfst, so ist es doch gewifs nicht einem blosen Vorurtheile beizumessen, wenn sie in mehreren Staaten, z. B. in dem Königreiche Holland, so viele Stimmen gegen sich haben. Duo cum faciunt idem, non est idem. — Umgekehrt, mag auch ein Gesetz noch so fehlerhaft seyn, dennoch kann es durch die Art, wie es in Vollziehung gesetzt wird, erträglich gemacht werden. Wie hätte man sich z. B. in Deutschland so lange mit einem so strengen, ja selbst in mehreren seiner Vorschriften so grausamen Strafgesetzbuche, wie die peinliche Gerichtsordnung Karls V. ist, begnügen können, wenn nicht die deutschen Rechtsgelehrten alle Mittel der Auslegung aufgeboten hätten, um die Härte der Strafdrohungen dieses Gesetzbuches zu mildern? Es trat sogar eine „Reaktion“ ein; man gieng in der Milde so weit, dafs sie an Schlaffheit grenzte. [1]) — Sogar kann das, was in den Verfassungsgesetzen eines Staates fehlt, durch den in dem Beamtenstande herrschenden Geist oder durch eine unter den öffentlichen Stellen eintretende Spannung, wenn diese durch die Verschiedenheit der ihnen übertragenen Geschäfte veranlafst wird, ergänzt werden. Wo es einen zahlreichen Beamtenstand giebt, also einen Beamtenstand, welcher, je zahlreicher er ist, desto weniger sein Inte-

4) Man darf wohl behaupten, dafs diese Reaktion auch jetzt noch fortdauere. Schonung der Schuldigen kann leicht in Ungerechtigkeit gegen die Unschuldigen (gegen die friedlichen in ihren Rechten durch die Schuldigen gekränkten Bürger,) ausarten.

resse von dem des Volkes trennen kann, wo dieser Stand von dem Geiste beseelt ist, dafs er sich in seinen Rechten für verletzt hält, wenn er in der Erfüllung seiner Amtspflichten gestört wird, da hat das Volk an diesem Stande eine Art von Volksvertretung oder wegen dieses Standes eine Art von Repräsentativverfassung. *) Sind noch überdiefs die Staatsgeschäfte ihren Gegenständen nach unter verschiedene Beamte und Stellen vertheilt, (was, sobald sich die Geschäfte vermehren und zu ihrer Erledigung eine gröfsere Zahl von Arbeitern fordern, nicht ausbleiben kann,) so entstehen unter den Beamten und Staatsbehörden Kollisionen, welche, — kraft des Hanges und Strebens der Menschen, eine Gewalt, welche von ihnen ausgeübt wird, wäre es auch nicht eine eigene, sondern nur eine Amtsgewalt, gegen einen jeden Eingriff zu vertheidigen und sie selbst über ihre gesetzlichen Grenzen auszudehnen, — eine dem Geiste einer Repräsentativverfassung entsprechende Opposition unter den für verschiedene Zweige des öffentlichen Dienstes bestellten Beamten zur Folge hat. In allen Deutschen Ländern von einigem Umfange, gab es ehemals zwei oberste Landeskollegien, die Landesregierung und die Landesfürstliche Kammer. (In mehreren Deutschen Staaten besteht diese Einrichtung noch jetzt, wenn auch in einigen unter einer etwas veränderten Gestalt.) Da bildete sich gewöhnlich unter diesen beiden Behörden eine durch die Verschiedenheit ihrer Amtsgeschäfte veranlafste (oft auch noch durch besondere Umstände beförderte) Opposition. Die Landesfürstliche Kammer, (gleichsam die Ministerialparthei,) hatte unmittelbar und besonders das Interesse des Einkommens des Fürsten wahrzunehmen; die Landesregierung, (gleichsam die Oppositionsparthei,) betrachtete sich unter andern als berufen, den Uebergriffen der fürstlichen Kammer Ziel und Mafs zu setzen.

*) Es ist von Anderen bemerkt worden, dafs Preufsen eine Volksvertretung in diesem Sinne habe.

Zu ähnlichen Erscheinungen giebt die konstitutionelle Monarchie, indem sie die öffentlichen Geschäfte nach der Verschiedenheit ihrer Gegenstände unter mehrere Minister in letzter Instanz vertheilt, Veranlassung.

Da die Dienstgewalt des Staates mit dem gesammten Seyn und Leben des Staates verschlungen und verzweigt ist, so sind die Dienstleistungen, welche kraft dieser Gewalt den Unterthanen auferlegt werden können, eben so mannigfaltig als verschiedenartig. Die Aufgabe ist jetzt die, die verschiedenen Arten dieser Dienstleistungen aufzuzählen und zu klassificiren. Diese Aufgabe darf hier um so weniger von der Hand gewiesen werden, da sie in dem engsten Zusammenhange mit einer andern steht, — mit der, den Gegenstand des vorliegenden und des folgenden Buchs, (des 34sten und des 35sten,) genauer zu bestimmen und ihn beziehungsweise zu beschränken.

Die Dienste, welche der Staat kraft der ihm zustehenden Dienstgewalt von seinen Unterthanen zu fordern berechtiget ist, können nun zuvörderst dem Staate entweder unmittelbar oder mittelbar zu leisten seyn. Die Dienste der letzteren Art sind die, welche einer Gemeinde, einer Stadt- oder Landgemeinde, von ihren Mitgliedern [1]) oder einer Kirche, welche eine Staatsanstalt ist, von den in der Gemeinschaft einer solchen Kirche stehenden Unterthanen [2]) zu leisten sind. (Eine eigenthümliche Art der öffentlichen Dienste sind die Dienste, welche dem Staate zum Vortheile einer auf den besonderen Schutz

1) Denn diese Gemeinden sind kraft Gesetzes Staatsbehörden. — Uebrigens gehören in dieselbe Kategorie auch die Dienste, welche einer andern Körperschaft (universitas) von ihren Mitgliedern zu leisten sind.

2) Wenn diese Dienste von allen Unterthanen, ohne Unterschied des Glaubens, zu leisten sind, so gehören sie zu den unmittelbaren Staatsdiensten. — Freilich liegt dann in diesen Diensten, so wie in den Abgaben derselben Art, nach dem Grundsatze der Religionsfreiheit eine doppelte Ungerechtigkeit. (Beispiele einer solchen Vertheilung der kirchlichen Lasten kommen in England und — im Grofsherzogthume Baden vor.)

des Staates Anspruch habenden Privatperson zu leisten sind, die Pfleg- und die Vormundschaften. Sie gehören in die Klasse der unmittelbaren Staatsdienste. Obwohl Staatsdienste, haben sie doch das Besondere, dafs ein Privatinteresse, das Interesse des Schützlings, die Regel für die aus der Verwaltung eines solchen Dienstes entstehenden Pflichten und Rechte ist.) — Die (im 34sten und 35sten Buche) folgende Bearbeitung der Lehre von der Dienstgewalt des Staates wird sich, um Wiederholungen zu vermeiden, auf die unmittelbaren Staatsdienste beschränken. Was von diesen gilt, ist in der Regel, und mit Berücksichtigung der Verschiedenheit der Fälle, auch auf die andere Art der Staatsdienste anwendbar.

Die dem Staate — unmittelbar — zu leistenden Dienste, (von welchen also in der Folge allein die Rede seyn wird,) sind, ihrem Gegenstande nach, entweder Staatsdienste in der engeren Bedeutung oder Privatdienste. — Jene sind Dienste, welche wegen der eigenthümlichen Beschaffenheit ihres Gegenstandes, nur dem Staate geleistet werden können, welche also die Besorgung der Staatsgeschäfte unmittelbar bezwecken. Sie sind wiederum entweder Staatsdienste in der engsten Bedeutung oder gemeine Dienste, je nachdem sie Geistesarbeiten oder in Handarbeiten bestehn. *) Staatsdienste in der engsten Bedeutung verrichten, z. B. die Richter, die Geschwornen, die Verwaltungsbeamten. Zu den dem Staate zu leistenden gemeinen Diensten gehören z. B. die Dienste, welche von den Dienern der Staatsbehörden, der Gerichte, der Verwaltungsstellen u. s. w. oder im Heere von den Gemeinen geleistet werden. — Diesen oder den Privatdiensten sind z. B. die Dienste beizuzählen, deren ein Staat zur Aufführung oder Wiederherstellung eines Gebäudes oder zum Stras-

*) Jedoch sind im Leben die einen von den andern nicht so scharf gesondert, dafs nicht auch zur Verrichtung einer Geistesarbeit gewisse Handarbeiten erfordert würden, und umgekehrt.

sen-, Flufs- oder Kanalbaue, oder zur Bewirthschaftung eines ihm gehörenden Landgutes bedarf. (So mannigfaltig sind diese Dienste, dafs sie kaum eine Klassifikation zulassen.) — Die (im 34sten und 35sten Buche) folgende Darstellung der Lehre von der Dienstgewalt des Staates wird sich zuvörderst auf die Staatsdienste in der engeren Bedeutung beschränken. Denn die Fragen, welche die dem Staate zu leistenden Privatdienste betreffen, bleiben besser, (wenn sie überhaupt in die Staatswissenschaft gehören,) der Staatshaushaltungslehre oder Finanzwissenschaft vorbehalten. (Zu Folge der Grundsätze dieser Wissenschaft sollen sie überall nicht Zwangs- oder Frohndienste, sondern nur freiwillige und gelohnte Dienste seyn. Dafür spricht zugleich das Interesse der bürgerlichen und politischen Freiheit.) Sodann aber wird die Darstellung jener Lehre auch auf die gemeinen Staatsdienste, nur was die Kriegsdienste betrifft, eingehn. Denn die übrigen Dienste dieser Klasse sind den Privatdiensten näher, als den Staatsdiensten in der engeren Bedeutung, verwandt.

Die Staatsdienste in der engsten Bedeutung können *erstens* die Vertretung des Volks, dieses als eine moralische Person oder als ein Gemeinwesen betrachtet,[1]) zum Gegenstande haben. Von den Staatsdienern dieser Klasse wird das Volk entweder in seinen auswärtigen Verhältnissen, also namentlich in seinem Verhältnisse zu andern Völkern, oder im Innern d. i. in seinem Verhältnisse zu einzelnen Mitgliedern des Gemeinwesens, überhaupt aber als Parthei vertreten. In die erste Unterabtheilung gehören z. B. die diplomatischen Agenten, in die letztere gehört z. B. der Anwalt der Krone, und dieser theils in sofern, als er die Rechte der Krone in bürgerlichen Rechtssachen zu vertreten hat,[2])

1) S. oben Band I. S. 96 ff.

2) Die Bestellung des Kronanwaltes begreift in so fern mehrere Funktionen unter sich. Der Kronanwalt hat in dieser seiner Eigen-

theils in so fern, als ihm die gerichtliche Verfolgung derer obliegt, welche sich eines Vergehns schuldig gemacht haben. Denn so wohl in dem einen als in dem andern Falle steht das Gemeinwesen als Parthei einer andern Parthei gegenüber. Uebrigens unterscheiden sich diese die Volksgemeinde vertretenden Staatsdiener von den Staatsdienern der folgenden Klasse wesentlich dadurch, dafs sie als solche, d. i. wenn sie nicht noch überdiefs mit einer andern und besondern Bestallung versehn sind, nur die Rechte eines Bevollmächtigten in Anspruch nehmen können. (Non sunt cum potestate.)

Staatsdienste (in der engsten Bedeutung) leisten *zweitens* die, durch welche der Staatsherrscher die ihm, als solchem, zustehenden Rechte, also in der Machtvollkommenheit enthaltenen Rechte, ausübt. Die Staatsdiener dieser Klasse sind wieder doppelter Art. — Entweder sind sie zur Ausübung der Machtvollkommenheit überhaupt, d. i. zur Ausübung der Gesammtheit der in der Machtvollkommenheit enthaltenen Rechte berufen. Staatsdiener dieser Art sind in der repräsentativen Demokratie die Vertreter oder Repräsentanten des Volks. *) Wenn auch die Kammer der Volksvertreter allein oder vorzugsweise zur Ausübung der gesetzgebenden Gewalt ermächtiget ist, so liegt doch in dieser Gewalt der Sache nach die gesammte Staatsgewalt. Und wenn auch andererseits die Mitglieder dieser Versammlung wegen ihrer Abstimmungen Niemandem auf Erden zu Recht verantwortlich sind, so sind sie doch, (was sie sich nicht oft genug vorhalten können,) als Einzelne nicht die Her-

---

schaft die Krone nicht blos in den das Staatsvermögen betreffenden Rechtssachen, sondern auch sonst, z. B. in den Sachen der Minderjährigen u. s. w. zu vertreten. Vgl. Bd. III. S. 285.

*) Dieselbe Eigenschaft haben in den konstitutionellen Monarchien die Volksabgeordneten, jedoch nur in Beziehung auf das Volk d. i. nur so weit sich die Theilnahme des Volkes an der Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten der Verfassung nach erstreckt.

ren, sondern die Diener des Volks, d. i. des Souveraines. Die Demokratie ist sogar die einzige Staatsverfassung, mit welcher das Gesetz, dafs der Souverain schlechthin und auf die Dauer von seinen Dienern vertreten werden soll, vereinbar ist. Eine Aristokratie kann sich höchstens in aufserordentlichen Fällen und für eine gewisse Zeit der Ausübung ihres Herrscherrechts — durch die Ernennung eines Diktators — gänzlich entäufsern. Noch weniger würde eine Monarchie bestehn können, deren Gesetze den Monarchen auf die Wahl seines Repräsentanten beschränkten. Die Geschichte der Mohammedanischen Reiche enthält eine gute Anzahl Beispiele, dafs ein Monarch, welcher seine ganze Gewalt in die Hände eines Veziers gelegt hatte, von diesem des Thrones entsetzt wurde. [1]) — Oder die Bestellung der Staatsdiener dieser Klasse beschränkt sich auf die Ausübung einzelner Hoheitsrechte, eines oder mehrerer. Man kann die sämmtlichen Staatsdiener, die unter dieser Kategorie begriffen sind, mit dem Namen der Beamten (oder Staatsbeamten) bezeichnen. Denn ein Beamter ist dem Sprachgebrauche nach derjenige Staatsdiener, welcher, kraft seiner Bestellung, in den zu seiner Kompetenz gehörenden Angelegenheiten rechtskräftige (d. i. vollziehbare) Entscheidungen zu fällen oder rechtskräftige Befehle zu erlassen befugt ist. [2]) Uebrigens können die Staatsdiener dieser Unterklasse oder die Beamten, nach der Verschiedenheit der Aemter, welche von ihnen verwaltet werden, in Civilbeamte und in Kriegsbefehlshaber, [3]) und die ersteren wie-

---

1) Aus demselben Grunde wäre selbst der schlaue Tiberius fast seiner Herrschaft verlustig geworden. — Ein anderes Beispiel kann man aus der Geschichte des ersten französischen Herrscherstammes entlehnen.

2) Qui munere publico funguntur, quod cum *potestate* conjunctum est. — Es giebt auch Staatsdiener, welche blos eine berathende Stimme haben. Diese gehören jedoch in die Kategorie der Staatsdiener, welche dem Staate nur Privatdienste leisten.

3) Die Worte: Civilbeamte und Kriegsbefehlshaber, sind hier in

der in Richter und in Beamte der vollziehenden Gewalt eingetheilt werden. Auch kann dieselbe Bestellung mehrere und verschiedenartige Verrichtungen unter sich begreifen.

In der Monarchie kommen noch überdiefs Staatsdienste einer besonderen Art vor, die Dienste, welche dem Monarchen für seine Person zu leisten sind. (Sie werden auch Hofdienste genannt.) Obwohl diese Dienste an sich nur Privatdienste sind, so kann es doch dem Interesse der Monarchie gemäfs seyn, diese Dienste — schlechthin oder beziehungsweise — den Staatsdiensten in der (oben bestimmten) engeren Bedeutung gleichzustellen. In Grofsbritannien wechseln mit den Ministern zugleich auch die obersten Hofbeamten. Nirgends hat es in den Europäischen Staaten Deutschen Ursprungs gute Früchte getragen, wenn zwischen den unmittelbaren Umgebungen des Fürsten, den Hofleuten und den Staatsbeamten eine Spannung oder Spaltung entstand.

So wie nun die (im 34sten und 35sten Buche) folgende Darstellung der Lehre vom Staatsdienste schon oben (mit einer einzigen Ausnahme) auf die Staatsdienste in der engsten Bedeutung beschränkt worden ist, so wird sie sich noch überdiefs nur die Staatsämter zur Aufgabe setzen. Die von einer jeden der übrigen Arten jener Dienste geltenden besonderen Grundsätze sind schon in anderen Stellen des vorliegenden Werkes zur Sprache gekommen.

Wenn auch die Leistung der Dienste, deren der Staat bedarf, von Rechtswegen die Pflicht und das Recht eines jeden (dienstfähigen) Mitgliedes des Staatsvereines ist, so ist doch auch der Fall möglich und so kommt doch

---

demselben Sinne zu verstehn, in welchem die Französische Sprache die Worte: Officiers civils et militaires nimmt. Die Französischen Worte haben den Vorzug, dafs sie auf die rechtliche Identität der Bestellung eines Civilbeamten und der eines Officiers unmittelbar hindeuten. Auch Officiere sind Beamte, nur Beamte eines besondern Faches.

auch der Fall nicht selten in der Erfahrung vor, dafs diese Pflicht und beziehungsweise dieses Recht durch die Verfassungsgesetze eines Staates auf einen bestimmten Theil des Volkes beschränkt ist, auf einen Theil des Volkes, welchen sich der Staat gleich als sein Eigenthum ein für allemal und auf die Dauer für diese Dienste vorbehalten hat oder welchem, (in wie fern man die Dienstpflichtigen zugleich als Berechtigte betrachten kann,) das Recht, in die Dienste des Staates zu treten, als ein erbliches Vorrecht zusteht. (Darum war die folgende Darstellung der Lehre vom Staatsdienste in zwei Abtheilungen, — das 34ste und das 35ste Buch — zu spalten.) Ganz so kann der Staat auch seine Geldbedürfnisse entweder aus seinem eigenen Vermögen oder aus dem Vermögen des Volks (z. B. mit dem Ertrage der Steuern) befriedigen. Auch so weit erstreckt sich die Analogie, dafs sowohl die eine als die andere Last eine gemeine Last seyn mufs, wenn andererseits politische Freiheit das Gemeingut des Volkes seyn oder werden soll.

Der Fall, dafs die Verwaltung der Staatsämter das Vorrecht eines bestimmten Theiles des Volkes ist, kommt übrigens in der Erfahrung hauptsächlich so vor, dafs bald, in einem eroberten Lande, nur dem Volke, welches die Eroberung gemacht hat, bald, wo die Staatsverfassung eine Kastenverfassung ist, nur einer Kaste, der obersten, oder den beiden obersten Kasten, bald nur einem Erbadel jenes Vorrecht zusteht. (Von einem jeden dieser besonderen Fälle wird daher — in dem vorliegenden 34sten Buche — besonders zu handeln seyn.) Alle diese Fälle haben das mit einander gemein, dafs die Entstehung dieses Vorrechts der überwiegenden Macht, welche dem Bevorrechteten zu Gebote steht oder zur Zeit seiner Entstehung zu Gebote stand, zuzuschreiben ist. Denn überhaupt entstehen Vorrechte so, dafs, wer einen Vorzug vor Andern hat, diesen, wenn es in seiner Macht steht, sich durch ein Vorrecht und, wenn sich seine Macht auch so weit erstreckt, noch überdiefs seinen Nachkommen

durch die Erblichkeit dieses Vorrechts zu sichern sucht. Dagegen kann jenes Vorrecht, nach der Verschiedenheit der Fälle, für den Charakter der Staatsverwaltung überhaupt sehr verschiedene Folgen haben.

ERSTES HAUPTSTÜCK.

Von dem Falle,

da in einem eroberten Lande die Verwaltung der Staatsämter das Vorrecht des Volkes ist, welches die Eroberung gemacht hat. [1])

Eine Eroberung hat fast unausbleiblich die Folge, dafs das Volk, welches die Eroberung gemacht hat, die Zügel der Regierung in dem eroberten Lande selbst (wenigstens anfangs) ergreift d. i. die Aemter in diesem Lande mit Männern aus seiner Mitte besetzt.

Eine Regierung, welche eine Eroberung gemacht hat, mufs in der Regel die Politik befolgen, nur ihren alten Unterthanen die Verwaltung des eroberten Landes anzuvertrauen. Denn sie hat, besonders in den ersten Zeiten nach der Eroberung, [2]) den Widerwillen zu fürchten, mit welchem das besiegte Volk die Fremdherrschaft duldet, wäre es auch nur aus Zorn über die ihm, durch die Vernichtung seiner Selbstständigkeit, widerfahrene Demüthigung; sie würde also, jene Politik verlassend, die Gewalt

---

1) Vgl. oben Bd. V. S. 118 ff.

2) Nicht selten dauert die Spannung zwischen den alten und den neuen Unterthanen noch länger. In den ehemals Deutschen Provinzen des Französischen Reiche wird auch jetzt noch zuweilen die Klage laut, dafs bei der Besetzung der Aemter den gebornen Franzosen vor den gebornen Deutschen der Vorzug gegeben werde. (Eine Warnung für diejenigen, welche, unzufrieden mit ihrer Regierung, in der Treue gegen diese wanken!)

in die Hände derjenigen legen, welche in einer andern Eigenschaft gemeint seyn könnten, die ihnen anvertraute Gewalt zum Sturze der Fremdherrschaft zu benutzen. Müfste sie, um eine Revolution, welche in dem eroberten Lande ausbräche, zu unterdrücken, von neuem zu den Waffen greifen, so würde eine zweite Eroberung für die Einwohner dieses Landes noch weit herbere Früchte, als die erste, tragen. *) — Derselben Politik können noch andere und besondere Gründe das Wort sprechen. Wenn es z. B. das Interesse des Staates, welcher die Eroberung gemacht hat, mit sich bringt, die politische Verfassung des eroberten Landes umzugestalten, so sind die Einwohner dieses Landes nur selten die zur Durchführung des Planes tauglichen Werkzeuge.

Jedoch in zwei Fällen kann es rathsam und selbst nothwendig seyn, von dieser Politik beziehungsweise abzugehn. *Erstens:* Wenn ein Volk die von ihm gemachte Eroberung zugleich einer Parthei verdankt, welche dieses Volk in dem eroberten Lande hatte, so darf es dieser Parthei auch bei der Besetzung der öffentlichen Stellen nicht vergessen, ob es wohl selbst diese Parthei mit schelen Augen ansehn wird, da dieselbe durch den Verrath, den sie an ihrem Vaterlande begieng, selten oder nie das vollständig erlangt, was sie zu erlangen beabsichtigte und hoffte. *Zweitens:* Die vorliegende Regel gilt in ihrer ganzen Strenge nur von der Besetzung der Staatsämter und nicht von der Vergebung der gemeinen Staatsdienste. Bei diesen kann es sogar rathsam seyn, das entgegengesetzte Verfahren einzuhalten, z. B. aus dem Grunde: Wer selbst einer strengen Herrschaft unterworfen ist, gebiethet, (um sich für seine Dienstbarkeit zu entschädigen,) noch strenger, wenn er über seines Gleichen gesetzt wird.

Eine Regierung, welche ihre Gewalt einer Eroberung

*) „Apud victos plus querimoniarum, quam virium.“ *Tacit.* histor. II, 75.

beziehungsweise verdankt, mufs allemal, wenigstens anfangs, etwas von dem Charakter einer Zwingherrschaft haben. Das bringt die Art, wie sie entstanden ist, wesentlich mit sich. Aus dem Kriegsrechte hervorgegangen, mufs sie, um sich des Gehorsams ihrer neuen des ihr zu leistenden Gehorsams noch ungewohnten Unterthanen zu versichern, nach den Grundsätzen dieses Rechts, wenigstens in einem gewissen Grade oder theilweise, gebiethen. Das Recht der Zwingherrschaft aber ist eine Art oder eine Anwendung des Kriegsrechtes. (Daher gehört der Fall, von welchem in dem vorliegenden Hauptstücke die Rede ist, streng genommen, nicht einmal zu den Fällen, in welchen ein Theil des Volkes über das ganze Volk gebiethet. Vielmehr leben in diesem Falle in einem und demselben Staate zwei Völker neben einander; und das Verhältnifs unter ihnen ist dem Verhältnisse unter zwei selbstständigen Völkern zu vergleichen, welche einen Waffenstillstand oder einen unsicheren Frieden mit einander geschlossen haben. Nur in so fern gehört der Fall zu den in dem vorliegenden Buche in Betrachtung zu ziehenden Fällen, als in demselben denn doch nicht alle Mitglieder des Staatsvereines rechtlich befähigt sind, auf die Verwaltung der Staatsämter Anspruch zu machen.)

Das Verhältnifs zwischen diesen beiden Völkern kann sich sogar so stellen, dafs die Staatsverfassung, welche das Resultat der Eroberung ist, schlechthin den Charakter einer Zwingherrschaft oder Despotie hat. — Beispiele von Zwingherrschaften dieses Ursprungs und dieser Art liefert die Geschichte der von Mahommedanischen Völkern gestifteten Reiche besonders in Menge. So ist, (das uns am nächsten liegende Beispiel,) in der Türkei die Nation, von welcher das Reich seinen Namen hat, von der Griechischen Bevölkerung desselben Reichs bis auf diesen Tag durch eine scharf gezogene Scheidlinie gesondert; die Türken sind die Gebiether, die Griechen nur Unterthanen. Jene gebiethen, gefürchtet als eine Kriegs-

macht, diese gehorchen, entmuthiget oder in dem Gefühle ihrer Schwäche. Ein jeder einzelne Beamte hält sich für berechtiget, die Macht, welche der Sieg in die Hände der herrschenden Nation legte, auch durch die Art, wie er sein Amt verwaltet, zu verfolgen. Darum wiederholen sich in der Geschichte des türkischen Reichs dieselben Erscheinungen, welche allemal in dem Gefolge des Despotismus sind, Erscheinungen, welche zugleich an die Wechselfälle eines Krieges erinnern. So entschieden auch das Uebergewicht der Türken über ihre christlichen Unterthanen — schon wegen des zwischen diesen Partheien eintretenden Zahlverhältnisses — ist, so oft auch schon den Griechen der Versuch mifslungen ist, sich der Herrschaft ihrer Dränger und Presser zu entledigen, so nehmen doch die schon oft überwundenen von Zeit zu Zeit, aufs Aeusserste gebracht, (in der neuesten Zeit noch überdiefs durch einzelne Erfolge ermuthiget,) von neuem zu einem Aufstande ihre Zuflucht. (Interdum et victis redit in praecordia virtus!) Aber auch die Türken hat das Schicksal ereilt, welches der Despotismus sich selbst bereitet. Sie sind in dem Genusse der früher von ihnen errungenen Siege, deren Erneuerung für sie durch die Zeitläufte eine Unmöglichkeit geworden ist, erschlafft; auch die alte Kriegszucht, auf welcher zugleich die politische Einheit der Nation, gleichsam eines stehenden Heeres, beruhte, ist von ihnen gewichen. Daher überall Erschlaffung gepaart mit Willkühr; erzwungener Gehorsam ohne die alte Furcht, überhaupt Vorzeichen der nahen Auflösung des Reichs. Und dennoch täuschten diese Zeichen schon lange die Erwartungen, die Besorgnisse oder die Hoffnungen des nur mit den Grundlagen einer auf den inneren Frieden berechneten Staatsverfassung vertrauten Europas. Aber in dem Doppelkriege, welchen die Türken theils unter sich auch theils mit ihren christlichen Unterthanen führen, liegt, (selbst abgesehn von allen anderen Ursachen,) zugleich ein Princip der Erhaltung. Freilich vermag dieses Princip das Leben des Türkischen Reichs

nur kümmerlich und unrühmlich zu fristen. Jedoch eben so wenig dürfte eine Wiedergeburt dieses Reichs von dem Plane zu erwarten seyn, welchen der letztverstorbene Grofssultan verfolgte und welchen der jetzige Grofssultan, (wenn auch zagend und schwankend,) wiederaufgenommen hat, Europäische Kultur und Civilisation in der Türkei einzuführen, die Türken und die Rajas dem Rechte nach einander gleichzustellen. Christliche und Mahommedanische Völker, die Europäischen Völker und die Völker des mittleren Asiens, (nur diese asiatischen Völker brauchen hier in Betrachtung gezogen zu werden,) sind in einer jeden Beziehung in dem Grade von einander verschieden und einander entgegengesetzt, dafs es eine Unmöglichkeit ist, die einen mit den andern zu verschmelzen oder einem Staate, dessen Bevölkerung in so fern zwiespaltig ist, Einheit zu geben. Schon die Verschiedenheit der Familienrechte ist eine unübersteigliche Scheidewand zwischen den Europäischen Völkern und den Völkern des mittleren Asiens. (Einehe — Vielweiberei.) Jedoch noch weniger läfst die Spaltung, welche die Verschiedenheit der Religionen unter denselben Völkern stiftet, eine Verschmelzung oder Vereinigung dieser Völker zu einem einzigen Volke zu. Eines kosmopolitischen Geistes ist das Christenthum, engherzig der von Mahommed gepredigte Glaube. Das Christenthum ist eine Religion des Fortschreitens; der Islam, wenn er auch ein Volk, dessen Macht im Steigen ist, zu immer neuen Siegen begeistert, verwandelt sich doch in eine Religion des Stillstandes und mithin des Verfalls, sobald das Volk aus irgend einem Grunde auf seiner Siegerlaufbahn einhalten mufs. Zugleich beseelt der Islam seine Bekenner mit einem Stolze, welcher sie auf die Bekenner einer jeden andern Religion, selbst einer monotheistischen, mit Verachtung herabblicken läfst, so dafs sie es für eine Schande oder für eine Demüthigung halten müssen, sich die Sitten und Gebräuche der Ungläubigen, der Giaurs, anzueignen. Der Mahommedaner hat diesen Stolz, weil er des Glau-

bens ist, dafs allein die ihm gewordene Offenbarung die Lehre von einem einigen Gotte in ihrer ganzen Reinheit enthalte. Sein Stolz ist der, zu welchem geistiges Uebergewicht auch sonst nicht selten verleitet. Bedürfte übrigens der ungesellige Geist des Mohammedanimus eines weiteren Beweises, so könnte dieser aus der Geschichte der Reiche entlehnt werden, welche von Völkern dieser Religion in Ostindien, in der Halbinsel diesseits des Ganges, nachdem die Bekenner des Islams ihre Eroberungen auch bis in diese von dem Ursitze desselben so fernen Gegenden ausgedehnt hatten, gestiftet wurden. (Einige von diesen Staaten bestehen noch jetzt.) Hier tritt uns jener Geist des Mohammedanismus sogar in noch schauerlicheren Erscheinungen entgegen. Den Christen kommt in den Augen des Mohammedaners doch immer noch das zu statten, dafs Mohammed die göttliche Sendung Christi anerkannte. Nicht eben so konnten die Religionen, mit welchen der Mohammedanismus in Ostindien in Berührung kam, die Herrscherwillkühr und den Hochmuth den Sieger mäfsigen.

Wo nun eine Eroberung die Folge hat, dafs in dem eroberten Lande eine zwingherrschaftliche Verfassung eingeführt wird, wird das Unheil, welches diese Verfassung unter einer jeden Voraussetzung stiftet, noch dadurch vermehrt und gesteigert, dafs dann der Despotismus Fremdlinge zu seinen Werkzeugen hat. (Ja, man kann vielleicht behaupten, dafs aus demselben Grunde eine Zwingherrschaft, welche dieses Ursprungs ist, unter allen Verfassungen dieser Gattung die drückendste ist.) Die Fremdlinge erwidern den Hafs, welcher sie als Fremdlinge trifft, mit derselben Gesinnung, und noch überdiefs mit Verachtung. Sie machen sich einer Ungerechtigkeit gegen die Einwohner des eroberten Landes oft schon deswegen schuldig, weil sie zu stolz sind, um lange zu untersuchen, auf welcher Seite das Recht sey, oder der Sprache und der besonderen Rechte der Einwohner dieses Landes zu unkundig, um durch eine solche Untersuchung

zu einem genügenden Resultate gelangen zu können, oder weil ihnen nichts so sehr am Herzen liegt, als dafs es nicht zu einem Aufstande komme. *) Aber eine jede Ungerechtigkeit, welcher sich die fremden Zwingherren gegen die alten Einwohner des eroberten Landes schuldig machen, schmerzt diese um so mehr, da sie in ihnen zugleich das Andenken an den Ursprung der Gewaltherrschaft, welche auf ihnen lastet, erneuert. Besonders haben diejenigen die fremde Gewaltherrschaft zu fürchten, welche sich unter den Besiegten am meisten auszeichnen. Denn sie selbst werden vorzugsweise gefürchtet. Auf jeden Fall ist ihnen die Aussicht verschlossen, zu dem politischen Einflusse zu gelangen, zu welchem sie wegen ihrer Vorzüge unter günstigeren Verhältnissen gelangt seyn würden. Mit einem Worte also, in einer Zwingherrschaft dieser Art fehlt es schlechthin an den Sympathien zwischen den Gewalthabern und den Unterthanen, welche in anderen Verfassungen derselben Gattung den Despotismus einigermafsen mildern können. In einer Verfassung dieser Art ist der Friede, welcher unter den Mitgliedern eines und desselben Staates bestehen soll, ein geheimer nie rastender Krieg zwischen zwei Völkern, zwischen den Siegern und den Besiegten. (Daher ist ein Versuch, welchen das unterjochte Volk macht, sich von der ihm aufgedrungenen Herrschaft zu befreien, nach Rechtsgrundsätzen billig anders zu beurtheilen, als der Versuch einer Revolution. Auch ist der Aufstand, welchem das Königreich Griechenland seine Entstehung verdankt, selbst von denen entschuldigt oder für rechtmäfsig gehalten worden, welche die Unterthanenpflicht am weitesten — selbst bis zur sola obsequii gloria — ausdehnen.)

Uebrigens hat nicht eine jede Eroberung die Folge, dafs sie die Einwohner des eroberten Landes unter eine zwingherrschaftliche Verfassung oder Regierung stellte.

---

*) „Es ist besser, dafs ein Mensch umkomme, als dafs das ganze Volk verderbe."

Das Reich, welches die Briten in Ostindien durch eine Reihe von Eroberungen gegründet haben, enthält, die Schutzgenossen dieses Reichs mit gerechnet, eine Bevölkerung von 100 Millionen, ja vielleicht, (denn es fehlt an einer Volkszählung,) eine noch gröfsere. Wer möchte aber behaupten, dafs diese vielen Millionen nur durch Zwang und Furcht von den Briten in Gehorsam erhalten würden? (Das Britisch-ostindische Heer besteht nur ohngefähr aus 100,000 Mann; und diese sind noch überdiefs zu einem guten Theile Eingeborne..) Eben so wenig kann man diesen Vorwurf den Spaniern machen, als noch ein grofser Theil von Südamerika zu den Nebenländern der Spanischen Monarchie gehörte Noch häufiger ist es geschehn, dafs beide Völker, die Sieger und die Besiegten, über kurz oder über lang, zu einem Volke, ja zu einer Nation zusammenschmolzen. Auf diese Weise entstanden in den Staaten, welche von den Deutschen auf den Trümmern des Weströmischen Reichs gestiftet wurden, die so genannten Romanischen Nationen, die Franzosen, die Spanier, die Portugiesen, die Italiener. Eben so haben sich in dem heutigen China zwei Nationen, die Tataren oder Mongolen [1]) und die Chinesen der Vorzeit, zu einer einzigen Nation geeint. Beide sprechen jetzt dieselbe Sprache; beide haben dieselben Sitten und Gebräuche; beide stehen unter denselben Gesetzen, unter derselben Verfassung; wenn auch zur Sicherung des Thrones, die geborenen Tataren, die Eroberer, noch immer bedeutende Vorrechte vor den gebornen Chinesen haben. [2]) — In die-

1) Die Nation wird in Europa bald mit dem einen bald mit dem andern Namen bezeichnet.

2) Sowohl in der Staatsverwaltung als im Kriegsdienste. Z. B. das stehende Heer besteht aus zwei grofsen Abtheilungen. In der einen dienen nur Tataren, in der andern nur Chinesen. Jene ist die bevorrechtete. Ueberhaupt ist die Kunst bemerkenswerth, mit welcher die Sieger und die Besiegten zu einem Volke vereiniget sind, ohne dafs gleichwohl die ursprüngliche Verschiedenheit jener Nationen gänzlich vertilgt wäre.

sen und in ähnlichen Fällen waren es allemal besondere Ursachen, welche die Einwohner des eroberten Landes vor dem Drucke einer unleidlichen Zwingherrschaft schützten oder den anfangs gewaltsamen Zustand nach und nach in einen gesetzlichen verwandelten. Bald war das Volk, welches die Eroberung gemacht hatte, dem besiegten in dem Grade geistig überlegen, dafs es sich, wegen der Befestigung seiner Herrschaft, eben so wohl oder noch mehr auf sein geistiges Uebergewicht, als auf seine Waffenmacht, verlassen konnte. (Ein Beispiel ist das Britisch-Ostindische Reich.) Bald wurde den Besiegten um deswillen ein besseres Loos, weil sie sich — gutwillig oder gezwungen — zu dem Glauben der Sieger bekehrten. (Auf diese Weise wurde in den Kolonien der Spanier und in denen der Portugiesen in Südamerika das Schicksal der Indianer wesentlich gemildert.) Bald wurde ein rechtlicheres Verhältnifs zwischen den Siegern und den Besiegten dadurch hergestellt, dafs es, (wie in China,) der Vortheil der ersteren war, sich die höhere Kultur und Civilisation der Letzteren, ganz oder zum Theil, anzueignen. Endlich konnte eine Vereinigung zwischen beiden Völkern auch so zu Stande kommen, dafs sowohl das eine als das andere Volke gewisse Vorzüge zum Austausche anzubiethen hatte. (So war der Ursprung der Romanischen Nationen der, dafs die Deutschen ihr freieres Verfassungsrecht den Römern, diese ihre gebildetere Sprache, ihre vollkommnere Religion und ihr — theilweise — vorzüglicheres Civilrecht den Deutschen mittheilten. In den ersten Zeiten nach der Zerstörung des Weströmischen Reichs waren die neuen in den Provinzen dieses Reichs gestifteten Staaten sogar ihrer Verfassung nach Doppelstaaten. In dem Kirchenstaate gebothen die Römer,*)

*) Denn die Geistlichen der christlichen Kirche waren noch lange Zeit nach der Gründung dieser Staaten gröfstentheils von Geburt Römer. S. v. Savigny, Geschichte des Römischen Rechts im Mittelalter. Bd. I. Kap. 3.

in dem weltlichen die Deutschen. In der Folge aber verschlangen sich die Verfassung der Kirche und die des Staates so in einander, [1]) dafs sie, von nun an ein politisches Ganze, eine neue Grundlage oder Stütze der Nationaleinheit der Romanischen Völker wurden.) Jedoch darin kommen alle diese Fälle mit einander überein, dafs, wo eine Eroberung die Einwohner des eroberten Landes nicht einer zwingherrschaftlichen Verfassung oder Regierung unterwarf, die Ursache in den Verhältnissen lag, welche zwischen den Siegern und den Besiegten in Beziehung auf Kultur und Civilisation eintraten. (Die ganze Geschichte prediget die Lehre, dafs Geistesmacht, verglichen mit Waffenmacht, die stärkere sey.)

ZWEITES HAUPTSTÜCK.

Von dem Falle,

da

bei einem Volke, welches in Kasten gespalten ist,
die öffentlichen Angelegenheiten
nur von der obersten Kaste oder nur von den beiden obersten Kasten verwaltet werden. [2])

Die Spaltung eines Volkes in Kasten ist eine Nachahmung der Spaltung des Menschengeschlechts in Rassen. Die eine wie die andere hat eine unausbleiblich erbliche Verschiedenheit unter den Menschen zur Folge; die eine wie die andere kann nur die Abstammung von einem be-

---

1) Concilia mixta. — Vgl. die Abhandlung Runde's und die eines Ungenannten vom Ursprunge der Reichsstandschaft der Bischöffe und Aebte. (Zwei Preifsschriften.) Gött. 1775. 4. und meine D. Origines comitiorum Imperii R. G. Wittenb. 1795. 4.

2) Vgl. oben Bd. III. S. 48 ff. und: Robertson, historical disquis. concerning India. — Asiatic Researches. Vol. VI. p. 251.

stimmten Elternpaare zur Ursache haben. Jedoch nach Rassen hat die Natur, nach Kasten hat die Kunst die Menschen gesondert und geschaart. Jene Verschiedenheit bezieht sich auf die physische Beschaffenheit der Menschen, diese auf Rechte und Pflichten. — Eben so ist der Begriff einer Kaste dem Begriffe eines erblich bevorrechteten Standes, (z. B. dem eines Erbadels,) so wie dem einer Zunft oder Innung verwandt. Jedoch geht diesen beiden Begriffen das Merkmal ab, dafs man die Eigenschaft eines Standes- oder Zunftgenossen nur durch die Abstammung von einem bestimmten Elternpaare erlangen könnte. In dem Begriffe einer Zunft liegt nicht einmal das Merkmal, dafs zur Theilnahme an der Zunft überhaupt eine gewisse Art der Abstammung erfordert würde.

Ueberall, wo ein Volk in Kasten gespalten ist, hat diese Spaltung die Folge, dafs die Dienste, deren der Staat bedarf, nur von einem Theile des Volkes, welchen sich der Staat gleich als sein Eigenthum vorbehalten hat, geleistet werden. Denn bei einem jeden solchen Volke trifft man einen Priesterstand und einen Kriegerstand an. Die Priester sind die Vorsteher des Kultus, die Lehrer der Nation, die Pfleger der Wissenschaften, die Rathgeber der Fürsten. Den Staat in Kriegszeiten zu vertheidigen, in Friedenszeiten zu regieren, ist der Beruf der Kriegerkaste. Niemand aus den übrigen, den niedriger stehenden, Kasten kann sich die Verwaltung der den beiden obersten Kasten vorbehaltenen Geschäfte anmafsen.

Beispiele von Kastenverfassungen können besonders aus dem Zustande mehrerer Asiatischer Völker der Gegenwart und der Vorzeit entlehnt werden. — Bei den Hindus ist die Kastenverfassung noch jetzt die Grundlage oder die Organisation der bürgerlichen Gesellschaft, die Stämme dieser Nation jedoch ausgenommen, bei welchen diese Verfassung durch den Buddhismus, — dessen Entstehung und Verbreitung vielleicht eine Opposition gegen

den Druck dieser Verfassung zur Ursache hatte, — gesprengt worden ist. Dieselbe Verfassung bestand einst in Aegypten. [1]) Eben so scheint sie in den ältesten Reichen Vorderasiens, in dem Medischen, Assyrischen und Babylonischen Reiche, der Bau der bürgerlichen Gesellschaft gewesen zu seyn. [2]) Selbst die Bewohner Attika's waren, wenn man einer Sage Glauben beimessen darf, — als sie mit den Wohlthaten der Kultur und Civilisation durch Fremdlinge zuerst bekannt gemacht wurden, (in den Zeiten des Cekrops) in Kasten gespalten. [3])

So fern auch die Kastenverfassung den heutigen Europäischen Völkern liegt, so ist sie doch auch für diese Völker ein mehrfach anziehender Gegenstand der Betrachtung. — Zuvörderst wegen des Interesses, das sie für die Wissenschaft hat. Sie ist ein Kunstwerk, wie kaum eine andere politische Schöpfung des menschlichen Geistes. (In ihr ist Alles Kunst, Natur Nichts. Und dennoch scheint sie, gleich als ein lebendiges Wesen, eine Bürgschaft für ihre Fortdauer in sich selbst zu haben.) Eben so ist sie ein in seiner Art einziger Versuch, die Staatenwelt, ja die moralische Welt dem Gesetze einer blinden Naturnothwendigkeit zu unterwerfen. — Sodann aber ist derselbe Gegenstand sogar nicht ohne ein praktisches Interesse für jene Völker. Die Erfolge der Kastenverfassung sind ein Beweis, wie viel Erziehung und Unterricht zur Bildung oder vielmehr zur — Verbildung der Menschen beitragen kann. Indem nun die Geschichte der Kastenverfassungen über die Mittel Auskunft

---

1) S. Herod. lib. II. (Ein Beweis mehr, dafs Aegypten, — wie Meroë, — seine erste Kultur und Civilisation aus Indien erhielt.) — Uebrigens übersehe man nicht, dafs Aegypten einst zu Asien gerechnet wurde.

2) Ich sage: So scheint es. Denn die Nachrichten, welche von diesen Reichen auf uns gekommen sind, lauten zu unbestimmt, als dafs sich die im Texte angeführte Thatsache entschieden behaupten liefse.

3) S. Potter, Archaeologia Graeca. Lib. I. cap. 9.

giebt, welchen die Kastenverfassung ihre Erfolge verdankt, deutet sie zugleich den besseren und gemäfsigtern Gebrauch an, welcher von denselben Mitteln für eine zweckmäfsigere Erziehung gemacht werden kann. Ins besondere aber warnt sie den Erbadel der Germanischen Völker vor einer Politik, welche ihn mit der Zeit in eine Kaste verwandeln könnte. [1])

Erwägt man, wie Standesgenossen schon wegen der ihnen gemeinschaftlichen Interessen in einer engeren Verbindung mit einander stehn oder in diesen Interessen eine unmittelbare und dringende Veranlassung haben, in eine solche Verbindung mit einander zu treten, — wie sich der Sohn gewöhnlich dem Berufe oder Geschäfte des Vaters widmet, — wie es überhaupt das Treiben der Menschen ist, Vorzüge in Vorrechte und Vorrechte in erbliche Vorrechte zu verwandeln, — und nimmt man hinzu, dafs diese Ursachen, wenn und so lange das Recht eines Volkes weder genugsam bestimmt noch gegen gewaltsame Eingriffe genugsam gesichert ist, ihre ganze Kraft und Wirksamkeit bethätigen können, — so dürfte es nicht schwer seyn, sich von der Entstehung einer Kastenverfassung unter der angedeuteten Voraussetzung [2]) Rechenschaft zu geben. Zuerst sonderten sich wahrscheinlich die Priester, (die Wahrsager oder die Kenntnifsreicheren,) und die Krieger, also die Mächtigsten, von dem Volke ab; ihrem Beispiele folgten dann die übrigen Stände der bürgerlichen Gesellschaft, sey es aus Nacheiferung, sey es zur

---

1) Des unmittelbar-praktischen Interesses, welches diese Lehre für die Briten — wegen ihres Reiches in Ostindien — hat, ist hier nicht gedacht worden, weil dieses Interesse nur das eines einzelnen Europäischen Volkes ist.

2) Dafs die Entstehung einer Kastenverfassung allemal in Zeiten fällt, in welchen der Rechtszustand eines Volkes noch unbestimmt und unsicher und eben deswegen desto bildsamer ist, bewirkt unter anderen die so einfache Gestalt, welche diese Verfassung bei den Hindu's anfangs hatte. Zu den vier ursprünglichen Kasten kamen in der Folge noch mehrere hinzu. S. oben Bd. III. S. 48 ff.

Wahrung ihrer Rechte, gegen die überwiegende Macht der beiden ältesten und obersten Kasten. Eine bestimmtere Existenz und ein dauerhafteres Daseyn erhielt diese Verfassung mit der Zeit durch die Macht der Gewohnheit und ins besondere durch die Sanktion, welche sie den Glaubensmeinungen des Volks verdankte. — Wie entscheidend der Einflufs war, welchen die Religion auf die Ausbildung und Befestigung der Kastenverfassung, vielleicht auch die Kastenverfassung auf die Gestaltung der Religion, hatte, kann man aus den uns bekanntesten Beispielen dieser Verfassung, aus der Kastenverfassung der Hindus, ersehn. Die Idee eines unabänderlichen Schicksals, welche die Grundlage und die Stütze einer jeden Kastenverfassung ist, waltet auch in der Religion der Hindus, in der Götterlehre der Brahminen. Wie das System der Kastenverfassung den Unterschied zwischen Willensfreiheit und Naturnothwendigkeit, zwischen den Gesetzen der moralischen und denen der physischen Welt aufhebt oder unbeachtet läfst, so verehren die Hindus auch in ihren Gottheiten nur die in der Natur herrschenden Kräfte, im Wischnu die erhaltende, im Schiwa die zerstörende Naturkraft. (Brama, das höchste Wesen, schläft in sich selbst versunken. Sein Erwachen ist der Untergang der erschaffenen, und die Schöpfung einer neuen Welt.) Wie die Kastenverfassung eine überschwengliche, eine riesenhafte Schöpfung der Einbildungskraft ist, so sind auch die Göttergestalten der Hindus nicht, (wie die Götter der Griechen,) veredelt, sondern abentheuerlich zusammengesetzte und verunstaltete Menschengestalten, und die Tempel, in welchen diese Götter verehrt werden, Bauwerke, welche durch ihre riesenhafte Gröfse alles übertreffen, was die Baukunst anderer Völker, — die der Aegyptier vielleicht ausgenommen, welche jedoch ebenfalls mit einer Kastenverfassung in Verbindung stand, — geleistet hat. Oft sind diese Bauwerke zugleich ausgehöhlte Felsberge. (Das Volk, durch die Bildersprache seiner Religion an den Sieg des Menschen über die Na-

tur gewöhnt, versöhnt sich desto leichter mit der unnatürlichen Gestalt seiner gesellschaftlichen Verhältnisse.) Der Kultus der Hindus ist mit den Oertlichkeiten des Wohnlandes dieses Volkes mannigfaltig verschlungen, auf dafs dem Volke die Unabänderlichkeit der Orte, wo es seine Götter zu verehren hat, ein Symbol der Unabänderlichkeit seiner politischen Einrichtungen sey. Endlich, eine jede Religion mufs dann noch, um bei ihren Bekennern tiefere Wurzeln zu schlagen, durch irgend eine ihrer Lehren den Forderungen des Gewissens und den Bedürfnissen des Herzens entsprechen. Die Religion der Hindus befriediget dieses Anliegen auf eine Weise, wie sie es vielleicht allein, ohne ihren Geist zu verleugnen, befriedigen konnte, — durch die Lehre von der Seelenwanderung, durch die Lehre, dafs die Seele mehrere menschliche Körper durchwandern mufs, damit sie, von ihren Sünden und Fehlern gereiniget, mit Gott, aus dessen Wesen sie hervorgegangen ist, wiedervereiniget werde.*)

So wenig sich auch die Kastenverfassung aus dem Standpunkte des Rechts betrachten läfst, so trifft doch dieser Tadel nicht die Grundsätze, auf welche sie zurückgeführt werden kann, sondern nur die Anwendung, welche sie von diesen Grundsätzen macht.

Es geht diese Verfassung *erstens* in so fern von einem vollkommen richtigen Grundsatze aus, als sie unmittelbar nur die Gestalt der bürgerlichen Gesellschaft und nicht die Beherrschungsform des Staates betrifft. (Die Beherrschungsform des Staates kann unter der Voraussetzung der Kastenverfassung sowohl eine Monarchie als eine Aristokratie, oder auch zusammengesetzter Art seyn.) Denn die Verfassung eines Staates ist mit dem jeweiligen

*) Ein Englischer Schriftsteller erzählt, dafs eine Hinduwittwe, welche mit ihrem verstorbenen Manne verbrannt zu werden verlangte, der festen Ueberzeugung gewesen sey, dafs sie sich schon das siebente Mal, und so das letzte Mal vor ihrer Wiedervereinigung mit Gott demselben Tode unterwerfe. — Sind solche Erinnerungen schlechthin zu verwerfen?

Zustande der bürgerlichen Gesellschaft in Uebereinstimmung zu setzen; nicht aber kann und soll diesem eine beliebige Staatsverfassung aufgedrungen werden. — Eben so richtig ist *zweitens* der Grundsatz der Kastenverfassung, dafs der Staat vor allen Dingen einer Bürgschaft für die Erhaltung des inneren Friedens bedürfe. Auch scheint diese Verfassung sogar mehr, als eine jede andere, eine solche Bürgschaft zu leisten, indem sie, durch die unabänderliche Bestimmung des Wirkungskreises einer jeden einzelnen Kaste, der Herrschsucht und dem Ehrgeitze und dem Machtneide, also den gefährlichsten Feinden der inneren Ruhe der Staaten, einen unübersteiglichen Damm im Grofsen entgegenstellt. — Endlich, *drittens*, ist auch der Grundsatz der Vertheilung der Arbeiten nach der Verschiedenheit der Gegenstände der Arbeiten, auf welchen die Kastenverfassung ebenfalls beruht, ein eben so richtiger als fruchtbarer Grundsatz. So weit diese Vertheilung der Arbeiten ausführbar ist, können nur durch sie alle Arbeiten überhaupt, also ins besondere auch die für den Staat zu verrichtenden, (und auch das Regieren ist eine Arbeit,) in dem Grade vervollkommnet und fruchtbar gemacht werden, in welchem sie, nach der Beschaffenheit einer jeden einzelnen Art der Arbeit, den einen oder den andern Fortschritt zulassen.

Aber die Anwendung ist einseitig oder sonst fehlerhaft, welche die Kastenverfassung von diesen Grundsäzzen macht. Die Kastenverfassung ist sogar, aus diesem Grunde, unter allen den Gestalten, welche die bürgerliche Gesellschaft haben oder annehmen kann, vielleicht die unheimlichste; — ein schlagender Beweis, wie auch die richtigsten Grundsätze, irrig angewendet, zu einem dem beabsichtigten entgegengesetzten Resultate führen können. *)

*) Daher der Satz: Laster sind Tugenden, die ihr Ziel und Mafs überschreiten.

Diese Verfassung steht mit dem Naturzwecke der Staaten, [1]) — mit der Erziehung des Menschengeschlechts, mit seinem Fortschreiten auf der Bahn der Kultur und Civilisation, — geradezu im Widerspruch. Denn sie richtet auf dieser Bahn ein Grenzzeichen auf, auf welchem für die niederern Kasten geschrieben steht: Bis hier und nicht weiter! Und selbst die höheren und von den Gesetzen begünstigten Kasten sind in einen gewissen Kreis von Vorstellungen gebannt, durch die Furcht, ihre Vorrechte zu gefährden, wenn sie sich in einen anderen verlieren wollten, oder weil die Kastenverfassung mit einem in allen seinen Theilen ein für allemal bestimmten Religionssysteme verwebt ist. Beiden aber, sowohl den höheren als den niederen Kasten, fehlt es an dem Reitzmittel des geistigen Lebens, welches in der Möglichkeit und Nothwendigkeit, mit Andern zu wetteifern, liegt. Daher sind z. B. die Hindus noch jetzt ohngefähr das, was sie, als es in ihrer Geschichte zuerst (zu den Zeiten Alexanders) Tag wird, also vor vielen Jahrhunderten waren.

Eben so wenig ist die Kastenverfassung mit dem praktischen Zwecke der Staaten vereinbar, mit dem Zwecke derselben, in der menschlichen Gesellschaft eine den Grundsätzen des Rechts entsprechende Ordnung zu verwirklichen. [2]) Denn das Wesen dieser Verfassung ist Ungleichheit des Rechts, ist also eine Verlezzung des Grundsatzes, welchen man nicht aufgeben kann, ohne alles Recht aufzuheben. Die Unglücklichen, welche eine jede Kaste von sich ausgeschlossen hat, — die Parias, sind sogar gänzlich rechtlos. Sie sind in einer ähnlichen Lage, wie im Mittelalter die Aussätzigen. — Wenn auch, (wie oben bemerkt worden ist,) die Kastenverfassung in so fern Lob verdient, als sie eine bestimmte Gestalt der bürgerlichen Gesellschaft zur Grundlage der

1) S. oben Bd. I. S 153 ff.

2) S. oben Bd. I. S. 147 ff.

Staatsverfassung macht, so kann sie doch, als eine Organisation dieser Gesellschaft verfehlt, nur eine eben so zweckwidrige Staatsverfassung zur Folge haben. — Wenn sie auch eine gewisse Bürgschaft für die innere Ruhe der Staaten leistet, (ob sie wohl in der Eifersucht zwischen den beiden obersten Kasten noch immer einen Keim bürgerlicher Unruhen enthält,) so frommt doch einem Volke nicht der innere Friede, der um den Preifs der Entmuthigung des Volkes erkauft wird. — So wohlthätig auch sonst die Vertheilung der Arbeiten wirkt, so nachtheilige Folgen hat sie doch, wenn sich der Zunftgeist ihrer bemächtiget, besonders für Geistesarbeiten, und mithin für die Arbeit des Regierens. Der Kastengeist ist die Blüthe des Zunftgeistes.

Zu allem diesen kommt noch, dafs in der Verfassung einer jeden Gemeinheit, (und Kasten sind besondere Gemeinheiten oder Körperschaften,) das Princip eines Verderbens liegt, welches über kurz oder über lang ihren Verfall herbeiführt. Denn das Leben einer Gemeinheit erstarrt mit der Zeit in den Statuten, die sich nach und nach mehr und mehr anhäufen, in dem Uebergewichte, zu welchem die älteren Gemeindeglieder über die später eintretenden gelangen, in den Schwierigkeiten, welche Privatinteressen einer jeden Veränderung in dem Rechte der Gemeinheit in den Weg legen. Der Gefahr dieses Verderbens sind am meisten diejenigen Gemeinheiten ausgesetzt, welche, wie wenigstens die obersten Kasten, zugleich bevorrechtete Körperschaften sind. Denn Vorrechte sind Ruhekissen der Trägheit. — Die Kastenverfassung der Hindus hat den Verfall der Macht und den Untergang der politischen Selbstständigkeit der Nation wenigstens nicht zu verhindern vermocht.

Andererseits gewährt jedoch die Kastenverfassung den Völkern, bei welchen sie besteht, zugleich gewisse Vortheile, welche, wenn sie auch die mit ihr verbundenen Nachtheile nicht aufwiegen, dennoch diese Nachtheile mildern und einigermafsen vergüten. (Wie wäre auch

sonst die eifrige Anhänglichkeit erklärbar, welche sich diese Verfassung bei so vielen Völkern zu erwerben vermocht hat! Die Hindus, die in dem Britisch-Ostindischen Heere dienen, — die Seapoys, — gehören zu den besten Soldaten dieses Heeres. Nur darf man sie nicht in den Gebräuchen ihrer Kaste stören.) — Eine Herrschaft, welcher die Kastenverfassung zur Grundlage dient, ist wenigstens nicht eine dem Volke aufgedrungene Fremdherrschaft. Aus dem Volke hervorgegangen, mit diesem gleichsam zusammengewachsen, geheiliget durch den Glauben des Volkes, und den höheren und niederen Kasten gleich ehrwürdig, gewährt sie den letzteren zugleich einen gewissen Schutz gegen den Mifsbrauch, welchen sonst die obersten Kasten von ihren politischen Vorrechten machen könnten. Dieselbe Folge läfst sich auch von der Spannung erwarten, welche unter den beiden obersten Kasten fast unausbleiblich herrschen mufs. Auf jeden Fall mufs der Stolz, mit welchem die höhere Kaste auf die niedere herabsieht, alle Kasten die Parias, als aus einer jeden Kaste Ausgestofsene, (als Outcasts,) fliehen, die Ungleichheit unter den Kasten in einem gewissen Grade wieder ausgleichen. Die Hindus werden allgemein als harmlose friedliche Menschen geschildert.

DRITTES HAUPTSTÜCK.

Von der

Verwaltung der Staatsangelegenheiten durch einen Erbadel. *)

Man hat in Beziehung auf die vorliegende Untersuchung zwei Arten des Adels zu unterscheiden, — den

*) Von Gagern, die Resultate der Sittengeschichte. Theil II. Die Fürnehmen oder die Aristokratie. v. Wedekind, über den Werth des Adels und die Ansprüche des Zeitgeistes auf Verbes-

Adel in der juridischen und den in der politischen Bedeutung dieses Worts. Ein Adel (oder eine Aristokratie) in der ersteren Bedeutung ist der Inbegriff derer, welche in einem gegebenen Staate zur Verwaltung seiner Angelegenheiten ausschliefslich (oder vorzugsweise) berechtiget sind, sey es in der Eigenschaft eines Verfassungs- oder in der eines Regierungsadels oder in beiden Eigenschaften zugleich. [1]) Ein Adel (oder eine Aristokratie) in der letzteren Bedeutung aber ist der Inbegriff derer, welche in einem gegebenen Staate wegen eines gewissen Vorzuges, den sie vor anderen Mitgliedern dieses Staates voraus haben, einen besonderen Einflufs auf die Leitung der öffentlichen Angelegenheiten ausüben oder ausüben können. So betrachtet man z. B. in den Vereinigten Staaten die Reichen (die Whigs) als die Aristokratie dieser Staaten, nicht als ob sie gewisse politische Vorrechte hätten, sondern weil sie wegen des ihnen gemeinschaftlichen Interesses, das sie als Reiche haben, eine einflufsreiche politische Parthei bilden. [2]) —

---

serung des Adels-Institutes. III. Thle. Darmst. 1818. Rehberg, vom Deutschen Adel. S. dessen gesammelte Schriften Bd. II. Hannov. 1831. Die Deutsche privilegirte Lehn- und Erbaristokratie, gewürdiget von Fleischhauer. Neust. an der Orla. 1831.

1) S. oben Band III. S. 170. — Ein Regierungsadel kann wieder entweder nur in Beziehung auf den Friedens- oder nur in Beziehung auf den Kriegsbefehl oder sowohl in der einen als in der andern Hinsicht privilegirt seyn. Diese Verschiedenheit der Fälle wird jedoch hier weiter nicht berücksichtiget werden. Ein Erbadel hat für seine Existenz zu fürchten, wenn er nicht in beiden Beziehungen bevorrechtet ist.

2) Grund, die Aristokratie in Nordamerika. — Es ist auch in praktischer Hinsicht von der gröfsten Wichtigkeit, den einen Adel von dem andern zu unterscheiden. In Frankreich hatte der Doppelsinn des Wortes: Adel, in den Zeiten der Revolution die Folge, dafs Alle, die sich durch irgend einen Vorzug, (z. B. durch Reichthum, durch Wissenschaft, durch sittlichen Adel,) auszeichneten, als Aristokraten geächtet wurden. — Uebrigens bezeichnet das Wort zuweilen auch nicht den Stand, sondern dessen Vorrechte oder Vorzüge.

Vorrechte sind Schöpfungen des Staates; Vorzüge sind Gaben der Natur oder Eroberungen, welche das Verdienst gemacht hat. Alle Vorrechte sind so entstanden, dafs Vorzüge in Vorrechte verwandelt wurden. Oft aber dauern sie auch dann noch fort, wenn sie ihre geschichtliche Grundlage verloren haben oder wenn, (der noch schlimmere Fall!) jene Vorzüge auf Andere übergegangen sind. Der Gedanke, alle Vorzüge aus der Menschenwelt zu verbannen, grenzt an Tollheit. Ueber den Werth eines Vorrechts steht den Menschen ein Urtheil zu. — In dem vorliegenden Hauptstücke wird nur von dem Adel in der juridischen Bedeutung und auch von diesem nur in so fern, als er ein Regierungsadel ist, die Rede seyn. [1]

Der Adel, (das Wort jederzeit in seiner juridischen Bedeutung genommen,) ist entweder ein persönlicher, d. i. ein auf die Person des Bevorrechteten beschränkter oder ein Erbadel, d. i. ein Adel, der auf die Nachkommen forterbt. — Hier wird einstweilen [2] nur von dem Erb- oder Geburtsadel gehandelt werden. [3]

Wenn auch der Begriff eines Erbadels dem einer Kaste verwandt ist, so ist doch der eine von dem andern wesentlich verschieden. Einer Kaste kann man nur kraft eines Geburtsrechts angehören. Der Adel, auch der, welcher auf die Nachkommen forterbt, kann auch durch einen Adelsbrief (oder privilegio principis) erworben werden. Um Mitglied einer bestimmten Kaste zu seyn, mufs man sowohl von väterlicher als von mütterlicher Seite von die-

---

1) Von dem Verfassungsadel ist schon im IIIten Band, — in der Lehre von der Adelsherrschaft, — gehandelt worden. Jedoch ist das, was vom Regierungsadel gilt, grofsentheils auch auf den Verfassungsadel anwendbar; und umgekehrt.

2) S. zu Ende des vorliegenden Buches.

3) Wo also in diesem Hauptstücke das Wort: Adel, (ohne weiteren Zusatz) gebraucht wird, ist es von dem Adel in der juridischen Bedeutung und zwar von einem erblichen Regierungsadel zu verstehn. Auch das Wort: Erbadel ist hier jederzeit nur auf den Regierungsadel zu beziehn.

ser Kaste abstammen. (Jedoch kann durch eine Heirath auch der eine Ehegatte in die Kaste des andern herabsteigen.) Zur Erwerbung des Erbadels wird wesentlich nur die Abstammung von einem adlichen Vater und nicht auch die von einer adlichen Mutter erfordert, wenn auch die positiven Gesetze eine Ausnahme von dieser Regel machen können und nicht selten gemacht haben. (In diesem Falle nähert sich ein Erbadel schon mehr einer Kaste. Eben so beziehungsweise in dem Falle, — von welchem hier nicht weiter die Rede seyn wird, — da bestimmten Familien bestimmte Aemter erblich verliehen sind.)

Nicht minder verschieden von einander sind Staatsverfassungen mit einem Erbadel und diejenigen Staatsverfassungen, welchen eine Kastenverfassung zur Grundlage dient. — In den Verfassungen der letzteren Art ist das gesammte Volk in Kasten getheilt und gespalten. Diese Verfassungen beruhen daher insgesammt auf dem Principe der Vertheilung der Arbeiten nach der Verschiedenheit der Gegenstände der Arbeit, wenn sie auch dieses Princip auf mehr als eine Weise und bald vollständiger bald unvollständiger in Anwendung bringen können. (In Ostindien findet man Völkerschaften, bei welchen es eine Unzahl von Kasten, — oder so viele Kasten als Gewerbe, — giebt. In dieser Beziehung hat die Kastenverfassung einen Lebenskeim in sich.) Dagegen liegt einem Erbadel die Idee zur Grundlage, dafs eine einzelne Arbeit wegen ihrer besonderen Wichtigkeit und Schwierigkeit, — nämlich die Verwaltung der Staatsangelegenheiten, — von allen übrigen Arbeiten, (welche das Verfassungsrecht dieser Staaten dem freien Betriebe des Volks überläfst,) auszuscheiden und einem gewissen Stande (oder auch zweien Ständen) erblich zu übertragen sey, auf dafs diese Arbeit von den Geschicktesten und Würdigsten, und mithin auf das vollkommenste, verrichtet werde. Zwar ist auch diese Ausscheidung der für den Staat zu verrichtenden Arbeiten eine Art der Vertheilung der Arbeiten. Aber,

es ist, namentlich in der vorliegenden Beziehung, ein Unterschied, ob ein Theil vom Ganzen oder ob das Ganze in Theile gesondert und gespalten ist, — ob also eine Staatsverfassung mit einem Erbadel oder ob die Staatsverfassung eines in Kasten getheilten Volkes in Frage steht. Denn eine Verfassung der letzteren Art wird allemal wegen der ihr eigenthümlichen Theilung und Spaltung des Volks den Vorzug der gröfseren Dauerhaftigkeit vor einer Verfassung der ersteren Art haben. Und zwar schon deswegen, weil sie das Princip der Vertheilung der Arbeiten konsequenter, als diese, durchführt und mithin, mit dieser verglichen, das vollendetere Kunstwerk ist. Zugleich verdankt sie ihrer Konsequenz den Zusammenhang, in welchem sie mit der Idee des Schicksals und durch diese Idee mit den Religionsmeinungen steht, die sich an dieselbe Idee unmittelbar anschliefsen; sie verdankt also ihrer Konsequenz eine Stütze, deren eine Verfassung mit einem Erbadel entbehrt. [1]) Sodann aber kommt ihr jener Vorzug noch aus einem andern Grunde zu. Eine Verfassung mit einem Erbadel stellt die Minderzahl der Mehrzahl, einen Stand, den Erbadel, dem Volke, als einem Ganzen, feindlich entgegen. Ueber kurz oder über lang mufs es zu einem Kampfe zwischen diesen Partheien, zwischen den Bevorrechteten und den Nichtbevorrechteten, kommen. Die Vorrechte des Adels schmerzen das Volk um so mehr, da sie, als Ehrenvorrechte, zugleich Demüthigungen für das Volk sind. Auch deswegen sind sie für dieses desto schmerzlicher, weil ihm der Adel in anderen Beziehungen zu nahe steht, als dafs es sich nicht mit ihm vergleichen sollte. Aber so ungleich sind die Streitkräfte der Partheien, dafs der Adel, selbst wenn er zugleich ein Verfassungsadel ist, [2]) von dem Ausgange dieses Kampfes

1) Jedoch ist bemerkenswerth, dafs, wie die Geschichte lehrt, einem Erbadel fast überall auch eine mächtige Hierarchie zur Seite stand.

2) In diesem Falle nämlich steht er entfernter von dem Volke, — kann er, als die herrschende Körperschaft, dem Volke einigen

sogar das Aeufserste zu fürchten hat, wenn er sich nicht eines Bundesgenossen versichert hat, d. i. wenn er nicht unter dem Schutze eines Monarchen steht. Wenn auch der Adel der Germanischen Völker, je nachdem es ihr Interesse mit sich brachte, bald gegen, bald für die Krone, insbesondere während des Mittelalters, Parthei nahm, so war und so ist er doch in dem Sinne der geborne Freund der Monarchie, dafs er nur selten oder nur ausnahmsweise dem Königthume an und für sich den Krieg ankündigte. In der Kastenverfassung ist die Fortdauer des Adels dieser Verfassung, — die der Ritterkaste oder die der beiden obersten Kasten, — nicht eben so durch die äufseren Verhältnisse dieses Adels bedroht. Ihm steht nicht das Volk als ein Ganzes, sondern gespalten in Kasten gegenüber. Alle Kasten haben denn doch zugleich ein ihnen gemeinschaftliches Interesse an einer Verfassung, welche einer jeden einzelnen Kaste gewisse Vorrechte, wenn auch der einen Kaste diese, der andern andere Vorrechte, verleiht. Auch die in Kasten gespaltenen Völker haben häufig eine monarchische Verfassung. (Denn die Kastenverfassung ist eben so wohl mit der Monarchie als mit der Aristokratie vereinbar.) Aber der Ursprung der Monarchie ist dann in dem Verhältnisse zwischen den einzelnen Mitgliedern der Ritterkaste oder in dem zwischen den beiden obersten Kasten zu suchen. — Nur in einer

---

Ersatz für die Vorrechte leisten, die er in der Eigenschaft eines Regierungsadels hat. — Doch entstehen dann leicht Kollisionen zwischen dem Interesse, welches der Adel in der einen, und dem, welches er in der andern Eigenschaft hat. Z. B. In dem Freistaate von Venedig standen die einzelnen Nobili unter einer so strengen Vormundschaft, dafs die Verfassung von ihnen wenig oder nichts zu fürchten hatte. Aber diese Vormundschaft verdammte den Venetianischen Adel zugleich zu einer Unmündigkeit, welche seiner Tauglichkeit zum Regieren Eintrag that. Als daher die Französische Revolution auch das alte und gealterte Gebäude dieses Freistaates erschütterte, fehlte es an Männern, welche dem Sturme gewachsen gewesen wären.

Hinsicht ist eine Staatsverfassung mit einem Erbadel wegen ihrer Fortdauer gesicherter, als eine Staatsverfassung, welche eine Kastenverfassung zur Grundlage hat. Die letztere ist der Gefahr ausgesetzt, aus Alterschwäche dem ersten besten Feinde zu erliegen. Ein Erbadel kann und er soll von Zeit zu Zeit durch einen Zusatz von frischem Blute verjüngt werden.

Jedoch es mag die eine Verfassung vor der andern oder es mögen auch beide Verfassungen ihre Vorzüge vor anderen Verfassungen haben, (welche Staatsverfassung hätte nicht auch ihre guten Seiten?) beiden stehen gleichwohl folgende Gründe entschieden entgegen: Beide *sind* mit dem Grundsatze der rechtlichen Gleichheit schlechthin unvereinbar, mit einem Grundsatze, welcher zugleich eine Maxime der Politik ist. Beide beschränken die Regierung in der Freiheit, die Aemter nach Gefallen zu vergeben. Beide lähmen, indem sie die Zahl derer, welche zum Staatsdienste rechtlich befähigt sind, herabsetzen, selbst in diesen den Wetteifer, welcher zur gehörigen Vorbereitung auf den Staatsdienst anspornt. Beide lassen sich denn doch nur durch die — irrige — Voraussetzung rechtfertigen, dafs Geschick und Verdienst eben so forterben oder vererblich gemacht werden können, wie ein Name. Oder, um alle diese Sätze in einen zusammenzufassen, beide sind im Irrthume, weil sie ein an sich richtiges Princip, — das Princip der Vertheilung der Arbeiten, — zu weit verfolgen, weil sie am Ende darauf hinauslaufen, den Unterschied zwischen der moralischen und der physischen Welt aufzuheben.

Gleichwohl kommen Staaten mit einem Erbadel nicht minder häufig in der Geschichte vor, als, (wie oben*) gezeigt worden ist,) Staaten mit einer Kastenverfassung. Die Völker Germanischer Abstammung hatten schon in

*) S. den vorliegenden Band S. 139.

den ältesten Zeiten einen Erbadel [1]). Derselbe Stand tritt auch in den Staaten der Slavischen Nation schon frühzeitig hervor. Und eben so scheint bei den Keltischen oder Gälischen Völkern, so lange diese Völker ihre politische Selbstständigkeit zu behaupten vermochten, ein Erbadel mit bedeutenden Vorrechten bestanden zu haben [2]). (Also bei einer jeden der drei Hauptnationen, welche nach und nach aus Asien in Europa eingewandert sind, — bei den Kelten oder Gälen, bei den Germanen und bei den Slaven — findet man einen Erbadel. Deutet das nicht darauf hin, dafs jene Auswanderungen mit den Kämpfen zwischen den Buddhisten und den Verehrern Brama's in einem geschichtlichen Zusammenhange standen?) Auch der Fall kommt in der Geschichte vor, dafs an die Stelle einer Adelskaste mit der Zeit ein Erbadel trat. Das römische Patriciat war ursprünglich eine Kaste, eine Krieger- und Priesterkaste zugleich. Als diese Kaste in dem Kampfe mit den Gemeinen (mit den Plebejern) nach und nach fast alle ihre Vorrechte verloren hatte, entstand ein neuer Adel, ein Erbadel in der oben bestimmten Bedeutung dieses Worts, zu welchem alle die Familien gehörten, deren Ahnen die höchsten Aemter des Freistaates bekleidet hatten [3]). Die Gemeinen hatten also nicht gegen den Adel, sondern nur gegen eine Adelskaste gekämpft.

Da nun einerseits die Gründe, welche gegen die Kastenverfassung sprechen, auch gegen einen Erbadel — wenn auch nicht in demselben Grade — geltend gemacht werden können, und da andererseits Staatsverfassungen mit einem

---

1) Tacit. German. c. 12. Von der Geschichte dieses Adels gleich hernach ausführlicher.

2) Jul. Caesar de bello Gall. VI., 13 ff. Tacit. Agricola c. 12. Vgl. Sprengel, Geschichte von Grofsbritanien. Bd. 1.

3) Diese familiae nobiles waren nicht minder hochmüthig, als früher die gentes patriciae gewesen waren. S. die Rede des Marius b. Sallust: de bello Jugurth. c. 85.

Erbadel nicht seltener als Kastenverfassungen in der Geschichte sind, so ist die Frage, welche zu Anfang des vorigen Hauptstückes wegen der Verfassungen dieser Art erörtert wurde, auch in Beziehung auf jene Verfassungen zu wiederholen, — wie konnten Staatsverfassungen mit einem Erbadel entstehen, wie können sie sich auf die Dauer erhalten, da sie so viele Interessen verletzen?

Jedoch die Frage, wie solche Verfassungen entstehen können, wird schon durch das, was zu Anfang des vorigen Hauptstücks über die Entstehung der Kastenverfassung bemerkt worden ist, zur Genüge beantwortet. Der Egoismus, welcher diejenigen unter sich und gegen einen jeden Dritten vereiniget, die ein und dasselbe besondere Interesse haben und dann, wenn ihm die erforderliche Macht zu Gebote steht, die Vorzüge der unter dem Vereine Begriffenen in Vorrechte verwandelt, mit einem Worte, der Korporationsgeist ist die Ursache, dafs nach Verschiedenheit der Verhältnisse und Umstände hier eine Kastenverfassung, dort ein Erbadel entstehen kann oder entstehen mufs. Derselbe Geist beurkundet seine Macht noch in mehreren anderen Fällen, z. B. durch den Einfluss, den er auf die das Familienrecht betreffenden Gesetze oder auf die Vorrechte der Inländer vor den Ausländern hat.

Aber nicht eben so kann man das Bestehen eines Erbadels oder die Erhaltung der Vorrechte, auf welchen sein Daseyn beruht, auf dieselben Ursachen, wie die Fortdauer einer Kastenverfassung, zurückführen. Eine Kastenverfassung hat in sich selbst einen Halt, theils, weil sie sich, alle Verhältnisse des Lebens gleichsam durchdringend, mit der gesammten Denk- und Sinnesart des Volkes identificirt, theils weil sie, der bürgerlichen Gesellschaft ein naturwidriges Gesetz aufdringend, um entstehen oder bestehen zu können, ein ihr entsprechendes Religionssystem (oder die Gesetze der übersinnlichen Welt) zur Stütze haben mufs. Auch kann sich eine Kastenverfassung desto leichter halten, da diejenigen, welche sich

gegen die beiden obersten Kasten auflehnen könnten, selbst wieder unter sich gespalten sind. — Ganz anders und weit ungünstiger stellen sich in der vorliegenden Beziehung die Verhältnisse eines Erbadels. Ein Erbadel mufs sich auf sich selbst verlassen können. Selbst die Staatsverfassung ist für ihn nur eine unsichere Stütze, da er selbst ihr zur Stütze dienen soll. Ihm kann das Volk als ein Ganzes feindlich gegenüber stehn. Ihm mufs daher eine Macht eigenthümlicher Art zu Gebote stehn, wenn er auf die Dauer im Stand seyn soll, seine Vorrechte gegen die Begriffe des Volks zu schützen.

Die Macht aber, welche dieser Forderung, wo nicht allein, doch am vollkommensten entspricht, ist die, welche auf einem ansehnlichen Grundbesitze beruht, mit andern Worten, vorausgesetzt, dafs es überhaupt oder in einem bestimmten Staate einen Erbadel geben soll, so hat die Natur selbst die Eigenthümer der gröfseren und gröfsten Grundstücke — oder die Grundherren [1]), — für diesen Stand ausersehn [2]). — Dafs Reichthum überhaupt und mithin auch der grundherrliche Reichthum Macht sey, und dafs eine Macht, welche auf dem Reichthume beruht, vererblich sey, versteht sich von selbst. (Mit Gold läfst sich Alles kaufen. Und was ist in der Welt nicht käuflich?) Es fragt sich also nur *erstens*, ob die Macht des Reichthumes, diese als die Grundlage eines Erbadels betrachtet, vor einer jeden andern Macht, — also sowohl vor der Macht, welche auf überwiegenden Kenntnissen und Einsichten, (z. B. auf dem Besitze einer Geheimlehre,) beruht, als vor der Macht,

---

1) Ich verstehe hier unter Grundherren nur die Besitzer der gröfseren und gröfsten Grundstücke. Einen andern Sinn hat das Wort im deutschen Rechte. S. Bd. III. S. 162. In diesem Sinne wird das Wort auch in dem vorliegenden Hauptstücke genommen werden, da, wo von der Geschichte des Adels deutschen Ursprungs die Rede ist.

2) Also — der grundherrliche Adel ist der wahre Geburtsadel.

welche durch ausgezeichnete Leistungen im Kriegsdienste erworben wird, — den Vorzug habe, und *zweitens*, da es zwei Arten des Reichthumes giebt, den Reichthum der Besitzer grofser Grundstücke und den der grofsen Kapitalisten, (mit anderen Worten, den grundherrlichen und den Geldreichthum,) ob ein Erbadel [1]) nur an jener Art des Reichthumes eine genügende Stütze habe. Sowohl die eine als die andere Frage aber ist entschieden zu bejahn. — Also *erstens*: Reichthum ist die vergleichungsweise vollkommenste Grundlage der Macht eines Erbadels. Denn eine jede andere Grundlage seiner Macht ist hinfälliger, ist, was ihre Dauerhaftigkeit betrifft, unsicherer. Ist ein gewisser Stand oder sind gewisse Familien dem übrigen Volke an Kenntnissen und Einsichten überlegen, so sinkt dieses Uebergewicht mit der Zeit in demselben Verhältnisse, in welchem bei dem Volke geistige Bildung Gemeingut wird. Beruht das Uebergewicht auf dem Besitze einer Geheimlehre, so ist es der Gefahr ausgesetzt, durch die Veröffentlichung dieser Lehre, auf einmal vernichtet zu werden [2]). Eben so kann die Macht eines Kriegsadels durch eine Veränderung in der Kriegskunst gebrochen werden [3]). Ueberhaupt, dem Reichthume steht eine jede andere Grundlage der Macht eines Erbadels schon deswegen nach, weil allein der Reichthum schlechthin — d. i. ohne Rücksicht auf die Persön-

1) Also — die Frage bezieht sich nur auf die Grundlage eines Erbadels. Das Recht der Einzelnen, an der Staatsverwaltung Theil zu nehmen, kann allerdings schon die Folge von dem Besitze eines gewissen Geldreichthumes seyn. Und oft ist es von der Bedingung eines Census abhängig gemacht worden. Z. B. in Karthago (Arist. Polit. II, 8), in mehreren Griechischen Freistaaten (Niebuhr, Röm. Gesch. 1, 114), in mehreren Stadtgemeinden Deutschen Ursprungs.

2) Nach einer Nachricht, die uns Pomponius (l. 2 §. 6. 7 D. de origine juris) aufbewahrt hat, wurde auf diese Weise das Ansehn des Römischen Patriciats — vielleicht zuerst — erschüttert.

3) Dem Adel der Germanischen Völker wurde durch die Einführung des Feuergewehrs eine Wunde beigebracht, die nie völlig geheilt hat.

lichkeit der Nachfolger — vererblich ist. — *Zweitens:* Unter den beiden (oben erwähnten) Arten des Reichthumes hat der grundherrliche Reichthum, als Grundlage eines Erbadels, entschieden den Vorzug vor dem Geldreichthume. Der grundherrliche Reichthum ist bei weitem nicht in dem Grade, wie der Geldreichthum, von der Gefahr bedroht, durch Unfälle verringert zu werden, oder selbst gänzlich unterzugehn [1]), Es steht in der Macht der Gesetze, den Grundreichthum gewissen Familien für immer zu erhalten [2]). Dieser Reichthum behält überdiefs immer und ewig denselben relativen Werth. Denn nach den Fruchtpreisen oder, was dasselbe ist, nach den Geldpreisen der Landgüter [3]) richtet sich der Tauschpreis der Waaren überhaupt. (Wenn z. B. vor tausend Jahren das Haupt einer Familie von den der Familie gehörenden Grundstücken — von dem Stammgute — ein Einkommen bezog, welches zu einem standesmäfsigen Auskommen hinreichte, so ist das Einkommen, welches das jetzige Haupt der Familie von demselben Stammgute bezieht, vorausgesetzt, dafs dieses Gut bei der Familie geblieben ist, zu demselben Zwecke eben so hinreichend, wie vor tausend Jahren, welche Veränderungen sich auch inmittelst mit den Geldpreisen zugetragen haben mögen.) Auch der Vorzug dürfte dem grundherrlichen Reichthume im Verhältnifs zu dem Geldreichthume, beide als Grundlage eines Erbadels betrachtet, zuzuschreiben seyn, dafs jener seinem Besitzer zu einem entschiedenern oder wenigstens

---

1) Eine Handlung kommt selten auf die vierte Generation. — Der Ertrag einer Fabrik ist den Schwankungen des Begehres und des Angebotes unterworfen. — Wer sein Geld in zinsbaren Darlehen anlegt, dem bleibt bei einer Erschütterung des Kredits oft weiter nichts als Papier.

2) Denn sie können das Grundeigenthum — in mehr als einer Form — für unveräufserlich erklären. Auch stehen ihnen die Mittel zu Gebote, eine solche Erklärung wirksam zu machen.

3) Von diesen ist hier überhaupt allein die Rede. Gebäude sind in der vorliegenden Beziehung dem beweglichen Gute gleich zu achten.

zu einem bleibendern Einflusse auf das Schicksal Einzelner, als der Geldreichthum, verhilft. Denn alle Rechtsverhältnisse nehmen etwas von der factischen Beschaffenheit ihrer Ursache an [1]). Endlich, — der zwar der Stellung aber nicht dem Gewichte nach letzte Grund! — bei der Beurtheilung des gröfseren oder geringeren Werths, welchen die eine Grundlage der Macht eines Erbadels, verglichen mit einer andern, hat, ist das allemal eine Hauptfrage, welche von diesen Grundlagen für die Tüchtigkeit und Würdigkeit eines Erbadels zur Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten die vollkommenste Bürgschaft leiste. Auch in dieser Beziehung aber verdient der grundherrliche Reichthum vor dem Geldreichthume, ja vor einer jeden andern Grundlage der Macht eines Erbadels den Vorzug. Denn so wie das Interesse des Landes schon mit dem Privatinteresse der Grundeigenthümer überhaupt eben so genau als unzertrennlich verbunden ist, so kann diese Einheit des einen und des andern Interesses am wenigsten von denen verkannt werden oder unbeachtet bleiben, welche in dem Besitze der gröfseren Grundstücke sind. Kein Unglück kann über das Land kommen, das nicht am Ende die Grundeigenthümer des Landes, und insbesondere die Eigenthümer der gröfseren Grundstücke, träfe. Diesen frommt umgekehrt alles das, was dem Lande, als einem Ganzen, Vortheil bringt. Eben so können sie nicht so leicht, wie andere Einwohner des Landes und namentlich wie die Kapitalisten, auswandern [2]). Auch fesselt der

---

1) Diese Ursache ist in dem einen Falle das Eigenthum an unbeweglichem, in dem andern Falle das Eigenthum an beweglichem Gute. — Uebrigens läfst sich derselbe Vorzug noch auf mehrere andere Gründe stützen. Die Geschichte der Staaten Deutschen Ursprungs ist in dieser Beziehung besonders belehrend.

2) Ich verstehe hier unter Kapitalisten nur die, deren Kapitalien in Geld bestehn. — Eine merkwürdige Folge von dem Schuldenwesen der Europäischen Staaten ist die, dafs die Staatsschulden die Kapitalisten in Weltbürger verwandelt — kosmopolitisirt — haben. Die Kapitalisten können ihr Geld überall, bei

Grundbesitz das Gemüth an die Stelle, wo der Gegenstand dieses Besitzes liegt. Wie könnte also ein grundherrlicher Adel sein Interesse von dem des Landes schlechthin trennen? oder wie sollte nicht ein solcher Adel auf alle Art und Weise bedacht seyn, das Beste des Landes durch die besten Mittel zu befördern?

Der Adel der Germanischen Völker war ursprünglich ein grundherrlicher Adel; und auch jetzt noch hat er im Ganzen diese Eigenschaft*). Da uns überdiefs vorzugsweise der Adel dieser Völker interessirt, so werde ich die Aufgabe des vorliegenden Hauptstücks von nun an nur in Beziehung auf diesen Adel erörtern. (Vielleicht war der Erbadel überall, wo er in der Geschichte vorkommt, dieses Ursprungs, wenn es auch, aus Mangel an Nachrichten, nicht immer möglich ist, diese Vermuthung in Gewifsheit zu verwandeln.)

Die Geschichte des Deutschen Adels beginnt mit der geschichtlichen Urzeit der deutschen Nation, d. i. mit der Zeit, bis zu welcher die ältesten genaueren Nachrichten

---

einem jeden Staate, ohngefähr mit gleicher Sicherheit anlegen. Sie können in einem jeden Augenblicke auswandern und ihr ganzes Vermögen in einem Taschenbuche mit sich nehmen. Sie sind die wahren Philosophen. Denn ihr Wahlspruch ist: Omnia mea mecum porto! Ganz anders ist die Lage der Kapitalisten, welche ihr Geld im Lande angeliehen haben.

*) Jedoch zur Ausbildung dieses Adels haben auch andere Ursachen mitgewirkt. (So dürften sich die verschiedenen Meinungen, welche über den Ursprung dieses Adels geäufsert worden sind, mit einander vereinigen lassen). — Vgl. Hüllmann Geschichte des Ursprungs der Stände in Deutschland, II. Aufl. Berlin 1829. Rauschnick, Geschichte des Deutschen Adels. Dresden 1830. f. 4. Bdch. 12. Thierbach, über den Germanischen Erbadel, Gotha 1835. v. Savigny, Beitrag zur Rechtsgeschichte des Adels im neueren Europa. Berlin 1836. v. Fürth, die Ministerialen. Köln 1836. — Die im Texte folgenden Andeutungen über die Geschichte des Adels der Germanischen Völker beziehen sich zwar vorzugsweise auf den Adel Deutchlands. (Ohnehin fehlt es uns an einem Werke über die Geschichte des Adels bei den Völkern Germanischer Abstammung überhaupt). Jedoch war der Adel bei allen diesen Völkern ohngefähr desselben Ursprungs.

von dem ältesten Zustande der Nation, die auf uns gekommen sind, — die Nachrichten bei Tacitus [1]), — hinaufreichen. So unvollkommen und unvollständig auch diese Nachrichten sind, so kann man doch aus denselben mit genügender Gewifsheit abnehmen, dafs es schon damals bei den Deutschen einen Erbadel gab [2]). Dieser Adel, welcher aus den Besitzern der gröfseren und gröfsten Grundherrschaften bestand [3]), war also in Beziehung auf die Grundlage seiner Macht ein grundherrlicher Adel. Die, welche zu diesem Adel gehörten, wurden vielleicht schon damals, gewifs aber in spätern Zeiten, Landherren (domini terrae), Edle oder edle Herren, (viri illustres,) und Dynasten genannt. Ihre Vorrechte bezogen sich sowohl auf den Friedens-, als auf den Kriegsbefehl [4]). Wie uns Tacitus ausdrücklich berichtet, gingen die Vorrechte dieses Adels auf die Nachkommen über [5]). Das brachte die Grund-

---

1) Bei der Auslegung dieser Nachrichten hat man besonders folgende zwei Regeln nicht aus den Augen zu verlieren. 1) Man deute die Worte in dem Sinne, in welchem sie ein Römer nehmen mufste. 2) Man erläutere die Nachrichten aus dem späteren Zustande Deutschlands und der Deutschen Nation. Bei einem Volke das vom Ackerbau lebt, haben im natürlichen Laufe der Dinge alle Verhältnisse den Charakter der Beständigkeit.

2) Die hier einschlagenden Stellen der Germania des Tacitus stehen in den Kapiteln 7. 11—13. 25.

3) Das ergiebt sich aus dem gesammten Baue der ältesten Deutschen Staatsverfassungen. Vergl. Montag, Geschichte der Deutschen staatsbürgerlichen Freiheit. Und meine Abhandlung: Der Kampf des Grundeigenthums mit der Grundherrlichkeit. Heidelberg 1830. — Wie hätten auch sonst die vom Adel, die Principes, ein zahlreiches Gefolge (s. Tacit. German. c. 13) unterhalten können? Der Grund und Boden war übrigens schon damals sehr ungleich vertheilt. S. ebend. c. 25.

4) Auf den Friedensbefehl. — Sie hatten auf Landtagen das Recht der Vorberathung; geringfügigere Sachen wurden sogar von ihnen allein entschieden. Sie waren in den Land- und Gaugerichten die Richter. Tacit. l. l. c. 11. 12. S. auch Hincmar de ordine palatii. — Auf den Kriegsbefehl. Aus ihnen wurden die Heerführer genommen. Ebend. c. 7 und 13.

5) Insignis nobilitas (d. i. nach Römischen Sprachgebrauche ein

lage dieser Vorrechte um so mehr mit sich, da das altdeutsche Recht einer jeden einzelnen Familie der bleibende Besitz ihres Stammgutes verbürgte [1]). Jedoch ist alles dieses nicht so zu verstehn, oder zu deuten, als ob der Adel jener Zeit durch eine gesetzliche Scheidelinie scharf von den übrigen Grundherren gesondert gewesen wäre. Ein so bestimmtes Verfassungsrecht lag nicht in dem Charakter des Zeitalters. Auch beruhte die Macht, welcher der Adel seine Vorrechte verdankte, nur auf dem vergleichungsweise gröfsern Umfange seiner Besitzungen [2]). — Dieser älteste Deutsche Adel war übrigens ohngefähr das, was jetzt der s. g. hohe Deutsche Adel ist, wie er auch mit diesem Adel in einem geschichtlichen Zusammenhange steht [3]). Von ihm wird hier weiter nicht die Rede seyn. Die Geschichte dieses Adels ist die der Deutschen Rechtsverfassung überhaupt.

Zu diesem ältesten Deutschen Adel kam in der Folge, — als in dem westlichen Europa eine neue Welt aus den Trümmern der alten hervorgegangen war, (oder nach der s. g. grofsen Völkerwanderung,) — nach und nach ein anderer Adel hinzu. Auch dieser Adel war seinem Ur-

---

Adel, der sich von einer Reihe adlicher Ahnen herschreibt,) aut magna patrum merita (d. i. der Verdienstadel) principis dignationem etiam adolescentulis assignant. Tacit. l. l. c. 18.

1) Auch in diesem Falle war mit dem Erbadel eine mächtige Hierarchie gepaart. S. Tacit. l. l. c. 11. 12.

2) Auch damals, wie in späteren Zeiten, geschah es, dafs die eine Familie stieg, eine andere sank. Gar manche adliche Familien, die jetzt zu dem niederen Deutschen Adel gerechnet werden, gehörten einst zu dem ältesten (oder zu dem hohen) Deutschen Adel. — Doch mufs das Herkommen schon damals ziemlich genau bestimmt haben, welche einzelne Familien zum Adel gehörten. Denn die Vorrechte des Adels, deren Tacitus gedenkt, waren gröfstentheils Vorrechte der Korporation des Adels.

3) In Deutschland möchten die meisten regierenden Häuser, auch mehrere standesherrliche Geschlechter von diesem ältesten Deutschen Adel abstammen, wenn sie auch ihre Genealogie nicht so weit zurückführen können.

sprunge nach ein grundherrlicher Adel [1]). Ihn bildeten mit der Zeit die Besitzer der Grundherrschaften, welche, wenn auch nicht so bedeutend, wie die der Landherren oder Dynasten, doch noch immer bedeutend genug waren, um ihren Besitzern ein entschiedenes Uebergewicht über die Besitzer der kleineren und kleinsten Landgüter zu geben. — Keime dieses Adels lagen gewifs schon in dem früheren Zustande der Nation. Der Grund und Boden war in Deutschland so ungleich vertheilt, auch die Grundherrschaften waren (stufenweise) von so verschiedener Gröfse, dafs, als sich jener älteste Deutsche Adel vom Volke losrifs, noch immer Grundherren übrig bleiben mufsten, welche, obwohl an Macht den Landherren nahe stehend, dennoch an den Vorrechten jenes Adels keinen Antheil hatten. Auch in den Provinzen des Weströmischen Reichs, in welchen von Deutschen Völkerschaften neue Staaten gestiftet wurden, wurde der Grund und Boden nicht planmäfsiger und mithin nicht gleichmäfsiger unter die Eroberer vertheilt oder von denselben in Besitz genommen. In dem ganzen Germanischen Europa also gab es Elemente zur Entstehung eines zweiten Adels, welcher in der Folge der niedere Adel (oder auch die Ritterschaft) genannt wurde. Jedoch es kam mit der Zeit noch eine andere Ursache hinzu, welche, so wie sie die Zahl der Grundherrschaften des zweiten Ranges vermehrte, so auch den Besitzern dieser Grundherrschaften zu gewissen Vorrechten theils unmittelbar theils mittelbar verhalf. Der Kriegsdienst zu Rofs erhielt in dem Germanischen Europa fast überall den Vorzug vor dem zu Fufs [2]). Da waren

---

1) Daher haben in Deutschland die ältesten Familien des niederen Adels ihre Namen in der Regel von einem bestimmten Orte, von einer Grundherrschaft. Selbst die Ausnahmen von dieser Regel, — da sich der Name z. B. auf ein Hofamt bezieht, wie bei den Familien von Marschal, von Schenk, von Truchsefs, — stehen doch mit dem Grundcharakter des Deutschen niedern Adels in einem gewissen Zusammenhange.

2) Die grofsen politischen Folgen, welche diese Veränderung hatte

nunmehr nur die Besitzer der vergleichungsweise gröfseren Grundherrschaften oder die der Grundherrschaften zweiten Ranges im Stande, den Aufwand für ihre Ausrüstung, welcher ihnen selbst zur Last fiel, zu bestreiten, und mithin — in Gemäfsheit der Grundsätze des altdeutschen Rechts [1]) — ihre persönliche Freiheit, so wie die Freiheit ihrer Grundstücke von Frohnen und Zinsen zu retten. Dieselbe Veränderung hatte noch eine andere nicht minder wichtige Neuerung zur Folge, — die Entstehung neuer gröfserer Grundherrschaften oder neuer Rittergüter. Wenn es an einem Orte an einem Grundherrn fehlte, welcher die Kosten seiner Ausrüstung selbst zu bestreiten vermocht hätte, so mufsten mehrere Grundherren, deren Besitzungen einander nahe lagen, oder auch die sämmtlichen Einwohner eines Dorfes [2]) zusammentreten, um einen Reitersmann auf gemeinschaftliche Kosten zu stellen [3]). Diesen Stellvertreter hatten diejenigen, welche er vertrat, billig noch überdiefs, durch Frohndienste, oder durch Zahlungen in Früchten oder in Geld, zu entschädigen. Und da ohnehin die Wahl dieses Stellvertreters in der Regel auf den reichsten Grundherrn der Umgegend oder des Orts fallen mufste, und da sich überhaupt auf dem Lande alle Rechtsverhältnisse leicht in ständige verwandeln, so mufste sich auf

---

sind ein neues Beispiel von der politischen Wichtigkeit des Pferdes. — Die Hauptursache dieser Veränderung lag wohl in der weit gröfseren Ausdehnung der neuen Staaten.

1) Nach welcher sich Kriegsdienstpflichtigkeit — der Besitz eines ächten Eigenthumes — persönliche Freiheit — gegenseitig bedingten Vgl Montag in dem a. W.

2) Oder beziehungsweise die sämmtlichen Mitglieder einer Bauerschaft, d. i. einer Gemeinde, welche (wie z. B. in dem ehemaligen Westphälischen Kreise) aus den Besitzern vereinzelt stehender und von dem zu einer jeden einzelnen Wirthschaft gehörenden Lande umgebenen Höfe besteht. Von mehreren Rittergütern in Westphalen läfst es sich sogar geschichtlich nachweisen, dafs das jetzige Rittergut vormals der Haupthof der Bauernschaft war. Vgl. Kindlinger, Münster. Beiträge etc.

3) Vgl. die Capitularia Caroli M. von den J. 807. 811. 812 das Capitulare Caroli Calvi v. J. 859.

diese Weise die Zahl der Grundherrschaften (oder Rittergüter) vermehren, welche ihrem Umfange und ihrer rechtlichen Eigenschaft nach den Herrschaften der Landherren nahe standen. Dagegen verminderte sich aus denselben Ursachen die Zahl der übrigen Freigüter und die der übrigen Freien immer mehr [1]) — Jedoch alle diese Veränderungen würden noch nicht die Entstehung eines zweiten grundherrlichen — des jetzt sogenannten niedern — Adels, diesen als einen persönlich und erblich bevorrechteten Stand betrachtet, zur Folge gehabt haben, wenn nicht noch eine andere (jenen Veränderungen übrigens verwandte) Ursache hinzugekommen wäre. Der Kriegsdienst zu Rofs wurde mit der Zeit eine Kunst, d. i. ein Beruf, zu welchem man sich kunstmäfsig vorbereiten mufste. Da vereinigten sich nun, — wie es der Geist des Mittelalters mit sich brachte, eines Zeitalters, welches den Schutz, den die Einzelnen nicht vom Staate zu hoffen hatten, durch Privatbündnisse zu ersetzen suchte, — die Meister und Lehrer dieser Kunst in dem ganzen germanischen Europa zu einer Zunft, welche den Namen der Ritterschaft (la chevalerie, the chivalry) führt. Nun liegt es aber in dem Charakter einer jeden Zunft, die Aufnahme neuer Mitglieder in dem Interesse der Zunftgenossen möglichst zu beschränken. Auch die Ritterschaft also beschränkte die Aufnahme neuer Mitglieder sehr bald auf diejenigen, welche von Ritterart waren, d. i. auf diejenigen, welche von einem ihrer Zunftgenossen abstammten. Hiermit hatte sie aber den entscheidenden Schritt gethan, welcher die Verwandlung der Ritterschaft in einen persönlichen und erblichen Adel, — in den jetzt sogenannten niederen Adel, — zur Folge haben mufste. Denn die Theilnahme an den Vorrechten, welche die Ritterschaft als eine Körperschaft hatte, oder

1) Zumal da sich Viele, um in den unruhigen Zeiten des Mittelalters eines besonderen Schutzes theilhaft zu werden, freiwillig in die Hörigkeit begaben. Schon in den Zeiten Karls des Grofsen. S. Capit. Caroli Mg. v. J. 805. — Dieselbe Gunst der Zeitumstände wurde von allen Land- und Grundherren benutzt.

von nun an erwarb, — oder die Aufnahme in die Ritterschaft, — hing von nun an nur von der Bedingung ab, dafs der Vater zu dieser Zunft gehörte oder gehört hatte. Und da der Sohn gewöhnlich den Beruf des Vaters ergriff, so mufste sich auch die Idee der Erblichkeit von selbst mit jenen Vorrechten verbinden. Noch kamen dieser Umgestaltung der Ritterschaft in einen Adelsstand zwei besondere Ursachen zu Statten, — das Lehenwesen und das Verhältnifs des Adels zum Stande der Stadtbürger. In allen den Staaten, welche eine mehr oder weniger ausgebildete Lehnsverfassung hatten, stand diese Verfassung mit der Ritterschaft in dem Zusammenhange, dafs die Lehnsmannschaft zugleich eine Konföderation zur Erhaltung und Vertheidigung der Rechte der Ritterschaft oder des Adels war [1]). In allen Germanischen Staaten aber bewirkte die zwischen dem Adel und dem Bürgerstande herrschende Spannung und Eifersucht, dafs sich jener Stand von diesem mehr und mehr absonderte, dafs jener Stand auf seine Abstammung ein desto entscheidenderes Gewicht legte [2]). Als nun das Ritterwesen mit der Zeit in Verfall gerieth, warf der aus der Ritterschaft hervorgegangene (niedere) Adel die Schale von sich, nur den Kern beibehaltend. Es stand ein neuer, ein Geburtsadel da, zu welchem alle die gehörten, die von einem adlichen — nach dem älteren Rechte — ebenbürtigen Vater abstammten [3]). — Eins der ältesten jener Vorrechte war das Recht, dafs Rittergüter, d. i. Güter, welche mit Ritterdiensten zu verdienen waren, nur von denen erworben werden konnten, welche von Rittersart, d. i. entweder selbst Zunftgenossen oder Nachkommen eines Zunftge-

---

1) Daraus sind die vielen oblationes in feudum zu erklären.

2) Zumal da die Vorfahren des Bürgerstandes zu einem guten Theile hörige Leute gewesen waren.

3) Jedoch kommen noch im 18. Jahrhunderte Beispiele vor, dafs Grundherren (oder Rittergutsbesitzer), welche ihre Grundherrschaft veräufserten, auch den Adelstitel ablegten.

nossen waren [1]). Zugleich war dieses Recht sowohl an sich als wegen seiner Folgen, d. i. wegen der Steuerfreiheit der Rittergüter, wegen des privilegirten Gerichtsstandes und wegen der Landtagsfähigkeit der Rittergutsbesitzer das wichtigste oder eines der wichtigsten ritterschaftlichen Vorrechte [2]). Nun gelangte zwar in der Folge, wenigstens in Deutschland, auch der Bürgerstand zu der Rechtsfähigkeit, Rittergüter mit denselben Vorrechten, wie der Adel, zu besitzen [3]). Aber weder diese Neuerung, noch die schon oben erwähnte, dafs man von Adel seyn konnte, ohne eine Grundherrschaft zu besitzen und ohne von einer Grundherrschaften besitzenden Familie abzustammen, vernichtete die ursprüngliche Grundlage und Eigenschaft des niederen Adels, als eines grundherrlichen Adels. Die bürgerlichen Rittergutsbesitzer wurden nur als solche dem Geburtsadel gleichgestellt [4]). Der nicht begüterte (niedere) Adel nahm nur an gewissen Adelsrechten Theil.

Der Adel der Germanischen Völker hatte also von jeher und er hat mit gewissen Einschränkungen auch jetzt

---

1) „Alle, die nicht von Ritterart sind, sollen des Lehnrechts darben.“ S. Auct. vet. de benef. §. 4. J. feud. Sax. Art 2. J. F. Alem. Cap. 1. §. 4. 5.

2) Selbst die Kapitelsstatute, welche die Stiftsfähigkeit auf den Adel beschränkten, standen mit diesem Vorrechte im Zusammenhange. Denn die Kapitel verdankten ihre Ausstattung gröfstentheils den ritterschaftlichen oder adlichen Familien.

3) Anfangs nur durch die Gunst der Lehns- oder Landesherren. (Dann wurde bei der Belehnung zugleich der Umfang der Adelsrechte bestimmt, welche dem bürgerlichen Gutsbesitzer zustehen sollten. S. z. B. Ludwig, Reliquiae Mstorum. T. X. Lib. VII n. 2). Dann, damit der Bürgerstand die Einsprache des Adels desto weniger zu befürchten hatte, durch kaiserliche Privilegien; endlich durch die Landesgesetze.

4) Daher wird auch in den kaiserlichen Privilegien, welche den Bürgerstand in Meifsen und in Thüringen für lehnsfähig erklären, (S. mein Handbuch des Königl. Sächsischen Lehnrechts) der Ausdruck gebraucht: Nobilitantes dictos ciues etc. — (Es möchte schon deswegen schwerlich das Interesse der adlichen Rittergutsbesitzer seyn, die Rechte der bürgerlichen zu beschränken).

noch den Charakter eines grundherrlichen Adels und mithin die Grundlage, welche allein einem Adel für die Sicherheit und für die Dauer seiner Vorrechte eine genügende Bürgschaft leisten kann. — In mehreren Staaten des Germanischen Europa's giebt es noch jetzt einen grundherrlichen Adel im Sinne des altdeutschen Rechts [1]). (Z. B. in den Oesterreichischen Deutschen Staaten; in Baiern). In anderen (z. B. in England, in einigen Deutschen Staaten) giebt es einen grundherrlichen Adel nur in dem Sinne, dafs die Hauptstütze seiner Vorrechte ein ansehnlicher Grundbesitz ist. In einem Staate, in Frankreich, haben die Stürme der Revolution den Vorrechten des Adels ein Ende gemacht [2]). Jedoch hat der altfranzösische Adel die Revolution in so fern überlebt, als er noch immer in dem Besitze der Mehrzahl der gröfseren Landgüter ist. In diesem Sinne könnte der grundherrliche Adel der Germanischen Völker nur durch eine Revolution vertilgt werden, welche durch ihre Schrecknisse die französische noch weit überträfe.

So wohl begründet und so standhaft auch in den übrigen Staaten des Germanischen Europa's die Vorrechte des Adels noch immer sind oder zu sein scheinen, so ist doch die Stimmung und das Streben oder auch das Geschick unseres Zeitalters der Aristokratie so wenig günstig, dafs das von Frankreich gegebene Beispiel auch dem Adel anderer Germanischer Staaten Gefahr drohen möchte.

Denn man erwäge! — In den neuesten Zeiten, d. i. ohngefähr in den letztverflossenen 50 Jahren hat sich fast in allen Germanischen Staaten [3]) das Verhältnifs zwischen dem Reichthume des Adels und dem des Bürgerstandes,

---

1) S. oben S. 156.

2) Nur adliche Titel (Graf, Baron u. s. w.) sind noch im Gebrauch. Jedoch kann sich ein Jeder sua auctoritate einen solchen Titel beilegen, ohne in eine Strafe zu verfallen.

3) Am wenigsten in England; — theils wegen des grofsen liegenschaftlichen Reichthumes des Englischen Adels, theils wegen der Korngesetze.

den einen und den andern Stand als ein Ganzes betrachtet und weil und in wie fern der Reichthum jenes Standes hauptsächlich in Grundstücken, der Reichthum dieses Standes aber hauptsächlich in beweglichem Gute (oder in Geld) besteht, wesentlich verändert. Der Reichthum des Adels ist durch den des Bürgerstandes verdunkelt oder überflügelt worden. Die unmittelbare Ursache dieser Veränderung war die, dafs sich in dem Bürgerstande grofse Kapitalien sammleten, während die Grundherren ihren Reichthum nicht in demselben Grade vermehren konnten. Gelegenheit zur Sammlung grofser Geldkapitalien gaben dem Bürgerstande die vielen Kriege jener Periode, indem sie theils Handelsspekulationen im Grofsen veranlafsten, theils die Regierungen nöthigten, ihre Hülfsquellen für den Augenblick durch Staatsanlehne zu steigern. Eine weitere Gelegenheit derselben Art gewährte dem Bürgerstande die Gunst, welche die Europäischen Regierungen der Fabrikation, (unter dem mystischen Namen der Industrie,) in dem Inneren ihrer Länder angedeihen liefsen. Und alle diese Gelegenheiten und Mittel, grofse Gewinne zu machen, unterstützten einander wieder gegenseitig. Nicht genug aber, dafs durch die in Frage stehende Veränderung die Macht des Adels, weil und in wie fern sie auf seinem liegenschaftlichen Reichthume beruhte, unmittelbar vermindert wurde, die Folgen dieser Veränderung erstreckten sich noch überdiefs so weit, dafs der Geldreichthum, wegen der Vortheile, die er dem Staatskredite darbot, zu einer der Vorzeit unbekannten politischen Wichtigkeit gelangte. Darum wurden nun auch die grofsen Kapitalisten häufig durch Standeserhöhungen dem grundherrlichen Adel gleichgestellt. — Eben so bedeutend waren die Veränderungen, welche während derselben Periode in dem Kulturzustande und in dem gesellschaftlichen Leben der einzelnen Germanischen Völker vor sich gingen, Veränderungen, welche insgesammt auf die Gleichstellung der verschiedenen Stände der bürgerlichen Gesellschaft hinausliefen. Kenntnisse und Einsichten wurden

mehr und mehr das Gemeingut Aller, nicht nur weil man den Werth des Volksunterrichts besser schätzen lernte, sondern auch weil Zeitungen und Zeitschriften ihr Gebieth immer weiter ausdehnten. Eben so verschwand der Unterschied der Stände mehr und mehr aus der Sprache des Umgangs und, unter der Herrschaft der Mode und da viele Fabrikate wohlfeileren Kaufs, als ehemals, zu haben waren, selbst aus der Art, sich zu kleiden. Wenn sich auch alle diese Ausgleichungen unmittelbar nur auf die Verhältnisse der bürgerlichen Gesellschaft bezogen, so mufsten sie doch zugleich das Interesse und das Verlangen nach politischer Gleichheit erwecken oder steigern. — Es geschah sogar, dafs Entdeckungen und Erfindungen, von welchen zur Beförderung des öffentlichen Wohlstandes Gebrauch gemacht wurde, noch überdiefs gewisse dem demokratischen Geiste des Zeitalters entsprechende Nebenfolgen hatten. So reisen jetzt z. B. Könige und Fürsten nicht selten mit dem Geringsten ihrer Unterthanen auf demselben Dampfschiffe oder, auf einer Eisenbahn, in demselben Wagenzuge. (Solche scheinbar unbedeutende Veränderungen übersieht man am leichtesten. Und doch gehören sie zur Vollendung eines Bildes von unserer Zeit.)

Aber noch mehr! In mehreren Staaten Germanischen Ursprungs haben sich die verfassungsmäfsigen Regierungen *) in den letztverflossenen fünfzig Jahren genöthiget gesehn, die Vorrechte des Adels selbst unmittelbar (oder direkt) anzugreifen. — Dieser Fall trat namentlich in den Staaten ein, deren Verfassungen während dieser Periode in dem Geiste der konstitutionellen Monarchie umgestaltet worden sind. Denn die Konstitutionsurkunden dieser Staaten sprechen (mit wenigen Ausnahmen) den Grundsatz der Gleichheit Aller vor dem Gesetze aus,

*) Ich habe hinzugesetzt: Die verfassungsmäfsigen Regierungen; um diesen Fall von dem zu unterscheiden, da die Aufhebung oder Beschränkung der Vorrechte des Adels die Folge von einer Revolution war.

wenn auch mit Vorbehalt der Vorrechte, welche dem Adel vermöge seines erblichen Sitz- und Stimmrechtes in der ersten Kammer verblieben. Die Ursachen, welche zu dieser Beschränkung der Vorrechte des Adels führten, waren übrigens dieselben, welche die Regierungen dieser Staaten für die Einführung der Verfassung der konstitutionellen Monarchie überhaupt entschieden. — In einer noch gröfseren Anzahl von Staaten war die Regierung aus einem andern Grunde ungünstig gegen die Vorrechte des Adels gestimmt. Ueberall nämlich stiegen während dieser Periode die Staatsausgaben, theils wegen der Kriege, welche während der ersten Hälfte derselben Periode fast ohne Unterbrechung geführt wurden, theils wegen der durch diese Kriege veranlafsten Veränderungen in dem Kriegswesen, theils wegen der immer steigenden Ansprüche, welche man auch an die innere Staatsverwaltung machte. Wie daher die Regierungen auf die Vermehrung ihres Einkommens Bedacht nehmen mufsten, so mufsten sie sich auch, aus denselben Ursachen, damit ihre Kraft nicht gelähmt oder zersplittert würde, die Vereinfachung des Staatsorganismus angelegen seyn lassen. Der Erreichung des einen oder des andern Zwecks standen nicht selten die Vorrechte des Adels im Wege. Die Regierungen mufsten also wenigstens diesen Arten der Vorrechte des Adels, (der Steuerfreiheit der Rittergüter, der auf diesen Gütern haftenden Gerichtsbarkeit, u. s. w.) den Krieg ankündigen. Auch sahen sie sich in mehreren Staaten genöthiget, zur Bestreitung ihrer vermehrten Ausgaben das Vermögen oder wenigstens die Ausstattung der einzelnen Pfründen der katholischen Kirche für Staatsgut zu erklären,*) und so den adlichen Familien dieser Kirche eine Quelle des Einkommens zu verschliefsen, welche für den gesammten Wohl-

*) Hauptschlufs der aufserordentlichen Reichsdeputation vom Jahre 1803.

stand dieser Familien auf mehr als eine Weise von der gröfsten Wichtigkeit gewesen war.

Unter diesen Umständen fragt sich's um so mehr: Was hat der Adel zu thun, — welche Politik hat er zu befolgen, — um die Vorrechte, die er aus der Vorzeit gerettet hat, fortdauernd zu wahren? und, überdiefs, welche Mafsregeln hat der Staat zu ergreifen, wenn er, in Uebereinstimmung mit dem Geiste seiner Verfassung, zur Erhaltung jener Vorrechte das Seinige beitragen will? — Man kann diese Fragen nicht mit der allgemeinen Antwort abfertigen, dafs die beste Gewährleistung für die Erhaltung persönlicher Vorrechte die vorzügliche Tüchtigkeit und Würdigkeit der Bevorrechteten sey. Diese Antwort ist allerdings, so weit sie geht, vollkommen richtig. Allein hier stehen die Bedingungen in Frage, unter welchen man in einem besonderen Falle auf jene Gewährleistung rechnen oder derselben in einem gewissen Grade entbehren kann.*) Hier ist nicht von den Ansprüchen die Rede, welche Einzelne an sich machen können und sollen, sondern von den Maximen, welche ein Stand, der Adel als ein Ganzes, zu befolgen hat. — Uebrigens werde ich mich bei der Beantwortung jener Fragen zuweilen auf das Beispiel des Englischen Adels berufen. In keinem andern Staate Germanischen Ursprungs möchte das Volk eifersüchtiger auf seine Freiheiten und in der Kunst, seine Freiheiten aufrecht zu erhalten, erfahrner seyn, und gleichwohl das Ansehn und der politische Einfluſs des Adels höher und fester stehn, als in England.

Um nun die Fortdauer des Adels und seiner Vorrechte auch ferner zu sichern, ist vor allen Dingen und unter einer jeden Voraussetzung auf die Erhaltung und

*) Bei den Guanschen, den ehemaligen Bewohnern der Kanarischen Inseln, bestand das Herkommen, dafs der Sohn eines Adlichen erst dann für adlich erklärt wurde, wenn er eine strenge Prüfung mit Ruhm bestanden hatte. S. Bory de St. Vincent, Geschichte der Entdeckung und Eroberung der Kanarischen Inseln. A. d. Fr. Weimar 1804.

Befestigung und Verstärkung der ursprünglichen Grundlage des (Germanischen) Adels, also auf die Wahrung des Interesses, welches dieser Stand in Beziehung auf seinen grundherrlichen oder liegenschaftlichen Reichthum hat, Bedacht zu nehmen. Dieser Forderung entsprechen z. B. die Gesetze, welche das Stammgut [1]) der adlichen Familien für unveräufserlich und für untheilbar erklären, [2]) mithin auch die Erblichkeit eines zuerst verliehenen Adelstitels von der Bedingung abhängig machen, dafs der Titel mit einem Majorate ausgestattet und mit diesem zugleich nur nach dem Rechte der Erstgeburt vererbt wird; eben so die Gesetze, welche nicht nur dem Adel, sondern auch dem Bürgerstande gestatten, Familienfideikommisse (oder Majorate) zu stiften. [3]) (Wie Vieles würde sich in der Verfassung Deutschlands anders und vortheilhafter gestellt haben, wenn die Erblichkeit des Deutschen Adels, wie die des Englischen, von dem Besitze eines Majorates abhängig gemacht worden wäre. [4]) Der jetzt regierende König von Preufsen hat die Erblichkeit der Adelstitel, die er beim Antritte seiner Regierung verliehen hat, an diese Bedingung gebunden. Eine Neuerung, die leicht sehr folgenreich werden könnte!) Da-

---

1) D. i. das Gut, welches einmal in den Erbgang gekommen ist.

2) Mit der Untheilbarkeit des Stammgutes ist dann allemal auch die Beschränkung des Adelstitels auf den jeweiligen Majoratsherrn verbunden oder zu verbinden.

3) Auch dem Bürgerstande, — auf dafs dieser Stand nicht von dem Adel schroff gesondert sey, — auf dafs sich in den bürgerlichen Familien Reichthümer sammeln, welche diese Familien mit der Zeit zur Erhebung in den Adelsstand qualificiren können. — Nach dem Englischen Rechte steht es auch dem Bürgerstande frei, Familienfideikommisse zu stiften. Anders z. B. das Landrecht des Grofsherzogthums Baden. S. das sechste Konstitutionsedikt (v. J. 1808), die Grundverfassung der verschiedenen Stände des GH. Baden betr. §. 22. Eine Vorschrift, welche dem Interesse der Aristokratie nur scheinbar entspricht.

4) Und doch lag der Keim eines solchen Gesetzes in dem altdeutschen Rechte. S. den Auct. vetus de benef. §. 78. Schwäb. Lehnrecht. Kap. 58. 61. Kaiserrecht III, 29.

gegen stehen alle die Gesetze mit dem Interesse des Adels im Widerspruche, welche die Veräufserung oder Verpfändung der Adelsgüter auf irgend eine Weise erleichtern, z. B. die in mehreren Provinzen der Preufsischen Monarchie unter den Rittergutsbesitzern bestehenden Kreditvereine. Mit Recht sagte ein Englischer Lord: Ein Adlicher, der einen Morgen Land verkauft, verkauft eine Unze Kredit. (Who sells an acre of land, sells an ounce of credit.)

Um den Adel in dem Besitze seiner Vorrechte fortdauernd zu schützen, ist es ferner nicht minder nothwendig, der Ausartung des Adels in eine Kaste vorzubeugen. — Ein Mittel zur Erreichung dieses Zwecks ist das schon (in einer andern Beziehung) erwähnte, — den Adel nur nach dem Rechte der Erstgeburt erblich zu machen. Nicht nur, dafs auf diese Weise die Erblichkeit des Adels noch von einer andern Bedingung, als von der adlichen Herkunft abhängig wird, sondern, nun sind auch die nachgebornen Söhne, da sie einstweilen von dem Besitze und Genusse des Stammgutes ausgeschlossen sind, genöthiget, sich unter das Volk zu mischen. Sie bilden so ein Mittelglied zwischen dem Adel und den Gemeinen, welches beide Stände einander nähert und befreundet. Den Vortheil, den sie noch überdiefs der Staatsverfassung Grofsbritanniens gewähren, dafs sie, häufig zu Mitgliedern des Unterhauses gewählt, zur Erhaltung des guten Vernehmens zwischen dem Ober- und dem Unterhause beitragen, können sie auch einer jeden anderen der Verfassung Grofsbritanniens nachgebildeten Verfassung verschaffen. *) — Ein anderes Mittel, das für denselben Zweck

*) Daher möchte die Bestimmung der Verfassungsurkunde des Grofsherzogthumes Baden: (§. 35.) „Wer bei der Wahl der Grundherren," (deren Abgeordnete in der ersten Kammer Sitz und Stimme haben,) „stimmfähig oder wählbar ist, kann weder bei Ernennung der Wahlmänner" (d. i. derer, welche die Mitglieder der zweiten Kammer unmittelbar wählen,) „ein Stimmrecht ausüben, noch als Wahlmann oder Abgeordneter der Städte und Aemter gewählt werden," — keineswegs Beifall verdienen.

benutzt werden kann, liegt in dem Rechte, welches in allen Monarchien des Germanischen Europa's dem Staatsherrscher zusteht, Familien des Bürgerstandes in den Adelsstand zu erheben. Wird dieses Recht so ausgeübt, wie es in dem Interesse der Staatsverfassung auszuüben ist, so eröffnet es Allen die Aussicht, den Adelsbrief, welchen Einigen der Zufall der Geburt geschenkt hat, dem Verdienste verdanken zu können. (Man kann eine Anhöhe der Ebne gleich machen, nicht nur, indem man die Anhöhe ebnet, sondern auch so, dafs man die Ebne erhöht.) Auch dürfte das in England bestehende Gesetz, nach welchem gewisse höhere Staatsämter den Adel (eine Pairie) mit Vererblichkeit auf die Nachkommen verleihn, Nachahmung verdienen. [1]) Denn ein solches Gesetz enthält, so weit es geht, die Bürgschaft, dafs das Verdienst nicht unbelohnt, die Belohnung nicht unverdient seyn werde — Endlich kann der kastenartigen Sonderung des Adels vom Volke auch dadurch vorgebeugt werden, dafs, (wie schon in einigen Staaten geschehn ist,) dem Erbadel ein persönlicher Adel zur Seite gestellt wird, sey es, dafs dieser Adel allein denen kraft Gesetzes zusteht, welche gewisse höhere Aemter und Würden bekleiden, oder welche mit einem Orden geziert sind, oder dafs er auch mittelst einer besonderen Erklärung des Souverains erworben werden kann. [2]) Der Grund ist ganz derselbe, wie der, welcher für die Vererbung des Adels nach dem Erstgeburtsrechte sprach. Indem man ein Vorrecht abstuft, mildert man die Ungleichheit, welche in dem Vorrechte liegt, und die Unzufriedenheit, zu welcher diese Ungleichheit die Nichtbevorrechteten veranlafst.

1) Ein ähnliches Gesetz besteht in Rufsland. Diejenigen, welche im Staatsdienste in eine der obersten Klassen hinaufsteigen, vererben den Adel, zu welchem sie so erlangen, auf ihre Nachkommen.

2) Von dieser letzteren Art ist in England der Adel derer, welche der König zu Rittern (knights) geschlagen hat. Ihre Vorrechte sind jedoch nur gewisse Ehrenvorrechte.

Weislich dehnten unsere Altvorderen die Vorrechte des Geburtsadels auf die Doktoren der Rechte, (auf die equites legum,) als auf einen Verdienstadel aus. — Dagegen verwandelt eine Gesetzgebung, welche zwischen dem alten und dem neuen Adel eine Scheidlinie zieht, allemal den erstern beziehungsweise in eine Kaste, besonders aber dann, wenn sie bei der Bestimmung des Begriffs des alten Adels zugleich die Abstammung von Seiten der Mutter in Anschlag bringt. Das Deutsche Recht — und, meines Wissens, kein anderes Recht Germanischen Ursprungs*) — unterscheidet in dieser Mafse zwischen dem alten und dem neuen Adel, steht also in so fern mit dem Interesse des Geburtsadels im Widerspruche. Ihre Hauptstütze hatte diese Eintheilung an der Verfassung der Deutschen Stifter, welchen sie auch ihre Entstehung verdankte. Die Säkularisation dieser Stifter durch den Deputationshauptschlufs vom Jahre 1803 war daher für den Deutschen Adel in so fern ein Gewinn, als sie die Hauptveranlassung zur Ausartung des Adelsgeistes in einen Kastengeist beseitigte.

Endlich, die beste Bürgschaft für das Fortbestehn eines Adels und seiner Vorrechte ist die Liebe des Volks. — Man hat tausendmal wiederholt, dafs der Adel die Stütze des Thrones sey. Das ist aber der Adel nicht schon dann, wenn er sich mit vereinter Macht den Angriffen des Volkes auf die Rechte der Krone widersetzt. Um jenes Lob zu verdienen, mufs er noch überdiefs, wenn die Krone ihren Pflichten und ihres Interesses so wenig eingedenk ist, dafs sie die verfassungsmäfsigen Freiheiten des Volks antastet, die Sache des Volks zu der seinigen machen, darf er nicht verges-

---

*) Woher diese Eigenthümlichkeit des Deutschen Adelsrechts? Ist sie aus dem allzufreigebigen Gebrauche zu erklären, welcher in Deutschland von dem Rechte zu adeln gemacht wurde? oder aus dem Verhältnisse des niederen Adels zum hohen Adel? oder aus einer Eigenthümlichkeit des Deutschen Nationalcharakters?

sen, dafs die Fesseln, die er für andere schmiedet oder schmieden hilft, über kurz oder über lang ihn selbst am schwersten drücken werden. (Das ist eben das Geheimnifs, welchem der Englische Adel seine Macht und seinen Einflufs verdankt, dafs er nicht der Wechselseitigkeit der Pflichten der Regierung und des Volks vergifst.)

Allerdings ist diese Handlungsweise nicht von einem jeden Adel zu verlangen oder zu erwarten. Denn auch in dieser Beziehung hat ein reichbegüterter Adel, ein Adel, welcher nur auf den Nachfolger in das Stammgut forterbt, den Vorzug. Ein jeder andere Adel ist der Gefahr ausgesetzt, sich in einen Hof- oder Dienstadel zu verwandeln. Und gleichwohl besteht die Kraft und Stärke eines Adels in dem Landadel, in den Country-gentlemen.

Eben so wenig ist es in der vorliegenden Beziehung gleichgültig, ob ein Adel die Eigenschaft eines Verfassungs- oder die eines Regierungsadels habe, [1]) und, in dem ersteren Falle, von welcher Beschaffenheit die Verfassung sey, welche die Machtvollkommenheit oder das Recht, den Herrscher in der Ausübung seiner Machtvollkommenheit zu beschränken, einem Adel anvertraut. — Die für das Volk günstigste und mithin zugleich für die Erhaltung der Vorrechte des Adels günstigste Stellung dürfte ein Adel in derjenigen Verfassung haben, welche die konstitutionelle Monarchie genannt zu werden pflegt. [2]) Da verweist die Verfassung den Adel ausdrücklich und unmittelbar auf die Pflichten, die er gegen das Volk auf sich hat. Da kann er, in der Eigenschaft eines Verfassungsadels mächtig, um so leichter die Vorrechte, die ihm in der Eigenschaft eines Regierungsadels etwa zustehn, als Vorrechte aufgeben, Vorrechte, welche ihm allein oder vorzugsweise den Hafs oder den Macht-

1) S. über diesen Unterschied oben Bd. III. S. 170.

2) Entschieden in so fern, als man diese Verfassung mit einer durch Reichs- oder Landstände beschränkten Monarchie vergleicht.

neid des Volkes zuziehen können. Denn gestützt auf die Eigenschaft, die er als ein Verfassungsadel hat, darf er um so gewisser hoffen, seinem Korporationsgeiste, seinen Familienverbindungen und der Achtung, welche die Menschen für grofse Namen und für Ansprüche haben, die nur auf Gunstbezeigungen des Schicksals beruhen, die obersten Stellen im Staate, auch ohne die Vorrechte eines Regierungsadels, zu verdanken. In dem Römischen Freistaate hatten es endlich die Gemeinen (die plebeji) erkämpft, dafs aus ihrer Mitte einer der Konsulen gewählt werden könnte. Aber es dauerte noch lange, ehe die Wahl auf einen der Ihrigen fiel. Endlich, die Verfassung der konstitutionellen Monarchie stellt auch den Adel, wenn anders die Sitzungen der ersten Kammer öffentlich sind, unter die Kontrole der öffentlichen Meinung. Diese Verfassung macht die Mitglieder der einen und der andern Kammer gleichsam durchsichtig.

FÜNF UND DREISSIGSTES BUCH.

Von den Staatsdiensten, in wie fern sie eine von dem ganzen Volke zu tragende Last sind.

EINLEITUNG.

Bei der Beantwortung der Aufgabe des vorliegenden Buches sondere ich zuvörderst die Kriegs- oder Militärdienste von den übrigen dem Staate zu leistenden Diensten. Jene Dienste haben so viele Eigenthümlichkeiten, dafs sie besser für sich, was in dem letzten Hauptstücke dieses Buchs geschehn ist, in Betrachtung gezogen werden. (Die Hauptstücke 1—7 dieses Buches haben also lediglich und allein die übrigen oder die mit Ausschlufs der Kriegsdienste dem Staate zu leistenden Dienste zum Gegenstande.)

Auch was diese Dienste betrifft, wird sich die folgende Untersuchung, aus den schon oben angeführten Gründen,[1]) auf diejenigen Dienste beschränken, welche in der Verwaltung eines Staatsamtes bestehn. Nur diese Dienste also sind zu verstehn, wenn in den ersten sieben Hauptstücken von Staats- oder von öffentlichen Diensten überhaupt und ohne einen weiteren Zusatz die Rede ist.[2])

---

1) S. oben in diesem Bande S. 127.

2) Die Gesetze der Deutschen Staaten, welche von den Verbindlichkeiten und Rechten der Staatsdiener im allgemeinen handeln, oder die s. g. Dieneredikte, bestimmen gewöhnlich den Begriff eines Staatsdieners genauer und so, dafs sie die Arten der Staatsdiener, auf welche das Edikt anwendbar seyn soll,

Dagegen sind die Resultate der Untersuchung, welche in den ersten sieben Hauptstücken des vorliegenden Buchs, des fünf und dreifsigsten, geführt werden wird, auch auf diejenigen Staaten, in welchen es einen Regierungsadel giebt, in so fern anwendbar, als dem Souveraine die Wahl unter den einzelnen Mitgliedern dieses Standes freisteht.

Es giebt kaum ein anderes Hoheitsrecht, auf dessen Ausübung die Verschiedenheit der Staatsverfassungen *) und mithin die Eigenthümlichkeit der in einem gegebenen Falle in Betrachtung zu ziehenden Verfassung einen so entscheidenden Einfluſs hätte und haben müſste, als die Dienstgewalt des Staates. Man vergleiche in dieser Beziehung z. B. die zwingherrschaftliche oder despotische Einherrschaft (oder die Despotie in der engeren Bedeutung,) und die, sey es durch die Formen der Verfassung, sey es durch den Charakter der Regierung gemäfsigte Monarchie mit einander! Der Geist einer Despotie bringt es mit sich, dafs z. B. einzelne Männer eben so schnell aus dem Staube zu den höchsten Aemtern erhoben als wieder den Geringsten im Volke gleichgestellt werden, — dafs ein Jeder zu einem jeden Amte schon deswegen tauglich ist, weil ihn der Herrscher zu dem Amte ernennt, — dafs ein jeder Beamte in einem jeden Augenblicke der Versetzung in irgend ein anderes Amt gewärtig seyn mufs. Denn durch die Befolgung dieser

---

einzeln aufzählen; — und zwar um deswillen, weil es einerseits (in hypothesi) zweifelhaft seyn kann, ob die und die öffentliche Stelle oder der und der Dienst als ein Amt zu betrachten sey, und weil andererseits das Gesetz seine Vorschriften auch auf solche Staatsdiener erstrecken kann und nach Befinden soll, welche nicht Beamte sind.

*) Ja schon ein vorübergehender Zustand der Staatsverfassung. Cromwell sicherte die Herrschergewalt, die er an sich gerissen hatte, dadurch, dafs er zu den Staatskanzlern die Tüchtigsten beförderte. Dagegen schreibt Tacitus (Annal. I, 80.) von der Politik, welche Tiberius in dieser Beziehung befolgte: „Non eminentes virtutes sectabatur, et rursum vitia oderat. Ex optimis periculum sibi, a pessimis dedecus publicum metuebat.“

Regierungsmaximen beurkundet sich vorzugsweise die Allmacht des Herrschers. Dagegen würde eine gemäfsigte Monarchie in ihren Grundfesten erschüttert werden, wenn der Fürst bei der Besetzung der Staatsämter nach diesen oder nach ähnlichen Maximen verfahren wollte. Aber auch in den gemäfsigten Monarchien stellt sich, je nachdem sie ihren Formen oder ihrem Geiste nach von einander verschieden sind, das Verhältnifs der Beamten zu dem Souveraine hier so, dort anders. So mufs sich in den väterlichen Einherrschaften der Geist der Nachsicht und Milde, in welchem in den Verfassungen dieser Klasse überhaupt regiert werden soll, auch in der Art, wie die Regierung ihre Diener behandelt, offenbaren. Da ist z. B. ein Gesetz an seiner Stelle, welches allen Beamten wegen Beibehaltung ihrer Stellen eine gewisse Sicherheit gewährt. [1]) Aber in der konstitutionellen Monarchie mufs der Regierung das Recht zustehn, die Beamten der vollziehenden Gewalt nach Gefallen zu entlassen, [2]) auf dafs die Regierung theils, schon durch die Rechte der Kammern beschränkt, nicht noch überdiefs durch die Selbstständigkeit ihrer Diener gehemmt oder gelähmt werde, theils mit der Einheit und Kraft verfahren könne, deren sie, als die an der Spitze der Staatsverwaltung jeweils stehende Parthei, besonders bedarf. [3]) Der Unterschied, welcher zwischen den verschiedenen Arten der Einherrschaft, — also zwischen Verfassungen derselben Gattung, — in der vorliegenden Beziehung ein-

---

1) So sind auch die Anm. 2 erwähnten Dieneredikte gefafst.

2) Diese Beamten sind nicht, (in der Sprache des Englischen Rechts,) donec se bene gesserint, sondern nur, donec principi placuerit, anzustellen.

3) Man hat diese Regel wohl nicht genugsam in denjenigen Deutschen Staaten beachtet, in welchen seit dem Jahre 1815 die Verfassung der konstitutionellen Monarchie eingeführt worden ist. Diese Staaten behielten oder erhielten gleichwohl, wenigstens zum Theil, Dieneredikte, welche dem Geiste der konstitutionellen Monarchie keineswegs entsprechen.

tritt, erstreckt sich sogar so weit, dafs es Monarchien giebt, in welchen überall nicht von Staatsdienern, sondern nur von Dienern des Fürsten die Rede seyn kann.

Daher sollte auch die Untersuchung, welche der Gegenstand des vorliegenden Buches, des 35sten, ist, um ihrer Aufgabe vollständig Genüge zu leisten, für eine jede der verschiedenen möglichen Arten einer Staatsverfassung besonders geführt werden Da jedoch diese Methode des Vortrages zu einer unverhältnifsmäfsigen Weitläuftigkeit führen würde, so werde ich mich bei der Beantwortung der Aufgabe des vorliegenden Buches darauf beschränken, theils die vergleichungsweise allgemeinen Sätze, theils die vornehmsten Modifikationen, mit welchen diese Sätze nach der Verschiedenheit der Staatsverfassungen anzuwenden sind, darzustellen.

ERSTES HAUPTSTÜCK.

Von dem

Rechte, die Staatsämter zu besetzen. [1]

Wie schon oben [2]) bemerkt worden ist, kann der Souverain, wenn auch, je nachdem die Staatsverfassung beschaffen ist, ein jedes andere Hoheitsrecht, dennoch nicht das Recht, die Staatsämter zu besetzen, schlechthin durch Andere ausüben lassen; er hat sogar die Eigenschaft des Souveraines in dem Grade mehr oder weniger, in welchem ihn die Verfassung ermächtiget, dieses Recht selbst

---

1) Wenn ich in diesem und in den folgenden Hauptstücken des vorliegenden Buches das Wort: Dienstgewalt gebrauche, so verstehe ich darunter jederzeit nur das Recht, die Staatsämter zu besetzen. Auch die Worte: Staatsdienste, Staatsdiener, werde ich nur in dieser beschränkteren Bedeutung gebrauchen.

2) S. S. 117.

unmittelbar und unbeschränkt auszuüben. — Alles dieses gilt von einer jeden Staatsverfassung, wenn auch nicht von einer jeden aus denselben Gründen. In der Erbmonarchie z. B. darf sich der Fürst der Ausübung der Dienstgewalt um so weniger entäufsern, da er besonders in dieser Gewalt das Mittel besitzt, sich der Anhänglichkeit der Beamten an seine Person und an sein Haus zu versichern. Es kann daher diese Verfassung kaum in einer kläglicheren Gestalt erscheinen, als wenn sie den Grundsatz der Erblichkeit der Krone auch auf die Aemter, durch welche der Fürst seine Hoheitsrechte ausübt, oder auch nur auf die wichtigeren und wichtigsten Aemter erstreckt. — Und doch hatten einst die Germanischen Staaten, in welchen sich die Lehnsverfassung vollständig ausgebildet hatte, also z. B. Frankreich, England, Neapel, das Königreich Jerusalem, Verfassungen dieser Art. Ja! auch jetzt noch gehören Verfassungen derselben Art nicht gerade zu den Seltenheiten. So ist ein aus der Gegenwart entlehntes Beispiel einer solchen Verfassung die Verfassuug des Reiches Japan, eine Verfassung, die ich auch deswegen hier heraushebe, weil sie noch sonst an die Zeiten des Europäischen Mittelalters erinnert. *) Aber das Verdammungsurtheil, welches über die Verfassungen dieser Art aus allgemeinen Gründen auszusprechen ist, wird auch durch die Geschichte dieser Verfassungen bestätiget. — Die Lehnsverfassung der Germanischen Staaten sanktionirte gewissermafsen, (wie die Verfassung der französischen Republik vom Jahre III,) den Widerstand gegen die höchste Gewalt im Staate. Denn das Oberhaupt des Staates — oder der oberste Lehnsherr — stand zu seinen Vasallen, zu den unmittelbaren und zu den mittelbaren Vasallen der Krone, nur in einem Rechts-

*) Besonders dadurch, dafs in Japan die geistliche und die weltliche Gewalt von einander gesondert sind, Japan theils ein geistliches, theils ein weltliches Oberhaupt hat. — Vgl. aufser den Werken von Kämpfer, Thunberg und Siebold: Manners and customs of the Japanese in the 19th century. Lond. 1841.

verhältnisse, welches auf einem wechselseitigen Vertrage, (auf einem contractus bilateralis,) dem Lehnsvertrage, beruhte. Beide, der Lehnsherr und der Lehnsmann standen, wie Vertragspartheien überhaupt, in so fern einander gleich, als beide zur Verfolgung ihrer gegenseitigen Rechte von demselben Mittel Gebrauch machen durften. Und dieses Mittel war die Gewalt der Waffen. So mufste es aber in allen den Staaten, welche eine Lehnsverfassung hatten, zu einem nie rastenden Kampfe zwischen dem Lehnsherrn und seinen Vasallen kommen. Und es hatte die Lehnsverfassung überall unaufhörliche Fehden unter jenen Partheien zur Folge. [1]) Denn an die Stelle des Staatsvereines war unter seinen Mitgliedern ein völkerrechtliches Verhältnifs getreten. Je nachdem die eine oder die andere Parthei nach Beschaffenheit der Umstände das Uebergewicht hatte, führte dieser Kriegszustand hier zu einer gänzlichen Auflösung des Staates, dort zur Begründung einer absoluten Monarchie. (Jenen Ausgang nahm der Kampf in Deutschland, in der Lombardei, diesen in Frankreich. [2])) Zwar lag die Grundursache der verderblichen Folgen, welche die Lehnsverfassung hatte, in dem Wesen dieser Verfassung und nicht darin, dafs die Lehne in den Germanischen Staaten mit der Zeit erblich wurden. [3]) Aber erst die Erblichkeit der Lehne brachte den Keim des Verderbens, der schon in dem Wesen der Lehnsverfassung lag, zu seiner vollständigen Reife. Zwar gebührt ferner dieser

---

1) In der Geschichte der Lehnsverfassungen liegt zugleich eine Widerlegung der Theorie, welche einen Vertrag für den Rechtsgrund der Staatsgewalt erklärt.

2) Man kann hinzusetzen: Auch in England. Die Könige aus dem Hause Tudor herrschten fast unbeschränkt.

3) In England, in dem K. Jerusalem wurden die Lehne gleich anfangs erblich verliehn. Aber in diesen Reichen wurde die Lehnsverfassung planmäfsig eingeführt, — wie in den Kriegen der französischen Revolution Frankreich seine Verfassung in den von seinen Heeren eroberten Ländern nachbildete.

Verfassung, auch wenn sie mit der Erblichkeit der Lehne verbunden ist, oder vielleicht gerade unter dieser Voraussetzung, das Lob, dafs sie, bei einem gewissen Zustande der bürgerlichen Gesellschaft, das einzige Mittel ist, wie sich im Staate wenigstens ein Schattenbild von Ordnung und Gesetzlichkeit darstellen läfst. (Wie könnte sonst die Lehnsverfassung so häufig und bei einander im Uebrigen so unähnlichen Völkern, wenn auch bald so bald anders gestaltet, in der Geschichte vorkommen?) Aber dasselbe Lob kann auch der an sich fehlerhaftesten Verfassung gebühren. Eine jede Verfassung ist gut, wenn sie dem Bedürfnisse der Zeit entspricht, aus welcher sie hervorgegangen ist. — Der Verfassung des Reiches Japan scheint zwar der Vorwurf, dafs sie für die Erhaltung des inneren Friedens keine genügende Bürgschaft enthalte, nicht gemacht werden zu können. Aber, um welchen Preifs ward dieser Erfolg erkauft! In Japan waltet eine geheime Polizei, welche Alles übertrifft, was in Europa in diesem Fache geleistet worden ist.

Jedoch, wenn auch eine Stsatsverfassung, welche den Souverain von der Ausübung der Dienstgewalt gänzlich ausschlösse, ein Unding seyn würde, so ist doch die Frage: Wie weit, d. i auf welche Aemter kann und soll sich das Recht des Souveraines, die Beamten unmittelbar zu ernennen, erstrecken? nach der Verschiedenheit der Staaten und ihrer Verfassungen, sehr verschieden zu beantworten. — Z. B. In der Monarchie kann diesem Rechte zuvörderst deswegen eine gröfsere Ausdehnung gegeben werden, als in der Demokratie, weil dasselbe — wegen des Unterschiedes, der zwischen einem Einzelnen und einer Körperschaft in Beziehung auf eine jede Beschlufsfassung eintritt, — leichter in jener als in dieser Verfassung in Ausübung gesetzt werden kann.*) Sodann aber auch deswegen, weil die

* Jedoch hat man in den V. St. von Nordamerika für die Erleichterung der Wahlen durch zweckmäfsige Wahlformen sehr viel gethan.

zur gehörigen Ausübung jenes Rechts erforderlichen Nachrichten leichter und besser von einem Einzelnen, als von Vielen, eingezogen werden können. [1]) Zwar ist die Bemerkung gemacht worden, dafs ein Volk bei der Wahl seiner Vertreter und Beamten am wenigsten zu irren pflege. [2]) Und in der That spricht für diese Behauptung z. B. die Geschichte des Römischen Freistaates und die des Britischen Unterhauses. [3]) Wie könnte auch wohl ein Mann, welcher sich nicht auf irgend eine Weise auszeichnete oder ausgezeichnet hätte, die Stimmen Vieler für sich vereinigen? Jedoch möchte dieser Vorzug der Demokratie, wenn er anders ein Vorzug dieser Verfassung ist, auf die obersten so wie auf die blos örtlichen Aemter zu beschränken seyn. [4]) — Eben so ist bei der Beantwortung der vorliegenden Frage der Unterschied zwischen grofsen und kleinen Staaten nicht aufser Acht zu lassen. In einer grofsen Monarchie nöthigen den Fürsten schon die Grenzen, welche die Natur seiner physischen Kraft, der Kraft eines einzelnen Menschen, gesetzt hat, sich bei der unmittelbaren Ausübung seiner Dienstgewalt an gewisse Regeln zu binden. In kleinen Monarchien werden leicht die Grundsätze durch persönliche Rücksich-

---

1) Es wäre zu wünschen, dafs uns Geschäftsmänner von den mechanischen Vortheilen unterrichteten, von welchen bei der unmittelbaren Ausübung der Dienstgewalt — zur Aufklärung des Gewissens des Fürsten — Gebrauch gemacht werden könne. So habe ich von Napoléon gelesen, dafs er allemal mehrere Aemter derselben Art zugleich vergab und dafs ihm zu diesem Ende Kandidatenlisten mit kurzen Bemerkungen über die einzelnen Kandidaten vorgelegt wurden. Schon die Vergleichung dieser Bemerkungen unter sich führte dann zu Fragen und Erläuterungen.

2) Machiav. disc. III, 34.

3) Der bekannte Engländer Hunt wurde nur einmal ins Unterhaus gewählt.

4) Der Vortheil, welchen Prefsfreiheit bei der Ausübung der Dienstgewalt gewährt, kommt eben sowohl der Monarchie als der Demokratie zu statten.

ten in Schatten gestellt. — Die Hauptsache ist und bleibt immer die, dafs man die vorliegende Aufgabe in dem Zusammenhange in Betrachtung zieht, in welchem sie allemal mit der Frage steht, ob und in wie fern in dem gegebenen Falle die Ausübung der Machtvollkommenheit überhaupt durch die Verfassungsgesetze zu beschränken oder nicht zu beschränken sey. In keiner Europäischen Monarchie ist wohl die unmittelbare Theilnahme der Krone an der Ausübung der Dienstgewalt so beschränkt, als in Grofsbritannien. Darum ist auch die Verfassung Grofsbritanniens mehr die Verfassung eines Freistaates als die einer Monarchie. Doch ist sie deshalb zugleich eine Stütze des Thrones. Denn ein Fürst darf vielleicht — und nicht einmal immer — auf die Dankbarkeit dessen zählen, welchem er ein Amt verliehen hat; gewifs aber werden alle die, welchen der Beförderte vorgezogen worden ist, über ein ihnen widerfahrenes Unrecht murren.

Die Dienstgewalt mag nun von dem Souveraine unmittelbar oder nur mittelbar, d. i. nur durch seine Vertreter oder Beamte ausgeübt werden, unter der einen und unter der andern Voraussetzung ist bei der Ausübung dieser Gewalt der *Grundsatz* zu befolgen: Ein jedes Amt ist dem vergleichungsweise Tauglichsten und Würdigsten zu verleihn! *) So einfach auch dieser Grundsatz ist, so schwierig ist es doch, die Bedingungen zu erfüllen, unter welchen er vollziehbar und die Vollziehung desselben gesichert ist. Denn es fragt sich *erstens:* Wie, d. i. an welchen Zeichen und durch welche Mittel kann man die Tüchtigkeit zu einem Amte in denen entdecken, welche sich um ein Amt bewerben oder welche, (oft sind es die Besseren!) ohne sich zu dem Amte gemeldet zu haben, zu demselben be-

*) Das erstere Wort bezieht sich auf die körperlichen und intellektuellen, das letztere auf die moralischen Eigenschaften. Wo in dem vorliegenden Buche das Wort: Tüchtigkeit gebraucht wird, begreift es alle diese Eigenschaften in sich.

fördert zu werden verdienen? und *zweitens:* Wie kann man verhindern, dafs nicht, sollte auch die erste Frage nicht zweifelhaft seyn, eine dem obigen Grundsatze fremde oder widerstreitende Rücksicht oder auch blose Laune das Amt demjenigen verleihe, welcher seiner Tüchtigkeit nach auf dasselbe keinen Anspruch machen könnte? So wie aber bei der Ausübung der Dienstgewalt, in der ersteren Beziehung, leicht aus Irrthum gefehlt werden kann, denn wer vermag den moralischen und auch nur den intellektuellen Werth Anderer mit vollkommener Sicherheit abzuwägen? — so ist dieselbe Gewalt, in der letzteren Beziehung, der Gefahr des Mifsgebrauchs aus mehr als einem Grunde besonders unterworfen. — Ich beschränke mich jedoch hier einstweilen auf die Erörterung der zweiten Frage. Von der ersten Frage weiter unten, im II. Hauptstücke.

Die Dienstgewalt ist der Gefahr des Mifsgebrauches besonders ausgesetzt. — Zuvörderst schon deswegen, weil die Unsicherheit des Urtheiles über die relative Tüchtigkeit derer, welche auf das Amt Anspruch machen können, leicht zu dem Irrthume verleiten kann, als ob die Verleihung eines Amtes eine blose Gnadensache sey, also zu demselben Irrthume, welcher sich bei dem Rechte des Staates, das Verdienst zu belohnen, wiederholt. — Sodann aber sind nicht alle die Rücksichten, welchen es beizumessen seyn kann, dafs das Amt nicht gerade dem Würdigsten zu Theil wird, an und für sich betrachtet, in gleichem Grade verdammlich. Es ist denn doch z. B. ein Unterschied, ob, bei ohngefähr gleichen Ansprüchen, derjenige den Vorzug erhält, welcher des mit dem Amte verbundenen Einkommens mehr, als sein Mitwerber, bedarf, oder derjenige, welcher sich blos durch ein mit dem Amte in keinem Zusammenhange stehendes Talent vor seinem Mitwerber empfiehlt. Auf jeden Fall wird durch diesen und durch einen jeden ähnlichen Unterschied das Festhalten an dem in Frage stehenden Grundsatze mehr oder weniger gefährdet. Es giebt andere Rücksichten, welche,

nach demselben Grundsatze, zwischen den rechtmäfsigen und den widerrechtlichen schwankend, desto verführerischer sind. Da der vorliegende Grundsatz nicht den Sinn hat, als ob der an sich Tauglichste, sondern nur den, dafs der nach dem Geiste der Verfassung Tauglichste bei der Anstellung und Beförderung im Staatsdienste vor seinen Mitwerbern der Vorzug verdiene,*) so ist der Einfluſs, welchen in allen Germanischen Staaten die Familienverhältnisse derer, welche sich dem Staatsdienste gewidmet haben, auf ihre Erfolge ausüben, nicht schlechthin, sondern nur in so fern, als er Ziel und Mafs überschreitet, verwerflich. Er ist nicht schon an sich verwerflich; der Familiengeist, auf welchem er beruht, eine Folge von dem Gesetze der Einehe, welches in den Germanischen Staaten Rechtens ist, ist vielmehr die Hauptursache, warum die Angelegenheiten dieser Staaten besser, als die derjenigen Staaten, in welchen die Vielweiberei erlaubt ist, z. B. die der Mohammedanischen Staaten, geleitet und verwaltet werden. Eine bestimmte Scheidlinie aber zwischen einer erlaubten und einer nicht erlaubten Berücksichtigung dieses Geistes der Germanischen Staatsverfassungen läfst sich, was die Ausübung der Dienstgewalt betrifft, so wenig ziehn, dafs eben deswegen die Gefahr eines Mifsgebrauches, welcher in dieser Hinsicht von der Dienstgewalt gemacht werden kann, desto gröfser ist. — Endlich kann die Ausübung dieser Gewalt dem vorliegenden Grundsatze auch durch alle die Ursachen abwendig gemacht werden, welche das förmliche (oder positive) Recht überhaupt dem wirklichen so häufig entfremden. — Alle diese Gefahren aber bedrohen die rechtmäfsige Ausübung der Dienstgewalt um so nachdrücklicher, da diejenigen, welche sich um ein Amt bewerben, bald aus Mifstrauen in ihre Ansprüche, bald in

*) Dafs also z. B. in Grofsbritannien mit dem Ministerium zugleich auch die übrigen höheren Beamten wechseln, steht mit diesem Grundsatze keineswegs im Widerspruche.

der Absicht, die Künste ihrer Mitwerber zu vereiteln, bald gewitziget durch die Erfahrungen, welche sie bei früheren Gelegenheiten gemacht haben, Alles aufzubiethen pflegen, um den Souverain oder den Patron des Amtes über die für ihre Bewerbung sprechenden Gründe zu täuschen oder ihn von seiner schwachen Seite anzugreifen. — Uebrigens ist die Ausübung der Dienstgewalt allen diesen Gefahren in einer jeden Staatsverfassung, wenn auch in der einen mehr in der andern weniger, ausgesetzt. Auch die Mittel, durch welche das Recht in der vorliegenden Beziehung gebeugt wird, sind nach der Verschiedenheit der Staatsverfassungen oft mehr dem Namen als der Sache nach von einander verschieden. Die Volksführer, die Demagogen sind die Hofleute der Demokratie. Fürstengunst wird durch dieselben Mittel erworben und behauptet, ist eben so hinfällig, wie Volksgunst. Die Sprache, in welcher man zu dem Volke zu sprechen hat, ist nur eine Uebersetzung der Hofsprache. Daher in der neueren Geschichte Frankreichs die vielen Beispiele, dafs die wüthendsten Demokraten späterhin die kriechendsten Fürstendiener wurden.

Mit der Gröfse und Dringlichkeit der Gefahr des Mifsgebrauchs, welcher von der Dienstgewalt gemacht werden kann, steht die Nothwendigkeit im Verhältnifs, diese Gefahr im Wege der Gesetzgebung zu beseitigen, oder zu mindern. Fragt man nun, wie dieser Zweck erreichbar und zu erreichen sey, so sind vor allen Dingen folgende zwei Fälle zu unterscheiden: Entweder wird das Recht der Amtsverleihung (schlechthin oder beziehungsweise) von dem Souveraine selbst, oder es wird, im Auftrage des Souverains, von einem seiner Beamten ausgeübt. (Ein dritter Fall, — da an der Besetzung eines Amtes sowohl der Souverain als einer seiner Beamten Theil nimmt, — ist beziehungsweise sowohl nach den von dem ersten als nach den von dem zweiten Falle geltenden Grundsätzen zu beurtheilen.) Unter dem ersten Falle ist übrigens auch der Fall begriffen, da die Aemter oder gewisse Aemter

von dem Repräsentanten des Souveraines, also z. B. in der repräsentativen Demokratie von der Versammlung der Volksvertreter, besetzt werden.

Sowohl in dem einen als in dem anderen Falle kann nun für jenen Zweck von dem Mittel Gebrauch gemacht werden, dafs die Ausübung der Dienstgewalt an gewisse konstitutionelle Formen gebunden wird. Auch ist dieser Plan bereits oft, bald um diesem, bald um einem andern besondern Mifsgebrauche, welcher von der Dienstgewalt gemacht werden könnte, vorzubeugen, ins Werk gesetzt worden. — Man hat z. B. in der Demokratie, — deren schwächste Seite die Gerechtigkeitspflege ist, [1]) — um zu verhindern, dafs nicht die Wahl der Richter eine Partheisache würde, das Recht des Volkes, seine Richter zu wählen, zuweilen auf eine Vorwahl, d. i. auf die Bezeichnung derer, welchen das Richteramt übertragen werden könne, beschränkt, so dafs die endgültige Wahl dem Loose überlassen blieb. [2]) In den Deutschen Bundesstaaten kommen Fälle vor, dafs, wenn ein Amt erlediget wird, die dem Amte unmittelbar vorgesetzte Behörde oder das Collegium, in welchem die Stelle erlediget worden ist, das Recht hat, der höheren oder höchsten Behörde einige Personen für die Wiederbesetzung des Amtes vorzuschlagen. — Jedoch hüte man sich, von diesen und von ähnlichen Mitteln zu viel zu erwarten. So wenig ein Mensch blos von Arzneien leben kann, so wenig kann eine Verfassung ihre Fortdauer blos der Kunst verdanken. Hilf dir, so wird dir Gott helfen!

---

1) Vgl. Tac. Annal. XII, 60. — Dagegen ist die Bürgschaft, welche die demokratische Verfassung für die Selbstständigkeit der Gerichte leistet, der Glanzpunkt dieser Verfassung. Justitia regnorum fundamentum.

2) So in Athen. S. Potter, Archaeologia Graeca. L. I cap. XI. — Auch verdient hier das altdeutsche Herkommen der Aktenversendung erwähnt zu werden. Ueber den Ursprung dieses Herkommens s. Kopp, Verfassung der geistlichen und Civil-Gerichte. I, 275

sagt ein bekanntes Sprüchwort. Das Aeufserste, was die Kunst in Beziehung auf die vorliegende Aufgabe versucht hat, war vielleicht das Gesetz, welches in dem Freistaate von Venedig für die Wahl des Dogen bestand. Das Gesetz schien sogar die Möglichkeit einer planmäfsigen Leitung der Wahl oder die einer Beeinträchtigung der Stimmfreiheit der einzelnen Wähler auszuschliefsen. Und dennoch wurde die Wahl eines Dogen von den mächtigsten Familien des Venetianischen Adels jedesmal mit der vollkommensten Sicherheit auf ein bestimmtes Individuum gelenkt! [1])

Das andere Mittel zur Verhinderung einer rechtswidrigen Ausübung der Dienstgewalt, — das Mittel, welches in dem Rechte des Staates, gesetzwidrige Handlungen *überhaupt* zu bestrafen, liegt, — ist nicht in demselben Umfange, wie das obige, anwendbar. Von diesem Mittel kann nur in dem zweiten und nicht in dem ersten Falle Gebrauch gemacht werden.

Nicht in dem ersten Falle, also nicht, wenn und in wie fern der Souverain selbst die Dienstgewalt ausübt. [2]) — Dafs dieser Satz unter der Vorraussetzung gelte, dafs in der Monarchie der Monarch, in einem Freistaate die herrschende Körperschaft, der Adel oder das Volk, als Gesammtheit die Aemter oder gewisse Aemter vergiebt, bedarf nicht erst eines Beweises. Denn, entweder ist das Recht überall nur ein Gedankending, oder das Herrscherrecht mufs eben so unbedingt seyn, wie das Rechtsgesetz, auf welchem es beruht. [3]) — Derselbe Satz aber gilt — in einem Freistaate — auch von einem jeden einzelnen

---

1) S. Le Bret, Vorlesungen über die Statistik. I. Th. Venedig. Stuttg. 1783. Daru, Geschichte des Freistaates von Venedig.

2) Vgl. oben Bd. III. S. 232. Das Folgende ist nur eine Anwendung oder Ausdehnung der schon dort, in einer anderen Beziehung, aufgestellten Grundsätze.

3) Die Machtvollkommenheit ist das in concreto, was das Rechtsgesetz in abstracto ist.

Mitgliede der herrschenden Körperschaft. Was das einzelne Mitglied dieser Körperschaft, als solches, [1]) gethan, wie es z. B. bei der Wahl eines Beamten (aus irgend einem Grunde) gestimmt hat, das ist eben so rechtskräftig und mithin eben so unsträflich, wie wenn es die Handlung der Gesammtheit (oder der Mehrheit) wäre. Denn die Machtvollkommenheit oder Souverainetät ist ein untheilbares Recht. [2]) Das Staatsbürgerrecht ist mithin die Souverainetät selbst, wenn es auch, als das Recht eines Einzelnen, in der Ausübung durch das gleiche Recht der übrigen Staatsbürger beschränkt wird. [3]) — Wenn hiernach weder der Souverain noch der einzelne Staatsbürger wegen eines Mifsgebrauches, welchen sie von der Dienstgewalt gemacht haben, verantwortlich sind, so können eben so wenig diejenigen, von welchen sie zu einer solchen Handlungsweise bestimmt worden sind, deshalb zur Verantwortung gezogen werden, vorausgesetzt jedoch, dafs deren That nicht als ein Verbrechen des gemeinen Rechts, z. B. als eine Gewaltthätigkeit, oder in Beziehung auf eine besondere Eigenschaft des Thäters, z. B. zu Folge des von dem zweiten Falle geltenden Grundsatzes, strafbar ist. — Zu denselben Resultaten gelangt man, wenn man die Geschichte der positiven Strafgesetze zu Rathe zieht, welche sich auf die vorliegende Aufgabe beziehn. Diese Gesetze wurden al-

1) Als solches — denn es kann zugleich noch eine andere rechtliche Eigenschaft haben, die eines Beamten, welcher bei der Wahl gewisse Amtspflichten zu erfüllen hat.

2) S. oben Bd. I. S. 88.

3) Hieraus folgt zugleich: Wenn ein Volk so ausstürbe, dafs nur ein Staatsbürger übrig bliebe, so würde dieser der Herr oder Eigenthümer des Landes seyn. — Ferner: Die Zahl derer, welche in einer Volksversammlung etc. erscheinen, ist für die Rechtskraft der Beschlüsse die Versammlung an sich gleichgültig. Die Verfassungsgesetze, welche ein Minimum bestimmen, beruhen nicht auf einem Rechtsgrunde, sondern nur auf rationibus utilitatis publicae.

lemal entweder umgangen oder nicht in Vollziehung gesetzt; [1]) — ein sicheres Zeichen, dafs sie entweder das Unmögliche versuchten, oder ein Recht beschränkten, das sie nicht hätten beschränken sollen. — Uebrigens versteht es sich von selbst, dafs hier nur von der rechtlichen und nicht von der moralischen Verantwortlichkeit für die Nichtbeobachtung des Grundsatzes, dafs ein Amt dem Tüchtigsten zu verleihen sey, die Rede war. Man kann sogar behaupten, dafs diese moralische Verantwortlichkeit desto gröfser ist, weil sie nur relativ nicht die Eigenschaft einer rechtlichen Verantwortlichkeit hat.

Wohl aber kann der Staat von seiner Strafgewalt in dem zweiten Falle Gebrauch machen; also gegen seine Beamten, wenn und in wie fern diese, mit der Ausübung der Dienstgewalt beauftragt, den vorliegenden Grundsatz verletzt haben, so wie gegen diejenigen, von welchen sie verleitet worden sind. [2])

Der Grund, warum hier in dem ersten Falle nicht von einer strafbaren Handlung die Rede seyn konnte, — die Nichtverantwortlichkeit des Souveraines, — hat mit dem zweiten Falle *nichts* zu schaffen. Der Beamte, welcher ein Amt zu vergeben hat, ist nur ein Treuhänder, (a trustee,) er ist also für die gehörige Verwaltung dieses ihm anvertrauten Gutes ganz so, wie für eine jede andere Amtshandlung verantwortlich. [3]) — Die Frage ist also nur

---

1) Der Satz: Inventa lege inventa fraus est, gilt insbesondere von den Gesetzen dieser Art. Die Gesetze gegen den ambitus haben in Grofsbritannien dasselbe Schicksal, das sie einst im Römischen Freistaate hatten. Auch die Reform Act hat wenig oder nichts gebessert.

2) Je nachdem in diesem Falle die ersteren strafbar sind oder nicht, gilt dasselbe in demselben Falle auch von den letzteren. Daher wird in dem Folgenden immer nur von den ersteren die Rede seyn. — Die Schriftsteller über das „crimen ambitus" befriedigen keineswegs. (Man findet sie angeführt in: Feuerbach, Lehrbuch des peinlichen Rechts. N. A. §. 183. 479. c.)

3) Die katholische Kirche erklärt die Simonie schlechthin, —

die: Ist der Grundsatz, dafs bei der Verleihung eines Amtes dem Tüchtigsten der Vorzug gebühre, und in welchem Sinne ist er überhaupt, (d. i. auch in Beziehung auf den ersten Fall, wenn er auch in Beziehung auf diesen Fall nicht besonders in Betrachtung gezogen zu werden brauchte,) ein Rechtsgrundsatz? Wenn und in wie fern er diese Eigenschaft hat, ist auch der Beamte strafbar, welcher ihn verletzt hat.

Der ofterwähnte Grundsatz ist nun nicht in dem Sinne ein Rechtsgrundsatz, dafs derjenige, welcher ein Amt zu vergeben hat, schon dann widerrechtlich handle, wenn er das Amt zwar dem Tüchtigsten verleihe, hierzu jedoch durch die vorzüglichste Tüchtigkeit der Beförderten entweder nicht allein oder selbst überall nicht, sondern noch aufserdem oder auch allein durch eine andere Rücksicht bestimmt worden sey. So gedeutet ist der Grundsatz zwar ein Geboth der Moral, aber nicht eine Rechtsregel. Denn der Staat ist überhaupt nur die That und nicht die Gesinnung zu strafen berechtiget. In maleficiis non voluntas, sed exitus spectatur.*) Wohin müfste es auch kommen, wenn der Grundsatz, so gedeutet, einer Strafgesetzgebung zur Richtschnur diente? Wird nicht der Wille des Menschen fast immer zu einer und derselben Handlung durch mehr als eine Triebfeder bestimmt? und ist es so leicht, ja oft auch nur möglich, das Gewebe dieser Triebfedern in seine einzelnen Fäden aufzulösen? — Aus denselben Vordersätzen kann übrigens noch die Folgerung abgeleitet werden, dafs, wenn nur das Amt dem Tüchtigsten verliehen worden ist, der Patron des Amtes auch nicht wegen der Beschaffenheit der Gründe, welche ihn zur Verleihung des Amtes bestimmt

---

d. i. von wem sie auch begangen werde, — für ein Vergehn. Denn nach der Verfassung dieser Kirche ist das Recht, ein geistliches Amt zu vergeben, schlechthin nur eine Treuhänderschaft, nur a trust.

*) S. oben Bd. IV. S. 335.

haben, zur Strafe gezogen werden kann. Mögen diese Gründe auch noch so unerlaubt gewesen seyn, sie haben, als solche, auf die rechtliche Beurtheilung des Falles keinen Einfluſs. Ferner, man nehme den entgegengesetzten Fall, daſs das Amt nicht dem Tüchtigsten verliehen worden ist, auch dann ist die Beschaffenheit jener Gründe nur unter der Voraussetzung, daſs die That schon für sich und abgesehn von ihren Triebfedern strafbar ist, und nur nach derjenigen Theorie des Strafrechts, welche bei der Zumessung der Strafe d. i. bei der Anwendung der gesetzlich gedrohten Strafe auf den einzelnen Fall zugleich die Unsittlichkeit der Handlung berücksichtiget*), und mithin nur bedingungsweise, in Anschlag zu bringen.

Wohl aber ist der vorliegende Grundsatz in dem Sinne ein Rechtsgrundsatz, in welchem er sich blos auf die objective Beschaffenheit einer Amtsverleihung bezieht. Ein Beamter, welcher, berechtiget, ein gewisses Amt zu verleihn, dieses Amt (dolo vel culpa) nicht dem Tüchtigsten verleiht, handelt deswegen und nur deswegen widerrechtlich, weil seine Handlungsweise — äufserlich, d. i. ihren Folgen nach — die Rechte Anderer beeinträchtiget, was ihn auch zu dieser Handlungsweise bestimmen möge. Er beeinträchtiget so die Rechte Anderer, — theils die Rechte derer, welche auf das Amt einen besser begründeten Anspruch, als der Beförderte, hatten, theils die Rechte des Gemeinwesens, welches bei der gehörigen Ausübung der Dienstgewalt unmittelbar betheiliget ist. Er handelt also strafbar. Die Gewissenspflichten des Souveraines sind beziehungsweise (d. i. so weit sich die Amtsgewalt eines jeden einzelnen Beamten erstreckt,) Rechtspflichten seiner Beamten.

Aber, so fest auch in dem zweiten Falle die Strafbarkeit der Handlungen, durch welche der oftgedachte Grundsatz verletzt wird, an und für sich (oder in thesi) steht, so zweifelhaft ist es doch, ob auch die po-

*) Also, nach der „Warnungstheorie." S. Bd. IV. S. 310 ff.

sitiven Gesetze die Handlungen dieser Art mit einer Strafe zu bedrohen haben.

Der Zweifel entsteht nicht daher, dafs das in Frage stehende Vergehn eben so leicht verschleiert, d. i. in ein an sich erlaubtes Geschäft, (z. B. in eine Wette,) eingekleidet, als schwer entdeckt und, entdeckt, erwiesen werden kann. Wenn auch, aus dem einen und aus dem andern Grunde, zu befürchten ist, dafs das Vergehn weit häufiger begangen als bestraft werden wird, und wenn es auch keinesweges erlaubt ist, das Vergehn, je schwieriger die Bestrafung desselben ist, mit einer desto härteren Strafe zu bedrohn, so ermächtiget doch alles dieses nicht zu der Folgerung, dafs das positive Recht die Handlungen, welche unter diesem Vergehn begriffen sind, gänzlich straflos zu lassen habe. Denn schon das Verdammungsurtheil, welches die Gesetze über eine gewisse Handlung aussprechen, indem sie dieselbe mit einer Strafe belegen, hat seinen Werth, sollte auch die Vollstreckung dieser Gesetze noch so schwierig seyn.

Sondern der Zweifel ist *der*, dafs sich der in Frage stehende Grundsatz seinem *Wesen* nach nicht zu einer Regel für das richterliche Urtheil — und mithin nicht zu einem Principe der Gesetzgebung — eignet. Der Grundsatz bezieht sich nicht auf die Fälle, in welchen die Gesetze das Recht, zu einem gewissen Amte befördert zu werden, von gewissen äufserlich erkennbaren Merkmalen oder Eigenschaften abhängig gemacht haben, z. B. von dem Alter oder von dem Stande oder von den Vermögensumständen der Bewerber. (Dafs eine in Beziehung auf die Fälle dieser Art gesetzwidrige Verleihung eines Amtes strafbar sey, ist keinem Zweifel unterworfen.) Er handelt allein von dem Falle, da nicht der Tüchtigste befördert worden ist. Kann sich aber derjenige, welcher einer Verletzung dieses Grundsatzes beschuldiget wird, nicht jederzeit mit einem Irrthume und mit der Verzeihlichkeit seines Irrthumes entschuldigen? Läfst sich über die relative Tüchtigkeit Mehrerer, welche

sich um dasselbe Amt bewerben oder auf dasselbe Amt Anspruch machen können, überhaupt ein rechtskräftiges Urtheil fällen? Würde man also nicht, wenn man dem Richter gestattete, wegen der Handlungen, welche nach seiner Ansicht gegen den vorliegenden Grundsatz verstiefsen, eine Strafe zu verhängen, der richterlichen Willkühr Thür und Thor öffnen? Ich wüfste nicht, wie sich dieser Zweifel oder diese Einwendung heben liefse.

Wenn und da nun einerseits das in Frage stehende Vergehn d. i. die Verletzung des Grundsatzes, dafs ein Amt dem Tüchtigsten zu verleihen sey, nicht von den positiven Gesetzen bestraft werden kann, weil sich dasselbe, seinen thatsächlichen Beziehungen nach (oder in Beziehung auf seine Erweislichkeit) nicht zur richterlichen Beurtheilung eignet, und da andererseits eine jede an sich strafbare That auch von den positiven Gesetzen mit einer Strafe belegt werden soll, so bleibt nichts übrig, als auf ein Mittel Bedacht zu nehmen, durch dessen Anwendung jenes Vergehn, da es nicht direkt erweislich ist, indirekt erweislich gemacht wird. Diese Aufgabe läfst sich nun so lösen: Die Gesetze können und sollen das in Frage stehende Vergehn d. i. die Verletzung jenes Grundsatzes in so fern bestrafen, als der Patron des Beamten zur Verleihung des Amtes *) durch eine Triebfeder bestimmt worden ist, aus deren faktischer Beschaffenheit die Vermuthung als eine praesumtio facti hervorgeht, dafs er das Amt nicht dem Tüchtigsten verliehen habe, und indem sie diese praesumtio facti in eine praesumtio juris et de jure verwandeln, — indem sie also z. B. denjenigen mit einer Strafe bedrohen, welcher für die Verleihung eines Amtes ein Geschenk in Geld oder Gut angenommen hat. Die Gesetze können auf diese Weise verfahren, obwohl, wie oben gezeigt worden ist, die Triebfedern einer That

*) Also — dafs das Amt wirklich verliehen worden sey, gehört allemal zum Thatbestande des Vergehens. Vgl. oben Bd. IV. S. 337.

nach Rechtsgrundsätzen nicht strafbar sind. Denn nunmehr wird nicht die Triebfeder der That, sondern die That selbst bestraft, die Triebfeder aber nur zur Begründung der Rechtsvermuthung gebraucht, auf welcher die Strafbarkeit der That beruht. Die Gesetze haben diesen Weg einzuschlagen, weil sie, verpflichtet, die an sich strafbare That, die gleichwohl nicht direkt erwiesen werden kann, zu ahnden, indem sie diesen Weg einschlagen, den Richter in den Stand setzen können, den Beweis indirekt zu führen. Es versteht sich übrigens von selbst, dafs die Thatsache, aus welcher jene Vermuthung abgeleitet werden soll, von der Beschaffenheit seyn mufs, dafs sie, für sich betrachtet, einen direkten Beweis zuläfst.

Man wird dieser Deduktion der Strafbarkeit eines Mifsgebrauches, welcher von der Dienstgewalt gemacht wird, vielleicht vorwerfen, dafs sie denn doch nicht zu einem eigenthümlichen für die Gesetzgebung brauchbaren Resultate führe, — dafs es am Ende einerlei sey, ob das Gesetz die Verleihung eines Amtes wegen der Widerrechtlichkeit der Triebfedern, welche den Patron des Amtes bestimmt haben, geradezu oder nur folgerungsweise mit einer Strafe bedrohe. — Allein der Unterschied ist *der:* Wenn man die Strafbarkeit des in Frage stehenden Vergehns von der Widerrechtlichkeit der Triebfedern, welchen die Verleihung des Amtes zuzuschreiben ist, unmittelbar abhängig macht, so hat man überall nicht ein festes Anhalten bei der dieses Vergehn betreffenden Strafgesetzgebung. Denn wo ist die Scheidlinie zwischen erlaubten und nicht erlaubten Triebfedern zur Verleihung eines Amtes? Ist nicht diese Scheidlinie von dem positiven Rechte selbst allererst zu ziehn? Dahingegen läfst die obige Deduktion die Frage, ob gewissen Triebfedern und welchen der Vorwurf der Widerrechtlichkeit gemacht werden könne, sogar gänzlich an ihren Ort gestellt seyn. Sie betrachtet die Triebfedern der Verleihung eines Amtes nur ihrer faktischen Beschaffenheit nach d. i. nur in Beziehung auf die Frage, ob aus ihnen, so wie sie als That-

sachen beschaffen sind, die Vermuthung der Widerrechtlichkeit der That, (die Vermuthung, dafs bei der Verleihung des Amtes der oftерwähnte Grundsatz verletzt worden sey,) hervorgehe. Sie erinnert zugleich ihrem Wesen nach an die Nothwendigkeit, in einem das in Frage stehende Vergehn betreffenden Gesetze die Fälle einzeln aufzuzählen, in welchen die That kraft der aus ihrer Triebfeder hervorgehenden praesumtio facti et juris strafbar seyn soll.

Jedoch, so gewifs auch die positiven Gesetze das Vergehn des Mifsgebrauches der Dienstgewalt in dem zweiten Falle nach Masgabe der obigen Deduction bestrafen können und sollen, so ist doch die Bürgschaft, welche in der Bestrafung dieses Vergehns für die Vollziehung des Grundsatzes liegt, dafs zu einem Amte der Tüchtigste zu befördern sey, eben so wenig sicher uud ausreichend, als die, welche für die Vollziehung desselben Grundsatzes die Formen der Staatsverfassung leisten können und zu leisten haben. Desto höher ist ein anderes demselben Zwecke entsprechendes Mittel anzuschlagen, welches, wenn es schon nur indirekter Art ist, auch jene Bürgschaften keinesweges entbehrlich macht, dennoch nicht weniger wirksam ist, — die Offenkundigkeit (oder Publicität) der in die Ausübung der Dienstgewalt einschlagenden Thatsachen und Regierungshandlungen, der Einfluſs, welchen durch dieses Mittel die öffentliche Meinung auf die Ausübung jener Gewalt erhält. Wenn das Römische Volk wegen der Umsicht gelobt worden ist, mit welcher es seine Obrigkeiten wählte, so verdankt es dieses Lob dem Einflusse, welchen die öffentliche Meinung auf die Volkswahlen besonders so lange hatte, als das Wahlrecht auf die Bürgerschaft und auf die nächsten Nachbarn der Stadt Rom beschränkt war. Die weitere Ausdehnung des Römischen Bürgerrechts war für den Untergang des Römischen Freistaates auch deswegen entscheidend, weil sich nun in dem über eine grofse Fläche zerstreuten Volke eine öffentliche Meinung desto schwerer bilden konnte. Wenn die Angelegenheiten des Britischen

Reichs; mitten unter den heftigsten Partheikämpfen, dennoch bisher mit so grofsem Erfolge geleitet worden sind, so dürfte diese so Vielen, wenigstens auf dem Europäischen Festlande, auffallende Erscheinung hauptsächlich aus dem Stimmrechte abzuleiten seyn, welches in Grofsbritannien die Druckerpresse bei der Besetzung der Staatsämter hat.

ZWEITES HAUPTSTÜCK.

Von der

Verbindlichkeit zur Annahme und Verwaltung eines Staatsamtes

oder

von den Staatsämtern als Lasten.

Es ist, besonders von mehreren Deutschen Schriftstellern, *) die Behauptung aufgestellt worden, dafs die Annahme und die Verwaltung eines Staatsamtes nicht eine Rechts- oder Zwangsverbindlichkeit der Unterthanen sey. Diese Behauptung steht wieder mit der Theorie in einem wesentlichen Zusammenhange, welche dieselben Schriftsteller über das Verhältnifs zwischen dem Staate und seinen Beamten überhaupt aufstellen, — mit der Theorie, nach welcher diesem Verhältnisse ein

---

*) S. Klüber, öffentliches Recht des teutschen Bundes und der teutschen Bundesstaaten. §. 404. 406. und die daselbst a. Schr. — So sagt Klüber: „Zwingen kann der Staat seine Bürger zu intellektuellen Staatsämtern in der Regel nicht. §. 404. (Die Ausnahmen, welche diese Regel leide, werden nicht namhaft gemacht.) „Die wechselseitigen Rechte zwischen dem Staate und dem Staatsbeamten sind zuvörderst zu beurtheilen aus den Stipulationen des Dienstvertrages; dann, aus den, die Stelle einer Uebereinkunft vertretenden, Staatsgesetzen; endlich, aus der Natur des gegenseitigen Verhältnisses.“ §. 406.

Vertrag zum Grunde liegt. Sie ist sogar die Grundlage dieser Theorie. Denn, stände der Eintritt in den Staatsdienst nicht in dem freien Willen der Staatsdiener, wie könnte wohl ihr Verhältnifs zum Staate nach den Grundsätzen des Vertragsrechtes beurtheilt werden?

Allein die ganze Vertragstheorie, — wie ich die Theorie dieser Schriftsteller nennen will, — ist sammt ihrer Grundlage schlechthin unhaltbar. Das Recht des Staates, Dienste von seinen Unterthanen zu fordern, mufs sich so weit erstrecken, als der Grund, auf welchem dieses Recht beruht, und mithin als der Dienstbedarf des Staates. So gewifs also der Staat zur Erreichung seines Zwecks einer jeden Art der Dienste bedürfen kann und in der Erfahrung bedarf, so gewifs ist auch die Dienstgewalt des Staates von demselben Umfange, erstreckt sie sich also namentlich sowohl auf geistige als auf Handdienste. Hiernach kann aber das Verhältnifs zwischen dem Staate und seinen Dienern nicht auf einem Vertrage beruhn, nicht nach den Grundsätzen des Vertragsrechtes beurtheilt werden. Denn, was der Staat seinen Unterthanen zu gebiethen berechtiget ist und gebothen hat, ist eben deswegen, oder vermöge einer den Unterthanen kraft Gesetzes obliegenden Pflicht, dem Gebiethe menschlicher Willkühr und mithin auch dem des Vertragsrechtes entzogen. — So auffallend ist der Irrthum jener Schriftsteller, (denn, um denselben zu entdecken, braucht man nur den Versuch zu machen, die in Frage stehende Theorie auf eine jede überhaupt mögliche Staatsverfassung auszudehnen,) dafs man den ehemaligen Rechtszustand zu Hülfe nehmen mufs, um sich die Entstehung dieser Theorie erklären zu können. In den Ländern und Gebiethen, in welche das Deutsche Reich im Verlaufe der Zeit zerfallen war, hatten sich, zu Folge der Ursachen dieses Auflösungsprocesses, die Eigenthums- oder Grundherrlichkeitsrechte und die Hoheits- oder landesherrlichen Rechte in dem Grade in einander verschlungen, dafs es schwer war, die einen von den andern zu sondern, ja dafs die Landes-

hoheit sogar nur als ein Bestandtheil des Stammgutes des regierenden Hauses betrachtet wurde. So geschah es aber, dafs die Idee des Staates fast gänzlich in den Hintergrund trat, dafs man insbesondere den Unterschied zwischen einem Diener des Fürsten und einem Staatsdiener aus den Augen verlor und daher das Rechtsverhältnifs zwischen dem Staate oder dem Souveraine, als solchem, und seinen Dienern dem Rechtsverhältnisse zwischen einem Privatmanne und seinen Dienern gleichstellte.*) (Noch jetzt ist diese Ansicht in Deutschland weit genug verbreitet.) So wie nun das letztere Verhältnifs unstreitig nach den Grundsätzen des Vertragsrechts zu beurtheilen ist, so glaubte man dasselbe Recht auch auf das erstere Verhältnifs anwenden zu können und zu müssen. Auch allgemeine Gründe, Gründe des öffentlichen Besten, schienen für die Anwendbarkeit des Vertragsrechts auf den Staatsdienst zu sprechen. Um sich zum Staatsdienste tauglich zu machen, bedarf es, nach dem heutigen Stande der Staatsverwaltung, einer vieljährigen Vorbereitung, eines grofsen Aufwandes von Zeit und Kapital. Wer würde also den Entschlufs fassen, sich dem Staatsdienste zu widmen, wenn die Beamten nicht auf Vergütung der gemachten Auslagen mit derjenigen Sicherheit rechnen könnten, welche ihnen allein die Vertragstheorie gewährt. Hierzu kommt in kleineren monarchischen Staaten, (und die Deutschen Staaten gehören zu einem guten Theile noch jetzt in diese Kategorie,) noch ein besonderer Grund. Je kleiner ein monarchischer Staat ist, desto mehr sind in demselben die Beamten der Gefahr ausgesetzt, aus Furcht für ihre bürgerliche Existenz Werkzeuge der Herrscherwillkühr zu

*) Damit stimmte auch der Sprachgebrauch der älteren Zeit (vor dem 18ten Jahrhunderte) allenthalben überein. Man sprach nicht von Deutschen Staaten, sondern von Deutschen Ländern, nicht von Staats-, sondern von fürstlichen, gräflichen, herrschaftlichen Dienern u. s. w. (Veränderungen im juridischen Sprachgebrauche haben allemal auch Veränderungen in den herrschenden Rechtsbegriffen zur Folge.)

werden. Und gleichwohl soll ihre Stellung besonders in einem solchen Staate die gerade entgegengesetzte seyn.

Jedoch, diese und ähnliche Gründe, welche man für die Vertragstheorie geltend gemacht hat, beruhen nur auf einem Mifsverständnisse, nicht zu gedenken, dafs sie nur von den nachtheiligen Folgen entlehnt sind, mit welchen die Anwendung eines Dienstzwanges auf Staatsämter — bedingungsweise — verbunden seyn würde. Denn der Sinn der entgegengesetzten Theorie, der Theorie des Dienstzwanges, ist nicht *der,* dafs der Staat berechtiget wäre, von seiner Dienstgewalt einen jeden ihm beliebigen Gebrauch zu machen. Sondern so ist diese Theorie zu deuten: Wenn auch die Dienstgewalt, wie die Staatsgewalt überhaupt, ihrem Wesen oder Begriffe nach ein unbeschränktes (oder absolutes) Recht ist, so ist sie doch, wie überhaupt die Staatsgewalt, in der Ausübung mit der äufseren Freiheit der Einzelnen möglichst d. i. in so fern in Uebereinstimmung zu setzen, als dieser Zweck unbeschadet des Interesses des Staates, und insbesondere unbeschadet des Interesses des Staatsdienstes, erreichbar ist. Auch in dieser Beziehung ist die äufsere Freiheit der Einzelnen die Regel, der Dienstzwang nur die Ausnahme. Aber die Bürgschaft für die Rechtskraft dieser Regel hat in einem jeden in der Erfahrung gegebenen Staate das Verfassungsrecht zu leisten. In dem rechtlichen Wesen des Dienstverhältnisses liegt eine solche Bürgschaft nicht. Denn diesem Verhältnisse liegt nicht ein Vertrag zum Grunde.

Hiernach stellt sich das Verhältnifs zwischen dem Staate und seinen Beamten so: 1) Wenn auch der Staat, dem strengen Rechte nach, seine Unterthanen zur Annahme eines Amtes, so wie zur Fortführung eines von ihnen schon angetretenen Amtes, zwangsweise d. i. durch Strafen anhalten kann, und wenn mithin auch der Unterthan, dem strengen Rechte nach, den Fall des physischen Unvermögens ausgenommen, ein Amt weder auszuschlagen noch niederzulegen oder aufzukündigen befugt ist,

so hat doch der Staat seinen Unterthanen in der Regel freizustellen, ob sie in seinen Dienst treten und in demselben beharren wollen, oder nicht, und er hat ihnen diese Freiheit um so mehr zu verstatten, da der Staat von seinen Beamten billig einen Diensteifer verlangt, welcher sich nicht erzwingen läfst und welchen er daher nicht von einem gezwungenen Diener erwarten kann. Nun ist zwar der Staat berechtiget, von dieser Regel — in Nothfällen — abzuweichen. Doch droht die Dienstgewalt des Staates der Freiheit der Einzelnen von dieser Seite her am wenigsten oder wenigstens nur in gewissen Staatsverfassungen [1]) Gefahr. So verschieden auch die Begriffe sind, welche die Menschen, nach der Verschiedenheit ihres Charakters, ihrer Geistesbildung, ihres Standes und ihrer Verhältnisse, von Lebensgenufs und von Lebensglück haben, (auf der Verschiedenheit dieser Begriffe beruht zu einem guten Theile die Ruhe der Staaten, [2])) so stimmen sie doch fast ohne Ausnahme in dem Dichten und Trachten überein, an der Ausübung der Staatsgewalt Theil zu nehmen; die Einen, damit sie von der Regierung, als Mitglieder derselben, desto weniger zu fürchten haben, Andere, weil das Herrschen und Gebiethen der höchste Genufs ist, welchen das Selbstgefühl gewähren kann. In monarchischen Staaten kommt hierzu noch, dafs in denselben ein Amt nicht nur ehrt, sondern auch nährt. Daher auch in den Europäischen Monarchien, was die Wiederbesetzung erledigter Stellen betrifft, nicht über den Mangel, sondern über den Ueberfluſs an Liebhabern geklagt wird. Noch am ersten kommt der Fall, dafs der Staat zum Zwange seine Zuflucht nehmen mufs, um für alle Zweige des öffentlichen Dienstes Vorsehung zu treffen, in Freistaaten vor, — sowohl in Aristokratien als

1) Vgl. Montesquieu, de l'esprit des lois. V, 19.

2) Wie also, wenn bei einem Volke die verschiedenen Stände der bürgerlichen Gesellschaft der Kultur nach einander immer näher treten?

in Demokratien, auch in den halben Freistaaten, welche man Gemeinden nennt. Denn da fordern Staatsämter, anstatt einträglich zu seyn, nicht selten von denen, welche ihnen vorstehn, Geldopfer, die nicht ein Jeder verschmerzen kann. Da kann überdiefs, in der Aristokratie Furcht vor dem Machtneide der Standesgenossen, in der Demokratie Scheu vor der Abhängigkeit vom Volke, in beiden Widerwille vor der Undankbarkeit der Menschen von der Bewerbung um Aemter abhalten. (In der Geschichte des Freistaates von Venedig kommen empörende Beispiele von strenger Durchführung des Grundsatzes vor, dafs der Staatsdienst eine Last sey, welcher sich Niemand entziehen dürfe. In den Vereinigten Staaten von Nordamerika soll es in der Parthei der Whigs oder unter der Geldaristokratie nicht Wenige geben, welche sich aus Stolz nicht um ein Amt bewerben.) Allemal aber ist es ein bedenkliches Zeichen, wenn ein Freistaat, um für den öffentlichen Dienst Vorsehung zu treffen, den guten Willen der Staatsbürger durch Zwang ersetzen mufs. [1]) — [2]) Dem strengen Rechte nach kann der Staat seine Beamten nach Gefallen, — in einem jeden Augenblicke mit oder ohne Grund und ohne ihnen deshalb zu einer Entschädigung verpflichtet zu seyn, — entlassen. [2]) Jedoch auch dieses Recht hat der Staat in dem Interesse der Beamten mit der Mäfsigung auszuüben, welche nur immer mit dem Geiste der Verfassung und mit der Wohlfarth des Volkes vereinbar ist. Daher macht das Verfassungsrecht der konstitutionellen Monarchie billig einen Unterschied zwischen Richtern und Beamten der vollziehenden Gewalt, so dafs es der Regierung nicht gestattet, auch die erste-

---

1) Jedoch dürften von diesem Satze die Aemter auszuschliefsen seyn, welche von allen Mitgliedern einer gewissen Körperschaft nach einer bestimmten Reihenfolge zu verwalten sind. Die Frage ist dann mehr eine Geldfrage.

2) Nicht aber entsetzen. Die Entsetzung vom Amte, eine Strafe, sollte billig nur durch ein richterliches Urtheil ausgesprochen werden können.

ren, — aufser zu Folge eines richterlichen Erkenntnisses oder wegen physischen Unvermögens, — von ihrem Amte zu entfernen. Ja selbst die Regel, nach welcher in der konstitutionellen Monarchie die Beamten der vollziehenden Gewalt entlafsbar sind, gestattet und fordert, nach Beschaffenheit der Umstände, eine mildere Anwendung. [1] Dafs eine Monarchie eine Zwingherrschaft sey, kann man an keinem Zeichen so sicher erkennen, als wenn dem Monarchen freisteht, einen jeden seiner Beamten nach Gefallen zu entlassen. — 3) Die Versetzung eines Beamten auf ein anderes Amt begreift ihrem Wesen nach zwei Handlungen unter sich, — die Entlassung oder Entsetzung [2] von dem Amte, welches der Beamte bisher bekleidete, und die neue Anstellung desselben Beamten. Sie ist also beziehungsweise sowohl nach den unter 2. als nach den unter 1. aufgestellten Grundsätzen und Regeln zu beurtheilen. Denn dafs bei der Versetzung eines Beamten die eine und die andere Regierungshandlung in einem thatsächlichen oder geschichtlichen Zusammenhange mit einander stehn, hat auf die rechtliche Beurtheilung des Falles, wenigstens in der vorliegenden Beziehung, keinen Einfluſs. Wenn daher z. B. der Beamte von dem Amte, das er bisher bekleidete, nicht nach Gefallen entlassen werden konnte, so kann er eben so wenig ohne seine Zustimmung auf ein anderes Amt versetzt werden.

Man kann alles dieses, was in dem Obigen über die der Dienstgewalt zu setzenden Schranken gesagt worden ist, in die Regel zusammenfassen: Die Dienstgewalt ist *so* auszuüben, wie sie, wenn das Verhältnifs zwischen dem Staate und seinen Dienern auf einem Vertrage beruhte, auszuüben seyn würde. Aber diese Regel ist nur ein Grundsatz des Verfassungsrechts, nur eine Maxime der Gesetzgebung, und nicht eine Folgerung aus den Rechten, welche den

---

1) Z. B. in kleinen Staaten.

2) Oder Entsetzung; — denn sie kann auch zur Strafe geschehn.

einzelnen Bürgern in Beziehung auf den Staatsdienst zuständen. Sie spricht nur die Bedingungen aus, unter welchen der Staat bei der Ausübung der Dienstgewalt den ihm kraft Gesetzes obliegenden Pflichten Genüge leisten kann.

Allerdings kann der Staat einen Beamten auch vertragsweise anstellen und mit ihm mittelst des förmlich abgeschlossenen Dienstvertrages über die Rechte übereinkommen, welche dem Beamten, als solchem, für seine Person zustehn sollen. Aber ein solcher Vertrag ist nicht in dem Sinne für den Staat rechtlich verpflichtend, dafs er seinem Wortlaute nach von dem Staate zu erfüllen wäre, sondern nur in dem Sinne, dafs der Staatsherrscher, als Vertreter der Volksgemeinde, [1]) den Beamten zu entschädigen hat, wenn er ihn in seinen durch den Dienstvertrag erworbenen Rechten beeinträchtiget. Denn, nicht zu gedenken, dafs sich eine jede Verbindlichkeit zu einer Handlung, (eine jede obligatio ad faciendum vel ad non faciendum,) wenn sie nicht freiwillig erfüllt wird, in eine Verbindlichkeit zu Schadenersatz auflöst, [2]) durfte sich der Souverain, als solcher, nicht zum Festhalten an einem Vertrage verpflichten, welcher, unter veränderten Umständen, seinem Wortlaute nach mit dem öffentlichen Besten d. i. mit den Pflichten in Widerspruch gerathen konnte, die ein Souverain gegen das Gemeinwesen auf sich hat.

Die in Frage stehende Dienstpflicht ist von der Bedingung abhängig, dafs der Unterthan zur Verwaltung des Amtes, zu welchem er berufen wird oder welches er bisher versehn hat, rechtlich und physisch befähiget sey. Von wem und in welchen Formen über diese Einrede zu entscheiden sey, hat das Verfassungsrecht zu bestimmen. Den Gerichten kann die Entscheidung nur wegen der

1) Vgl. Bd. I. S. 96.

2) §. 7. J. de V. O. l. 68. 75. §. 7. D. eod. l. 13. §. 1. D. de re judicata. C. N. Art. 1142.

Eigenschaften vorbehalten werden, von welchen die Rechtsfähigkeit zur Verwaltung des Amtes abhängt. Wer aus irgend einem Grunde von seiner Dienstpflicht freigesprochen wird, kann nach der Rechtsregel: Casum sentit dominus, und so weit sich diese Regel erstreckt, *) nicht zur Leistung eines Schadenersatzes angehalten oder sonst zur Verantwortung gezogen werden. Dagegen ist einem Beamten, welcher, auf unbestimmte Zeit angestellt, während seiner Dienstzeit zur Verwaltung seines Amtes untauglich wird, billig eine Entschädigung, ein Ruhegehalt, auszusetzen, theils kraft der Vermuthung, dafs die Ursache seiner Untauglichkeit in seiner Amtsführung, — d. i. in den Anstrengungen, welche er zu machen und in den Gefahren, welchen er sich auszusetzen hatte, — liege, theils in dem Interesse des Staates d. i. auf dafs der Beamte, wegen seiner Zukunft gesichert, seine Dienstpflichten desto freudiger und gewissenhafter erfülle. Zweifelhafter möchte es seyn, ob es den Beamten zu verstatten sey, sich schon nach Ablauf einer gewissen Dienstzeit und ohne Rücksicht auf ihre fortdauernde Dienstfähigkeit mit einem (alsdann nach der Länge der Dienstzeit abzustufenden) Ruhegehalte von dem Staatsdienste zurückzuziehn, ja ob nicht überhaupt, den Fall einer absoluten Dienstunfähigkeit ausgenommen, die Zuordnung eines Gehülfen (oder Substituten) den Vorzug vor einer Versetzung in den Ruhestand verdiene.

---

*) Und so weit sich diese Regel erstreckt, — also z. B. wer sich zum Kriegsdienste muthwillig untauglich macht, kann sich nicht auf diese Regel berufen.

DRITTES HAUPTSTÜCK.

Von den

Bedingungen der Rechtsfähigkeit zum Staatsdienste,

oder,

zur Beantwortung der Frage:

Wen darf der Staat in seinem Dienste anstellen?

Das Recht, an der Ausübung der Machtvollkommenheit, — sey es in der Eigenschaft eines Mitgliedes (oder Repräsentanten) der herrschenden (oder mitherrschenden) Körperschaft, sey es in der Eigenschaft eines Staatsbeamten, [1]) — Theil zu nehmen, wird das Staatsbürgerrecht genannt. Das Staatsbürgerrecht begreift also zwei Rechte unter sich; das eine, (welches nur in Freistaaten und in einer gemischten Staatsverfassung vorkommen kann,) bezieht sich auf die Beherrschungsform, das andere auf die Verwaltung des Staates. Hier wird nur von dem letzteren Rechte die Rede seyn, also die Ausdrücke: Staatsbürgerrecht und Recht, ein Amt zu verwalten, als gleichbedeutend genommen werden. [2])

Die Bedingungen der Rechtsfähigkeit zum Staatsdienste — oder die Bedingungen des Staatsbürgerrechts — sind nun die Eigenschaften und Gaben, ohne welche ein Beamter den Pflichten, die ihm als einem Beamten obliegen, nicht Genüge leisten kann, (die conditiones sine quibus non,) vorausgesetzt, dafs ein äufserer Richter

---

1) Nur diese beiden Rechte sind wesentliche Bestandtheile des Staatsbürgerrechts. Aber die positiven Gesetze können noch andere Rechte für staatsbürgerliche erklären d. i. von jenen Rechten abhängig machen.

2) Man kann also die in der Ueberschrift des Hauptstücks aufgeworfene Frage nicht etwa so beantworten: Rechtsfähig zum Staatsdienste sind die Staatsbürger und nur diese. (Idem per idem.)

mit Sicherheit beurtheilen kann, dafs eine bestimmte Person mit diesen Eigenschaften und Gaben versehn sey. [1]) Man kann diese Bedingungen so klassificiren:

Die Beamten sind I) Bevollmächtigte des Staatsherrschers, mandatarii principis. So wie nun der Souverain, kraft des Wesens der Souverainetät, von keiner menschlichen Gewalt abhängig seyn kann und darf, so müssen auch seine Beamten, abgesehn von deren Verhältnisse zum Souveraine, derselben Selbstständigkeit, wie dieser, geniefsen. — Hieraus folgt: 1) Zum Staatsdienste sind nur Inländer d. i. nur diejenigen rechtlich befähiget, welche in dem Staate, in welchem sie angestellt werden sollen, das Bürgerrecht (oder die Eigenschaft eines ständigen Mitgliedes des Staatsvereines) haben. [2]) Jedoch ist dieser Satz nicht so zu deuten, als ob das Verfassungsrecht eines Staates Ausländer von dem Eintritte in seinen Dienst schlechthin auszuschliefsen hätte. Vielmehr verschmäht ein Staat, welcher diese Politik beobachtet, muthwillig Talente und Kenntnisse, welche er für die Verwaltung seiner Angelegenheiten benutzen könnte. Er setzt sich überdiefs der Gefahr aus, dafs er, an gewisse Verwaltungs-Formen und Maximen gefesselt, hinter anderen Staaten zurückbliebe. Je kleiner ein Staat ist, desto gröfser sind die Nachtheile, welche für ihn eine solche Politik hat. Denn desto geringer ist die Zahl derer, unter welchen er bei der Besetzung der öffentlichen Stellen zu wählen hat; desto leichter verkümmern die Ansichten seiner Regierung. Und gleichwohl pflegt man in kleinen

---

1) Die Schriftsteller über das Recht der katholischen Kirche haben diese Lehre — in Beziehung auf die Kirchenämter — mit besonderer Sorgfalt und Ausführlichkeit behandelt.

2) Hieraus folgt wieder: Wer in auswärtige Staatsdienste tritt, verzichtet auf das Bürgerrecht in seinem bisherigen Wohnlande. Ein Vorbehalt dieses Rechts ist ungültig. Wenn bei mehreren Völkern des Deutschen Stammes andere Ansichten herrschen, so haben diese ihren Grund in Erinnerungen an die Nationaleinheit der Deutschen.

Staaten gerade am feindseligsten gegen die Verleihung öffentlicher Aemter an Ausländer gestimmt zu seyn. Denn da tritt der Geist, welcher in einer Familie oder in einer Zunft herrscht, leicht an die Stelle des Gemeingeistes. [1]) Sondern der Sinn des Satzes, dafs nur Inländer im Staatsdienste angestellt werden können, ist nur der, dafs in der Verleihung eines Amtes an einen Ausländer zugleich die Verleihung des Bürgerrechts oder des Indigenates liegt oder dafs diese jener vorausgehn mufs. — 2) Zum Staatsdienste sind eben so wenig diejenigen befähiget, welche dem bürgerlichen Rechte nach einer Gewalt oder Vormundschaft unterworfen sind, also z. B. nicht diejenigen, welche in Privatdiensten stehn, nicht Ehefrauen, [2]) nicht Kinder während der Dauer der väterlichen Gewalt. Jedoch kann die väterliche Gewalt der Rechtsfähigkeit zum Staatsdienste nur dem urkundlichen Rechte nach Eintrag thun, da das Naturrecht diese Gewalt schon so beschränkt, dafs sie mit der politischen Selbstständigkeit der Kinder nicht in Kollision gerathen kann. [3]) Eine merkwürdige Anomalie enthält in dieser Beziehung das Römische Recht. So streng auch die väterliche Gewalt nach diesem Rechte war, so stand sie doch eben so wenig der Bewerbung um ein Amt im Wege, als sie durch die Verleihung eines Amtes aufgehoben wurde. [4]) Wenn auch

1) Einem Grafen von Ostfriesland machten einst die Landstände den Vorwurf, dafs er Ausländer in seine Dienste nehme; „Ihro Gnaden möchten doch in Zukunft mit ihren eigenen Ochsen pflügen". Die Antwort war: Ihro Gnaden brauchten keine Ochsen zu Dienern. S. F. K. v. Moser, der Herr und der Diener. — Die Griechen und die Römer hielten sich einst mit Strenge an den Grundsatz, dafs das Staatsbürgerrecht ein Geburtsrecht sey. Sie dachten sich, (wenigstens in den Zeiten ihrer Freiheit,) den Staat allemal als einen Verein unter Stammesgenossen. Vgl. Tacit. Annal. XI, 23 ff.

2) Diese sind jedoch schon aus einem andern Grunde, d. i. als Frauen, vom Staatsdienste ausgeschlossen. S. unten.

3) S. oben Bd. IV. S. 221 ff.

4) Erst nach dem späteren Rechte wurde die väterliche Gewalt

diese Anomalie auf dem Grunde der väterlichen Gewalt der Römer d. i. auf dem Eigenthumsrechte, welches der Vater an seinen Kindern hatte, beruhte, so empfahl sie sich doch — in den Zeiten des Freistaates — zugleich dadurch, dafs die Gewalt des Vaters der obrigkeitlichen Gewalt des Sohnes — oder die Besonnenheit des Alters der Hitze der Jugend — in den Fällen Ziel und Mafs setzen konnte, in welchen die Gesetze zum Schutze gegen einen Mifsgebrauch der Amtsgewalt nicht ausreichten. *)

II) Die Beamten sind beauftragt, eine Geistesarbeit, und zwar eine Geistesarbeit eigener Art zu verrichten. Befähiget zum Staatsdienste sind also nur diejenigen, welche im Stande sind, diese Arbeit zu liefern. — Es sind daher vom Staatsdienste ausgeschlossen und auszuschliefsen: 1) Die Unmündigen. Den Anfangspunkt der Mündigkeit, die Zeit, von welcher an der Mensch für befähiget zu halten ist, sowohl seinen eigenen Angelegenheiten vorzustehn, als die Pflichten eines Staatsbürgers zu erfüllen, hat die Natur durch das Alter, in welchem der Mensch mannbar wird, sattsam bezeichnet. Auch pflegen sich an diese Regel alle die Völker zu halten, bei welchen noch nicht ein künstlicher Zustand an die Stelle des naturgemäfsen getreten ist. (Nach dem altdeutschen Rechte pflegte der Jüngling, wenn er das vierzehnte Jahr seines Alters zurückgelegt hatte, wehrhaft gemacht d. i. feierlich für befähiget zur Ausübung der Staatsgewalt erklärt zu werden. In den Urkantonen der Schweiz haben diejenigen, welche dieses Alter erreicht haben, bis auf diesen Tag eine Stimme in der Landesgemeinde. So wie aber ein Volk auf der Bahn der Kultur

---

und zwar nur durch die Verleihung einiger Aemter und Würden aufgehoben. l. ult. C. de decurion. Nov. 81. c. 1. 8. §. 4.

*) Es kommen bei den Römischen Schriftstellern Fälle vor, in welchen von der väterlichen Gewalt diese Anwendung gemacht wurde. S. Valer Maxim. dictorum factorumque memorabil. L. V. cap. 8.

und Civilisation weiter und weiter fortschreitet, und daher bei demselben die Verhältnisse des öffentlichen Lebens verwickelter und die Ansprüche, welche der Staat an seine Beamten macht, mannigfaltiger und ungemessener werden, ist jenes Alter zur Fähigkeit zum Staatsdienste nicht weiter ausreichend. Nun kann man nicht ferner annehmen, dafs der Mensch, mannbar geworden, schon zu den Einsichten und Kenntnissen gelangt sey, deren er zur gehörigen Ausübung des Staatsbürgerrechtes bedarf. Nun tritt daher die Nothwendigkeit ein, das Alter, mit welchem die in Frage stehende Rechtsfähigkeit beginnen soll, höher anzusetzen oder einen Unterschied zwischen Mündigkeit, (Mannbarkeit, pubertas,) und Volljährigkeit zu machen. Besonders in Freistaaten, und am meisten in den Volksherrschaften, dringt sich diese Nothwendigkeit auf, da in denselben der aufstrebende Geist der Jugend durch den Geist der Verfassung weniger, als in monarchischen Staaten, gezügelt wird. Jedoch haben die Gesetze, welche ein bestimmtes und beziehungsweise höheres Alter zum Eintritte in den Staatsdienst fordern, auch ihre Schattenseite. Denn sie bestimmen durch eine allgemeine Regel, was sich nicht durch eine allgemeine Regel bestimmen läfst. Sie entziehen daher dem Staate die Dienste derer, welche schon in einem sehr frühen Alter den gröfsten Geschäften und Unternehmungen gewachsen sind, also gerade die Dienste derer, welche in der Geschichte eines Volkes Epoche machen können und nicht selten gemacht haben. *) Am wenigsten entsprechen Ge-

*) Wie viele Staatsmänner und Feldhauptleute nennt die Geschichte, welche schon als Jünglinge grofse Thaten verrichteten. (Alexander der Grofse. Scipio Africanus. Napoléon. Pitt u. s. w.) — Die leges annales der Römer handelten theils von dem Alter, in welchem man sich um die höheren Aemter bewerben durfte, theils von der Zeit, welche verlaufen seyn mufste, ehe man um ein neues Amt anhalten konnte. Was im Texte von Gesetzen der ersten Art gesagt worden ist, gilt auch von Gesetzen der zweiten Art.

setze dieser Art dem Interesse eines Volkes, welches rasch vorwärts kommen will, *) oder welches sich, in eine aufserordentliche Lage versetzt, nur durch eine ausserordentliche Anstrengung seiner Kräfte zu retten vermag. — 2) Die, welche geistes- oder gemüthskrank sind oder an einem Gebrechen des Körpers leiden, das sie zum Staatsdienste untauglich macht. Dagegen ist nicht schon der vom Staatsdienste auszuschliefsen, welcher mit einem körperlichen Fehler, der ihn nur entstellt, behaftet ist. Wenn auch ein vortheilhaftes Aeufseres zu den Glücksgaben gehört, die in einem jeden Verhältnisse dem inneren Menschen zu Statten kommen, so kann doch in einem jeden Verhältnisse der Werth des inneren über die Mifsgestaltung des äufseren Menschen den Sieg davon tragen. — 3) Frauen. Ihr Staatsbürgerthum würde mit ihrer weltbürgerlichen oder kosmopolitischen Bestimmung unvereinbar seyn. Jedoch von dem Verhältnisse des weiblichen Geschlechts zu dem männlichen und zum Staate ist schon in andern Stellen des vorliegenden Werkes die Rede gewesen.

III) Wenn in einem Staate, (wie in den Staaten des heutigen Europa's,) die Geschäfte nach der Verschiedenheit ihrer Gegenstände oder Geschäfte derselben Art stufenweise unter verschiedene Arbeiter vertheilt sind, so mufs ein Beamter diejenigen besonderen Eigenschaften, Talente und Kenntnisse haben, ohne welche er nicht im Stande seyn würde, den besonderen Pflichten seines Amtes Genüge zu leisten. (In den Griechischen Freistaaten, in dem Römischen Freistaate mufste ein jeder Staatsbürger einem jeden Amte gewachsen seyn. Da die Aemter nur auf eine bestimmte Zeit übertragen wurden, so mufste dasselbe Individuum gefafst seyn, zu verschiedenen Zeiten die verschiedenartigsten Aemter zu verwalten. Das setzte in der bürgerlichen Gesellschaft, in der Gesetzge-

*) Machiav. Abhdgen über den Livius. Buch I. Letztes Hauptst.

bung und in den Staatswissenschaften Zustände voraus, welche von den Zuständen der heutigen Europäischen Staaten wesentlich verschieden waren. Bei diesem Unterschiede dürfte der Vortheil gar sehr auf Seiten der heutigen Europäischen Staaten seyn. Denn so geschieht es, dafs in diesen Staaten die öffentlichen Angelegenheiten in einem jeden ihrer Hauptfächer von Männern besorgt werden, welche sich für dieses Fach besonders, ausschliefslich oder vorzugsweise, gebildet haben. Daran reiht sich noch ein anderer Vortheil. So verschieden auch die Staaten des heutigen Europa's, — z. B. Grofsbritannien und Oesterreich, — ihrer Grundverfassung nach von einander sind, die Grundsätze der Verwaltung sind überall ohngefähr dieselben, ohngefähr gleich gut. Zugleich eine Schutzwehr dieser Staaten gegen innere Erschütterungen! Kann man durch einen Umsturz der Verfassung viel mehr erhalten, als man schon hat?) Nun ist zwar die Frage, wer zu Folge des vorliegenden Grundsatzes oder ob zu Folge desselben der eine mehr, ein anderer weniger einem gewissen Amte gewachsen sey, in der Regel dem Ermessen derer anheimzustellen, welche das Amt zu vergeben haben. *) Jedoch giebt es einige besondere Bedingungen der Fähigkeit zum Staatsdienste, welche von der Beschaffenheit sind, dafs sie das Gesetz in rechtliche Bedingungen verwandeln kann und nach Befinden zu verwandeln hat. — Eine Bedingung, welche, ihrer Beschaffenheit nach, zu einer rechtlichen oder zu einer conditio sine qua non erhoben werden kann, ist z. B. die, dafs ein gewisses Amt oder gewisse Aemter nur denen verliehen werden sollen, welche, dafs sie ein Vermögen von einem gewissen Betrage besitzen, nachweisen können. Auch sprechen nicht unerhebliche Gründe für die gesetzliche Bestätigung dieser Bedingung. Nicht als ob Reichthum Verdienst wäre. Aber, nicht nur sind die Rei-

*) Der Grundsatz bezieht sich also in der Regel nur auf die Aufgabe des unmittelbar folgenden Hauptstücks.

cheren im Durchschnitte die Gebildeteren, sondern es ist auch, den Staat als eine Aktiengesellschaft betrachtet, ihre Einlage in die Gesellschaft gröfser, als die der Aermeren. Jedoch, nicht zu gedenken der Einwendungen, welche man gegen das Gewicht oder gegen die Allgemeingültigkeit dieser Gründe erheben kann, würde auch ein Gesetz, welches die in Frage stehende Bedingung bekräftigte, nur unter besonderen Umständen ausführbar seyn. [1]) Die Gesetze der heutigen Europäischen Staaten kennen diese Bedingung fast nur in so fern, als sie von den Beamten, welche öffentliche Gelder unter ihrem Beschlusse haben, die Bestellung einer besonderen Sicherheit fordern. [2]) Allemal aber wird es auch für diese Staaten vortheilhaft seyn, wenn sich die Verhältnisse so stellen, dafs die höheren und höchsten Staatsämter von Männern verwaltet werden, welche reich genug sind, um den Verlust ihres Diensteinkommens verschmerzen zu können. Insbesondere kann die Verfassung der konstitutionellen Monarchie nur da der ihr zum Grunde liegenden Idee entsprechen, wo die in der Erfahrung bestehenden Verhältnisse, (wie in Grofsbritannien,) von dieser Beschaffenheit sind. Die Verfassung eines Staates ist nicht schon deswegen die Britische, weil sie in ihrem Baue mit dieser übereinstimmt. — Eine andere Bedingung dieser Art enthalten die Gesetze, welche die Fähigkeit zum Staatsdienste von gewissen Prüfungen und von dem Resultate dieser Prüfungen abhängig machen. Gesetze,

1) Beispiele von solchen Gesetzen findet man in einigen demokratischen Freistaaten der Griechischen Vorzeit. (Nach Solon's Gesetzen z. B. mufste ein Bürger, um zu einem Amte gelangen zu können, einen gewissen Census haben. Potter, Archaeol. Graeca. L. I. cap. XI.) — Auch erinnern an die vorliegende Bedingung die Vorrechte des Adels in den Germanischen Staaten, — die Vorrechte der reichen Bürger, (der Rachimburgi, der richos hombres,) vor den ärmeren, — in den Städten die Vorrechte der Vollbürger vor den Schutzbürgern.

2) Und selbst so beschränkt ist die Bedingung, obwohl dann allerdings statthaft, nicht überall ausführbar.

welche diese Bedingung vorschreiben, liegen vorzugsweise in dem Geiste einer monarchischen Verfassung; [1]) wie auch solche Prüfungen fast in allen Monarchien des heutigen Europa's im Gebrauche sind. Es ist gut, wenn diese Prüfungen, (wie im Königreiche Preufsen,) ihre Grade haben; denn nicht zu einem jeden Amte wird dasselbe Mafs von Talenten und Kenntnissen erfordert. Ohne Ausnahme aber sollten sie öffentlich gehalten werden, damit nicht der Richter, durch Mitleid oder durch einen andern Grund, bei der Prüfung oder bei seinem Urtheilsspruche zu einer ungebührlichen Nachsicht verleitet werde. Schwach ist die Einwendung, dafs, wenn die Prüfung öffentlich angestellt werde, auch der Bessere der Gefahr ausgesetzt sey, aus Schüchternheit die Prüfung nicht mit Erfolg zu bestehn. Denn gehört nicht auch ein gewisser Muth zu den Eigenschaften, welche der Staat von seinen Dienern fordert? [2]) — Wenn diejenigen, welche zu diesen Prüfungen gelassen zu werden verlangen, durch Zeugnisse darthun müssen, dafs sie sich auf Schulen und Universitäten zum Staatsdienste gehörig vorbereitet haben, so kann man gegen eine solche Vorschrift wohl nicht mit Grund einwenden, dafs, anlangend das Recht des Staates, die Frage bei diesen Prüfungen nicht die sey: Wie? sondern die: Ob man sich die zum Staatsdienste erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten erworben habe? Wenn aber der Staat seine Forderungen noch weiter er-

---

1) In Freistaaten kann von dieser Bedingung nicht eben so leicht oder nicht eben so allgemein Gebrauch gemacht werden. In Athen mufsten sich diejenigen, welche sich um ein Amt bewarben, einer Prüfung ihrer Sitten unterwerfen. S. Potter, Archaeologia Graeca. I, 11.

2) Andere Fragen, z. B. die Frage von den Behörden, welchen die Prüfung zu übertragen sey, mufs ich hier, da sie nur unter bestimmten Voraussetzungen eine fruchtbare Beantwortung zulassen, mit Stillschweigen übergehn. — Eine Abhandlung „über die (so schwere) Kunst zu examiniren" fehlt, meines Wissens, noch unserer Literatur.

streckt, wenn er denen, welche sich zum Staatsdienste geschickt machen wollen, z. B. die Reihenfolge vorschreibt, in welcher sie die Wissenschaften zu erlernen, oder die Anstalten, auf welchen sie sich zu bilden haben, so setzt er sich der Gefahr aus, den Geist durch den Buchstaben (oder durch den Mechanismus des Lernens) zu tödten.

Das Staatsbürgerrecht kann nicht durch ein Verbrechen verwirkt werden d. i. die Gesetze können nicht die Verübung gewisser Verbrechen mit dem Verluste des Staatsbürgerrechts als mit einer Strafe bedrohn. Denn dieses Recht ist an sich eine Pflicht und nur folgerungsweise ein Recht. Sondern der Verlust des Staatsbürgerrechts ist unter einer jeden Voraussetzung nur eine Folge von der Regel des Civilrechts, dafs der, welchem ein Recht nur bedingungsweise (nur sub conditione sive casuali sive potestativa,) zusteht, dieses Recht verliert, sobald die Bedingung wegfällt, von welcher das Recht abhängt. (Deficiente conditione deficit jus ipsum.) Das Staatsbürgerrecht aber ist ein bedingtes Recht; die Bedingung ist, allgemein ausgedrückt, dafs man sich zu dem Berechtigten der gesetzmäfsigen Ausübung seines Rechts versehen kann. (Die Bedingung ist theils eine conditio potestativa, theils eine c. casualis.) Allerdings ist der Verlust des Staatsbürgerrechts auch die Folge von der Verübung gewisser Verbrechen, oder, richtiger, (denn, so wie die Bedingung lautet, kann ein jedes Verbrechen diese Folge haben,) die Folge von der Verurtheilung zu gewissen Strafen. Aber zwischen diesem Falle und den Fällen, in welchen das Staatsbürgerrecht aus einem andern Grunde z. B. wegen einer Seelenkrankheit oder wegen Altersschwäche nicht ferner ausgeübt werden kann, tritt, wenn auch in anderen Beziehungen, doch nicht in so fern ein Unterschied ein, als alle diese Fälle auf der obengedachten Regel des Civilrechts beruhn und mithin insgesammt, als Folgen von dieser Regel, nach den Grundsätzen des Civil- oder des bürgerlichen Rechts zu

beurtheilen sind. [1]) — Die Unterscheidung, welche hier zwischen dem Verluste des Staatsbürgerrechts, als einer Strafe, und dem, welchen die Verurtheilung zu gewissen Strafen nur zur Folge hat, gemacht worden ist, ist nicht etwa eine bloſse Spitzfindigkeit. Es ergiebt sich aus dieser Unterscheidung z. B., daſs eine dem Verurtheilten gewordene Begnadigung den Verlust des Staatsbürgerrechts, da dieser eine civilrechtliche Folge der ausgesprochenen Verurtheilung ist, nicht schon von Rechtswegen (d. i. abgesehn von dem Falle einer von dem Gesetze gemachten Ausnahme,) aufhebt, [2]) daſs dagegen die Verurtheilung zu einer solchen Strafe den Verlust des Staatsbürgerrechts auch dann zur Folge habe, wenn das Urtheil auch nicht ausdrücklich auf denselben erkannt hat. — Uebrigens darf und soll nicht eine jede Verurtheilung zu einer Strafe den Verlust des Staatsbürgerrechts zur Folge haben; sondern nur eine Verurtheilung, welche entweder wegen der Beschaffenheit des bestraften Verbrechens, (wenn dieses in einer unmittelbaren Verletzung der Dienstpflicht besteht,) oder wegen der Beschaffenheit der zuerkannten Strafe, (wenn diese zu den schwereren und schwersten Strafen gehört,) zur Entkräftung der Annahme hinreicht, daſs der Verurtheilte seine Dienstpflichten von nun an erfüllen werde. In dem ersteren Falle dürfte dem Richter sogar zu verstatten seyn, dem Verurtheilten die Ausübung des Staatsbürgerrechts (schlechthin oder mit gewissen Einschränkungen) vorzubehalten. In dem ersteren Falle ist der Grund, aus welchem das Gesetz den Verlust des Staatsbürgerrechts ausgesprochen hat, selten oder nie so allgemeingeltend, daſs das Gesetz auf eine jede unter ihm be-

1) Der Unterschied, welchen der juristische Sprachgebrauch zwischen der Entlassung und der Entsetzung von einem Amte macht, läſst sich durch die faktische Verschiedenheit der Fälle rechtfertigen.

2) Vgl. oben Bd. III. S. 270. Bd. IV. S. 869.

griffene Handlung (oder in concreto) unbedingt anwendbar wäre.

VIERTES HAUPTSTÜCK.

Von den

(positiven) Bedingungen der Tüchtigkeit zum Staatsdienste; [1])

oder,

zur Beantwortung der Frage:

Wen soll der Staat in seinem Dienste anstellen?

Eine Anstellung im Staatsdienste, welche nicht den in dem vorhergehenden Hauptstücke enthaltenen Bedingungen entspricht, ist, als rechtswidrig, ungültig und, nach Befinden, strafbar. Der Vorwurf der Rechtswidrigkeit trifft zwar auch eine Anstellung im Staatsdienste, welche nicht mit den in dem vorliegenden Hauptstücke aufzuführenden Bedingungen übereinstimmt. Denn der eine wie der andere Fall ist nach demselben Grundsatze zu beurtheilen, — dafs der Staat nur die Tüchtigeren und Tüchtigsten in seinem Dienste anzustellen habe. Und dieser Grundsatz ist ein Rechtsgrundsatz; er ist eine Folgerung aus dem Gesetze der ausgleichenden Gerechtigkeit, [2]) weil und in wie fern nach dem Gesetze dieser

---

1) Man kann diese Bedingungen in Verhältnifs zu denen, von welchen in dem dritten Hauptstücke die Rede gewesen ist, positive Bedingungen nennen. Auch die Bedingungen des dritten Hauptstückes sind Bedingungen der Tüchtigkeit zum Staatsdienste. Aber nur Bedingungen, ohne welche Niemand, und nicht Bedingungen, wegen welcher man zum Staatsdienste tüchtig ist.

2) Also nicht eine Folgerung aus dem Gesetze der belohnenden Gerechtigkeit, — wie Aristoteles irrig annimmt.

Gerechtigkeit ein bedingtes Recht, (also die Dienstgewalt des Staates,) nur wenn die Bedingung, von welcher das Recht oder dessen Ausübung abhängt, gegeben ist, ausgeübt werden kann. Gleichwohl tritt zwischen den negativen und den positiven Bedingungen der Tüchtigkeit zum Staatsdienste, was die rechtlichen Folgen der einen und die der anderen betrifft, ein Unterschied ein. Die Frage, ob eine Anstellung im Staatsdienste jenem Grundsatze entspreche, kann nur wegen der Bedingungen der ersteren Art, nicht aber an sich [1]) wegen der Bedingungen der letzteren Art der Gegenstand eines richterlichen, und mithin rechtskräftigen, Urtheiles seyn. Das beruht auf der Verschiedenheit, welche unter den negativen und den positiven Bedingungen in Beziehung auf die Erweislichkeit der ihnen zum Grunde liegenden Thatsachen eintritt. Anlangend die positiven Bedingungen ist das Urtheil über jene Frage an sich der öffentlichen Meinung anheimgestellt.

Man kann die Eigenschaften, auf welchen die positive Tüchtigkeit zum Staatsdienste beruht, — und von dieser Tüchtigkeit ist in dem vorliegenden Hauptstücke allein die Rede, — unter die folgenden vier Rubriken bringen: Sittlichkeit oder Moralität; Charakter oder Gemüthsart; intellektuelle Eigenschaften; Talent und Geschick für das Geschäftsleben.

Unter allen diesen Eigenschaften gebührt der Sittlichkeit oder Moralität der Beamten um deswillen die erste Stelle, weil sie zugleich für eine dem Interesse des Staatsdienstes entsprechende Anwendung der übrigen Eigenschaften Sicherheit leistet und als dagegen ohne jene Eigenschaft leicht von den übrigen Eigenschaften ein Gebrauch gemacht werden kann, welcher mit dem Interesse des Staates geradezu im Widerspruche steht. [2]) Zwar

---

1) An sich — vgl. das erste Hauptstück dieses Buches.

2) Napoléon sah sich genöthiget, (denn die Revolution hatte auch die Grundlagen der öffentlichen Moral erschüttert!) in den höch-

sagt ein Sprüchwort der Engländer: Willst du Diebe fahn, stelle Diebe an! (Set a thief to catch a thief.) Jedoch, dieses Sprüchwort enthält nur eine Folgerung aus dem Satze, dafs die Noth kein Geboth kennt, dafs insbesondere im Kriege, sowohl in dem gegen innere als in dem gegen äufsere Feinde, gar Manches Entschuldigung verdient, was an sich nichts weniger als lobenswerth ist. — Zwar ist es schwer, über die Moralität eines Menschen zur Gewifsheit zu gelangen. Jedoch, wenn es auch nicht äufsere Zeichen giebt, an welchen man die Moralität, so giebt es doch andere, an welchen man die Immoralität eines Menschen — sowohl überhaupt als insbesondere in Beziehung auf seine Tüchtigkeit zur Verwaltung eines Amtes — mit hinreichender Sicherheit erkennen kann. Mit der Tüchtigkeit zum Staatsdienste ist namentlich unvereinbar: Die Untugend der Verschwendung; (einige positive Gesetzgebungen *) stellen offenbare Verschwender sogar den Geisteskranken gleich;) Spielsucht, in wie fern sie sich nicht scheut, an Glücksspielen selbst öffentlich Theil zu nehmen, (denn diese Leidenschaft beherrscht diejenigen, deren sie sich bemächtiget hat, so tyrannisch, dafs keine Unthat zu grofs ist, zu welcher sie nicht hinrisse, wenn sie auf keine andere Weise befriediget werden kann;) Unmä-

---

sten Staatsämtern oft Männer von mehr als zweideutiger Moralität anzustellen. Eine Ursache seines Falles! Vgl. die Denkschriften von Bourienne und Fouché. In den letzteren, wenn sie anders ächt sind, kommt die merkwürdige Anekdote vor, dafs ein Versuch, (der der Zeit nach letzte,) welchen Napoléon machte, Friedensunterhandlungen mit Grofsbritannien anzuknüpfen, blos deswegen scheiterte, weil auch Fouché einen Friedensunterhändler an das Britische Ministerium abgeschickt hatte, ohne übrigens dazu eine Ermächtigung von dem Kaiser erhalten zu haben. — Sogar trifft die Einfalt des Herzens den richtigen Weg nicht selten besser, als die Verschlagenheit.

*) Z. B. das Römische Recht; das Französische Recht. Vgl. den C. N. Art. 513. jcto. Art. 499. — Diese Gesetzgebungen müssen, um konsequent zu seyn, Verschwender sogar von einem Amte, das diese schon bekleiden, ausschliefsen.

fsigkeit im Genusse hitziger Getränke, (da Trunkenheit den Menschen theils herabwürdiget, theils zu Geschäften unmittelbar untauglich macht; [1]) despotische Führung des Hausregimentes, (denn wie ein Mensch in seinem Hause gebiethet, wird er, zur Gewalt gelangt, auch im Staate gebiethen. [2])) Auf keinen Fall ist es einer Regierung zu rathen, dafs sie, um sich von der Moralität und von dem Diensteifer ihrer Beamten zu unterrichten, eine Censur einführe, welche der höhere Beamte über die ihm untergeordneten oder der Vorstand einer kollegialischen Staatsbehörde über die übrigen Mitglieder des Kollegiums — durch alljährlich zu erstattende Berichte oder durch s. g. Konduitenlisten — auszuüben hätte. Eine solche Einrichtung würden alle die Vorwürfe treffen, welche man der geheimen Polizei oder der Inquisition der katholischen Kirche machen kann und gemacht hat. [3]) Sie würde überdiefs den Geist tödten, der in dem Beamtenstande leben soll. Allerdings kann es Staatsverfassungen geben, in welchen diese oder eine ähnliche Einrichtung an ihrer Stelle ist. Aber das beweist nichts für den Werth der Mafsregel an sich.

Der Charakter eines Menschen beruht auf dem Grade der Stärke (oder Energie) seiner Willenskraft, diese als eine Kraft der menschlichen Seele überhaupt betrachtet. Die Menschen sind ihrem Charakter nach von einander verschieden, weil der eine zaghaft ein anderer muthig, der eine lenksam ein anderer eigenwillig, der eine wankelmüthig ein anderer standhaft, der eine ruhig ein anderer leidenschaftlich, der eine langsam ein anderer rasch im Handeln ist. — Zu Folge dieser Verschiedenheit der

---

1) Man kann von diesem Laster sagen: Crescit eundo.

2) Daher hüte man sich vor den Maulhelden der Freiheit.

3) Diese Vorwürfe treffen nicht etwa auch die Sittenzeugnisse, welche das Verhalten auf Schulen und Universitäten angehn. Doch sollten die Sünden der Jugend wohl nie von der Ausübung des Staatsbürgerrechts für immer ausschliefsen.

Menschen ist der Eine mehr für dieses, ein Anderer mehr für ein anderes Fach des öffentlichen Dienstes tauglich. Wenn auch z. B. Ruhe und Besonnenheit einem jeden Staatsdiener noth thut, so ist doch eine gewisse Leidenschaftlichkeit weit eher mit dem Berufe eines Beamten der vollziehenden Gewalt als mit dem eines Richters vereinbar. Wenn auch ein jeder Beamte in die Lage kommen kann, dafs er, um seinen Amtspflichten Genüge zu leisten, des Geistesmuthes bedarf, so bedürfen doch dieser Eigenschaft vorzugsweise diejenigen Beamten, welche an die Spitze der vollziehenden Gewalt gestellt sind, die Minister. Sie bedürfen dieser Eigenschaft in einem doppelten Verhältnisse, sowohl in dem Verhältnisse zum Volke als in dem zum Fürsten. An sie sind vorzugsweise die Worte des Dichters gerichtet:

„Justum ac tenacem propositi virum
Non civium ardor prava jubentium,
Non vultus instantis tyranni
Mente quatit solida."

Ohne Direktorialgeist wird der Vorstand eines Kollegiums, ein so ausgezeichneter Beamter er in einer jeden andern Beziehung seyn mag, seiner Stelle nimmermehr gewachsen seyn. Wenn auch gewisse Geschäfte, z. B. die, zu deren Behandlung nur eine vieljährige Erfahrung geschickt macht, dem Alter zu übertragen sind, so giebt es doch andere, z. B. die mit einer gewissen Wagnifs verbundenen, welche besser von der Jugend besorgt werden. — Darum entspricht der Grundsatz der Vertheilung der Arbeiten in seiner Anwendung auf die Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten dem Interesse des Staatsdienstes auch in so fern, als, wo es für die verschiedenen Geschäftsfächer verschiedene Aemter giebt, denen, welche sich dem Staatsdienste widmen, die Wahl unter diesen Fächern freisteht. Man kann (im Durchschnitte) annehmen, dafs der gewählte Beruf auch mit dem Charak-

ter desjenigen, welcher die Wahl getroffen hat, am besten übereinstimme.

Es giebt keine Geisteskraft oder intellektuelle Eigenschaft des Menschen, welche der Staatsdienst nicht auf irgend eine Weise in Anspruch nähme. Das gilt selbst von solchen Geisteskräften, welche auf den ersten Blick mit dem Staatsdienste nichts zu schaffen zu haben scheinen, z. B. von der Divinationsgabe oder von dem Vermögen, die Zukunft zu ahnden, und von der produktiven Einbildungskraft. Jener Geisteskraft bedarf unter anderen der Diplomat, da die Thatsachen, auf welche er seine Berechnungen zu gründen hat, fast immer mehr oder weniger unsicher sind, dieser der Untersuchungsrichter, auf dafs er sich aus den einzelnen Anzeigen und Spuren des Verbrechens den ganzen Verlauf der That zusammensetzen und aus diesem auf den Thäter mit desto gröfserer Gewifsheit schliefsen könne. — Mag aber ein Mensch mit Geistesgaben auch noch so freigebig von der Natur ausgestattet worden seyn, allemal mufs er sich, um dem Staatsdienste gewachsen zu seyn, noch überdiefs die zu diesem Dienste beziehungsweise erforderlichen Kenntnisse erworben haben. Nur das Verhältnifs, in welchem Geistesgaben und Kenntnisse, als Bedingungen der Fähigkeit zum Staatsdienste, zu einander stehn, ist nicht in allen Staaten, auch in demselben Staate nicht bei allen Aemtern dasselbe. — Es giebt Staaten, welche in allen Fächern der Staatsverwaltung so reich an positiven Gesetzen sind, dafs man in diesen Staaten, ohne eine genauere Kenntnifs der Gesetze, kaum irgend einem Amte mit Erfolg vorstehen kann. Die heutigen Europäischen Staaten gehören fast insgesammt in diese Klasse. Es giebt andere Staaten, deren Verfassung mit einem solchen Zustande der Gesetzgebung nicht einmal vereinbar seyn würde. Von dieser Art sind die autokratischen und selbst in einem gewissen Grade die repräsentativen Demokratien. Denn, wie kann das Volk mitsprechen, wenn es nicht weifs, wovon gesprochen wird? (Daher darf es

nicht befremden, wenn sich in dem heutigen Europa, nachdem die Verfassungen so vieler Europäischen Staaten in dem Geiste der Demokratie umgestaltet worden sind, so viele Stimmen für die Vereinfachung und Popularisirung [1]) der Gesetze erhoben haben.) Uebrigens erstreckt sich der Unterschied zwischen den Staaten der einen und denen der andern Art viel weiter, als blos auf die Fähigkeit und Befähigung zum Staatsdienste. Die Staatsverfassungen, welche blos durch Gelehrsamkeit im Gange erhalten werden können, haben z. B. eine eigenthümliche Bürgschaft für ihre Fortdauer an dem Privatinteresse aller derer, welche sich dem Staatsdienste gewidmet haben. Denn diese laufen Gefahr, durch eine Umgestaltung der Staatsverfassung die Früchte eines ganzen Lebens zu verlieren. [2]) — Sodann aber richtet sich, besonders in den Staaten der ersten Klasse, die gröfsere oder geringere Wichtigkeit, welche Gelehrsamkeit und eine gelehrte Bildung für den Staatsdienst haben, zugleich nach der Verschiedenheit der Aemter. Besonders die Stellen in den Gerichten fordern eine wissenschaftliche Vorbereitung, am meisten die in den höheren und höchsten Gerichten. [3]) Dagegen kommt bei den höchsten Aemtern der vollziehenden Gewalt, bei den Ministerstellen, weit weniger auf die positiven Kenntnisse

---

1) Ein in einer fremden Sprache niedergeschriebenes Recht, z. B. das Römische Recht, pafst nicht zu einer Verfassung dieser Art.

2) Die Französische Revolution hatte nicht in dem Stande der Gelehrten ihre eifrigsten Anhänger. — Vielleicht haben die Engländer aus einem ähnlichen Grunde in China (1840) nicht die Aufnahme gefunden, welche sie sich versprachen. — Auch in den Deutschen konstitutionellen Monarchien hat sich in der Stellung des Standes der Gelehrten zum Staate gar Manches verändert.

3) Das gilt auch von Freistaaten. Im Römischen Freistaate war die Rechtswissenschaft (in der engeren Bedeutung) schon frühzeitig der Gegenstand eines wissenschaftlichen Studiums. S. l. 2. §. 35. 38. D. de O. J. Auch in den Vereinigten Staaten von Nordamerika giebt es besondere Anstalten für den Vortrag dieser Wissenschaft. (Die Grundlage des Rechts dieser Staaten ist das Englische Recht.)

als auf den Geist und Verstand derer an, von welchen diese Aemter verwaltet werden. Entweder betreffen die Sachen, die zur Kompetenz der höchsten Regierungsstelle gehören, schon an sich nur Aufgaben, welche nach allgemeinen Grundsätzen und Maximen zu beantworten sind, oder sie gelangen an diese Behörde schon so vorbereitet, dafs es, um sie gehörig zu beurtheilen, mehr eines richtigen Blicks als positiver Kenntnisse bedarf. (Daher die an sich auffallende Erscheinung, dafs in den Europäischen Staaten, — besonders in den konstitutionellen Monarchien, da in diesen die Besetzung der Ministerstellen zugleich eine Partheisache zu seyn pflegt, — an die Spitze eines Ministeriums nicht selten ein Mann gestellt wird, dessen bisherige Studien und Beschäftigungen mit seinem neuen Geschäftskreise überall nicht in einem Zusammenhange standen.*) Derselben Ursache ist es zuzuschreiben, dafs Männer, welche zu den obersten Regierungsstellen befördert werden, die Erwartungen, die man von ihnen hatte, eben so oft übertreffen als täuschen.) Das in Frage stehende Verhältnifs im Allgemeinen betrachtet, sind allemal Geist, Verstand und Urtheilskraft höher anzuschlagen, als Kenntnisse. Daher sollte auch bei den Prüfungen derer, welche im Staatsdienste angestellt seyn wollen, das Absehn zugleich, ja vorzugsweise, darauf gerichtet werden, die Geistesfähigkeiten und insbesondere die Urtheilskraft der zu Prüfenden (und nicht blos ihre Kenntnisse) zu erforschen.

Endlich, nur diejenigen sind zum Staatsdienste tauglich, welche Talent und Geschick zum Geschäftsleben haben, welche also die Menschen und die Geschäfte richtig zu behandeln wissen. Mannigfaltig und nach der Verschiedenheit der Aemter verschiedenartig sind die Bedingungen, von welchen die Tauglichkeit zum Staatsdienste in so fern abhängt. Eine allgemeine und eine

*) In Grofsbritannien stehen z. B. dem Seewesen zuweilen Männer vor, die nie auf der Flotte gedient haben.

Hauptbedingung aber ist Menschenkenntnifs. — Ich verstehe hier unter Menschenkenntnifs nicht die Kenntnifs des menschlichen Geistes und Charakters überhaupt, sondern die Gabe, die Einzelnen richtig zu beurtheilen. Wenn auch jene allgemeine Menschenkenntnifs zur richtigen Beurtheilung der Einzelnen wesentlich beiträgt, so ist sie doch zu dieser noch keinesweges ausreichend und so mufs doch ein Beamter, um seinem Berufe zu genügen, gerade die Gabe haben, die Einzelnen richtig zu beurtheilen. [1]) Menschenkenntnifs in diesem Sinne ist zugleich die schwierigere Aufgabe. Denn die Menschen sind im Umgange mit einander ohne Ausnahme Schauspieler. [2]) Man mufs also, um sich ein geistiges Bild von einem Menschen zu entwerfen, nicht nur die einzelnen Aeufserungen seines Innern zu einem Ganzen vereinigen, sondern auch in diesen Aeufserungen den Schein von der Wahrheit zu scheiden verstehn. — Jedoch können, wenn und in wie fern bei jener Aufgabe blos die Tauglichkeit zum Amte in Frage steht, die Erfolge zu Rathe gezogen werden, welche der um das Amt sich Bewerbende in seinen Privatangelegenheiten gehabt hat. Der berühmte Spanische Minister, der Cardinal Alberoni, fragte, so oft ihm Jemand zur Anstellung in einem Amte empfohlen wurde: Hat der Mensch Glück? Nicht ohne Grund! Denn Glück ist in der Regel Verstand, Unglück Unverstand. Im Staatsdienste ist der Erfolg nicht Alles, wohl aber das Erste.

Der beste Prüfstein für die Tüchtigkeit zum Staatsdienste ist der Staatsdienst selbst. [3]) Ein Amt prüft den-

---

1) Zur gehörigen Ausübung der Dienstgewalt selbst wird noch überdiefs ein Gedächtnifs erfordert, das Namen und Personen mit Treue bewahrt. (Bei hochgestellten Staatsmännern ein Haupterfordernifs!)

2) Der gröfste Schauspieler war wohl Octavianus Augustus. Seine letzten Worte waren: Acta est fabula, plaudite. S. Sueton. in vita Octav.

3) Jedoch folgt hieraus noch nicht, dafs ein jeder Beamte anfangs nur provisorisch angestellt werden sollte. Eine solche An-

jenigen, welcher in demselben angestellt ist, nicht nur seiner Diensttauglichkeit sondern auch seiner Dienstwürdigkeit nach. Denn, indem das Amt Macht giebt, befreit es nicht nur den Beamten mehr oder weniger von der Nothwendigkeit, sich anders zu zeigen, als er ist, sondern reizt es ihn auch, sich so zu zeigen, wie er ist. Dieser Prüfstein ist um so höher anzuschlagen, da ihm, was die Sicherheit des Resultates betrifft, ein jeder andere nachsteht. Daher ist die erste Anstellung im Staatsdienste allemal ein Wagnifs. Aus demselben Grunde entspricht das allmälige Aufrücken im Staatsdienste als Regel allein dem Interesse des Staates. — Das Amt offenbart in demjenigen, welcher es bekleidet, oft sogar Eigenschaften des Geistes oder des Charakters, welche man in ihm auf keine Weise ahnden oder voraussetzen konnte. Aufserordentlichen Zeiten fehlt es selten an Männern, welche ihnen gewachsen sind. Denn sie wecken die Kräfte, die in dem Menschen schlummern.

Ein Beamter kann alle die Eigenschaften haben, welche das Amt an und für sich fordert, und dennoch wird er nicht an seiner Stelle seyn, wenn er nicht zugleich in das Verhältnifs pafst, in welches ihn sein Amt zu anderen Beamten, mit denen er zusammenzuwirken oder unter denen er zu arbeiten hat, versetzt. Ja, die Aufgabe, bei der Besetzung eines Amtes eine auch in dieser Beziehung schickliche Wahl zu treffen, ist nicht selten der schwierigere Theil der Aufgabe, überhaupt den rechten Mann für das Amt zu wählen. Denn die Menschen sind deswegen Menschen (und nicht z. B. Insekten,) weil ein jeder seinen eigenen Kopf und Sinn hat. (Quot capita tot sensus.) Darum ist es einer der gröfsten Vorzüge der konstitutionellen Monarchie, dafs diese Verfassung, da wo sie nicht blos dem Namen nach besteht, auch ohne Zuthun des Fürsten, Männer an die Spitze der

---

stellung ist vielmehr nur unter gewissen Voraussetzungen und Bedingungen ausführbar oder rathsam.

Regierung stellt oder drängt, welche nicht blos derselben politischen Meinung und Gesinnung, sondern auch sonst einander befreundet sind. *) — Uebrigens, so wie bei der Besetzung der Aemter das in Frage stehende Verhältnifs zu berücksichtigen ist, so sind auch die den Staatsdienst betreffenden Regierungsmaximen mit demselben Verhältnisse in Uebereinstimmung zu setzen. Daher sind z. B. Beschwerden, welche ein Beamter über seine Vorgesetzten führt, auf keine Weise zu begünstigen. Bei der Entscheidung über Beschwerden dieser Art ist jederzeit von der Maxime auszugehn, dafs der höhere Beamte die Vermuthung der Rechtlichkeit seines Verfahrens oder Verhaltens für sich habe.

FÜNFTES HAUPTSTÜCK.

Wann und wie sind Aemter zu vergeben?

Ein Amt ist nicht eher zu vergeben, als bis es erlediget worden ist. Anwartschaften auf Aemter sind schon deswegen verwerflich, weil man, sollten sie auch dem Verdienste zu Theil geworden seyn, (und wie oft sind sie blos Gunstbezeigungen!) dennoch nicht voraussehn kann, ob der Anwarter des Amtes auch dereinst noch, zur Zeit der Erledigung des Amtes, würdig und würdiger, als Andere, seyn werde. Ueberdiefs sind solche Anwartschaften, als Fesseln, welche der Dienstgewalt des Staatsherrschers angelegt werden, kaum mit dem Geiste irgend einer Staatsverfassung vereinbar. Ja sie können eine Verfassung sogar mit der Gefahr einer gänzlichen Umgestaltung bedrohn. Unter der Regierung des Kaisers

---

*) Die in Grofsbritannien üblichen Ministerialdiners, zu welchen von einem Minister die übrigen eingeladen werden, haben eine beachtungswerthe politische Bedeutung.

Tiberius stellte ein Senator, Namens Gallus, den Antrag, dafs die (jährlich wechselnden) Konsulen von dem Kaiser von fünf zu fünf Jahren in voraus ernannt werden sollten. Dem Kaiser entgieng nicht, dafs der Antrag die Beschränkung einer Herrschergewalt überhaupt bezwecke. Er lehnte ihn also ab, wenn er auch für seine ablehnende Antwort andere Gründe, als die wahren, anführte. [1])

Aemter sind unentgeltlich zu verleihn. — Wer Geld und Gut für die Verleihung eines Amtes nimmt, würdiget das Amt und sich selbst herab. Denn er setzt Aemter den Gegenständen gleich, welche im Verkehre sind. Der Beamte, der sein Amt erkauft hat, wird sich wegen der gehabten Auslagen an dem Amte zu erholen wissen. [2])

Aemter sind nicht zu Eigenthum sondern zur Treue zu verleihn. — Der Staatsherrscher selbst verwaltet in seiner Machtvollkommenheit nur ein ihm anvertrautes Gut. Wie könnte er Anderen ein anderes und stärkeres Recht auf die Ausübung der Staatsgewalt bestellen? Ein Amt, das als Eigenthum verliehen ist, gleicht einer Pflicht, die man nach Gefallen erfüllen oder nicht erfüllen könnte, oder einer Pflicht, die zugleich ein Erwerbsmittel wäre. Allerdings steht es in der Macht der Gesetze, die Nachtheile,

---

1) „Haud dubium erat, sententiam Galli altius penetrare, et arcana imperii tentari. Tiberius tamen quasi augeretur potestas ejus disserait: Grave moderationi suae, tot eligere, tot differre. Vix per singulos annos offensiones vitari, quamvis repulsam propinqua spes soletur; quantum odii fore ab his qui ultra quinquennium projiciantur! unde prospici posse quae cuique tam longo temporis spatio mens, domus, fortuna? Superbire homines etiam annua designatione; quid si honorem per quinquennium agitent? Quinquiplicari prorsus magistratus, subverti lege, quae sua spatia exercendae candidatorum industriae, quaerendisque aut potiundis honoribus statuerint.“ Tacit Ann. II, 36. Vgl. dass. Buch cap. 81. — Indem der Pabst, wenn er Kardinäle ernennt, noch überdiefs einen oder mehrere Kardinäle in petto behält, ertheilt er gewissermafsen Anwartschaften auf die Kardinalswürde. Diese Anwartschaften trifft jedoch der Tadel nicht, dem Anwartschaften sonst ausgesetzt sind.

2) S. auch oben das erste Hauptstück des vorliegenden Buches.

die mit der Verleihung eines Amtes zu Eigenthum, — oder mit der Verleihung eines Amtes, in welcher zugleich eine Reihenfolge von Anwartschaften liegt, — wesentlich verbunden sind, in einem gewissen Grade zu mindern oder zu mildern. Aber, was seinem Principe nach falsch ist, ist und bleibt ein Uebel, so viel man auch daran meistert und bessert. Da ist keine andere Heilung möglich, als die, dafs man die Wurzel des Uebels herausreifst. — Gleichwohl kommen in der Geschichte der Beispiele, dafs Aemter eigenthumsweise verliehen wurden, nicht wenige vor. Ein Beispiel dieser Art, ein Beispiel, das überdiefs eine Masse einzelner Fälle unter sich begreift, ist die grundherrliche oder die Patrimonialgerichtsbarkeit des Deutschen Rechts. [1]) Wenn auch diese Gerichtsbarkeit mit den Grundlagen vertheidiget werden kann, auf welchen die Staatsverfassungen der Germanischen Völker ursprünglich überhaupt beruhten, so lautet doch diese Vertheidigung, in so fern sie auch in unseren Tagen noch eine Schutzrede für die grundherrliche Gerichtsbarkeit seyn soll, mit anderen Worten so: Weil der Staat ewig derselbe ist, sollen auch die in einem Staate einmal bestehenden Einrichtungen ewig dieselben bleiben. [2]) Zwar ist in den Staaten, in welchen es noch eine Patrimonialgerichts-

---

1) Vgl. Bd. III. S. 156 ff. — Die Gerichtsbarkeit der Grundherren ist nicht etwa blos eine Frucht der Lehnsverfassung, wenn sie auch durch das Lehnswesen befestiget und erweitert wurde. Sie war vielmehr eine Folge von der — weit älteren — Grundherrlichkeitsverfassung der Germanischen Staaten, daher auch in den Germanischen Staaten Rechtens, in welche die Lehnsverfassung nie eingedrungen ist. (Nur zu oft hat man diese Verfassungen mit einander verwechselt.) Wohl aber wurden erst durch die Lehnsverfassung noch aufser dem Richteramte viele andere Aemter Nutzeigenthum. (In den Staaten, über welche sich die Lehnsverfassung verbreitete, wurden überhaupt während des Mittelalters fast alle öffentliche und Privatgeschäfte in die Form des Lehnsvertrages eingekleidet. Der Lehnsvertrag war das, was die Römische Stipulatio gewesen war.)

2) Das gute Mittelalter mufs in unseren Tagen so Manches vertreten oder verschleiern!

barkeit giebt, den Mifsbräuchen, die in dem Gefolge dieser Gerichtsbarkeit sind, möglichst abgeholfen worden. [1]) Aber die Frage steht so: Haben die Patrimonialgerichte irgend einen andern Grund für sich, als das Interesse der Verfassung, welcher sie zur Stütze dienen? Kann diese Verfassung nicht auch ohne jene Gerichte bestehn? [2]) — Jedoch sogar aus dem laufenden Jahrhunderte läfst sich ein Beispiel von einem Gesetze anführen, welches in einem grofsen Europäischen Staate mehrere Aemter in Eigenthum verwandelt hat, — das Französische Gesetz vom 28sten April 1816, [3]) welches gewisse Beamte, namentlich die Notare, die Gerichtsschreiber, (greffiers,) die Gerichtsdiener, (huissiers,) ermächtiget, einen Nachfolger in ihre Stelle dem Könige zur Bestätigung zu präsentiren d. i. ihre Stellen zu verkaufen. Und so viele Stimmen auch in Frankreich gegen dieses Gesetz bereits laut geworden sind, so sind doch ihre Klagen und Beschwerden bisher ohne Erfolg geblieben. Denn so oft eine Regierung einen Fehler begeht, legen sich an denselben Privatinteressen an, welche die Verbesserung des Fehlers erschweren oder unmöglich machen. (Eine Regierung sollte daher nie vergessen, dafs es ihr leichter ist, einen Schritt vorwärts als rückwärts zu thun.) Jenes Gesetz hat noch überdiefs die Auktorität der Vorzeit für sich. Denn es gab in Frankreich vor der Revolution eine sehr

---

1) Z. B. indem den Grundherren untersagt wurde, die Gerichtsbarkeit selbst auszuüben oder die Verwalter derselben nach Gefallen zu entlassen.

2) Die Gründe, welche gegen die Patrimonialgerichte sprechen, sind tausendmal, und nicht von neuerungssüchtigen Männern wiederholt worden. Cui non dictus Hylas? (Darf ich hinzusetzen, dafs ich selbst diese Gerichtsbarkeit von Angesicht zu Angesicht kenne?) Vgl. z. B. Holler, Geschichte und Würdigung der Deutschen Patrimonialgerichtsbarkeit. Landsh. 1804. Alex. Müller, die letzten Gründe wider alle Eigenthumsgerichte. Neust. a. d. O. 1826.

3) Vgl. m. Handbuch des Französischen Civilrechts. §. 171. 351.

grofse Zahl Aemter, welche, gleich als ein Eigenthum, im Verkehre waren. Man vertheidigte sogar diese Einrichtung als eine heilsame Beschränkung der königlichen Gewalt. *) Denn denselben Privatinteressen, welche sich eines von der Regierung begangenen Fehlers bemächtigen, gebricht es nie an Scheingründen, mit denen sie den Fehler in Weisheit verwandeln.

Die Zeit, auf welche die Beamten anzustellen sind, ist nach der Verschiedenheit der Verfassungen und mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Aemter in dem einen Staate so, in einem andern anders zu bestimmen. — Mit der Demokratie, sowohl mit der autokratischen als mit der repräsentativen, sind lebenslängliche Anstellungen unvereinbar. Das Volk, welches in der Eigenschaft des Souveraines nur ein künstliches Daseyn hat, würde Gefahr laufen, diese Eigenschaft sogar gänzlich zu verlieren, wenn es besonders die höheren und höchsten Staatsämter, auf Lebenszeit verliehe. Auch hat die Kontrole, welche dem Souveraine über seine Beamten in einer jeden Verfassung zustehen mufs, in der Volksherrschaft ihre besonderen Schwierigkeiten; Schwierigkeiten, welche nur durch den häufigen Wechsel der Beamten mittelst neuer Volkswahlen gehoben werden können. In dem Römischen Freistaate wurden die Konsulen und die übrigen obersten Staatsbeamten (die magistratus curules) jedesmal nur auf ein Jahr gewählt. Als Julius Cäsar die Verlängerung des ihm über die Provinz Gallien schon auf fünf Jahre übertragenen Oberbefehles auf noch fünf Jahre verlangt hatte, überschritt er den Rubikon. In der repräsentativen Demokratie spricht für den häufigen Wechsel der Beamten noch überdiefs der Grund, dafs sich in dieser Verfassung die Machtvollkommenheit des Volkes nur durch die Wahl seiner Repräsentanten und Beamten offenbart. Da sind also die Volkswahlen das Hauptmittel, alle einzelne Staatsbürger

*) S. Richelieu, testam. politique. Merlin, réportoire de jurispr. v. office.

durch das Gefühl ihrer Macht für die Erhaltung und für das Gedeihn der Verfassung unmittelbar zu interessiren. Der Demokratie ist in dieser Beziehung, d. i. was den häufigen Wechsel der Beamten betrifft, (so wie in so manchen anderen Beziehungen,) die despotische Einherrschaft verwandt. In der Türkei wird alljährlich am Neujahrstage eine amtliche Liste derer bekannt gemacht, welche in dem neuen Jahre den obersten Staatsämtern vorstehen sollen. Der bisherige Beamte, dessen Name in dieser Liste übergangen ist, ist von seinem Amte entlassen. In der Türkei also werden die obersten Staatsämter jedesmal nur auf ein Jahr vergeben. — In der Erbaristokratie sind bei der Bestimmung der Zeitdauer, auf welche die Beamten anzustellen sind, ähnliche Grundsätze, wie in der Demokratie, zu befolgen. (Daher wurde z B. in dem Freistaate von Venedig der Doge jedesmal nur auf ein Jahr gewählt.) Jene Grundsätze haben in der Erbaristokratie noch überdiefs an dem Machtneide des herrschenden Adels eine Stütze. In einer geistlichen Aristokratie würde dagegen der häufige Wechsel der Beamten nicht an seiner Stelle seyn. Denn eine geistliche Herrschaft hat Alles zu vermeiden, was an Willkühr oder Wandelbarkeit erinnern oder von der Befolgung einer festen Regel und Ordnung abwendig machen könnte. In der katholischen Kirche, deren Verfassung — nach dem bischöflichen Systeme — eine Aristokratie ist, werden daher alle geistliche Aemter, alle beneficia, auf Lebenszeit, (und über diefs bis auf Wohlverhalten,) verliehn. — Dem Geiste der Erbmonarchie entspricht allein die lebenslängliche Anstellung der Beamten. In dieser Verfassung steht der Souverain zu fest und zu hoch, um seine Beamten fürchten zu müssen oder um sie beneiden zu können. In derselben Verfassung ist Alles, was die mit dem Staatsdienste verbundenen Vortheile steigert oder vermehrt, zugleich eine Stütze des Königthumes. Neue Gründe, die Staatsdiener gut zu stellen, z. B. also die Aemter auf Lebens-

zeit zu verleihn, liegen in der Verfassung der konstitutionellen Monarchie.

Die Frage endlich: Sind die Beamten bis auf Widerruf, (oder donec principi placuerit,) oder sind sie bis auf Wohlverhalten, (oder donec se bene gesserint,) d. i. so anzustellen, dafs sie nur wegen eines Vergehns und nur zu Folge eines richterlichen Urtheiles entlassen werden können? oder welche Aemter sind auf die erstere und welche sind auf die letztere Weise zu verleihn? ist schon oben gelegentlich in Betrachtung gezogen worden. Bei der Beantwortung dieser Frage war theils auf die Verschiedenheit der Staatsverfassungen, theils auf den Unterschied zwischen grofsen und kleinen Staaten, theils auf die Verschiedenheit der Aemter Rücksicht zu nehmen. — Uebrigens hat die Frage ein ausgedehnteres praktisches Interesse in den Monarchien als in den Freistaaten. Denn da in diesen Staaten die Aemter, welche die herrschende Gemeinde selbst vergiebt,*) in der Regel nur auf eine bestimmte Zeit, z. B. nur auf ein Jahr, verliehen werden, so sind in diesen Staaten die Veranlassungen seltner oder die Gründe weniger dringend, einen Beamten während seiner Dienstzeit von dem Amte zu entfernen. Auch würde die Vollziehung eines Gesetzes, welches die Vollmacht dieser Beamten für widerruflich erklärte, besonderen Schwierigkeiten ausgesetzt seyn. Jedoch haben einige Freistaaten gegen die Gefahr, dafs ihre Beamten, obwohl nur auf eine bestimmte Zeit angestellt, dennoch ihre Amtsgewalt mifsbrauchen könnten, eine andere Mafsregel getroffen, die, dafs sie die Amtsführung eines jeden Beamten nach Ablauf der Dienstzeit einer gerichtlichen Prüfung

*) Welche die herrschende Gemeinde vergiebt — Ich habe diese Einschränkung hinzugefügt, weil sich die vorliegende Frage allerdings bei den Beamten darbieten kann, welche von der herrschenden Körperschaft nur mittelbar gewählt, d. i. von einem andern Beamten in Auftrag dieser Körperschaft ernannt werden. (So ernennt z. B. der Präsident der Vereinigten Staaten seine Minister oder Staatssekretäre.)

unterwarfen. So hielten es z. B. die Athenienser,*) — ein Volk, welches nicht weniger in dem Baue seiner Verfassung, so wie diese Verfassung in ihrer Blüthezeit beschaffen war, als in den Werken seiner Schriftsteller ein Denkmal seines Geistes der Bewunderung der Nachwelt hinterlassen hat; — ein neuer Beweis für die Wechselwirkung zwischen der Literatur und der Verfassung eines Volkes.

SECHSTES HAUPTSTÜCK.

Von den
Pflichten der Staatsbeamten.

Es wird hier nicht von den Pflichten die Rede seyn, welche einem Beamten der besondere Zweck seines Amtes auferlegt. Die Beschaffenheit und der Umfang dieser Pflichten ergiebt sich unmittelbar aus dem Wesen eines jeden einzelnen Amtes.

Sondern die Pflichten, welche der Gegenstand des vorliegenden Hauptstückes sind, betreffen die Handlungsweise der Beamten überhaupt, d. i. ohne Rücksicht auf die Verschiedenheit der ihnen übertragenen Aemter, betreffen den Geist, welcher einen jeden Beamten beleben soll. Selbst die Verschiedenheit der Staatsverfassungen hat auf die Beschaffenheit dieser Pflichten nur einen untergeordneten Einfluſs. Ich sage: Auf die Beschaffenheit dieser Pflichten. Denn allerdings greift die Verschiedenheit der Staatsverfassungen in die vorliegende Lehre in anderen Beziehungen ein, z. B. in so fern, als die eine Verfassung mehr, eine andere weniger, die eine auf diese, eine andere auf eine andere Weise der Erfüllung dieser Pflichten zu statten kommen oder Eintrag thun kann. So ist z. B. in der Monarchie, (insbesondere in der

---

*) S. Potter, Archaeol. Graeca. L. I. cap. XI.

Erbmonarchie,) die gesammte moralische Stellung der Staatsdiener der Gefahr ausgesetzt, dafs sie der Stellung eines Dieners zu seinem Herrn gleich geachtet werde, mit andern Worten, dafs man den Unterschied zwischen einem Staats- und einem fürstlichen Diener gänzlich aus den Augen verliere. Zwar in einem gewissen Sinne ist in der Monarchie ein jeder Staatsdiener zugleich ein Diener des Fürsten. Denn der Fürst ist als solcher oder als Souverain gleichsam die Verkörperung (oder Inkarnation) der Idee des Staates. Aber in einem andern Sinne tritt zwischen einem Staatsdiener und einem Diener des Fürsten der wesentliche Unterschied ein, dafs jener dem Fürsten als dem Oberhaupte des Staates und so weit sich dessen Gewalt verfassungsmäfsig erstreckt, dieser aber dem Fürsten für seine Person und gleich als der Diener eines Privatmannes treu, hold und gewärtig ist. Was jedoch in der Wissenschaft gespalten und zu spalten ist, kann und soll das Leben wieder vereinigen. Der Staatsdiener soll die Pflichten, die er als Staatsdiener auf sich hat, zugleich aus Liebe zu der Person des Fürsten und aus Anhänglichkeit an das regierende Haus erfüllen, auf dafs jene Pflichten, indem sie sich mit den Gefühlen der Achtung und Liebe für bestimmte Individuen verschlingen, desto vernehmlicher und lebendiger in ihm sprechen. (In der That besteht in dieser Vereinigung zwischen der einen und der andern Gesinnung der Charakter des wahren Royalisten oder Königsfreundes.)

Es richtet nun die Moral zuvörderst also die Forderungen, welche sie an die Menschen überhaupt macht, auch an die Staatsdiener und an diese aus besonderen Gründen. Denn nicht nur leistet eine jede Tugend für die Erfüllung aller anderen Pflichten eine gewisse Bürgschaft.*) Wie könnte also ein Beamter als Beamter das seyn, was

*) Eine gewisse Bürgschaft, nicht eine unbedingte. Denn die meisten Menschen sind wie ihrer Denkart so auch ihrem Charakter nach inkonsequent.

er seyn soll, wenn er nicht auch als Mensch achtungswerth wäre? Sondern es sollen besonders auch die Beamten dem Volke mit einem guten Beispiele vorangehn, da sie, über das Volk gesetzt, die Augen des Volks um so mehr auf sich ziehn. Einem christlichen Volke kann noch überdiefs die Religiosität seiner Beamten nichts weniger als gleichgülttg seyn. Zwar sagt man, dafs der Staat als solcher keine Religion haben solle. Aber diese Behauptung bezieht sich nur auf die Unpartheilichkeit, welche der Staat und seine Beamten gegen alle und jede Religionsmeinungen beobachten sollen. Allerdings mufs Religiosität aus dem Inneren des Menschen hervorgehn. (Erzwungene Religiosität ist nur Schein, ist Heuchelei.) Aber dasselbe gilt von einer jeden Tugend.

Jedoch, es giebt noch überdiefs gewisse besondere Tugenden der Staatsdiener, Tugenden, welche bald ihrem Wesen nach, bald in ihrer Art nur Tugenden dieses Standes seyn können. Dahin gehört:

1) Diensttreue *) und Diensteifer. — Beide Tugenden sind zwar von der Beschaffenheit, dafs sich ihrer ein jeder Diener zu befleifsigen hat. Denn Diensttreue besteht in der gewissenhaften und beharrlichen Erfüllung aller der Pflichten, welche überhaupt einem Diener obliegen, und Diensteifer in einer denselben Pflichten entsprechenden Thätigkeit, welche sich nicht erzwingen, sondern nur dem guten Willen des Dieners verdanken läfst. Jedoch gröfser sind die Versuchungen, diesen Tugenden untreu zu werden, mehr steht auf dem Spiele, mannigfaltiger sind die Verhältnisse, auf welche sie sich

*) Die Deutsche Sprache macht von den Worten (und Begriffen:) Treu, Treue, Verrath, einen besonders häufigen und vielseitigen Gebrauch. Das hängt vielleicht mit einem Zuge des Deutschen Nationalcharakters zusammen. Eine interessante Anekdote zur Bestätigung dieses Satzes erzählt Tacitus, Annal. XIII, 45. Gesandte der Friesen schilderten schon damals (in Nero's Zeiten) den Charakter der Deutschen so: Nullos mortalium armis aut *fide* ante Germanos esse.

beziehn, in so fern sie Tugenden des Staatsdieners sind. Uebrigens, wenn auch der Staatsdiener sogar mehr thun soll, als von ihm dem strengen Rechte nach gefordert werden kann, so darf sich doch seine Amtsthätigkeit nicht über die Grenzen seiner Amtsgewalt hinaus erstrecken. Es giebt eine Vielgeschäftigkeit der Staatsdiener, welche gegen die Ordnung des Staatsdienstes nicht weniger verstöfst, als die Saumseligkeit der Staatsdiener.

2) Gehorsam gegen die Vorgesetzten. — Eine Beamtenhierarchie, in welcher die niederen Beamten den höheren nicht gehorchen, gleicht einem Kriegsheere ohne Subordination. Wie ein solches Heer den Staat nicht gegen seine äufseren Feinde zu vertheidigen vermag, so kann ihn ein solcher Beamtenstaat nicht gegen die Angriffe seiner inneren Feinde schützen. Jedoch wird der Ungehorsam billig im Kriegsdienste härter, als im Staatsdienste, geahndet. Denn im Kriege, auf welchen doch die Kriegszucht unmittelbar zu berechnen ist, kommt oft Alles auf die Benutzung des Augenblicks an, kann, wenn der Augenblick unbenutzt vorüber gegangen ist, selbst die Existenz des Staates gefährdet seyn, ist das Heer das schlagfertigere, welches gleich als eine bewegende Kraft gehandhabt und gerichtet werden kann. Dagegen ist im Staats- oder Civildienste das Bedürfnifs des Gehorsams nicht gleich dringend, der Ungehorsam nicht in allen Fällen gleich nachtheilig oder Gefahr drohend. Es giebt sogar in diesem Dienste Fälle, in welchen es einer Behörde verstattet ist, gegen die Vollziehung eines an sie von der ihr vorgesetzten Behörde erlassenen Befehles an diese Behörde Vorstellungen zu richten, wenn auch von diesem Rechte nur ein sehr behutsamer Gebrauch zu machen ist, da ein bedingter Gehorsam doch allemal dem Ungehorsame verwandt ist. Auch ist in derselben Beziehung nicht zu übersehn, dafs der Gehorsam, je mehr er zu den niederen Stufen des öffentlichen Dienstes hinabsteigt, desto

mehr das eigene Urtheil der in diesem Dienste Angestellten ausschliefst.

3) Verschwiegenheit, jedoch nur bedingungsweise. — Was Alle im Staate angeht, soll von Rechts wegen auch zur Wissenschaft Aller gelangen; alle Staatsangelegenheiten also, d. i. alle die Sachen, welche von oder mit oder vor den Staatsbehörden verhandelt werden, sollen von Rechtswegen auch in dem Sinne öffentliche Angelegenheiten seyn, dafs sie von dem Volke nicht mit dem Schleier des Geheimnisses verhüllt werden. Verschwiegenheit ist daher nicht schon von Rechts wegen oder als Regel eine Pflicht der Staatsbeamten. — Jedoch leidet diese Regel, zu Folge der Beschaffenheit gewisser Regierungshandlungen, in den Fällen eine Ausnahme, in welchen eine bestimmte Mafsregel der Regierung, wenn ihnen überhaupt oder schon jetzt Publicität gegeben würde, ihres Zwecks verfehlen könnte oder müfste, abgesehen z. B. von dem Falle, da der dermalige Stand einer Untersuchung, welche wegen eines verübten Vergehns eingeleitet worden ist, geheim gehalten werden mufs, wenn die Untersuchung zu dem beabsichtigten Resultate führen soll, und eben so bei den s. g. geheimen Staatsausgaben.*) — Eine andere Ausnahme kann aus dem Interesse gewisser Staatsverfassungen entstehn. Wo die Verfassung das Regieren lediglich und allein der Regierung vorbehält, sind Staatsangelegenheiten in der Regel und so viel möglich geheime Angelegenheiten, ist Verschwiegenheit

*) Soll der Staat Familiengeheimnisse auch unter der Voraussetzung in seinen Schutz nehmen, dafs sie in dem Interesse Dritter zur Offenkundigkeit gelangen sollten? Abgesehn von dem besonderen Verfassungsrechte eines Staates dürfte diese Ausnahme nicht auf einem genügenden Grunde beruhn. (Es möchte daher die Vorschrift des Artikels 841. des C. N., welche auf diesem Grunde beruht, keineswegs zu billigen seyn. Auch hat sie der Rechtsfragen und der Rechtshändel die Menge veranlafst, Man kann aber die allgemeine Regel aufstellen: Der Werth eines Civilgesetzes, an welchem viel gedeutelt wird, ist allemal zweideutig.)

nur ausnahmsweise nicht eine Pflicht der Beamten. Denn ein Volk, das seine Staatsangelegenheiten besprechen darf, hat schon in einem gewissen Grade ein Recht der Vorberathung. In den Deutschen Staaten wurden vormals die jeweiligen Angelegenheiten des Staates überhaupt als Staatsgeheimnisse betrachtet und behandelt; die Statistik dieser Staaten war gleichsam eine verbotene Wissenschaft. In den neueren und neuesten Zeiten hat sich jedoch auch in so fern Vieles in diesen Staaten und ihren äufseren Verhältnissen verändert. Die Feinde der Publicität vergafsen, dafs sie selbst zum Publikum gehörten.

4) Unpartheilichkeit. — Es ist hier nicht von jener Partheilichkeit die Rede, welche wissentlich der einen Parthei eine pflichtwidrige Gunst widerfahren läfst. (In diesem Sinne unpartheiisch zu seyn, ist nicht eine Tugend, sondern eine Schuldigkeit.) Sondern von der Partheilichkeit, zu welcher sich auch die Besseren und Besten durch ein Vorurtheil oder durch eine irrige Deutung ihrer Amtspflichten, wider ihr Wissen und Willen, verleiten lassen können, z. B. von der Partheilichkeit eines Richters, welcher die eine Parthei um deswillen begünstiget, weil ihre Sache, aus dem Standpunkte der Moral oder aus dem der Billigkeit betrachtet, die bessere ist, oder von der Partheilichkeit eines Beamten, welcher, zur Erhebung der Staatseinkünfte bestellt, kein anderes Interesse, als das der Staatskasse, oder von der Partheilichkeit, welche aus dem geheimen Einflusse einer Vorliebe des Privatmannes auf die Handlungsweise des Beamten entsteht. Je schwerer es einem Beamten ist, sich auch von einer Partheilichkeit dieser Art frei zu erhalten, desto gröfser ist sein Verdienst, wenn er sich der Unpartheilichkeit auch in diesem Sinne befleifsiget. Die Gesetze können ihm hierbei kaum zu Hülfe kommen, wohl aber ihm zu einer Partheilichkeit dieser Art Veranlassung geben.*) Das Cölibatsgesetz der katholischen Kirche hatte vielleicht den Ne-

*) Beispiele solcher Gesetze s. Bd. IV. S. 75 ff.

benzweck, die Geistlichen, als Richter, dem geheimen Einflusse der Verwandtschaftsverhältnisse, sowohl quoad jurisdictionem externam als quoad jdct. internam, zu entziehn. Den Gesetzen dieser Kirche darf man allemal, aufser ihrem Hauptgrunde, noch einen Nebengrund, (ausser der ratio primaria, noch eine ratio secundaria,) unterlegen.

5) Humanität, (Schonung, Milde, Höflichkeit,) gegen diejenigen, welche der Amtsgewalt des Beamten unterworfen sind. — Ein Beamter vergifst der Achtung, die er sich selbst, vergifst der Achtung, die er seinen Amtsbefohlenen als Menschen und Bürgern schuldig ist, wenn er sich bei der Ausübung seiner Amtsgewalt ohne Noth, — denn allgemein gültig ist keine Regel, welche sich auf die Behandlung Anderer bezieht, — unfreundlich, herrisch oder barsch benimmt. Er vergifst, dafs man von Anderen, wenn man sich ihres Zutrauns versichert hat, mehr erlangen kann, als durch Furcht. [1]) Gleichwohl giebt es der Beamten nur zu viele, welche in ihrem Betragen die in Frage stehende Tugend vermissen lassen. Sie verfallen in diesen Fehler, bald aus einem geheimen Mifstrauen in ihren persönlichen Werth, [2]) bald, wenn ihre Amtsgewalt nur gering ist, um, was dieser abgeht, durch die Wichtigkeit zu ersetzen [3]), die sie sich selbst geben, bald aus Mangel an gesellschaftlicher Bildung überhaupt. Die zuletzt angeführte Ursache möchte die Hauptursache seyn. Daher sollte man in den heutigen Europäi-

---

1) Die vorzüglichsten Untersuchungsrichter, (z. B. Pfister in seinen Kriminalfällen,) haben die Bemerkung gemacht, dafs man auch die verstocktesten Verbrecher, wenn man sie mit Schonung behandelt, zum Geständnisse bringen kann.

2) Ganz so sind nicht selten auch Privatleute barsch und zurückhaltend gegen ihre Diener, um die Schwäche ihres Geistes und Charakters diesen zu verbergen. Vergebliche Mühe!

3) Die Humanität der Beamten und die relative Gröfse ihrer Amtsgewalt stehen oft in umgekehrtem Verhältnisse zu einander. (Endlich — verliert sich der Rhein im Sande!)

schen Staaten z. B. billig Bedenken tragen, durch Prämien, die man auf das Studiren setzt, (durch Stipendien u. s. w.,) diejenigen zum Studiren aufzufordern oder zu veranlassen, bei welchen man nach ihren Familien- und Standesverhältnissen jene Bildung nicht voraussetzen kann. Indem man eine Ungerechtigkeit des Schicksals gut machen will, vermehrt man nur die nachtheiligen Folgen dieser Ungerechtigkeit.

Endlich: 6) Beobachtung eines der Würde des Amtes entsprechenden Anstandes. — So gewifs auch die Person des Beamten von dem Amte, das dieser bekleidet, zu unterscheiden ist, so ist doch dieser Unterschied zu fein oder zu abstrakt, als dafs man hoffen dürfte, dafs er von der Mehrzahl der Menschen gefafst oder ihrem Verhalten im öffentlichen Leben zur Richtschnur dienen würde. Darum wird das Ansehn, in welchem ein Beamter als solcher stehen soll, darum werden also die Erfolge seiner Amtsführung allemal zugleich von der Achtung abhängen, welche er sich für seine Person durch die Würde seines Betragens, also namentlich auch durch eine anständige Haltung und Tracht, zu erwerben gewufst hat. Das anerkannten schon unsere Altvorderen. So enthält die älteste Gerichtsordnung der Stadt Soest folgende hier einschlagende Vorschrift: Es solle der Richter auf seinem Richterstuhle sitzen, als ein griesgrimmiger Löwe und den rechten Fufs über den Linken schlagen.*) Eben so hat es sich die katholische Kirche angelegen seyn lassen, ihren Geistlichen die Pflicht, den äufseren Anstand nicht zu verletzen, (oder die honestas vitae externa,) einzuschärfen, obwohl dieselbe Kirche den Unterschied zwischen der Person des Geistlichen und seinen geistlichen Amtsverrichtungen ganz besonders heraushebt. — Eine von den hieher gehörenden Vorschriften des katholischen Kirchenrechts, die, welche den Geistlichen eine Amtstracht vorschreibt, sollte in allen Europäischen Staaten auch von den Staats-

*) S. Ludolf, Obss. for. App, 8 35.

beamten gelten. Jedoch würde bei dieser Nachahmung oder Ausdehnung jener Vorschrift der Unterschied zwischen einer Amtstracht und einer Uniform nicht zu übersehn seyn [1]) Eine Amtstracht hat der Beamte nur, wenn und während er sein Amt verwaltet, anzulegen, eine Uniform, so oft er öffentlich erscheint; die Amtstracht ist ein Symbol seiner Amtsgewalt, die Uniform bezeichnet das Verhältnifs des Dieners zu seinem Herrn. Amtstrachten sind daher nach der Verschiedenheit der Aemter, Uniformen nach der Verschiedenheit der Rangstufen der Beamten oder Diener verschieden.

Unter der Aufgabe des vorliegenden Hauptstücks ist auch die Frage begriffen: Haben die Gesetze zu verstatten, dafs ein und dasselbe Individuum mehrere Aemter in sich vereinige? Allgemeingültige Regeln lassen sich zur Beantwortung dieser Frage nicht aufstellen, da die Antwort so viele besondere Verhältnisse und Umstände zu berücksichtigen hat, welche hier so, dort anders beschaffen seyn können. Allemal aber hat das positive Recht eines Staates diese Frage durch besondere und ausdrückliche Bestimmungen zu erledigen, auf dafs nicht der eine oder der andere Beamte aus einem Privatinteresse mehrere Aemter, als er versehen kann, oder Aemter, welche ihrer Beschaffenheit nach nicht von demselben Individuum verwaltet werden dürfen, in sich vereinige. Das Recht der katholischen Kirche hat auch diese Frage nicht unentschieden gelassen. [2])

In der konstitutionellen Monarchie (und in der repräsentativen Demokratie) stellt sich dieselbe Frage noch überdiefs so: Ist die Eigenschaft eines Staatsbeamten mit der eines Volksabgeordneten — schlechthin oder doch was gewisse Aemter betrifft, — unvereinbar? Die Frage so gestellt, d. i. auf ein Verhältnifs bezogen, in welchem

1) In mehreren Europäischen Staaten, jedoch nicht in den Deutschen, sind Amtstrachten eingeführt.

2) Beneficia compatibilia — incompatibilia.

wenigstens das eine Glied genugsam bestimmt ist, läfst eine vergleichungsweise allgemeine Beantwortung zu. Die Antwort dürfte nach den Grundsätzen des Repräsentativsystems und in dem Interesse des Staatsdienstes so zu fassen seyn: 1) Die Regel ist, dafs die Eigenschaft eines Staatsdieners, das Amt mag seyn, welches es wolle, mit der eines Volksabgeordneten rechtlich [1]) vereinbar ist. Denn nicht nur ist überhaupt das Wahlrecht des Volks am wenigsten in Beziehung auf die Bedingungen der Wählbarkeit durch die Verfassung zu beschränken, [2]) sondern es sprechen für die Wählbarkeit der Staatsbeamten sogar besondere Gründe. Würden die Staatsbeamten von der Wählbarkeit zu Volksabgeordneten schlechthin ausgeschlossen, so würde diese Versammlung der Einsichten und Erfahrungen eines Standes entbehren, welcher den Geschäften der II. Kammer vorzugsweise gewachsen ist, die Regierung aber eines Hauptmittels, ihren Gang mit der Meinung der Majorität der II. Kammer in Einklang zu setzen oder im Einklange zu erhalten. Ueberhaupt läfst sich die entgegengesetzte Ansicht nur unter der — schlechthin irrigen — Voraussetzung vertheidigen, dafs die II. Kammer eine ständige Opposition gegen die Regierung zu bilden habe. Denn ein Staatsbeamter, welcher zugleich Mitglied der II. Kammer ist, ist an sich zur gewissenhaften Abwartung des Berufes eines Volksabgeordneten sogar aus einem doppelten Grunde oder in einer doppelten Eigenschaft verpflichtet. [3]) — Wenn das positive Verfas-

---

1) Ich setze hinzu: Rechtlich. Denn es können Fälle vorkommen, in welchen die eine Eigenschaft mit der andern (v. c. propter absentiam reipublicae causa) physisch unvereinbar ist.

2) Vgl. Bd. III. S. 252.

3) Mir ist nur ein Verfassungsgesetz bekannt, welches die Staatsdiener von der Versammlung der Volksabgeordneten schlechthin ausschlösse, — das des Fürstenthumes Schwarzburg-Sondershausen vom 24sten September 1841. (Die Eigenthümlichkeit der Verfassung des Fürstenthumes Schwarzburg-Sondershausen dürfte mit der strengen Sonderung des Kammergutes von dem

sungsrecht eines Staates Ausnahmen von der unter 1. aufgestellten Regel macht, so können diese Ausnahmen nur nach den von Kollisionsfällen geltenden Grundsätzen und mithin nur in so fern vertheidiget werden, als sie entweder auf dem Interesse der Staatsverfassung oder auf dem des Staatsdienstes beruhn. Der erstere Grund tritt dann ein, wenn das Amt seiner besonderen Beschaffenheit nach (und nicht als ein Amt überhaupt) dem Beamten Pflichten auferlegt, welche mit denen eines Volksabgeordneten unvereinbar sind, der letztere, wenn ein Amt einerseits einer ununterbrochenen Verwaltung bedarf und andererseits nicht durch einen Stellvertreter (oder durch die übrigen Mitglieder des Kollegiums) versehn werden kann. Allemal aber sind solche Ausnahmen, sie mögen nun auf dem ersten oder auf dem zweiten Grunde beruhen, nur in den dringendsten Fällen für zulässig zu erachten. Denn in wie fern das Volk (in der konstitutionellen Monarchie) die Mitglieder der II. Kammer wählt, nimmt es, zu Folge der Befugnisse dieser Kammer, unmittelbar an der Ausübung der Souverainetät Theil. Beispiele solcher Ausnahmen kann man unter anderen aus dem Verfassungsrechte Grofsbritanniens entlehnen.*) 3) Die Beamten, welchen das positive Verfassungsrecht des Staates die Wählbarkeit für die zweite Kammer nicht versagt, bedürfen, um die auf sie gefallene Wahl anzunehmen oder vermöge derselben in die zweite Kammer einzutreten, nicht schon von

---

Staatsgute, welche ein Grundsatz dieser Verfassung ist, in Zusammenhang stehn.)

*) S. Blackstone's commentaries on the laws of England. N. A. B. I. chap. 2. Ausgeschlossen sind z. B. (kraft des ersten Grundes) die Beamten, welche über die Erhebung und Verwendung der Staatseinkünfte gesetzt sind, (aus dem zweiten Grunde) der Vorstand des Admiralitätsgerichtshofes. (Die zuletzt angeführte Ausschliefsung ist erst neuerlich eingeführt worden. Der Werth derselben ist — wohl nicht ohne Grund — gar sehr bestritten worden. Dasselbe möchte auch von anderen Ausschliefsungen gelten, wenn man sie nach dem heutigen Stande der Britischen Verfassung beurtheilt.)

Rechts wegen eines ihnen hierzu von der Regierung zu ertheilenden Urlaubes. Denn, da die Verweigerung dieses Urlaubes die auf den Beamten gefallene Wahl unwirksam machen würde, so wäre das Recht, den in Frage stehenden Urlaub zu ertheilen (oder ihn zu verweigern,) einem direkten Einflusse auf die Volkswahlen gleichzuachten und mithin schon deshalb mit den Grundlagen der konstitutionellen Monarchie unvereinbar. Es genügt, wenn der Beamte die Regierung von der auf ihn gefallenen Wahl zu dem Ende in Kenntnifs setzt, damit die Regierung die wegen der einstweiligen Verwaltung des Amtes etwa erforderlichen Vorkehrungen treffen könne. 4) Das positive Verfassungsrecht eines Staates kann auch diese Regel (3.) aufzuheben oder zu beschränken berechtiget seyn.*) Denn es können sich in der Erfahrung, besonders in kleinen Staaten, die Verhältnisse so stellen, dafs in einem gegebenen Staate die Wahlfreiheit des Volks in ihrer Anwendung auf die Wählbarkeit der Staatsdiener eben so wenig dem Volke als der Regierung frommt. Aber so nothwendig auch ein solches Ausnahmsgesetz seyn mag, so liegt doch in der Nothwendigkeit desselben zugleich der Beweis, dafs in diesem Staate die Verfassung der konstitutionellen Monarchie ihr Leben nur kümmerlich fristen kann.

SIEBENTES HAUPTSTÜCK.

Von den Rechten, welche den Staatsdienern für ihre Person zuzusichern sind.

I. Von der Besoldung der Staatsdiener.

Staatsdienern gebührt im Allgemeinen eine Besoldung. Denn sie sind für den Aufwand an Zeit und Arbeit

---

*) Wie in der That diese Regel in mehreren Deutschen Staaten von den Verfassungsgesetzen aufgehoben worden ist.

zu entschädigen, welchen ihnen die Verwaltung des Amtes, zum Besten des Gemeinwesens, verursacht, auch, in den heutigen Europäischen Staaten, für den Aufwand, welchen ihnen die Vorbereitung zum Staatsdienste gekostet hat.*) Auch in dem Interesse des Staatsdienstes ist den Staatsdienern eine Besoldung auszusetzen. Denn sonst könnten die Beamten durch Nahrungssorgen von der freudigen Verwaltung ihres Amtes abgehalten oder durch Mangel selbst zur Bestechlichkeit verleitet werden; auf jeden Fall aber würden sie der Gefahr ausgesetzt seyn, nicht den Aufwand machen zu können, welchen Meinung und Sitte von Männern ihres Standes, zur Aufrechthaltung des Ansehns des Amtes, fordern. Ohnehin ist es eine allgemeine Regel: Wie der Lohn, so die Arbeit; ein Herr mufs seine Diener gut stellen, wenn er von ihnen gut bedient seyn will. Daher ist auch die in Frage stehende Schuldigkeit des Staates den heiligsten seiner Pflichten beizuzählen, den Pflichten, von welchen er sich selbst in aufserordentlichen Zeiten nicht freisprechen sollte. Und aus demselben Grunde ist diese Verbindlichkeit von der Beschaffenheit, dafs sie der Staat selbst mit einer gewissen Liberalität zu erfüllen hat. Sparsamkeit ist in diesem Falle, nur was die Zahl und nicht was das Einkommen der Beamten betrifft, an ihrer Stelle. Wenig, aber gut besoldete Beamte! ist eine Hauptregel der Staatsverwaltung.

Jedoch, so wie fast alle Regeln der Regierungslehre, wegen der Verschiedenheit der Staatsverfassungen, in dem einen Staate mit diesen in einem anderen mit anderen Einschränkungen anzuwenden, ja in einem dritten Staate überall nicht anwendbar sind, so gilt dasselbe auch von der Regel, dafs mit einem Amte eine Besoldung zu verbinden sey. — Zwar in der Monarchie behält es bei

*) Alles zusammen genommen ist das Kapital, zu welchem ein Staatsdiener anzuschlagen ist, (und welches die Besoldung als eine Leibrente zu verzinsen hat,) weit gröfser, als in irgend einem anderen Stande der bürgerlichen Gesellschaft.

dieser Regel schlechthin sein Bewenden. Als sich daher Octavianus Augustus für den Plan entschieden hatte, den Römischen Freistaat in eine Einherrschaft zu verwandeln, setzte er sofort den Obrigkeiten Besoldungen aus. [1]) In England giebt es noch immer eine gute Anzahl unbesoldeter Staatsbeamten; [2]) ein Beweis mehr, dafs sich die Verfassung Grofsbritanniens der eines Freistaates nähert. — In den Freistaaten, sowohl in den Aristokratien als in den Demokratien, pflegen dagegen die Aemter, wenigstens die höheren und höchsten, entweder überall nicht mit einem Amtseinkommen oder doch nur mit einem sehr geringen verbunden zu seyn. [3]) Denn da sträubt sich die Eifersucht, mit welcher die herrschende Körperschaft auf den Grundsatz der rechtlichen Gleichheit hält, schon gegen die Ungleichheit, welche die unmittelbare Folge von der Einzelnen übertragenen Amtsgewalt ist, geschweige denn, dafs sie noch überdiefs die Ungleichheit dulden

---

1) Dio Cassius. L. III, 15. — Es würde interessant seyn, den ersten Kaiser der Römer und den ersten (und letzten) Kaiser der Franzosen mit einander in Beziehung auf die Mittel zu vergleichen, welche sie zur Umgestaltung des Freistaates in eine Monarchie anwendeten. Auch in so fern tritt eine Aehnlichkeit zwischen diesen beiden Fürsten ein, als sich beide bei der Ausführung dieses Planes an die Vergangenheit anlehnten, — August an die Einrichtungen Sulla's, (s. m. Schrift: Sulla, als Ordner der Römischen Staatsverfassung dargestellt. Heidelberg 1834.) Napoléon an die Ueberlieferungen des französischen Königthumes.

2) „Noch immer." — Denn in den neuesten Zeiten, unter dem Ministerium Melbourne, sind für mehrere Zweige der Staatsverwaltung zuerst, (nicht ohne Widerspruch der konservativen Parthei,) bezahlte Obrigkeiten angestellt worden. Unter anderem wohl aus dem Grunde, weil der Zuwachs an Macht, welchen der demokratische Bestandtheil der Verfassung durch die Reform des Unterhauses erhalten hat, eines dem Interesse der Monarchie entsprechenden neuen Gegengewichts zu bedürfen schien.

3) Freilich zuweilen mehr dem Namen, als der Sache nach. Die obersten Beamten des Römischen Freistaates wufsten sich wegen des Aufwandes, welchen ihnen die Verwaltung ihrer Aemter verursacht hatte, in den Provinzen, (oder, in früheren Zeiten, durch die Nutznieſsung der Staatsgüter,) schadlos zu halten.

sollte, welche, wenn die Aemter mit einer bedeutenden Besoldung verbunden wären, zwischen Beamten und Privatpersonen unausbleiblich entstehn würde. Da hat die Verfassung von der Selbstständigkeit der Beamten um so weniger zu fürchten, je kürzer die Zeitfrist ist, auf welche die Beamten gewählt werden. Da ist überhaupt keine Einrichtung zu billigen, welche dem Gemeingeiste der Staatsbürger Abbruch thun könnte. — Die folgende Erörterung des vorliegenden Gegenstandes wird sich also allein oder vorzugsweise auf die monarchischen Staaten, — und zwar, um die Frage zu specialisiren und sie in eine nähere Verbindung mit der Praxis zu setzen, auf die monarchischen Staaten des heutigen Europa's, — beziehn.

Das mit einem Amte verbundene Einkommen kann entweder in einer ständigen Besoldung oder in den Gebühren (Sporteln) bestehen, welche der Beamte für seine Amtsverrichtungen von den Partheien zu erheben hat. — Die erstere Art des Amtseinkommens hat besonders das für sich, dafs sie den Beamten nicht der Versuchung aussetzt, zur Vermehrung seines Amtseinkommens den Partheien ohne Noth Kosten zu verursachen oder auch ihnen Gebühren anzusetzen, welche das gesetzliche oder billige Mafs übersteigen. Dagegen hat die andere Art des Amtseinkommens den Vorzug, dafs sie die Beamten zur Thätigkeit in ihren Amtsverrichtungen anspornt. Der Grund für die erstere und der für die andere Art des Amtseinkommens halten einander in dem Grade die Wage, dafs es das Gerathenste seyn möchte, den Mittelweg einzuschlagen, d. i. den Beamten zwar eine ständige Besoldung auszusetzen, ihnen aber zugleich einen sovielsten Theil der Sporteln zu belassen. *) — Als (ständige) Be-

*) So auch Rehberg. (Von der Staatsverwaltung Deutscher Länder.) — Am wenigsten sollten wohl die Amtsverrichtungen eines Untersuchungsrichters ohne eine besondere Vergütung bleiben. Sonst wird dieser Richter leicht die Mühe und Arbeit scheuen, welche bei so vielen Verbrechen zur Entdeckung der Thäter erforderlich ist.

soldung kann der Beamte entweder gewisse Grundstücke zu benutzen oder alljährlich gewisse Naturalien oder eine Summe Geldes zu beziehen haben. Die heutige Staatswirthschaft giebt den Geldbesoldungen den Vorzug, und, in dem Interesse der Staatshaushaltung, mit vollem Rechte. Da jedoch der Werth des Geldes weit veränderlicher und schwankender ist, als der Werth der Frucht, (vorausgesetzt, dafs man zur Vergleichung des einen mit dem andern einen längeren Zeitraum wählt,) so sollte man nicht vergessen, alle Besoldungen, die in Geld ausgesetzt sind, von Zeit zu Zeit mit dem jeweiligen Werthe des Geldes zu vergleichen und sie, je nachdem sich der Werth des Geldes zum Vortheile oder zum Nachtheile der Beamten verändert hätte, herabzusetzen oder zu erhöhn.*) Wenn also z. B. auf Besoldungen eine Steuer gelegt, d. i. wenn von Besoldungen ein Abzug unter dem Namen einer Steuer gemacht wird, (wie in den neuesten Zeiten in einigen Deutschen Staaten geschehn ist,) so ist eine solche Steuer oder ein solcher Abzug — immer vorausgesetzt, dafs die Besoldungen Geldbesoldungen sind, — unter der Bedingung dem Rechte vollkommen gemäfs, dafs der Werth des Geldes seit der Zeit, da der Betrag der Besoldungen bestimmt worden ist, verhältnifsmäfsig gestiegen ist. Wenn dagegen diese Steuer oder dieser Abzug nicht mit dem angeführten, sondern nur mit dem Grunde gerechtfertiget werden kann, dafs überhaupt ein jedes Einkommen, ein jeder Erwerb zu versteuern sey, so liegt in einer Besoldungssteuer offenbar eine Verletzung der Grundsätze, nach welchen der Staat seine Diener behandeln soll, so nimmt

*) In dem heutigen Europa ist der Werth des Geldes in den letztverflossenen 50 Jahren fast stetig gesunken. Alle Geldbesoldungen, die sich nicht aus der neuesten Zeit herschreiben, sind daher jetzt geringer, als sie ursprünglich waren. (Auch eine der demokratischen Tendenzen unseres Zeitalters!) — Die katholische Kirche verstand ihr Interesse sehr gut, als sie ihre Aemter mit Grundstücken und mit den Zehnten auszustatten suchte.

der Staat, indem er die Besoldungen besteuert, mit der einen Hand das, was er mit der andern gegeben hat, und so huldiget der Staatshaushalter oder Finanzminister, — in den heutigen Europäischen Staaten überhaupt der gröfste Gleichheitsmann, (the greatest leveller,) — welcher eine solche Steuer in Vorschlag bringt, einer Maxime, welche nur dem Geiste der Demokratie entspricht.

So liberal auch der Staat bei der Bestimmung des Betrags oder der Quantität der Besoldungen seyn soll, so versteht es sich doch von selbst, dafs die Besoldungen mit der verschiedenen Beschaffenheit der Aemter, z. B. mit dem Mafse und mit der Wichtigkeit der von einem jeden Beamten zu verrichtenden Arbeit in Verhältnifs zu setzen, d. i. nach Mafsgabe dieses Verhältnisses abzustufen sind. Jedoch hat der Staat bei der Bestimmung des Betrags der Besoldungen zugleich die Einträglichkeit des Staatsdienstes im Ganzen und das Verhältnifs in Erwägung zu ziehn, in welchem der Staatsdienst als ein Ganzes und als eine Erwerbsquelle betrachtet, zu anderen Berufsarten und Erwerbsquellen steht, auf dafs sich nicht die besseren Köpfe von dem Staatsdienste ab- und anderen einträglicheren Beschäftigungen zuwenden. Zwar wird es dem Staate, so gering auch die mit seinem Dienste verbundenen Geldvortheile seyn mögen, nicht leicht an Leuten fehlen, die sich um seine Dienste bewerben. Denn die Macht, welche ein Amt gewährt, ist gleichsam eine Zulage zur Besoldung. Ja es steht auch deshalb der Staatsdienst, in Beziehung auf die Aussicht, Geld in demselben zurückzulegen oder sich in demselben auch nur wegen der gehabten Auslagen zu entschädigen, anderen Erwerbszweigen fast überall nach. Aber nicht darauf kommt es an, dafs, sondern darauf, wie die öffentlichen Stellen besetzt werden. Auch hat Alles sein Ziel und Mafs. Die geistliche Gewalt verdankt das Uebergewicht, welches sie über die weltliche während des Mittelalters behauptete, unter anderen auch der Aussicht auf ein anständiges Amtseinkommen, welche sie denjenigen eröffnete, die sich ihrem

Dienste widmeten. So gelang es der Hierarchie, die besten Köpfe in sich zu vereinigen, so grofs auch die Entbehrungen waren, welche die Kirche den Geistlichen durch das Cölibatsgesetz auferlegte. (Da die katholische Kirche in den neueren und neuesten Zeiten so viel von ihrem vormaligen Reichthume verloren hat und gleichwohl das Cölibatsgesetz aufrecht zu erhalten entschlossen ist, so verdient die Frage die ernstlichste Erwägung, ob nicht diese Kirche der Gefahr ausgesetzt sey, aus dem Grunde in Verfall zu gerathen, weil sie nicht mehr hoffen darf, die besseren und besten Köpfe für den geistlichen Stand zu gewinnen. Zeugnifs von dieser Gefahr scheint der heutige Zustand der Gallikanischen Kirche zu geben.)

Dem strengen Rechte nach kann der Beamte auf das mit seinem Amte verbundene Einkommen nur so lange Anspruch machen, als er das Amt verwaltet. Jedoch sind die Gesetze zu loben, welche dem Beamten einen Ruhegehalt für die Tage des Alters oder auf den Fall, dafs er durch Gebrechlichkeit an der ferneren Verwaltung des Amtes verhindert würde, zu sichern; eben so die Gesetze, welche für die Wittwen und Waisen der Beamten Vorsorge treffen. Die einen und die anderen befreien den Beamten von Sorgen, welche seinen Geist leicht der zu Geistesarbeiten erforderlichen Freiheit und Spannkraft berauben könnten; die letzteren setzen den Beamten noch überdiefs in den Stand, dem Wunsche des Staates, dafs seine Beamten verheirathet seyn sollen, mit Verstand entgegenzukommen.

II. Von der Amtsehre oder von der äufseren Achtung, welche den Beamten, als solchen, gebührt.

Bei allen gebildeten und selbst bei vielen noch ungebildeten Völkern geniefsen die Beamten einer *besonderen* Ehre. Sie geniefsen dieses Vorrechts, weil die innere Achtung, welche dem Rechtsgesetze gebührt, auf sie, die Organe und die Werkzeuge dieses Gesetzes, als

äufsere Achtung zu übertragen ist, auf dafs sie ihrem Berufe desto vollständiger und leichter Genüge leisten können. Jedoch erstreckt sich dieser Grund des Vorrechts nur soweit, dafs die Staatsdiener, wenn und in wie fern sie in einem gegebenen Verhältnisse oder Falle als Staatsdiener zu betrachten sind, nicht aber auch so weit, dafs sie schlechthin oder für ihre Person auf jenes Vorrecht Anspruch machen können. Zwar giebt es Gesetzgebungen, welchen der Unterschied zwischen der dem Amte und der dem Beamten gebührenden Ehre unbekannt ist. Aber diese Ausnahmen von der Regel beruhen auf besonderen Gründen; bald auf dem Interesse der Staatsverfassung,[1] bald auch auf dem Interesse des öffentlichen Dienstes.[2]

Das in Frage stehende Vorrecht hat 1) die Folge, dafs der Beamte in seinen Amtsverhältnissen[3] theils von dem seinem Amte entsprechenden Titel oder Ehrennamen Gebrauch machen, theils von Anderen, dafs sie ihm diesen Titel ertheilen, verlangen kann. In den heutigen Deutschen Staaten geschieht es zuweilen, dafs einem Beamten ein Amtstitel verliehen wird, welcher sich auf ein höheres Amt, als das des Beamten ist, bezieht, oder dafs Amtstitel denen verliehen werden, welche überall nicht ein Staatsamt bekleiden.[4] Man darf wohl die Frage aufwerfen, ob die eine und die andere Sitte mit dem Interesse des Staatsdienstes in Uebereinstimmung stehe. Sollte aber diese Frage auch zu verneinen seyn, so möchte sich doch die Verleihung eines Amtstitels ohne Amt in so fern rechtfer-

---

1) Z. B. in der despotischen Einherrschaft würde diese Unterscheidung nicht an ihrer Stelle seyn. Da repräsentirt ein jeder Beamte den Souverain selbst.

2) Man kann leicht in den Irrthum verfallen, (nec desunt exempla!) dafs die Durchführung dieses Unterschiedes dem Ansehn der Regierung überhaupt Eintrag thun könnte.

3) „In seinen Amtsverhältnissen" — der Zusatz bezieht sich auf den mehrerwähnten Unterschied.

4) Die Professoren auf den Deutschen Universitäten haben den grofsen Fehler begangen, nach solchen Titeln zu trachten. Als Professoren sind sie vielleicht etwas, als etc. Räthe sind sie nichts.

tigen lassen, als sich der Titel auf das Amt bezieht, welches ein aus dem Staatsdienste getretener Beamter bisher bekleidet hat.

2) Diesem Ehrenvorrechte ist ein anderes verwandt; — den Beamten gebührt in allen den Fällen, in welchen sie als Beamte erscheinen, der Vorrang vor allen Privatpersonen. Ueber den Rang, welcher den Beamten in Verhältnifs zu einander gebührt, läfst sich im Allgemeinen nur so viel sagen, dafs die gröfsere oder geringere politische Wichtigkeit der Aemter über den Vorrang eines Beamten vor dem andern entscheide. [1])

3) Auf die den Beamten, als solchen, gebührende äufsere Achtung bezieht sich ferner das in mehreren Staaten bestehende Herkommen, dafs ein Beamter, so oft er in dieser Eigenschaft auftritt oder erkennbar seyn soll, gewisse äufsere Zeichen oder Insignien seiner Amtsgewalt anlegt oder in seiner nächsten Umgebung hat. [2]) In Deutschland ist dieses Herkommen nicht so allgemein, als dasselbe zu seyn vielleicht verdiente. Und doch hegten die Deutschen für Symbole dieser Art von jeher eine besondere Verehrung. Sie legten z. B. bei einer zwiespaltigen Kaiserwahl auf den Besitz der Reichskleinodien eine besondere Wichtigkeit.

4) Die Vermuthung der Rechtlichkeit, welche im Staate ein Jeder für sich hat, streitet, als eine Huldigung, welche der Amtsehre gebührt, ganz besonders für die Beamten und für ihre amtlichen Handlungen. Nur auf besonders dringende Anzeigen kann ein Beamter wegen eines Amtsvergehns in Anklagezustand versetzt, nur auf

---

1) Die in Rufsland (nach einem Gesetze Peters I) bestehende Rangordnung charakterisirt ganz besonders den kriegerischen Geist der Verfassung dieses Reichs. Am schnellsten kann man im Kriegsdienste emporsteigen.

2) Die Fasces, welche den Römischen Konsuln vorgetragen wurden. — Die Schärpe der Municipalbeamten in Frankreich. — Der akademische Scepter. — Der Gerichtsstab.

die stärksten Beweise kann er wegen eines solchen Vergehns zu einer Strafe verurtheilt werden. Dasselbe gilt von den Beweisen, durch welche die Glaubwürdigkeit einer öffentlichen Urkunde entkräftet werden soll.

5) Ein jeder Beamte, auch der auf der Stufenleiter des Staatsdienstes am niedrigsten stehende, [1]) ist von den ihm vorgesetzten Beamten und Stellen — und von dem Staatsoberhaupte selbst — mit Achtung zu behandeln. (Eine Folgerung aus dem Rechte auf Amtsehre, welche, wegen der Mannigfaltigkeit der Beziehungen, in denen sie steht, von besonderer praktischer Wichtigkeit ist!) Denn alle Beamten sind Amtsgenossen, Kollegen. Sie sind nur in Beziehung auf die Gegenstände und nicht in Beziehung auf den Gesammtzweck ihres Berufes von einander verschieden. In dem Ansehn eines Beamten wird auch das der übrigen, in dem Ansehn der Beamten wird das Ansehn der Regierung überhaupt geschwächt. Und wie kann ein Beamter auf den Gehorsam seiner Amtsbefohlenen rechnen, wenn er von Männern seines Standes und Berufes hart oder selbst verächtlich behandelt wird. Ein Verweis schmerzt ohnehin; soll er durch die Art, wie er in Worte eingekleidet wird, noch mehr verletzen? Darf man nicht von Staatsbeamten erwarten, dafs sie sich der Sprache der guten Gesellschaft in einem jeden Verhältnisse befleifsigen werden? Endlich, wie der Beamte von seinen Vorgesetzten behandelt wird, so wird er auch seine Amtsbefohlenen behandeln. [2])

---

1) Ja, das Ansehn der unmittelbar über das Volk gesetzten Beamten ist sogar vorzugsweise aufrecht zu erhalten. Der Feldherr steht allein und gelähmt in seiner Macht da, wenn die unteren und untersten Befehlshaber ohne Ansehn sind. Richelieu testam. polit. Chap. 8.

2) Die Deutsche Geschäftssprache erinnert zuweilen noch an die Tage anderer Jahre. Beachtung verdient die Französische und die Englische. — Der Kaiser von China spricht, zürnend, in sehr harten Worten zu den Mandarinen. Er schilt sie gleich als ungehorsame, als schlecht erzogene Kinder.

Endlich: 6) Nicht minder haben die Gesetze die Amtsehre der Beamten in Verhältnifs zu dem Volke, d. i. in Verhältnifs zu den Unterthanen, als Einzelnen, in Schutz zu nehmen. Jedoch ist besonders bei der Anwendung dieses Satzes der Unterschied zwischen der dem Amte und der dem Beamten für seine Person gebührenden Ehre nicht aufser Acht zu lassen. Zwar ist eine jede wörtliche oder thätliche Beleidigung, welche einem Beamten, während er sein Amt verwaltet, widerfährt, als eine Verletzung seiner Amtsehre oder Amtsgewalt zu betrachten und deshalb mit besonderer Strenge zu ahnden. Aber, abgesehn von diesem Falle, sind diejenigen, welche sich an Beamten durch Worte oder Werke vergehn, nur so zu bestrafen, als wenn sie sich an einer Privatperson vergangen hätten; [1]) es wäre denn, dafs das Vergehn seiner Beschaffenheit nach die Amtsehre getroffen, [2]) oder nach der Absicht des Thäters dem Beamten, als solchem, gegolten hätte. [3]) Wenn ein Gesetz der katholischen Kirche [4]) Gewaltthätigkeiten, welche an einem Geistlichen verübt worden sind, besonders streng (mit der Exkommunikation) bestraft, so enthält dieses Gesetz nicht eine Ausnahme von der obigen Regel. Denn das Gesetz bezieht sich nicht auf die Amts-, sondern auf die Standesehre der Geistlichen.

---

1) Das Römische Recht ist daher im Irrthume, wenn es (§ 9. J. de injuriis) unbedingt sagt: „Atrox injuria aestimatur, — — vel ex persona, veluti, si magistratus injuriam passus fuerit."

2) Z. B. wenn dem Beamten vorgeworfen wird, dafs er sich habe bestechen lassen.

3) Z. B. wenn ein Richter wegen einer zuerkannten Strafe gemifshandelt wird.

4) c. 29. C. XVII. q. 4.

ACHTES HAUPTSTÜCK.

Von den Gewährleistungen für die Amtstreue und den Amtseifer der Staatsdiener.

Die beste Gewährleistung für die Treue und den Eifer der Beamten in der Erfüllung ihres Berufs — zugleich die Gewährleistung, welche unter einer jeden Voraussetzung unentbehrlich ist, — liegt in der Moralität der Beamten überhaupt. Und diese Gewährleistung setzt wieder eine andere voraus, die Moralität des Volkes, dieses als ein Ganzes betrachtet. Denn aus dem Volke hervorgegangen, können die Beamten, obwohl eine Auswahl, dennoch nicht frei seyn von den Schwächen und Gebrechen des Nationalcharakters. (Darum kann man auch umgekehrt aus der Moralität — und noch mehr aus der Immoralität — der Beamten eines Volkes einen ziemlich sicheren Schluſs auf den moralischen Werth des Volkes ziehn.)

Jedoch, sey es auch, daſs der und der in der Erfahrung gegebene Staat auf die Moralität seiner Beamten rechnen kann, allemal kann diese Gewährleistung für die Dienstgeflissenheit der Beamten durch die Gesetze des Staates und durch die Maſsregeln seiner Regierung entweder verstärkt oder geschwächt werden. Und eben so und auf dieselbe Weise können umgekehrt die Nachtheile entweder vermindert oder gesteigert werden, mit welchen die Immoralität der Beamten den Staat bedroht.

In dem einen und in dem andern Falle kann der Staat das Interesse, das für ihn die Moralität seiner Beamten hat, wahrnehmen, indem er 1) alles das vermindert oder beseitiget, was die Beamten zu einer pflichtwidrigen Verwaltung ihres Amtes verleiten könnte, indem er 2) Einrichtungen trifft, welche die Beamten zu einer gewissenhaften oder wenigstens legalen Amtsführung veranlassen und auffordern können, indem er 3) die Beamten einer

zweckmäfsigen Aufsicht und Kontrole unterwirft, indem er 4) im äufsersten Falle gegen die Verbrechen und Vergehen Strafen verhängt. Unter diesen Mitteln sind die beiden ersten, (welche man auch auf ein einziges Mittel zurückführen kann,) die vornehmsten. Denn diese Mittel nehmen die Neigungen der Beamten in Anspruch, die anderen beiden wirken durch Furcht.

Die besonderen Folgerungen, die sich aus diesen vier allgemeinen Maximen ableiten lassen, sind wieder nach der Verschiedenheit der Staatsverfassungen, auf welche diese Maximen angewendet werden, verschieden. Bei der folgenden Erörterung dieser Maximen wird vorzugsweise die Verfassung der Monarchie zum Grunde gelegt werden; unter anderem deswegen, weil diese Verfassung in Beziehung auf die Ordnung des Staatsdienstes unbestreitbare Vorzüge vor den republikanischen Staatsverfassungen hat.

Diese Folgerungen sind auch in so fern von einander verschieden, als einige derselben von allen Staatsdienern überhaupt, andere nur von der einen oder von der andern Art der Staatsdiener gelten. So sind z. B. die Beamten, welche die öffentlichen Gelder zu verrechnen haben, einer besondern Kontrole zu unterwerfen. (Sie haben über Einnahme und Ausgabe Buch zu halten, von Zeit zu Zeit Rechnung abzulegen, die gegen die Rechnung zu stellenden und gestellten Erinnerungen zu beantworten u. s. w.) Hier wird jedoch, zur Abkürtzung des Vortrages nur von den Folgerungen der ersteren Art die Rede seyn.

I. Der Staat hat alles das zu vermeiden oder zu beseitigen, was die Beamten zu einer pflichtwidrigen Verwaltung ihres Amtes verleiten könnte.

Zu Folge dieser Maxime hat der Staat 1) alles das zu vermeiden oder zu beseitigen, was das Privatinteresse des Staatsdieners mit dem Interesse des Staatsdienstes in einen Widerspruch versetzen könnte. Es schlägt daher das, was in dem vorigen Hauptstücke von der Besoldung der

Staatsdiener gesagt worden ist, auch in die vorliegende Lehre ein. Ueberdiefs aber sind zuweilen gewisse Amtsverrichtungen oder Verhältnisse des einen oder des andern Beamten von der Beschaffenheit, dafs sie die Uneigennützigkeit oder die Unpartheiligkeit dieses Beamten einer besonderen Versuchung aussetzen. Alsdann haben die Gesetze den Beamten vor dieser Versuchung durch eine besondere Vorschrift zu bewahren. Daher verbiethen mehrere Gesetzgebungen, z. B. die Gesetzgebung des Französischen Reichs, [1]) den bei einem Gerichte angestellten Beamten, Rechtshändel kaufsweise an sich zu bringen, welche zur Kompetenz des Gerichts, bei welchem diese Beamten angestellt sind, gehören. Aus einem ähnlichen Grunde untersagte das Römische Recht den Beamten, welche in einer Provinz des Römischen Reichs angestellt waren, ein Frauenzimmer zu ehelichen, das aus dieser Provinz gebürtig oder in derselben wohnhaft war. [2])

Zu Folge derselben Maxime darf der Staat seine Diener 2) nicht mit Arbeiten überhäufen und gleichsam erdrücken. Sonst entsteht in den Beamten Muthlosigkeit, aus dieser Lässigkeit. Am wenigsten versteht der Staat seinen Vortheil, wenn er seinen Beamten eine Masse von blos mechanischen Arbeiten aufbürdet. Denn diese Arbeiten töden den Geist. Sie verkümmern die Lust am Amte.

3) In einer jeden Gewalt liegt die Versuchung, sie über ihre gesetzlichen Grenzen auszudehnen; und je gröfser die Gewalt ist, desto mehr. Darum kann es rathsam seyn, die Erledigung gewisser Staatsangelegenheiten von dem Zusammenwirken mehrerer Staatsbehörden abhängig zu machen, auf dafs diese Behörden, da eine jede derselben die Rechte ihrer Amtsgewalt mit Eifersucht bewachen

---

1) S. den C. civ. Art. 1597. Eine ihrem Grunde nach ähnliche Vorschrift enthält der Art. 1596 desselben Gesetzbuches.

2) l. 38. 57. 63. D. de ritu nuptiarum. l. un. C. si rector prov. (Doch möchten sich gegen diese Anwendung der Maxime Einwendungen machen lassen.)

wird, einander gegenseitig von einer ungebührlichen Ausdehnung dieser Gewalt abhalten. Ein Verhältnifs dieser Art besteht unter den obersten Stellen des Chinesischen Reichs. [1]) Derselbe Grund spricht noch dringender für die Trennung des Kriegs- von dem Friedensbefehle, der Civil- von der Militärgewalt, [2]) wenn auch die Vereinigung beider Gewalten in derselben Person ausnahmeweise, — in gewissen Verfassungen, z. B. in der despotischen Einherrschaft, [3]) oder in aufserordentlichen Zeiten — den Vorzug verdienen kann. Die Trennung der einen Gewalt von der andern bewahrte schon das altpersische Reich, ungeachtet seiner grofsen Ausdehnung, lange Jahre hindurch vor inneren Unruhen, dem Erbübel so vieler Asiatischer Reiche. Erst dann, als die Beherrscher dieses Reichs schwach genug waren, den Kriegs- und den Friedensbefehl denselben Händen anzuvertrauen, entstanden die inneren Spaltungen und Unruhen, welche, (wie oft der Fall ist!) dem auswärtigen Feinde die Eroberung des Landes erleichterten. [4]) Denselben Grundsatz der Trennung der einen Gewalt von der andern befolgte Diokletian und, (wie überhaupt, so auch in dieser Beziehung die Politik dieses Kaisers nachahmend,) Konstantin bei der Umgestaltung der Verfassung des Römischen Kaiserreichs; und das neue Gebäude hatte vor dem andern wenigstens den Vorzug der gröfseren Festigkeit. [5]) Dagegen waren die

---

1) Du Halde, ausführliche Beschreibung des Chinesischen Reichs (Noch immer das Hauptwerk über die Statistik dieses Reichs!) Theil II.

2) Montesquieu, esprit des lois. V, 19.

3) In der Türkei trennte der letztverstorbene Sultan wenigstens die Erhebung der öffentlichen Einkünfte von der Amtsgewalt der Pascha's, — ein Theil des Planes, welchen dieser Sultan befolgte, die despotische Verfassung seines Reichs in eine Monarchie umzugestalten. (Unter dem jetzt regierenden Sultan soll diese Mafsregel wieder zurückgenommen worden seyn.)

4) Heeren, Ideen über die Politik etc. der vornehmsten Völker der alten Welt. Abth. I.

5) Erst im 10ten Jahrhunderte verliefs man diesen Grundsatz. Hof-

Lehnsverfassungen des Europäischen Mittelalters hauptsächlich deswegen mit der inneren Ruhe der Staaten unvereinbar, weil sie, das Recht zu befehlen und die Macht dem Befehle Gehorsam zu verschaffen denselben Händen anvertrauend, zum Mifsgebrauche beider reitzten. Das Uebel würde noch gröfser gewesen seyn, wenn nicht die Sonderung der geistlichen Gewalt von der weltlichen Folgen gehabt hätte, welche dem praktischen Resultate jenes Grundsatzes verwandt waren.

II. Der Staat hat Einrichtungen zu treffen, welche die Beamten zur gehörigen Verwaltung ihres Amtes veranlassen und auffordern können.

Diese Maxime befolgt der Staat, wenn er z. B. die Berufsthätigkeit der Beamten auf eine angemessene Weise belohnt, — durch die Versetzung des Beamten auf eine höhere Stelle, durch das Aufrücken im Staatsdienste nach dem Dienstalter, durch eine Gehaltszulage, durch eine öffentliche Belobung, durch die Verleihung eines Ordens u. s. w., wie nun nach der Verschiedenheit der Personen oder der Verdienste bald die eine, bald die andere Art dieser Belohnungen den Vorzug verdienen kann. — Dabei ist besonders der Anspruch nicht zu übersehn, welchen einem Beamten eine lange untadelhaft zurückgelegte Dienstzeit auf eine Belohnung giebt. Das Verdienst, das sich ein Beamter auf diese Weise erworben hat, ist nicht selten, verglichen mit dem Verdienste derer, welche sich durch eine einzelne verdienstliche That ausgezeichnet haben, man mag das eine und das andere Verdienst aus dem Standpunkte der Moral oder aus dem des Staatsinteresses betrachten, das gröfsere, wenn auch das bescheidnere.

---

tiger wurde der Andrang der äufseren Feinde; man mufste vor allen Dingen auf die mechanische Vollkommenheit der Verfassung Bedacht nehmen. Gibbon, history of the decline etc. X, 58.

Schon deswegen ist — in der Monarchie — bei der Besetzung der Aemter auf das Dienstalter, (auf die Anciennetät im Dienste,) ein besonderes Gewicht zu legen. Dieselbe Regel hat aber auch das für sich, dafs sie der Gefahr willkührlicher Beförderungen am besten vorbeugt. Wegen jenes Anspruchs verdiente vielleicht auch der Gedanke Beachtung, dafs man für Beamte, welche eine gewisse (gesetzlich zu bestimmende) Anzahl Jahre lang ihr Amt untadelhaft verwandelt hätten, einen eigenen Orden stiften sollte. [1])

Derselben Maxime kann und soll der Staat auch dadurch huldigen, dafs er seinen Beamten innerhalb des Geschäftskreises eines jeden einzelnen Beamten eine gewisse Selbstständigkeit bei ihren Amtsverrichtungen läfst, in der Erwägung, dafs die Menschen, als Maschinen gebraucht, unter allen Maschinen die schlechtesten sind, — dafs der Staat die Vortheile, welche ihm das eigene Urtheil der Beamten gewährt, zwar verscherzen, aber durch nichts entbehrlich machen kann, — dafs gar viele Gegenstände weit richtiger in der Nähe als aus der Ferne beurtheilt werden. Daher z. B. die Verdammlichkeit des sogenannten Centralisationssystemes. [2]) Daher können ferner Gesetze, welche so bestimmt gefafst sind oder in dem Grade auf Einzelheiten eingehn, dafs sie das Ermessen der Beamten, von welchen sie anzuwenden oder in Vollziehung zu setzen sind, gänzlich ausschliefsen, einen Einfluſs auf die Amtsführung dieser Beamten haben, dessen Nachtheile die Vortheile bei weitem übersteigen, welche man durch diese Gesetze oder durch diese Fassung derselben zu erzielen beabsichtigte. Dieser Tadel trifft z. B. die Civilgesetze, welche sich unterfangen, auch die speciellsten

---

1) In den Heeren einiger Staaten besteht eine ähnliche Einrichtung für die Veteranen.

2) Eine interessante Anekdote zur Bestätigung dieses Satzes findet man in einer — zu ihrer Zeit (1806. 1807.) vielgelesenen — Zeitschrift: Von Cöln, Feuerbrände.

Streitfragen des bürgerlichen Rechts zu entscheiden, — die Strafgesetze, welche auf ein jedes Vergehn oder Verbrechen eine sowohl dem Grade als der Art nach bestimmte Strafe setzen, [1]) — die Schulordnungen, welche den Lehrern nur den Ruhm des Gehorsams offen lassen. (Zwischen Gesetzgebung und Gesetzgeberei ist ein Unterschied!) — Es ist sogar rathsam, die Selbstständigkeit der Beamten, als solcher, selbst die der niederern, auf gewisse Vergünstigungen zu erstrecken, z. B. auf das Recht, gewisse Dispensationen zu ertheilen, oder von einer zuerkannten polizeilichen Geld- oder Gefängnifsstrafe einen Theil zu erlassen.

III. Von der Beaufsichtigung der Beamten.

Die Aufsicht oder Kontrole über die Beamten kann 1) von den höheren und höchsten Beamten über die ihnen untergeordneten Beamten geführt werden. — So sehr sich auch diese Art der Aufsicht sowohl durch ihre allgemeine Anwendbarkeit als durch ihre direkte Wirksamkeit zu empfehlen scheint, so ist sie doch mit Behutsamkeit ins Werk zu setzen, wenn sie nicht zum Nachtheile des Staatsdienstes ausschlagen soll. Denn ihr liegt ein Mifstrauen zum Grunde, welches den Beamten ihren Beruf verleiden und selbst dahin führen kann, die Selbstständigkeit der Beamten über die Gebühr zu beschränken. [2]) — Es hat sich also z. B. die Regierung in der Regel mit der Gelegenheit zu begnügen, welche ihr der ordentliche Geschäftsgang darbiethet, Kenntnifs von der Amtsführung der Beamten zu erlangen, nicht aber von aufserordentlichen Mitteln, (als da sind Untersuchungs-

---

1) Sehr allgemein ist in Frankreich die Klage, dafs die neuen Französischen Gesetzbücher einen nachtheiligen Einflufs auf die Studien derer haben, welche sich der Rechtswissenschaft (in der engeren Bedeutung) widmen.

2) „Dum veritati consulitur, libertas corrumpitur.“ Tacit. Annal. I. 75. (Worte, an die man in sehr vielen Fällen erinnert wird!)

oder Revisionskommissionen u. s. w.) Gebrauch zu machen. Am wenigsten darf sich eine Regierung erlauben, um ihre Beamten zu bewachen, ein förmliches Spionirsystem zu organisiren,*) oder die geheimen Anschuldigungen feiger Angeber zu begünstigen. Eine Regierung, die aus dieser Quelle schöpft, ist der Gefahr, sich in dem Urtheile über ihre Beamten zu irren, nur desto mehr ausgesetzt, fordert diese nur desto dringender auf, ihre pflichtwidrigen Handlungen in das Dunkel des Geheimnisses zu hüllen. — Auf keinen Fall darf sich eine Regierung, welche von dem Uebelverhalten eines Beamten benachrichtiget wird, so sehr vergessen, dafs sie den Beamten ungehört verurtheilt. Es würde daher das Herkommen, welches in einigen Deutschen Staaten, (z. B. in dem Oesterreichischen Kaiserstaate, in dem Grofsherzogthume Baden,) besteht, dafs der Fürst an einem bestimmten Tage der Woche einem Jeden seiner Unterthanen Gehör giebt, damit Bitten und Beschwerden an ihn unmittelbar gelangen können, sehr nachtheilige Folgen haben, wenn es nicht, was Beschwerden über Beamte betrifft, blos den Zweck hätte, die Prüfung dieser Beschwerden zu verbürgen oder zu beschleunigen. — Besondere Regeln sind bei der Beaufsichtigung der Beamten der richterlichen Gewalt zu beobachten. Wenn sich auch das Beaufsichtigungsrecht der Regierung, (der vollziehenden Gewalt,) eben so wohl auf diese als auf andere Beamte erstreckt, so ist doch, zur Wahrung der Selbstständigkeit der richterlichen Gewalt, die Ahndung *der* pflichtwidrigen Handlungen, deren sich ein Richter schuldig gemacht hat, von der Regierung den Gerichten selbst anheim zu stellen. — Ueberhaupt aber hat man sich von der in Frage stehenden Art, wie Beamte

*) Die Staatsinquisitoren des Freistaates von Venedig hatten nicht weniger als 60000 Spione im Solde. Le Bret, Vorlesungen über die Statistik. I. Theil. Venedig. Stuttg. 1788. (Jedoch nicht die Beamten allein, sondern Alle und Alles wurde von diesen Ausspähern beobachtet.)

kontrolirt werden können, nicht goldene Berge zu versprechen. Ist auch der kontrolirenden Behörde nicht zu trauen, so beschreibt die Kontrole einen Cirkel. [1])

2) Die Gesetze können den Beamten eines und desselben Geschäftszweiges die Organisation einer Körperschaft zu dem Ende geben, damit diese Körperschaft selbst eine gewisse Kontrole oder Disciplinargewalt über die Einzelnen ihres Mittels ausübe. Diese — gewifs sehr zweckmäfsige — Verfassung hat z. B. das Französische Notariat. [2]) Vielleicht kann man als ein Beispiel einer ähnlichen Mafsregel die Einrichtung anführen, welche einst in dem Römischen Freistaate bestand, dafs ein jeder Beamte den ihm gleichstehenden, der höhere Beamte dem niederen, ein Volkstribun allen Beamten durch seine Einsprache Einhalt thun konnte. [3]) — Allemal aber und wenn auch die Gesetze den Beamten nicht förmlich den Auftrag ertheilen, sich gegenseitig zu beaufsichtigen, liegt da, wo in den Beamten, als solchen, Gemeingeist oder ein Standesgeist lebt, in diesem Geiste die Aufforderung oder Anregung zu einer Kontrole dieser Art. Denn unter dieser Voraussetzung wird das Verdienst, welches sich ein einzelner Beamte erwirbt, die Ehre, welche einem einzelnen Beamten zu Theil wird, gleich als ein Gemeingut aller Standesgenossen, die Schande, welche einen einzelnen Beamten trifft, als eine Verminderung des Ansehns des gesammten Standes betrachtet. [4]) Uebrigens bildet oder entwickelt sich dieser Standesgeist da, wo die Beamten theils auf Lebenszeit angestellt sind, theils gewisser ihnen gemeinschaftlicher Vorrechte geniefsen, von selbst.

---

1) Interessante Thatsachen zur Erläuterung und Bestätigung dieses Satzes findet man in Bentzenberg's Schrift vom Kataster.

2) S. m. Handbuch des Franz. Civilrechts. §. 18.

3) Bach, historia juris Rom. L. II. Cap. 1. §. 9.

4) Ganz so darf man sowohl die verdienstlichen als die schändlichen Handlungen Einzelner der Nation anrechnen, zu welcher diese Einzelnen gehören.

Endlich: 3) In den Staaten, in welchen Prefsfreiheit herrscht, sitzt oft noch überdiefs die öffentliche Meinung über die Handlungen der Beamten zu Gericht. Mit der gebührenden Vorsicht und Mäfsigung ausgeübt,*) setzt diese Gerichtsbarkeit die Regierung in den Stand, auch ohne dafs sich diese anderswo, als bei der Tagespresse, Raths zu erholen brauchte, den Werth der Beamten oder derer, die sich zum Staatsdienste melden, genügend zu beurtheilen. Denn das Publikum, dessen Stimme die öffentliche Meinung ist, bewacht mit tausend Augen die Handlungen der Beamten; seinen Blick schärfen die mannigfaltigsten und verschiedenartigsten Privatinteressen; seine Wachsamkeit erstreckt sich auch auf solche Handlungen der Beamten, welche vor keinem andern Richterstuhle als vor dem der öffentlichen Meinung gerügt werden können. — Dieser Kontrole verwandt ist die, welche in der konstitutionellen Monarchie die Kammern, (die Reichs- oder Landstände,) über die Beamten führen, um entweder mit jenem Organe der öffentlichen Meinung gemeinschaftlich zu wirken oder dasselbe zu ersetzen. Je wichtiger dieses Recht der Kammern ist, desto gröfser ist ihre Pflicht, den besonnensten Gebrauch von demselben zu machen.

IV. Der Staat hat seine Beamten wegen einer Verletzung ihrer Amtspflichten — nöthigenfalls — zu bestrafen.

Zu diesem Mittel mufs eine jede Gesetzgebung, wenn kein anderes Mittel gefruchtet hat, ihre Zuflucht nehmen. Aber darin unterscheiden sich die Gesetzgebungen ver-

*) Nur ein Volk, das Prefsfreiheit zu haben verdient, darf hoffen, diese Freiheit zu erlangen, oder sie, wenn es schon in dem Besitze derselben ist, auf die Dauer zu behaupten. Darum hat man die Freunde der Prefsfreiheit gewarnt, dafs sie sich nicht in Feinde dieser Freiheit verwandeln sollen. Wo es eine Censur giebt, sollte sie ihren Eifer wenigstens auch gegen die Schmähsucht richten. — Vgl. über die Grenzen des Rechts, die amt-

schiedener Staaten bei der Anwendung dieses Mittels von einander, dafs einige die Vergehungen der Staatsdiener mit besonderer Milde, andere sie mit besonderer Strenge ahnden. Eine Gesetzgebung der ersteren Art ist z. B. die der katholischen Kirche. Diese Kirche, — bei Fragen, welche in die Staatswissenschaft einschlagen, allemal eine Auktorität der ersten Klasse, — geht sogar so weit, dafs sie die Vollziehung der Strafen, welche sie etwa gegen Geistliche zu verhängen genöthiget seyn könnte, vor den Augen des Publikums möglichst zu verbergen sucht. Eine Gesetzgebung der letzteren Art ist z. B. (um das Ungleichartigste zu paaren,) die Gesetzgebung des Reiches Japan. Selbst auf Amtsvergehen, welche nach unseren Begriffen zu den leichteren gehören würden, setzt diese Gesetzgebung die Todesstrafe. Die Ehrlosigkeit, welche die Folge von dieser Strafe ist, trifft selbst die Familie des Schuldigen, wenn sich dieser anders nicht selbst (durch das Aufschlitzen des Bauches) freiwillig den Tod giebt.*) — Kein Zweifel, dafs nach allgemeinen Grundsätzen die strengere (wenn auch nicht die in Japan übliche) Bestrafung den Vorzug verdiene. Denn ein Beamter, der sich als solcher eines Vergehns schuldig macht, verletzt besondere Pflichten, Pflichten von einer besonderen Heiligkeit. Aber das Interesse der Staatsverfassung kann einer Ab-

---

lichen Handlungen der Beamten zu tadeln: Beherzigungen bei der Einführung der Prefsfreiheit in der Schweiz etc. Zürich 1829.

*) Vgl. Manners and customs of the Japanese in the 19th century. London. 1841. Auch bei Zweikämpfen kommt der Gebrauch vor, dafs sich die eine Parthei den Bauch aufschlitzt und so die andere Parthei nöthiget, (um gleichen Muth an den Tag zu legen,) dasselbe zu thun. Sonderbarkeiten, welche, wie so manche andere, die bei anderen Völkern vorkommen, aus der Verschiedenheit der Stimmungen oder Richtungen zu erklären sind, in welchen sich das Ehrgefühl äufsern kann. Dafs übrigens die Sitte des Bauchaufschlitzens in Japan gar sehr im Schwunge ist, ergiebt sich daraus, dafs das Erlernen dieser Operation, (welche Kara — Kiri, d. i. the happy dispatch, die glückliche Beförderung genannt wird,) ein Theil des Jugendunterrichtes ist!

weichung von jenen Grundsätzen das Wort sprechen. Es kann z. B. in dem einzelnen Beamten, welcher ein Amtsvergehen verübt hat, das Ansehn des Standes zu schonen seyn, zu welchem der Beamte gehört.

NEUNTES HAUPTSTÜCK.

Von den

dem Staate zu leistenden Kriegsdiensten.

Die Kriegswissenschaft, *) — die Wissenschaft der Grundsätze, nach welchen Kriege zu führen sind, damit der Erfolg ihrem Zwecke entspreche, — ist unter dem Gattungsbegriffe der Staatswissenschaften unter der Voraussetzung begriffen, dafs man unter den Staatswissenschaften alle die Wissenschaften versteht, welche über die Art und Weise, wie der Zweck des Staates zu erreichen sey, unmittelbar Auskunft geben. Nimmt man dagegen das Wort: Staatswissenschaften, in seiner engeren Bedeutung, d. i. beschränkt man den Begriff dieser Wissenschaften auf diejenigen Wissenschaften, welche auch die Lösung der Aufgabe, wie der Zweck des Staates zu erreichen sey, aus dem Zwecke des Staates entlehnen, welche also zur Lösung dieser Aufgabe Rechtsgrundsätze aufstellen, wenn sie auch zugleich das, was Rechtens ist, aus der Politik ergänzen, so ist die Kriegswissenschaft, (ganz so wie die Landwirthschaftslehre, wie die Technologie, wie die Lehre vom Münzwesen, u. s. w.) ungeachtet der Beziehung, in welcher sie auf den Zweck des Staates steht, eine selbstständige, eine von den Staatswissenschaften gesonderte Wissenschaft.

---

*) Man verwechsle mit der Kriegswissenschaft nicht die Kriegskunst Diese ist eine jener Wissenschaft entsprechende Praxis. Sie ist, aus dem Standpunkte des Staatsinteresses betrachtet, die Krone aller Künste.

Denn sie entlehnt nur ihre Aufgabe, nicht aber die Lösung derselben aus dem Zwecke des Staates d. i. aus der Rechtswissenschaft. Wie sie daher oben, im Völkerrechte, (im Vten Bande) unberührt geblieben ist, so bleibt der Vortrag derselben auch hier den Männern vom Fach überlassen, wenn sich auch ein jeder gebildete Mann eine allgemeine Kenntnifs, der Staatsmann aber, und vorzugsweise der Diplomat, sogar eine genauere Kenntnifs von einer Wissenschaft zu erwerben hat, welche, insbesondere in dem heutigen Europa, in so viele Berechnungen eingreift, den Schlüssel zu so vielen politischen Begebenheiten und Zuständen enthält. *)

Jedoch ist hier über den Inhalt oder Charakter dieser Wissenschaft so viel zu bemerken, als zum besseren Verstehn der folgenden Untersuchung erforderlich ist. — Die Kriegswissenschaft also enthält eine Anwendung der Grundsätze der Mechanik auf eine bestimmte Art der bewegenden Kräfte; sie gehört in den Kreis derjenigen Wissenschaften, welche man zusammen mit dem Namen der angewendeten Mechanik bezeichnet. Die bewegende Kraft, welche die Kriegswissenschaft zu ihrem Gegenstande hat, ist das Heer, die Hülfskraft sind die Waffen. So verschieden auch die Heere ihrer körperlichen und geistigen Beschaffenheit oder ihrer Organisation oder ihrer Ausrüstung nach sind oder seyn mögen, und so gewifs auch die gröfsere oder geringere Tüchtigkeit eines Heeres zum Kampfe von allen diesen Bedingungen und ihren Verschiedenheiten abhängt, so läuft doch am Ende alles auf den Einflufs hinaus, welchen diese Bedingungen und ihre Verschiedenheiten auf das Heer, dasselbe als eine bewegende Kraft betrachtet, ausüben. Die Aufgabe der

*) Aus der (sehr reichen) Literatur dieser Wissenschaft wähle ich hier nur folgende (theils literarische, theils encyklopädische) Schriften aus: Von Hoyer, Literatur der Kriegswissenschaften. Berlin 1832. Krug, System der Kriegswissenschaften und ihre Literatur. Lpz. 1815. Handbibliothek für Officiere. Ebend. 1834 ff.

Kriegswissenschaft ist daher in einer jeden Beziehung die, einem Heere die Eigenschaften zu geben, von welchen die Vollkommenheit einer bewegenden und einer nach Gefallen beweglichen Kraft überhaupt abhängt. Es ist z. B. diejenige Aufstellung des Heeres die vollkommnere, welche dem Heere, unbeschadet der Festigkeit seiner Stellung, die gröfsere Beweglichkeit giebt. [1]) Eben so wird ein Angriffs- oder Invasionskrieg desto gewisser gelingen, wenn alle Kräfte d. i. alle Abtheilungen des angreifenden Heeres auf einen Punkt, (auf ein Operationsobjekt, auf die Hauptstadt,) gerichtet werden. [2]) Mit einem Worte, sowohl die Strategik als die Taktik gelangen zu den Regeln, welche sie, die erstere für den Plan eines Feldzuges, die letztere für den einer einzelnen Kriegsoperation, aufstellen, so, dafs sie die Gesetze der Bewegung in Mittel zur Erreichung eines bestimmten Zwecks verwandeln. Aehnliche Betrachtungen liefsen sich über die Verschiedenheit der Waffen anstellen. Die Veränderungen, welche z. B. das Pulver in dem Kriegswesen hervorgebracht hat, waren die Folgen von der Treibkraft, — von der Kraft, die Bewegung zu verstärken, zu beschleunigen und zu verlängern, — welche das Pulver, auf Geschosse angewendet, hat. [3])

1) Polybius setzt da, wo er den Macedonischen Phalanx mit der Römischen Legion vergleicht, den Hauptvorzug der letzteren in ihre gröfsere Beweglichkeit. — Gustav Adolph verdankte seine Siege unter anderem der Neuerung, dafs er von der tieferen Schlachtordnung abgieng, welche vor ihm allgemein im Gebrauche war. — Ein anderes Beispiel kann aus der neueren Kriegskunst, von den Angriffen in Kolonnen, entlehnt werden.

2) Vgl. v. Bülow, Geist des neueren Kriegssystemes. II. Aufl. Hamb. 1805. Ebend. Lehrsätze des neueren Krieges oder reine und angewandte Strategie. Berl. 1805. Grundsätze der Strategie erläutert durch die Darstellung des Feldzuges v. J. 1796. (Von Sr. K. H. dem Erzherzoge Karl.) Wien. III Thle. 1814. Von Bieberstein, die Taktik hergeleitet aus der Combinationslehre. Magdeb. 1806.

3) Eben so werden Dampfschiffe und Eisenbahnen deswegen in Kriegen eine so grofse Rolle spielen, weil sie die Beweglichkeit der Heere unmittelbar steigern.

Aber, so gewifs auch die Kriegswissenschaft eine selbstständige Wissenschaft ist, so enthält sie doch einige Lehren, welche zugleich in das Gebieth der Staatswissenschaft gehören. Von dieser Art ist insbesondere die Lehre von den Kriegsdiensten, — der Gegenstand des vorliegenden Hauptstücks.

Zuvörderst von den verschiedenen Arten dieser Dienste. — In mehreren Europäischen Staaten giebt es theils eine Kriegsmannschaft zur Bekämpfung der inneren Feinde, die Gensd'armerie, theils eine Kriegsmannschaft zur Bekämpfung der äufseren Feinde. Für diese Verschiedenheit der bewaffneten Mannschaft spricht der Grundsatz der Vertheilung der Arbeiten nach der Verschiedenheit der Gegenstände auch in so fern, als der eine Dienst in einem andern Geiste als der andere zu verrichten ist. Wenn auch die Polizeisoldaten, (oder Wächter oder wie man sie sonst nennen mag,) mit Waffen zu versehn sind, so dürfen sie doch nicht vergessen, dafs sie von ihren Waffen nur in den äufsersten Fällen Gebrauch machen, ja überhaupt nur, wenn Milde nicht fruchtet, Strenge oder Härte anwenden sollen. Denn sie bekämpfen in den Feinden zugleich ihre Mitbürger; sie sollen die Feinde nicht besiegen, sondern nur den Gesetzen den Sieg über sie möglich machen. Da sich die Vollmacht dieser Sicherheitswächter so weit erstrecken mufs, als das Gebieth der Polizeigewalt, da ihre Vollmacht, je weiter sie sich erstreckt, der individuellen Freiheit desto gefährlicher werden kann, da zur Abwendung dieser Gefahr die Gesetze nur wenig thun können, so ist die Geschäftigkeit dieser Kriegsmannschaft einer desto strengeren Aufsicht zu unterwerfen. Ja auch diese wird zur Abwendung jener Gefahr nicht hinreichen, wenn nicht für diesen Dienst Männer ausgewählt werden, welche sich ebensowohl durch eine gewisse Bildung, als durch die Tugenden des Kriegers auszeichnen. *) In der Folge wird nur von dem

*) Die Kriegsmannschaft, welche Gensd'armerie genannt wird, wurde

Kriegsheere die Rede seyn. — Die Europäischen Staaten, deren Länder an die See grenzen, unterhalten fast insgesammt sowohl eine Kriegsflotte, als ein Landheer. So zersplittern sie zwar ihre Kraft. (Frankreich würde weit mächtiger seyn, als es ist, wenn es nur eine Landmacht wäre. Preufsen oder der Preufsische Mauthverein könnte keinen unglücklicheren Gedanken fassen, als den, eine Kriegsflotte aufzustellen. Non omnia possumus omnes!) Aber bisher stellten sich die Verhältnisse so, dafs jene Staaten, zur Beschützung ihres Handels, besonders wenn sie Kolonien hatten, einer Kriegsflotte bedurften. Jedoch haben sich diese Verhältnisse in den neueren Zeiten, (theils durch das Uebergewicht, zu welchem Grofsbritannien zur See gelangt ist, theils durch die Stürme, welche den Kolonialbesitz mehrerer Europäischer Mächte getroffen haben,) in dem Grade verändert, dafs es für einige dieser Mächte eine Lebensfrage seyn möchte, ob sie nicht ihre Kriegsflotten wesentlich vermindern oder sie auch gänzlich eingehen lassen sollten. Uebrigens wird in der Folge nur noch von dem Dienste im Landheere die Rede seyn. *) — Die Kriegsdienste (im Landheere) sind ferner nach der Verschiedenheit der Waffenarten verschieden. (Dienst unter dem Fufsvolke, in der Reiterei u. s. w.) Jedoch, so wichtig auch dieser Unterschied für die Kriegswissenschaft und die Kriegskunst ist, so kommt er doch in rechtlicher Hinsicht nur in so fern in Betrachtung, als er (in mehreren Europäischen Staaten) auf die

---

zuerst in Frankreich (schon in älteren Zeiten) eingeführt. Sie besteht in diesem Reiche auch jetzt noch. (Unter Napoléon gab es eine G. auch für die Armee während eines Feldzuges.) — Sie hat dann in dem laufenden Jahrhunderte in mehreren Deutschen Staaten Nachahmung gefunden. — Auch in England hat man einen Anfang mit der Einführung bewaffneter Polizeisoldaten gemacht. (Mussitantibus multis; — aber auctis delictis, augenda sunt remedia malorum.) — Vgl. v. Kamptz, Genéd'armerie-Codex.

*) Die Bemannung der Englischen Kriegsschiffe besteht wieder theils aus Matrosen, theils aus Seesoldaten.

längere oder kürzere Dauer der Dienstzeit Einfluſs hat. [1]) — Endlich sind die Kriegsdienste entweder Staatsdienste in der engsten Bedeutung, die Dienste der Kriegsoberen, (oder Officiere,) oder gemeine Dienste, die Dienste der Gemeinen. [2]) Die Bestellung der Kriegsoberen ist in der Regel nach der Analogie der Amtsgewalt der Staatsdiener zu beurtheilen. Der folgenden Erörterung der Lehre vom Kriegsdienste wird, in Beziehung auf diesen Unterschied, der Gattungsbegriff der Kriegsdienste zum Grunde gelegt werden.

Das Recht des Staates, Kriegsdienste zu fordern, obwohl ein Ausfluſs der Dienstgewalt, hat dennoch mehrere Eigenthümlichkeiten, durch welche es sich von der Anwendung derselben Gewalt auf andere Arten der Dienste unterscheidet. — Ein Staat kann zwar bald dieser bald einer andern Art der Dienste, nie aber der Kriegsdienste entbehren. Die Wiege oder der Keim der Staaten ist der Krieg; ein Stamm sey auch noch so ungebildet, Kriege werden von ihm gemeinschaftlich beschlossen und geführt. — Das Recht, gewisse andere Arten der Dienste zu fordern, kann der Staat auf den einen oder den andern seiner Unterthanen übertragen, nicht aber das Recht, Kriegsdienste zu fordern, nicht das jus armorum. Daher wird ein Eingriff in dieses Recht billig den schwersten Staatsverbrechen beigezählt. Daher ist ein Staat, welcher nicht in dem ausschliefslichen Besitze dieses Rechtes ist, (wie die Geschichte der Germanischen Staaten des Mittelalters lehrt,) entweder in einem Zustande der Auflösung oder im Uebergange zu einer andern Verfassung. — Endlich ist das in Frage stehende Recht auch in so fern eine ei-

---

1) Z. B. der Dienst zu Roſs kann nicht so schnell erlernt und eingeübt worden, als der zu Fuſs. Vgl. in diesem Hauptstücke unten vom Konskriptionssysteme. — Ist im Kriege der erstere oder der letztere der lebensgefährlichere? Auch eine Rechtsfrage!

2) S. oben S. 123 dieses Bandes.

genthümliche Anwendung der Dienstgewalt des Staates, als im Kriegsdienste Leben und Gesundheit auf dem Spiele steht.

Wie das Recht, Kriegsdienste zu fordern, unter den Hoheitsrechten des Staates obenan steht, so kommt auch umgekehrt der Verbindlichkeit, Kriegsdienste zu leisten, unter den Unterthanenpflichten die oberste Stelle zu. Wer sich der Erfüllung dieser Pflicht entzieht, kann, (zu Folge des Grundsatzes der ausgleichenden Gerechtigkeit,) auf den Schutz und Beistand, den er Anderen, seinen Mitbürgern, versagt, eben so wenig zur Vertheidigung seiner Rechte Anspruch machen. Er handelt überdiefs nach einer Maxime, mit welcher, wenn sie zu einem Gesetze erhoben oder von allen Mitgliedern des Staatsvereines befolgt würde, die Selbstständigkeit des Staates unmöglich bestehen könnte. Ein Volk aber, das seine Selbstständigkeit verliert, verliert Alles, was es als Volk verlieren kann! Die Erfüllung dieser Verbindlichkeit ist zugleich eine Ehrensache; [1]) nicht nur in dem Sinne, weil nur der einen Anspruch auf Ehre machen kann, welcher ehrenhaft überhaupt handelt, sondern auch in so fern, als auf der thätigen Theilnahme an der Vertheidigung des Vaterlandes die Mannesehre wesentlich beruht. [2])

Jedoch begreift die Regel, dafs die Verbindlichkeit, Kriegsdienste zu leisten, einem jeden Bürger obliege,

---

1) Wohl dem Volke, bei welchem diese Ansicht vom Kriegsdienste durch das Urtheil der öffentlichen Meinung bestätiget wird! — Das Mittelalter stand in dieser Beziehung höher, als die Zeit, welche ihm folgte.

2) Daher auch der Einfluſs, welchen bei so vielen Völkern die Kriegsverfassung auf die Begriffe von Ehre und Schande überhaupt hatte; z. B. bei den Germanischen Völkern das Lehnswesen. Vgl. Weiske Abhandlungen aus dem Gebiethe des Deutschen Rechts. Leipz. 1830. (Von den 7 Heerschilden.) Zepernick, Miscellaneen zum Lehnrechte. III, 10. (Ueber den Einfluſs des Lehnswesens auf die Abneigung gegen unstandesmäſsige Ehen.)

nicht auch diejenigen unter sich, welchen das zur Leistung dieser Dienste erforderliche physische Vermögen abgeht; also nicht die Frauen, nicht Kinder und Greise, nicht kranke oder gebrechliche Personen. Denen, welche in diese Kategorie gehören, kann nicht schon deshalb [1]) die Leistung irgend eines Schadenersatzes angemuthet oder die Ausübung irgend eines (an die Eigenschaft eines im Heere Dienenden nicht ausdrücklich gebundenen) Rechts abgesprochen werden.

Da, (zu Folge des Grundsatzes der ausgleichenden Gerechtigkeit, in welchem zugleich der Grundsatz der Gegenseitigkeit der Rechte enthalten ist,) durch die Leistung der in Frage stehenden Dienste ein Recht auf Theilnahme an den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechten begründet wird, welche die Gesetze des gegebenen Staates seinen Unterthanen zusichern, so sind in einem jeden einzelnen Staate diejenigen vom Kriegsdienste ausgeschlossen, welchen in diesem Staate jene Rechte nicht zustehn. — Also: 1) Diejenigen, welche durch ein Verbrechen diese Rechte verwirkt d. i. sich der Ausübung dieser Rechte unwürdig gemacht haben. [2]) Eben so 2) Fremdlinge als solche, d. i. wenn sie nicht durch den Eintritt in den Kriegsdienst eines Staates zugleich die Eigenschaft eines Bürgers dieses Staates erwerben. Den Fremden steht auch das entgegen, dafs der Mensch über Leib und Leben nicht nach Gefallen verfügen kann. Die Deutschen jedoch haben das Kriegshandwerk von jeher als eine freie Kunst betrachtet und getrieben. [3])

---

1) Nicht schon deshalb — Denn aus einem andern Grunde kann mit diesem physischen Unvermögen die eine oder die andere Folge allerdings verbunden seyn. Z. B. die, welche sich selbst verstümmelt haben, können einer Strafkompagnie einverleibt werden. — Frauen haben auf das Staatsbürgerrecht überhaupt keinen Anspruch.

2) Die positiven Gesetze haben die Verbrechen, mit welchen diese Folgen verbunden seyn sollen, etc. genauer zu bestimmen.

3) Schon die ersten Römischen Kaiser hatten in ihrer Leibwache auch Deutsche. S. Tacit. Annal. I, 24. Nach und nach ver-

Abgesehn von diesen beiden Ausnahmen ist die Verbindlichkeit, Kriegsdienste zu leisten, eine unbedingte und mithin allgemeine Bürgerpflicht; kann also, Noth- (oder Kollisions-) Fälle ausgenommen, auch der Staat nicht eine Befreiung vom Kriegsdienste bewilligen, z. B. nicht die Kriegsdienstpflichtigkeit nur gewissen Ständen der bürgerlichen Gesellschaft aufbürden. Wenn auch sonst die Regel die ist, dafs der Staat, um Zwangsdienste in freiwillige zu verwandeln, Abgaben, (vergleichungsweise die leichtere Last,) zur Lohnung freiwilliger Arbeiter dem Volke aufzuerlegen habe, so ist es doch mehr als zweifelhaft, ob diese Regel auch auf Kriegsdienste anwendbar sey.

Gleichwohl sind es fast nur kleinere Staaten, — z. B. kleine Freistaaten oder wenig zahlreiche (noch überdiefs ungebildete) Völkerschaften, — welche dem Grundsatze, dafs ein jeder freie Mann auch ein Wehrmann seyn müsse, schlechthin treu bleiben. Die meisten übrigen Staaten und Völker verwenden nur einen Theil der Gemeindeglieder, einige sogar nur ein aus Fremdlingen bestehendes Heer, zum Kriegführen; — bald, weil, zu Folge der in der Erfahrung eintretenden Verhältnisse, schon ein kleineres Heer zum Siegen ausreichend ist, bald um den Aufwand zu mindern, welchen der Krieg und die Rüstung zum Kriege verursacht, bald weil sie die Verfassung des Staates oder der Organismus der bürgerlichen Gesellschaft nöthiget, den Grundsatz der Vertheilung verschiedenartiger Arbeiten unter verschiedene Arbeiter auch auf die Waffenarbeit anzuwenden.

Man kann die verschiedenen Systeme, welche in Beziehung auf den Bestand der Heere bald von diesem bald von einem andern Volke oder auch von demselben Volke zu verschiedenen Zeiten befolgt worden sind, auf folgende drei Hauptsysteme zurückführen: Entweder wird der

---

mehrte sich die Zahl dieser Leibwächter. So wurde der Fall des weströmischen Reiches vorbereitet.

Krieg mit der gesammten dienstfähigen Mannschaft des Volkes, — oder er wird mit einem stehenden Heere, — oder er wird mit einem stehenden Heere und mit einer Landwehr zugleich geführt. [1] (Das erste und das dritte dieser Systeme lassen wieder mehrere Modifikationen zu. [2]) In Deutschland (und in mehreren andern Germanischen Staaten) sind alle diese Systeme, das eine nach dem andern, versucht worden. [3] In der geschichtlichen Vorzeit der Deutschen war ein jeder freie und waffenfähige Mann auch Wehrmann; [4] es gab so viele Völkerschaften so viele Landwehren. Auch unter den Fränkischen Königen dauerte, bis zur Einführung des Lehnswesens, diese Kriegsverfassung fort. Dann traten an die Stelle der Landwehr nach und nach die stehenden Heere. (Zuerst die Lehns- und Dienstmannschaften, welche, mit Erbgütern besoldet, gleichsam ständige Heere waren; endlich die stehenden Heere der heutigen Zeit, deren un-

---

1) Das Wort: Landwehr, kommt schon in den Kapitularien der Fränkischen Könige vor. (Landwehr und Landsturm sind nicht ihrem Wesen nach, sondern nur in Beziehung auf die allgemeinere oder beschränktere Anwendung desselben Grundsatzes von einander verschieden.)

2) So giebt es in Schweden eine Landwehr, die viel Eigenthümliches hat.

3) Carrion-Nisas, allg. Geschichte der Kriegskunst. A. d. Fr. von Rumpf. Lpz. II Bde. v. Bärenhorst, Betrachtungen über die Kriegskunst etc. Lpz. III. Aufl. 1827. Stenzel, Versuch einer Geschichte der Kriegsverfassung Deutschlands, vorzüglich im Mittelalter. Berl. 1820. — Auch darf hier folgende Schrift nachträglich angeführt werden, welche erst nach dem Abdrucke des Vten Bandes der 40 Bücher etc. erschienen ist: Wheaton, histoire des progrès qu'a fait le droit des gens en Europe depuis la paix de Westphalie jusqu'au congrès de Vienne; avec un précis historique des progrès du droit des gens en Europe avant la paix de W. Leipz. 1841.

4) Daher wurden die Landgüter auch Wehren genannt. (Und noch jetzt führen sie in einigen Ländern diesen Namen.) — Doch gab es schon damals eine Kriegsmannschaft, welche eine Aehnlichkeit mit einem stehenden Heere hatte, — das Gefolge der Könige und Fürsten.

unterbrochene Existenz auf dem freiwilligen oder gezwungenen Eintritte Einzelner in das Heer beruht. Den Uebergang von den Lehns- und Dienstmannschaften zu diesen stehenden Heeren vermittelte der Miethsoldat.) In den neuesten Zeiten endlich ist in mehreren Deutschen Staaten, z. B. in Oesterreich, in Preufsen, zu dem stehenden Heere eine Landwehr hinzugekommen, ist also die älteste Deutsche Kriegsverfassung gewissermafsen wiederhergestellt worden. Wie überhaupt der Lauf der Begebenheiten so oft nur ein Kreislauf zu seyn scheint, so dafs der Geschichtsforscher zu dem Gedanken verleitet werden könnte, dafs von den Menschen immer nur dasselbe Drama aufgeführt werde, wenn auch die Schauspieler unaufhörlich wechseln.

Betrachtet man diese drei Systeme in dem Zusammenhange, in welchem sie mit der Kriegsdienstpflichtigkeit stehn, — also aus dem Gesichtspunkte, aus welchem der Kriegsdienst in dem vorliegenden Hauptstücke überhaupt in Betrachtung gezogen werden sollte, — so biethet sich besonders die Frage dar, wie ein stehendes Heer auf eine dem Zwecke seiner Aufstellung und den Grundsätzen des Rechts entsprechende Weise zu ergänzen sey. — Nachdem man in Europa mehrere Lösungen dieser Frage versucht hatte, ohne dafs auch nur einer dieser Versuche der Aufgabe Genüge geleistet hätte, ist man endlich auf einen vollkommeneren, ja vielleicht auf den einzig richtigen Plan gekommen, — auf das sogenannte Konskriptionssystem. Zuerst in Frankreich während der Revolution eingeführt, *) hat seitdem dieses System seine Herrschaft über mehrere andere Europäische

*) Es hieng diese Neuerung mit der Umgestaltung auf das genaueste zusammen, welche die Europäische Kriegskunst überhaupt durch die Kriege der Französischen Revolution erfuhr. Vgl. v. Ochs, Betrachtungen über die neuere Kriegskunst, über ihre Fortschritte und Veränderungen und über die wahrscheinlichen Folgen, welche für die Zukunft daraus entstehen werden. Frkf. u. Lpz. 1817.

Staaten verbreitet. Da in dem heutigen Europa, wenn ein Volk in der Kriegskunst einen bedeutenden Fortschritt macht, die übrigen nicht zurückbleiben können, so darf dasselbe System neuen Siegen entgegensehn; zumal da es, seit der Zeit, da es zuerst in Frankreich eingeführt wurde, eine wesentliche Verbesserung — im Königreiche Preufsen — erhalten hat.*) Von dieser wird jedoch erst weiter unten die Rede seyn.

Es beruht das Konskriptionssystem, dasselbe einstweilen in seiner ursprünglichen Gestalt d. i. in der Gestalt betrachtet, in welcher es in Frankreich zuerst eingeführt wurde, auf folgenden Grundsätzen: Die gesammte waffenfähige Mannschaft des Landes ist verpflichtet, in dem stehenden Heere zu dienen. Jedoch nicht alle waffenfähige Männer dienen auch wirklich — eine längere oder kürzere Zeit lang — in dem stehenden Heere. Sondern dieses Heer besteht nur aus einem Theile der waffenfähigen Mannschaft des Landes und ist daher eben so nur mit einem Theile dieser Mannschaft von Zeit zu Zeit zu ergänzen. Die Regel für diese Ergänzung ist nun die, dafs alle Mannspersonen nach ihrem Alter (oder nach ihren Geburtsjahren) in Klassen eingetheilt sind und dafs das Heer alljährlich, (oder so oft eine neue Konskription nothwendig wird,) aus einer dieser Klassen und zwar (in der Regel) aus derjenigen Klasse, deren Mannschaft das kriegsdienstfähige Alter in dem Jahre erst erreicht hat, vollzählig gemacht oder nach Befinden vermehrt wird, dafs aber, wenn die Mannschaft dieser Klasse zahlreicher ist, als die, welche in dem Jahre zur Ergänzung oder Vermehrung des stehenden Heeres erfordert wird, das Loos diejenigen heraushebt, welche nun, nach Abzug der Dienstunfähigen, in das Heer einzutreten verpflichtet sind.

Die Zweckmäfsigkeit dieses Systemes, seine Vorzüge vor anderen Arten, wie man in Europa die stehenden

*) Eine ähnliche Umgestaltung des Konskriptionssystemes ist dermalen in Frankreich im Werke.

Heere ehemals ergänzte und sie hin und wider noch ergänzt, liegen am Tage.[1]) Dieses System befolgend kann der Staat seine Kriegsmacht in dem Grade vermehren, in welchem diese Vermehrung nach dem Stande der Bevölkerung des Landes nur überhaupt möglich ist. Ein Heer, welches nach diesem Systeme ergänzt wird, ist ein wahres Nationalheer, ist ein Heer, in welchem, weil es alle Stände des Staates und der bürgerlichen Gesellschaft in sich vereiniget, die Kultur der Gebildeteren auch den Uebrigen zu statten kommt, die Einen dieses die Anderen ein anderes Privatinteresse bestimmt, den Kampf für das Vaterland zugleich als ihre Privatangelegenheit zu betrachten, ist ein Heer, in welchem sich das Volk, aus dem es hervorgegangen ist, gleichsam wiederholt.

In einer Beziehung jedoch leidet dieses System, (dasselbe fortdauernd nur in seiner ursprünglichen Gestalt betrachtet,) an einem Grundgebrechen. Auf dem Grundsatze der rechtlichen Gleichheit beruhend, verletzt es gleichwohl diesen Grundsatz wesentlich in so fern, als es nicht alle die, welche zur Konskription eines und desselben Jahres (oder zu derselben Altersklasse) gehören, sondern nur einen Theil dieser Klasse zum Dienste im stehenden Heere wirklich einberuft, dafs es also die Last, welche von Rechtswegen auf alle waffenfähige Männer dieser Klasse fallen sollte, nur Einigen dieser Klasse aufbürdet. Wenn auch die Auswahl nicht den über die Konskription gesetzten Behörden, sondern dem Loose überlassen ist, die Ungerechtigkeit ist und bleibt dennoch dieselbe. Denn vom Staate hat das Loos sein Entscheidungsrecht.[2])

---

1) Gelegentlich darf hier noch des Nebenvortheiles erwähnt werden, welchen die Konskription in so fern gewährt, als sie, (wie z. B. Quetelet gezeigt hat,) zur Vervollkommnung und Erweiterung der politischen Naturlehre benutzt werden kann; z. B. zur Beantwortung der Frage, ob und in wie fern sich die physische Konstitution eines Volkes verschlechtere oder verbessere.

2) Doch darf ich nicht unerwähnt lassen, dafs ich, mit der Konskription aus eigner Erfahrung bekannt, über die Ungerech-

Man kann zwar die Folgen dieser Ungerechtigkeit mildern, indem man z. B. das Alter, in welchem die Mannschaft einer und derselben Klasse der Konskription unterworfen ist, früh, die Dienstzeit kurz ansetzt, [1]) (denn ein jedes einzelne Lebensjahr hat seinen besonderen Werth für den Menschen,) indem man ferner denjenigen, welche das Loos zum Dienste berufen hat, verstattet, einen tauglichen Ersatzmann zu stellen. Und man kann nicht blos, sondern man soll billig von diesen und von ähnlichen Mitteln Gebrauch machen, um die drückenden Folgen der in Frage stehenden Ungerechtigkeit zu ermäfsigen. Man sollte vielleicht sogar so weit gehn, dafs man denjenigen, welche das Loos von dem Dienste im stehenden Heere bei der dermaligen Konskription freigesprochen hat, und, zur Aushülfe, dem Staate die Verbindlichkeit auflegte, denjenigen, welche in demselben Jahre das Loos getroffen hat, eine Entschädigung in Geld zu leisten. Aber alles dieses beseitiget nicht den Vorwurf der Ungerechtigkeit, welcher dem Konskriptionssysteme (in seiner ursprünglichen Gestalt) seinem Wesen nach gemacht werden kann.

Daher ist die neue Gestalt, in welcher dieses System in dem Königreiche Preufsen (zu Anfang des laufenden Jahrhunderts) eingeführt worden ist, zugleich ein wesentlicher Fortschritt, welchen das System überhaupt gemacht hat. In Preufsen sind alle waffenfähige Mannspersonen, nachdem sie das gesetzlich bestimmte Alter erreicht haben, (wenn sie also zur Altersklasse des Jahres gehören,) nicht nur der Konskription unterworfen, sondern auch gehalten, im stehenden Heere eine Zeit lang [2])

---

tigkeit des Konskriptionssystemes noch nie eine Klage hörte. Wen das Loos getroffen hat, sagt gewöhnlich nur: Ich habe es verspielt. (Die Menschen sind geneigt, in einer Entscheidung durch das Loos ein Gottesurtheil zu ahnden.)

1) Hierbei kann eine neue Ungleichheit entstehn, wenn die Dienstzeit nach der Verschiedenheit der Waffenarten, welchen die Konskribirten zugetheilt werden, von verschiedener Dauer ist.

2) Die Ausnahme, welche wegen der Zeitdauer des Dienstes zum

wirklich zu dienen. Nach Ablauf dieser Zeit treten sie in die Landwehr ein, welche daher, aus schon gedienten Leuten bestehend, mit dem stehenden Heere desto gewisser wetteifern kann. In dieser Gestalt also ist das Konskriptionssystem mit dem Grundsatze der rechtlichen Gleichheit vollkommen vereinbar. In derselben Gestalt ist es noch überdiefs mit besonderen Vortheilen verbunden.[1]) Eben so lassen sich mit ihm auch in dieser Gestalt einige von den Mafsregeln verbinden, durch welche, wie oben bemerkt worden ist, der Druck des Konskriptionssystems, dieses in seiner ursprünglichen Gestalt betrachtet, gemildert werden kann.

Ueberall, wo es ein stehendes Heer giebt, z. B. in den Staaten des heutigen Europa's, hat dieses Heer gewisse besondere Rechte, zuweilen auch gewisse Vorrechte.[2]) (Wo die gesammte waffenfähige Mannschaft in's Feld rückt, kann von besonderen Rechten und von Vorrechten des Heeres höchstens in besonderen Fällen und Beziehungen die Rede seyn. Dagegen ist in solchen Staaten die Staatsverfassung nicht selten die Grundlage der Organisation des Heeres oder umgekehrt diese die Grundlage jener. In diesem Verhältnisse standen einst beide z. B. im Römischen Freistaate, auch in den Städten des Mittelalters, zu einander.) Es beruhen jene besonderen Rechte und jene Vorrechte bald auf dem Interesse des Kriegsdienstes, bald auf einem Interesse der Staatsverfassung, bald auf der Pflicht des Staates, die bürgerliche Freiheit, wenn sie in einem gewissen Verhältnisse von be-

---

Vortheile derer statt findet, die auf eigene Kosten den Dienst verrichten, läfst sich ebenfalls genügend rechtfertigen.

1) Einfluſs auf den kriegerischen Geist des Volkes. — Aussicht auf die Verminderung der stehenden Heere. — Entbehrlich wird ein „bewaffneter Friede."

2) Besondere Rechte (jura singularia) entstehen aus der Anwendung allgemeiner Rechtsgrundsätze auf ein besonderes Verhältnifs. Vorrechte (privilegia) sind Ausnahmen von einem allgemeinen Rechtsgrundsatze.

sonderen Gefahren bedroht ist, in seinen besonderen Schutz zu nehmen. [1]) — Es liegt z. B. am Tage, dafs, zu Folge des ersten Grundes, den im stehenden Heere Dienenden ein ihren Dienstleistungen entsprechender und beziehungsweise ein standesmäfsiger Sold auszusetzen ist. Erwägt man daher einerseits, wie lästig der Kriegsdienst im Frieden und wie gefährlich er für Gesundheit und Leben im Kriege sey, und andererseits, wie niedrig der Sold in den heutigen Europäischen Staaten stehe, so kann man den Wunsch nicht unterdrücken, dafs die Ursache dieses Mifsverhältnisses beseitiget, d. i. der Stand der stehenden Heere herabgesetzt würde. Auf jeden Fall darf der Staat nicht der besonderen Pflichten vergessen, welche er gegen die im Kriegsdienste Verwundeten oder Gealterten auf sich hat. Eine Nation kann sich kein schöneres Denkmal errichten, als wenn sie diesen, — laeso sed invicto militi, — eine Wohnstätte erbaut, welche einem Palaste gleicht. — Wenn es dagegen in so vielen monarchischen Staaten, auch in den Europäischen Monarchien, eine Leibwache (oder Garde) giebt, welche vor dem übrigen stehenden Heere bevorrechtet ist, so dürfte diese Einrichtung, da sie in dem stehenden Heere selbst eine Spaltung stiftet, mit dem Interesse des Kriegsdienstes, wenigstens in Europa, schwerlich vereinbar seyn. Auch die Gründe der Verfassungspolitik, welche man für diese Einrichtung in dem einen oder in dem andern Staate anführen kann, möchten sich nicht auf die Europäischen Monarchien anwenden lassen; nicht zu gedenken der Gefahren, welche eine Leibwache da, wo sie dem Geiste der Verfassung entsprach, dem Throne so oft bereitet hat.

Die Tugenden eines Heeres [2]) sind Gehorsam

---

1) Ein besonderes Recht der letzteren Art ist z. B. das Recht der Soldaten, unter gewissen Umständen ein von allen oder von gewissen Förmlichkeiten befreites Testament zu errichten.

2) Ich nehme hier das Wort: Tugend, in dem Sinne, in welchem es eine jede Eigenschaft einer Person oder Sache bezeich-

gegen diejenigen, welche über das Heer gesetzt sind und Tüchtigkeit zum Kampfe. Die letztere Tugend setzt wieder zwei Bedingungen voraus, — Körperkraft und Tapferkeit. [1]) Ein Heer, welches zu der Hoffnung ermächtigen soll, dafs es den Sieg an seine Fahnen fesseln werde, bedarf aller dieser Tugenden. [2]) Es bedarf derselben an sich in gleichem Grade. Es bedarf ihrer unter allen und jeden Umständen, d. i. von welcher Art und Beschaffenheit auch seine Kriegskunst seyn möge. Es ist daher z. B. ein Irrthum, wenn man glaubt, dafs seit der Erfindung des Pulvers die persönliche Beschaffenheit des Heeres weniger, als ehemals, über den Ausgang der Schlachten und der Kriege entscheide. [3]) Nur Einzelne können sich jetzt weniger, als vormals, durch Grofsthaten auszeichnen.

Diese Tugenden eines Heeres sind von dem Umfange, sie hängen mit dem gesammten physischen und moralischen Zustande eines Volkes so genau zusammen, dafs man, um die Gewährleistungen für dieselben nachzuweisen, von der Volkserziehung überhaupt zu handeln hätte. Jedoch giebt es eine Bedingung der Wirksamkeit jener Tugenden eines Heeres, von welcher, da sie in ihrer Art

---

net, welche diese Person oder Sache zu etwas tauglich macht. (Dieselbe Bedeutung hat auch das Lateinische Wort: Virtus.)

1) Ich gedenke nicht der Ehrliebe und ähnlicher Neigungen. Diese sind nur Triebfedern zur Tapferkeit.

2) Man kann daher umgekehrt annehmen, dafs ein Volk, (oder der Kern eines Volkes,) welches in einer Reihe von Kriegen den Sieg davon getragen hat, besonders wenn es sein Gebieth allmählig vergröfsert hat, durch alle diese Tugenden sich auszeichnete.

3) Nicht das Geld also ist der nervus belli. (Eisen läfst sich in Gold und Silber verwandeln.) Die Römer, die, welche durch ihre Siege Roms Gröfse gründeten, würden auch jetzt noch siegreich seyn. Machiav. Abhdgen über den Livius. II, 10. 17. — Eben so wechseln die Regeln der Strategie nicht mit den Waffen. Cäsars Lager im nördlichen Frankreich ist auch jetzt noch eine treffliche Stellung. — Vgl. Seume, D. comparatio inter arma veterum et recentiorum. Lips.

nur die Erfolge eines Heeres bedingt, und da sie überdiefs jene Tugenden sogar in einem gewissen Grade ersetzen kann, hier noch besonders die Rede seyn mufs, — die Kriegszucht.*) Obwohl das Bedürfnifs eines jeden Heeres, kann doch die Kriegszucht vorzugsweise in einem stehenden Heere ausgebildet werden und beruhen doch die Vorzüge eines stehenden Heeres vor einem jeden andern besonders auch auf der Vollendung, zu welcher in ihm die Kriegszucht gebracht werden kann. (Daher wird in dem Folgenden von der Kriegszucht nur in Beziehung auf stehende Heere die Rede seyn.)

Die Kriegszucht hat Wunder gewirkt und sie wirkt fortdauernd Wunder. Ihr verdankten einst die Römer ihre Siege und die lange Dauer ihres Reichs zu einem grofsen Theile. Dasselbe gilt von dem Uebergewichte, welches die heutigen Europäischen Völker und die Völker Europäischer Abkunft über alle andere Völker der Erde behaupten. — Auch ist es nicht schwer, die Ursachen zu entdecken, welchen die grofsen Erfolge der Kriegszucht beizumessen sind. Wenn ein Heer nach der Analogie einer bewegenden Kraft zu beurtheilen ist und daher, je mehr Einheit in demselben herrscht, desto wirksamer seyn wird, so mufs die Kriegszucht, da sie die einzelnen bewegenden Kräfte, aus welchen ein Heer besteht, zu einem Ganzen, gleichsam in einen Mittelpunkt der Bewegung, vereiniget, die Kraft des gesammten Heeres bis zu dem Grade steigern, bis zu welchem sie nur überhaupt gesteigert werden kann. Wenn auch die Stärke oder Macht dieser Kraft von der Beschaffenheit der einzelnen in ihr vereinigten Kräfte abhängt, so liegt doch in der Einheit des Ganzen zugleich ein Grund zur Verstärkung der Kräfte der Einzelnen, als solchen. Denn mit einander vereiniget können Arbeiter nicht selten

---

*) Der Lateinische Ausdruck: Disciplina militaris, bedeutet die Kriegsverfassung überhaupt. Lange blieb bei dem stehenden Heere des Römischen Reichs die disciplina Augusti in Gebrauch. S. l. 12. §. 1. D. de re milit.

eine Arbeit liefern, welche sie einzeln zu liefern nicht im Stande seyn würden. Unter derselben Voraussetzung wird der einzelne Arbeiter thätiger seyn, als er vereinzelt seyn würde, bald weil er seinen Mitarbeitern nachschreitet, bald aus Scheu vor ihrem Urtheile, bald weil er einer strengeren Aufsicht unterworfen werden kann und unterworfen ist.

Weit eher könnte es befremden, wie es bei so vielen Völkern gelungen ist, das Heer der Kriegszucht in ihrer ganzen Strenge zu unterwerfen, selbst bei solchen Völkern, welche, — wie z. B. die Römer und die Engländer,*) — den Werth der persönlichen Freiheit sonst recht wohl zu schätzen wufsten. Jedoch läfst sich diese Erscheinung so erklären, dafs sich einem Volke, so bald es in der Kriegskunst einige Fortschritte gemacht hatte, das Gefühl oder die Ueberzeugung aufdringen mufste, dafs nur eine strenge Kriegszucht nicht nur für die Erfolge, sondern auch für die eigene Sicherheit des Heeres Bürgschaft leisten könne. Einmal eingeführt hatte dann die Kriegszucht in sich selbst ein Lebensprincip. Was der Fortdauer einer jeden öffentlichen Gewalt zur Stütze dient, — dafs Niemand in dem Ungehorsame oder in dem Widerstande gegen eine solche Gewalt der Erste seyn will, weil er nicht weifs, ob ihm ein Zweiter nachfolgen werde, — das mufste der Kriegszucht wegen der Strenge ihrer Strafen besonders zu statten kommen.

Obwohl der allgemeine Charakter der Kriegszucht eine besondere Strenge ist, so ist doch das Mafs und die Beschaffenheit dieser Strenge theils mit der Denk- und Sinnesart des Volkes überhaupt, theils mit dem Charakter desjenigen Theiles des Volkes, aus welchem das Heer ergänzt wird, in Uebereinstimmung zu setzen. In Ueber-

*) Bei den Römern wurden Vergehungen gegen die Kriegszucht mit körperlichen Züchtigungen (durch Stöcke aus Weinreben (s. Tacit. Annal. I, 23.) bestraft. Auch in den Britischen Heeren sind körperliche Züchtigungen in Gebrauch.

einstimmung mit diesem Grundsatze werden in Frankreich Verletzungen der Kriegszucht nicht mit körperlichen Züchtigungen bestraft; ja erstreckt sich in Frankreich die Kriegszucht sogar nur auf die Zeit, während welcher der Dienst wirklich verrichtet wird. In einem strengeren Gehorsam wird das Britische Heer gehalten, wegen der Art, wie dieses Herr ergänzt wird.

Bis hieher ist in dem vorliegenden Hauptstücke der Kriegsdienst nur in dem Verhältnisse betrachtet worden, in welchem er zu seinem Hauptzwecke, zu der Kriegsverfassung steht. Jedoch der Kriegsdienst und das Kriegswesen überhaupt stehen noch in mehreren anderen Beziehungen. Von diesen sollen jetzt noch diejenigen herausgehoben werden, welche dem Einflusse nach, den sie auf die Kriegsverfassung oder sonst auf den Staat haben, die wichtigeren sind.

Also — das Kriegswesen und die Verfassung eines Staates stehen überall in dem Verhältnisse der Wechselwirkung zu einander. — Wie könnte es anders seyn? da eine jede Staatsverfassung, wie sie auch sonst beschaffen seyn möge, der Stütze einer Macht bedarf, welche sie gegen ihre Feinde vertheidigen könne, in den äufsersten Fällen aber der Waffenmacht eine jede andere Macht nachsteht? da überdiefs die Art, wie die Staatshaushaltung eingerichtet ist, auf beide zusammen, auf das Kriegswesen und auf die Staatsverfassung, einen entscheidenden Einflufs hat? — Es ist daher dem Kriegswesen, nach der Verschiedenheit der Staatsverfassungen, in dem einen Staate diese in einem andern eine andere Gestalt zu geben. Dem Geiste der Demokratie entspricht nur eine Kriegsverfassung, welche die gesammte waffenfähige Mannschaft zum Kriegsdienste beruft, also die Vertheidigung des Landes einer Landwehr anvertraut. Darum ist z. B. in den Vereinigten Staaten von Nordamerika ein jeder Bürger auch ein Landwehrmann. Zwar giebt es in diesen Staaten auch ein stehendes — besonders zur Besetzung der festen Plätze bestimmtes — Heer. Aber so gering ist der

Bestand desselben, dafs die Verfassung von dieser Seite schlechterdings nichts zu fürchten hat. Dagegen ist ein stehendes Heer in der Monarchie an seiner Stelle. Denn in dieser Verfassung steigert ein stehendes Heer die Macht des Fürsten, ohne dafs es ihr, wenn es anders nicht durch unmäfsige Begünstigungen übermüthig gemacht wird, zugleich gefährlich werden könnte. [1]) Zwar in der konstitutionellen Monarchie scheint sich das Verhältnifs des stehenden Heeres zur Verfassung anders zu stellen; wie auch in Grofsbritannien das stehende Heer von der Volkspartei, wenigstens ehemals, mit verdachtsamen Augen bewacht wurde. Aber, auch zugegeben, dafs in der konstitutionellen Monarchie der Fürst versucht seyn könnte, seinen Befehl über das Heer zum Umsturze der Verfassung zu benutzen, so hat sich doch diese Gefahr in dem heutigen Europa, seitdem die Europäischen Staaten von ihrem Kredite einen so umfassenden Gebrauch gemacht haben und da sie fortdauernd genöthiget sind, ihren Kredit in Anspruch zu nehmen, nicht wenig vermindert. Denn Gewaltstreiche sind nicht das Mittel, den Kredit eines Staates zu befestigen oder zu steigern. — Die Wechselwirkung zwischen dem Kriegswesen und der Verfassung eines Staates tritt auch in der Geschichte unzweideutig hervor. Als Octavianus Augustus den Römischen Freistaat in eine Einherrschaft verwandelt hatte, errichtete er sofort ein stehendes Heer. In Deutschland hatte eine jede wesentliche Veränderung in dem Kriegswesen auch eine Veränderung in der Staatsverfassung zur Folge. [2]) Die Französische Revolution gab sowohl der Kriegs- als der Staatsverfassung Frankreichs eine neue Gestalt.

Eben so unverkennbar ist der Einfluſs, welchen die stehenden Heere auf Kultur und Civilisation überhaupt, namentlich in den heutigen Europäischen Staaten, [3])

---

1) Brecht, das Kriegswesen in Monarchien. Frankf. 1811.

2) S. Band V. S. 89 f.

3) Nicht blos von den Heeren dieser Staaten gilt der Satz, wenn

haben. Der Dienst in einem stehenden Heere ist eine Einübung gewisser Tugenden, — der Achtung für die Vorgesetzten, der Ordnungsliebe, der Rührigkeit, der Pünktlichkeit. Derselbe Dienst kann auch dazu benutzt werden, und er wird in mehreren Staaten auch dazu benutzt, die Mannschaft in gewissen gemeinnützigen Kenntnissen oder Leibesübungen zu unterrichten, z. B. im Lesen und Schreiben, im Rechnen, im Schwimmen, im Turnen. Ein stehendes Heer sieht fast unausbleiblich auf diejenigen mit einem gewissen Stolze herab, welche nicht zu ihm gehören.*) Wenn auch dieser Stolz seine Schattenseite hat, so wirkt er doch im Stillen der Alleinherrschaft entgegen, zu welcher sonst in unserem „der Industrie" verfallenen Zeitalter die Sucht, Geld zu machen, (to make money,) leicht gelangen könnte. Ueberdiefs, wo das Heerwesen, wie im Königreiche Preufsen organisirt ist, mufs sich jener Stolz zum Nationalstolze erweitern.

---

er auch mit besonderer Rücksicht auf die Heere dieser Staaten erläutert werden wird. — In dem Römischen Reiche scheint besonders das stehende Heer dazu beigetragen zu haben, die Herrschaft der Römischen Sprache, Kultur und Civilisation auf alle Provinzen dieses Reiches auszudehnen. Als das Römische Reich, als ein Römisches Reich schon längst in der Nationalität der Griechen untergegangen war, blieb dennoch die Lateinische Sprache die Sprache der Legionen. Gibbon, XVII. 47 (Basler Ausg.)

*) Schon ein nur auf eine bestimmte Zeit angeworbenes Heer hegt diesen Stolz. Julius Cäsar unterdrückte einen Aufstand seines Heeres mit einem einzigen Worte. Er nannte die Widerspenstigen: Quirites Tacit. Annal. I, 42.

KARL SALOMO ZACHARIÄ'S

Vierzig Bücher

vom

STAATE.

Sechs und dreifsigstes bis vierzigstes Buch.

Siebenter Theil.

Regierungslehre. — Vierter Theil dieser Lehre.

KARL SALOMO ZACHARIÄ'S

Vierzig Bücher

vom

STAATE.

Umarbeitung
des früher von demselben Verfasser unter demselben Titel herausgegebenen Werkes.

An omnis moriar?

Siebenter Band.

HEIDELBERG,
akademische Verlagsbuchhandlung von C. F. Winter.

1843.

KARL SALOMO ZACHARIÄ'S

Vierzig Bücher

vom

STAATE.

Umarbeitung
des früher von demselben Verfasser unter demselben Titel herausgegebenen Werkes.

An omnis moriar?

Siebenter Band.

HEIDELBERG,
akademische Verlagsbuchhandlung von C. F. Winter.

1843.

Inhaltsanzeige.

VIERZIG BÜCHER VOM STAATE.

SIEBENTER BAND.

Das sechs und dreifsigste bis vierzigste Buch.

Seite

Einleitung in die Staatswirthschaftslehre 1
I. Begriff — Eintheilung der Staatswirthschaftslehre . 1
II. Von dem wissenschaftlichen Charakter der Staatswirthschaftslehre 4
III. Die Vorschule der Staatswirthschaftslehre, die (allgemeine) Wirthschaftslehre 6
IV. Zur Geschichte der Staatswirthschaftslehre . . 7

DAS SECHS UND DREISSIGSTE BUCH.

Die allgemeine Wirthschaftslehre.

Erstes Hauptstück. Bestimmung der Grundbegriffe dieser Wissenschaft. Von dem Erwerbe im Allgemeinen . . 25

Zweites Hauptstück. Von dem Zwecke des Erwerbes . . 38

Drittes Hauptstück. Von den Urquellen des Erwerbes . . 47

Viertes Hauptstück. Von den einzelnen Arten des Erwerbes .

Erste Unterabtheilung. Von dem ursprünglichen Erwerbe

Erster Abschnitt. Von dem unmittelbaren ursprünglichen Erwerbe 47

Zweiter Abschnitt. Von dem mittelbaren ursprünglichen Erwerbe 55

Seite

Zweite Unterabtheilung. Von dem abgeleiteten Erwerbe 57

Erster Abschnitt. Von dem unmittelbaren Tauschverkehre 60

Zweiter Abschnitt. Von dem Gelde 65

Erster Theil. Von dem wahren oder natürlichen Gelde 66

Zweiter Theil. Von dem Schein oder dem künstlichen Gelde 71

Fünftes Hauptstück. Von dem Vermögen einer Person . . 75

DAS SIEBEN UND DREISSIGSTE BUCH.

Der Volkswirthshaftslehre erstes Buch.

Einleitung in die Volkswirthschaftslehre. 77

A) Das System der Erwerbsfreiheit.

Erstes Hauptstück. Darstellung dieses Systemes . . . 79

Zweites Hauptstück. Was darf und was soll gleichwohl der Staat auch nach diesem Systeme für den Erwerb der Unterthanen (positiv) thun? 88

B) Das System der Erwerbsvormundschaft.

I. Das System der Erwerbsgemeinschaft 86

II. Das System der Beschränkung der Erwerbsfreiheit . 88

1) Das System der Verschliefsung des Landes gegen den auswärtigen Handel 89

2) Das System der Schutzzölle 91

3) Von den Retorsionsmafsregeln 94

DAS ACHT UND DREISSIGSTE BUCH.

Der Volkswirthschaftslehre zweites Buch.

Beurtheilung der Systeme, die zu Ende des vorigen Buches einer genaueren Prüfung vorbehalten worden sind.

Erstes Hauptstück. Zur Vergleichung zwischen dem Systeme der Erwerbsfreiheit und dem der Erwerbsvormundschaft . 96

Seite

Zweites Hauptstück. Wenn darf und wenn soll gleichwohl der Staat dem zweiten Systeme den Vorzug geben? . . 104

Drittes Hauptstück. Wie ist es zu erklären, dafs das System der Erwerbsvormundschaft so vielen Beifall bei den Europäischen Staaten gefunden hat? 107

DAS NEUN UND DREISSIGSTE BUCH.

Der Staatshaushaltungslehre erstes Buch.

Einleitung. Von der Art, wie der Staat seine Bedürfnisse an Brauchlichkeiten befriedigen kann, im Allgemeinen . 111

Von dem Systeme, nach welchem der Staat seine Bedürfnisse an Geld und Gut aus seinem eigenen Vermögen zu bestreiten hat.

Erstes Hauptstück. Von dem Ursprunge dieses Systemes . 112

Zweites Hauptstück. Von den Ausgaben des Staates . . 115

Drittes Hauptstück. Von der Bewirthschaftung des Staatsvermögens 117

Viertes Hauptstück. Von dem Verhältnisse dieses Systemes zu den Systemen der Volkswirthschaftslehre 118

Fünftes Hauptstück. Von dem praktischen Werthe dieses Systemes 120

DAS VIERZIGSTE BUCH VOM STAATE.

Der Staatshaushaltungslehre zweites Buch.

Von dem Systeme, nach welchem der Staat seine Bedürfnisse an Geld und Gut aus den Abgaben des Volkes zu bestreiten hat.

Einleitung 122

Erster Abschnitt. Von den Ausgaben des Staates . . 126

Zweiter Abshnitt. Von den Einnahmen des Staates oder von den Steuern.

Seite

Erste Abtheilung. Von den Steuern, welche ein Volk unmittelbar entrichtet.

I. Von den verschiedenen Arten der Steuern . . . 132

II. Wer ist zu besteuern? 136

III. Wie sind die einzelnen Steuerpflichtigen zu besteuern? 137

IV. Von den verschiedenen möglichen Steuersystemen . 140

V. Von der Verwendung der Steuern 147

Zweite Abtheilung. Von den Staatsanlehnen, als einem Mittel, die Steuern statt des Volkes einstweilen zu entrichten 150

I. Was sind Staatsschulden? 156

II. Wenn darf der Staat Schulden machen? . . . 158

III. Wie soll der Staat Schulden machen? . . . 160

IV. Von der Rückzahlung der Staatsschulden . . . 164

Anhang. Von dem Zusammenhange, in welchem die Staatswirthschaft mit der Staatsverfassung und mit der Staatsverwaltung überhaupt steht 169

Nachwort 175

Uebersicht des Inhalts sämmtlicher sieben Bände der Vierzig Bücher vom Staate.

ERSTER BAND.

ERSTER THEIL.

Vorschule der Staatswissenschaft.

ERSTES BUCH.

Das Recht.

Seite.

Erstes Hauptstück. Von dem Rechte, dieses seinem äußeren Charakter oder seiner Form nach betrachtet 1

Zweites Hauptstück. Von dem Rechte, dieses seinem inneren Charakter oder seinem Inhalte nach betrachtet . . . 3

ZWEITES BUCH.

Von dem Rechtsgrunde der Staatsgewalt.

Erstes Hauptstück. Der Stand der Natur und der Staat . 49

Zweites Hauptstück. Begriffe, welche dem Begriffe des Staates verwandt sind 54

Drittes Hauptstück. Von dem Rechtsgrunde der Staatsgewalt 61

Viertes Hauptstück. Von der Theorie, nach welcher der Rechtsgrund der Staatsgewalt ein Vertrag ist . . . 64

DRITTES BUCH.

Von der Machtvollkommenheit.

Erstes Hauptstück. Begriff der Machtvollkommenheit . 82

Zweites Hauptstück. Die Eigenschaften, welche der Machtvollkommenheit in der Idee zukommen 88

Drittes Hauptstück. Von der Machtvollkommenheit im Verhältnisse zu den Unterthanen, oder, von dem Staatsherrscher als Herrn des Volkes und des Landes 93

Viertes Hauptstück. Von dem Staatsherrscher, in wie fern er Vertreter (Repräsentant) des Volkes ist 96

Fünftes Hauptstück. Von der Erwerbung der Machtvollkommenheit.

Erste Abtheilung. V. d. E. d. M. kraft eines göttlichen Rechtes 100

Zweite Abtheilung. V. d. E. d. M. nach dem weltlichen Rechte 103

Dritte Abtheilung. Wie kann die Machtvollkommenheit sowohl auf einem göttlichen als auf dem weltlichen Rechte beruhn . . . . . Seite. 114
Vierte Abtheilung. Von dem Principe der Legitimität 116
Sechstes Hauptstück. Von den Rechten der Machtvollkommenheit 119

VIERTES BUCH.

Von der Darstellbarkeit der Idee des Staates in der Erfahrung.

Erste Abtheilung. Von der Darstellbarkeit dieser Idee, die Aufgabe in Beziehung auf das Volk betrachtet . . . 125
Zweite Abtheilung. Von der Darstellbarkeit dieser Idee, die Aufgabe in Beziehung auf den Staatsherrscher betrachtet.
Erstes Hauptstück. Von den Bedingungen des Daseyns eines Staatsherrschers 130
Zweites Hauptstück. Von den Interessen, welche zum Herrschen und zum Regieren bestimmen . . . 136

FÜNFTES BUCH.

Von dem Zwecke des Staates.

Erstes Hauptstück. V. d. praktischen Zwecke des Staates . 147
Zweites Hauptstück. V. d. Naturzwecke des Staates . 153
Drittes Hauptstück. Der Staat seinem Wesen nach ein Uebel 160
Viertes Hauptstück. V. d. Interessen des Staates . . 166

SECHSTES BUCH.

Die Staatswissenschaft.

Erstes Hauptstück. Begriffe und Eintheilung der Staats-W. 169
Zweites Hauptstück. Methodologie der Staats-W. . . 174
Drittes Hauptstück. Von dem Nebeneinanderseyn mehrerer Staaten 180
Viertes Hauptstück. Von der politischen Naturlehre . . 182

ZWEITER BAND.

ZWEITER THEIL.

Allgemeine politische Naturlehre.

SIEBENTES BUCH.

Die allgemeinen Naturgesetze in ihrer Beziehung auf den Staat.

Erstes Hauptstück. Die Mechanik und die Statik . . 1
Zweites Hauptstück. Die Chemie 7
Drittes Hauptstück. Die Physiologie oder Biologie . . 10

ACHTES BUCH.

Die Erdkunde. Erster Theil. Die physische Geographie.

Seite

Einleitung. 19

Erstes Hauptstück. Von der Erde, diese als einen Weltkörper und für sich betrachtet 21

Zweites Hauptstück. Die Erde, ein Planet unserer Sonne. 34

NEUNTES BUCH.

Politische Klimatologie. Fortsetzung der physischen Geographie.

Erstes Hauptstück. Von dem Begriffe, der mit dem Worte Klima zu verbinden ist 43

Zweites Hauptstück. Von dem Einflusse des Klima auf die Menschen- und Staatenwelt im allgemeinen 46

Drittes Hauptstück. Von dem unmittelbaren Einflusse des Klima 51

Viertes Hauptstück. Von dem mittelbaren Einflusse des Klima 55

ZEHNTES BUCH.

Die politische Naturgeschichte, oder von dem Verhältnisse, in welchem die Schätze und Erzeugnisse der Erde zur Menschen- und Staatenwelt stehn. Zweiter Theil der politischen Erdkunde.

Erster Abschnitt. Von der Beschaffenheit dieses Verhältnisses 59

Zweiter Abschnitt. Von dem Einflusse dieses Verhältnisses auf die Menschen- und Staatenwelt 68

Erstes Hauptstück. Dieses Verhältnifs gesellt die Menschen zu einander 76

Zweites Hauptstück. Dasselbe Verhältnifs vereiniget die Menschen mit einander 83

Drittes Hauptstück. Wie dieses Verhältnifs den Frieden unter den Menschen wiederherstellt 87

Viertes Hauptstück. Von den verschiedenen Lebensarten der Völker 93

Anhang zu den Büchern VIII—X. Von grofsen und kleinen Staaten 101

ELFTES BUCH.

Der politischen Anthropologie erster Theil. — Physische Anthropologie.

Erstes Hauptstück. Von der Erneuerung der Menschengattung 107

Zweites Hauptstück. Von der körperlichen Beschaffenheit des Menschen 121

Drittes Hauptstück. Von der Verschiedenheit des Menschen nach dem Geschlechte 129

Viertes Hauptstück. Von der Verschiedenheit der Menschen nach Rassen und Nationen 146

ZWÖLFTES BUCH.

Der politischen Anthropologie zweiter Theil. — Psychische Anhropologie.

Seite.

Einleitung 166
Erstes Hauptstück. Von dem Bewufstseyn 169
Zweites Hauptstück. Von dem Erkenntnifsvermögen . . 174
Drittes Hauptstück. Von dem Gefühl- und Begehrungsvermögen 202

DREIZEHNTES BUCH.

Die Geschichte, betrachtet als ein Theil der politischen Naturlehre.

Erstes Hauptstück. Von der Aufgabe dieses Buches . . 224
Zweites Hauptstück. Von der pragmatischen Geschichte der Staaten und der Völker 227
Drittes Hauptstück. Von der natürlichen Geschichte der Staaten 234

VIERZEHNTES BUCH.

Allgemeine Maxime der Staatsklugheit.

Einleitung 238
Erstes Hauptstück. Der Zweck 240
Zweites Hauptstück. Die Mittel 247
Drittes Hauptstück. Die Ausführung 258

DRITTER BAND.

FÜNFZEHNTES BUCH.

Der allgemeine Theil der Verfassungslehre.

Einleitung 1
Erstes Hauptstück. Aufgaben der Verfassungslehre . . 2
Zweites Hauptstück. Eintheilung der Staatsverfassungen . 4
Anhang I. Von den gemischten Staatsverfassungen . . 8
Anhang II. Von den zusammengesetzten Staatsverfassungen 10
Anhang III. Von Mutter- und Tochter-Staaten . . . 13
Drittes Hauptstück. Von der vollkommensten Staatsverfassung 23
Viertes Hauptstück. Von den unmittelbaren Bestandtheilen des Staatsvereines 29
Fünftes Hauptstück. Zur natürlichen Geschichte der Staatsverfassungen 69
Ueber Reformen und Revolutionen 76

SECHSZEHNTES BUCH.

Des besondern Theiles der Verfassungslehre erstes Buch.

Von der Monarchie oder Einherrschaft.

Erster Abschnitt.

Allgemeiner Theil der Verfassungslehre der Einherrschaft.

Seite.

Erstes Hauptstück. Zur Geschichte der einherrschaftlichen Verfassung 97

Zweites Hauptstück. Naturlehre der einherrschaftlichen Verfassung 103

Drittes Hauptstück. Das Verfassungsrecht oder die Politik der Einherrschaft 107

Viertes Hauptstück. Von der Erwerbung der Krone oder von den Wahl- und den Erbmonarchieen 111

Fünftes Hauptstück. Von den autokratischen und den repräsentativen Monarchieen 122

Zweiter Abschnitt.

Besonderer Theil der Verfassungslehre der Einherrschaft.

Erstes Hauptstück. Von der Despotie oder der Zwingherrschaft 126

Zweites Hauptstück. Von den väterlichen oder patriarchalischen Einherrschaften 138

I. Von den stammväterlichen Einherrschaften . . . 139

II. Von den geistesväterlichen Einherrschaften . . . 151

III. Von den landesväterlichen Einherrschaften . . . 157

IV. Von den republikanischen Einherrschaften . . . 171

SIEBENZEHNTES BUCH.

Des besondern Theiles der Verfassungslehre zweites Buch.

Von der Aristokratie oder Adelsherrschaft.

Erstes Hauptstück. Begriff dieser Verfassung. — Ihre Entstehung 173

Zweites Hauptstück. Die Naturlehre der Aristokratie . 178

Drittes Hauptstück. Das Verfassungsrecht oder die Politik der Aristokratie 181

Viertes Hauptstück. Von den Arten der Aristokratie . 188

ACHTZEHNTES BUCH.

Des besondern Theiles der Verfassungslehre drittes Buch.

Von der Demokratie oder der Volksherrschaft.

Einleitung 192

Seite.

Erste Abtheilung.

Von den autokratischen Demokratieen 196

Zweite Abtheilung.

Von der repräsentativen Volksherrschaft 205

NEUNZEHNTES BUCH.

Des besondern Theiles der Verfassungslehre viertes Buch.

Von der konstitutionellen Monarchie oder von der Einherrschaft einer Volksvertretung.

Einleitung 226

Erster Abschnitt.

Naturlehre oder natürliches Verfassungsrecht der konstitutionellen Monarchie 230

Zweiter Abschnitt.

Von der Organisation der konstitutionellen Monarchie.

Erstes Hauptstück. Von den verschiedenen Abtheilungen des Staatsgebietes 244

Zweites Hauptstück. Von den Kammern und dem Reichstage 248

Drittes Hauptstück. Von der vollziehenden Gewalt . 263

Viertes Hauptstück. Von der richterlichen Gewalt . 273

Dritter Abschnitt.

Gewährleistungen für die Fortdauer der konst. Monarchie 287

VIERTER BAND.

Der Regierungslehre erster Theil.

ZWANZIGSTES BUCH.

Von der gesetzgebenden Gewalt.

Erstes Hauptstück. Von dem Wesen eines Gesetzes . . 1

Zweites Hauptstück. Von den Grenzen der gesetzgebenden Gewalt 20

Drittes Hauptstück. Wie sollen die Gesetze ihrem Inhalte nach beschaffen seyn? 22

Viertes Hauptstück. Von der Fassung oder Redaktion der Gesetze 33

Fünftes Hauptstück. Von der Auslegung der Gesetze . 36

EIN UND ZWANZIGSTES BUCH.

Von der richterlichen Gewalt.

Erstes Hauptstück. Von dem Amte des Richters . . 44

Zweites Hauptstück. Von den Rechten der Partheien . 52

Seite.
Drittes Hauptstück. Von den Pflichten des Richters . 54
Viertes Hauptstück. Von den Bedingungen, unter welchen der Richter Rechtsstreitigkeiten überhaupt oder auf eine rechtmäfsige Weise entscheiden kann. (Klage. Vertheidigung. Beweis) 56
Fünftes Hauptstück. Von dem Endurtheile . . . 70
Sechstes Hauptstück. Von dem gerichtlichen Verfahren . 75

ZWEI UND ZWANZIGSTES BUCH.

Von der vollziehenden Gewalt oder von der Regierung, dieses Wort in seiner engeren Bedeutung genommen.

Einleitung 84
Erster Abschnitt. Von dem Verhältnisse der Regierung zur gesetzgebenden Gewalt 87
I. Von der Regierung, in wie fern sie die Gesetze vollzieht . 87
II. Von der Regierung, in wie fern sie zur Gesetzgebung mitwirkt. 89
III. Von der Regierung, in wie fern sie die Stelle der gesetzgebenden Gewalt vertritt 90
Zweiter Abschnitt. Von dem Verhältnisse der Regierung zur richterlichen Gewalt. (Die Unterabtheilungen dieses Abschnitts sind dieselben, wie die des ersten Abschnitts) . . 94

DREI UND ZWANZIGSTES BUCH.

Von der Civilgewalt des Staates.

Einleitung 100

ERSTER THEIL.

Von den Gütern des Menschen, diese einzeln oder ihrer physischen Verschiedenheit nach betrachtet.

Erste Abtheilung. Von den angebornen Gütern des Menschen 111
Anhang. Von dem Rechte auf Ehre . . . 127
Zweite Abtheilung. Von den äusseren oder erwerblichen Gütern des Menschen. Einleitung 135

ERSTE UNTERABTHEILUNG.

Von den dinglichen Rechten.

Erster Abschnitt. Von den dinglichen Rechten an Sachen.

Erstes Hauptstück. Von dem Eigenthumsrechte an Sachen 113
Zweites Hauptstück. Von dem Rechte der Dienstbarkeit an Sachen 166
Drittes Hauptstück. Von dem Pfandrechte an Sachen . 174

Zweiter Abschnitt. Von dem Eigenthume an Geisteswerken.

Seite.

Einleitung 185

Erstes Hauptstück. Von dem Eigenthume an Geisteswerken, welche an einem Körper haften, insbesondere von dem Schrifteigenthume 186

Zweites Hauptstück. Von dem Eigenthume an Geisteswerken der entgegengesetzten Art 197

Drittes Hauptstück. Von dem Eigenthume an Erfindungen und Entdeckungen 199

Dritter Abschnitt. Von den dinglichen Rechten an Personen.

Einleitung 201

Erstes Hauptstück. Das Eherecht 202

Zweites Hauptstück. Das Elternrecht 218

Anhang zu diesem Abschnitte. Zur Philosophie des positiven Familienrechts 224

ZWEITE UNTERABTHEILUNG

Von den persönlichen Rechten, insbesondere von den Verträgen.

Einleitung 229

Erstes Hauptstück. Von den Verträgen im Allgemeinen . 230

Zweites Hauptstück. Von den einzelnen Arten der Verträge 237

Anhang. Zur Philosophie der positiven Vertragsrechte . . 243

ZWEITER THEIL.

Von der Einheit der Güter, welche einer und derselben Person gehören, oder von dem Vermögen einer Person.

Erste Unterabtheilung. Von dem Eigenthume, welches eine Person an ihrem Vermögen hat 253

Zweite Unterabtheilung. Von dem Vermögen eines Verstorbenen oder von dem Erbrechte 267

Anhang. Zur Philosophie der positiven Erbrechte . 278

VIER UND ZWANZIGSTES BUCH.

Von der Polizeigewalt des Staates.

Erstes Hauptstück. Begriff der Polizeigewalt . . . 287

Zweites Hauptstück. Die Polizeiwissenschaft . . . 289

Drittes Hauptstück. Von den verschiedenen Verrichtungen der Polizeigewalt 293

Viertes Hauptstück. Von der Gefährlichkeit der Polizei . 296

Fünftes Hauptstück. Zur Philosophie der positiven Polizeirechte . . . . . Seite 300
Sechstes Hauptstück. Von der beaufsichtigenden Gewalt des Staates 304

FÜNF UND ZWANZIGSTES BUCH.
Von der Strafgewalt des Staates.

Erstes Hauptstück. Von Vergehen und Strafen im Allgemeinen 308
Zweites Hauptstück. Von dem Rechtsgrunde der Strafgewalt des Staates.
Erste Abtheilung. Nach einem geoffenbarten Rechte 314
Zweite Abtheilung. Nach dem Vernunftrechte . 319
Drittes Hauptstück. Von der Rechtmäfsigkeit der Strafen in Beziehung auf die zu bestrafenden Handlungen . . . 332
Viertes Hauptstück. Von der Rechtmäfsigkeit der Strafen in Beziehung auf die Uebel, mit welchen die Vergehen zu bestrafen sind 346
Schlufsbemerkungen zum dritten und vierten Hauptstücke 358
Fünftes Hauptstück. Von den Gründen, aus welchen eine den Gesetzen nach verwirkte Strafe nicht zuerkannt, oder, zuerkannt, nicht vollzogen werden kann oder darf.
I. Von der Einrede des nothgedrungen verübten Vergehens 363
II. Von der Einrede der Verjährung der Anklage . . 364
III. Von der Einrede: Ne bis in idem 366
IV. Von der Begnadigung 366
V. Von der Versöhnung der menschlichen Gerechtigkeit durch den Tod 371
VI. Von der Flucht des Uebertreters eines Strafgesetzes . 373

SECHS UND ZWANZIGSTES BUCH.
Von dem Rechte des Staates, Verdienste zu belohnen.

Erstes Hauptstück. Von dem Grunde dieses Rechts . 375
Zweites Hauptstück. Was darf und soll der Staat belohnen? 383
Drittes Hauptstück. Wie darf und soll der Staat belohnen? 387

FÜNFTER BAND.

SIEBEN UND ZWANZIGSTES BUCH.
Des
VÖLKERRECHTS ERSTES BUCH.
Das
Naturrecht in seiner Anwendung auf das Verhältnifs unter Völkern.

EINLEITUNG IN DAS GESAMMTE VÖLKERRECHT.

I. Begründung des Völkerrechts 1

Seite.
II. Methodologie des Völkerrechts 11
III. Die auswärtige Politik und die Diplomatie 17

ERSTER oder THEORETISCHER THEIL.

Des
VÖLKERRECHTS ERSTER ABSCHNITT.
Von den ursprünglichen Gütern eines Volkes. 22

ZWEITER ABSCHNITT.
Von den
Rechten der Völker an äufseren Gegenständen.

ERSTE ABTHEILUNG.
Von den Rechten der Völker an Sachen
oder
das Sachenrecht in seiner Anwendung auf das Völkerrecht.
Erstes Hauptstück. Von dem Eigenthume, das einem Volke an seinem Lande zusteht 32
Zweites Hauptstück. Von dem Rechte der Dienstbarkeit, welches einem Volke an dem Lande eines andern Volkes zustehn kann 48
Drittes Hauptstück. Von dem Pfandrechte in seiner Anwendung auf das Verhältnifs unter Völkern 51

ZWEITE ABTHEILUNG.
Von dem Rechtsverhältnisse zwischen den Kolonien und dem Mutterlande 52

DRITTE ABTHEILUNG.
Von den Rechten, welche ein Volk gegen das andere durch Verträge erwerben kann.
Erstes Hauptstück. Grundsätze, welche von Verträgen unter Völkern überhaupt gelten 55
Zweites Hauptstück. Von den verschiedenen Arten dieser Verträge 61

VIERTE ABTHEILUNG.
Von dem Vermögen eines Volkes.
Erstes Hauptstück. Von dem Eigenthume, welches einem Volke an seinem Vermögen zusteht 71
Zweites Hauptstück. Von der Nachfolge in das Vermögen eines Volkes 74

ZWEITER oder PRAKTISCHER THEIL.
ERSTER ABSCHNITT.
Das Recht des Friedens . . . 80
(Hier zugleich vom Gesandtschaftsrechte).

ZWEITER ABSCHNITT.

Das Recht des Krieges.

Seite

Einleitung 99

Erstes Hauptstück. Von dem Rechte eines Volkes mit andern Völkern Krieg zu führen 101

Zweites Hauptstück. Von dem Rechte während eines Krieges, oder, von dem Kriegsrechte in der engeren Bedeutung 111

Erster Anhang. Rechtsgrundsätze von Eroberungen . 118

Zweiter Anhang. Von dem Kriegsrechte in Seekriegen . 131

Dritter Anhang. Von dem Rechte der Neutralität . . 135

Drittes Hauptstück. Von der Wiederherstellung des Friedens 145

ACHT UND ZWANZIGSTES BUCH.

Des

VÖLKERRECHTS ZWEITES BUCH.

Das Völkerstaatsrecht.

ERSTE ABTHEILUNG.

Von Völkerstaaten überhaupt.

Erstes Hauptstück. Der Völkerstaat eine Rechtsidee . . 152

Zweites Hauptstück. Von dem Unterschiede zwischen einem Völkerstaate und einem Völkerbunde 154

Drittes Hauptstück. Von den Bedingungen der Entstehung und Fortdauer dieser Vereine 160

Viertes Hauptstück. Von der Verfassung eines Völkerstaates 165

Fünftes Hauptstück. Das Regierungsrecht eines Völkerstaates 168

ZWEITE ABTHEILUNG.

Der Europäische Völkerstaat.

Die (fünf) Perioden dieses Völkerstaats 173

NEUN UND ZWANZIGSTES BUCH.

Das Weltbürgerrecht.

Erstes Hauptstück. Begründung des Weltbürgerrechts . 235

Zweites Hauptstück. Von der Freiheit des Verkehres zwischen dem In- und dem Auslande, oder, von dem ersten Grundsatze des Weltbürgerrechts 240

Drittes Hauptstück. Von dem Rechte der Fremden, oder, von dem zweiten Grundsatze des Weltbürgerrechts . . . 244

Viertes Hauptstück. Von der Stellung des Weltbürgerrechts zum Völkerrechte 248

Fünftes Hauptstück. Von dem antikosmopolitischen Geiste der positiven Gesetze 290

DREISSIGSTES BUCH.

Das Staatenrecht.

Erstes Hauptstück. Begründung des Staatenrechts. — Grundsätze . . . . . Seite. 258
Zweites Hauptstück. Von dem Falle, da ein und dasselbe Individuum der Unterthan mehrerer Staaten zugleich ist . 267
Drittes Hauptstück. Anwendung des ersten Grundsatzes (des 1. Hptst.) auf den Fall, da ein und dasselbe Individuum der Unterthan zweier oder mehrerer Staaten nach einander ist 283
Viertes Hauptstück. Von der Hülfe Rechtens, welche eine Regierung der andern zu leisten hat. Anwendung des zweiten (im I. Hptst.) aufgestellten Grundsatzes 287
Fünftes und letztes Hauptstück. Von der Rechtskraft, welche, was von einem Staate beurkundet worden ist, auch für alle andere Staaten hat. Anwendung des dritten (im ersten Hauptstücke aufgestellten) Grundsatzes 289

SECHSTER BAND

Das ein und dreifsigste bis fünf und dreifsigste Buch.

Einleitung in diese fünf Bücher 1

EIN UND DREISSIGSTES BUCH.

Die allgemeine Erziehungslehre.

Erstes Hauptstück. Von dem Zwecke der Erziehung . . 10
Zweites Hauptstück. Von den Mitteln zur Erreichung des Endzwecks der Erziehung 17
Drittes Hauptstück. Uebergang zur Staatserziehungslehre 32

ZWEI UND DREISSIGSTES BUCH.

Das System der Freiheit des Volkes in den seine Erziehung betreffenden Angelegenheiten.

Erstes Hauptstück. Von dem Verhältnisse zwischen Staat und Kirche 38
Zweites Hauptstück. Von der Erziehung der Jugend . 42
Drittes Hauptstück. Von der Erziehung der Erwachsenen oder von der Volkserziehung in der engeren Bedeutung . . 52
Viertes Hauptstück. Das erste System der Staatserziehungslehre in seiner Beziehung auf das Interesse des Staates betrachtet 58
Fünftes Hauptstück. Dasselbe System in seiner Beziehung auf die christliche Kirche betrachtet 61

DREI UND DREISSIGSTES BUCH.

Das System der Bevormundung des Volkes in den seine Erziehung betreffenden Angelegenheiten.

Seite

Einleitung 86

Erste Abtheilung.

Erziehungssystem der (römisch-) katholischen Kirche . . 94

Zweite Abtheilung.

Erziehungssystem derjenigen Staaten, welche über die Volkserziehung eine vormundschaftliche Gewalt ausüben , . . 105

VIER UND DREISSIGSTES BUCH.

Von den Staatsdiensten, in wie fern sie von den eigenen Leuten des Staates

das ist

von einem Theile des Volkes, welchen der Staat für diese Dienste von dem übrigen Volke ein für allemal ausgesondert hat, zu verrichten sind.

Einleitung in das vier- und in das fünf und dreifsigste Buch . 116

Erstes Hauptstück. Von dem Falle, da in einem eroberten Lande die Verwaltung der Staatsämter das Vorrecht des Volkes ist, welches die Eroberung gemacht hat 129

Zweites Hauptstück. Von dem Falle, da bei einem Volke, welches in Kasten gespalten ist, die öffentlichen Angelegenheiten nur von der obersten Kaste oder nur von den beiden obersten Kasten verwaltet werden 138

Drittes Hauptstück. Von der Verwaltung der Staatsangelegenheiten durch einen Erbadel 147

FÜNF UND DREISSIGSTES BUCH.

Von den Staatsdiensten, in wie fern sie eine von dem ganzen Volke zu tragende Last sind.

Einleitung 179

Erstes Hauptstück. Von dem Rechte, die Staatsämter zu besetzen 182

Zweites Hauptstück. Von der Verbindlichkeit zur Annahme und Verwaltung eines Staatsamtes 201

Drittes Hauptstück. Von den Bedingungen der Rechtsfähigkeit zum Staatsdienste 210

Seite.

Viertes Hauptstück. Von den Bedingungen der Tüchtigkeit zum Staatsdienste 221
Fünftes Hauptstück. Wann und wie sind Aemter zu vergeben? 231
Sechstes Hauptstück. Von den Rechten, welche den Staatsdienern für ihre Person zustehn 249
Siebentes Hauptstück. Von den Gewährleistungen für die Amtstreue und den Amtseifer der Staatsdiener . . . 260
Achtes Hauptstück. Von dem Staate zu leistenden Kriegsdiensten 271

SIEBENTER BAND.

Das sechs und dreifsigste bis vierzigste Buch.

Einleitung in die Staatswirthschaftslehre 1
I. Begriff — Eintheilung der Staatswirthschaftslehre . . 1
II. Von dem wissenschaftlichen Charakter der Staatswirthschaftslehre 4
III. Die Vorschule der Staatswirthschaftslehre, die (allgemeine) Wirthschaftslehre 6
IV. Zur Geschichte der Staatswirthschaftslehre . . . 7

SECHS UND DREISSIGSTES BUCH.

Die allgemeine Wirthschaftslehre.

Erstes Hauptstück. Bestimmung der Grundbegriffe dieser Wissenschaft. Von dem Erwerbe im Allgemeinen . . . 25
Zweites Hauptstück. Von dem Zwecke des Erwerbes . . 33
Drittes Hauptstück. Von den Urquellen des Erwerbes . 42
Viertes Hauptstück. Von den einzelnen Arten des Erwerbes.
Erste Unterabtheilung. Von dem ursprünglichen Erwerbe
Erster Abschnitt. Von dem unmittelbaren ursprünglichen Erwerbe 47
Zweiter Abschnitt. Von dem mittelbaren urspünglichen Erwerbe 55
Zweite Unterabtheilung. Von dem abgeleiteten Erwerbe 57
Erster Abschnitt. Von dem unmittelbaren Tauschverkehre 60
Zweiter Abschnitt. Von dem Gelde 65
Erster Theil. Von dem wahren oder natürlichen Gelde 66
Zweiter Theil. Von dem Schein- oder dem künstlichen Gelde 71

Seite.

Fünftes Hauptstück. Von dem Vermögen einer Person . 75

SIEBEN UND DREISSIGSTES BUCH.

Der Volkswirthschaftslehre erstes Buch.

Einleitung in die Volkswirthschaftslehre. 77

A) Das System der Erwerbsfreiheit.

Erstes Hauptstück. Darstellung dieses Systemes . . 79

Zweites Hauptstück. Was darf und was soll gleichwohl der Staat auch nach diesem Systeme für den Erwerb der Unterthanen (positiv) thun? 88

B) Das System der Erwerbsvormundschaft.

I. Das System der Erwerbsgemeinschaft 86

II. Das System der Beschränkung der Erwerbsfreiheit . 88

1) Das System der Verschliefsung des Landes gegen den auswärtigen Handel 89

2) Das System der Schutzzölle , ... 91

3) Von den Retorsionsmafsregeln 94

ACHT UND DREISSIHSTES BUCH.

Der Volkswirthschaftslehre zweites Buch.

Beurtheilung der Systeme, die zu Ende des vorigen Buches einer genaueren Prüfung vorbehalten worden sind.

Erstes Hauptstück. Zur Vergleichung zwischen dem Systeme der Erwerbsfreiheit und dem der Erwerbsvormundschaft 96

Zweites Hauptstück. Wenn darf und wenn soll gleichwohl der Staat dem zweiten Systeme den Vorzug geben? . 104

Drittes Hauptstück. Wie ist es zu erklären, dafs das System der Erwerbsvormundschaft so vielen Beifall bei den Europäischen Staaten gefunden hat? 107

NEUN UND DREISSIGSTES BUCH.

Der Staatshaushaltungslehre erstes Buch.

Einleitung. Von der Art, wie der Staat seine Bedürfnisse an Brauchlichkeiten befriedigen kann, im Allgemeinen . 111

Von dem Systeme, nach welchem der Staat seine Bedürfnisse an Geld und Gut aus seinem eigenen Vermögen zu bestreiten hat.

Erstes Hauptstück. Von dem Ursprunge dieses Systemes 112

Seite.

Zweites Hauptstück. Von den Ausgaben des Staates . . 115
Drittes Hauptstück. Von der Bewirthschaftung des Staatsvermögens 117
Viertes Hauptstück. Von dem Verhältnisse dieses Systemes zu den Systemen der Volkswirthschaftslehre . . 118
Fünftes Hauptstück. Von dem praktischen Werthe dieses Systemes 120

VIERZIGSTES BUCH.

Der Staatshaushaltungslehre zweites Buch.

Von dem Systeme, nach welchem der Staat seine Bedürfnisse an Geld und Gut aus den Abgaben des Volkes zu bestreiten hat.

Einleitung 122
Erster Abschnitt Von den Ausgaben des Staates . . . 126
Zweiter Abschnitt. Von den Einnahmen des Staates oder von den Steuern.

Erste Abtheilung. Von den Steuern, welche ein Volk unmittelbar entrichtet.
I. Von den verschiedenen Arten der Steuern 132
II. Wer ist zu besteuern? 136
III. Wie sind die einzelnen Steuerpflichtigen zu besteuern? 137
IV. Von den verschiedenen möglichen Steuersystemen . . 140
V. Von der Verwendung der Steuern 147

Zweite Abtheilung. Von den Staatsanlehnen, als einem Mittel, die Steuern statt des Volkes einstweilen zu entrichten 150
I. Was sind Staatsschulden? 156
II. Wenn darf der Staat Schulden machen? . . . 158
III. Wie soll der Staat Schulden machen? 160
IV. Von der Rückzahlung der Staatsschulden . . . 164

Anhang. Von dem Zusammenhange, in welchem die Staatswirthschaft mit der Staatsverfassung und mit der Staatsverwaltung überhaupt steht 169

Nachwort 175

EINLEITUNG
in die
Lehre von dem Staatsobereigenthume,
oder
in die Staatswirthschaftslehre [1]).
(Buch 36—40.)

I. Begriff — Eintheilung der Staatswirthschafts-Lehre.

Der Gegenstand der folgenden fünf Bücher (des 36sten bis 40sten) ist das Staatsobereigenthum [2]), d. i. das Recht des Staates, seinen Bedarf an Brauchlichkeiten [3]),

1) Introductory lectures on political economy. By Rich. Whately. Lond. 1831. — Kaum ein anderer Theil der Staatswissenschaft ist fast bei allen europäischen Nationen von den Schriftstellern so eifrig bearbeitet worden, als diese Wissenschaft. Die englische Literatur ist besonders reich an Schriften dieses Inhalts und überhaupt in dem Fache der Staatswirthschaftslehre die vorzüglichste. (Das erklärt sich, wenigstens zum Theil, aus dem inneren Zustande und aus den auswärtigen Verhältnissen des Britischen Reiche. Wie viele Materialien und Aufgaben für die Staatswirthschaftslehre liegen da schon in der täglichen Praxis! Bei diesem Reichthume der staatswirthschaftlichen Literatur werde ich mich in dem vorliegenden Werke um so mehr auf einige wenige literarische Notizen beschränken. Uebrigens wenn wir auch noch kein einigermassen vollständiges Werk über die Literatur dieser Wissenschaft besitzen, so helfen doch diesem Mangel die Schriften über die Geschichte der Wissenschaft, (die ich zu Ende der Einleitung anführen werde) in einem gewissen Grade ab. S. auch: Schletter, Handbuch der juristischen und staatswirthschaftlichen Literatur. Grimma, 1841. (Wird fortgesetzt). — Dass ich eine Bahn betrete, auf welcher ich so viele Vorgänger habe, kann nur der Erfolg des Unternehmens entschuldigen.

2) Vergleiche die Einleitung zum VI. Bande des vorliegenden Werkes.

3) So dürfte das in den staatswirthschaftlichen Schriften der Engländer so oft vorkommende Wort: Commodities, ins Deutsche zu

kraft des ihm an dem Vermögen des Volkes oder der Nation (denn auch in der Staatswirthschaftslehre werde ich beide Worte als gleichbedeutend gebrauchen), zustehenden Eigenthumsrechts zu befriedigen. Ich sage: Kraft des dem Staate an dem Vermögen des Volkes zustehenden Eigenthumsrechtes. Zwar kann der Staat auch kraft eines anderen Hoheitsrechtes, z. B. kraft seiner Strafgewalt, Einkünfte aus dem Vermögen des Volkes beziehen. Aber, wenn auch die Einkünfte dieser Art das Einkommen des Staates (ab effectu) vermehren, so sind sie doch nicht nach den Grundsätzen der Staatswirthschaftslehre, sondern nach den Grundsätzen zu beurtheilen, welche von dem Hoheitsrechte gelten, kraft dessen eine jede einzelne dieser Einkünfte bezogen wird.

Das Staatsobereigenthum beruht auf demselben Rechtsgrunde, wie die Staatsoberherrlichkeit. Die Staatsgewalt (ein seinem Wesen nach unbedingtes Recht) ist nicht ohne eine ihr entsprechende Macht, diese nicht ohne eine Herrschaft denkbar, welche sich sowohl auf die Kraft, als auf das Vermögen des Volkes erstreckt. Zwar kann es Staaten geben, und es giebt in der Erfahrung Staaten, welche nur von dem einen oder von dem anderen jener Rechte Gebrauch machen. Ja, dem Interesse der individuellen Freiheit würde derjenige Staat am vollkommensten entsprechen, welcher nur Abgaben und nicht Dienste von dem Volke forderte. Aber das Recht des Staates kann man weder auf die Nationalkraft noch auf das Nationalvermögen beschränken, ohne das Wesen des Staates aufzuheben.

übersetzen seyn. Die Uebersetzung ist den Worten: Gemächlichkeiten, Bequemlichkeiten, Baulichkeiten etc. nachgebildet. Das Wort Güter, ist wegen der Allgemeinheit seiner Bedeutung das Wort: Sachgüter, ist als ein zusammengesetztes, nicht ein Aequivalent für das Wort: Brauchlichkeiten. Nicht besser sind die Ausdrücke: Sachliche materielle Güter. — Das Wort Bedürfnisse, ist in der Folge ohne Zusatz gebraucht, jederzeit von den Bedürfnissen zu verstehen, welche Brauchlichkeiten zum Gegenstande haben.

Die Staatswirthschaftslehre ist die Wissenschaft der Grundsätze und Regeln, nach welchen der Staat sein Eigenthum an dem Vermögen des Volkes auszuüben, — oder seinen Bedarf an Brauchlichkeiten aus dem Vermögen des Volkes zu befriedigen — oder die Pflichten, welche dem Volke (und einem jeden Einzelnen im Volke) in Beziehung auf sein Vermögen gegen den Staat obliegen, in Vollziehung zu setzen hat.

Die Staatswirthschaftslehre begreift wieder zwei Wissenschaften unter sich, — die National- oder die Volkswirthschaftslehre und die Staatshaushaltungslehre oder die Finanzwissenschaft. Jene hat die Bewirthschaftung, (die Erwerbung, Erhaltung und die Benutzung) des Volksvermögens, weil und in wiefern sie die Angelegenheit des Staates ist, diese hat die Bewirthschaftung des Staatsvermögens, dieses Wort in seiner engeren Bedeutung [1]), d. i. in der Bedeutung genommen, in welcher es das von dem Vermögen des Volkes ausgeschiedene, für die Bedürfnisse des Staates unmittelbar bestimmte Vermögen bezeichnet, zu ihrem Gegenstande. Die Bewirthschaftung des Volks- und die des Staatsvermögens — und mithin auch die Volkswirthschafts- und die Staatshaushaltungslehre — verhalten sich zu einander gegenseitig, wie das Mittel zu seinem Zwecke. Der Haushalt des Staates kann nicht wohl bestellt seyn, wenn der Staat das Volksvermögen schlecht bewirthschaftet, und umgekehrt. In der Theorie können und sollen beide Wissenschaften, die Volkswirthschafts- und die Staatshaushaltungslehre, von einander gesondert werden; im Leben sind beide Wissenschaften oder sollen sie nur eine Wissenschaft seyn.

---

1) In der weiteren Bedeutung begreift das Wort beide, sowohl das Volks- als das Staatsvermögen, unter sich. In der Folge wird jedoch das Wort jederzeit in seiner engeren Bedeutung genommen werden. Dagegen sind die Worte: Staatswirthschaft, Staatswirthschaftslehre, sowohl von der Bewirthschaftung des Volks-, als von der des Staatsvermögens zu verstehen.

II. Von dem wissenschaftlichen Charakter der Staatswirthschaftslehre.

Bei dem Vortrage der Staatswirthschaftslehre kann man (wie bei dem der Staatswissenschaft überhaupt,) zwei an sich verschiedene Methoden befolgen. — *Entweder* kann man die Aufgabe dieser Wissenschaft, — wie hat der Staat das Vermögen des Volkes und das seinige zu bewirthschaften, — als eine Aufgabe behandeln, deren Lösung sowohl in das Gebiet der Wissenschaft, als in das der Politik oder der Staatsklugheitslehre gehört. Alsdann ist in einer jeden einzelnen Lehre jener Wissenschaft die Vorfrage die: Was ist in dieser Lehre Rechtens? Dagegen hat nach dieser Methode die Politik nur die Aufgaben zu beantworten, welche die Rechtswissenschaft zwar aufstellt, aber der Politik zur Beantwortung überlässt. Die Politik hat also nach dieser Methode nur das zu ergänzen, was der Antwort, welche die Rechtswissenschaft auf die Aufgabe der Staatswirthschaft ertheilt, an Vollständigkeit abgeht, und zwar das so zu ergänzen, dafs die Regeln der Politik nicht mit den Grundsätzen des Rechts in Widerspruch stehen dürfen. (Wenn z. B. das Rechtsgesetz die Forderung aufstellt, dafs die Staatsauflagen unter die Einzelnen im Volke nach dem Verhältnisse ihres Vermögens vertheilt werden sollen, so hat die Politik die Mittel an die Hand zu geben, durch welche dieser Forderung am vollkommensten genügt werden kann.) — *Oder* man kann die Aufgabe der Staatswirthschaftslehre, ohne auf die Grundsätze des Rechts Rücksicht zu nehmen, lediglich und allein als eine der Politik (und mithin der Erfahrung) anheimfallende Aufgabe betrachten und behandeln; wenn auch die Politik alsdann noch immer gewisse Voraussetzungen, z. B. die Voraussetzung des Sondereigenthums, aus der Rechtslehre zu entlehnen hat. — Beide Methoden sind jedoch mehr als Methoden des Vortrags als ihren Resultaten nach von einander verschieden. Denn, was der Politik (an sich oder in thesi) vollkommen gemäfs ist, ist eben

deswegen auch Rechtens. Daher werde ich auch bei der Darstellung der Staatswirthschaftslehre vorzugsweise die letztere Methode anwenden.

Man mag aber die eine oder die andere Methode bei der Bearbeitung der Staatswirthschaftslehre befolgen, allemal ist diese Wissenschaft vor allen Dingen als eine selbstständige Wissenschaft d. i. so vorzutragen, dafs lediglich und allein die dieser Wissenschaft eigenthümliche Aufgabe — wie sich der Staat seinen Bedarf an Brauchlichkeiten am besten verschaffen könne, — ohne Rücksicht auf irgend einen anderen Zweck, welchen sich der Staat noch sonst bei der Bewirthschaftung des Nationalvermögens und des seinigen setzen kann und nach Befinden setzen soll, in's Auge zu fassen ist. Zwar greift die Staatswirthschaft in das gesammte Seyn und Leben des Staates in einem Grade ein, wie kaum ein anderer Zweig der Staatsverwaltung. Aber ein jedes Hoheitsrecht kann man nur unter der Bedingung, dafs man es zuvörderst seiner eigenthümlichen Beschaffenheit nach in Betrachtung gezogen hat, auch dem Zusammenhange nach, in welchem es mit der Staatsverfassung oder mit anderen Hoheitsrechten steht, gehörig beurtheilen. (Dasselbe gilt von dem Gegenstande einer jeden Wissenschaft.)

Uebrigens kann man die Staatswirthschaftslehre auch in die Staatswirthschaftslehre in der engeren Bedeutung und in die Lehre von der Bewirthschaftung des Vermögens der Gemeinden (und anderer im Staate bestehender Körperschaften) eintheilen. In dem Folgenden wird jedoch von der letzteren Wissenschaft weiter nicht die Rede seyn, da sie kaum eine fruchtbare Behandlung zuläfst, wenn man nicht zugleich auf die (so grofse) Verschiedenheit Rücksicht nimmt, welche unter den Gemeindeverfassungen nach der Verschiedenheit der Staatsverfassungen eintritt.

III. Die Vorschule (oder Propädeutik) der Staatswirthschaftslehre, die (allgemeine) Wirthschaftslehre.

Wie die Staatserziehungslehre die allgemeine Erziehungslehre zur Grundlage hat, so ist die *allgemeine* Wirthschaftslehre oder die Wirthschaftslehre schlechthin — die Lehre vom Erwerbe überhaupt, — die Grundlage der Staatswirthschaftslehre. — Die allgemeine Wirthschaftslehre ist keineswegs eine ihrem Inhalte nach ganz neue Wissenschaft. Man hat nur bisher die Grundsätze dieser Wissenschaft in der Staatswirthschaftslehre und insbesondere in der Volkswirthschaftslehre vorgetragen, gleich als wären beide Wissenschaften, die allgemeine und die Staats- (insbesondere die Volks-) Wirthschaftslehre nur eine Wissenschaft; eine Art der Darstellung, welche offenbar gegen die Regeln einer richtigen Methode verstöfst. In dem vorliegenden Werke wird daher die eine Wissenschaft von der anderen gesondert, die allgemeine Wirthschaftslehre der Staatswirthschaftslehre, als die Einleitung in diese, vorausgeschickt werden. (Wenn gleichwohl in der weiter unten folgenden Darstellung der allgemeinen Wirthschaftslehre Sätze vorkommen werden, welche in die Staatswirthschaftslehre, und insbesondere in die Volkswirthschaftslehre zu gehören scheinen, so sind diese Sätze nur als Beispiele oder nur als Anwendungen zu betrachten, welche von den Regeln der allgemeinen Wirthschaftslehre schon vorläufig, um Wiederholungen zu vermeiden, gemacht werden.)

Es läfst also die allgemeine Wirthschaftslehre, (um diese Wissenschaft noch genauer zu charakterisiren,) zuvörderst die Verschiedenheit der Personen unbeachtet, von welchen der Erwerb gemacht wird, oder gemacht werden soll, mit anderen Worten: Die Grundsätze dieser Wissenschaft sind (bedingungsweise) sowohl auf die Staats- als auf die Privatwirthschaft anwendbar. Indem jene Wissenschaft den Erwerb in disser Allgemeinheit betrachtet, legt sie zugleich den Grund zu dem Unterschiede,

welchen der Staat zwischen seiner Wirthschaft und der einer Privatperson zu machen hat.

Eben so zieht die allgemeine Wirthschaftslehre die verschiedenen möglichen Gegenstände des Erwerbes nicht für sich oder ihrer specifischen Beschaffenheit nach, sondern nur weil und in wie fern sie im Verhältnis zu den allgemeinen Bedingungen des Erwerbes verschiedener Art sind, in Betrachtung. Sie handelt, z. B. nicht von der Landwirthschaft oder von dem Bergbau, sondern nur von der Produktion, nicht von den verschiedenen Arten der Fabriken, sondern nur von der Fabrikation. Die Lehre von den einzelnen Arten der Produktion und der Fabrikation gehört in die angewendete Wirthschaftslehre. (Sie ist z. B. die Aufgabe der Landwirthschaftslehre, der Bergwerkswissenschaft, der Technologie.)

Erwägt man, dafs die allgemeine Wirthschaftslehre von dem Gattungsbegriffe des Erwerbes, (eine besondere und bestimmte Art der Kausalität,) ausgeht und die verschiedenen möglichen Erwerbsarten nur in Beziehung auf diesen Gattungsbegriff in Betrachtung zieht, auch die Frage, von wem oder in wessen Interesse der Erwerb gemacht werde, gänzlich an ihren Ort gestellt seyn läfst, so wird man vielleicht die Aeufserung nicht zu gewagt finden, dafs die allgemeine Wirthschaftslehre zu dem Range einer strengen Wissenschaft erhoben werden könnte. Ich glaubte jedoch bei der Darstellung dieser Wissenschaft derjenigen Methode treu bleiben zu müssen, welche ich in den übrigen Bänden des vorliegenden Werkes befolgt habe.

IV. Zur Geschichte der Staatswirthschaftslehre bei den heutigen Europäischen Völkern [1].

So viel auch sonst die Wissenschaften bei den heutigen Europäischen Völkern, insbesondere bei denen Germanischer

1) Wegen der Schriften über die Geschichte dieser Wissenschaft beziehe ich mich zuvörderst auf Rau's Grundsätze der Volkswirthschaftslehre. (IV. Aufl. Heidelberg, 1841). — Vergl. über diese: Oeuvres de Turgot. Tc. III. P. 1808. S. 89. Ephémè-

Abkunft, den Griechen und den Römern — oder den „Alten“ — verdanken, die Staatswirthschaftslehre entwickelte sich fast selbstständig bei jenen Völkern.

Zwar zogen die Griechischen Weltweisen, welche die Staatswissenschaft (oder die Politik) überhaupt als einen wesentlichen Bestandtheil der Philosophie betrachteten, auch die Wirthschaftslehre in den Kreis ihrer Untersuchungen. (Die Römer haben sich um die Staatswirthschaftslehre weder durch Schriften noch durch die Praxis verdient gemacht.) Man könnte sogar geneigt seyn, sich von den staatswirthschaftlichen Arbeiten der Griechischen Philosophen Grofses zu versprechen. Denn ihre Umgebungen boten ihnen Erscheinungen dar, welche insbesondere auch auf die mögliche Verschiedenheit der staatswirthschaftlichen Systeme, so wie auf den wesentlichen Zusammenhang, in welchem ein jedes dieser Systeme mit dem gesammten Zustande des Staates stehe, unmittelbar verwiesen. Die Macht der Athenienser beruhte, in den Zeiten der Blüthe ihres Freistaates, hauptsächlich auf ihrem Seehandel und auf der Abhängigkeit, in welcher sie durch ihre Kriegsflotten ihre Kolonien und die Inseln des Archipelagus erhielten. Ihre Handels- und Kolonial-Politik hatte die gröfste Aehnlichkeit mit der der heutigen Europäischen Seemächte [1]). (Die Athenienser entschlossen sich zu dem Kriege, welcher den Namen des Peloponnesischen Krieges führt, hauptsächlich

rides du citoyen. Jahrgang 1769. (Zur Geschichte des physiokratischen Systems). — Ganilh, des systèmes de l'économie politique. Par. II. édit. 1821. Mc. Culloch, introductory discourse zu der neuesten (von ihm besorgten) Ausgabe von A. Smith's Wealth of nations. (Lond. 1839. 8). H. Winter, Prof. zu Kasan, die wissenschaftliche Bearbeitung der Staatswirthschaftskunst nach dem literaturgeschichtlichen Entwickelungsgange des Staatswirthschafts-Systems und des Finanzwesens. Kasan 1837. — So auch die Schriften über die Literatur der Staatswissenschaft überhaupt (z. B. Reidel, Bibliothek für moderne Politik und Staatswissenschaften, Darmst. 1841.) und die über die Geschichte der Philosophie.

1) Vergl. Böckh's treffliches Werk; Die Staatshaushaltung der Athener.

in dem Interesse ihres Handels.) Eines ganz andern, ja des gerade entgegengesetzten Geistes, war die Staatswirthschaft des Spartanischen Freistaates. Nur der Landbauer hatte vor den Augen des Gesetzgebers der Spartaner Gnade gefunden. Im Uebrigen ging Lykurg's Plan dahin, die Spartaner von der Beschäftigung mit Handwerks- und Kunstarbeiten möglichst abzuhalten, sie gegen den Handelsverkehr mit dem Auslande möglichst abzuschliefsen. Gleichwohl entsprechen wenigstens die ökonomischen Schriften der Griechen, welche auf uns gekommen sind, [1]) den Erwartungen, welche man von ihnen hegen könnte, keineswegs. Die bei den Griechen fast allgemein herrschende Ansicht von der Allgewalt des Staates, — die bei ihnen nicht minder verbreitete Meinung, dafs die Macht des Staates weit weniger von dem Reichthume, als von der Kraft der Nation abhänge, — endlich die Verachtung, welche bei demselben Volke auf dem Stande der Handwerker lastete, [2]) — waren die Ursachen, dafs die Griechischen Philosophen die Staatswirthschaftslehre mit geringerem Erfolge, als andere Theile der Staatswissenschaft, bearbeiteten. Auf jeden Fall war die Welt der Germanischen Völker, auch in staatswirthschaftlicher Hinsicht, eine andere, als die der Griechen der Vorzeit. Auf keinen Fall also waren jene Völker in der Lage, dafs sie in der Staatswirthschaftslehre ein von diesen schon aufgeführtes Gebäude nur auszubauen oder nur neu einzurichten gebraucht hätten.

Um so weniger darf es befremden, dafs die Schriftstel-

1) Dahin gehören: Xenophontis liber oeconomicus. (Hier findet man unter anderem eine interessante Anweisung über die Art, wie man seine Frau zu einer guten Hausfrau erziehen könne.) Idem de reditibus Atheniensium. S. auch Ebend. Politik. 7, 8—11. Aristotelis Oeconomicorum libri II. (Diese Schrift des Aristoteles, wenn sie anders den Aristoteles zum Verfasser hat, enthält eine Sammlung von Beispielen aufserordentlicher Finanzmafsregeln.)

2) Xenoph. liber oecon. cap. 7. Aristot. Polit. III., 2. 8. — Dieselbe Meinung herrschte bei den Römern. Cic. de offic. III., 2. 8. (Daher hatten die tribus rusticae den Vorrang vor den tribus urbanis.)

ter des (Europäischen) Mittelalters, welche überhaupt nur in die Fußstapfen der Griechischen und Römischen Schriftsteller traten, für die Staatswirthschaftslehre wenig oder gar nichts leisteten. [1]) Wie in anderen Fällen, so arbeitete auch in diesem Falle das Leben der Wissenschaft vor.

Zwar in der Geschichte der ersten Jahrhunderte der Germanischen Staaten, welche aus dem Gewirre der großen Völkerwanderung hervorgingen, (höher kann man bei der vorliegenden Aufgabe in der Geschichte nicht mit Sicherheit hinaufsteigen,) findet man in diesen Staaten kaum etwas, was an eine planmäßige oder systematische Staatswirthschaft grenzte oder erinnerte. Vorsorge für den Wohlstand des Volkes war in jenen Staaten damals kaum dem Namen nach bekannt. Der Staatshaushalt war dem Haushalte der Landherrn d. i. dem der Besitzer der größten Grundherrschaften des Landes nachgebildet. Der König bestritt mit dem Ertrage seines Stammgutes und mit dem gewisser nutzbarer Hoheitsrechte, (der Regalien) welche hauptsächlich auf dem Eigenthume beruhten, das ihm an dem herrenlosen Theile des Grund und des Bodens zustand [2]) nicht nur den Aufwand für seine Hofhaltung, sondern auch mehrere andere öffentliche Ausgaben. Steuern zu entrichten, wurde für unvereinbar mit der Eigenschaft eines freien Mannes erachtet. Aber die herkömmlichen Dienste mußten sowohl in Kriegs- als in Friedenszeiten auch die Grundherren und zwar auf ihre Kosten verrichten [3]).

Mit der Entstehung der Städte in den Staaten Germa-

---

1) Luigi Cibrario, della economia politica del medio evo. 1839. S. auch Schön, de literatura politica medii aevi. Bresl. 1838.

2) Struben. Nebenstunden. II, u. Müllmann, Geschichte des Ursprungs der Regalien in Deutschland. Frankf. a. d. O. 1806.

3) K. H. Lang, historische Entwickelung der Deutschen Steuerverfassung. Berlin 1793. Montag, Geschichte der staatsbürgerlichen Freiheit. Bamb. und Würzburg 1812. Abth. I. §. 8. — Die sehr sorgfältig bearbeitete Geschichte der französischen Finanzen (z. B. von Arnould, 1806, von Breton, 1829, von Bailly, 1830.) ist zugleich für die Geschichte der Deutschen Staatswirthschaft von großem Interesse.

nischen Ursprungs änderte sich, wenn auch nur nach und nach, dieser Zustand der Dinge dieser Staaten. Lange vorher, ehe es in denselben eine Staatswirthschaft gab, welche diesen Namen verdient hatte, gab es in ihnen eine regelmäfsig geordnete Stadtwirthschaft. — Und aus dieser entwickelte sich dann mit der Zeit eine Staatswirthschaft, welche desselben Geistes, wie jene Stadtwirthschaft, war. Das ging so zu: Die Gemeinschaft des Wohnplatzes hat allemal unter den Einwohnern eines und desselben Ortes eine gewisse Gemeinschaft der Interessen und eine gemeinsame Verwaltung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten zur Folge. Schon deswegen also mufsten, als sich die Stadtwirthschaft von der Landwirthschaft, — die Fabrikation und der Handel von der Produktion, — in dem natürlichen Laufe der Begebenheiten losrifs, die Stadtgemeinden auf den Gedanken verfallen, die Erreichung des Zweckes, für welchen sie bestanden, d. i. die Sicherung und Beförderung der städtischen Gewerbe als ein allen Mitgliedern der Bürgerschaft gemeinschaftliches Anliegen zu betrachten und als eine gemeinschaftliche und öffentliche Angelegenheit zu behandeln. Und eben so brachte es schon der allgemeine Charakter einer Körperschaft, welcher aus Handwerkern und Kleinhändlern besteht, mit sich, dafs die Stadtgemeinden sich in den ausschliefslichen Besitz der Fabrikation und des Handels zu setzen, die Theilnahme an den städtischen Gewerben zu erschweren und sich überhaupt gegen eine jede Mitwerbung möglichst zu sichern suchten, mit einem Worte, dafs sie ihren Erwerb in einer jeden Beziehung in einen *privilegirten* zu verwandeln bemüht waren. Hierzu kommen noch einige besondere Umstände, welche die Stadtgemeinden in diesem Bestreben bestärkten, und bei demselben begünstigten. Mit den Städten fast gleichzeitig entstan-

1) Sie waren zugleich Kriegsgenossenschaften und als solche die Stützen der Selbstständigkeit des Bürgerstandes. Man wendete sich an Zunftgenossen, wenn man Eideshelfer, Consacramentales,

den in den Städten, aus den Zeitumständen hervorgehend [1]), Zünfte und Innungen, kleinere Gemeinden, in welchen der engherzige Geist der Stadtgemeinden zu seiner vollsten Blüthe gelangte. Es gab nicht wenige Städte, welche, da sie ihren Ursprung nicht der naturgemäfsen Entwickelung der Volkswirthschaft verdankten, ohne Privilegien überall nicht im Stande gewesen seyn würden, ihr künstliches Leben zu fristen. Allen aber machte die fast feindliche Stellung, in welcher der Landadel zu ihnen stand, zur Sicherung und Beförderung ihres Erwerbes, der Quelle ihrer Macht, Privilegien zum Bedürfnisse. (Wie weitaussehend die Pläne der Städte waren, kann man am besten aus der Geschichte der Hansa abnehmen.) — Fast in allen Germanischen Staaten, wenn auch in dem einen Staate früher oder entschiedener, als in dem anderen, [1]) machten nun die Regierungen das Erwerbsinteresse der Städte zu dem ihrigen, mit anderen Worten, entstand eine Staatswirthschaft, welche die Erwerbspolitik zur Grundlage hatte. Fast alle Regierungen begünstigten im Innern des Gebietes, so weit sich ihre Macht erstreckte, die Stadtwirthschaft vor der Landwirthschaft. Fast alle dehnten mit der Zeit die Gunst, in welcher bei ihnen die Städte standen, auch auf das Verhältnifs zwischen dem In- und dem Auslande aus. Das brachte die damalige Stellung der Fürstengewalt zur Macht des Adels, das der Vortheil der fürstlichen Kammer mit sich. Die Fürsten bedurften und sie bedienten sich der Städte, um den Adel des ungewohnten Gehorsames zu erinnern. (Denn die heutige Lehre, dafs der Adel der geborne Vertheidiger der Throne sey, verdankt erst dem Emporkommen des Bürgerstandes ihren Ursprung.

---

zu stellen hatte. Auch die Kirche hatte, wo nicht auf die Entstehung, doch auf die Befestigung der Zunftverfassung Einfluss.

1) Auch die Deutschen Kaiser ergriffen diese Politik; aber als die kaiserliche Gewalt schon zu geschwächt war, als dafs der Plan hätte gelingen können. (Ohnehin ist an die standhafte Verfolgung eines und desselben politischen Planes am wenigsten in einem Wahlreiche zu denken.)

Allein mächtig, ist er der geborne Feind der Fürstengewalt, vielleicht der gefährlichste.) Auch Kammerhülfen waren von dem Bürgerstande am ersten zu erlangen. Denn die Bevölkerung der Städte bestand anfangs aus einer Mischung von Freien und Unfreien; und, auch als persönliche Freiheit das Gemeingut des Bürgerstandes geworden war, blieben noch Erinnerungen an die Vorzeit in der verschiedenen Stellung des Adels- und des Bürgerstandes zum Fürsten übrig. Eben so bestand der Reichthum des Bürgerstandes hauptsächlich in Geld und anderer fahrender Habe. Abgaben in Geld konnten daher leichter von dem Vermögen der Bürger als von dem Grundbesitze erhoben werden. Das Aufblühen der Städte eröffnete den Regierungen die Aussicht, die öffentlichen Lasten, die bisher zum Theil Naturalleistungen gewesen waren, insgesammt in Geldabgaben zu verwandeln. Auch war der Handel schon seit den ältesten Zeiten durch Zölle besteuert gewesen.

In derselben Richtung, wie die Entstehung der Städte und das Verhältnifs der Städte zu den Regierungen wirkte noch eine andere Ursache; eine Ursache, welche zwar anfangs nur auf die staatswirthschaftliche Politik der Europäischen Seemächte, in der Folge aber, durch das Ansehen des von diesen gegebenen Beispiels, auch auf die Politik der übrigen Europäischen Staaten einen entscheidenden Einflufs hatte. — Gegen das Ende des 15ten Jahrhunderts wurde von den Spaniern ein neuer Welttheil, Amerika, von den Portugiesen ein neuer Weg nach Ostindien, der Weg zur See entdeckt. Von denselben Völkern und nach und nach auch von anderen Europäischen Seemächten, wurden hierauf in den nun zugänglichen oder neu entdeckten Ländern Kolonien angelegt oder Eroberungen gemacht. Die neueren Verhältnisse, in welche so die Europäischen Seemächte traten, veranlafsten diese Mächte, in Beziehung auf den auswärtigen Handel, eine Politik zu befolgen, welche desselben Geistes, wie die aus dem Interesse der Städte hervorgegangene, auf diese manigfal-

tig zurückwirkte oder mit diesem zu einem Ganzen zusammenschmolz. Die kolonisirten Länder wurden von der Macht, der sie als eine Errungenschaft [1]) gehörten, ausschliefslich ausgebeutet, auf den Handel mit dem Mutterlande beschränkt. Der Glaube, der schon früher in Europa geherrscht hatte, [2]) dafs der Reichthum einer Nation hauptsächlich, wohl selbst allein in den edleren Metallen bestehe, welche die Nation besitze, erhielt neue Nahrung, erhielt ein neues politisches Gewicht. Denn Golddurst war eine Haupttriebfeder zu den meist sehr gewagten Unternehmungen, welchen die Europäer ihre Eroberungen und Niederlassungen in anderen Welttheilen verdankten. Auch spendete sehr bald besonders Südamerika seinen neuen Herren Gold und Silber mit so freigebiger Hand, dafs das neue Leben, welches deshalb durch das Steigen der Geldpreise aller Waaren in dem Europäischen Handelsverkehre geweckt wurde, die öffentliche Aufmerksamkeit von neuem auf den staatswirthschaftlichen Werth der edleren Metalle hinlenkte. Endlich stand auch die Kolonialpolitik der Europäischen Seemächte in dem genauesten Zusammenhange mit den Mafsregeln, welche dieselben Mächte im Interesse ihrer

---

1) Der Unterschied, welchen das altdeutsche Recht zwischen Stammgütern und Errungenschaften machte, scheint nicht ohne Einfluss auf die Ansichten gewesen zu seyn, welche man von dem Verhältnisse zwischen dem Mutterlande und seinen Kolonien hatte. Die Helden, welchen Spanien seine Eroberungen in Südamerika verdankte, wurden Conquistadores genannt. (Von conquaestus oder acquaestus — Errungenschaft.)

2) Schon in einem Vertrage, welchen im Jahre 1411 Kastilien und Portugal mit einander schlofsen, steht die Klausel, dafs nicht Gold aus dem einen Lande in das andere ausgeführt werden solle. Dumont, corps univ. diplomatique. T. II. P. I. p. 336. Dagegen wurde in einem Vertrage zwischen England und Burgund v. J. 1473 ausdrücklich verabredet, dafs die Ausfuhr der edleren Metalle gegenseitig gestattet seyn solle. Ebend. T. III. P. II. p. 28. — Darum beschäftigte sich auch die Chemie des Mittelalters hauptsächlich mit der Aufgabe, „den Stein der Weisen" zu finden. (Auch in mehreren anderen Fächern des Wissens oder des Strebens pflegt den Menschen ein geheimnifsvolles Ziel vorzuschweben, welches sie zu erreichen bemüht sind.)

Schifffahrt ergriffen und zu ergreifen hatten. Jedoch nicht auf den auswärtigen Handel beschränkte sich der Einfluss dieser Politik. Um sich die Vortheile zu sichern, welche die Kolonien dem Mutterlande gewährten oder verhiefsen, mufsten die Europäischen Seemächte auch im Innern ihrer Staaten Einrichtungen treffen, welche dem Interesse des Kolonial- und überhaupt des auswärtigen Handels entsprachen. Sie mufsten z. B. im Inlande die Fabrikation begünstigen, auf dafs sie ihre Kolonien mit den Fabrikaten, deren die (auf die Produktion verwiesenen) Kolonien bedurften, ausschliefslich versorgen könnten. Sie mufsten diese Gunst den städtischen Gewerben auch zu dem Ende angedeihen lassen, damit sie die edleren Metalle, deren Werth sie mehr und mehr kennen lernten, in's Land zögen, oder im Lande erhielten. Mit einem Worte; da, wie in der Natur ein Gesetz mit dem anderen, so in der Staatskunst eine Mafsregel mit der anderen auf das genaueste zusammenhängt, so mufsten jene Mächte auf der Bahn, auf welche sie zuerst durch das Interesse der Städte und dann durch den Handel mit den Kolonien gelenkt worden waren, immer weiter und weiter fortschreiten und so nach und nach zu einer staatswirthschaftlichen Politik gelangen, welche sich der Vollkommenheit eines staatswirthschaftlichen Systemes näherte. Je glänzender die Erfolge waren, welche insbesondere England und Frankreich [1]) dieser Politik zu verdanken schienen, desto leichter und gewisser mufste dieselbe Politik auch bei den Europäischen Landmächten, so weit sie in dem Bereiche dieser Mächte war, Eingang finden.

Die staatswirthschaftliche Praxis, welche sich so in den Germanischen Staaten, — schon im 16ten Jahrhunderte, und noch allgemeiner und in einer noch vollkommeneren Gestalt im 17ten Jahrhunderte — aus dem gesammten politischen Zustande dieser Staaten entwickelt hatte, ging von dem Grundsatze aus, dafs die inländische Fabrication

1) In Frankreich wurde dieses System besonders durch den Minister Colbert (unter Ludwig XIV.) ausgebildet.

möglichst zu begünstigen, Alles, was sich nur im Inlande fabriziren liefse, im Inlande zu fabriziren und der auswärtige Handel, (die Hauptquelle des Reichthums einer Nation,) wenn er nicht in ein Monopol verwandelt werden könne, doch so zu leiten sey, dafs die Handelsbalance zum Vortheil des Inlandes stehe, [1]) mit einem Worte, dafs die Regierung die edleren Metalle auf alle Art und Weise in das Land zu ziehen und in demselben zu erhalten habe. Zugleich war dieser Grundsatz für die Steuerverfassung von entscheidender Wichtigkeit.

Da diese Praxis mit der Zeit so künstlich und so systematisch ausgebildet wurde, dafs sie, um einer wissenschaftlichen Bearbeitung der Staatswirthschaftslehre zur Grundlage zu dienen, nur in ein anderes Gewand umgekleidet zu werden brauchte, da sie sich überdiefs sogar durch ihre Künstlichkeit der Spekulation empfehlen mufste, so wurden die Grundsätze dieser Praxis, oder die Grundsätze des s. g. Kommercial- oder Handels-Systems auch in der Wissenschaft, welche nun ihre Untersuchungen auch auf die Staatswirthschaftslehre ausdehnte, [2]) vorherrschend,

---

1) Der Finanzminister müfste ein schlechter Rechner seyn, der nicht nachzuweisen wüfste, dafs diese Balance zum Vortheil des Inlandes stehe. Mir ist auch kein Beispiel von einem solchen Finanzminister vorgekommen. Auf wen fällt denn am Ende der Verlust?

2) Den Anfang machten die Italienischen Schriftsteller. Vrgl. Leo, Lehrbuch der Geschichte des Mittelalters. Halle, II. Thle. 1830. II, 594. 682. (Auch in anderen Fächern der Staatswissenschaft verdankte das neue Europa seinen ersten Unterricht den Staatsmännern und Schriftstellern Italiens.) Dann folgten auch die Schriftsteller anderer Nationen. Ein Werk, das für die Deutsche staatswirthschaftliche Literatur von geschichtlichem Interesse hat, ist v. Seckendorff's deutscher Fürstenstaat. (Erste Ausgabe 1655.) Doch bleibt die staatswirthschaftliche Literatur lange hinter der Literatur anderer staatswissenschaftlicher Fächer zurück. Das erste vollständige Werk über die Staatswirthschaft nach den Grundsätzen des Handelssystems, — Steuart's inquiry into the princeples of political economy, — erschien sogar erst im Jahre 1767. (Obwohl von A. Smith nirgends genannt, verdient es doch noch immer gelesen zu werden.)

ob sich wohl von Zeit zu Zeit einzelne Stimmen gegen einzelne Lehren der neuen Wissenschaft erhoben.[1]) (Wer dem Eigennutze der Menschen schmeichelt, darf des Beifalles gewifs seyn.)

Jedoch der Geist der Opposition, welcher in der Deutschen Nation in keiner Periode ihrer Geschichte gänzlich geruht und gerastet hat, (man kann ihn den Schutzgeist dieser Nation nennen,) rief endlich auch in der Staatswirthschaftslehre eine neue Theorie in's Leben; eine Theorie, welche fast in einer jeden Hinsicht das gerade Gegentheil von derjenigen war, die in den Schulen der Staatswirthschaftslehrer bisher geherrscht hatte. — Diese neue Theorie stellte um die Mitte des 18ten Jahrhunderts Franz Quesnay, Leibarzt des Königs Ludwig XV., auf.[2]) Nach Quesnay ist die einzige Quelle des Reichthums einer Nation der Grund und Boden ihres Landes, die einzige Arbeit, welche in der That und Wahrheit productiv ist, d. i. in der That und Wahrheit die Masse der Brauchlichkeiten (unmittelbar) vermehrt, der Landbau. (Daher der Name: Physiokratisches System, welchen diese Theorie führt.) Quesnay läugnet zwar nicht, dafs durch die Fabrikation der Tauschwerth der verarbeiteten Naturprodukte erhöht werde. Aber, nach Quesnay übersteigt dieser Mehrwerth nicht den Tauschwerth der Unterhaltungsmittel, welche die Arbeiter während der Fabrikation nähren. Eben so wenig spricht Quesnay der Fabrikation einen jeden vortheilhaften Einfluſs auf den Wohlstand einer Nation ab. Aber er beschränkt diesen Vortheil auf die Anregung zur Produktion, welche in der Fabrikation liege, und auf die Zeitersparnifs, welche für

1) Vrgl. M' Culloch in der oben (S. 8 Anm. 1) a. Abhandlung.

2) Mehrere interessante Nachrichten über diesen Mann findet man in dem Buche: Mèmoires de Madame de Hausset femme de chambre de Madame de Pompadour. Par. 1824. — Mit Quesnay stimmt in mehreren Lehren einer seiner Zeitgenossen, Gournay, überein. (Essai sur l'esprit de la législation favorable à l'agriculture. Par de Gournay. Par. 1766.)

Producenten daher entstehe, dafs die Fabrikation von einem anderen Stande übernommen werde. Dasselbe System prediget die Freiheit der Gewerbe und des Handels, sowohl die Freiheit des inneren als die des auswärtigen Handels, da durch Monopole irgend einer Art entweder den Producenten die Mittel zur Lohnung der Fabrikanten oder diesen die Mittel zur Bezahlung der Produkte der Landwirthschaft verkürzt werden müssen. Ferner, wie dieses System nur eine einzige Quelle des Nationalreichthums kennt, so ist mit demselben auch nur eine Steuer, die Grundsteuer, l'impôt territorial, vereinbar.[1]) Endlich kann man aus dem physiokratischen Systeme sogar eine für das Verfassungsrecht wichtige Folgerung ziehen, — dafs die höchste Gewalt von Rechts wegen in den Händen der Grundeigenthümer seyn solle, wenn auch diese Folgerung von Quesnay und von seinen unmittelbaren Schülern, in Erwägung der in der Erfahrung bestehenden Verhältnisse, mehr angedeutet als ausgesprochen wurde.

Jedoch, das physiokratische System wurde von dem Ansehen anerkannter Thatsachen zu wenig unterstützt, als dafs es selbst in der Wissenschaft allgemeinen Eingang hätte finden können. Noch weniger konnte es, ohne den bisherigen wirthschaftlichen Zustand der Europäischen Staaten gänzlich umzukehren, in diesen Staaten in Vollziehung gesetzt werden.[2]) Da erschien (im Jahre 1776, ohngefähr zwanzig Jahre nach der Bekanntmachung des physiokratischen Systems,) das berühmte Werk des Schottländers Adam Smith über die Natur und die Ursachen des

1) S. über den Versuch, welchen Karl Friedrich, Markgraf zu Baden, machte, in einigen Gemeinden seines Landes dieses Besteuerungs-System einzuführen: Von Drais, Geschichte der Regierung und Bildung von Baden unter Karl Friedrich. (Karlsruhe. 1816.) I., 315 ff.

2) Und doch wurden in Frankreich (besonders von Turgot) Versuche gemacht, die Staatswirthschaft in dem Geiste dieses Systems umzugestalten. Auch in den ersten Jahren der Revolution hatte es einen nicht geringen Einfluss auf die staatswirthschaftliche Politik der Regierung.

Reichthums der Nationen,[1]) ein System enthaltend, welches, überall auf Thatsachen gebaut und sich durch die Analyse dieser Thatsachen auszeichnend, zugleich mehr als das physiokratische System, auf die Praxis berechnet war. Adam Smith weicht gleich in dem obersten Grundsatze der Staatswirthschaftslehre von seinem Vorgänger ab. Nach Adam Smith ist nicht nur die Natur oder der Grund und Boden allein, sondern auch die Arbeit eines Volkes die Quelle des Nationalreichthumes. Ja, dieser Schriftsteller betrachtet sogar die Arbeit der Menschen, wo nicht als die einzige, doch als die Hauptquelle des öffentlichen und des Privatwohlstandes.[2]) Denn, so sagt er gleich zu Anfang seines Werkes: „Die Arbeit, welche eine Nation alljährlich verrichtet, ist die Quelle, durch welche die Nation mit allen den Nothwendigkeiten und Bequemlichkeiten, deren sie von Jahr zu Jahr bedarf, versorgt wird".[3]) (Man kann

---

1) Die neueste Ausgabe des Werkes ist die von M' Culloch. Lond. 1839, in einem Bande, versehen mit Anmerkungen und Ergänzungen des Herausgebers. In derselben findet man zugleich A. Smith's Leben. — Der schwächste Theil des Werkes ist vielleicht der, welcher von den Abgaben handelt. Gegen den Tadel, welchen man sonst noch über einzelne in dem Werke enthaltene Lehren oder Sätze ausgesprochen hat, möchte sich Smith größtentheils vertheidigen lassen.

2) Auf jeden Fall kann man ihm den Vorwurf machen, daß er den Antheil, den die Beschaffenheit des Grundes und des Bodens an dem Wohlstande einer Nation hat, nicht genug herausgehebt oder nicht hoch genug anschlägt.

3) Noch entschiedener drückt sich M' Culloch (in seinen principles of p. e. P. II. Sect. I.) über dieselbe Frage aus, wenn er sagt: „Arbeit, durch welche wir uns Körper und Stoffe zueignen oder sie modificiren, ist die einzige Quelle des Reichthums. Die Natur gewährt uns den Stoff zu allen Brauchlichkeiten. Aber dieser Stoff ist ohne Werth, ist nicht Reichthum, bis Arbeit darauf verwendet worden ist. Sonst könnte man mit demselben Rechte sagen, daß wir Gemälde und Steinbilder ebenfalls der Natur verdanken. Sonst würde man in den alten Irrthum der Oekonomisten zurückfallen". (Sehr richtig! Ohne Arbeit kein Erwerb! Aber folgt hieraus, daß Arbeit die einzige Quelle des Erwerbes sey? Die Natur ist eben sowohl die conditio sine qua non des Erwerbes.)

daher das Smith'sche System, um es von dem physiokratischen auch durch einen Namen zu unterscheiden, das System der Anthropokratie oder der Ponokratie nennen.) Mit dem Grundsatze der Wissenschaft zugleich fielen auch die Folgerungen, welche die Physiokratie aus demselben abgeleitet hat. Jedoch ist Adam Smith ein eben so entschiedener Vertheidiger der Erwerbsfreiheit, als Quesnay. Der eine wie der andere entlehnt seine Schutzrede für die Erwerbsfreiheit nicht sowohl aus seiner Ansicht von den Quellen des Reichthumes, als aus den Menschen, diese als Arbeiter betrachtet.

Das Smith'sché System, (auch das Industrialsystem genannt,) gelangte bei den Staatswirthschaftslehrern sehr bald zu einem Ansehen, dafs es aus ihren Schulen die beiden anderen Systeme fast verdrängte. Bei allen den Europäischen Nationen, welche in dem Besitze einer National-Literatur sind, wetteiferten die Schriftsteller mit einander in der Bearbeitung und Vervollkommnung des Smith'schen Systemes. [1]) Dasselbe System behauptet auch jetzt noch

1) Unter den französischen Werken, in welchen das Ganze der Staatswirthschaft im Geiste des Smith'schen Systemes bearbeitet worden ist, zeichnen sich die Staatswirthschaftslehre von J. B. Say (besonders durch die Gemeinfaßlichkeit des Vortrags,) unter den Deutschen Werken derselben Art Rau's Lehrbuch der politischen Oekonomie, von welchem eben jetzt die 4. Auflage erscheint, (besonders durch den Fleifs, mit welchem der Verfasser die Wissenschaft ihrem heutigen Stande nach dargestellt hat,) vor anderen aus. Jedoch den gröfsten Reichthum an staatswirthschaftlichen Werken und Schriften besitzt die Englische Literatur. (Wie mannigfaltig und wie grofsartig sind in England die staatswirthschaftlichen Probleme, zu deren Beantwortung die Praxis auffordert?) Auf die Wichtigkeit, welche in England die Zeitungen und die zahlreichen Flugschriften unter anderem auch für die Staatswirthschaftslehre haben, kann ich hier nur hindeuten. Von den Englischen Werken, die sich über das Ganze dieser Wissenschaft erstrecken, führe ich (nachträglich s. S. 8 Anm. 1) folgende an: Atkinson, on the state of the science of p. e. 1835. Weyland, the elements of p. e. 1838. Cazenove, an elementary treatise on p. e. 1840. Ramsay, on the distribution of wealth. 1840. besonders durch seine Polemik sich auszeichnend. Broadhurst, political economy. 1842. (Alle diese Bücher sind in London erschienen.)

seinen Supremat in der Literatur. Und wenn sich auch noch immer von Zeit zu Zeit, und selbst in den neuesten Zeiten noch, einzelne Stimmen für das Merkantilsystem erhoben haben, (das physiokratische spielt fast nur noch in der Geschichte eine Rolle,) so vertheidigen sie doch jenes System nicht als eine schlechthin, sondern nur als eine bedingungs- und beziehungsweise gültige Lehre. [1])

Nicht eben so vollständig ist der Sieg, welchen das Smith'sche System und namentlich der für die Praxis besonders wichtige Grundsatz dieses Systemes, der Grundsatz der Erwerbsfreiheit, im Leben bis jetzt davon getragen hat. — Zwar, in der inneren Verwaltung der Europäischen Staaten hat es bereits Wunder gewirkt. In einer Menge dieser Staaten sind die Binnenzölle gefallen, ist der Grund und Boden von den privatrechtlichen Leistungen, welche auf ihm hafteten, entlastet, der Zunftzwang entweder aufgehoben oder doch gemildert worden. Noch weiter ist der Preufsische (oder Deutsche) Mauthverein gegangen, indem er unter den Vereinsstaaten auch gegenseitig die Grenzzölle oder Mauthen aufgehoben hat. (Vielleicht die glänzendste Seite dieses Vereins. [2]) Sonst aber lebt in der auswärtigen Handelspolitik noch derselbe Geist der Feindseligkeit und des Erwerbsneides, wie ehemals. Ja, es scheint dieser Geist seinen Einfluss noch verstärken zu wollen,

---

1) Fr. List, das nationale System der politischen Oekonomie Stuttgart und Tübingen. 1841. (Das Buch hat in einem Jahre 3 Auflagen erlebt. Ich werde auf dasselbe unten zurückkommen.) S. dagegen Brüggemann, das wahre und wirkliche National-System der politischen Oekonomie. Berl. 1842. Vrgl. auch: Lafaurie, die materiellen Interessen. Eine kritische Beleuchtung der politischen Oekonomie in ihrer gegenwärtigen Gestaltung als Wissenschaft. Kiel 1841. — Riedel, Nationalökonomie oder Volkswirthschaft. Berlin. 3 Thle. Der letzte Band 1842. Ingleichen Fichte's geschlossenen Handelsstaat und Scuderi principji civile economia. Neap. 1831. IV. Vol.

2) Rufsland hat dieses System erst in ziemlich neuen Zeiten bei sich eingeführt. Es fürchtete wohl hinter anderen Europäischen Staaten zurückzubleiben.

theils weil sich, wenn ein Staat den auswärtigen Handel unbilligen Beschränkungen unterwirft, die übrigen zur Wiedervergeltung für berechtiget halten, theils weil sich, wenn ein Staat den auswärtigen Handel unbilligen Einschränkungen unterwirft, die übrigen leicht zur Wiedervergeltung entschliefsen, theils weil die Repräsentativverfassung, der heilige Anker unseres Zeitalters, dem Reichthume fast immer einen politischen Einfluſs verleiht, welcher der Regierung die Erhaltung oder Wiederherstellung der Erwerbsfreiheit erschwert, wo nicht unmöglich macht. [1]) Dennoch hat die Freiheit des auswärtigen Handels schon jetzt mehr als einen Grund, auf günstigere Zeiten wenigstens zu hoffen. Die Ordnung der Natur widersetzt sich einer Handelspolitik, welche die Völker unter einander verfeindet, anstatt dafs der Handel ein friedliches Verhältnifs unter ihnen vermitteln sollte. Schon in dem Namen: Schutzzölle, hinter welchem man jetzt die Prohibitivzölle verbirgt, liegt das Bekenntnifs, dafs man sich scheue, die nackte Wahrheit auszusprechen.

Während nun der alte Streit zwischen den Freunden und Feinden der Erwerbsfreiheit, — zwischen den Whigs und Tories — noch immer fortdauert, hat sich, besonders in Groſsbritannien und noch entschiedener in Frankreich, eine dritte Parthei gebildet, die radikale oder, (wie man sie charakteristischer bezeichnen kann,) die Parthei der Kommunisten. [2]) Die Freunde und die Feinde der Erwerbsfreiheit streiten auf demselben Boden. Beiden ist die bestehende Ordnung der bürgerlichen Gesellschaft, beiden das Sondereigenthum heilig. Der Streit unter ihnen gilt

1) Zur Bestätigung dieses Satzes dient die neueste Geschichte Frankreichs und Groſsbritanniens.

2) Vrgl. meine Abhandlungen aus dem Gebiete der Staatswirthschaftslehre. Heidelberg 1835. Abhdl. V. Ueber die Regeneration der bürgerlichen Gesellschaft durch die Umgestaltung des Eigenthumsrechts. — S. auch eine Anzeige der Schriften über den St. Simonismus in der Hall. Lit.-Zeitg. Jahrg. 1832. Nro. 97.

nur der Art, wie der Einzelne sein Vermögen unter der Obhut oder Leitung des Staates verwalten und benützen soll. Die Kommunisten, oder wenigstens die Konsequenten dieser Parthei, (denn an Einstimmigkeit unter ihnen ist um so weniger zu denken, da sie ein blos visionaires Ziel verfolgen,) verlangen eine gänzliche Reorganisation der bürgerlichen Gesellschaft, die Umgestaltung des Staatsvereins in eine allgemeine Gemeinschaft der Güter. In diesem neugestalteten Vereine soll ein jedes einzelne Mitglied nicht auf seine Rechnung, sondern auf Rechnung der Gesammtheit arbeiten. Dagegen sollen die einzelnen Gesellschaftsgenossen ihr Einkommen aus der Gesellschaftskasse, — sey es gleichheitlich oder nach dem Maafse ihres Bedürfnisses, sey es nach dem ihrer Verdienste um die Gesellschaft, (denn auch darüber herrscht nicht Einigkeit unter den Kommunisten,) — beziehen. Und schon hat die Lehre der Kommunisten in den genannten Ländern bei einem bedeutenden Theile der Fabrikarbeiter so wie anderer von ihrem Lohne lebender Arbeiter Eingang gefunden. — Wenn auch diese Lehre, ihrem Grundsatze nach oder als ein Angriff auf das Sondereigenthum, nicht zu den in der Geschichte neuen Erscheinungen gehört, (denn wie oft standen die Armen gegen die Reichen auf, um eine neue Vertheilung der Glücksgüter durchzusetzen?) so hat man sie doch in so fern als eine neue Lehre zu betrachten und von ihr in so fern neue Gefahren zu befürchten, als das volkswirthschaftliche System, welches den Erwerbsfleifs, (in der That die Fabrikation,) auf alle Art und Weise im Innern des Landes zu befördern und zu begünstigen gebiethet, mit ihr in ursachlichem Zusammenhange steht. Dieses System führt durch die Uebervölkerung, die in seinem Gefolge ist, und durch die drückende Lage, in welche es die Lohnarbeiter versetzt, auf geradem Wege zu dem Stande der Dinge, welchem die Lehre der Kommunisten hauptsächlich ihren Anhang und ihre eifrigsten Anhänger verdankt. Dahin kann dieses System sogar plötzlich führen; z. B. wenn in Feind in das Land hereinbricht.

Ich habe des Zusammenhanges, in welchem die Entstehung und der Wechsel der verschiedenen Systeme der Staatswirthschaft mit den Veränderungen stand, welche sich in den letztverflossenen fünfzig Jahren mit dem politischen Zustande von Europa ereignet haben, nur gelegentlich gedenken können. Diesen Zusammenhang vollständig darzustellen, würde in einer Geschichte jener Systeme die Hauptsache seyn. Jedoch zu einer solchen Darstellung war hier der Ort nicht. Vielleicht ist auch noch nicht die Zeit gekommen, wo sich die nächste Vergangenheit mit einem freien Blicke überschauen läfst.

DAS SECHS UND DREISSIGSTE BUCH.

Die allgemeine Wirthschaftslehre.

ERSTES HAUPTSTÜCK.

Bestimmung (Definition) der Grundbegriffe dieser Wissenschaft.

Erste Abtheilung.

Von

dem Erwerbe im Allgemeinen.

Eine Sache ist ein Körper, welchem die Eigenschaft eines freien Willens, — oder die der Persönlichkeit — nicht zukömmt. Ein Körper ist ein Gegenstand, welcher einen Raum erfüllt, also ein Theil der Materie ist, in wie fern er bestimmte Gränzen und mithin eine Figur hat. (Nur Sachen, das Wort in der so eben bestimmten Bedeutung genommen, sind Gegenstände des Erwerbes. Also: 1) Nicht Naturkräfte, wie z. B. Wasser, Feuer, Luft, Magnetismus. Naturkräfte leisten zwar dem Menschen bei seinem Erwerbe Beistand. Sie selbst aber können nicht erworben werden, ausgenommen, wenn sie an einem Körper haften oder von einem Körper, wie z. B. ein Flufs oder ein Bach von seinem Bette oder eine Gasart von einer Flasche umschlossen sind. 2) Nicht Personen. Also nicht Menschen,[1]) ausgenommen, wenn und wo sie das urkundliche Recht als Sklaven den Sachen gleichstellt.)

---

1) Auch nicht ihre Handlungen. Nemo ad faciendum cogi potest. Was der Mensch nicht seiner Macht unterwerfen kann, kann er eben so wenig erwerben. Vrgl. den Code civil. Art. 1142.

Ein Gut ist ein Gegenstand, welcher sich zu einem gewissen Zwecke als ein Mittel oder als das Mittel zur Erreichung desselben verhält, welcher also für einen gewissen Zweck benutzt werden kann. [1] — Eine Brauchlichkeit ist eine Sache, welche und in wie fern sie zur Erreichung irgend eines Zweckes verwendet werden kann. Der Begriff einer Brauchlichkeit unterscheidet sich also von dem Gattungsbegriffe eines Gutes durch drei Merkmale. 1) Eine Brauchlichkeit ist eine Sache. Güter überhaupt können, z. B. auch in unkörperlichen Gegenständen bestehen. 2) Der Gattungsbegriff eines Gutes läfst den Zweck, für welchen der Gegenstand als ein Gut tauglich ist und tauglich seyn mufs, für uns unbestimmt. Dagegen liegt in dem Begriffe einer Brauchlichkeit das Merkmal, dafs ein Gegenstand die Eigenschaft einer Brauchlichkeit schon dann habe, wenn er nur zu irgend einem Zwecke tauglich sey. Woraus folgt, dafs die Frage von den Zwecken, für welche Brauchlichkeiten zu benutzen sind, wenigstens nicht in das Gebiet der allgemeinen Wirthschaftslehre gehöre. (Eine Brauchlichkeit hat in so fern eine gewisse Aehnlichkeit mit dem Gegenstande eines Rechts. Der Gegenstand des Rechts ist als solcher ein Gegenstand der Willkühr überhaupt, eben so wird zu dem Wesen einer Brauchlichkeit nur das erfordert, dafs sie zu irgend einem Zwecke benutzt werden könne. Aber der Unterschied ist der, dafs ein Recht an einer Sache nicht deswegen erlischt, weil die Sache aufhört, brauchbar und mithin eine Brauchlichkeit zu seyn Z. B. Dem Eigenthümer einer Wiese verbleiben seine Eigenthumsrechte, mag auch die Wiese bei einer Ueberschwemmung noch so hoch mit Sand und Steinen bedeckt worden seyn.) 3) Nicht eine jede Nutzbarkeit oder Benutzung macht die Sache zu einer Brauchlichkeit. Sondern zu dem

1) Wenn ich in der Folge den Ausdruck gebrauche: Die Güter dieser Erde, so verstehe ich darunter die Schätze und Erzeugnisse der Erde.

Begriffe einer Brauchlichkeit wird vorausgesetzt, dafs die Sache zu dem Zwecke, für welchen sie benutzt wird, verwendet d. i. in das Verhältnifs eines Mittels versetzt worden ist, dafs also die in Frage stehende Benutzung der Sache die Wirkung einer auf diesen Gebrauch der Sache gerichteten Handlung ist. Z. B. So grofs auch die Vortheile sind, welche die Menschen dem Monde verdanken, gleichwohl ist der Mond keine Brauchlichkeit. Ein Prachtgebäude, mag den Vorübergehenden einen auch noch so herrlichen Anblick gewähren, nur für den Eigenthümer oder für dessen Stellvertreter ist es eine Brauchlichkeit.

Eine Waare ist eine Brauchlichkeit, welche und in wie fern sie für ihren Besitzer nur um deswillen eine Brauchlichkeit ist, weil er sie vertauschen (verkaufen) kann. Nicht blos bewegliche Sachen, sondern auch Liegenschaften können Waaren seyn. So waren zu Anfang des laufenden Jahrhunderts im Grofsherzogthume Mecklenburg die Landgüter eine Waare geworden.

Erwerben heifst machen, bewirken, dafs eine Sache, — an sich oder relativ d. i. für eine bestimmte Person, — eine Brauchlichkeit werde. Unter dem Erwerbe versteht man bald eine einzelne Handlung, durch welche eine Sache erworben wird, (oder eine Erwerbung,) bald den Inbegriff der Handlungen, durch welche eine bestimmte Person erworben hat oder erwerben kann. Mit demselben Worte wird zuweilen auch das Erworbene benannt. (Da sich also der Erwerb zu dem, was eine Person erwirbt, wie die Ursache zu ihrer Wirkung verhält, und verhalten mufs, so gehören in die Wirthschaftslehre d. i. in die Lehre vom Erwerbe nicht die Fälle, da der Gebrauchs- und mithin auch der Tauschwerth einer Sache durch die Entdeckung einer neuen Brauchbarkeit der Sache gesteigert wird, [1]) oder da das Vermögen einer Person durch

1) Sogar kann durch eine Entdeckung eine Sache einen Werth allererst erhalten. So die Knochen, seitdem man im Knochenmehle ein vorzügliches Düngungsmittel gefunden hat.

die Freigebigkeit einer anderen, durch Schenkungen oder Vermächtnisse, vermehrt wird. In beiden Fällen ist zwar ein Erwerb gemacht worden, aber ein Erwerb, welcher eine Gunst des Glückes, nicht im Sinne der Wirthschaftslehre ein Erwerb ist.) — Der Erwerb ist entweder ein ursprünglicher oder ein abgeleiteter Erwerb, je nachdem durch die Handlung entweder die Sache allererst zu einer Brauchlichkeit gemacht oder doch in eine Brauchlichkeit verwandelt wird, oder aber eine Sache, die schon eine Brauchlichkeit ist, von ihrem bisherigen Herrn auf einen anderen übergeht. Der ursprüngliche Erwerb wird auch die Produktion (in der weiteren Bedeutung) genannt. Der abgeleitete Erwerb wird nach den Grundsätzen der Wirthschaftslehre, allein mittelst des Tausch- (oder des Handels-) Verkehres bewerkstelliget.[1]) — Sowohl der ursprüngliche als der abgeleitete Erwerb ist entweder ein unmittelbarer oder ein mittelbarer Erwerb. Der ursprüngliche Erwerb hat die erstere Eigenschaft, wenn oder in wie fern er durch Arbeit, die letztere Eigenschaft aber, wenn oder in wie fern er durch die Benutzung eines Kapitales gemacht wird; mit anderen Worten, er hat die erstere oder die letztere Eigenschaft, je nachdem er keinen anderen Erwerb oder einen schon früher gemachten Erwerb voraussetzt. Der abgeleitete Erwerb ist ein unmittelbarer Erwerb, wenn die Brauchlichkeiten ihrer specifischen Beschaffenheit nach, ein mittelbarer aber, wenn sie gegen Geld vertauscht werden. (Auf eine ähnliche Weise unterscheidet sich auch der Tauschverkehr in der engeren Bedeutung und der Handelsverkehr von einander. — Das Wort Industrie,[2])

1) Der ursprüngliche Erwerb im Sinne der Wirthschaftslehre, ist also nicht gleichbedeutend mit dem im Sinne der Rechtslehre. In dem ersteren liegt nicht das Merkmal einer herrenlosen Sache, einer res nullius.

2) Dieses Wort hat wieder zur Bildung anderer ihm verwandten Worte Veranlassung gegeben. Man spricht z. B. von grofsen Industriellen. (!)

das Modewort unserer Tage, bedeutet, seiner Etymologie nach, den Erwerbsfleifs überhaupt. Jedoch in vielen Fällen scheint es in einer beschränkteren Bedeutung (namentlich blos von der Fabrikation) oder auch in einer gänzlich unbestimmten Bedeutung gebraucht zu werden. Nicht selten kleidet man in Fremdworte, was man sich schämt, in der Muttersprache auszusprechen.

Die Eigenschaft eines Gegenstandes, vermöge welcher der Gegenstand ein Gut, also für einen gewissen Zweck tauglich ist, wird mit dem Worte: Werth bezeichnet.[1]) In der Wirthschaftslehre (und in der Folge) bedeutet das Wort die Eigenschaften einer Sache, vermöge welcher die Sache eine Brauchlichkeit ist d. i. zu irgend einem Zwecke verwendet werden kann. — Der Werth einer Sache ist entweder ein Gebrauchs- oder ein Tausch-Werth. Der erstere kömmt einer Sache in so fern zu, als sie zu einem durch ihre Beschaffenheit bestimmten Zwecke, (z. B. ein Pferd zum Reiten, Holz zum Verbrennen,) verwendet werden kann; der letztere in so fern, als sie gegen eine andere Brauchlichkeit vertauscht (oder verkauft) werden kann. Eine Sache kann nur unter der Bedingung einen Tauschwerth haben, dafs sie einen Gebrauchswerth hat. Aber der Tauschwerth einer Sache steht nicht nothwendig mit ihrem Gebrauchswerthe im Verhältnisse. Z. B. Wasser hat nur selten einen Tauschwerth, so grofs auch der Gebrauchswerth des Wassers ist.

Der Preis einer Brauchlichkeit ist der Aufwand, gegen welchen die Brauchlichkeit erworben worden ist; also, ursprünglich die Arbeit, welche die Erwerbung der Brauchlichkeit gekostet hat oder kostet. — Der Preis einer Brauchlichkeit ist entweder ihr ursprünglicher Preis, (welcher auch ihr Kosten, oder ihr Produktions-Preis genannt wird,) oder ihr Tausch-Preis. Jener ist der für den ursprünglichen Erwerb, dieser der für den abgeleiteten Erwerb gemachte (oder zu machende) Aufwand. Der Preis einer

1) Lloyd, a lecture on value. Lond. 1834.

Brauchlichkeit, sowohl der Produktions- als der Tauschpreis, in Geld ausgedrückt, wird auch, (wegen der Unsicherheit dieser Bestimmung des Preises,) der nominelle Preis genannt. — Der Tauschwerth und der Tauschpreis einer Brauchlichkeit sind Wechselbegriffe. Denn eine Brauchlichkeit hat um deswillen und in so fern einen Tauschwerth, weil und in wie fern sie einen Tauschpreis hat, und umgekehrt. Der Produktionspreis steht weder zu dem Gebrauchs- noch zu dem Tauschwerthe in demselben Verhältnisse. Denn beide sind von dem Produktionspreise nicht wesentlich abhängig. Weder der eine noch der andere Werth also ist mit dem Produktionspreise gleichgeltend. (Die Identität des Tauschwerthes und des Tauschpreises hat mehrere Schriftsteller zu dem Irrthume veranlafst, die Worte Werth und Preis überhaupt als gleichbedeutend zu gebrauchen.) — Wohlfeilheit und Theuerung sind Vergleichungsbegriffe. Für Wohlfeilheit und Theuerung also giebt es keinen allgemein gültigen Mafsstab.

Arbeit ist eine absichtliche Kraftäufserung eines Menschen, wenn und in wie fern sie mit Anstrengung verbunden ist. Arbeit also ist eine Beschränkung der Freiheit der Willkühr; sie ist an sich eine Last, wenn sie auch für den Einen oder den Anderen ein Spiel, (der Gegensatz der Arbeit,) seyn kann. (Bildlich sagt man auch von Naturkräften, von Thieren, von Maschinen, u. s. w. dafs sie arbeiten.) — Die von den Menschen zu verrichtende Arbeit ist nicht an sich, sondern nur ihren Wirkungen nach d. i. nur in so fern ein Gegenstand der Wirthschaftslehre d. i. der Lehre vom Erwerbe, als sie die eine von den beiden Grund- und Hauptbedingungen ist, von welchen der Erwerb überhaupt abhängt. In dieser Eigenschaft betrachtet oder nach den Grundsätzen der Wirthschaftslehre betrachtet, ist daher die Arbeit entweder produktive oder unproduktive Arbeit, je nachdem sie die Ursache eines Erwerbes, eines ursprünglichen oder eines abgeleiteten, ist oder einen Erwerb nicht bewirkt. Die Arbeiten der produktiven Art sind

wieder entweder unmittelbar oder nur mittelbar produktive Arbeiten, je nachdem sie für sich oder nur durch ihren Einfluſs auf eine andere Ursache eine Produktion zur Folge haben. (In der Folge werden jene Arbeiten auch produktive Arbeiten schlechthin genannt werden.) Eine unmittelbar produktive Arbeit ist z. B. in Beziehung auf den ursprünglichen Erwerb, die Arbeit des Landmannes, die des Bergmannes, die des Handwerkers, eine mittelbar produktive Arbeit die des Staatsdieners, die der Schriftsteller, insbesondere derer, welche sich mit der Bearbeitung der in den Erwerb unmittelbar einschlagenden Wissenschaften beschäftigen. Ja, in der Menschenwelt ist alles so in einander verschlungen, daſs nur wenige Arbeiten zu den schlechthin unproduktiven (in thesi) gerechnet werden können. Auch kann eine und dieselbe Arbeit, (wie z. B. die des Schriftstellers, die des Malers oder Bildhauers,) beziehungsweise mittelbar und unmittelbar produktiv zugleich seyn. Die mittelbar produktiven Arbeiten tragen nicht schon als solche weniger, als die Arbeiten der entgegengesetzten Art, zu dem Wohlstande einer Nation bei. Man wird in der Geschichte kein Volk nachweisen können, welches, obwohl unwissend und uncivilisirt, dennoch zu einem bedeutenden Wohlstande gelangt wäre. Wohl aber kann eine mittelbar produktive Arbeit nur unter der Bedingung eine Produktion wirklich zur Folge haben, daſs von ihr eine unmittelbar produktive Arbeit befruchtet wird. Denn ein jeder Erwerb fordert seinem Wesen nach eine Einwirkung auf die Aufsenwelt, auf einen bestimmten äusseren Körper. [1]) Woraus zugleich folgt, daſs alle Erwerbsarbeiten als solche, auch die unmittelbar produktiven Arbeiten unter *den* Gesetzen stehen, welche von *Hand*arbeiten gelten, daſs also die Wirthschaftslehre alle Erwerbsarbeiten vor allen Dingen als *Hand*arbeiten zu be-

1) Mary Somerville, on the connexion of the sciences. — III. ed. Lond. 1837.

trachten hat. (Vrgl. unten die Lehre von dem ursprünglichen und unmittelbaren Erwerbe.) — Die Eintheilung der Arbeiten in unmittelbar und mittelbar productive Arbeiten ist übrigens für die Begränzung der Wissenschaft der Wirthschaftslehre von entschiedener Wichtigkeit. Diese Wissenschaft hat nur mit den Arbeiten der ersten Art zu schaffen.

Die Brauchlichkeit oder die Quantität von Brauchlichkeiten, welche der Arbeiter durch seine Arbeit oder gegen seine Arbeit erwirbt, wird der Arbeitslohn oder der Lohn des Arbeiters genannt. [1]) Wenn dieser Erwerb den Werth der Arbeit übersteigt oder wenigstens nicht hinter demselben zurückbleibt, so lohnt die Arbeit. Wenn es einen Arbeitslohn giebt, ohne welchen keine andere Arbeit lohnen könnte und würde, so ist dieser der uranfängliche Arbeitslohn zu nennen. (S. unten die so eben a. Lehre.)

Ein Erwerb giebt einen Ueberschufs, wenn er mehr beträgt, als der Aufwand, welcher, um zu diesem Erwerbe zu gelangen, gemacht worden ist. Ob ein Erwerb einen Ueberschufs gewähre, kann nur unter der Bedingung ausgemittelt werden, dafs es einen Mafsstab giebt, mittelst dessen beide, der Werth des Aufwandes und der Werth des Erwerbes (oder des Erworbenen), ihrem Betrage nach mit einander verglichen werden können. Dieser Mafsstab ist im Handelsverkehre das Geld. Offenbar nur ein konventioneller Mafsstab, welcher schon das Daseyn eines anderen und allgemein gültigen Mafsstabes voraussetzt. — Ein Erwerb mufs nicht, um ein Erwerb zu seyn, einen Ueberschufs geben. Schon der macht im Sinne der Wirthschaftslehre einen Erwerb und einen Gewinn, welcher z. B. gegen eine Brauchlichkeit einer gewissen Art eine Brauchlichkeit einer anderen Art eintauscht.

---

1) Der erstere Ausdruck ist in Beziehung auf den ursprünglichen, der letztere in Beziehung auf den abgeleiteten Erwerb der passendere.

Die Wirthschaftslehre unterrichtet in der Kunst, reich zu werden, d. i. zu dem Besitze eines Vermögens zu gelangen, welches grofs genug ist, um seinen Eigenthümer in den Stand zu setzen, alle seine Bedürfnisse und Wünsche zu befriedigen. Zwar ist auch derjenige reich, welchem, ob er wohl nur so viel hat, als zur Nothdurft erforderlich ist, dennoch das, was er hat, vollkommen genügt. Daher übte Diogenes von Sinope die Kunst, reich zu werden, aus, als er den hölzernen Becher wegwarf, womit er bisher Wasser geschöpft hatte, weil er die Entdeckung machte, dafs ihm seine Hand denselben Dienst leisten könne. Jedoch ein Reichthum dieser Art ist nicht der Reichthum der Wirthschaftslehre.

ZWEITES HAUPTSTÜCK.

Von dem

Zwecke des Erwerbes,

oder

von den Gründen, welche die Menschen zum Erwerbe bestimmen.

Der Erwerbstrieb hat seinen Zweck nicht, wie z. B. der Geschlechts- oder der Ehr-Trieb, in sich selbst. Sondern das Dichten und Trachten des Menschen geht auf das Erwerben, weil der Mensch von allem, was er erwirbt, irgend einen Gebrauch, bald diesen, bald einen anderen, machen kann, weil es kaum irgend einen Zweck giebt, zu dessen Erreichung nicht die eine oder die andere Brauchlichkeit erforderlich oder dienlich wäre. (Selbst der Geizige d. i. der, welcher erwirbt, um das Erworbene zu besitzen, macht nicht eine Ausnahme von dieser Regel. Ihm gilt nur die Macht, von seinen Schätzen einen jeden ihm beliebi-

gen Gebrauch zu machen, statt des Gebrauches selbst.) Die Herrschaft, welche der Erwerbstrieb über das Gemüth des Menschen ausübt, beruht eben auf der Mannigfaltigkeit des Gebrauches, welchen der Mensch von dem Erworbenen machen kann. [1]) Mag auch ein gewisser Gebrauch, welchen der Mensch von seiner Habe macht, aus anderen Gründen, z. B. aus Gründen der Moral, verwerflich seyn, dem Erwerbstriebe und mithin dem Erwerbe kommt ein jeder Gebrauch zu statten, welcher von einer Sache gemacht werden kann. Es sey z. B. dafs der Luxus oder Prunkaufwand, — der Aufwand, welcher demjenigen, der ihn macht, keinen anderen Vortheil gewährt, als dafs er dem Stolze oder der Eitelkeit desselben schmeichelt, [2]) — weil er leicht zur Verschwendung verleitet und sonst nachtheilige Folgen hat, verwerflich ist, in der vorliegenden Beziehung ist er nicht minder nützlich, wie ein jeder andere Aufwand.

Der Zweck des Erwerbes oder der Grund, welcher die Menschen zur Produktion — unmittelbar oder mittelbar [3]) — bestimmt, ist also die *Verwendung des Erworbenen* oder des *zu Erwerbenden,* die Art der Verwendung mag übrigens seyn, welche sie wolle. — Diese Verwendung einer Brauchlichkeit geschieht entweder so, dafs ihr Gebrauchswerth, oder so, dafs ihr Tauschwerth (durch einen Tausch oder Verkauf) verwirklichet, realisirt wird. Von der ersteren Art der Verwendung, welche auch Verwendung in der engeren Bedeutung oder Gebrauch der

---

1) So wie daher ein Volk von dem Tauschverkehre zum Handelsverkehre (oder zum Waarenverkehre mittelst eines Geldes) übergeht, steigt bei ihm die Macht des Erwerbstriebes, der Habsucht. Denn für Geld ist eine jede andere Brauchlichkeit zu haben.

2) Die Augen anderer Leute sind es, die uns zu Grunde richten, sagt Franklin. S. dessen Leben und Schriften. Von Binzer. Kiel 1829. IV. Thl. IV, 64.

3) Unmittelbar oder mittelbar. — Der abgeleitete Erwerb setzt allemal einen ursprünglichen voraus. Auch jener also bestimmt — mittelbar — zur Produktion.

Sache genannt wird, wird hier einstweilen allein die Rede seyn. Diese Verwendung kann entweder die Brauchlichkeit für sich zum Gegenstande haben, also entweder in der Vernutzung, (Konsumtion,) oder in der Abnutzung oder in der Benutzung der Sache bestehen, [1]) oder aber durch die Verwandlung einer Brauchlichkeit in eine andere oder in den Bestandtheil einer anderen in's Werk gesetzt werden. Eine jede Verwendung der letzteren Art ist zugleich ein Erwerb oder eine Produktion und daher in einer doppelten Eigenschaft zu betrachten. Als eine Verwendung unterscheidet sie sich nicht von ihrer Gattung. Von allen diesen Arten der Verwendung aber gilt der Satz, dafs die Verwendung der Brauchlichkeit der Zweck und der Grund des Erwerbes oder der Produktion sey.

Zwar kann auch eine Produktion dieselbe Folge, wie die Konsumtion, [2]) haben d. i. eine neue oder eine gesteigerte Produktion bewirken; — z. B. wenn sie die Konsumenten mit einem ihnen bisher unbekannten Bedürfnisse oder mit einem ihnen bisher unbekannten Mittel, ein Bedürfnifs, das sie schon hatten, zu befriedigen, bekannt macht, oder wenn sie den Preis einer Waare herabsetzt, oder wenn sie ein gewisses Produkt vervollkommnet. Eine hieher gehörige Anekdote erzählt Franklin. [3]) Ein Schiffer hatte der Familie Franklin's mehrere Gefälligkeiten erzeigt, ohne dafs er dafür eine Vergütung in Geld hätte annehmen wollen. Franklin's Frau schenkte daher der Tochter des Schiffers eine neue Haube von der Art derer, die damals in Philadelphia gerade Mode waren. Dieser Putz setzte alle Weiber und Mädchen des Ortes, in

---

1) Vernutzt werden z. B. Lebensmittel, abgenutzt Kleider, benutzt Statuen oder Gemälde, die man aufstellt.

2) Um Worte zu sparen, werde ich, (dem Beispiele anderer folgend,) mit dem Worte: Konsumtion (Verzehr) die Verwendung der Brauchlichkeiten überhaupt bezeichnen.

3) In dem (S. 34 Anm. 2.) a. Werke. IV, 57.

welchem der Schiffer wohnte, in Bewegung. Alle wollten ähnliche Hauben haben; alle liefsen sich solche Hauben aus Philadelphia kommen. (Der Ort lag in der Nähe dieser Stadt.) Schon machte sich Franklin Vorwürfe wegen der Veranlassung, die er zu diesem Luxus gegeben hatte. Doch bald erfuhr Franklin, dafs nun die Weiber und Mädchen jenes Ortes wollene Handschuhe strickten, welche sie in Philadelphia absetzten, um mit dem Erlöse die neue Ausgabe bestreiten zu können. [1]) Aber in allen Fällen dieser Art wirkt die Produktion nur mittelst des Einflusses, welchen sie auf die Konsumtion hat.

Wenn hiernach der höchste und letzte Grund, welcher die Menschen zum Erwerbe bestimmt, die Konsumtion ist, so sollten die Regierungen über eine jede staatswirthschaftliche Mafsregel, welche sie zu erreichen beabsichtigen, vor allen Dingen die Konsumenten hören. (Und gleichwohl wird an diese nicht selten zuletzt gedacht!) Erklären sich die Konsumenten gegen die Mafsregel, so mufs diese wenigstens einen sehr entscheidenden Grund für sich haben, wenn der Regierung zu rathen seyn soll, bei der Mafsregel zu beharren. Nach den Konsumenten dürften vor allen Andern die Grofshändler zu hören seyn. Denn diese stehen sich desto besser, je lebhafter der Handelsverkehr und mithin die Konsumtion ist. Die Fabrikanten und die Fabrikherren dürften dagegen bei einer Frage dieser Art nur auf die letzte Stimme Anspruch machen können. Denn ihr Element sind Monopole.

Jedoch so grofs auch die Macht des Erwerbstriebes und das Heer seiner Bundesgenossen ist, dieser Trieb hat gleichwohl in einem anderen Triebe einen Feind, welcher ihm den Sieg allemal streitig macht und, wenn auch nicht

---

1) Der Kolonialhandel hat die Europäischen Völker weit weniger dadurch bereichert, dafs er ihnen neue Produkte (oft zu einem niedrigen Preise) zuführte, als dadurch, dafs er sie nöthigte, ihren Erwerbsfleifs zu steigern oder auf neue Arten der Produktion auszudehnen, um jene Produkte zu bezahlen. Den Beweis liefert Spanien.

entringt, doch verkümmert, — den Hang zum Müfsiggange, den Hang zu einem Genusse des Lebens, welcher nicht durch Arbeit verdient ist. Denn kein Erwerb ohne Arbeit, keine Arbeit ohne eine mehr oder weniger peinliche Anstrengung unserer Kräfte. [1]) (Nur der Gegenstand der Arbeit oder Gewohnheit können aus dem Arbeiten eine Lust machen!) Die Stärke jenes Hanges läfst sich aus dem Genusse abnehmen, welchen ungebildete Stämme und Nationen im Nichtsthun finden. Ja, offenbart sich nicht auch bei den kultivirtesten Völkern derselbe Hang in dem Streben der Mächtigeren, ihr Arbeiten auf das Regieren und auf das Waffenwerk zu beschränken?

Was nöthigte nun die Menschen dennoch, was nöthigt sie fortdauernd, zu arbeiten? Warum ist diese Nöthigung stärker und daher wirksamer in dem einen Lande, als in dem anderen? (Indem man diese Frage beantwortet, legt man zugleich den Grund zu einer natürlichen Geschichte des Erwerbes.)

Die erste und die Grundursache jener Nöthigung war die Unentbehrlichkeit der Arbeit zum Erwerbe derjenigen Brauchlichkeiten, derer der Mensch, um sein Leben zu fristen und zu vertheidigen, bedarf, war also eine unmittelbare Folge von dem Triebe der Selbsterhaltung. Der Mensch bedurfte, um zu leben, der Nahrung, er bedurfte der Kleidung und eines Obdaches, er bedurfte der Waffen, überall gegen seine Mitmenschen, in einigen Ländern gegen die wilden Thiere in seiner nächsten Umgebung. Keines von diesen Bedürfnissen hatte schon die Natur durch die Ausstattung und Ausrüstung des Körpers des Menschen befriediget. Ihnen allen mufste der Mensch selbst durch seine Arbeit abhelfen. Auch konnten ihn noch überdiefs gewisse seinem Wohnlande oder Wohnorte eigenthümliche Naturerscheinungen, welche seinem Leben Gefahr drohten, nöthi-

1) Das Arbeiten ist, wie (nach Brown) das Leben, ein erzwungener Zustand.

gen, gegen sie besondere Vorkehrungen zu treffen. (In dieser Lage waren z. B. die Bewohner des Nilthales.) — Nicht ein jedes jener Bedürfnisse ist jedoch an einem jeden Orte der Erde schlechthin oder in gleichem Grade unentbehrlich; Kleidung z. B. nicht überall in der heifsen Zone. Nur der Nahrung bedarf der Mensch an einem jeden Orte der Erde, wo er sich auch aufhalte; und, unmittelbar nach der Nahrung, wie die Geschichte lehrt, der Waffen. [1] (Wie würde es mit der Erwerbsthätigkeit der Menschen stehen, wie armselig würde ihre Habe seyn, — ohne Hunger und ohne Krieg!) Eben so hat die Natur in dem einen Lande reichlicher, in dem anderen spärlicher für die Mittel Vorsehung getroffen, von welchen die Erhaltung und Vertheidigung des Lebens abhängt, z. B. am freigebigsten in den Ländern der heifsen Zone, am kärglichsten in den Polarländern; zugleich hat die klimatische Verschiedenheit der Länder durch den Einfluss, den sie auf die körperliche Beschaffenheit der Einwohner ausübt, hier eine gröfsere, dort eine geringere Dringlichkeit der wesentlichen Bedürfnisse des Menschen zur Folge. Der Südländer z. B. bedarf der Ruhe mehr, als der Nordländer, dieser eines gröfseren Quantums von Lebensmitteln, als jener. — Nimmt man hierzu noch die Verschiedenheit der Mittel, durch welche ein und dasselbe Bedürfniss befriediget werden kann, so kann man sich leicht die Verschiedenheit der Resultate erklären, zu welchen die in Frage stehende Nöthigung zum Arbeiten nach der Verschiedenheit der Völker und ihrer Wohnplätze führen mufs, und um so mehr führen mufs, da die Ursachen dieser Nöthigung schon in dem Kindesalter der Völker wirksam sind, also in einem Alter, in welchem ein Volk, wie der Mensch, am bildsamsten ist. Je nachdem ein Volk durch alle ihm unentbehrlichen Bedürfnisse oder nur durch einige derselben zum Arbeiten aufgefordert und ge-

1) Auch die rohesten Völkerschaften sind doch mit irgend einer Art von Waffen versehen. Denn Kampf und Krieg ist das Losungswort des Naturmenschen.

nöthiget wird, je nachdem das Mafs der Anstrengung beschaffen ist, welche ihm die Arbeit kostet, wird das Volk gröfsere oder geringere Fortschritte in seinem Erwerbe machen. Weder wo die Natur zu viel, noch wo sie zu wenig für den Menschen zur Befriedigung seiner wesentlichen Bedürfnisse gethan, darf man die Völker im Wohlstande zu finden erwarten. Ein Mittelzustand, der Aufenthalt in der gemäfsigten Zone, ist für ihr Erwerbsinteresse der vortheilhafteste.

Jedoch, so grofs und so ständig auch der Einfluss ist, welchen die in dem Obigen erörterte Ursache der Erwerbsthätigkeit der Menschen auf den Kampf zwischen dem Erwerbstriebe und dem Hange zum Müfsiggange hat, diese Ursache ist gleichwohl nicht hinreichend, um die so grofsen Verschiedenheiten zwischen den ökonomischen Zuständen der Völker und um insbesondere das Stillestehen der einen, das Fortschreiten der anderen in ihrem Erwerbe, genügend oder in allen Fällen zu erklären. Um die vorliegende Aufgabe vollständig zu lösen, ist noch eine zweite Ursache in Rechnung zu nehmen, eine Ursache, welche, ob sie wohl, wie die erste, auf dem Triebe der Selbsterhaltung beruht, dennoch einerseits nur bedingungsweise eintritt, und andererseits in mehr als einer Hinsicht einen ihr eigenthümlichen Charakter hat, — die Zunahme der Bevölkerung und, diese Ursache in ihrer höchsten Potenz betrachtet, die Uebervölkerung eines Landes. — Diese Ursache ist nur bedingungsweise wirksam. Denn nicht überall ist die Volkszahl im Zunehmen; noch weniger ist ein jedes Land übervölkert. Ja es scheinen sogar allein oder vorzugsweise die Länder, deren Einwohner vom Ackerbau leben, der Gefahr der Uebervölkerung ausgesetzt zu seyn. [1]) Aber, nach-

1) Die Fragen: Ist der Geschlechtstrieb nach der Verschiedenheit der Nationen, ist er nach der Verschiedenheit der Nahrungsmittel, von welchen ein Volk lebt, stärker oder schwächer? sind noch wenig oder gar nicht untersucht. Der Einfluss der Lebensart (oder des Berufs) auf den Zeugungstieb ist schon mehr

dem die zweite Ursache einmal in Wirksamkeit getreten ist, treibt sie sogar mächtiger zum Arbeiten, als die erste oder entwickelt sie erst die ganze Macht der ersten Ursache. Denn in einem Lande, welches übervölkert ist, in einem Lande also, in welchem mehr Menschen geboren werden, als das Land zu ernähren im Stande ist, reiht sich an den Kampf, welchen der Mensch mit der Natur zu bestehen hat, um von ihr die Befriedigung der ihm unentbehrlichsten Bedürfnisse zu erringen, ein anderer Kampf, ein Kampf unter den Menschen selbst, ein Kampf auf Leben und Tod. Da mufs der Einzelne, wenn er anders nicht von schon erworbenem Gute leben kann, seinen ganzen Scharfsinn, seine ganze Geschicklichkeit aufbieten, um es Anderen in den Künsten des Erwerbes zuvorzuthun, auf dafs, da nicht alle leben und gedeihen können, er für seine Person wenigstens nicht dem Mangel und dem Elende preisgegeben sey. So bedauerlich auch dieser Kampf in mehreren anderen Beziehungen ist oder seyn mag, für den Erwerbsfleifs der Völker hat er dennoch die wohlthätigsten Folgen, Folgen, welche die Bedürftigkeit des Menschen für sich (oder die erste Ursache) entweder überall nicht oder nicht in demselben Mafse haben würde. Da die Bevölkerung eines Landes, wenn sie einmal eine Tendenz zur Uebervölkerung hat, im natürlichen Laufe der Dinge in einem stetigen Fortschreiten ist, so nöthiget dieses Fortschreiten den Menschen zu immer neuen und gröfseren Anstrengungen. Und da in diesem Zustande der bürgerlichen Gesellschaft der Grund und Boden schon getheilt, nicht Allen aber ein Theil des Erdbodens zu ihrem Loose gefallen ist, da also nicht Alle die ihnen unentbehrlichen Bedürfnisse unmittelbar befriedigen können, so sieht sich die überschüfsige Bevölkerung, um dem

in Betrachtung gezogen worden. S. aufser dem Bd. II. S. 107. angef. Schriften: Bernoulli, Handbuch der Populationistik oder der Völker- und Menschenkunde nach statistischen Ergebnissen, Ulm 1840.

Schicksale der Knechtschaft zu entgehen, genöthiget, auf Erfindungen aller Art, auf die Fabrikation neuer oder auf die Vervollkommnung der schon bekannten Waaren Bedacht zu nehmen, auf dafs sie die Kauflust ihrer Herren, der Grundeigenthümer, reitze und sie befriedigen könne. Derselbe Kampf wiederholt sich mit seinen Folgen, und aus ähnlichen Ursachen, in der überschüfsigen Bevölkerung selbst. Darum wird ein Volk, wenn die Zahl seiner Mitglieder stetig im Zunehmen ist, durch diese Zunahme gleichsam in das Land der Freiheit versetzt, d. i. der Fesseln entlediget, in welchen sein Erwerb, so lange dieser fast nur im Produciren (in der engeren Bedeutung) besteht, von der Natur enthalten wird. — Alles dieses wird auch durch das Zeugnifs der Geschichte auf das unzweideutigste bestätiget. Die am wenigsten bevölkerten Länder, die am wenigsten zahlreichen Völkerschaften sind zugleich die ärmsten. Denn ihnen gebricht es an einem Haupthebel des Arbeitsfleifses. Das Gegentheil gilt von den Ländern und Völkerschaften der entgegengesetzten Art, z. B. von China. In mehreren Europäischen Ländern ist die Bevölkerung in den neueren Zeiten bis zur Uebervölkerung gestiegen. Aber gleichzeitig und fast verhältnifsmäfsig hat auch der Reichthum dieser Länder zugenommen. (Allerdings ist Uebervölkerung eines der gröfsten Uebel, welche ein Volk heimsuchen können. Aber vielleicht sollte es dem Staate genügen, dieses Uebel nicht hervorzurufen oder zu befördern. So weit sich auch die Macht des Menschen über die Natur erstrecken kann, so schwierig ist doch die — noch nicht genugsam erörterte — Frage, wie weit sich diese Macht erstrecken soll?)

Wenn in dem Obigen der Arbeitsfleifs der Menschen als ein Kind der Noth dargestellt worden ist, so ist das nicht so zu verstehen, als ob auf denselben nicht auch andere Ursachen Einfluss haben könnten und Einfluss hätten. Aber alle anderen Ursachen sind doch nur untergeordneter Art; sie sind unmittelbar nur in so fern wirksam,

als sie sich an die oben angeführten Ursachen anreihen, die Macht derselben entweder verstärken oder schwächen.

Uebrigens ergiebt sich aus der vorstehenden Untersuchung das für die Praxis wichtige Resultat, dafs es, um die Menschen zum Arbeiten zu bestimmen, des Einschreitens des Staates überall nicht bedarf. Die Menschen arbeiten, weil sie nach Naturgesetzen arbeiten müssen. Sie arbeiten am besten, wenn ihnen die Wahl der Arbeit überlassen wird. Denn sie sind Menschen. Auch irren sie nicht leicht in der Wahl der Arbeit. Denn, wo es dem eigenen Vortheile gilt, ist ein Jeder scharfsinnig genug.

DRITTES HAUPTSTÜCK.

Von den

Urquellen des Erwerbes.

Die Urquellen des Erwerbes oder die Quellen des ursprünglichen Erwerbes sind die Arbeit, welche die Natur, (d. i. die Aufsenwelt oder die Erde, als die Welt des Menschen,) für den Menschen und die Arbeit, welche der Mensch selbst verrichtet oder verrichtet hat. [1]) — Die Arbeit, welche die Natur für den Menschen fortdauernd verrichtet, sind die „Erzeugnisse“ ihrer organischen Kräfte, Thiere und Pflanzen; die Arbeit, welche die Natur für den Menschen ein für allemal verrichtet hat, sind die Schätze, welche sie auf oder in der Erde für den Menschen gesammelt hat, die für den Menschen brauchbaren Mineralien. (Auch die Naturkräfte, welche der Mensch für den Erwerb benutzen kann, gehören in die erstere Kategorie.) Es ist in ökonomischer Hinsicht von grofser Wichtigkeit, diese beiden Arten der Arbeit von

1) Die Arbeit des Menschen, sagt ein Englischer Schriftsteller (W. Petty, treatise on taxes and contributions. Lond. 1667. p. 47) ist der Vater, die Erde die Mutter des Reichthums.

einander zu unterscheiden. Die Erde erneuert von Zeit zu Zeit ihre Erzeugnisse, nicht aber (oder doch nur ausnahmsweise und nur höchst langsam) ihre Schätze. [1]) Einmal gehoben, sind diese für immer erschöpft. In Brasilien sind ganze Bezirke, in welchen ehemals, als sie noch eine reiche Ausbeute an Gold gewährten, Wohlstand und Ueberfluſs herrschte, jetzt, nachdem die Goldquelle erschöpft ist, verarmt. Man hatte vergessen, die aus dem Boden gezogenen Kapitalien wieder, wenigstens zum Theil, in dem Boden d. i. im Landbaue anzulegen. [2]) — Die Arbeit, welche der Mensch verrichtet, wird Arbeit oder Menschenarbeit schlechthin, die Arbeit aber, welche der Mensch verrichtet hat, wenn ihr Produkt aufgespart von dem Menschen fortdauernd benutzt werden kann, Kapital genannt.

Keine von diesen Quellen ist *für sich* zum Erwerbe hinreichend. Der Mensch kann nicht Stoffe schaffen. Die Erde giebt dem Menschen nichts ganz umsonst, nichts ohne eine von ihm zu verrichtende Arbeit. (Sich selbst, als den Aufenthaltsort der Menschen, jedoch ausgenommen. Darum reichen die Gründe, welche für das Sondereigenthum sprechen, nicht so weit, daſs nicht dem Verkehre unter den Menschen Land- und Wasserstraſsen als Gemeingut vorzubehalten, einem jeden einzelnen Menschen eine Heimath, d. i. ein Ort, aus welchem ihn Niemand vertreiben darf, zu sichern wären.) Es kann daher ein Volk, dasselbe vereinzelt d. i. abgesehen von seinem Tauschverkehre mit anderen Völkern betrachtet, — wie ein jedes Volk in Beziehung auf den ursprünglichen Erwerb vor allen

1) Die Erzeugnisse der Erde können mit der Arbeit, welche der Mensch verrichtet, die Schätze der Erde mit den von den Menschen gesammelten Kapitalien verglichen werden.

2) A. de Saint-Hilaire, Voyage dans l'Intérieur du Brésil. Par. 1830. — Man hat die Zeit berechnet, in welcher die Steinkohlengruben in England, die dermalen im Baue sind, erschöpft seyn werden. Nach Taylor können die Steinkohlengruben in Northumberland und Durham noch 1727, nach Buchland nur noch 400 Jahre lang dieselbe Ausbeute, wie bisher, alljährlich geben.

Dingen auf diese Weise zu betrachten ist, — des Wohlstandes, welcher ihm überhaupt erreichbar ist, nur unter der Bedingung theilhaft werden, dafs der Reichthum seines Landes nicht minder grofs ist, als der Erwerbsfleifs, mit welchem es diesen Boden benutzt.

Wenn auch der Wohlstand eines Volkes sowohl von dem Reichthume des Landes als von dem Grade des Erwerbsfleifses des Volkes abhängt, so ist er doch nicht von der einen und von der anderen Bedingung *in gleichem Grade* abhängig. Die Hauptbedingung ist der Erwerbsfleifs des Volkes. Denn dieser kann den Boden selbst ergiebiger machen. Wenn aber zwei oder mehrere Völker ihrem Erwerbsfleifse nach einander ungefähr gleich stehen, so ist der Vortheil auf Seite desjenigen Volkes, welches den reicheren und dankbareren Boden besitzt. In Sicilien und in Island steht es mit der Arbeitsthätigkeit der Einwohner schlecht bestellt; in beiden Ländern theils wegen der Beschaffenheit des Klima's, theils, (besonders in Sicilien,) wegen der Fehler, welche sich die Regierung zu Schulden kommen läfst. Dennoch herrscht in Sicilien der gröfsere Wohlstand. In Sicilien leben auf einer Quadratmeile 85 Menschen, in Island lebt auf demselben Raum nur ein Mensch. [1]) Die weit gröfsere Fruchtbarkeit des ersteren Landes bewirkt diesen Unterschied. — Man kann sich den Fall denken, dafs einige Völker durch ihre Arbeitsfähigkeit und durch den Reichthum ihres Wohnlandes in dem Grade über andere Völker hervorragten, dafs sie selbst die politische Selbstständigkeit dieser Völker bedrohten. In der Erfahrung dürften jedoch die Beispiele häufiger vorkommen, dafs ein Volk, in der einen Beziehung anderen Völkern nachstehend, in der anderen desto reichlicher ausgestattet ist.

Beide, die Natur und der Mensch, verrichten die zum Erwerbe erforderliche Arbeit mit

---

[1]) J. G. Hoffmann, die Lehre von den Steuern. Berlin 1840. S. 50.

einander *gemeinschaftlich*. Die Natur liefert nicht etwa blos den Stoff für die Arbeit des Menschen, und diese beschränkt sich nicht etwa auf die Arbeiten, durch welche Sachen in Brauchlichkeiten verwandelt werden. Sondern beide, die Natur und der Mensch, sind auch in Beziehung auf die Beschaffenheit der Arbeit Mitarbeiter. (Z. B. durch die Arbeit des Menschen kann auch die Produktion des Erdbodens gesteigert, bei der Fabrikation können auch die Kräfte der Natur benutzt werden.) Es scheint überdiefs zwischen beiden, zwischen der Natur und dem Menschen, in Beziehung auf den Erwerb eine Art von vorausbestimmter Harmonie einzutreten. Daher gehen auch die Menschen bei ihren Erwerbsunternehmungen von der Voraussetzung aus: Alles in der Natur ist für den Menschen zu etwas brauchbar; es steht in der Macht des Menschen, von einem jeden Naturkörper und von einer jeden Naturkraft irgend einen Gebrauch zu machen.

Diese Gemeinschaft, welche zwischen der Natur und dem Menschen in Beziehung auf den Erwerb eintritt, ist jedoch nicht mit einer Gesellschaft zu vergleichen. Der Mensch ist der Arbeits*herr*. Für ihn arbeitet, für ihn soll die Natur arbeiten. Er kann die Arbeit bestimmen, welche die Natur für ihn verrichten soll. Ja die Natur verrichtet nur die Arbeit für ihn, die er von ihr fordert. (Die Brauchlichkeit einer Sache, welche dem Menschen nicht bekannt ist, existirt nicht für ihn.) Eben so kann er die Natur bei der Arbeit, die sie für ihn verrichtet, leiten, beherrschen. Er kann und er soll sogar die Arbeit, die er selbst verrichten könnte, der Natur, so weit nur seine Macht über diese reicht, aufbürden. „Der Mensch", sagt Fichte, [1]) „soll arbeiten; aber nicht wie ein Lastthier, das unter seiner Bürde in den Schlaf sinkt und nach nothdürftiger Wiederherstellung seiner Kräfte zu neuer Arbeit aufgestört wird. Er soll mit Lust und Freudigkeit arbeiten und Zeit übrig be-

1) In der Schrift: Der geschlossene Handelsstaat. Tübingen 1800. S. 66.

halten, sein Auge und seinen Geist zum Himmel zu erheben, zu dessen Anschauen er gebildet ist. Seine Nahrung und Pflege soll nicht die seines Lastthieres seyn, sondern seine Speise soll sich von dem Futter, seine Wohnung von dem Stalle, wie sein Körperbau von dem seines Lastthieres, unterscheiden. Das ist sein Recht; darum, weil er nun einmal ein Mensch ist".

Zwar kann man auch die Natur als den Arbeitsherrn betrachten. Denn auch die Erde ist ein mit Leben begabtes Wesen, auch sie hat ihre Zwecke. Sie verlangt von dem Menschen Arbeit, auf dafs sie, denkenden Wesen zum Wohnplatze bestimmt, nicht zu einer Einöde oder zum Tummelplatze für reifsende Thiere werde. Auch sie verlangt Arbeit von dem Menschen, auf dafs er durch den Anbau und durch die Verschönerung der Länder die Vorsorge erwiedere, die sie für ihn getragen hat. Aber wenn schon diese Ansicht, welche von der Religion der Griechen so reitzend ausgeschmückt ward, auch mit dem Christenthume vollkommen übereinstimmt, so ist sie doch nicht die, welche die Wirthschaftslehre bei der Bestimmung des Verhältnisses des Menschen zu der Natur zum Grunde zu legen hat.

VIERTES HAUPTSTÜCK.

Von den

einzelnen Arten des Erwerbes.

Erste Unterabtheilung.

Von

dem ursprünglichen Erwerbe.

ERSTER ABSCHNITT.

Von dem

unmittelbaren ursprünglichen Erwerbe. [1])

Sachen werden ursprünglich erworben d. i. in Brauchlichkeiten verwandelt durch Arbeit, welche auf sie verwendet wird. Alle Güter dieser Erde, sagt schon der Griechische Dichter Epicharmos, verkaufen uns die Götter nur um Arbeit. [2]) (Uebrigens ist in der Lehre vom ursprünglichen Erwerbe, wie schon oben bemerkt worden ist, unter Arbeit nur Handarbeit zu verstehen.)

Hiernach scheint es aber überall nicht einen ursprünglichen Erwerb zu geben und geben zu können. Denn, damit der Mensch arbeitsfähig werde, ist auf ihn, auf seine Pflege und auf die Entwicklung seiner Anlagen, ein Kapital zu verwenden, und, ist er arbeitsfähig, so ist auf ihn schon ein Kapital zu diesem Ende verwendet worden. Das Erzeugnifs der Arbeit des Menschen, die Brauchlichkeit, ist also allemal zugleich ein Zins von dem in ihm angelegten

---

1) Um Worte zu sparen, werde ich diesen Erwerb in dem vorliegenden Abschnitte auch den ursprünglichen Erwerb schlechthin (und ohne weiteren Beisatz) nennen. In der That gebührt ihm auch das Beiwort: Ursprünglich, schlechthin, da er überall nicht einen anderen Erwerb voraussetzt. — Uebrigens übersehe man nicht, dafs in dem vorliegenden Abschnitte die Arbeit lediglich in Beziehung auf ihren Gegenstand in Betrachtung kommt.

2) Xenoph. Memorabilia. II, 5.

Kapitale. Diese Einwendung läfst sich jedoch so heben: Wenn auch auf einen jeden Arbeiter, damit er arbeitsfähig würde, ein Kapital verwendet worden ist, so kann doch das verwendete Kapital weder von den Eltern, noch von den Kindern bei dem Arbeitslohne in Anschlag gebracht werden; nicht von jenen, weil sie verpflichtet waren, die Verwendung zu machen, nicht von diesen, weil sie Pflege und Unterricht unentgeltlich erhalten haben. Sondern dieser Aufwand ist gleich als eine Ausstattung zu betrachten, welche der Mensch der Natur verdankt, oder gleich als ein Darlehen, welches der Mensch dereinst seinen Kindern erstatten soll.

Die Arbeit, als eine Erwerbsart betrachtet, begreift wieder drei Erwerbsarten oder drei Arten von Erwerbsarbeiten unter sich. 1) Die Okkupation oder die Besitzergreifung, die Arbeit, durch welche man sich einer Sache äufserlich bemächtiget, sey es um sie unmittelbar zu gebrauchen, [1]) sey es um sie bei oder zu einer anderen Erwerbsart zu benutzen. [2]) 2) Die Produktion, die Arbeit, durch welche die organischen Kräfte der Natur genöthiget werden, eine neue oder fruchtbarere oder vollkommnere Arbeit für den Menschen zu verrichten; also z. B. die Viehzucht, die Baumzucht, den Feldbau. [3]) Nicht selten geschieht es, dafs im Verlaufe der Zeit an die Stelle einer blosen Okkupation eine Produktion tritt. Z. B. Wiesen werden gedüngt, bewässert; es werden Wälder angelegt; Teiche für die zahme Fischerei gegraben. [4]) 3) Die Fabri-

---

1) Z. B. um Früchte, die wild wachsen, zu verzehren.

2) Z. B. um die aus der Erde geförderten Metalle zur Fabrikation zu verwenden.

3) An encyclopedia of agriculture etc. By J. G. Loudon. II Edit. Lond. 1831. Elsner, die Politik der Landwirthschaft. Stuttg. 1836. — Die Landwirthschaft der alten Völker, mit Ausschlufs der Römer. Von Beynier. A. d. Franz. von Damance. Heidelberg 1838.

4) Die Okkupation im Sinne der Wirthschaftslehre ist also nicht mit der im Sinne der Rechtslehre zu verwechseln.

kation, die Arbeit, durch welche Naturprodukte, (oder auch Produkte der Kunst,) um sie brauchbar oder brauchbarer zu machen, in irgend einer Art, z. B. ihrem Zusammenhange, ihrer Gestalt, Mischung oder Farbe nach verändert werden. [1]) — Uebrigens begreift das Wort: Produktion in seiner weiteren Bedeutung, sammt den ihm verwandten Worten, alle diese drei Erwerbsarten unter sich. (In dieser weiteren Bedeutung wird das Wort, ohne Beisatz gebraucht, in der Folge genommen werden.)

So gewifs auch diese drei Erwerbsarten und die unter einer jeden derselben begriffenen besonderen Arbeiten, als Theile eines und desselben Ganzen, einander gegenseitig stützen und fördern, ein Volk [2]) also, um wohlhabend zu werden, seinen Erwerbsfleifs, so weit es ihm seine Lage gestattet, auf alle diese Erwerbsarten und Arbeiten auszudehnen hat, so giebt es doch *eine* Erwerbsarbeit, welche anderen vorausgehen mufs.

Diese ist die Arbeit, welche zum Erwerbe der zum Lebensunterhalte unentbehrlichen Nahrungsmittel erforderlich ist. (Zwar giebt es noch andere Brauchlichkeiten, welche, nach Zeit und Umständen, zur Unterhaltung des Lebens nicht minder nothwendig sind. Aber nur Nahrungsmittel sind schlechthin und überall Bedürfnisse dieser Art.) Diese Arbeit mufs vor allen Dingen lohnen, zuvörderst in dem Sinne, dafs sie den Arbeiter in den Stand setzt, dieselbe Arbeit, d. i. den Erwerb der ihm unentbehrlichen Nahrungsmittel, fortzusetzen, und dann in dem Sinne, dafs sie dem Arbeiter einen Ueberschufs an Nahrungsmitteln gewährt, welcher ihm nach verrichteter Arbeit und nach Abzug seines Verzehres verbleibt, wenn anders der

1) Das Fabrikwesen. Bearb. von Ure. A. d. Franz. von Diezmann. Lpz. 1835

2) Man erinnere sich, dafs in der vorliegenden Lehre die Völker vereinzelt, d. i. ohne Rücksicht auf den Einfluss, welchen der auswärtige Handel auf ihren ökonomischen Zustand haben kann, betrachtet werden.

Arbeiter im Stande seyn soll, aufser diesen Arbeiten noch andere Arbeiten zu verrichten. (Man kann daher diese Erwerbsarbeit die uranfängliche, den Lohn den uranfänglichen Arbeitslohn nennen.)

Hieraus folgt: Ein Volk kann nicht wohlhabend und noch weniger reich werden, ohne dafs ihm die Arbeit, die es auf die Produktion der zu seiner Nahrung dienenden Mittel verwendet, einen mehr oder weniger bedeutenden Ueberschufs gewährt. [1]) Der Betrag dieses Ueberschusses richtet sich 1) nach der Beschaffenheit der Arbeit, die zur Produktion der Nahrungsmittel verwendet wird. Die sicherste und ergiebigste Art dieser Produktion ist der Landbau. Ohne diesen kann kein Volk zu einem namhaften Wohlstande gelangen und hat nie ein Volk dieses Ziel erreicht. Der Betrag jenes Ueberschusses hängt 2) von der Beschaffenheit der produzirten Nahrungsmittel, von der Quantität des in ihnen enthaltenen Nahrungsstoffes, ab. [2]) Gewöhnlich macht ein und dasselbe Volk von mehreren Arten der Nahrungsmittel zugleich Gebrauch. Jedoch ist es alsdann der Wissenschaft erlaubt, bei den die Nahrungsmittel betreffenden Fragen der Wirthschaftslehre, besonders das vornehmste und allgemeinste Nahrungsmittel in Betrachtung zu ziehen, [3]) z. B. in den Europäischen Staaten die Brodfrüchte. Von dem Betrage des Ueberschusses kann man sich am besten durch das Verhältnifs unterrichten, in welchem in einem Lande die Zahl der Land-

---

1) In so fern gebührt dem Landbaue vor allen anderen Erwerbsarbeiten der Preis. (Durch die Heraushebung dieses Satzes erwarb sich die Physiokratie ein nicht geringes Verdienst um die Wirthschaftslehre!) Britannicus, on the economy of nations, being an attempt to show, that our agriculture, trade and manufactures originate only in the search of food and result only in the distribution of the crop. Lond. 1832.

2) S. über die verschiedene Quantität dieses Stoffes in den verschiedenen Arten der Hülsenfrüchte: Prestinari, Handbuch der Cameralchemie. Heidelberg. II Thle. 1828. §. 148.

3) Anders hat man bei der Beurtheilung einzelner Fälle und in der angewendeten Wirthschaftslehre zu verfahren.

bau treibenden Bevölkerung zur Gesammtzahl des Volkes steht. Je geringer die Zahl jener Bevölkerung verglichen mit dieser Zahl ist, desto günstiger steht das Verhältnifs für den Wohlstand des Volkes überhaupt. Man hat berechnet, [1]) dafs auf 100 von jener Bevölkerung in England 200, in Frankreich 50 und in Italien 30 kommen, die nicht vom Ackerbaue leben; und ungefähr in demselben Verhältnisse möchten diese Länder ihrem Wohlstande nach zu einander stehen. — Jedoch ist ein Volk einerseits nicht schon deswegen reich, weil ihm die Produktion der Nahrungsmittel einen grofsen Ueberschufs gewährt. Denn Nahrungsmittel werden durch den Gebrauch verbraucht. Und andererseits wird ein Volk dadurch reicher, dafs es jenen Ueberschufs zur Fabrikation benutzt d. i. mit demselben die Arbeiter, welche die Fabrikation verrichten, unterhält. Denn das Fabrikat ist von den während der Fabrikation verbrauchten Nahrungsmitteln nicht nur seinem Gebrauchswerthe nach, sondern auch in so fern verschieden, als es aufser diesen Lebensmitteln (oder aufser diesem Kapitale) noch eine neue Arbeit, die Arbeit der Fabrikation, vergütet. [2]) (Die Fabrikation ist, wo nicht die einzige, doch die Hauptquelle, welcher ein Volk seinen Reichthum, in wie fern dieser durch Arbeit erworben wird, verdanken kann.)

So wie Sachen durch Arbeit ursprünglich erworben werden, so ist auch Arbeit der Preis d. i. der Aufwand, für welchen eine Sache ursprünglich erworben wird. Jedoch als Erwerbungsart betrachtet, ist die Arbeit nur eine Art der Erwerbung d. i. giebt es aufser ihr noch andere Erwerbungsarten. In der anderen Eigenschaft aber d. i. als der Preis der Erwerbung betrachtet, ist sie der ursprüngliche Preis *aller* Brauchlichkeiten,

---

1) S. Babbage vom Maschinenwesen. (Doch darf man den Statistikern nicht immer nachrechnen.)

2) Der Satz bezieht sich auf das System der Physiokratie. Dieses System verwechselt die conditio sine qua non mit der causa efficiens des Erwerbes.

diese mögen schlechthin ursprünglich oder auch auf eine andere Weise erworben worden seyn. Denn zu einer jeden Erwerbung wird eine schlechthin oder unmittelbar ursprüngliche Erwerbung vorausgesetzt, auf diese läfst sich eine jede andere Erwerbung zurückführen. (Die Erwerbung mittelst eines Kapitales, — weil ein Kapital eine in einer Brauchlichkeit aufgesparte Arbeit ist. Die abgeleitete Erwerbung, — weil mittelst derselben, was die eine und was die andere Parthei, in Person oder durch ihren Vormann, ursprünglich erworben hat, nur einen neuen Herrn erhält.)

Wenn aber Arbeit der ursprüngliche Preis aller Brauchlichkeiten ist, so ist sie auch der *Mafsstab* für den ursprünglichen Preis *aller* Brauchlichkeiten, also der Mafsstab, an welchen alle Brauchlichkeiten zu halten sind, um diesen Preis an sich und vergleichungsweise zu bestimmen. (Z. B. Eine Brauchlichkeit steht höher oder niedriger im Preise, je nachdem die Produktion derselben mehr oder weniger Arbeit gekostet hat.) — Es fragt sich nur, ob die auf den Erwerb verwendete Arbeit, an sich und für die Praxis, tauglich ist, den Dienst eines solchen Mafstabes zu verrichten? ob und in wie fern man von diesem Mafsstabe Gebrauch machen könne?

Nun kommt zwar diesem Mafsstabe nicht eine unbedingte oder mathematische Vollkommenheit zu. Doch leistet er so viel, als man von ihm seinen Grundlagen nach fordern kann. Er leistet doch so viel, dafs man auf ihn die Berechnungen und Vergleichungen, welche zur gehörigen Leitung der Erwerbsthätigkeit erfordert werden, mit der im Handel hinreichenden Wahrscheinlichkeit gründen kann. Denn: 1) Der obige Mafsstab legt nicht einen Gegenstand zum Grunde, welcher selbst eine Brauchlichkeit ist, (z. B. nicht Gold oder Silber,) sondern einen Gegenstand, welcher von den Brauchlichkeiten, deren Preis der Mafsstab bestimmen soll, der Gattung nach verschieden ist, die Arbeit des Menschen. Allerdings kann man auch eine Brauchlichkeit, und zwar eine jede Brauchlichkeit zum

Maſsstabe (oder zum Vergleichungspunkte) für die Preise aller anderen Brauchlichkeiten gebrauchen. Aber ein Maſsstab dieser Art führt unausbleiblich im Kreise herum. Da ist nirgends ein fester Punkt, nirgends ein Anfang. Wenn gleichwohl fast bei allen gebildeten Völkern Gold und Silber als Geld die Eigenschaft eines allgemeinen Preismaſses hat, so ist der Grund der, daſs dann das Metallgeld gleichsam eine Uebersetzung (versio) des ursprünglichen Maſsstabes in einen anderen ist. 2) Die Arbeit d. i. die Handarbeit hat, für sich betrachtet, ihr bestimmtes Maſs. Dieses ist die längere oder kürzere Zeit, welche zur Verrichtung der Arbeit erforderlich ist oder erforderlich war. (Die Preise der Brauchlichkeiten verhalten sich also zu einander wie die Zeiten, welche auf die Produktion der Brauchlichkeiten zu verwenden waren.) 3) Man kann annehmen, daſs bei einer und derselben Nation die Arbeit der Einzelnen im Durchschnitte (und abgesehen von der Verschiedenheit des Geschlechts) denselben Werth hat d. i. daſs unter diesen Voraussetzungen ein Erwachsener so viel als der andere schafft. Nun tritt zwar unter Arbeitern, welche verschiedenen Nationen angehören, nicht dieses Verhältniſs der Gleichheit ein. Man hat z. B. berechnet, daſs ein Engländer in einem Tage achtmal mehr Arbeit als ein Hindu, ein Nordamerikaner ein Viertheil mehr Arbeit als ein Engländer, verrichte; [1]) ferner, daſs die Arbeit eines Chinesen 5 pCt. mehr, als die eines Hindu's, und 100 pCt. mehr, als die eines Malayen, werth sey. [2]) Aber alles dieses beweist in Beziehung auf den in Frage stehenden Maſsstab nur so viel, daſs derselbe nur mit der Einschränkung in Anwendung zu bringen sey, welche sich aus der Verschiedenheit der Nationalität der Arbeiter ergiebt. (Der Preis einer Brauchlichkeit, welche ein Hindu in 10 Tagen producirt hat, ist allerdings geringer, als der einer Brauchlichkeit, welche, in derselben Zeit producirt, die Arbeit eines Engländers ist.

1) N. W. Senior, on the cost of obtaining money etc. Lond. 1830.
2) Morgenblatt Jahrg. 1829 Nro. 209.

Aber, betrachtet man die Hindu's unter sich und die Engländer unter sich, so bleibt dennoch jenem Maſsstabe seine Gültigkeit.) Endlich: 4) Der in Frage stehende Maſsstab ist und bleibt in der Regel zu allen Zeiten derselbe. Denn die physische Kraft einer Nation bleibt, abgesehen von auſserordentlichen Fällen, ungeachtet des Wechsels der Zeiten, unverändert. (Wenn also z. B. vor 100 oder mehr Jahren 10 Tage Frohnarbeit auf ein Grundstück gelegt worden sind, so haben diese Frohntage noch jetzt denselben Werth und so sind sie noch jetzt dieselbe Last, wie zur Zeit ihres Ursprunges.)

Was hier von der Arbeit, als dem Maſsstabe für den Preis der Brauchlichkeiten, gesagt worden ist, gilt auch (mit Vorbehalt der aus der gegenständlichen Verschiedenheit des Maſsstabes sich ergebenden Modifikationen) von den Nahrungsmitteln. Auch die *Nahrungsmittel* haben die Eigenschaft eines allgemeinen und (mittelbar) ursprünglichen Preismaſses; der Preis einer jeden Brauchlichkeit steht an sich und vergleichungsweise auch mit dem Quantum von *Nahrungsmitteln* im Verhältnisse, deren der Producent während der Produktion zu seinem Lebensunterhalte bedurfte. Denn der Verbrauch dieses Quantums von Nahrungsmitteln war die Bedingung, unter welcher er allein diese Arbeit verrichten konnte, war also die conditio sine qua non. Jedoch liefert dieser Maſsstab nur da ein vergleichungsweise sicheres Resultat, wo die Nahrung oder doch die Hauptnahrung der Nation in Cerealien besteht, welche von der Nation gebaut werden, z. B. in Korn, in Reis. Denn eine jede andere Nahrung ist den Wechselfällen der Witterung etc. zu sehr unterworfen, als daſs sie dem Zwecke eines Preismaſses genügen könnte. [1]) — Vorausgesetzt aber, daſs die Nahrung einer

1) Dagegen geben die Ernten der Cerealien im Durchschnitte einen mittleren Ertrag. S. Th. Tooke, history of prices, and of the state of the circulation, from 1793—1837 etc. Lond. II. Vol. 1838

Nation von jener Beschaffenheit ist, so ist sie ein nicht minder tauglicher Maſsstab für den Preis der Brauchlichkeiten, als die Arbeit. Denn: 1) Zwar wird hier an einer Brauchlichkeit der Preis anderer Brauchlichkeiten gemessen. Aber diese Brauchlichkeit ist nicht an sich, sondern kraft des Verhältnisses, in welchem sie zur Arbeit steht, der Maſsstab. 2) Die Nahrungsmittel haben auch für sich, — in dem Bedürfnisse der Menschen, — einen bestimmten Maſsstab. (Man wählt statt der Frucht häufig den Tagelohn zur Berechnung des Preises einer Brauchlichkeit, — weil der Tagelöhner selten mehr Lohn erhält, als er, um zu leben, und sein Geschlecht fortzupflanzen, erhalten muſs.) 3) Zwar nimmt der eine mehr oder weniger Speise zu sich, als der Andere. Aber bei einer Durchschnittsrechnung verschwindet wieder dieser Unterschied. Und eben so verschwindet 4) der Unterschied zwischen verschiedenen Zeiten, wenn man nach einem Durchschnitte rechnet.

ZWEITER ABSCHNITT.

Von dem

mittelbaren ursprünglichen Erwerbe.

Ein Kapital (oder ein Stamm) ist eine Brauchlichkeit, die von Denen, welche sie erworben haben, aufgespart (also nicht verzehrt) worden ist, oder auch ein Inbegriff solcher Brauchlichkeiten. [1]) (Zuweilen wird auch die Arbeitskraft eines Menschen oder die eines Volkes sein Kapital genannt, — wegen der Möglichkeit, durch Arbeit Kapital hervorzubringen.) Da der Erdboden zwar die Quelle eines jeden Erwerbes (und mithin eines jeden Kapitales) ist, zur Benutzung desselben aber Arbeit nur in so fern erforderlich ist, als der Mensch die Schätze und

— In dem Folgenden wird daher von der im Texte gedachten Voraussetzung ausgegangen werden.

1) Hier ist einstweilen noch nicht an Geldkapitalien zu denken.

Erzeugnisse des Erdbodens verarbeiten oder bewegliche Sachen an demselben befestigen will, so ist der Begriff eines Kapitales noch überdiefs auf bewegliche Sachen zu beschränken. Wo jedoch der Grund und Boden Sondereigenthum — Eigenthum der Einzelnen — ist, sind auch Grundstücke unter dem Kapitale ihres Eigenthümers begriffen. Denn sie können alsdann mit einem Kapitale erworben, auch ihrem Tauschwerthe nach zu einem Kapitale angeschlagen werden.

Sollen sich bei einem Volke Kapitalien sammeln, so mufs demselben vor allen Dingen die ursprüngliche, — die zum Erwerbe der Nahrung und Nothdurft erforderliche, — Arbeit einen Ueberschufs gegeben haben, und sodann dieser Ueberschufs zur Produktion anderer Brauchlichkeiten verwendet worden seyn oder verwendet werden können. So gewifs der Wohlstand eines Volkes, dieses für sich betrachtet, von seinem Kapitale abhängt, so gewifs kann ein Volk nur unter der ersteren Bedingung reich werden, nur unter der letzteren seinen Reichthum erhalten und vermehren. Daher gehören z. B. diejenigen Völkerschaften zu den ärmsten, welche, von der Jagd lebend den Wechselfällen dieser Lebensart unterworfen sind. Daher verarmen so leicht diejenigen Völkerschaften, welche, ein weit fruchtbareres und kultivirteres Land, als ihr bisheriges Wohnland, erobernd, der Künste und Mittel vergessen, denen die bisherigen Bewohner dieses Landes ihren Wohlstand verdankten.

Die Kapitalien sind entweder Erwerbs- oder Gebrauchs-Kapitalien, je nachdem sie von ihrem Besitzer zum Erwerbe oder aber zur Befriedigung seiner Bedürfnisse benutzt werden. Ein Kapital, welches seinem Gegenstande nach ein und dasselbe ist, z. B. ein Kapital, das in Diamanten besteht, kann von seinem Besitzer sowohl die eine als die andere Eigenschaft erhalten; die erstere, indem er z. B. das Kapital verkauft, die letztere, indem er es als einen Schmuck an sich trägt. Ein Kapital, welches von seinem Besitzer weder in der einen noch in der anderen

Eigenschaft benutzt wird, wird ein todtes Kapital genannt. Hier wird nur von dem Erwerbskapitale die Rede seyn.

Die Erwerbskapitalien können so viele und so verschiedenartige Arbeiten mit dem Menschen verrichten, dafs es schon deswegen zweifelhaft ist, ob der Wohlstand einer Nation mehr durch ihren Arbeitsfleifs oder mehr durch ihr Kapital gefördert werden kann. [1]) — Es giebt Kapitalien, welche durch ihre organischen Kräfte sich selbst vermehren, oder mittelst derselben Kräfte zugleich andere Brauchlichkeiten produciren. (Pflanzen, Thiere, — Haare, Wolle, Horn.) — Andere erhöhen nur die Produktivkraft der ersteren, (z. B. der Dung,) oder arbeiten statt des Menschen oder helfen dem Menschen bei seinen Arbeiten. (Z. B. Zug- und Lastvieh, Werkzeuge.) — Mit einem Worte, so mächtig und mannigfaltig ist der Beistand, welchen der Mensch bei seinen Arbeiten von seinen Kapitalien erhält, dafs er ohne ein Kapital eben so arm seyn und bleiben würde, wie ohne Hände.

Zweite Unterabtheilung.

Von dem abgeleiteten Erwerbe,

oder

von dem Tausch- und dem Handelsverkehre. [2])

Niemand, — weder der einzelne Mensch noch ein ganzes Volk, beide für sich d. i. unabhängig von dem Einflusse

---

1) In England rechnet man, dafs 20 Millionen 200,000 Pferde die Arbeit von Menschen verrichten. Times, Jahrg. 1835. Monat Mai. — Daher wieder die Frage, ob Maschinen auch auf den Wohlstand einer Nation einwirken können. Vrgl. Anslie, on the importance and necessity of introducing machinery into the wollen manufactory. Lond. 1805. The results of machinery. Lond. 1831. Senior, three lectures on wages, Lond. 1830. Babbage, in dem a. Werke. de Morogues, de l'utilité des machines, de leurs inconvéniens et des moyens d'y remédier. Par. 1832.

2) Osiander, über den Handelsverkehr der Völker. Stuttg. 1841.

betrachtet, welchen ein Mensch oder ein Volk auf den Wohlstand des anderen haben kann, — Niemand kann reich werden, ohne dafs er ursprünglich erwirbt d. i. ohne dafs er Sachen in Brauchlichkeiten verwandelt.

Umgekehrt kann Niemand, der für sich oder vereinzelt steht, zu dem Wohlstande gelangen, zu welchem er, wenn er mit dem ursprünglichen Verkehre den abgeleiteten verbände, gelangen könnte. Denn obwohl eine Vertheilung des Erdbodens, seiner Schätze und Erzeugnisse und noch mehr eine aus dieser Theilung mit der Zeit hervorgehende Theilung der Beschäftigungen der Menschen dem Erwerbsinteresse im Allgemeinen entspricht, so können doch diese Einrichtungen nicht unbedingt und nicht allgemein auf das Lob der Zweckmäfsigkeit Anspruch machen. Wie wenn bei jener Theilung nicht das auf die Einzelnen gefallen ist, was sie am besten bearbeiten können, oder am liebsten bearbeiten wollen? Oder wie wenn sich das Verhältnifs über kurz oder über lang verändert, in welchem die Theile zu dem Arbeitsgeschicke oder zu der Arbeitslust der Einzelnen ursprünglich standen? Auf jeden Fall aber kann nicht mehr ein Jeder alle Theile der Erde, alle ihre Güter nach Gefallen benutzen. Was der Einzelne an Sicherheit seines Erwerbes gewonnen hat, hat er an Ausdehnung desselben verloren. Auch die ursprüngliche Gemeinschaft der Güter hatte ihre Vortheile für den Erwerb. Diese hat nun der Mensch aufgegeben. Er hat sie um so gewisser und um so allgemeiner aufgegeben, da bei jener Theilung selten oder nie planmäfsig verfahren wurde.

Es ist also in dem Interesse des Erwerbes auf ein Mittel Bedacht zu nehmen, die ursprüngliche Gemeinschaft der Güter in so fern wieder herzustellen, als dieses, unbeschadet jener Theilung, geschehen kann. Dieses Mittel ist nun der Tauschverkehr unter den Menschen. (Der Tausch- und der Handelsverkehr unterscheiden sich von einander so, dafs jener ohne Geld betrieben, dieser durch ein Geld vermittelt wird. In der weitern Bedeutung

jedoch bezeichnet das Wort: Tauschverkehr, auch den Gattungsbegriff und enthält dann sowohl den Tauschverkehr in der engeren Bedeutung als auch den Handelsverkehr unter sich.) — Durch den Tauschverkehr werden alle Brauchlichkeiten wieder in einem gewissen Grade und Sinne Gemeingut. Denn ein Jeder kann gegen eine jede Brauchlichkeit, die er selbst (oder unmittelbar) erworben hat, eine jede andere Brauchlichkeit eintauschen.

Indem jedoch der Mensch vom ursprünglichen zum abgeleiteten Erwerbe fortschreitet, entfernt er sich schon mehr und mehr von dem Wege, welchen ihm die Natur für den Erwerb vorgezeichnet hat. Er wird mehr und mehr in dieser Beziehung sein eigener Herr. — Daher giebt es auch jetzt eine Menge Völkerschaften, welche diesen Schritt noch jetzt entweder überall nicht oder nur zögernd gethan haben. (Nur der auswärtige Handel macht etwa eine Ausnahme von der Regel, da auf denselben die Willkühr der Menschen weniger Einfluss haben kann.) Es giebt andere Völker, welche bald diesen, bald einen anderen Ausweg eingeschlagen haben, um sich die Vortheile zu verschaffen, welche naturgemäss nur durch einen freien Tauschverkehr erreichbar sind; welche also z. B. (wie einst die Römer und wie noch jetzt die Völker, die sich zum Islam bekennen,) zu einer persönlich-erblichen Dienstbarkeit, oder, (wie die Deutschen,) zu einer an den Grund und Boden fesselnden Leibeigenschaft ihre Zuflucht genommen haben, um das zwangsweise zu erlangen, was sie nicht durch Aufopferung eines Theiles ihrer Freiheit erlangen wollten. Ueberhaupt aber sind die Fortschritte, die ein Volk im Tauschverkehre gemacht hat, ein sicheres Zeichen von seiner Kultur überhaupt.

Es müfste interessant seyn, alle diese verschiedenen Phasen des Tauschverkehres nach der Reihe durchzugehen, — die Ursachen zu erforschen, warum der Tauschverkehr hier diese dort eine andere Gestalt annahm, — den Einfluss nachzuweisen, welchen diese Verschiedenheit der Fälle auf den Zustand der bürgerlichen Gesellschaft und des Staates

überhaupt hatte. Eingedenk jedoch des Zweckes, zu welchem die vorliegende Untersuchung, als eine Einleitung in die Staatswirthschaftslehre, angestellt wird, werde ich sie auf den unmittelbaren Tauschverkehr, und auf den Einfluſs, welchen das Geld auf den Tauschverkehr hat, beschränken.

ERSTER ABSCHNITT.

Von dem unmittelbaren Tauschverkehre.

Was von dem unmittelbaren Tauschverkehre gilt, gilt auch von dem mittelbaren. (Nicht umgekehrt.) Es ist z. B. einerlei, ob ich ein Messer eintausche, oder ob ich es kaufe. Denn mit dem Kaufgelde kann sich der Käufer die Sache anschaffen, die er für das Messer haben wollte. Es kann daher einstweilen der Unterschied zwischen dem unmittelbaren und mittelbaren Tauschverkehre gänzlich aufser Acht gelassen und mithin vom Tauschverkehre überhaupt — und nicht blos von dem unmittelbaren — gehandelt werden.

Zu einem Tausche wird eine Bedingung wesentlich vorausgesetzt, — dafs die Partheien die Brauchlichkeiten, die sie gegen einander vertauschen wollen, nicht in gleichem Grade bedürfen. Es ist z. B. kein Tausch möglich, wenn der einen Partei die Brauchlichkeit, welche der Gegenstand des Tausches seyn soll, schlechthin unentbehrlich ist. Schon dann hat ein Tausch seine Schwierigkeiten, wenn die eine Partei mehr bei dem Behalten ihrer Brauchlichkeit, als bei dem Habenwollen der Brauchlichkeit der anderen Partei betheiligt ist.

Daher richtet sich der Tauschpreis einer Brauchlichkeit nicht nach ihrem Kostenpreise. Es kann z. B. der Tauschpreis einer Brauchlichheit eben so wohl den Kostenpreis unverhältnifsmäfsig übersteigen, als hinter demselben unverhältnifsmäfsig zurückbleiben. Der erstere Fall tritt z. B. ein bei Lebensmitteln in Zeiten einer Theuerung, der letztere bei Modewaaren, die aus der Mode gekommen

sind. Aller Handel ist daher mehr oder weniger ein Spekulationshandel. Die eine und die andere Partei will den äufsersten Preis für ihre Waare erlangen. Es entsteht ein Kampf unter ihnen und der Preis, über welchen sie übereinkommen, der Preis, welcher aus dem Verhältnisse zwischen dem Angebote und dem Begehre hervorgeht, ist der Ausgang dieses Kampfes.

Obwohl der Tauschpreis einer Brauchlichkeit keine feste Regel hat, so neigt er sich doch zu dem Kostenpreise hin. Denn übersteigt er den Kostenpreis, so wenden sich Andere der Produktion dieser Brauchlichkeit zu; bleibt er hinter demselben zurück, so vermindert sich auch oder wird die Produktion dieser Brauchlichkeit selbst gänzlich eingestellt. Bleibt der Begehr derselbe, so wird er nur als eine Aufforderung an die einzelnen Producenten wirken, dafs es der eine Producent dem anderen in der Produktion der Brauchlichkeit zuvorthue. Betrachtet man also den Tauschverkehr im Ganzen, so ist er vielmehr das Mittel, den Kostenpreis allgemein geltend zu machen.

Dabei wird jedoch vorausgesetzt, dafs dieser Kampf unter allen denen geführt wird, welche ihren Wohnsitzen nach in einem gewissen Bezirke denselben zu führen im Stande sind, mit anderen Worten, dafs die Waaren einen Marktpreis haben. Denn nur unter dieser Bedingung kann der Tauschpreis das Mittel halten, welches er halten mufs, um sich dem Kostenpreise zu nähern. (Daher mufs man nicht selten Lebensmittel auf dem Lande theurer bezahlen, als in der Stadt. Der Kampf zwischen dem Begehre und dem Angebote ist hier oft nur ein Zweikampf. — Die Eisenbahnen haben besonders auch deswegen einen so mächtigen Einfluſs auf den Tauschverkehr, weil sie überall die Bezirke erweitern, in welchen sich ein Marktpreis bildet.)

An den Waarentausch reihen sich mit der Zeit andere Arten des Tauschverkehres an, durch welche dieser Verkehr eine neue Mannigfaltigkeit und Lebendigkeit erhält.

Denn *erstens:* Es wird nun Arbeit gegen einen Lohn ausgetauscht, sey es, dafs diese Arbeit zur Pro-

duktion einer bestimmten Brauchlichkeit oder zur Vorbereitung produktiver Arbeiten überhaupt verwendet wird. [1]) — *Zweitens:* Es entsteht eine Grundrente, eine Rente, welche der Grundeigenthümer von demjenigen bezieht, dem er seinen Grund und Boden zur Benutzung überläfst, oder auch, wenn er sein Grundstück selbst benutzt, selbst erhebt. Die Grundrente ist das Einkommen eines Monopolisten. Sie steigt und fällt daher mit der Zahl derer, welche die Brauchlichkeit, die der Grund und Boden producirt, bedürfen. Es kann sogar ein Grundstück überall nicht eine Rente abwerfen, wenn der Boden nicht reich genug ist, um die darauf verwendete Arbeit zu lohnen. [2]) — *Drittens:* Eben so kann nun der Urheber eines Geisteswerkes eine Rente von seinem Werke beziehen. Jedoch wird zu dieser Rente noch eine besondere Erklärung des Staates erfordert, da ihr sonst das Recht, welches ein Jeder hat, Sachen, die sein Eigenthum sind, nach Gefallen zu benutzen, entgegenstehen würde. [3]) — *Vier-*

---

1) Nassau Will. Senior, three lectures on wages. Lond. 1830. Th. Cooper, lectures on the elements of polit. economy. II. Ed. Columbia, South-Carolina 1830. (Nachgedr. Lond. 1831.) Essay on the rate of wages and on the condition of the laboring population throughout the world. Philad. and Lond. 1835. Th. Tooke, a history of price and of the state of the circulations from 1793—1837. Lond. 1838. II. Vol. Von Thümmel, Uebersicht der Getreidepreise im Herzogthume Altenburg von 1650. bis 1817. Altenburg 1820.

2) West, essay on the application of capital to the land. Lond. 1815. Malthus, inquiry into the nature and progres of Rent. The true theorie of Rent. Lond. VII. Ed. 1830. — Ricardo und Andere behaupten, dafs die Grundrente auf dem Unterschiede zwischen fruchtbaren und unfruchtbaren Grundstücken beruhe, indem ein Grundstück erst dann eine Rente trage, wenn es nach dem Stande der Bevölkerung vortheilhaft sey, dasselbe zu bebauen. Allein sie verwechseln so die Bedingung des Rechtes mit der Bedingung der Ausübung des Rechtes. Vergl. R. Jones, essai on the distribution of wealth etc. Lond. 1831.

3) Vergl. Bd. IV. S. 105 und: Vigarossi considerations and opinions sur cette question: Continuera-t-on de delivrer, pour les inventions industrielles, de titres, qui sous la dénomination de

Zins: Der Besitzer eines Kapitales kann von demjenigen, welchem er sein Kapital zur Benutzung überläßt, einen Zins fordern. Dieser Zins wäre von Rechtswegen in einem jeden einzelnen Falle nach Maßgabe des Nutzens, welchen der Entleiher von dem Kapitale beziehen kann, wie der Gefahr, welche der Darleiher übernimmt, zu bestimmen. Jedoch aus anderen Gründen giebt es einen üblichen Zins. — *Endlich fünftens:* giebt es noch eine Kreditrente, eine Rente, welche derjenige beziehen berechtiget ist, welcher seinen Kredit einem Andern zu benutzen überläßt; z. B. also derjenige, welcher seine Kundschaft einem Anderen abtritt, oder einer Aktiengesellschaft blos mit seinem Namen oder mit seinem Kredite beitritt. *)

Alle diese Arten des Einkommens stehen übrigens unter denselben Gesetzen, wie das Einkommen, das der Warenbesitzer gewährt. Denn sie treten zu der Menge der Waren, welche entweder selbst producirt, oder für Andere fabricirt werden müßte. Es entsteht überdieß unter allen diesen Einkommen ein Concurrenzkampf, ein Wettkampf, der wegen des Vorranges geführt wird, aber Jedermann zwingt, in der gegenseitigen [illegible]

---

*) [illegible] Elementary Principles of Political Economy. London 1826. 8. [illegible] Elements of Political Economy. London 1826. 8. [illegible] Principles of Political Economy. London 1825. 8. [illegible] Principles of Political Economy. London 1824. 8. [illegible] Principles of Political Economy. London 1824. 8. [illegible] Principles of Political Economy. London 1824

schieht, hat auch auf die Wechselfälle des Kampfes, der auf den übrigen Kriegsschauplätzen gekämpft wird, Einfluſs.

Unter den Arbeiten, welche mittelbar einen Erwerb zur Folge haben, d. i. die Sachen mittelbar in Brauchlichkeiten verwandeln, behaupten wieder diejenigen den ersten Rang, welche den Waarenverkehr unmittelbar zum Gegenstande haben. — Arbeiten dieser Art verrichten namentlich die Kaufleute, [1]) die Makler, [2]) die Fuhrleute und die Schiffer, sammt ihren Gehülfen und Dienern. Sie vervielfältigen oder vervollkommnen zwar nicht die Brauchlichkeiten. Aber diese Arbeiten nähern sich dem ursprünglichen Erwerbe in so fern, als sie den Gebrauch der an einem Orte der Erde erzeugten Brauchlichkeit an allen anderen Orten der Erde möglich machen, auch die Waarenpreise, ungeachtet der Verschiedenheit der Orte, an welchen die Waaren gekauft werden, in einem gewissen Grade ausgleichen. (Die Transportkosten sind der Hauptgrund des Unterschiedes, welcher zwischen dem Preise einer und derselben Waare an verschiedenen Orten eintritt.) — Am besten gedeihen diese Arbeiten da, wo Freiheit (oder Beweglichkeit) herrscht. Da von dem Zustande dieser Arbeiten zugleich der mehr oder weniger blühende Zustand des Erwerbes überhaupt abhängt, so kann eine Regierung über die Maſsregeln, die sie zur Beförderung des Erwerbes überhaupt ergreifen will, Niemanden besser als Diejenigen befragen, welche ihre Arbeit oder ihr Kapital dieser Art des Erwerbes gewidmet haben. Aus demselben Grunde hat nichts einen so groſsen Einfluſs auf den Wohlstand eines Volkes, als die Verbesserungen, die bei ihm mit den Mitteln des Verkehres, (oder mit den Bedingungen der Beweglichkeit,) getroffen werden. So hängt jetzt Europa's Zu-

1) Auch die s. g. Hausirer. Der Hausirhandel verdient dieselbe Begünstigung, wie der Handel überhaupt, vorausgesetzt, daſs er eben so wie dieser mit Abgaben belastet wird.

2) Ich begnüge mich, hierbei auf die heilsamen Folgen aufmerksam zu machen, welche die Juden als geborne Hausirer und Makler für den Wohlstand einer Nation haben.

kunft hauptsächlich an den Eisenbahnen [1]) und an der Dampfschifffahrt. Eine Nation, die in dieser Beziehung hinter anderen Nationen zurückbliebe, würde zu ihrem Schaden über kurz oder über lang die Erfahrung machen, dafs sie von den anderen Nationen auch in Beziehung auf Kultur überhaupt überflügelt worden wäre.

Einer Art der Arbeiten, der s. g. unproduktiven Arbeiten, werde ich in der Folge nicht, (oder doch nur gelegentlich,) gedenken. Es sind das diejenigen Arbeiten, durch welche überhaupt nichts (objektiv) erworben d. i. keine Sache in eine Brauchlichkeit, weder unmittelbar, noch mittelbar, verwandelt, sondern nur eine Brauchlichkeit von ihrem bisherigen Eigenthümer auf einen anderen übertragen wird. Arbeiten dieser Art sind z. B. die der häuslichen Dienstboten, die der Schauspieler, die der Sänger. Wenn auch diese Arbeiten bald für die Staatsverfassung, bald für die Kultur, bald selbst für den Wohlstand eines Volkes von hoher Wichtigkeit sind, so gehören sie doch an sich überall nicht in die Wirthschaftslehre.

ZWEITER ABSCHNITT.

Von dem Gelde. [2])

Jedoch, so lange der Tauschverkehr nur ein unmittelbarer ist, ist dem Bedürfnisse, die ursprüngliche Gemein-

1) Vergl. die Englische Parliamentsakte über die Eisenbahnen vom Jahre 1842.

2) Prince Smith, the elements of the science of money. Lond. 1813. C. R. Prinsep an essay on money. Lond. 1818. Elementary propositions illustrative of the principles of currency. Lond. II. Ed. 1821. N. W. Senior, three lectures on the transmission of the precious metals and the mercantile theory of wealth. Lond. II. Ed. 1829. Ebend. three lectures on the cost of obtaining money and some effects of private and governement paper money. Lond 1829. An essay on money, its origine and use. Lond. 1833. John Wade, principles of money. Lond 1842.

schaft der Güter, in so fern das unbeschadet der Vertheilung der Güter geschehen kann, wiederherzustellen, nur unvollkommen abgeholfen. Denn hat der Eine immer die Brauchlichkeit, gegen welche ein Anderer die seinige eintauschen will? [1]) — Darum sind die Menschen auf ein Geld verfallen, — auf ein Mittel, welches den Tausch von der Beschaffenheit des einen Tauschobjekts gänzlich unabhängig machte. Uebrigens war der Gedanke, an die Stelle des unmittelbaren Tauschverkehres den mittelbaren zu setzen, nicht so natürlich, als er Vielen von uns zu seyn scheint. Mehrere Negervölker kennen zwar das Geld, ohne jedoch von demselben im Handel und Wandel Gebrauch zu machen.

Es giebt zwei Arten des Geldes, — das wahre oder das natürliche Geld, und das Schein- oder das künstliche Geld. Das wahre Geld, das in Europa im Umlaufe ist, ist das Metallgeld, das Europäische Scheingeld ist das Papiergeld. Diese Eintheilung des Geldes wird der folgenden Darstellung der Lehre vom Gelde zum Grunde liegen. [2])

ERSTER THEIL.

Von dem

wahren oder natürlichen Gelde.

Das wahre oder natürliche Geld ist eine Brauchlichkeit, welche, dem Tauschwerthe nach, den sie an sich

---

1) S. die (treffliche) Abhandl. von Büsch über die Vortheile, welche der Gebrauch eines Geldes gewährt. In dessen kleineren Schriften. Besonders bemerkenswerth ist der Einfluss, den das Geld zum Vortheile der persönlichen Freiheit hat. Büsch, Schriften über Staatswirthschaft und Handlung. Hamburg und Kiel. 1784. III. Thle.

2) Einige Schriftsteller nehmen noch eine dritte Art des Geldes an, das ideelle. So werden auf der Goldküste in Afrika die Waarenpreise nach Makuten berechnet, nach dem Preise eines

hat, durch eine Erklärung der Menschen die Eigenschaft eines allgemeinen Tauschmittels, — und mithin zugleich die eines allgemeinen Preismafses, — erhalten hat.

Also das Geld, (ich verstehe in diesem Hauptstücke unter dem Gelde jederzeit das wahre oder natürliche Geld,) ist schon an sich und abgesehen von der Eigenschaft, die es als ein allgemeines Tauschmittel hat, eine Brauchlichkeit. — Das Geld hat also nicht blos deswegen einen Tauschwerth, weil es Geld ist; sondern es hat diesen, weil es schon an sich und abgesehen von der Eigenschaft, die ihm als einem allgemeinen Tauschmittel zukommt, eine Brauchlichkeit ist. Wenn auch z. B. Gold und Silber die Eigenschaft des Geldes verlieren, so werden sie doch noch immer, da sie zu einer Menge Dinge brauchbar sind, ihren Tauschwerth (ungefähr) behalten. [1]) — Eben so wenig ist Geld für sich Reichthum, wenn auch eine Art des Reichthumes. Schon Aristoteles rügt den Irrthum, als ob Geld und Reichthum ein und dasselbe sey. [2]) Ist eine Nation reich, so kann sie eben so wohl Gold und Silber, wie andere Brauchlichkeiten, eintauschen. [3]) Ja das Gold und Silber, mit welchem eine

---

Zeuges von einer bestimmten Qualität und Quantität, — in Grofsbritannien nach Pfunden Sterling. Aber das ideelle Geld ist nur eine Rechnungsmünze.

1) Bei den Römern scheint das Silber weit niedriger im Preise gestanden zu haben, oder, was dasselbe ist, es scheinen die Geldpreise der Waaren in Silber weit höher gewesen zu seyn, als in dem heutigen Europa. S. W. Jacob, an historical inquiry into the production and consumtion of the precious metals etc. Lond. II. Vol. 1831. Die Gruben waren noch weniger erschöpft. Es wurde weniger Silber auf Hausrath und Putzsachen verwendet. In Herkulanum und Pompeji hat man verhältnifsmäfsig weniges Geräthe u. s. w. von Silber gefunden.

2) Politic. I, 8.

3) Graf Lauderdale, über Nationalwohlstand. London 1808. (Die ganze Schrift ist eine Durchführung dieses Irrthumes.) — Die Römer legten auch auf den Besitz der edleren Metalle einen besonderen Werth. Cic. pro L. Flacco. c. 28. Daher die Klagen ihrer Schriftsteller über die Ausfuhr derselben nach In-

Nation ihren Tauschverkehr im Gange erhält, macht sie sogar ärmer. Denn Gold und Silber ist in so fern einer Maschine zu vergleichen. Je wohlfeiler aber eine Maschine ist, desto besser ist sie.

Das Geld ist eine Brauchlichkeit, welcher dem Werthe nach, der ihr für sich und abgesehen von der Eigenschft, die sie als Geld hat, zukommt, diese Eigenschaft ertheilt worden ist. — Es steht daher der Tauschwerth dieser Brauchlichkeit oder der Tauschwerth des Geldes unter denselben Gesetzen, wie der anderer Brauchlichkeiten. Er ist z. B. bald steigend, bald fallend; er ist gewissen Störungen unterworfen; er kann in dem einen Lande, (z. B. wegen eines Unterschiedes in den Abgaben,) höher stehen als in dem anderen. Die meisten Fehler im Münzwesen sind daher entstanden, dafs man glaubte, der Staat könne Geld machen, anstatt dafs sich seine Macht nur so weit erstreckt, das Schrot und Korn der Münzen gehörig zu bestimmen und anzugeben. [1])

Das Geld ist eine Brauchlichkeit, welches die Eigenschaft des Geldes kraft einer Erklärung der Menschen hat, diese Erklärung mag übrigens ein Gesetz oder ein Vertrag seyn. Denn keiner Brauchlichkeit kommt schon ihrer Natur nach die Eigenschaft des Geldes zu. — Es ist übrigens der Willkühr der Menschen überlassen, ob sie im Wege der Gesetzgebung oder im Wege eines Vertrages einer Brauchlichkeit die Eigenschaft des Geldes ertheilen wollen. Zuerst erhält eine Brauchlichkeit fast immer vertragsweise diese Eigenschaft. Bei mehre-

---

dien. Plin. hist. nat. XII, 18. — Eines der schlagendsten Beispiele, dafs Geld nicht Reichthum sey, ist folgendes: Man hat den Tauschpreis der Steinkohlen, welche die Kohlenbergwerke Grofsbritanniens jährlich liefern, zu 450,000,000 und den jährlichen Ertrag der Silberbergwerke Südamerika's zu 222,500,000 Francs angeschlagen.

1) Der Art. 1895 des C. N. beruht daher blos auf einem Interesse des Staates.

ren Asiatischen Nationen, z. B. bei den Birmanen, ist noch jetzt nur ungemünztes Geld im Umlaufe; bei anderen, z. B. bei den Chinesen, sowohl gemünztes als ungemünztes Geld. [1]) So wie aber der Verkehr lebhafter und allgemeiner wird, hat das gemünzte Geld so grofse Vorzüge vor dem ungemünzten, dafs es dieses, obwohl an sich das vorzüglichere, fast überall verdrängt.

Die verschiedensten Arten von Brauchlichkeiten können zu einem Gelde gebraucht werden und sind zu einem Gelde gebraucht worden. [2]) Denn einer jeden Art von Brauchlichkeiten können alle anderen Arten, in Beziehung auf ihren Tauschwerth, verglichen werden. Jedoch, so lange der Tauschverkehr nur in selteneren Fällen vorkommt, ist gewöhnlich eine gewisse Art des Viehes, da dessen Tauschwerth allgemein bekannt ist, das herkömmliche Geld; wie einst bei den Römern [3]) und bei den Deutschen. [4]) Die gebildeteren Völker haben fast insgesammt dem Metallgelde den Vorzug gegeben, weil die Metalle, insbesondere die edleren, alle die Eigenschaften haben, die sie zu einem Gelde geschickt machen. [5])

Bei der Wahl eines Metalles, welches bei einem Volke die Eigenschaft des Geldes erhalten soll, bietet sich jedoch

---

1) Syme, Reisen in Asien. In Sprengel's Bibliothek der neuesten Reisebeschreibungen. Bd. IV. 1801. Es giebt z. B. in China in einem jeden bedeutenden Orte Münzprobierer; auch führen die Kaufleute einen Probirapparat.

2) Z. B. in Afrika die Kauris, eine Art von Muscheln, die die Stelle des Geldes vertreten.

3) Daher der lateinische Name des Geldes. Pecunia von pecus. Denn auf den ältesten Münzen war eine Kuh abgebildet, zum Zeichen, dafs das Stück Geld so viel, als eine Kuh, gelte. Vergl. l. 1. D. de emt vend.

4) Tac. Germania. c. 5, 12, 15. — Im äufsersten Norden von Asien und Amerika haben Thierfelle, — Zobel-, Seeotter- und Biberfelle, — die Eigenschaft des Geldes.

5) Neuerlich hat die Russische Regierung auch Platinamünzen in Umlauf gesetzt. Jedoch mit wenigem Erfolge, da die ins Aschgraue fallende, auch nachdunkelnde Farbe dieses Metalles machte, dafs das Platinageld weniger Beifall fand.

noch folgende Frage dar: Soll man diese Eigenschaft dem Golde oder dem Silber oder — unter gewissen Bedingungen — beiden Metallen zugleich ertheilen? [1]) (Ich sage unter gewissen Bedingungen. Denn es ist schlechthin eine Unmöglichkeit, beiden schlechthin die Eigenschaft des Geldes zu ertheilen. Allemal wird allein das eine Metall diese Eigenschaft haben, das andere aber nur in der Eigenschaft einer Waare im Umlaufe seyn. Denn keine Brauchlichkeit steht, was das Schwanken ihres Tauschpreises betrifft, unter denselben Gesetzen.) Eine jede dieser Meinungen hat ihre Vertheidiger gefunden. [2]) Die richtigere Meinung dürfte die seyn, dem Golde für den auswärtigen, dem Silber für den inneren Handelsverkehr die Eigenschaft eines allgemeinen Tauschmittels mitzutheilen, ohne übrigens das Verhältnifs zwischen dem Preise des einen und des anderen Metalles zu bestimmen.

Wenn auch der mittelbare Tauschverkehr das Wesen des unmittelbaren unverändert läfst, so macht er doch den Tauschverkehr überhaupt lebendiger und mannigfaltiger. Nun ist von dem Tauschverkehre das abgestreift, was ihn oft nur zwischen zwei bestimmten Individuen möglich macht. Nun kann ein Jeder sich auf die Art der Produktion legen, zu welcher er vorzugsweise die Mittel oder die Neigung hat, und demnach gewifs seyn, für die von ihm gefertigten Waaren, so lange sie im Begehre sind, einen Abnehmer zu finden. Ueberdiefs kann man sich von

---

1) Ich spreche nicht auch vom Kupfer, da dieses und ähnliche Metalle, wenn sie Geldmittel auch sind, gewöhnlich nur die Eigenschaft einer Scheidemünze haben, d. i. halb wahres, halb Scheingeld sind.

2) Elementary propositions illustrative of the principles of currency. Lond. II. Ed. 1821. Th. Joplin, an analysis and history of the currency question etc. (S. unten S. 72 Anm. 1.) Lond. 1832. G. Lube, an argument against the gold-standard. Lond. 1832. G. Graulhie, an outline of a plan for a new circulating medium. Lond. 1833. J. Taylor, a catechism of the currency. Lond. 1835. J. G. Hoffmann, die Lehre vom Gelde. Berl. 1838. (Dieser Schriftsteller ist für das Gold.)

dem Tauschpreise einer Sache leichter, als von deren Kostenpreise unterrichten.. Denn jener beruht einfach auf einem Erfolge, dieser meist auf mehreren Ursachen zugleich, auf deren Beurtheilung noch überdiefs die Eigenliebe Einflufs haben kann. Endlich ist auch das in Anschlag zu bringen, dafs man, so wie man mit Marken leichter, als mit baarem Gelde spielt, so auch lieber kauft als tauscht. Mit einem Worte, kein Volk ist reich geworden, das sich nicht im Waarenverkehre des Geldes bediente. Den besten Beweis liefert die Geschichte der Völker deutschen Ursprunges. Wie lange dauerte es, ehe sich diese Völker von der Wirthschaft mit Naturalien losmachen und, an deren Stelle die Geldwirthschaft setzend, in das Gebiet der Freiheit gelangen konnten, deren der Mensch, um Mensch zu seyn, in jeder Beziehung bedarf.

ZWEITER THEIL.

Von dem

Schein- oder dem künstlichen Gelde.[1])

Nachdem die Menschen so weit gegangen waren, an die Stelle des unmittelbaren Tauschverkehres den mittelbaren zu setzen, war ihnen, zur Vervollkommnung des Tauschverkehres, nur noch der Schritt übrig, statt des natürlichen Geldes ein künstliches, — z. B. statt des Metallgeldes ein Papiergeld, — zu wählen. Das war nicht ein Fortschritt von der Natur zur Kunst, sondern nur ein Fortschritt von einer Stufe der Kunst zu einer anderen und höheren.

---

1) Thornton, on the Paper-Credit of England. Uebersetzt in's Deutsche von Jakob. Halle 1803. Berghaus, das repräsentative Geldsystem. Lpzg. 1818. G. P. Scrope, on Credit-Currency and its superiority to coin. Lond. 1830. The currency question freed from mystery. Lond. 1830. Carrey, the Credit-System in France, Great-Britain and the U. St. Lond. 1838. S. auch die unmittelbar folgende Anmerkung.

Gleichwohl haben nur wenige Völker diesen Fortschritt gethan. Lag die Ursache in der Schwierigkeit des Unternehmens? oder in den mit demselben verbundenen Gefahren und Nachtheilen? Nur in China hat man schon frühzeitig den Versuch mit einem Papiergelde gemacht, aber hat ihn dann durch die Nachtheile, welche mit einem solchen Gelde wesentlich verbunden zu seyn scheinen, für immer aufgegeben.

Ein Schein- oder ein künstliches Geld ist irgend eine Sache, — sie sey an sich d. i. abgesehen von dem Werthe, den sie als Geld hat, eine Brauchlichkeit oder nicht, — welcher (nicht wegen des Werthes, den sie an sich hat, sondern nur) durch ein Gesetz oder durch einen Vertrag die Eigenschaft eines allgemeinen Tauschmittels beigelegt worden ist. [1])

Es sind mehrere Arten des künstlichen Geldes möglich und es sind verschiedene Arten dieses Geldes von Zeit zu Zeit in Europa in Umlauf gesetzt worden. Man hat z. B. (während einer Belagerung in dem belagerten Platze) Münzen von Leder ausgegeben, oder man hat den Metallmünzen durch die Aufdrückung eines anderen und höheren Stempels einen willkührlichen Werth beigelegt. Auch gehören hierher alle die Fälle, in welchen man, besonders ehemals, die Metallmünzen unter dem alten Namen, aber mit einem geringeren Metallgehalte ausprägte. Man glaubte,

1) Die Englische Literatur ist besonders reich an Schriften über diesen Gegenstand. Vergl. z. B. Th. Joplin, an analysis and history of the currency-question; with the origin and growth of Joint-Stock-Banking in England. Lond. 1832. J. W. Gilbert, a practical treatise on banking. Lond. IV. Ed. 1836. Ebend. the history and principles of banking. III. Ed. Lond. 1837. Ebend. currency and banking. Lond. 1841. M. J. Quin, the trade of banking in England. Lond. 1833. J. P. Scrope, on the coinage of the Greeks and the Romans. Lond. 1837. Banks and Bankers. By D. Hardcastle jun. Lond. 1842. Metalls, Paper and Credit Currency and the Means of Regulating their Quantity and Value etc. By J. W. Bosanquet. Lond. 1842. S. auch den an das Parliament erstatteten neuesten Bericht über den Zustand der Londoner Bank.

Geld machen zu können. [1]) — Jedoch, die jetzt fast allein gebräuchliche Art des künstlichen Geldes ist das Papiergeld. Diese Art des künstlichen Geldes entspricht den Forderungen, die man an ein künstliches Geld machen kann, eben so vollkommen, als das Metallgeld den Eigenschaften, die man von einem natürlichen Gelde verlangen kann.

Es giebt zwei Hauptarten, wie in Europa jetzt ein künstliches Geld in Umlauf gesetzt wird. (Das Geld der Giro-Banken lasse ich hier unerwähnt. Denn es ist nur eine Art des geltenden Papieres.)

Die eine Art ist die, dafs der Staat ein Papiergeld — bis zu einem gewissen Betrage — in Umlauf setzt, das nicht gegen baares Geld umsetzbar (nicht konvertibel) ist. Der Staat kann dieses unbedenklich thun, weil er zugleich der gröfste Gläubiger seiner Unterthanen ist. Er braucht also nur, um dieses Geld im Umlaufe zu erhalten, dasselbe mit dem jährlichen Ertrage der Abgaben in ein gewisses Verhältnifs zu setzen und zugleich zu erklären, dafs er sein Papiergeld bei der Berichtigung der Steuern statt baaren Geldes an Zahlungs Statt annehmen werde. Es kann alsdann das von ihm ausgegebene Papiergeld, wegen des Kredites, dessen er geniefst, den jährlichen Betrag der Abgaben selbst in einem gewissen Grade übersteigen.

Dieses Papiergeld, — welches, da es allein den Zweck hat, die Stelle des natürlichen Geldes zu vertreten, den Namen eines künstlichen Geldes schlechthin verdient, — leistet an sich alles das, was man von einem künstlichen Gelde überhaupt verlangen oder erwarten kann. Denn es erspart einem Volke, dieses als ein Ganzes betrachtet, den Aufwand, den es sonst auf die Herbeischaffung des Theiles des Nationalkapitales zu verwenden haben würde, welcher

1) Es würde gut seyn, den Namen der Münzen von ihrem Gehalte zu entlehnen. Was denkt man sich bei einem Gulden? bei einem Thaler? u. s. w. Indessen, es ist nichts so schwer, als grofse Veränderungen — im Kalenderwesen — und im Münzwesen einzuführen.

zur Deckung des jährlichen Staatsaufwandes erforderlich ist. — Gleichwohl hat dieses Papiergeld das gegen sich, dafs es nach Gefallen vermehrt werden kann. Und es pflegt diese Vermehrung gerade in Zeiten der Noth z. B. in Kriegszeiten, also in Zeiten einzutreten, in welchen der Staat des baaren Geldes am meisten bedarf.

Die andere Art, wie man jetzt Papiergeld in Umlauf setzt, ist die, dafs man z. B. einer Bank das Recht ertheilt, Zeddel, die auf eine bestimmte Summe Geldes lauten, als Geld auszugeben, unter der Verbindlichkeit, diese Zeddel zu einer jeden Zeit gegen baares Geld einzulösen. [1]) — Diese Zeddel sind jedoch nicht ihrem Wesen, sondern nur ihren Wirkungen nach (oder ab effectu) ein Papiergeld. Ihrem Wesen nach sind sie nur ein geltendes Papier d. i. unterscheiden sie sich nicht von anderen Schuldverschreibungen und Anweisungen, welche zu einer bestimmten Zeit oder auf Sicht zu bezahlen sind. [2]) So lange die Bank im Stande ist, der Verbindlichkeit der Einlösung nachzukommen, vertreten die von ihr ausgegebenen Zeddel vollkommen die Stelle des baaren Geldes. Aber im Hintergrunde lauert immer die Gefahr, dafs sich dieses Papiergeld vom baaren Gelde losreifsen und so den Geldumlauf überhaupt bei der Nation in Unordnung bringen werde. Diese Gefahr ist mit einem solchen Papiergelde wesentlich verbunden, theils weil es der Vortheil der Bank ist, so viel Papiergeld, als nur möglich, in Umlauf zu setzen, theils auch, weil sie, sich bei der Ausdehnung oder Beschränkung des Umlaufes des Papiergeldes an den Wechselkurs haltend, die Uebel nicht selten hervorruft, denen sie doch Ziel und

---

1) Banks of issue. Zeddelbanken.

2) Es ist also eine völlig müfsige Frage, ob auch Schuldverschreibungen als eine Art des Papiergeldes zu betrachten sind. Wie viel mehr Geld würde man z. B. in England nöthig haben, wenn nicht in London die Banquiers täglich zusammen kämen, um die Anweisungen, die sie auf einander haben, compensando auszutauschen? Vrgl. W. Tate, the system of the London Bankers clearances and their effects upon the currency. Lond. 1841.

Mafs setzen soll. — Gleichwohl würde der Staat zu weit gehen, wenn er den Gebrauch eines solchen Papiergeldes schlechthin untersagte. Denn er würde aus denselben Gründen auch den Gebrauch des geltenden Papieres überhaupt zu verbieten haben. Seine Aufgabe aber ist in dieser Beziehung die, das Maximum zu bestimmen, bis zu welchem sich dieses Papiergeld belaufen darf. Die Zerrüttungen, an welchen der Geldmarkt in dem laufenden Jahrhunderte in England mehr als einmal gelitten hat und an welchen er in den Vereinigten Staaten von Nordamerika gerade jetzt leidet, hatten und haben nicht in dem Gebrauche, sondern in dem Mifsbrauche des Bankgeldes ihren Grund.

Man kann aus dem Obigen unter anderem vielleicht das Resultat ziehen, dafs es in der Wirthschaftslehre besonders gefährlich sey, sich von der Natur zu weit zu entfernen.

FÜNFTES HAUPTSTÜCK.

Von dem

Vermögen einer Person.

Die Einheit alles dessen, was eine Person hat oder erwirbt, wird ihr Vermögen genannt. [1])

Eine Person kann also nicht mehr, als *ein* Vermögen besitzen. Wohl aber kann in einem und demselben Menschen mehr als eine Person vereiniget seyn, mithin auch ein und derselbe Mensch in verschiedenen Beziehungen mehr als ein Vermögen besitzen. So hat ein Jeder ein anderes Vermögen als Mensch, ein anderes als Mitglied des Staatsvereines. Aber das Verhältnifs zwischen beiden Arten des Vermögens richtet sich nach den beiden Arten der Persönlichkeit, die der Mensch in sich vereiniget.

In dem Begriffe des Vermögens verschwindet die specifische Verschiedenheit der Erwerbungsar-

1) Vergl. Bd. IV. S. 253 ff.

ten, welchen der Mensch sein Vermögen verdankt. Es kommt blos darauf an, ob sie mehr oder weniger Geld erübrigen. Im Allgemeinen aber mufs die eine Art der Erwerbung so einträglich als die andere seyn, weil sich sonst Mehrere der einträglicheren zuwenden würden. Der Begriff des Vermögens ist in dieser Beziehung, wie in mehreren anderen, nur die Warnung, bei der Wahl einer Lebensart oder einer gewissen Beschäftigung nicht auf Dinge Rücksicht zu nehmen, die dabei nicht in Anschlag zu bringen sind.

In dem Begriffe des Vermögens verschwindet eben so die Verschiedenheit der Gegenstände, welche erworben werden oder ihr Gebrauchswerth. Es ist z. B. für eine Nation von grofser Wichtigkeit, von welcher Beschaffenheit diese Gegenstände sind. Aber die Erwägung dieser Beschaffenheit gehört in die besondere oder angewendete Wirthschaftslehre.

DAS
SIEBEN UND DREISSIGSTE BUCH.

Der

Volkswirthschaftslehre erstes Buch.

EINLEITUNG

in die Volkswirthschaftslehre.

Wie eine jede Person, so hat auch ein Volk, kraft seiner Persönlichkeit, ein Vermögen. [1]) Zu ihm gehört alles das, was ein Volk besitzt oder erwirbt. Sein gesammtes Besitzthum, sein gesammter Erwerb ist ein Ganzes, das zu Geld angeschlagen werden kann. Es kann daher das Vermögen eines Volkes z. B. mit dem Vermögen eines anderen Volkes verglichen werden. Nicht die Vergleichung hat ihre Schwierigkeiten; nur das ist schwierig, die Data zu derselben zu sammeln. [2])

Das Vermögen eines Volkes hat jedoch das Eigenthümliche, dafs es nicht das Vermögen einer physischen Person oder des Menschen, sondern das einer moralischen Person oder eines künstlich zusammengesetzten Menschen ist, welches wieder so viele Fälle eines Vermögens unter sich begreift, als ein Staatsverein Mitglieder zählt. [3]) Nun ist zwar, in Beziehung auf das Nationalvermögen, das Vermögen eines jeden Einzelnen im Volke nur ein Bestandtheil,

1) Vergl. oben Bd. IV. S. 258 ff.

2) Say (cours complet d'économie politique. I, 150.) läugnet die Möglichkeit einer solchen Vergleichung.

3) Bemerkenswerth ist, dafs das Wort: Vermögen, nur in numero singulari und nicht in numero plurali gebraucht wird.

(nur eine pars quota,) des Vermögens der Nation. Gleichwohl ist, dem Staatsrechte nach, diese Einheit wieder aufzuheben und das Vermögen der Einzelnen als ein selbstständiges d. i. als ein von dem Vermögen der Nation verschiedenes und gesondertes Vermögen zu betrachten. (Daher ist auch eine jede Frage der Staatswirthschaftslehre in einer doppelten Beziehung zu betrachten, sowohl in Beziehung auf das Vermögen der Nation, als in Beziehung auf das der Einzelnen. Der Staatshaushalter — oder der Finanzminister — hat jedoch die Ordnung, in welcher diese Fragen hier gestellt worden sind, umzukehren.)

Es entsteht daher die Frage: Wie hat der Staat das Nationalvermögen zu bewirthschaften? Und diese Frage ist die Aufgabe der Volks- oder Nationalwirthschaftslehre.

Zur Erörterung dieser Frage lassen sich zwei von einander wesentlich verschiedene Systeme aufstellen, — das System der Erwerbsfreiheit und das der Erwerbsvormundschaft. Nach dem ersteren Systeme hat der Staat seine Unterthanen nur bei der Freiheit zu schützen, die ihnen nach der allgemeinen Wirthschaftslehre zusteht, im übrigen aber ihnen selbst die Vorsorge für ihren Wohlstand zu überlassen, in der Voraussetzung, dafs der Wohlstand der Nation die nothwendige Folge von dem Bestreben der Einzelnen seyn werde, ihren ökonomischen Zustand zu verbessern. — Das andere Syatem kann auf mehr als eine Weise dargestellt werden; wie immer ein System, je künstlicher es ist, desto mehrere Modifikationen zuläfst. Zwar geht es in allen seinen Gestalten von dem Grundsatze aus, dafs der Staat für den Wohlstand der Nation — schlechthin oder bedingungsweise — positiv Sorge zu tragen habe. Desto verschiedener aber sind die Meinungen über die Grenzen, bis zu welchen sich diese Vorsorge des Staates zu erstrecken habe. Einige aber verlangen, dafs der Staat schlechthin eine allgemeine Gemeinschaft der Güter oder wenigstens eine allgemeine Erwerbsgesellschaft seyn soll. Andere begnügen sich mit einer Beschränkung der Freiheit des Erwerbes.

Der Darstellung dieser beiden Systeme wird das sieben und dreifsigste Buch, ihrer Beurtheilung das acht und dreissigste gewidmet seyn.

ERSTES HAUPTSTÜCK.

A) Das System der Erwerbsfreiheit.

Darstellung dieses Systemes. [1])

Die Auseinandersetzung dieses Systemes ist weiter nichts, als eine Anwendung der Grundsätze des Rechtes auf den Tauschverkehr unter den Menschen.

Die Grundlage dieses Systemes ist also die persönliche Freiheit der einzelnen Bürger, — die Maxime: Bleibe der Natur treu. Eine jede Art der persönlichen Dienstbarkeit, [2]) eine jede Beschränkung des Rechtes, aus dem einen Lande aus- und in das andere einzuwandern, ein jeder Eingriff in das Recht, irgend ein erlaubtes Gewerbe zu treiben oder von einem solchen Gewerbe zu einem anderen überzugehen, ist mit diesem Systeme unvereinbar.

Sodann folgt aus diesem Systeme: Alles, was nach Naturgesetzen erwerblich ist, mufs auch von einem jeden Einzelnen erworben werden können. — Zufolge dieses Satzes darf also der Staat kein Sondereigenthum besitzen, dasjenige jedoch ausgenommen, dessen die Regierung bedarf, damit sie, gleich als der einzelne Mensch, schaffen und wirken, oder damit sie den Pflichten Genüge leisten könne, die sie gegen das Volk auf sich hat. (Es sind also von der Regel z. B. auszunehmen: Regierungsgebäude, Zeughäuser, Kunst-

---

1) Eine gute Darstellung dieses Systemes findet man auch in M'Culloch's Staatswirthschaftslehre. S. auch Torrens, on commercial policy. Lond. 1833.

2) Vergl. den C. N. Art. 1780.

sammlungen, öffentliche Plätze, Land- und Wasserstrafsen.) Im Uebrigen soll der Staat nur mit der einen Hand einnehmen und mit der anderen wieder ausgeben. Dasselbe gilt auch von den im Staatsgebiete bestehenden Gemeinden und Gemeinheiten. — Vermöge desselben Principes dürfen nicht gewisse Güter auschliefslich das Eigenthum eines gewissen Standes oder einer gewissen Familie seyn. Adelsgüter und Familienfideikomisse sind daher diesem Systeme unbekannt.

Alles, was nach Naturgesetzen erworben werden kann, mufs auch von einem jeden Einzelnen zu vollem Eigenthume erworben werden können. — Gülten und Frohnen sind daher als Lasten, welche dem Civilrechte nach auf Grundstücken unablösbar haften, mit diesem Systeme unvereinbar. Nur Staatslasten, die öffentlichen Abgaben, und die Dienstbarkeiten des Römischen Rechtes beschränken diese Regel. [1]) — Eben so schliefst dieses System eine jede Spaltung des Eigenthumes, (z. B. die in das Ober- und in das Nutzeigenthum,) aus.

Das Recht, die Sachen, die man erworben hat, nach Gefallen zu nutzen und zu gebrauchen, kann zwar in einzelnen Fällen vermöge eines anderen Hoheitsrechtes, z. B. aus polizeilichen Gründen, beschränkt werden. Jedoch ist im Zweifel der Meinung der Vorzug zu geben, welche die Freiheit, über sein Eigenthum zu schalten und zu walten, wie man will, am meisten begünstiget. Es sind daher Geldabgaben den Naturalabgaben vorzuziehen. Eben so sind nur aus dringend nothwendigen Gründen gesetzliche Dienstbarkeiten auf Grundstücke zu legen.

Niemand kann gezwungen werden, sein Eigenthumsrecht an einer Sache dem Staate abzutreten, es wäre denn, dafs das öffentliche Beste die Abtretung entschieden forderte. Und auch in dem Falle einer solchen Ausnahme mufs eine vor-

1) Vergl. Bd. IV. S. 166.

läufige und angemessene — Entschädigung vorausgehen. Bei dieser Entschädigung mufs auch der Vortheil in Anschlag gebracht werden, welchen die Sache ihrem Eigenthümer zufällig gewährt, — z. B. auch die Lage eines Hauses, welche für das Gewerbe des Eigenthümers besonders vortheilhaft ist. [1])

Zünfte und Innungen verwirft dieses System. [2]) Selbst Schauanstalten, welche der Staat verordnet, sind mit ihm unvereinbar. Ohnehin helfen sie wenig oder nichts. Auch können solche Anstalten, wenn sie überhaupt für zweckmäfsig erachtet werden sollen, durch eine freie Uebereinkunft (oder Association) derer, welche das Fabrikat verfertigen, ersetzt werden, wie überhaupt dieses System, je weniger es von dem Staate verlangt, desto mehr von dem guten Willen und von der Selbstthätigkeit der Einzelnen erwartet. — Eben so wenig sind diejenigen, welche sich einem Handwerke oder einer Kunst widmen, einer vorläufigen Prüfung zu unterwerfen, es wäre denn, dafs einzelne Unterthanen, ungeachtet bei der gehörigen Ausübung dieses Berufes ihre Gesundheit und ihr Leben auf dem Spiele stände, dennoch nicht im Stande wären, zwischen den zu diesem Berufe tauglichen und untauglichen Meistern einen Unterschied zu machen. (Apotheker gehören z. B. in diese Klasse.)

Dasselbe System begünstiget nicht den inneren Handelsverkehr vor dem auswärtigen. Es können zwar unbeschadet dieses Systemes an den Gren-

---

1) Der Eigenthümer mufs, wie das Englische Recht sich ausdrückt, auch für the good will entschädiget werden. Auch in so fern dürfte dieses Recht Beachtung verdienen, als es, wenn die Parteien nicht über den Betrag der Entschädigung einverstanden sind, die Sache an das Schwurgericht verweist.

2) Es ist mir von einem vollkommen glaubwürdigen Manne versichert worden, dafs, als in dem Königreiche Westphalen die Zünfte aufgehoben wurden, zwar in den ersten zwei oder drei Jahren die Zahl derer, welche auf eigene Rechnung arbeiteten, bedeutend zunahm, dann aber wieder auf die alte Zahl herabsank.

zen des Landes Zölle erhoben werden. Aber diese Zölle lassen sich schlechthin nur in dem Interesse des Staatshaushaltes und nicht als Mittel, im Inlande den Erwerb zu befördern, — also nur als eine Art der indirekten Auflagen, — rechtfertigen. Denn ist es nicht eine Inkonsequenz, wenn man, von dem Principe der Freiheit ausgehend, dennoch zwischen dem inneren und dem auswärtigen Handelsverkehre einen Unterschied macht? wenn man, was in einem kleinern Verhältnisse zweckmäfsig ist, nicht auch auf das grössere anwendet? Vielmehr mufs es eine Aufgabe der Regierung seyn, diesen Unterschied möglichst aufzuheben.

Eben so wenig ist mit diesem Systeme die Ansicht vereinbar, dafs der Staat eine allgemeine Versicherungsanstalt sey, ein Verlust also, welcher Einzelne durch einen Unfall trifft, auf alle Mitglieder des Staatsvereines vertheilt werden müsse. Es mufs zwar einem Jeden freistehen, seine Gebäude oder seine Fahrnifs gegen Feuersgefahr oder seine Felder gegen Hagelschaden — wo und von wem er will — zu versichern. Ist aber der Staat statt der Einzelnen vorsichtig, errichtet er z. B. eine Brandversicherungsanstalt, welcher ein jeder Hauseigenthümer beizutreten verpflichtet ist, so überschreitet er die Grenzen seiner Gewalt; der vielen Ungerechtigkeiten nicht zu gedenken, deren er sich im Verhältnisse zu einzelnen Hauseigenthümern schuldig macht. [1]) — Wenn es gleichwohl auch nach diesem Systeme zuläfsig ist, für die Wittwen und

1) Der Staat mufs von allgemeinen Regeln ausgehen, die gleichwohl in einzelnen Fällen nicht zutreffen. So begeht er eine Menge Ungerechtigkeiten, was bei Privatanstalten dieser Art nicht der Fall ist. Vergeblich will man diesen Vortheil durch Palliativmittel beseitigen. Was im Principe nichts taugt, mufs man schlechthin aufheben. — Vergl. Bernoulli, über die Vorzüge der gegenseitigen Brandassecuranzen vor Prämiengesellschaften. Basel 1827. Quérault, des assurances terrestres. Par. 1828. — S. auch Littrow, über Lebensversicherungen und andere Versorgungsanstalten. Wien 1832. Bleibtreu, Zweck und Einrichtung der Lebensversicherungsanstalten. Karlsr. 1832. — Die kameralistischen Schriftsteller des vorigen Jahrhunderts haben viel Unheil gestiftet. Ihnen war die Wohlfarth — das zeitliche

Waisen der Staatsdiener Wittwenkassen zu errichten, zu welchen ein jeder Staatsdiener seinen Beitrag zu leisten verpflichtet ist, so liegt der Grund dazu darin, dafs der Staat ein besonderes Interesse hat, für die Wittwen und Waisen seiner Diener zu sorgen, da er, ungeachtet er seine Diener eher zum Heirathen veranlassen als sie davon abhalten soll, dennoch nicht reich genug ist, um auch für ihre Hinterlassenen die erforderliche Sorgfalt zu tragen.

Ueberhaupt aber sind Vorrechte jeder Art, die sich auf den Erwerb beziehen, mit diesem Systeme unvereinbar, selbst diejenigen nicht ausgenommen, welche, um ein gewisses Gewerbe in's Land zu ziehen, ertheilt werden. Jedoch sind unter dieser Regel die Erklärungen der Regierungen nicht enthalten, welche, ob sie wohl oft den Namen eines Privilegiums führen, dennoch nur Bestätigungen eines Rechtes sind, also z. B. nicht die Patente, durch welche eine Erfindung auf eine gewisse Zeit in Schutz genommen wird. Die Ertheilung dieses Schutzes ist vielmehr eine Handlung der Gerechtigkeit, eine Handlung, welche aus der Polizeigewalt des Staates abzuleiten ist.

ZWEITES HAUPTSTÜCK.

Was darf

und

was soll gleichwohl der Staat auch nach diesem Systeme für den Erwerb der Unterthanen thun?

Es versteht sich von selbst, dafs der Staat alle die Rechte, welche dem einzelnen Menschen nach diesem Systeme zustehen, unter seinen Schutz und Schirm zu nehmen habe. Hier ist jedoch die Frage die: Ist es nach diesem

---

und ewige Wohl — der Menschen der Zweck der Staaten, der Staat Alles in Allem. Weil die Regierungen vormals zu wenig gethan hatten, verlangten jene Schriftsteller von ihnen desto mehr.

Systeme und unbeschadet desselben, zuläfsig, dafs der Staat in gewissen Beziehungen für den Wohlstand des Volkes ausnahmeweise auch positiv Sorge trage?

Es giebt aber mehrere Fälle dieser Art. — Der erste Fall ist der, da sich die positive Vorsorge des Staates für den Wohlstand des Volkes auf die Belehrung des Volkes über das, was seinem Wohlstande förderlich ist, beschränkt. Hier ist nicht von einer Ausdehnung der Gewalt oder des Zwangsrechtes des Staates die Rede; hier kann demnach ein Jeder thun oder lassen was er will.

Ein zweiter Fall: Wenn der Staat aus einem anderen Grunde, als kraft der Vorsorge, die er für den Wohlstand des Volkes zu tragen hat, zu einer Handlungsweise verpflichtet und berechtiget ist, welche mit diesem Zwecke in einem positiven Zusammenhange steht. — So soll z. B. der Staat die Land- und Wasserstrafsen, die er dem gemeinen Gebrauche vorzubehalten hat, auch nach den Regeln der Kunst bauen und bessern. (Eine jede Ausgabe, die der Staat für diesen Zweck, z. B. für den Bau und für die Besserung der Land- und Wasserstrafsen macht, ist zugleich ein Gewinn für ihn und für das Publikum. Was hilft Freiheit des Verkehres ohne die Mittel zum Verkehre? Hauptsächlich deswegen stehen wir höher als unsere Voreltern, weil jetzt das Reisen u. s. w. so vielseitig und in einem so hohen Grade erleichtert ist. Es sollten daher die Regierungen auch billig Bedenken tragen, z. B. das Briefporto zu hoch anzusetzen. Den Erwerb soll man besteuern, und nicht die Mittel des Erwerbes. Eine Regierung, die von der entgegengesetzten Ansicht ausgeht, gleicht den Wilden, die den Baum umhauen, um die Früchte desselben zu geniessen. Jedoch, schon ist auch in dieser Hinsicht in Europa Manches geschehen.) Eben so soll der Staat ferner, kraft seines Rechtes der Volkserziehung, für Anstalten sorgen, in welchen auch die Aermeren zu den für den Erwerb erforderlichen Kenntnissen und Fähigkeiten gelangen können.

Ein dritter Fall: Wenn die Auslagen, welche für eine Verbesserung des Nationalwohlstandes erfordert werden, die Geldkräfte der einzelnen Mitglieder des Staatsvereines übersteigen. Dann kann der Staat, sey es als negotiorum gestor, sey es ex mandato praesumto, diese Auslagen vorschufsweise leisten. Mit diesem Grundsatze, der übrigens nach Zeit und Umständen bald mehr bald weniger dringend ist, lassen sich öffentliche Bibliotheken, Kunstsammlungen, Musterwirthschaften und ähnliche Staatsanstalten vertheidigen.

Viertens: Der Staat kann auch dann von der Regel, dafs er sich auf den Schutz der Erwerbsfreiheit der Einzelnen zu beschränken habe, mit vollem Rechte abweichen, wenn diese Abweichung nur in der Beseitigung der Hemmnisse besteht, welche das bisherige Recht dieser Freiheit entgegenstellt, wenn er also z. B. nur die Lasten für ablöslich erklärt oder sonst gegen Entschädigung aufhebt, welche auf den Grund und Boden gegen dieses System gelegt worden sind. Denn dann ist die positive Vorsorge für den Wohlstand des Volkes nur die Folge von einer Mafsregel, die durch das Rechtsgesetz unmittelbar geboten ist.

Endlich fünftens ist es auch zuweilen die Staatsverfassung, welche die Gränzen, die das vorliegende System der Staatsgewalt setzt, in der in Frage stehenden Beziehung zu überschreiten gestattet. So weist z. B. die Verfassung der konstitutionellen Monarchie dem Fürsten eine Civilliste an. Es ist erlaubt, ja es ist rühmlich, dafs der Fürst einen Theil der Einkünfte seiner Civilliste auf die Verbesserung des ökonomischen Zustandes der Nation, z. B. auf die Aufführung glänzender Bauwerke, verwende. (Unter allen Leidenschaften eines Monarchen ist vielleicht die Baulust eine der verzeihlichsten oder selbst diejenige, die allein Lob verdient.)

B) Das System der Erwerbsvormundschaft.

I. Das System der Erwerbsgemeinschaft.

Die Vertheidiger dieses Systemes, — ein St. Simon, ein Robert Owen, ein Karl Fourier und Andere, [1]) — gehen insgesammt von der Ansicht aus, dafs das Hauptgebrechen der heutigen Europäischen Staaten in den Gesetzen bestehe, welche in denselben das Eigenthum betreffen. Sie verlangen daher, dafs die ursprüngliche Gemeinschaft der Güter wiederhergestellt, oder dafs wenigstens das Nationalvermögen gemeinschaftlich bewirthschaftet werde.

Es darf nicht befremden, wenn in Zeiten, wie die unsrigen sind, Pläne dieser Art zum Vorscheine kommen. Die französische Revolution hat der Heiligkeit des Eigenthumes einen Stofs gegeben, von welchem es sich sobald nicht erholen wird. In ähnlichen Zeiten sind von jeher Vorschläge oder Versuche dieser Art gemacht worden. So in den Zeiten der Reformation in England, wo es damals eine Partei gab, welche das Sondereigenthum gänzlich verwarf; [2]) so wurde ferner während der Münsterischen Unruhen alles Sondereigenthum aufgehoben. [3])

Dagegen ist in gewöhnlichen Zeiten nur selten dieses System versucht worden. Wenn in den unermefslichen Ebenen, welche in dem nordwestlichen Amerika liegen, die Indianer sich zur Jagd der Bisons, einer Büffelart, von Zeit zu Zeit vereinigen; oder wenn in Neu-Süd-Wallis die Jagd der Kangaroos die Eingebornen zu

---

1) Vergl. meine staatswirthschaftlichen Abhandlungen. Die IV. Abh. „Ueber die Regeneration des bürgerlichen Geschlechtes durch eine Umgestaltung des Eigenthumsrechtes.“ S. auch Revue des deux mondes. T. XXI. S. 5, XXVII. S. 724. (Hier werden noch einige neuere Schriften der St. Simonisten angezeigt.) Ferner: Die Blätter für literarische Unterhaltung. Jahrgang 1842. Nro. 6.

2) J. Story, commentaries on the constitution of the U. St. I. 26.

3) Häberlin, teutsche Reichsgeschichte. X. Bd. S 581 ff.

gemeinschaftlichen Unternehmungen veranlafst, [1]) oder wenn, wie einst bei den Deutschen, die Mitglieder einer Gemeinde die Felder ihrer Gemarkung gemeinschaftlich bestellen, [2]) so beruhen diese Gewohnheiten auf anderen Gründen, als auf dem vorliegenden Systeme. Mehr gehört in diese Klasse die Verfassung des alt-peruanischen Reiches. Der Fruchtboden war in diesem Reiche in drei Theile getheilt. Von dem einen Theile bezogen die Inkas, von dem anderen die Tempel, die der Sonne, den Ertrag; von dem dritten Theile erhielt ein jeder Hausvater ein Loos, das Tapu genannt wurde. Die beiden ersteren Theile wurden von dem Volke gemeinschaftlich bestellt. Den dritten Theil bestellte zwar ein jeder Hausvater auf eigene Rechnung. Aber es gab kein Erbrecht. So oft einem Peruaner ein Sohn geboren wurde, erhielt er ein neues Tapu, welches in der Folge, wenn der Sohn herangewachsen war, dessen Ausstattung bildete. Wegen einer Tochter erhielt er nur ein halbes Tapu, das, wenn die Tochter sich verheirathete, wieder an den Staat zurückfiel. [3]) In einer vollkommneren Gestalt war dieses System einst in den Spanischen und Portugiesischen Missionen in Amerika dargestellt. Einige Mönche, die Missionarien, geboten über eine Anzahl zum Christenthume bekehrter Indianer. Was diese erwarben, war Gemeingut und wurde in den Vorrathshäusern der Mission aufbewahrt, aus welchen dann die zur Mission gehörenden Indianer mit Nahrung und Kleidung versorgt wurden. [4]) Aehnliche Versuche, die neuerlich in kleineren Gesellschaften gemacht worden sind, eine allgemeine Gütergemeinschaft einzuführen, haben noch zu wenig das Zeugnifs

---

1) R. Dawson, the present state of Australia. Lond. 1830.

2) Tacit. Germania c. 26.

3) S. Robertson's Geschichte von Amerika. — Le comte Carli, lettres Americaines. Par. II. T. 1788.

4) Von Kotzebue, zweite Reise um die Welt.

der Erfahrung für sich, als dafs sie hier angeführt zu werden verdienten. [1])

So vereinzelt jedoch stehen die Beispiele einer auf dem Grundsatze einer allgemeinen Gemeinschaft der Güter beruhenden Organisation der bürgerlichen Gesellschaft in der Geschichte da, dafs man diesem Systeme in der That den consensus gentium entgegenhalten kann. Wenn sich auch dieses System den Menschen am ersten darbieten mufste, so stand doch der Einführung desselben der Eigennutz der Menschen entschieden entgegen. Man denke sich das Sondereigenthum mit seinen Folgen aus der menschlichen Gesellschaft weg, und es wird der Eine auf Kosten des Anderen leben wollen.

Zwar ist das Sondereigenthum der vornehmste Zankapfel unter den Menschen. Aber es ist nun einmal das Loos der Menschheit, dafs sie keinen Vortheil ohne einen Nachtheil erkaufen kann, dafs, je gröfser der Vortheil ist, desto gröfser die Nachtheile sind, gegen welche er zu haben ist. Wenn dieses System gleichwohl in einigen Fällen Eingang gefunden hat, so scheinen nur Religionsneuerungen, — welche überhaupt so Vieles möglich machen, was, abgesehen von ihrer Macht über den Menschen, unmöglich seyn würde, — die Ursache hievon gewesen zu seyn.

Von diesem Systeme wird daher in der Folge weiter nicht die Rede seyn.

II. Das System der Beschränkung der Erwerbsfreiheit.

Die Vertheidiger des anderen Systemes, — des Systemes, nach welchem die Erwerbsfreiheit nur gewissen Einschränkungen zu unterwerfen ist, — können füglich unter drei Klassen gebracht werden. Sie vertheidigen entweder das System der Verschliefsung des Lan-

1) Vergl. die (Anm. 1. S. 86) a. Abh. S. 107.

des gegen den auswärtigen Handel überhaupt oder gegen die Waareneinfuhr insbesondere; — oder aber das System der Schutzölle; — oder endlich das System der Retorsionszölle.

1) Das System der Verschliefsung des Landes gegen den auswärtigen Handel, — überhaupt oder in gewissen Beziehungen.

Dieses System kann in mehr als einer Gestalt in der Erfahrung dargestellt werden. — Es kann z. B. im Geiste desselben der Handelsverkehr zwischen dem In- und dem Auslande, so viel als möglich, gänzlich untersagt werden. Oder es kann nach den Grundsätzen dieses Systemes die Einfuhr derjenigen Waaren schlechthin verboten werden, welche im Inlande produzirt oder fabrizirt werden können. Oder es kann auch bei der Annahme dieses Systemes der Zweck nur der seyn, eine gewisse Art der Produktion oder der Fabrikation vor den übrigen zu begünstigen.

Jedoch in jener ersten Gestalt kann dieses System nicht mit Gründen der Staatswirthschaftslehre, sondern nur mit Gründen des Verfassungsrechtes vertheidiget werden. Eine Verfassung, wie z. B. Lykurg den Spartanern gab, fordert gebieterisch die Abschliefsung des Staates gegen allen Verkehr mit dem Auslande. Dieselbe Forderung liegt auch in einer Kastenverfassung. Ein weiteres Beispiel kann von der Verfassung des Reiches China entlehnt werden. Da aber hier nur von den Modificationen die Rede ist, welche dieses System aus staatswirthschaftlichen Gründen erhalten kann, so wird von jener Modifikation desselben hier weiter nicht gehandelt werden. Und da die dritte oben erwähnte Gestalt dieses Systemes unter der zweiten begriffen ist, so wird es hinreichen, das System in seiner zweiten Gestalt zu begründen und darzustellen. Ohnehin ist es allein diese Gestalt, in welcher dieses System in Europa vorkommt.

Der Grundsatz der Erwerbsfreiheit, — sagen nun diejenigen, welche das System in seiner zweiten Gestalt vertheidigen, — ist keineswegs hinreichend, für den Wohl-

stand eines Volkes eine genügende Bürgschaft zu leisten. Ein Volk ist eine Einheit, ein Ganzes. Was dem einzelnen Menschen frommt, frommt deswegen nicht auch dem Ganzen. Der einzelne Mensch ist daher verpflichtet, das Bestreben, seinen ökonomischen Zustand zu verbessern, mit dem Interesse der Gesammtheit in Uebereinstimmung zu setzen, der Staat, die Bedingungen dieser Uebereinstimmung festzusetzen. Sonst würde ein Widerspruch zwischen dem Zwecke und den Mitteln eintreten, welcher selbst die ökonomische und mit dieser zugleich die äufsere Selbstständigkeit des Staates gefährden würde.

Was zu diesem Ende geschehen mufs, ist unmittelbar eine Beschränkung der Freiheit des Handels mit dem Auslande. Der Staat hat dafür zu sorgen, dafs Alles, was nur im Inlande produzirt oder fabrizirt werden kann, ohne dafs es dem Volke übermäfsige Opfer kostet, [1]) auch im Inlande produzirt und fabrizirt werde, auf dafs das Volk wegen der Befriedigung seiner Bedürfnisse vom Auslande unabhängig sey, auch das Geld im Lande erhalten werde. Er hat das Volk selbst des Gebrauches derjenigen Brauchlichkeiten zu entwöhnen, die das Volk, wenn es sie auch aus dem Auslande wohlfeiler beziehen könnte, dennoch durch die inländischen Surrogate einigermafsen zu ersetzen vermag. Er hat die Einfuhr aller dieser Waaren nicht blos durch hohe Einfuhrzölle zu erschweren, sondern sie, damit das Land nicht ausgesogen, d. i. der Zahlungsmittel gänzlich beraubt werde, durch Einfuhrverbote schlechthin zu verhindern.

Insbesondere hat der Staat dafür zu sorgen, dafs das Inland wegen der Befriedigung der zum Leben unentbehrlichen Bedürfnisse vom Auslande — in Kriegs- und Friedenszeiten — unabhängig sey, sollte er selbst in anderen Beziehungen, den Plan, den er nach diesem Systeme zu befolgen hat, aufzugeben genöthiget seyn. (Die Englischen

1) Diese Einschränkung ist hinzusetzen. Denn man kann z. B. auch auf der äufsersten nördlichen Spitze von Europa, auch am Nordkap, die Früchte des Südens — in Gewächshäusern — produciren.

Korngesetze sind oft genug mit diesem Grunde vertheidiget worden.)

Nach diesem Systeme kann man sogar einen Krieg rechtfertigen, dessen Zweck es ist, dem Lande seine „natürlichen" Grenzen zu geben. Denn unter natürlichen Gränzen versteht man nach diesem Systeme nicht blos diejenigen Grenzen, welche ihrer geographischen Beschaffenheit nach die Vertheidigung eines Landes möglich machen oder erleichtern, sondern auch diejenigen, welche für die ökonomische Selbstständigkeit die vortheilhaftesten sind. (So glaubt z. B. Rufsland in dem Interesse seiner südlichen Provinzen die Dardanellen in Anspruch nehmen zu können. — Nicht weniger liegt es in dem Geiste dieses Systemes, dafs ein Volk über das Gebiet der Ströme, die sein Land durchfliefsen, Herr sey, und dafs ihm so der Zutritt zu der grofsen Völkerstrafse, zu dem Weltmeere, offen stehe. Auch die, welche z. B. von den Deutschen die Ausrüstung und Unterhaltung einer Seeflotte dringend fordern, entlehnen ihren Grund aus demselben Systeme.)

Die Waarenausfuhr läfst zwar dieses System frei; ja es begünstiget sie sogar. Jedoch sind von dieser Regel die Waaren auszunehmen, deren ein Volk zu seinem eigenen Verzehre oder zur Verarbeitung in seinen Fabriken bedarf.

Endlich ist zwar dieses System nicht schon seinem Wesen nach mit dem der Erwerbsfreiheit im Inneren des Landes unvereinbar. Aber nicht zu gedenken, dafs eine Beschränkung der Freiheit immer zu einer anderen führt, so mufs auch die Anwendung dieses Systemes Arbeit und Kapital in Kanäle leiten, welche sie sonst nicht aufgesucht haben würden.

2) Von dem Systeme der Schutzzölle. [1])

Unter Schutzzöllen versteht man Abgaben, die man an der Grenze eines Landes von gewissen Waaren, die in das

1) Bergius, über Schutzzölle, mit besonderer Beziehung auf den Preufsischen Staat und den Zollverein. Breslau 1842.

Land eingeführt werden sollen, zu dem Ende erhebt, um die inländischen Producenten derselben Waaren in den Stand zu setzen, bei dem Handel mit diesen Waaren mit den ausländischen Producenten Preis zu halten. Das System der Schutzzölle billiget und empfiehlt die Erhebung dieser Zölle.

Dieses System verwirft also den Grundsatz der Erwerbsfreiheit nicht unbedingt, sondern nur unter gewissen in der Erfahrung eintretenden Verhältnissen und Umständen. Es verschliefst auch in diesem Falle den Ländern die Waareneinfuhr oder die Einfuhr gewisser Waaren nicht gänzlich oder durch Prohibitivmafsregeln. Sondern es will nur die Gleichheit der Waarenpreise wiederherstellen, die durch die Verschiedenheit der Nationen und Länder, sey es in Beziehung auf die Bedingungen der Produktion, sey es durch die Verschiedenheit der Gesetze des Staates, zerstört ist. Die Schutzzölle, von welchen es Gebrauch macht, haben selbst in so ferne nur einen vorübergehenden oder transitorischen Zweck. Sie sollen wegfallen oder ermäfsigt werden, sobald jene Gleichheit ohne dieselben bestehen kann.

Man hat dieses System auf folgende Gründe gestützt: [1])

Man kann die Systeme der Nationalwirthschaft auf zwei Hauptsysteme zurückführen, — auf das kosmopolitische und auf das nationale System. Jenes beruht auf dem Grundsatze der gegenseitigen Handelsfreiheit

1) S. Fr. List, das nationale System der politischen Oekonomie. II. Bde. Stuttgart und Tübingen. II. Aufl. 1841. S. insbesondere Bd. I. S. 14 ff. List ist der Fabrikherren fidus Achates. (In einem grofsen Staate hat dieses System noch eher einen Sinn. Ein solcher Staat ist eine Welt für sich. Aber in einem kleinen Staate, wo vielleicht nur ein oder zwei Fabriken für die Fabrikation einer gewissen Waare bestehen, ist es eine wahre Lächerlichkeit! Ich habe — in einem langen Leben — schon manche staatswirthschaftliche Lächerlichkeiten erlebt. Deus dabit huic quoque finem. Zum Glück hat dieses System zwei grofse Gegenmittel in sich selbst. Eine jede Aufnahme eines neuen Staates in einen Verein, der die Ausführung dieses Systemes bezweckt, ein jeder Vertrag mit anderen Staaten, der es theilweise aufser Kraft setzt, bringt es seinem Falle näher.)

der Nationen, dieses auf der Beschränkung dieser Freiheit in dem Interesse einer jeden einzelnen Nation.

Ständen nun alle Völker ungefähr auf derselben Stufe der Kultur, hätten sie insbesondere in der Fabrikation dieselben Fortschritte gemacht, so würde unstreitig das kosmopolitische System das vortheilhaftere oder das allein vortheilhafte für sie seyn. Denn es würde unter ihnen die Nacheiferung, (die aemulatio, non obtrectatio,) erwecken, deren Folge das gleichzeitige Fortschreiten der Völker im Wohlstande seyn müfste. Es würde höchstens die Ungleichheit der Preise übrig bleiben, die auf der klimatischen Verschiedenheit der Länder oder auf der Verschiedenheit der Anlagen einer Nation für eine bestimmte Art des Erwerbes oder auf der ungleichen Vertheilung der Schätze, mit welchen die Natur einzelne Länder ausgestattet hat, beruht. Und gerade diese Arten der Ungleichheit würden das Band nur schärfer anziehen, durch welches der Handelsverkehr überhaupt die Völker der Erde zusammenhalten soll.

Allein die wirkliche Beschaffenheit der Verhältnisse unter den Völkern ist sowohl überhaupt, als insbesondere in Europa, von dieser Lage der Dinge oder von diesem Ideale weit entfernt. Das eine Volk hat raschere, ein anderes langsamere Fortschritte im Wohlstande und in den Bedingungen desselben gemacht. In Europa ragen insbesondere die Engländer in diesen Beziehungen vor allen anderen Nationen hervor. Wollte unter diesen Umständen eine jede Nation dem Grundsatze der Handelsfreiheit treu bleiben, so würde dieser Grundsatz Folgen haben, welche das gerade Gegentheil von denjenigen wären, welche man an sich von ihm erwarten darf. Es würde diese Politik die Ungleichheit, die schon jetzt unter den Nationen in Beziehung auf ihren Wohlstand eintritt, mit der Zeit noch vergröfsern, indem die Nationen, die schon jetzt die übrigen an Wohlstand übertreffen, zugleich die Mittel hätten, schnellere Fortschritte, als die übrigen, auf derselben Bahn zu machen.

Es mufs daher der Staat, wenn und wo die Nation von

anderen Nationen, mit welchen sie in einem unmittelbaren Handelsverkehre steht, in der Produktion gewisser Waaren überflügelt wird, zu Schutzzöllen als dem einzigen Mittel seine Zuflucht nehmen, durch welches jene Ungleichheit ausgeglichen werden kann.

Jedoch dürfen diese Zölle nur Schutzzölle seyn d. i. sie dürfen nicht einem Verbote der Einfuhr der Waaren, bei welchen die inländischen Produzenten nicht mit den ausländischen Preis halten können, gleichkommen. Denn sonst würden diese Zölle den Trieb zur Nacheiferung ersticken, welcher das Lebensprincip alles Fortschreitens auf dem Gebiete der Kultur überhaupt ist.

Auch in dem Sinne sollen diese Zölle nur Schutzzölle seyn, dafs sie nur so lange, als der inländische Erwerbsfleifs dieses Schutzes bedarf, überhaupt oder nach dem bisherigen Mafsstabe, erhoben werden dürfen. Denn sie sind doch immer nur eine von der Noth gebotene Ausnahme von der Regel.

Was den inländischen Verkehr und den Ausfuhrhandel betrifft, weicht dieses System nicht von dem der Verschliessung des Inlandes gegen den Einfuhrhandel ab, von welchem dasselbe überhaupt nur in so ferne wesentlich verschieden ist, als es, was jenes System unbedingt annimmt, nur bedingungsweise billiget.

Uebrigens hat man für beide Systeme noch das Zeugnifs der Geschichte geltend gemacht. Alle Völker, die eine Handelspolitik hatten, — sagt man, — haben sich zu dem einen oder zu dem anderen dieser Systeme gehalten. Dem sey also! Aber giebt es nicht Irrthümer, die von gleichem Alter, wie die Menschenwelt, sind? Doch ich werde auf diesen Grund in dem folgenden Buche zurückkommen.

3) Von den Retorsionsmafsregeln.

Retorsionsmafsregeln führen nur uneigentlich den Namen eines Systemes. Denn sie sind nur Erwiederungen einer Unbilligkeit, deren sich eine Regierung gegen ein anderes

Volk schuldig gemacht hat, ohne übrigens unter sich in einem wesentlichen Zusammenhange zu stehen. Die Anordnung solcher Mafsregeln setzt übrigens voraus, dafs die Regierung, welche von ihnen Gebrauch macht, schon ein anderes System der auswärtigen Handelspolitik befolge. Ist dieses System das der Erwerbsfreiheit, so sind Retorsionsmafsregeln nur Ausnahmen von der Regel; ist es das der Erwerbsvormundschaft, insbesondere in der zweiten und dritten Gestalt, so sind Retorsionsmafsregeln als solche ein besonderer Grund, dieses System in Anwendung zu bringen.

Die Zuläfsigkeit solcher Mafsregeln ist dem Völkerrechte nach, (wohin die Frage gehört,) keinem Zweifel unterworfen. Die Zweckmäfsigkeit dieser Mafsregeln aber läfst, als eine quaestio facti, keine Beurtheilung im Allgemeinen zu.

Auf jeden Fall ist es rathsam, ehe man den Handelsverkehr mit dem Auslande erschwert oder aufhebt, auch die Eigenschaft, welche die Vorschrift als eine Retorsionsmafsregel haben kann, in besondere Betrachtung zu ziehen, auf dafs die Frage von der Zweckmäfsigkeit der Vorschrift desto allseitiger erörtert werde.

Das Endresultat, das sich aus dieser Darstellung der verschiedenen möglichen Systeme der Volkswirthschaftslehre ergiebt, läfst sich in den Satz zusammenfassen:

Dafs nur das System der Erwerbsfreiheit und das der unbedingten so wie das einer bedingten Beschränkung dieser Freiheit [1]) einer genaueren Prüfung bedürfe.

---

1) Wenn ich in dem folgenden Buche von der Erwerbsvormundschaft spreche, so sind unter dieser jederzeit nur diese beiden Systeme zu verstehen. Auch den Unterschied zwischen der unbedingten und der bedingten Beschränkung der Erwerbsfreiheit werde ich nur gelegenheitlich berühren. Denn er betrifft mehr die Darstellung als das Wesen jenes Systemes.

DAS
ACHT UND DREISSIGSTE BUCH.

Beurtheilung
der
Systeme, die zu Ende des vorigen Buches einer genaueren Prüfung vorbehalten worden sind.

ERSTES HAUPTSTÜCK.

Zur
Vergleichung zwischen dem Systeme der Erwerbsfreiheit
und
dem der Erwerbsvormundschaft,

beide Systeme im Allgemeinen oder in thesi betrachtet. [1])

Nur dem Systeme der Erwerbs*freiheit* gebührt der Name eines Rechtssystemes. Auch dem Völkerrechte nach. Denn es erweckt und es nährt die friedliche Stimmung, welche der Handelsverkehr unter den Völkern zur Folge haben soll. Das System der Erwerbsvormundschaft ist dagegen, so wie im Innern der Staaten, so auch in ihren auswärtigen Verhältnissen, überall die Mutter der Zwietracht und des Erwerbsneides. (Darum wird auch die rechtliche Seite des zweiten Systemes von den Vertheidi-

1) Ich werde beide Systeme hauptsächlich in Beziehung auf den Handelsverkehr mit dem Auslande betrachten. In Beziehung auf den inneren Verkehr ist man in den Hauptpunkten einig.

gern desselben so oft verkannt oder in den Hintergrund gestellt.)

Jedoch nicht auf dem Gebiete des Rechtes entspinnt sich der Kampf zwischen beiden Systemen. Die Vertheidiger des Systemes der Erwerbsvormundschaft, wenigstens die der Gegenwart, geben es meist zu, dafs in einem ideellen Zustande der menschlichen Gesellschaft das System der Erwerbsfreiheit das richtigere, ja das allein richtige seyn würde. (Und in diesem Zugeständnisse liegt viel! Sie übernehmen damit, wenn sie gleichwohl dem anderen Systeme den Vorzug geben, z. B. zugleich die Beweislast.) Sondern auf dem Gebiete der Politik wird der Streit geführt. Die Vertheidiger des Systemes der Erwerbsvormundschaft behaupten, dafs nach den Naturgesetzen, unter welchen der Erwerb stehe, — dafs nach dem Nothrechte, — nur dieses System überhaupt oder für jetzt noch, haltbar sey. Einige eröffnen sogar schon jetzt die Aussicht auf bessere Zeiten.

So lange, — das ist der Hauptgrund für das System der Erwerbsvormundschaft, — so lange die Völker gegenseitig in einem Kriegszustande beharren, müssen sie in einer jeden Beziehung für einen Mann stehen, müssen sie also, in Beziehung auf alle Bedingungen der Selbsständigkeit der Staaten, das Gemeinbeste dem Vortheile der einzelnen Mitglieder der Volksgemeinde, als Einzelner, vorziehen. Nun fehlt es aber, wenn es nach dem Systeme der Erwerbsfreiheit einem jeden Einzelnen überlassen ist, für seinen Wohlstand nach eigenem Ermessen und Willen zu sorgen, an einer Bürgschaft für die Einheit des Strebens der Einzelnen, ihren Wohlstand zu verbessern, sowohl überhaupt als in dem Interesse des Staates. Da mufs also der Staat eingreifen, und jenes Streben der Einzelnen den Einschränkungen unterwerfen und ihm die Richtung geben, durch welche es allein mit der politischen Einheit des Volkes in Einklang gesetzt werden kann. Was von solchen Völkern überhaupt gilt, gilt namentlich auch von den Völkern des heutigen Europa. Durch die Lage ihrer Länder

in ein Verhältnifs zu einander versetzt, welches, wenn auch nicht nie rastende Feindseligkeiten, doch den Zustand eines unsicheren Friedens zur Folge hat, müssen sie alle ihre Kräfte anstrengen, um ihre Selbstständigkeit auf die Dauer zu erhalten. Und, wenn hiermit das System der Erwerbsvormundschaft schon überhaupt in Beziehung auf diese Völker gerechtfertiget ist, so kommt noch der besondere Rechtfertigungsgrund hinzu, dafs dasselbe System schon von den Regierungen fast aller dieser Völker befolgt wird.

So stattlich auch diese Gründe sind, welche für das System der Erwerbsvormundschaft sprechen, so scheinen sie doch nicht gewichtig genug zu seyn, um den Gründen, auf welchen die Anwendbarkeit des Systemes der Erwerbsfreiheit, selbst auf die Staaten des heutigen Europa, beruht, den Sieg zu entreifsen.

Denn, in dem natürlichen Laufe der Dinge ist es in praktischer Hinsicht beinahe eine Unmöglichkeit, dafs bei einem Volke d. i. bei einer Menge Menschen, die durch ihre Wohnplätze und durch ihre Staatseinrichtungen in einer unmittelbaren Verbindung mit einander stehen, der Einzelne für seinen Wohlstand sorgen könne, ohne zugleich den Wohlstand der Gesammtheit zu befördern. Nöthiget sie nicht der eigene Vortheil, dasjenige Gewerbe zu ergreifen, oder denjenigen Beruf zu wählen, bei welchem sie keine oder die wenigsten Mitwerber zu fürchten haben? Wie kann es da also bei einem Gewerbe oder bei einem Berufe, die überhaupt bei dem Volke mit Vortheil betrieben werden können, an Arbeitern fehlen, welche sich demselben widmeten? Diese Nothwendigkeit nimmt überall, wo es an Arbeitern fehlt, den Mangel zu ersetzen, mit steigender Bevölkerung zu; auch zwingt dieselbe Ursache die Menschen, um sich ihren Lebensunterhalt zu verschaffen, auf neue Erwerbszweige Bedacht zu nehmen. Da übrigens der Verzehr die Bedingung des Begehres ist, so mufs die Erwerbsthätigkeit der Einzelnen immer auf die Produktion der Brauchlichkeiten gerichtet seyn, deren die Mehrheit der Konsumenten bedarf, und schon deswegen der naturgemäfsen

Anlage ihrer Arbeit und ihrer Kapitalien den Vorzug geben. Nun kann zwar auch eine Waare des Auslandes der Gegenstand eines solchen Begehrens seyn. Wenn aber die Erwerbsthätigkeit des Inlandes auf die Produktion einer solchen Waare künstlich gerichtet wird, so beruht der Gewinn der Producenten nur auf einer Auflage, welche die Konsumenten an jene zu entrichten haben. Ein Volk, das auf diese Weise reich zu werden hofft, gleicht einem Menschen, welcher, um reich zu werden, die Gelder, die er hat, aus einer Kasse in die andere legt. — Jedoch man fürchtet, dafs ein Volk, welches seine Bedürfnisse zum Theil aus dem Auslande bezieht, der Zahlungsmittel endlich gänzlich beraubt werden könne. Aber, wenn es nichts mehr hat, um zu zahlen, so mufs es entweder seine Bedürfnisse beschränken, oder auf die Produktion solcher Brauchlichkeiten Bedacht nehmen, gegen welche es die des Auslandes eintauschen kann. Man vergesse doch nie, dafs der Kaufhandel im Grofsen nur ein Waarentausch ist.

Zu diesen Gründen, welche aus dem Wesen des einen und des anderen Systemes entlehnt sind, kommen noch einige andere, welche, obwohl nur Nebengründe, dennoch für Einige von nicht minderem Gewichte, als jene Hauptgründe, seyn möchten.

Erstens: Den Schutzzöllen fehlt es schlechthin an einem sicheren Mafsstabe, nach welchem ihr Betrag zu bestimmen wäre. Wenn sie den inländischen Producenten nur in den Stand setzen sollen, mit dem ausländischen Preis zu halten, so beruhen sie fast immer auf Berechnungen, welche das geringste Schwanken im Preise zu nichte machen kann. Daher geht auch das Streben der Gewerbsleute dahin, die Schutzzölle in Prohibitivzölle zu verwandeln. Daher lehrt die Geschichte fast eines jeden auf diesem Systeme beruhenden Tarifes, dafs die Schutzzölle unaufhörlich im Steigen waren. — Ja, die Schutzzölle haben sogar, was die Fälle betrifft, in welchen sie unentbehrlich oder nützlich zu seyn scheinen, nur eine schwankende Grundlage. Wann kann der inländische

Producent nicht mit dem ausländischen Preis halten? fühlt nicht ein jeder Producent die Mitwerber? [1]) Mit einem Worte: Nur die Prohibitivzölle haben ein *Princip*!

Zweitens: Ein Staat, der einmal das System der Prohibitiv- oder der Schutzzölle angenommen hat, ist kaum im Stande, von diesem Systeme wieder abzugehen. Vergeblich tröstet man sich mit der Hoffnung, dafs die Producenten des Inlandes, wegen des ihnen verliehenen Schutzes, über kurz oder über über lang, im Stande seyn werden, mit den Producenten des Auslandes, auch ohne diesen Schutz zu wetteifern. Denn zu dieser Hoffnung würde vorausgesetzt, dafs das Volk oder die Völker, gegen deren Produktion die Schutzzölle gerichtet sind, auf dem Punkte stehen blieben, auf welchem bei ihnen, als die Zölle angelegt wurden, die Produktion der Waare stand. Weit eher aber kann man das Gegentheil annehmen. Sie werden die Ursachen, denen sie bisher ihr Uebergewicht bei der Produktion dieser Waaren verdankten, durch die Schutzzölle gespornt, zu neuen Fortschritten benutzen. Wenn übrigens auch der Zweck dieser Zölle erreichbar und erreicht wäre, so verschlingen sich doch mit denselben so viele Privatinteressen, dafs es einer Regierung fast unmöglich ist, dieselben, wo sie einmal bestehen, wieder aufzuheben. Denn die Furcht vor den Folgen einer solchen Neuerung ist besonders scharfsinnig in den Entdeckungen der Gefahren, welche mit der Mafsregel noch immer verbunden seyn würden. Auch durch Handelsverträge, welche eine Regierung mit der anderen abschliefst, können diese Gefahren kaum abgewendet werden. Da müfsten die Nationen einander gegenseitig gewisse Vortheile zum Opfer bringen, die sie bisher den bei ihnen eingeführten Schutzzöllen verdankten. Aber werden sich nicht der Abschliefsung solcher Verträge diejenigen widersetzen, deren Privatvortheil es war, diese Schutzzölle auf-

1) So will z. B. List schlechthin nicht, dafs auch der Fruchtbau durch Zölle geschützt werde. Ist das Consequenz?

recht zu erhalten? Was ist z. B. die Ursache, dafs die Verhandlungen über einen Handelsvertrag zwischen Belgien und Frankreich, oder die zwischen Grofsbritannien und Frankreich, oder die zwischen dem Preufsischen Mauthvereine und Holland bisher noch überall keinen oder doch nur einen vorübergehenden Erfolg gehabt haben?

Drittens: Schutzzölle verleiten eine Regierung fast unausbleiblich zu Mafsregeln, welche in einer anderen Beziehung dem öffentlichen Wohlstande positiv nachtheilig sind. Der Beweis für die Nothwendigkeit und die Nützlichkeit eines Schutzzolles ist bei einer jeden Waare besonders zu führen. Wie leicht übersieht man aber den Einfluſs, den eine Art der Produktion auf die andere hat. So hat man in England die Einfuhr der Früchte besteuert, ohne die Nachtheile genugsam zu erwägen, welche der hohe Preis der Früchte für den Arbeitslohn und mithin z. B. für die Fabrikation hat [1]) Eben so hat man in Deutschland die Runkelrübenzuckerfabrikation begünstigt, ohne sie in ihrem Zusammenhange mit der Landwirthschaft überhaupt zur Genüge zu betrachten. (Wachsen denn Feigen auf den Dornen?) In Frankreich ist die Einfuhr des Schlachtviehes sehr hoch besteuert. Man hat aber vergessen, dafs in einem Lande, in welchem für die Landwirthschaft noch so viel, wie in Frankreich, zu thun ist, die künstlich bewirkte Konsumtion des Schlachtviehes dem Lande weit nachtheiliger, als vortheilhaft, ist.

Endlich, *viertens,* man vergifst, oder übersieht, dafs dieses System, (wie das Beispiel England's lehrt,) am Ende zu einem Resultate führt, welches demjenigen geradezu

1) In der Parliamentssitzung dieses Jahres ist zwar dieser Einfuhrzoll herabgesetzt worden. Aber, abgesehen davon, dafs dieser Zoll noch immer hoch genug ist, so ist noch immer das Steigen und Fallen dieses Zolles, je nachdem die Fruchtpreise in England höher oder niedriger stehen, geblieben, ungeachtet the sliding scale, die Handelsspeculationen in Früchten unsicher macht. — Die Parliamentsverhandlungen sind zugleich für die anderen beiden oben angeführten Gründe von grofsem Interesse.

entgegengesetzt ist, welches durch dasselbe erreicht werden soll. Man will den Wohlstand des eigenen Staates von den Mafsregeln anderer Regierungen unabhängig machen, ja ihn selbst auf Kosten anderer Staaten befördern. Aber indem eine Regierung nach diesem Ziele strebt, unterwirft sie sich zugleich dem Einflusse einer jeden Neuerung, welche eine andere Regierung, mit der sie in Handelsverbindungen steht, in dem Innern ihres Landes trifft.

Man kann hinzusetzen, dafs dieses System mit der Maxime im Widerspruche steht: Sequere naturam! — einer Maxime, die, wenn auch nicht auf Alleinherrschaft, doch auf das Primat, verglichen mit ihrem Gegensatze, Anspruch machen kann. (Die — nicht leichte — Frage: In welchen Fällen das Sequere naturam, und in welchen Fällen das Impera naturae! die richtigere Maxime sey, verdient überhaupt noch eine gründlichere Untersuchung, als die ihr bisher zu Theil gewordene.)

Und alle diese Nachtheile, welche mit der Befolgung des Systemes der Erwerbsvormundschaft verbunden sind, erhalten noch ein gröfseres Gewicht, wenn man die Unzufriedenheit erwägt, welche in einem Lande sowohl die Einführung als die Aufhebung der Schutzzölle hervorruft, wenn man ferner die Schwierigkeit in Anschlag bringt, die es hat, Staatsmänner zu finden, welche die Einsichten und den Muth haben, auf diesem so unsicheren Boden sich aufrecht zu erhalten. Staatsmänner sollen über dem Volke, nicht unter ihm stehen. Sie sollen vor allen Dingen den Muth haben, den unbilligen Wünschen oder Ansprüchen einzelner Stände Widerstand zu leisten.

Andererseits hat man sich zwar für die Anwendung des Systemes der Erwerbsvormundschaft auf den vortheilhaften Einfluſs berufen, welchen dieses System auf das Nationalgefühl oder den Nationalstolz habe. Eine Nation, die nöthigenfalls sagen könne: Ich bin mir selbst genug! sey erst eine Nation. Man hat sogar dieses System vorzugsweise das nationale genannt. — Aber giebt es kein anderes und besseres Mittel, den Sinn für Nationalität in

den Völkern zu wecken, als das, Neid und Zwietracht unter ihnen zu erregen?

Auch das Zeugnifs der Geschichte hat man für das System der Erwerbsvormundschaft benutzt. Und man mufs zugeben, dafs dieses System, wenigstens in Europa, fast das jus commune gentium geworden ist. Aber erklärt sich das nicht schon aus der Art, wie Privilegien überhaupt entstehen? Wenn Mehrere zu einer gewissen Zeit einen Vorzug vor Anderen haben, so suchen sie diesen Vorzug in ein Vorrecht zu verwandeln. Was diesen gelungen ist, gelingt dann auch Anderen, die sich in dem Besitze ähnlicher Vorzüge befinden. In Europa kamen noch besondere Ursachen hinzu, welche diesem Systeme das Uebergewicht verschafften. (Von diesen weiter unten.) — Jedoch, man kann auch umgekehrt die Frage aufwerfen, warum so viele Nationen und Völkerschaften, deren Erwerbsfleifs nie auf die eine oder die andere Erwerbsart künstlich gelenkt worden ist, noch immer auf einer sehr niedrigen Stufe des Wohlstandes stehen? Man wird sich jedoch diese Frage beantworten können, wenn man erwägt, von wie vielen Bedingungen das Fortschreiten einer Nation sowohl auf der Bahn der Kultur und Civilisation überhaupt, als im Wohlstande insbesondere abhängt.

Uebrigens war es ein Glück für die Europäische Menschheit, dafs das System der Erwerbsvormundschaft, so wie es jetzt in Europa ausgeführt wird und allein ausgeführt werden kann, nur in so fern einen Sinn hat, als es auf einen grofsen Staat oder auf einen grofsen Staatenbund angewendet wird. Ein grofser Staat ist gleichsam eine Welt für sich. Ein Staatenbund trachtet es zu werden. Ein jeder neue Staat, den er in den Verein aufnimmt, hat seine besonderen Erwerbsinteressen. Indem der Bund alle diese Interessen zu berücksichtigen hat, mufs er sich nothwendig der Idee einer allgemeinen Freiheit des Verkehres mehr und mehr nähern d. i. seinen ursprünglichen Zweck zerstören.

Bei der Vergleichung zwischen dem Systeme der Erwerbsfreiheit und dem der Erwerbsvormundschaft ist

in dem Obigen immer der Fall vorausgesetzt worden, dafs diese Systeme, so wie in der Wissenschaft, so auch im Leben, einander schroff gegenüber stehen, dafs also eine Regierung nur zwischen dem einen und dem anderen Systeme zu wählen habe. In der Erfahrung jedoch kann sich die Sache auch so stellen, — und sie stellt sich in der Erfahrung gewöhnlich so, — dafs eine Regierung in der einen Beziehung das eine, in einer anderen das andere jener Systeme befolgen zu müssen glaubt. Da ist nun nicht zu übersehen, dafs, wenn schon das System der Erwerbsfreiheit die Regel seyn soll, dennoch auch das System der Erwerbsvormundschaft in einzelnen Fällen den Vorzug verdienen kann, wie z. B. wenn eine Erwerbsart in Frage steht, welche in einer unmittelbaren Beziehung auf die Selbstständigkeit der Nation, namentlich in Zeiten eines Krieges, steht, oder wenn, um einen neuen Erwerbszweig in's Land zu ziehen, von der Regierung nur eine Geldauslage zu machen ist, deren Erstattung sie mit Gewifsheit entgegensehen kann. Denn überall, wo die Anwendung eines Systemes auf die Erfahrung in Frage steht, mufs man auch der Erfahrung ihr Recht lassen.

ZWEITES HAUPTSTÜCK.

Wenn darf

und

wenn soll gleichwohl der Staat dem zweiten Systeme schlechthin den Vorzug geben?

Der erste Fall dieser Art, (der, wie die übrigen, auf einem Nothstande beruht,) ist *der*, da die Verfassung des Staates nur mit dem Systeme der Erwerbsvormundschaft bestehen kann. Ein merkwürdiges Beispiel einer solchen Verfassung war einst die Spartanische Verfassung. Auch in unseren Tagen gehört hierher

z. B. die Verfassung des Reiches China. Diese Verfassung müfste zusammenfallen, wenn sowohl im Innern des Staates als nach Aufsen der Handelsverkehr vollkommen frei wäre. Aehnliches läfst sich von der Verfassung des Reiches Japan behaupten. Dasselbe System entspricht überhaupt dem Geiste einer landesväterlichen Verfassung. [1]) Denn nach dieser Verfassung ist die Verwaltung des Nationalvermögens mit der eines grofsen Hauswesens zu vergleichen, an deren Spitze das Oberhaupt des Staates steht. In einem Hauswesen aber entscheidet die Stimme des Vorstandes über das, was ein jedes Mitglied des Hauses im Interesse des Ganzen zu thun oder zu lassen hat. Wenn in den landesväterlichen Einherrschaften der Zusammenhang zwischen diesen Verfassungen und dem Systeme der Erwerbsvormundschaft weniger bestimmt hervortritt, so liegt der Grund davon in dem Einflusse, welchen die Wissenschaft auf die Staatsverwaltung in Europa überhaupt erhalten hat. Die Formen der Verfassungen sind fast nur das Sparrwerk des Staatsgebäudes.

Eine zweite Ausnahme von der Regel kann auf dem Verhältnisse eines Volkes zu seinen Nachbarn, — also auf der auswärtigen Politik des Staates, — beruhen. Ein glänzendes Beispiel zur Bestätigung dieses Satzes liefert die Geschichte Rufslands. Wenn Peter der Grofse seinem Volke Europäische Kultur gleichsam aufdrang, wenn seine Regierungsnachfolger, (den jetzigen Kaiser vielleicht ausgenommen,) in demselben Geiste zu regieren fortgefahren haben, — wer möchte ihnen deshalb Vorwürfe machen?

Ein dritter Fall ist *der*, da ein Staat seine überschüssige Bevölkerung nicht anders zu ernähren vermag, als indem er durch Prohibitiv- oder durch Schutzzölle neue Erwerbsarten im Inlande in's Leben ruft, mit welchen er jene Bevölkerung beschäftigt. Freilich ergreift

1) S. Bd. III. S. 156.

er dann diese Maßregel nicht kraft seines Rechtes, für den Wohlstand des Volkes zu sorgen, sondern kraft seines Rechtes und seiner Pflicht zur Armenpflege. Doch hier ist nicht von dem Rechtsgrunde, sondern nur von dem Erfolge der Maßregel die Frage. — Weit erheblicher ist die Einwendung, daß dieses Gegenmittel, über kurz oder über lang, das Uebel vermehrt, das es doch vermindern soll. Denn Fabriken, (und diese lassen sich doch am schnellsten aus einem Lande in das andere versetzen!) sind in der That und Wahrheit Treibhäuser für die Zunahme der Bevölkerung. Die Armuth, die sorglos macht, (und Fabrikarbeiter gehören meist zu der ärmeren Volksklasse!) das Zutrauen, das Fabrikarbeiter in die Standhaftigkeit ihres Verdienstes setzen, die Aussicht, daß ihre Kinder schon in den frühesten Lebensjahren lohnende Beschäftigung in den Fabriken finden können, hat in diesem Stande eine Menge unvorsichtiger Heirathen zur Folge. (Jedoch, so oft dieses schon gesagt worden ist, der Mensch ist für die Zukunft blind.)

Endlich, ein vierter Fall ist *der*, da der Staat so bedeutende Ausgaben zu machen hat, daß er sich genöthigt sieht, einen Theil dieser Ausgaben durch Prohibitiv- oder durch Schutzzölle zu decken. Es ist bemerkenswerth, daß diese Zölle fast in allen Europäischen Staaten ungefähr in dem Verhältnisse gestiegen sind, in welchem die Staatsausgaben, und namentlich die auf die Staatsschulden zu verwendenden, zugenommen haben. Der Preußische Mauthverein dürfte durch nichts so sehr zusammengehalten werden, als durch die Vortheile, welche er für das Staatseinkommen hat.

DRITTES HAUPTSTÜCK.

Wie ist es zu erklären,

dafs das System der Erwerbsvormundschaft so vielen Beifall bei den Europäischen Staaten gefunden hat?

Jedoch in Europa ist, wenigstens für jetzt noch, das System der Erwerbsvormundschaft die Regel, das der Erwerbsfreiheit aber nur die Ausnahme. Woher diese Ordnung der Dinge? Die Beantwortung dieser Frage wird der Gegenstand des vorliegenden Hauptstückes seyn.

Die *erste* und wohl die *Haupt*ursache war der Geist der Feindseligkeit, welcher in den Europäischen Regierungen gegenseitig lebte und zum Theil noch lebt. Zwar beherrscht dieser Geist in der Regel eine jede Regierung im Verhältnisse zu den Regierungen anderer selbstständiger Staaten. Die eine fürchtet die andere, weil sie Ursache hat, sie zu fürchten. Aber in Europa traten noch überdiefs andere Ursachen ein, welche jene feindseligen Gesinnungen insbesondere gegen den Wohlstand der Völker richteten. Schon das mufste dazu beitragen, dafs die Europäischen Völker, hart an einander gedrängt und seit dem fünfzehnten Jahrhunderte fast unaufhörlich in Kriege mit einander verwickelt, sehr bald einsehen lernten, dafs, nach dem neueren Stande der Kriegskunst, der Ausgang der Kriege hauptsächlich auch von den Geldkräften der kriegführenden Mächte abhänge. Aber eben so sehr oder noch mehr wurden sie zu einer, dem Auslande feindseligen Handelspolitik durch den Zuwachs an Macht bestimmt, welchen einige Europäische Mächte, die Seemächte, ihren Kolonien verdankten oder zu verdanken glaubten. Diese Handelspolitik, auf den ausschliefslichen Handel mit den Kolonien berechnet, wurde Veranlassung, dafs man auch in anderen Beziehungen den auswärtigen Handel zu monopolisiren bemüht war. Spanien,

England, die Niederlande, Frankreich, gingen mit ihrem Beispiele voran. Die Landmächte folgten diesem Beispiele, obwohl anfangs, von jenen überflügelt, zögernden Schrittes. Endlich vollendete die Wissenschaft das, was die Praxis begonnen hatte. Sie bildete diese Handelspolitik zu einem Systeme aus, das, von so vielen Autoritäten unterstützt, um so weniger verlassen werden dürfe. Denn die Staatsverwaltung hat überhaupt in dem neueren Europa in so fern einen eigenthümlichen Charakter, als sie von der Staatswissenschaft mehr oder weniger beherrscht wird.

Eine *zweite* Ursache lag in dem inneren Zustande, insbesondere in der Verfassung der Europäischen Staaten. Nachdem es den Beherrschern dieser Staaten, die gröfstentheils eine monarchische Verfassung hatten, — zu Anfang des sechszehnten und zum Theil schon gegen das Ende des fünfzehnten Jahrhunderts — gelungen war, der königlichen Gewalt einiges Ansehen zu verschaffen, stellten sich gleichwohl der Ausbildung der monarchischen Verfassung fast überall die aus der Vorzeit sich herschreibenden Vorrechte der Reichs- und Landstände in den Weg; namentlich auch in so fern, als das Gelingen dieses Planes von der Einführung einer besseren Steuerverfassung abhing. Da war nun das beste, ja oft das einzige Mittel, diesen Widerstand zu beseitigen, die Einführung oder Verfolgung des Systemes der Erwerbsvormundschaft. Die Europäischen Regierungen waren überhaupt meist weniger in dem Verhältnisse zum Auslande, als in dem zum Inlande, beschränkt. Indem sie jenes System annahmen, hatten sie wenigstens an dem — wahren oder vermeintlichen — Interessé der Städte einen Halt und eine Stütze. Die Land- und Grundherren ahndeten zuweilen nicht einmal die nachtheiligen Folgen, die dieses System, bei dessen vollständiger Ausbildung nur die Städte betheiligt zu seyn schienen, am Ende auch für sie haben könnte. Für die Regierungen war oft die Verfassungsfrage die Haupt- oder die ihnen am nächsten liegende Frage. — Nun hat sich zwar dieser Zustand der Dinge in den neueren Zeiten in

der Mehrzahl der Europäischen Staaten wesentlich verändert. Es ist namentlich in so vielen Europäischen Staaten eine auf dem Repräsentativsysteme ruhende Verfassung eingeführt worden. Allein gerade dieses System hat der Erwerbsvormundschaft neue und mächtige Bundesgenossen zugewendet. Denn diejenigen, welche das Volk zu seinen Vertretern wählt, sind meist Männer, die sich durch ihre Reichthümer vor Anderen auszeichnen. Das System der Erwerbsvormundschaft aber kommt, als ein System der Vorrechte, hauptsächlich den Reichen zu statten. Auch fehlt es den Reichen nie an Schriftstellern, welche die Rechte oder die Ansprüche Jener vertheidigen.

Die französische Revolution sollte, nach dem ursprünglichen Plane ihrer Stifter, den Grundsatz der Erwerbsfreiheit, sowohl im Innern des Staates als in seinen auswärtigen Verhältnissen, (in dem Geiste des physiokratischen Systemes,) bekräftigen. Aber, nachdem der erste Rausch der Revolution verflogen war, würde man in der Geschichte Frankreichs vergeblich eine Bestätigung dieser Ankündigung aufsuchen. Das Repräsentativsystem zeigte sich vielmehr auch hier von jener Schattenseite. Wie oft hat man z. B. in der Kammer der Abgeordneten der Departemente über die Runkelrübenzuckerfabriken verhandelt und noch ist die Frage nicht endgültig entschieden! Aber noch mehr! Vieles, was jetzt gegen das System der Erwerbsfreiheit geschieht, möchte mit dem von Napoleon eingeführten Kontinentalsysteme, der Blüthe des Systemes der Erwerbsvormundschaft, in einem geschichtlichen Zusammenhange stehen. Wie hat z. B. der Gedanke Wurzel gefafst, dafs Prohibitiv- oder Schutzzölle nur, wenn sie in einem grofsen Staate oder in einem Staatenvereine eingeführt werden, ihren Zweck erreichen können?

Die dritte Ursache endlich ist die Künstlichkeit des Systemes der Erwerbsvormundschaft, dasselbe mit dem Systeme der Erwerbsfreiheit verglichen. Denn der Mensch liebt in seinen Werken die Kunst mehr, als die Natur. Jene ist schlechthin sein Werk, diese we-

nigstens zum gröfsten Theile das Werk eines höhern Meisters. Wer wollte sich aber nicht wichtig machen? Wo bei der Bewirthschaftung des Nationalvermögens die Kunst herrscht, da kann die Regierung sagen: Diese Erwerbsarten, diese Fabriken habe Ich in's Leben gerufen! Und es ist nicht so leicht, den Beweis zu führen, dafs sonst andere — jetzt nicht sichtbare — Verbesserungen zu Stande gekommen seyn würden.

Noch drängt sich hier die Frage auf, ob sich nicht schon jetzt oder gerade jetzt Aussichten in eine erfreulichere Zukunft eröffnen. Diese Frage übergehe ich jedoch, als dem Zwecke des vorliegenden Werkes zu fern liegend, mit Stillschweigen.

DAS
NEUN UND DREISSIGSTE BUCH VOM STAATE,

oder

der Staatshaushaltungslehre erstes Buch.

EINLEITUNG.

Von der

Art, wie der Staat seine Bedürfnisse an Brauchlichkeiten befriedigen kann, im Allgemeinen.

Der Staat kann sich die Mittel, seine Ausgaben zu bestreiten, kraft seines Obereigenthumes, auf eine doppelte Weise verschaffen; entweder so, dafs er einen Theil des Nationalvermögens zu seinem Gebrauche und zu seiner Verwendung für immer aussondert und mit dem Ertrage dieses Vermögens seine Geldbedürfnisse auf die Dauer deckt; oder so, dafs er (in der Regel) nur Abgaben erhebt, um dieselben zur Bestreitung seiner Ausgaben sofort zu verwenden. — Nur in dem ersteren Falle hat der Staat ein eigenes, von dem Vermögen der Nation verschiedenes Vermögen, gleichsam ein Privatvermögen, das er so wie ein Privatmann das seinige zu bewirthschaften hat. (Denn die Verwendung des Ertrages eines Vermögens gehört unmittelbar nicht zu der Bewirthschaftung dieses Vermögens.) In dem letzteren Falle sind das Staats- und das Nationalvermögen nicht zwei verschiedene Vermögen; da verwendet der Staat nur, in wie ferne er der Staatshaushaltung versteht, einen Theil des Natio-

nalvermögens zu einem bestimmten Zwecke. Nur in dem ersteren Falle also ist die Staatshaushaltungslehre eine von der Volkswirthschaftslehre gänzlich verschiedene Wissenschaft.

In der Erfahrung kommen zwar beide Systeme selten oder nie scharf von einander gesondert vor. Denn auch abgesehen von dem Falle, da statt der öffentlichen Auflagen noch Naturaldienste von den Unterthanen gefordert werden, so bedarf der Staat zur Bestreitung seiner Bedürfnisse bald, noch aufser seinem Vermögen, der Abgaben der Unterthanen, bald auch, aufser dem Ertrage der Steuern, noch eines ständigen Vermögens. Hier jedoch werden beide Systeme, als an sich wesentlich verschiedene Systeme, dargestellt und mit einander verglichen werden. Wann und wo sie in einem gegebenen Staate neben einander bestehen, kann über das Verhältnifs unter ihnen, ohne den einzelnen Fall in's Auge zu fassen, wenig oder nichts, was auf die Wirklichkeit anwendbar wäre, gesagt werden.

ERSTES HAUPTSTÜCK.

Von dem

Systeme, nach welchem der Staat seine Bedürfnisse an Geld und Gut

aus

seinem eigenen Vermögen zu bestreiten hat.

Von dem

Ursprunge dieses Systemes.

Die meisten monarchischen Verfassungen nahmen den Anfang, dafs ein einzelner Mensch, der sich durch eine gewisse Wohlhabenheit vor den übrigen Stammesgenossen

auszeichnete, zu einem Uebergewichte in seinem Stamme gelangte, welches mit der Zeit ihn und seine Nachkommen, z. B. den Erstgebornen, — in Kriegs- und in Friedenszeiten oder auch nur in den letzteren, [1]) — bleibend an die Spitze des Stammes stellte. Denn in dem Kindesalter der bürgerlichen Gesellschaft hat die Ungleichheit, die unter den Menschen aus der Ungleichheit der Vermögensumstände entsteht, einen um so gröfseren Einfluſs auf das Verhältniſs unter ihnen, da die Menschen, so lange sie in der Kultur und in der Civilisation noch wenige oder gar keine Fortschritte gemacht haben, in einer jeden anderen Beziehung, z. B. in Beziehung auf Tapferkeit und Kriegserfahrung, einander gewöhnlich gleich stehen. Da muſste nun der Fürst die öffentlichen Ausgaben, die er bisher aus seinem Stammgute bestritten hatte, auch fortdauernd aus dieser Quelle bestreiten. Denn wie hätte der Fürst bei seinem noch unsicheren Besitze der höchsten Gewalt schon Abgaben von dem Volke verlangen können? oder wie hätte er seiner Gewalt eine Ausdehnung geben können, die sie nicht dem Herkommen nach hatte? War doch das Königthum selbst nicht eine Machtvollkommenheit, sondern nur ein Inbegriff gewisser einzelner Regierungsrechte. Oft vergingen sogar noch Jahrhunderte, ehe sich dieser Zustand der Dinge wesentlich veränderte. Oft beruhte die Abgabenfreiheit der Unterthanen auf denselben Grundlagen, auf denselben Grundsätzen des Ver-

1) Eine merkwürdige Verschiedenheit unter solchen Völkern ist die, daſs einige derselben sowohl in Kriegs- als in Friedenszeiten dasselbe Oberhaupt haben; andere nur in Friedenszeiten. Vergl. Tacit. Germania. cap. 7. „Reges ex nobilitate, duces ex virtute sumunt". (Was hier Tacitus von den Deutschen seiner Zeit berichtet, galt doch nicht von allen Deutschen Völkerschaften, wie sich z. B. aus der Geschichte der Franken ergiebt.) Dieser Unterschied erklärt sich so, daſs bei einigen dieser Völkerschaften, so wie das Vermögen, so auch das Talent Anführer in den Nationalkriegen zu seyn, anfangs fortgeerbt hatte, bei anderen nicht.

fassungsrechtes, wie die der königlichen Gewalt gesetzten Grenzen. Nur das eiserne Gesetz der Nothwendigkeit oder auch eine gänzliche Umgestaltung der Verfassung konnten dann an die Stelle des bisherigen Rechtes ein anderes setzen.

Zur Bestätigung dieser Behauptungen kann man sich auf die Geschichte der Monarchien Germanischer Abkunft berufen. Fast alle diese Monarchien entstanden so, dafs die Familie, welche im Lande den gröfsten Grundbesitz hatte, mit der Zeit zur königlichen Gewalt gelangte. In Deutschland z. B. wurden die Landherren fast überall Landesherren. Fast in allen diesen Staaten hatte der Fürst, kraft der faktischen und rechtlichen Grundlagen seiner Gewalt, ursprünglich zugleich die Verbindlichkeit auf sich, alle die Ausgaben zu bestreiten, welche, dem Herkommen nach, durch die Ausübung der königlichen Vorrechte veranlafst wurden. Mit der Zeit veränderte sich das zwar. Das Einkommen, das der Fürst aus seinem eigenen Vermögen bezog, reichte nicht mehr hin, jene Ausgaben und ähnliche zu decken. Man mufste also zu Steuern seine Zuflucht nehmen, die, anfangs nur eine „Kammerhülfe", mit der Zeit sogar der Haupttheil der Einkünfte des Fürsten wurden. Doch wurde fortdauernd angenommen, dafs der Fürst auch mit seinem Stamm- und Staatsgute zu den öffentlichen Lasten beizutragen habe. Nur in zwei Staaten Germanischen Ursprunges hat man das System, nach welchem die öffentlichen Ausgaben durch die Abgaben der Unterthanen (in der Regel) lediglich und allein zu decken sind, fast unbedingt angenommen, — in England und in Frankreich, also in den beiden Staaten, in welchen der ursprüngliche Bau der Staaten Germanischen Ursprunges kaum noch erkennbar ist.

Auch in den Aristokratien werden zuweilen die öffentlichen Ausgaben aus dem eigenen Vermögen des Staates bestritten, besonders in den Priesterherrschaften. So hat z. B. die katholische Kirche von jeher darauf hingearbeitet, ein eigenes für ihren Aufwand hinreichendes Vermö-

gen zu besitzen, wohl einsehend, dafs die Geistlichkeit durch nichts so sehr in den Augen des Volkes herabgesetzt werden könne, als wenn sie für die geistigen Vortheile, die ihr das Volk verdankt, eine Vergütung in Geld forderend, in den Verdacht käme, dafs ihr das Weltliche über das Geistliche ginge.

Seltener kommt dieses System der Staatshaushaltung in den Demokratien vor. Jedoch ist es auch hier nicht ohne Beispiele. Ein solches Beispiel bot, kurz vor dem Ausbruche der französischen Revolution, die Reichsstadt Heilbronn, damals eine Demokratie, dar. Diese Reichsstadt hatte das Stadtgut so verständig bewirthschaftet, dafs sie alle öffentlichen Ausgaben aus ihrem eigenen Vermögen bestreiten konnte. (Jedoch bemerkte damals ein altes Mitglied des Stadtrathes, dafs man den Bürgern nicht alle Abgaben erlassen solle. Denn es könnten schlimmere Zeiten kommen, in welchen sie, von Neuem mit Abgaben belastet, die Bürde desto schmerzlicher fühlen würden, je weniger sie ihrer gewohnt wären.)

ZWEITES HAUPTSTÜCK.

Von den Ausgaben des Staates.

Wie auch der Staatshaushalt bestellt sey, die Staatsausgaben bleiben immer dieselben; dieselben Ausgaben sind an sich sowohl mit dem Ertrage des eigenen Vermögens des Staates als mit den Abgaben des Volkes zu decken.

Gleichwohl tritt, — wenigstens in der Monarchie, auf welche sich überhaupt die Untersuchung des vorliegenden Buches, (des 39sten,) beschränken wird, [1]) — zwischen dem einen und dem anderen Systeme der sehr wichtige Unterschied ein, dafs das eine dieser Systeme der Gefahr

---

1) Zu Folge des praktischen Interesses, welches diese Verfassung für Europa hat.

der Verwendung der öffentlichen Einkünfte zu den persönlichen Bedürfnissen des Fürsten weit mehr, als das andere System ausgesetzt ist. — Da der Fürst nach dem einen Systeme die öffentlichen Bedürfnisse aus seinem eigenen Vermögen zu bestreiten glaubt und, wenn und in wie ferne unter dem Staatsgute auch das Stammgut des fürstlichen Hauses begriffen ist, in der That bestreitet, nach dem anderen Systeme aber auch in dieser Beziehung nur der Verwalter eines fremden Vermögens, des Vermögens der Nation, ist, so liegt nur in dem letzteren Systeme und nicht in dem ersteren ein hinreichender Grund, die Ausgaben, welche zur Bestreitung der persönlichen Bedürfnisse des Fürsten bestimmt sind, (oder die Ausgaben der Civilliste,) von den Staatsausgaben in der engeren Bedeutung streng zu sondern und jene Ausgaben diesen unterzuordnen. Ja, so lange der Fürst die Unterthanen oder ihre Stimmführer nicht um eine Beisteuer (oder „Kammerhülfe") anspricht, sind die Unterthanen dem strengen Rechte nach überall nicht befugt nach der Art zu fragen, wie der Fürst das Staatseinkommen verwendet. (Alles dies wird übrigens auch durch die Geschichte des öffentlichen Haushaltes z. B. in den Deutschen Staaten bestätiget.) Zwar können auch unter der Voraussetzung des Systemes, nach welchem alle Staatsausgaben mit dem Ertrage des eigenen Vermögens des Staates zu bestreiten sind, Ordnung und Regelmäfsigkeit in dem Staatshaushalte herrschen, sey es, dafs sich der Fürst selbst für seinen persönlichen Aufwand gewisse Grenzen setzt, sey es, dafs er durch die Staatsschulden hiezu genöthigt wird. (Ein Hauptvortheil der Staatsschulden! Ueberall haben sie Ordnung im Staatshaushalte zur Folge gehabt.) Aber hier ist nur von den Folgen die Rede, welche das eine und das andere System an und für sich haben mufs.

DRITTES HAUPTSTÜCK.

Von der

Bewirthschaftung des Staatsvermögens.

Da das Staatsvermögen — nach dem vorliegenden Systeme — aus denselben Bestandtheilen zusammengesetzt ist, wie ein Privatvermögen, so ist es auch ganz so, wie dieses, zu bewirthschaften. Ob z. B. der Staat oder ein Privatmann Landwirth ist, oder eine Fabrik betreibt, ob der eine oder der andere ein Gebäude auszuführen hat, das macht in Beziehung auf die Art, wie sie diese Geschäfte zu besorgen haben, keinen Unterschied. — Es sind daher diejenigen im Irrthume, welche die Wissenschaften, welche z. B. von der Landwirthschaft oder vom Bergbaue oder von anderen Geschäften des Privatlebens handeln, als Theile der Staatshaushaltungslehre betrachten und vortragen. Diese Wissenschaften sind, in Beziehung auf die Staatshaushaltungslehre, nur Hülfswissenschaften. Sie sind Theile der Privatwirthschaftslehre, deren die Staatshaushaltungslehre nur unter der Voraussetzung bedarf, dafs die Wirthschaft des Staates die eines Privatmannes ist. (Besonders Deutsche Schriftsteller sind in diesen Irrthum verfallen. Denn fast in allen Deutschen Staaten ist die Staatshaushaltung zugleich eine Privatwirthschaft. Auch sonderte man in Deutschland die sogenannten kameralistischen Wissenschaften nicht nach ihrer objektiven Beschaffenheit von den übrigen Staatswissenschaften, sondern nach der Verschiedenheit der Staatsbehörden, für deren Dienst man sich durch das Erlernen jener Wissenschaften vorbereitete.)

Jedoch hat die Staatshaushaltungslehre noch immer die Lehre von den Geschäften des Privatlebens in so fern zu berühren, als die Verschiedenheit der Personen, von welchen diese Geschäfte, als Staats- oder als Privatgeschäfte, besorgt werden, zugleich auf die Verschiedenheit der Art, wie diese Geschäfte zu erledigen sind, Einfluss

hat. Es gehören daher z. B. folgende Sätze in die Staatshaushaltungslehre: Wenn man von einem Privatmanne anzunehmen hat, dafs er auf die Erhaltung und auf die Vermehrung seines Vermögens die erforderliche Sorgfalt verwenden werde, so mufs man dagegen in der Staatshaushaltungslehre von der Vermuthung ausgehen, dafs eine jede Gemeinheit, und mithin auch die Volksgemeinde, ihr Vermögen schlecht verwalte. (Omnis universitas male administrat.) Denn dem Verwalter des Staatsvermögens gebricht es an dem Grunde, welcher den Privatmann spornt, das seinige gehörig zu verwalten. (Diese Regel begreift wieder eine grofse Anzahl besonderer Regeln unter sich.) — Grundstücke, die der Staat in Bestand zu geben, Baue, die er zu führen hat, sind beziehungsweise den Meistbietenden oder den Wenigstfordernden zu überlassen, auf dafs der Staat theils der Verschwendungssucht, theils der Parteilichkeit seiner Beamten vorbeuge. [1]) Das Staatsgut mufs ihm unveräufserlich seyn, in so ferne nicht in einzelnen Fällen eine Verwaltungsmafsregel eine Ausnahme von dieser Regel dringend nothwendig macht. Auch wird die Staatshaushaltungslehre von dem Falle zu handeln haben, da eine neue Zeit eine neue Ordnung der Dinge fordert.

VIERTES HAUPTSTÜCK.

Von dem

Verhältnisse dieses Systemes

zu den

Systemen der Volkswirthschaftslehre.

Der Staat mag nun ein eigenes — von dem Vermögen der Nation gesondertes — Vermögen besitzen oder nicht,

1) Jedoch kommt hierbei auch auf den Charakter der Nation nicht wenig an. In England ist es z. B. nicht Rechtens, dafs alle öffentlichen Baue den Wenigstfordernden verdungen werden.

in beiden Fällen kann er an sich das Vermögen der Nation entweder nach dem Systeme der Erwerbsvormundschaft oder nach dem der Erwerbsfreiheit bewirthschaften.

Man darf jedoch behaupten, dafs sich das System, nach welchem der Staat die öffentlichen Bedürfnisse aus seinem eigenen Vermögen bestreitet, weit eher aus dem Systeme der Erwerbsvormundschaft entwickele und diesem Systeme viel eher zur Stütze diene, als das System, nach welchem der Staat bei der Bestreitung der öffentlichen Bedürfnisse nur der Rechner der Nation ist, nur mit der einen Hand einnimmt, was er mit der anderen wieder auszugeben hat.

Dafür spricht schon die Geschichte der Staatswirthschaft der heutigen Europäischen Staaten. Ueberall wurden die Regierungen durch die Erwerbsvorrechte der Städte und durch die Steuerfreiheit der Grundherren genöthiget, den öffentlichen Aufwand aus ihrem eigenen Vermögen zu bestreiten. Ueberall ist dieses System, als sich die Fürsten dieser Staaten freier bewegen konnten, mehr und mehr in den Hintergrund zurückgetreten.

Für diesen Zusammenhang zwischen dem Systeme der Erwerbsvormundschaft und dem Systeme, nach welchem die öffentlichen Ausgaben mit dem eigenen Vermögen des Staates zu decken sind, sprechen auch allgemeine Gründe. Das letztere System ist denn doch nur eine Folgerung von dem ersteren. Denn es entzieht das Krongut dem Erwerbe, ein jedes Gewerbe, welches regalisirt ist, dem Betriebe der Einzelnen. Was in dem Interesse des Fürsten oder seines Hauses Rechtens ist, kann unbedenklich oder noch unbedenklicher auch im Interesse des Volkes Rechtens seyn oder für gemeines Recht erklärt werden. So wurde überdiefs zwischen dem öffentlichen und dem Privatrechte die Einheit wiederhergestellt, die in keinem Staate, der in der That und Wahrheit ein Ganzes seyn soll, fehlen darf. Endlich, wer den Staat, wie sein Hauswesen verwaltet, mufs schon deswegen geneigt

seyn, auch das Volk, gleich als seine Hausgenossenschaft, zu behandeln.

FÜNFTES HAUPTSTÜCK.

Von dem

praktischen Werthe dieses Systemes.

Es klingt recht schön, wenn man von einem Staate hört, in welchem die Unterthanen an Steuern und Gaben wenig oder nichts entrichten müssen. Doch man täusche sich nicht. Die Abgaben, die der Unterthan zu entrichten hat, sind zugleich eine Bürgschaft für den Werth der von der Regierung zu übernehmenden Gegenleistungen. Sie sind der Grund, aus welchem dem Staatsherrscher, auch wenn er noch so unumschränkt gebietet, dennoch das Wohl der Unterthanen am Herzen liegen mufs. Warum wurde im Mittelalter so schlecht regieret? Weil es dem Staate an einem Einkommen fehlte, mit welchem er seine Diener lohnen und belohnen konnte! Warum wird jetzt fast überall gleich gut regiert? Weil mit der Last der Abgaben auch die Kunst des Regierens zugenommen hat! Wer wohlfeil regiert seyn will, der gehe in die Türkei. Da ist das Kopfgeld, welches die Rajahs d. i. die christlichen Unterthanen dem Sultane zu bezahlen haben, gering. Aber gute Arbeit ist selten oder nie wohlfeil.

Die Gründe, welche hiernach dem Systeme entgegenstehen, zu Folge dessen alle Ausgaben des Staates aus dem eigenen Vermögen des Staates zu bestreiten sind, lassen sich noch durch andere vermehren. — Wo die Regierung ein bedeutendes Vermögen besitzt, (und bedeutend mufs das Staatsvermögen seyn, wenn es allen öffentlichen Ausgaben, auch den aufserordentlichen, gewachsen seyn soll,) da kann es nicht an Kollisionsfällen zwischen diesem Vermögen und dem Vermögen der Unterthanen fehlen, also nicht an Fällen, welche den Staat am ersten verleiten kön-

nen, unbillige Gesetze zu erlassen oder sonst das Recht zu beugen, — da ist die Staatsverwaltung, z. B. wegen der Aufbewahrung und Versilberung der öffentlichen Einkünfte, besonderen Schwierigkeiten unterworfen, — da ist sie ferner wegen der Menge der Beamten und Diener, die der Staat zu unterhalten hat, besonders kostspielig, — da greift sie, indem es in der Macht der Regierung steht, die Fruchtpreise nach Gefallen zu erhöhen oder herabzusetzen, selbst in das Interesse Einzelner oft störend ein.

Es können jedoch auch andere Rücksichten eintreten, welche von der Erheblichkeit sind, dafs sie das Gewicht der Gründe, welche hier gegen das in Frage stehende System angeführt worden sind, überwiegen. Eine Hauptausnahme von der Regel ist die, wenn es zur Bestärkung der Macht des Souverains nothwendig oder räthlich ist, dem Staate ein eigenes Vermögen zu lassen oder zuzutheilen. (Denn allemal ist der Monarch, welcher die öffentlichen Ausgaben — ganz oder zum Theile — mit seinem eigenen Vermögen decken kann, mächtiger als der, welcher sein ganzes Einkommen von den Abgaben der Unterthanen bezieht.) Die minder mächtigen deutschen Souveraine haben noch überdiefs einen besonderen Grund, auf die Unveräufserlichkeit ihres Kammergutes (oder ihres Krongutes) zu halten.

DAS
VIERZIGSTE BUCH VOM STAATE,

oder

der Staatshaushaltungslehre zweites Buch.

Von dem

Systeme, nach welchem der Staat seine Bedürfnisse an Geld und Gut mit den Abgaben des Volkes zu bestreiten hat.

EINLEITUNG.

Es wird in diesem Buche ausschliefslich von dem Falle die Rede seyn, da der Staat die öffentlichen Ausgaben durch Steuern zu bestreiten hat, d. i. durch Abgaben, welche der Staat kraft seines Eigenthumes am Nationalvermögen von dem Volke (oder von Einzelnen im Volke) erhebt. Nicht, als ob der Staat, wenn er kein eigenes Vermögen besitzt, seine Bedürfnisse an Geld und Gut nach Rechtsgrundsätzen nur durch Steuern bestreiten dürfte, also das Besteuerungssystem der Gegensatz des ersten Systemes wäre. Sondern, weil unter derselben Voraussetzung Steuern das Hauptmittel sind, die öffentlichen Ausgaben zu decken.

Denn erstens: Auch in dem Falle, da der Staat das Volk mit Steuern, sey es wegen ihres Werthes, sey es aus Noth, belastet, wird er noch immer berechtiget seyn, sein Einkommen durch die Erwerbungsarten des bürgerlichen Rechtes, z. B. durch Schenkungen und Vermächtnisse zu vermehren, wenn er auch, von diesem

Rechte Gebrauch machend, in der Regel Bedenken tragen wird, das Erworbene zu dem Vermögensstocke hinzuzuschlagen, und wenn er auch sich hüten wird, irgend ein Vorrecht in Beziehung auf diesen seinen Erwerb in Anspruch zu nehmen, eingedenk der schönen Worte des Kaisers Pertinax: [1]) „Non admissurum se hereditatem ejus, qui litis causa Principem reliquerit heredem; neque tabulas non legitime factas, in quibus ipse eam ob causam heres institutus sit, probaturum; neque ex nuda voce heredis nomen admissurum; neque ex ulla scriptura, cui juris auctoritas desit, aliquid adepturum".

Steht jedoch dem Souveraine schon kraft des Gesetzes oder ipso jure ein Recht auf alles herrenlose Gut, das sich im Staatsgebiete befindet, (ein jus in adespota,) zu oder nur vermöge einer besonderen von ihm ausgegangenen Erklärung? — Man hat bei dieser Frage zwischen dem Völker- und dem Staatsrechte zu unterscheiden. Nach dem ersteren Rechte erstreckt sich das Eigenthumsrecht eines Volkes an seinem Lande sowohl auf das Gut, das einen Herrn hat, als auf herrenloses Gut. Denn das Volk hat als ein Ganzes das Land als eine in dieser Beziehung untheilbare Sache sich zugeeignet. Anders ist dagegen dem Staatsrechte nach zu entscheiden. Denn da nach diesem Rechte das Eigenthum, welches einem Volke an seinem Lande zusteht, als das Eigenthum eines jeden einzelnen Gemeindegliedes zu betrachten ist, so kann die Antwort auf die vorliegende, so wie fast auf eine jede andere das Eigenthum betreffende, Frage nach demselben Rechte nicht schon aus dem Wesen des Staates, sondern nur aus einer besonderen Erklärung des Souverains entlehnt werden.

Daher auch die Verschiedenheit der Art, wie diese Frage nach der Verschiedenheit der Staaten und ihrer Verhältnisse beantwortet worden ist. — In allen den Staaten, deren Gesetze ein Erbrecht kennen, folgt der Staat in erbloses Gut, — auf dafs diejenigen, welchen Ansprüche an den Erblasser zustehn, Jemanden haben, an den sie sich nöthigen-

1) §. 8. J. quibus modis testam. infirmantur.

falls halten können. [1]) — In den Vereinigten Staaten von Nordamerika gehört der Grund und Boden, der noch nicht Sondereigenthum ist, den einzelnen Staaten der Union, — auf dafs die Staaten aus der Veräufserung dieser Grundstücke ein Einkommen zur Bestreitung ihrer Ausgaben beziehen. — Die Landeshoheit der deutschen Fürsten und Regierungen gelangte dadurch zu ihrer Vollendung, dafs ihnen die Rechtsgelehrten das Recht auf alles herrenlose Gut zuschrieben. — In England, in Frankreich [2]) ist es bis auf diesen Tag Rechtens, dafs alle Grundstücke, die nicht Sondereigenthum sind, der Krone gehören; — ein Ueberbleibsel der ehemaligen Lehensverfassung dieser Reiche. Nur in Beziehung auf bewegliches Gut konnte dieser Grundsatz auch in den Staaten Germanischen Ursprunges nicht vollständig durchdringen, in welchen einst die Lehensverfassung in ihrer vollsten Blüthe stand.

Zweitens: Eben so ist der Staat befugt, auch vermöge eines anderen — von dem Staatsobereigenthume wesentlich verschiedenen — Hoheitsrechtes, welches jedoch Abgaben zur Folge hat, ein Einkommen von dem Volke zu beziehen. Hoheitsrechte dieser Art sind z. B. das Recht zu strafen, in wie fern sich dieses Recht auch auf Geldstrafen erstreckt, ferner die Polizeigewalt, in wie fern diese Gewalt den Staat ermächtigt, für gewisse polizeiliche Erlaubnisse oder Dispensationen eine Vergütung in Geld zu erheben. Jedoch sind diese Abgaben nur in Beziehung auf ihre Verwendung nach den Grundsätzen der Staatshaushaltungslehre zu beurtheilen. Im Uebrigen ist ihre Zulässigkeit und Zweckmäfsigkeit nach dem Rechtsgrunde zu beurtheilen, kraft dessen sie erhoben werden.

Man pflegt die Einkünfte dieser Art mit dem Ausdrucke: Einkünfte aus den Regalien zu bezeichnen.

---

1) Zugleich ein Hauptgrund zur Einführung eines Erbrechtes überhaupt. Um diesen Grund zu befestigen, nahm man häufig zur Religion seine Zuflucht. S. z. B. Cic. de legibus. II, 17, 18.

2) Code civil. Art. 539.

Jedoch bedarf der Sinn des Wortes Regalien, noch einer genaueren Bestimmung. — In allen Monarchien Germanischen Ursprunges gehörten einst zu dem Vermögen des Staates oder zu dem Stammgute des regierenden Hauses, (denn der Unterschied zwischen beiden war noch schwankend und unbestimmt,) gewisse über das ganze Land sich erstreckende Hoheitsrechte, Regalien genannt. Sie waren theils Deutschen Ursprunges, (wie z. B. das Recht, in Kriegszeiten oder zum Wegbaue Fuhren zu fordern,) theils schrieben sie sich, (wie z. B. das Münzrecht, das Bergwerksregal, vielleicht auch das Recht, Zölle für den Gebrauch einer Strafse zu erheben,) aus den Zeiten der Römer her. [1]) Ihr charakteristisches Merkmal bestand ursprünglich darin, dafs diese Abgaben, wenn sie auch gegen den Grundsatz der Abgabenfreiheit eines jeden persönlich freien Mannes [2]) verstiefsen, dennoch ohne Zustimmung der Belasteten oder der Reichsstände erhoben werden durften. (Ihr Name daher, dafs sie auf Vorrechten der Krone beruhten, also jura regalia in der eigentlichen Bedeutung waren.) In Deutschland gingen sie in der Folge auf die Landesherren über, ohne dafs sie ihren ursprünglichen Charakter verändert hätten, d. i. sie waren fortdauernd nutzbare Hoheitsrechte, welche der Fürst, ohne der Zustimmung der Landstände zu bedürfen, erhob. In noch neueren und in den neuesten Zeiten haben sie insbesondere in denjenigen Staaten, in welchen die gesammten Staatseinnahmen unter die Kontrole der Stände gestellt worden sind, diesen Charakter verloren, ohne dafs ein anderer Begriff für sie aufgestellt worden ist. Man mufs daher in diesen Staaten den Begriff der Regalien entweder blos geschichtlich bestimmen, oder aber einen Begriff derselben aus ihrer Beschaffenheit entlehnen. — Will man den lezte-

---

1) Hüllmann, Geschichte der Regalien in Teutschland. Frankf. a. d. O. 1805.

2) Montag, Geschichte der Deutschen staatsbürgerlichen Freiheit 2te Abhandlung.

ren Weg einschlagen, so kann man sie vielleicht auf zwei Kategorien zurückführen. Entweder sie sind Hoheitsrechte, welche, obwohl von dem Staatsobereigenthume verschieden, dennoch ihrer Natur nach dem Staate ein Einkommen gewähren, (sie sind also mit den oben angeführten Hoheitsrechten identisch,) oder sie sind Folgerungen, welche der Staat aus seinem Obereigenthume, obwohl in demselben nicht wesentlich enthalten, gezogen hat.

Uebrigens ergiebt sich aus dieser Erörterung zugleich, dafs weder die Einkünfte, welche der Staat vermöge eines Titels des Civilrechtes, noch die, welche er kraft eines Regales bezieht, noch einer weiteren und ausführlicheren Erwägung, nach dem Plane dieses Handbuches, bedürfen.

ERSTER ABSCHNITT.

Von den Ausgaben des Staates.

Der Privatmann hat bei den Ausgaben, die er zu machen gedenkt, vor allen Dingen zu fragen: Wie weit erstreckt sich meine Einnahme? Der Staatshaushalter aber hat sich in derselben Beziehung vor allen Dingen die Frage vorzulegen: Welche Ausgaben sind zu machen nothwendig? Mit anderen Worten: Die Staatseinnahme hat sich, so weit das nur immer nach den Geldkräften der Nation möglich ist, nach den Ausgaben des Staates zu richten; bei den Ausgaben des Privatmannes tritt das entgegengesetzte Verhältnifs ein. (Daher ist auch in der Staatshaushaltungslehre mit der Lehre von den Ausgaben des Staates der Anfang zu machen.) — Denn der Staat kann seine Einnahmen, z. B. durch neue Steuern, nach Gefallen vermehren; nicht so der Privatmann. Der Staat hat seine Einnahmen nöthigenfalls zu steigern; denn es steht nicht in seiner Willkühr, wie in der Willkühr eines Privatmannes, wie viel oder wie wenig er ausgeben will.

Das hat jedoch nicht den Sinn, als ob der Staat seine Einnahmen nach Lust und Gefallen erhöhen, z. B. mehr oder weniger Steuern dem Volke auferlegen könnte. Nur so viel wird behauptet, dafs eine Ausgabe, wenn sie nothwendig ist, auch durch eine Einnahme, (z. B. durch eine Steuer oder durch ein Staatsanlehen,) gedeckt werden mufs. — Eben so wenig hat der Satz: Die Ausgaben des Staates entscheiden über dessen Einnahmen! den Sinn, als ob bei der Bestimmung der Ausgaben des Staates nicht zugleich auf den Grad, in welchem die einzelnen Ausgaben, im Verhältnifs zu einander betrachtet, mehr oder weniger nothwendig sind, Rücksicht zu nehmen wäre. Vielmehr sind die einzelnen Ausgaben auch nach ihrer verhältnifsmäfsigen Nothwendigkeit zu betrachten, wenn die Frage die ist, ob sie gerade jetzt gemacht werden sollen, ob also z. B. eine Ausgabe gerade jetzt durch eine Steuer gedeckt werden kann, ohne dafs das Volk dem Drucke der öffentlichen Lasten erliege oder ohne dafs wegen dieser Ausgabe eine andere und dringendere unterbleibe. Im Allgemeinen, d. i. ohne dafs man auf einen bestimmten in der Erfahrung gegebenen Staat Rücksicht nimmt, kann man zur Beantwortung dieser Frage nur so viel sagen, dafs die Ausgaben, welche ein Krieg oder die Rüstung zum Kriege erfordert, allein zu den schlechthin nothwendigen Ausgaben gehören. Denn bei diesen Ausgaben steht die Existenz des Staates auf dem Spiele. Alle andere Ausgaben, welche der Staat zu bestreiten hat, sind nur — entweder an sich oder nach der öffentlichen Meinung — mehr oder weniger nothwendig. [1] — In Kriegszeiten kommt diese Frage besonders zur Sprache. Da ist es für den Kredit des Staates und selbst für das Vertrauen, das man in den Charakter der Nation überhaupt setzen darf, von der gröfsten Wichtigkeit, ob oder welche

1) Eine sehr belehrende Abhandlung über die verschiedenen Arten der Staatsauflagen, in Beziehung auf ihre Nothwendigkeit u. s. w. steht in A. Smith's Werke über die Ursachen des National-Reichthumes.

Staatsausgaben denjenigen nachstehen müssen, welche der Krieg erfordert. Am ersten haben alsdann die Staatsgläubiger für die Verzinsung ihrer Darlehen zu fürchten. Denn die Einnahme, welche der Staat von seinem Anlehen bezog, ist bereits längst verzehrt oder sie lebt nur noch in der Erinnerung. Auch der Ausgabe für den Unterricht bringt der Krieg kein Heil. Denn der Nutzen, welchen der Staat von den Wissenschaften zieht, fällt weniger in die Augen, folgt dem Aufwande, den der Unterricht in den Wissenschaften erfordert, nicht auf dem Fuſse nach.

Aber, wer ist denn hier unter dem Staate zu verstehen? Der Staat ist eine Idee, ein Körper ohne Fleisch und Bein. Welche Individuen hat man also hier dieser Idee unterzulegen? — eine Frage, die man noch in vielen anderen Fällen an sich richten sollte, da man nicht selten unter dem Staate ein höheres Wesen zu verstehen scheint, das die Gebote, die es kraft eigenen Rechts erläſst, auch durch eigene Mittel in Vollziehung zu setzen im Stande ist. — Die Antwort auf jene Frage ist die: Alle die Menschen, welche für ihre Person oder vermöge ihrer Besitzungen Mitglieder des Staatsvereines sind, mit einem Worte, alle Steuerpflichtigen — und zu diesen gehören auch die Armen, — sind zu verstehen, wenn von der Bestreitung der öffentlichen Ausgaben die Rede ist.

Dieses vorausgesetzt ist also die Frage: Wann sind Steuern zu entrichten? so zu stellen: Wann sind die Unterthanen, wann ist ein jeder einzelne Unterthan kraft des Zweckes der Staaten oder kraft der Art, wie ein in der Erfahrung gegebener Staat diesen Zweck zu erreichen hat, rechtlich verpflichtet, eine gewisse Ausgabe zu machen? Die Einzelnen im Staate haben diese Pflicht auf sich, weil sie die Bedingung ist, unter welcher der Staat eine Verwirklichung des Rechtsgesetzes seyn kann. Wenn Ludwig XIV., König von Frankreich, sagte: L'état, c'est moi! so kann mit demselben oder mit noch besserem Rechte ein jeder einzelne Unterthan in Beziehung auf die

von ihm zu entrichtenden Steuern diese Worte zu den seinigen machen.

Nicht darauf kommt es also bei der Verbindlichkeit, Steuern zu entrichten, an, ob die zu entrichtende Steuer zum Vortheile eines jeden einzelnen Steuerpflichtigen gereiche; nicht aus dem Grundsatze der versio in rem ist die Beantwortung der Frage zu entlehnen: Ob und wie viel ein Unterthan an Steuern zu entrichten hat? Hat ein Unterthan von dem Zwecke, zu welchem eine Abgabe aufzuerlegen oder auferlegt ist, auch gar keinen oder nur einen geringen Vortheil, er mufs dennoch, und nach Verhältnifs seines Einkommens, wenn dieses auch noch so bedeutend ist, zu der Abgabe beitragen. So haben z. B. zur Erbauung und Unterhaltung eines öffentlichen Krankenhauses auch die Gesundesten, zu der eines Findelhauses auch die Keuschesten, zum Strafsenbau auch diejenigen, welche, durch Kränklichkeit oder durch ein Gebrechen verhindert, von den Strafsen überall nicht einen Gebrauch machen können, endlich auch die, welche sich freiwillig im Auslande aufhalten, (the absentees,) zu den in dem Interesse der persönlichen Sicherheit zu entrichtenden Auflagen verhältnifsmäfsig zu steuern. Ihre Beitragspflichtigkeit beruht auf dem Eigenthumsrechte des Staates an dem Vermögen der Nation.

Es giebt jedoch gewisse Staatsausgaben, welche blos von einzelnen Unterthanen, sey es weil sie dieselben allein verschuldet haben, sey es, weil sie zu dem besonderen Vortheile dieser Unterthanen gereichen, zu tragen sind. — Ausgaben der ersteren Art sind z. B. diejenigen, welche, wenn ein Vergehen verübt worden ist, wegen der Anwendung des verletzten Gesetzes auf den gegebenen Fall zu machen sind. Die sämmtlichen Unterthanen sind zwar verpflichtet, die Ausgaben für die Strafgerechtigkeitspflege zu tragen. Da jedoch diese Ausgaben durch die schuldhaften Handlungen Einzelner veranlafst werden, so ist die Gesammtheit der Unterthanen berechtigt, die Erstattung

dieser Kosten von den einzelnen Uebertretern des Gesetzes zurückzufordern. (Freilich wird der Beitrag, den der Staat, und der, welchen die einzelnen Schuldigen zu diesen Kosten zu leisten haben, nur durch einen Vergleich zwischen der einen und der anderen Partei ausgemittelt werden können.) — Ausgaben der anderen Art sind z. B. diejenigen, welche die bürgerliche Rechtspflege, oder die Ertheilung einer Erlaubnifs oder Vergünstigung von Seiten des Staates, oder die Unterhaltung der öffentlichen Wege verursacht. Denn, wenn es auch die Pflicht des Staates d. i. der Gesammtheit der Unterthanen ist, für die Bestreitung der Ausgaben der letzteren Art zu sorgen, so gereichen doch diese Ausgaben zu dem besonderen Vortheile einzelner dabei unmittelbar betheiligter Unterthanen. [1]) — Beide Arten der Ausgaben unterscheiden sich übrigens von den Ausgaben, welche mit dem Ertrage der allgemeinen Steuern zu bestreiten sind, dadurch dafs sie nicht, so wie diese, nach dem Verhältnisse des Vermögens derer umzulegen sind, welche jene Ausgaben zu bestreiten haben, — eine Folge von der Verschiedenheit ihres Verpflichtungsgrundes.

Da die Pflicht der Unterthanen, die Staatsausgaben durch Abgaben zu decken, zugleich eine thatsächliche Begründung voraussetzt d. i. da diese Ausgaben zugleich in allen einzelnen Fällen von dem Interesse des Staates geboten seyn müssen, so versteht es sich von selbst, dafs die öffentlichen Ausgaben und Abgaben in dem einen Staate sich höher, in dem anderen sich niedriger stellen können. Es kann daher z. B. eine reiche Nation wohlfeiler regiert werden, als eine ärmere. Denn, ist die Nation reich, so können die Dienstleistungen, welche in dem Interesse des

---

1) Es fragt sich sogar, ob der Staat berechtiget sey, die Ausgaben dieser Art ausschliefslich auf die Staatskasse zu übernehmen. Und diese Frage dürfte in der Regel zu verneinen seyn, — angenommen in dem Falle, da von der Ausgabe so viele Einzelne unmittelbar einen Vortheil ziehen, dafs es ziemlich einerlei ist, ob man sie als eine allgemeine, oder als eine (zum Theil) besondere Ausgabe behandelt.

Staates nothwendig sind, von einzelnen Unterthanen unentgeltlich verrichtet, oder Unternehmungen, welche sonst dem Staate zur Last fallen würden, ohne Zuthun des Staates von einzelnen Unterthanen oder von einer Aktiengesellschaft durchgeführt werden. In England z. B. sind zwar die Auflagen zu einer sehr bedeutenden Höhe gestiegen; aber nur wegen solcher Ausgaben, die nicht schon ihrem Wesen nach von einem jeden Staate zu tragen sind, z. B. wegen der Staatsschulden. Sonst aber kann man behaupten, dafs England verhältnifsmäfsig wohlfeiler, als ein jeder andere Europäische Staat der Gegenwart, regiert werde; so zahlreich und so wesentlich sind die Lasten, welche einzelne Unterthanen anstatt des Staates übernommen haben. In den altgriechischen Volksherrschaften spielte vielleicht der Reichthum eine viel entscheidendere Rolle, als in den Volksherrschaften der Gegenwart. Denn, da es in jenen unthunlicher war, als in diesen, den Grundsatz der gleichen Vertheilung der Abgaben in Vollziehung zu setzen, da es überdiefs in jenen Staaten auch an den Belehrungen fehlte, welche jetzt die Erfahrung und die Wissenschaft über die Art ertheilen, wie jener Grundsatz in Vollziehung zu setzen sey, so nahm man in den altgriechischen Volksherrschaften oft zu den Reichen seine Zuflucht, wenn mit der allgemeinen Steuerpflichtigkeit der Bürger nicht auszureichen war. [1])

1) Das war z. B. der Fall in Athen bei den s. g. Liturgien. Gewisse Staatsbedürfnisse, z. B. die Ausrüstung einer Flotte, hatten die vermögenderen Bürger in natura zu bestreiten. Derjenige nun, der zu einer Litургie ernannt worden war, konnte einen Anderen, welchen er mit Unrecht übergangen glaubte, die Liturgie aufbürden und, wenn dieser sie nicht annehmen wollte, ihm einen Vermögenstausch (ἀντίδοσις) anmuthen. Böckh, die Staatsverwaltung der Athenienser II, 122.

ZWEITER ABSCHNITT.

Von den

Ausgaben des Staates oder von den Steuern.

Erste Abtheilung.

Von den

Steuern, welche ein Volk unmittelbar entrichtet. [1])

I. Von den verschidenen Arten der Steuern. — Vorbegriffe.

Die Steuern sind 1) entweder direkte oder indirekte — entweder unmittelbare oder mittelbare — Steuern. Die ersteren sind von demjenigen, welchen sie den Gesetzen nach treffen sollen, die letzteren von einem Anderen vorschufsweise zu entrichten. (Z. B. die Grundsteuer ist eine direkte, die Mehl- und Fleischaccise, und die Zölle sind indirekte Abgaben.) Ob sich wohl diese Eintheilung nur auf die Art, wie Steuern erhoben werden, bezieht, so hat sie doch auf die Besteuerung eines Volkes einen so entscheidenden Einfluſs, daſs ich weiter unten auf sie öfter zurückkommen werde.

Die Steuern sind 2) entweder allgemeine oder örtliche Abgaben, je nachdem sie das ganze Staats-

---

1) Kröncke, das Steuerwesen nach seiner Natur und nach seinen Wirkungen. Darmstadt und Gieſsen 1804. Derselbe, über die Grundsätze einer richtigen Besteuerung. Heidelberg 1819. Derselbe, Abhandlungen über staatswirthschaftliche Gegenstände. IV Thle. Ebend 1819. — Frhr. von Malchus, Handbuch der Finanzwissenschaft und der Finanzverwaltung. II Thle. Stuttgart und Tübingen. 1830. H. Parnell, on financial reform. III. Ed. Lond. 1831. — Eisdell, a treatise on the industrie of nations or the principles of national economy and taxation. Lond. II. Vol. 1840. — J. G. Hoffmann, die Lehre von den Steuern, mit besonderer Beziehung auf Preuſsen. Berlin 1840.

gebiet oder nur einen Theil desselben treffen sollen. Da eine Steuer nur durch die Ausgabe gerechtfertigt werden kann, welche mit ihr gedeckt werden soll, so sind auch die Steuern, je nachdem mit ihnen die Staatsausgaben überhaupt oder nur die Ausgaben eines Theiles des Staatsgebietes bestritten werden sollen, entweder auf die Steuerpflichtigen in dem Staatsgebiete überhaupt oder nur auf die in einem Theile des Staatsgebietes umzulegen. (Oertliche Steuern sind z. B. die, welche nothwendig sind, um einen Theil des Landes gegen Ueberschwemmungen zu sichern, sind ferner alle Gemeindelasten. Uebrigens kann es auch Steuern geben, welche sowohl die eine als die andere Eigenschaft beziehungsweise haben d. i. zu dem einen Theile durch allgemeine Abgaben, zu einem anderen durch örtliche Umlagen zu decken sind. Abgaben dieser Art sind z. B. die, welche der Strombau erfordert.) — Noch in einem anderen Sinne wird diese Eintheilung genommen. Da sind allgemeine Steuern diejenigen, welche nicht nur in dem ganzen Staatsgebiete, sondern auch überall nach demselben Mafsstabe erhoben werden, örtliche Steuern aber die der entgegengesetzten Art. (Ein Beispiel von örtlichen Auffagen dieser Art sind in Frankreich die auf die einzelnen Departements gelegten Steuern.) — Man mag nun diese Eintheilung entweder auf die eine oder auf die andere Weise deuten, allemal ist die Bestimmung der Scheidelinie zwischen den allgemeinen und den örtlichen Steuern mehr oder weniger eine Sache der Willkühr. Da überdiefs die Grundsätze, nach welchen der Staat die eine und die andere Art der Steuern umzulegen hat, wesentlich dieselben sind, so braucht in der Folge auf diese Eintheilung nicht weiter Rücksicht genommen zu werden. (Doch läfst sich über die örtlichen Ausgaben in dem einen und in dem anderen Sinne noch so viel im Allgemeinen sagen, dafs, wenn die Bestimmung des Betrages dieser Steuern einer untergeordneten Staatsbehörde überlassen ist, die oberste Behörde dennoch das Maximum des Betrages zu bestimmen hat.)

Die Steuern sind 3) entweder ordentliche oder außerordentliche Steuern, je nachdem sie entweder in dem gewöhnlichen Laufe der Dinge oder nur auf eine ungewöhnliche Veranlassung, z. B. in Kriegszeiten oder zur Anlegung einer Eisenbahn, erhoben werden. Jedoch in Beziehung auf die Art der Besteuerung ist zwischen beiden kein Unterschied. Allemal aber wird es rathsam seyn, die außerordentlichen und mithin nur zeitwierigen Steuern, auch bei deren Einführung, als solche zu bezeichnen. Denn die Staatshaushälter sind nur zu geneigt, dieser Eigenschaft baldigst zu vergessen.

Endlich 4) sind die Steuern entweder gezwungene oder nur gutwillig zu entrichtende Abgaben, je nachdem der Staat wegen der Entrichtung derselben zum Zwange seine Zuflucht nehmen, oder nur auf den guten Willen der Unterthanen rechnen kann. — So sonderbar auch der Name: Gutwillige Steuern, lautet, so bezeichnet man doch mit demselben billig: 1) Die herkömmlichen Geschenke, welche in so vielen Staaten das Volk seinem Oberhaupte von Zeit zu Zeit zu machen hat. [2]) (Ich sage: Herkömmliche Geschenke, um sie von schlechthin freiwilligen Gaben und Verehrungen zu unterscheiden.) Ja, in dieser Gestalt kommen vielleicht zuerst Abgaben in der Geschichte der Staaten vor. Man brachte dem Oberhaupte des Stammes Geschenke dar, bald um die Mühwaltung, die er bei der Ausübung seines Amtes hatte, zu vergüten, bald um ihm, bei feierlichen Gelegenheiten, Beweise von Anhänglichkeit zu geben. Nicht selten überlebte dieses Herkommen die Verhältnisse, unter welchen es sich gebildet hatte. Man nahte sich dem Fürsten, obwohl schon zu anderen Steuern und Lasten zwangspflichtig, bei solchen Gelegenheiten, — z. B. wenn sein Sohn wehrhaft gemacht oder eine seiner Töchter ausgestattet wurde, — nicht mit leerer Hand. [2]) Jedoch,

1) Ferguson, on the history of civil society. VI, 72.

2) So z. B. bei den Franken. S. Hincmari epist. V. pro institutione Carolomanni Regis et de ordine palatii. Cap. 30. (Eine für

so erfreulich auch die Verwandlung einer Schuld in ein Geschenk zu seyn scheint, so gehören doch Steuern dieser Art zu den unleidlichsten Abgaben. Denn es fehlt an einer Regel zur Bestimmung ihres Betrages. Der Geber giebt mehr, als er zu geben schuldig oder im Stande ist, da über die Hinlänglichkeit seiner Gabe nur die Meinung des Empfängers entscheidet; dieser aber glaubt nicht so viel zu erhalten, als ihm gebührt, dem Zorne des Empfängers folgt dann offene Gewalt oder geheime Rache. — 2) Die Einsätze in die Staatslotterien und in die Staatslottos. Diese Beiträge zu den Staatsausgaben sind besonders wesentlichen Einwendungen unterworfen. Die Staatslotterien und Lottos sind Wagspiele, in welchen der Staat Bank hält, mit der Gewifsheit zu gewinnen. (Mundus vult decipi, ergo decipiatur.) Sie verleiten die Unterthanen zu Wagspielen, von welchen sich doch ein jeder gute Wirth zurückhalten sollte. Selbst solche Lotterien, die mit einem Staatsanlehen verbunden sind, sind nicht zu billigen. [1]) — Endlich 3) die Abgaben, welche gegen die Anweisung auf überirdische Güter erhoben werden. Eine Auflage dieser Art kostete einst der katholischen Kirche einen grofsen Theil ihres Gebietes. Bis auf diesen Tag bezieht die königlich spanische Regierung nicht unbedeutende Einkünfte vermöge vier päbstlicher Bullen, welche die Geistlichkeit ermächtigen, gewisse Indulgenzen und Absolutionen, auf Rechnung der Regierung, für Geld zu ertheilen. Die Gefährlichkeit dieser Abgaben bedarf nicht erst eines Beweises. Die Regierung zieht einen Wechsel

---

die Verfassung des Frankenreiches zur Zeit dieses Königes besonders wichtige Schrift.) Mit diesem Herkommen stand die Fräulein- oder Prinzessinsteuer einer weit späteren Zeit noch in einem geschichtlichen Zusammenhange. Vergl. K. H. Lang, historische Entwickelung der Deutschen Steuerverfassung. Berlin 1793.

1) In England ist die Staatslotterie in der neueren Zeit schlechthin aufgehoben worden. In Frankreich besteht das Staatslotto noch immer.

auf die Ewigkeit. Sollte der Wechsel nicht acceptirt werden, so kann der Remittent oder Präsentant gleichwohl nicht, und ungeachtet er Valuta baar bezahlt hat, seinen Rückgriff gegen den Trassanten nehmen. (Eine Ausnahme von dem gemeinen Wechselrechte, die nur so lange gültig ist, als der Glaube in Kraft ist, auf welchem sie beruht.) — Jedoch diese und ähnliche Abgaben sind schon als eine Täuschung des Volkes verwerflich. Von ihnen wird daher in der Folge weiter nicht die Rede seyn.

II. Wer ist zu besteuern?

In Beziehung auf die Ausübung des Besteuerungsrechtes hat der Staat — oder dessen Haushalter — die zwei Hauptfragen nicht mit einander zu verwechseln, *erstens die* Frage: Wer ist überhaupt im Staate zu besteuern? und *zweitens die* Frage: Wie sind diejenigen, welche steuerpflichtig sind, mit Steuern zu belasten? — mit anderen Worten: *Erstens die* Frage: Was ist überhaupt dem Besteuerungsrechte unterworfen? und *zweitens die* Frage: Wie ist das, was besteuert werden darf, bei der Besteuerung zur Mitleidenheit zu ziehen? (Jedoch hat der letztere Ausdruck dieser Fragen das gegen sich, dafs er leicht zu dem Irrthume verleiten kann, als ob das steuerbare Gut, das eine Nation besitzt, an und für sich, und nicht blos in Beziehung auf diejenigen, welchen es gehört, mit Steuern belastet werden könne.)

Bei der ersteren Frage, (welche hier einstweilen ausschliefslich erörtert werden wird,) steht der Staatshaushalter der Nation schlechthin als einem Ganzen oder als einer Einheit gegenüber; ihn kümmert es bei dieser Frage nicht, von wem er das nimmt, womit er die öffentlichen Ausgaben bestreitet; sondern nur darauf kommt es ihm bei dieser Frage an, dafs das, was er zu diesem Zwecke verwendet, der Nation oder den einzelnen Mitgliedern der Volksgemeinde, als solchen, gehöre. Da nun das Besteuerungsrecht eine Folge von dem Staatsobereigenthume,

dieses aber eine Folge von der Staatsgewalt ist, so muſs sich auch jenes Recht auf alle die Sachen und Güter erstrecken, die der Gewalt des Staates unterworfen sind oder so gehören auch diese Sachen und Güter insgesammt der Nation als solcher. Es ist also auch das, was Ausländer im Inlande besitzen, ferner auch das Einkommen, welches Inländer aus dem Auslande beziehen, steuerbares Gut, wenn anders nicht das Staatenrecht eine Ausnahme von dieser Regel zu machen gebietet. [1] — Andererseits kann nicht das besteuert werden, was die Nation oder der Staat selbst schuldet. Denn Niemand kann sich von einer Schuld selbst frei sprechen, Niemand kann zu seinem Vermögen das rechnen, wae nicht mehr dazu gehört. Daher ist z. B. eine Steuer, welche auf Besoldungen gelegt wird, eine widerrechtliche Steuer. Es kann zwar der Staat die Besoldungen seiner Beamten nach Befinden herabsetzen, z. B. wenn der Werth des Geldes gestiegen ist, oder wenn die Verminderung der ordentlichen Ausgaben durch das vorübergehende Steigen der aufserordentlichen, z. B. in Kriegszeiten, gebieterisch nothwendig gemacht wird. Aber er hat diese Herabsetzung nach den von der Dienstgewalt geltenden Grundsätzen zu rechtfertigen, auf sein Eigenthum an dem Nationalvermögen kann er sich nicht berufen. [2] Dasselbe gilt von einer Steuer, die auf die Zinsen gelegt wird, die von den Staatsanlehen erhoben werden. Eine Steuer, d. i. einen Abzug von diesen Zinsen kann der Staat nur durch einen Nothstand rechtfertigen. Als eine Steuer würde dieser Abzug noch überdiefs den Vorwurf eines Wortbruches oder den einer Unredlichkeit verdienen.

III. Wie sind die einzelnen Steuerpflichtigen zu besteuern?

Bei der letzteren Frage das ist bei der Frage: Wie sind die Steuern auf die einzelnen Steuerpflichtigen

1) Vergl. oben Bd. V. S. 258 ff.

2) Vergl. meine Abhandlungen aus dem Gebiete der Staatswirthschaftslehre. II. Abhandlung. Ueber Besoldungssteuere

umzulegen, hat dagegen der Staat lediglich und allein das rechtliche Interesse der Einzelnen, welche die Steuer zu entrichten haben, in's Auge zu fassen, jedoch so, dafs diese Frage allemal der ersteren untergeordnet bleibt.

Wenn daher auch das Staatsobereigenthum eben sowohl das Eigenthum an dem Vermögensstocke der Nation, als das an dem Einkommen, welches die Nation von ihrem Vermögen bezieht, unter sich begreift, so hat doch der Staat, — Nothfälle ausgenommen, zu welchen insbesondere auch die Fälle gehören, in denen der Staat selbst das Eigenthum Einzelner, (durch eine gezwungene Entwährung, par une expropriation forcée,) anzutasten genöthigt ist, — sein Besteuerungsrecht auf das Einkommen der Nation zu beschränken. Denn der wirthschaftet schlecht, der mehr ausgiebt, als er einnimmt. — Aus demselben Grunde und mit Vorbehalt derselben Ausnahme sind auch die Steuern nicht auf den Brutto-Ertrag der Einnahme, sondern nur auf die reine Einnahme d. i. nur auf die Einnahme zu legen, welche dem Steuerpflichtigen mit Abzug aller der Auslagen, die er, um die Einnahme zu beziehen, aus seinem Vermögen zu machen hatte, verbleibt. Denn eine jede andere Einnahme ist nur scheinbar eine Einnahme, in der That aber eine Ausgabe.

Eine andere — und eine weit schwierigere — Frage ist die: In welchem Verhältnisse darf und in welchem Verhältnisse soll äufsersten Falles das reine Einkommen, welches die einzelnen Steuerpflichtigen zur Bestreitung der Staatsbedürfnisse zu verwenden haben, zu demjenigen stehen, welches den Steuerpflichtigen zu ihrer freien Verfügung zu überlassen ist? Eine in Zahlen bestimmte Scheidelinie zwischen der einen und der anderen Verwendung des reinen Einkommens läfst sich nicht ziehen. Denn die eine Nation hat diese, die andere andere Ansichten von dem, was zu des Lebens Nahrung und Nothdurft gehört; wenn man auch fragen kann, ob nicht in der Thatsache, dafs der Zehnte eine so allgemein verbreitete und oft die einzige Abgabe eines Volkes ist, eine Andeutung zur Beantwortung

jener Frage liege. Nur so viel läfst sich zur Beantwortung jener Frage sagen, dafs, je weniger eine Nation zahlt, desto mehr ihr Zustand mit den Grundsätzen der Rechts- und der Wirthschaftslehre übereinstimmt.

Hauptsächlich aus diesem Grunde hat man den äusseren Zeichen nachzuforschen, durch welche sich ein gutes Abgabensystem von einem schlechten unterscheidet. Da ist z. B. ein Volk zur Ungebühr belastet, oder da sind die Steuern falsch vertheilt, wo die Abgaben weit hinter dem Voranschlage zurückbleiben, oder wo sie eher fallen als steigen, oder wo die Zahl der Rückstände sehr bedeutend ist, oder wo sich eine grofse Anzahl der Unterthanen durch Auswanderung oder Abwesenheit der Steuerpflichtigkeit zu entziehen sucht. Ueberhaupt aber verweist uns in der Lehre von der Besteuerung die Wissenschaft so oft an die Erfahrung, dafs wir jener äufseren Zeichen eines guten und eines schlechten Steuersystemes um so mehr eingedenk seyn müssen.

Jedoch, die einzelnen Steuerpflichtigen mögen nun zu den öffentlichen Lasten viel oder wenig beizutragen haben, die Hauptsache bleibt immer die, dafs sie gleichheitlich steuern, d. i. dafs der eine so viel, als der andere, von seinem steuerbaren Gute zahlt. Denn die Gleichheit der öffentlichen Lasten versöhnt selbst mit einer Ungleichheit des Rechtes. — Dagegen ist der Sinn einer gleichen Besteuerung nicht der, dafs Einer so viel als der Andere an Steuern zu entrichten hätte; mit anderen Worten, dafs die allein zulässige Steuer eine Kopfsteuer wäre. Eine Kopfsteuer ist vielmehr gerade die verwerflichste Steuer. Denn wo bleibt der Unterschied, der zwischen einer Steuer, die der Staat auferlegt, und zwischen den Geldbeiträgen, die eine für das persönliche Interesse ihrer Mitglieder gestiftete Gesellschaft von den einzelnen Gesellschaften erhebt?

Endlich, eine Regel, die für die Besteuerung kaum von geringerer Erheblichkeit ist, als die so eben erläuterte, ist die: Der Druck der öffentlichen Abgaben ist durch die Art, wie sie zu erheben sind, keineswegs zu steigern,

sondern vielmehr möglichst zu mindern. Keine andere umfaßt so viele besondere Regeln als diese. Von keiner anderen ist zugleich eine so stattliche Bürgschaft für den richtigen Eingang der Steuern, als von dieser zu erwarten. Denn gegen die härtesten und unbilligsten Steuern lehnt sich am ersten das Gefühl für Recht und der Billigkeit auf.

IV. Von den verschiedenen möglichen Steuersystemen.

Es giebt nur eine einzige Steuer, welche den Grundsätzen des Rechtes und der Wirthschaftslehre vollkommen entspricht, — die Einkommenssteuer. Diese Steuer trifft allein den Gegenstand, auf welchen Steuern überhaupt fallen sollen, unmittelbar. Niemand kann sich ihr entziehen, auch der Abwesende nicht. Niemand kann sich über die Ungleichheit der Last beschweren. Sie setzt zugleich den Staat in den Stand, die verschiedenen Arten des Erwerbes ihrem Gesammtbetrage nach, und nicht blos, was bei einer jeden anderen Besteuerungsart unausbleiblich der Fall ist, im Einzelnen oder ihrer möglichen Einträglichkeit nach zu besteuern. Endlich scheint auch mit ihr die vollkommenste Erwerbsfreiheit vereinbar zu seyn.

Gleichwohl ist die Einkommenssteuer nur in wenigen Staaten und auch in diesen meist nur als ein Mittel, der Unzulänglichkeit der übrigen Steuern zur Bestreitung der Ausgaben des Staates abzuhelfen, versucht worden. — So wurden zwar einst im Römischen Freistaate die Bürger nach ihren Vermögensverhältnissen — nach dem Census — besteuert. Sie waren in dieser Beziehung zugleich in gewisse Klassen eingetheilt, die sich in Beziehung auf ihr Stimmrecht in den Volksversammlungen, in den comitiis centuriatis, unterschieden. [1]) Auch der Atheniensischen

1) Vergl. über den Römischen Census: Pufendorf, Obss. j. univ. T. II. obs. 79. §. 7. Bosse, Grundzüge des Finanzwesens im römischen Freistaate. (Braunschweig und Leipzig 1804. II. Thle.)

Steuerverfassung lag dieser Plan — nach Solon — zum Grunde. [1]) Eben so kann man aus den neueren und neuesten Zeiten das Beispiel Rufslands anführen, wo die Stadtbürger nach ihren Vermögensumständen und in Beziehung auf ihre Steuerquota in fünf Klassen eingetheilt sind, [2]) — ferner das einiger Deutschen Reichsstädte, z. B. Hamburgs und Bremens, in welchen der Stadtrath der Bürgerschaft die Summen von Zeit zu Zeit bekannt machte, deren das Gemeinwesen bedürfe, mit der Erklärung, dafs diese Summe muthmafslich aufgebracht werden würde, wenn ein Jeder von seinem Einkommen so und so viel pro Cent. entrichtete, worauf ein jeder Steuerpflichtige seinen Beitrag, ohne dafs eine Katastrirung vorausgieng, in eine verschlossene Kasse legte und das Resultat mit dem Voranschlage vollkommen übereinstimmte; — eben so das von Pennsylvanien, wo die Bürger eine Steuer von ihrem gesammten beweglichen Vermögen, dessen Betrag sie eidlich anzugeben verpflichtet sind, zu entrichten haben; [3]) — endlich auch das Grofsbritanniens, welches eine Einkommenssteuer zuerst in den letzten Jahren des Krieges der französischen Revolution, versucht hat und dann eben jetzt versucht. [4]) — Gleichwohl gehören diese und ähnliche Ausnahmen von der Regel nur zu den Seltenheiten in der Geschichte. Sie kommen besonders in den Staaten vor, in welchen die Verfassung auf dem demokratischen Principe beruht.

Th. I. S. 203 ff. Hegewisch, historischer Versuch über die Römischen Finanzen. (Altona 1804.) S. 49. ff. Niebuhr, römische Geschichte. III. Th. II. Aufl. S. 446 ff. — Vielleicht verdiente eine Verbindung des Census mit politischen Vorrechten auch in anderen Verfassungen, z. B. in der Repräsentativverfassung, Nachahmung.

1) Böckh, Staatshaushaltung der Athenienser. II, 28. ff.

2) Vofs, Rufsland beim Anfange des 19ten Jahrhunderts. II Bde. Leipzig 1804.

3) G. T. Vigne, six months in America. Lond. II. Vol. 1832.

4) Von Raumer, das Britische Besteuerungssystem, insbesondere die Einkommensteuer. Berlin 1801.

Woher aber dieser Widerspruch der Praxis mit der Theorie?

Die eine Ursache liegt in der Beschaffenheit des Gegenstandes, welcher mit der Einkommenssteuer zu belasten ist. — Das Einkommen eines Menschen ist bald im Steigen, bald im Fallen. Kann aber eine Einkommenssteuer, die doch in einem jeden Augenblicke dem wirklichen Stande des Einkommens folgen soll, mit diesem Wechsel Schritt halten? Aber noch mehr! Es kann oft darüber gestritten werden, und es wird oft darüber gestritten, was zum Einkommen eines Menschen gehöre oder was davon abzuziehen sey. Gehört z. B. zum Einkommen eines Menschen auch das, was er zu seinem Lebensunterhalte nothwendig braucht? Ist ferner das, was er mit seiner Arbeit verdient, eben so hoch zu versteuern, als der Gewinn, den er mit seinen Kapitalien macht? Die eine und die andere Frage dürfte zwar zu bejahen seyn. Aber dem Staatshaushalter ist oft das unmöglich, was an sich noch so möglich zu seyn scheint. [1]) — Sollen bei diesen Steuern gewisse Klassen gemacht werden, so dafs die Steuerpflichtigen, welche nur so viel Einkommen haben, als zu ihrem und der Ihrigen Lebensunterhalte nothdürftig hinreicht, von einem Beitrage zu den Steuern gänzlich frei bleiben? und dann die übrigen Steuerpflichtigen, je nachdem ihr Einkommen höher oder niedriger steht, in eine höhere oder niedrigere Klasse kommen? Wie sind Edelsteine und anderer

---

1) Die Staatskasse ist nicht deswegen reich, weil sie unter den Steuerpflichtigen einige sehr Reiche zählt, sondern weil die grofse Mehrzahl des Volkes wohlhabend ist. In England stand die Anzahl der Kapitalisten, welche ihr Geld in den Fonds angelegt hatten, im Jahre 1836 so:

Ueberhaupt	288,481
Nicht über 50 Pfd.	225,380
Darüber, jedoch nicht über 100 Pfd. . .	26,410

Also nur 36,791 hatten mehr als 100 Pfd. dem Staate dargeliehen. S. Illustrations of the territorial extent and population etc. of England. Lond. III. Ed. 1827.

Schmuck in diesen Steuern anzusetzen? — Eine zweite Ursache besteht in der Schwierigkeit, das Einkommen der Einzelnen auszumitteln. Zwar, wenn, wie z. B. einst im Römischen Freistaate, die Gegenstände, die das Vermögen unter sich begreift, insgesammt oder doch gröfstentheils äufserlich sichtbar und tastbar sind, so verliert oder vermindert sich diese Schwierigkeit. Aber, wenn Geld und Geldforderungnn einen guten Theil des Vermögens der Einzelnen ausmachen, wenn ein lebhafterer Handelsverkehr die Verhältnisse des bürgerlichen Lebens verwickelter gemacht hat, da stellt sich die Sache anders, da haben Einzelne ihre Geheimnisse, die sie um jeden Preis den Augen des Publikums verbergen wollen, da kann man mit Grund behaupten, dafs die Einkommenssteuer schon in dieser Hinsicht eine der drückendsten und unbilligsten Abgaben sey.

Da entsteht also die Frage: Welches Steuersystem ist überhaupt oder in dem letzteren Falle an die Stelle der an sich vollkommensten Steuer, der Einkommenssteuer, zu setzen? Giebt es ein Princip, nach welchem mehrere und selbst verschiedenartige Steuern in einem und demselben Staate, unbeschadet der Gleichheit der Besteuerung, mit einander vereinigt werden können? — Zur Beantwortung dieser Frage sind zwei Systeme aufgestellt und in der Erfahrung versucht worden.

Das eine System lautet so: Wenn man auf dem einen Wege nicht zum Ziele gelangen kann, so ist es oft das Beste, den gerade entgegengesetzten Weg einzuschlagen. Dieser Fall tritt bei der vorliegenden Frage ein. Eine allgemeine Einkommenssteuer, obwohl an sich (oder in thesi) die vollkommenste, ist dennoch in der Erfahrung (oder in hypothesi) unausführbar. Man besteuere also anstatt der Einnahme die Ausgabe; mit anderen Worten: man besteuere die Einnahme indirekt durch die Ausgabe; also durch indirekte Steuern, insbesondere durch solche, die man auf den Verzehr (oder auf die Konsumtion) legt. — Für dieses System der Besteuerung sprechen zugleich

besondère Gründe. Man kann annehmen, dafs in der Regel ein Jeder so viel ausgiebt, als er einnimmt; dafs, wenn auch die Ausgaben, ihrem Betrage nach, eben so schwankend sind, als die Einnahmen, dennoch eine Konsumtionssteuer sich besser, als die Einkommenssteuer, an den jeweiligen Betrag der Ausgaben und der Einnahmen anschliefse. Indirekte Abgaben haben ferner, in dem Interesse der Einzelnen, das für sich, dafs es in der Regel von einem jeden Steuerpflichtigen abhängt, ob er die Ausgabe machen und sich mithin der Steuer unterwerfen will oder nicht. Endlich noch ein sehr entscheidender Grund für die Konsumtionssteuer ist der, dafs sich in den neueren und neuesten Zeiten fast alle Europäische Regierungen, namentlich auch die Britische Regierung, mehr und mehr für die indirekten Steuern erklärt haben. [1]) — Es kann dieses System auf mehr als eine Weise dargestellt werden d. i. die indirekten Steuern, die vermöge desselben auferlegt werden, können von mehr als einer Art und Beschaffenheit seyn. Am vollkommensten dürfte es da dargestellt werden können, wo es die Verhältnisse gestatten, alle Staatsausgaben durch die Zölle zu decken, die an den Landesgrenzen erhoben werden; ein Fall, der in einigen Britischen Kolonien, z. B. in Neuschottland, eintritt. Der Kapitain Moorsom erzählt in seinen Berichten aus Neuschottland [2]) folgende hier einschlagende Anekdote: Ein Postbedienter (à Mail-carrier) äufserte sich gegen ihn so: „Vor 16 Jahren kam ich aus dem alten Lande nach Oberkanada. Bald glaubte ich es in den Vereinigten Staaten besser zu finden. Ich versuchte

---

1) Eine specielle, jedoch sehr wichtige, Auktorität für dieses System findet man in folgender Schrift: Ueber Grundsteuer in Deutschland und vollständiger Abrifs der Westphälischen Finanzgeschichte etc. (Ohne Angabe des Verfassers und des Druckortes.) II. Th. 1814. — In Kurhessen, berichtet der Verfasser, war die Hauptauflage die Grundsteuer; in dem Fürstenthume Göttingen gab es keine Grundsteuer, sondern nur Konsumtionsabgaben. Dort war der Bauer arm, hier wohlhabend, bei ungefähr gleicher Beschaffenheit des Bodens.

2) Moorsom, letters from Nova Scotia. Lond. 1830.

es in allen grofsen Städten der Union. Die Einwohner der Vereinigten Staaten mögen sagen, was sie wollen, es war so schlecht, wie in England; Alles und Jedes mufste ich versteuern. Gut! dachte ich; ich will auch mit Neuschottland einen Versuch machen, und hier hat es mir gefallen; wir zahlen keine Steuern." — Ich machte ihm bemerklich, dafs er denn doch in dem Preise seines Rockes etc. Steuern entrichte. — „Es sey," antwortete er, „wir hören doch nichts doch nichts von Steuern."

Jedoch stehen diesem Systeme auch sehr erhebliche Einwendungen entgegen. Ein jedes Surrogat schmeckt zwar nach dem Gegenstande, an dessen Stelle es tritt. Aber vollkommen kann es diesen Gegenstand nie ersetzen. Indirekte Abgaben, und namentlich diejenigen, welche auf den Verzehr gelegt werden, können meist so leicht umgangen werden, sie verleiten sogar in dem Grade zu Vergehungen dieser Art, sie sind überdiefs durch die Art, wie sie zu erheben sind, meist eben so drückend für die Einzelnen, als weniger einträglich für die Staatskasse, dafs sie, abgesehen von aufserordentlichen Fällen, zu einem die gesammten Staatsausgaben deckenden Systeme der Besteuerung keineswegs hinreichen.

Man ist daher noch auf ein anderes System der Besteuerung verfallen; — wenn anders diese Methode der Besteuerung den Namen eines Systemes verdient. Man vereiniget zur Bestreitung der sämmtlichen Staatsausgaben mehrere oder auch alle Arten der Steuern mit einander und beurtheilt, an der Hand der Erfahrung, die Zulänglichkeit und Zweckmäfsigkeit der so zu einem Ganzen vereinigten Steuern. Man läugnet also in der That die Möglichkeit, auf die Grundsätze der Wissenschaft ein System der Besteuerung zu bauen; und glaubt dagegen, dafs die Erfahrung, (die doch allemal nur ein Inbegriff unentwickelter Grundsätze ist,) die Stelle eines Systemes vertreten könne. Man gleicht also den Aerzten, welche ihre Heilart nicht nach den Grundsätzen der Wissenschaft,

sondern nach den durch die Erfahrung erprüften Tugenden der Arzneimittel richten.

Jedoch ist diese Theorie in ihrem ganzen Umfange nur auf alte Abgaben anwendbar. Alte Abgaben, Abgaben, an welche das Volk seit Jahren gewöhnt ist, verdienen in der Regel vor allen anderen Arten der Abgaben den Vorzug. (Bei neuen Abgaben mufs man, um die Anwendbarkeit jener Theorie zu ermitteln, das Beispiel anderer Staaten zur Hülfe nehmen.) So wie nämlich ein Volk mit einer neuen Steuer belastet wird, entspinnt sich zwischen denen, welche die Steuer (de facto) zu entrichten haben, und denen, welche davon befreit sind, oder auch zwischen den einzelnen Steuerpflichtigen selbst, ein Kampf über die Frage, wem denn die Steuer am Ende zur Last fallen solle? Ein Jeder will die Steuer einem Anderen aufbürden, ein Jeder sie nur vorschufsweise tragen. Mag auch die Absicht des Staates die seyn, die Steuer allein dem oder dem Stande aufzubürden, jenen Kampf kann der Staat nicht verhindern. Er kann nicht einmal den Ausgang des Kampfes mit einiger Sicherheit voraussehen. Denn dieser hängt von der gesammten ökonomischen Lage des Volkes ab, von seinem Vor- oder Rückschreiten im Wohlstande überhaupt, oder von dem in einer einzelnen Art des Erwerbes. Wenn z. B. die Fabrikation einer Waare mit einer Steuer belegt wird, so wird diese Steuer entweder den Producenten oder den Konsumenten der Waare treffen, je nachdem das Angebot oder die Konsumtion der Waare gröfser ist. Bei alten Abgaben nun ist es schon zum Frieden oder zu einem Waffenstillstande in jenem Kampfe gekommen. Da weifs ein Jeder, wie viel er zu fordern, oder wie viel er zu zahlen, worauf er seine Spekulationen zu bauen hat. Da ist es mithin jederzeit höchst bedenklich, eine Veränderung mit den Abgaben vorzunehmen.

Uebrigens, so unbefriedigend auch die Resultate sind, die sich aus der vorstehenden Erörterung für die einzelnen Arten von Abgaben ableiten lassen, die einem Volke mit Recht aufgelegt werden können, so ergiebt sich doch aus

dieser Untersuchung so viel, dafs man einem Volke desto weniger aufzubürden habe, je zweifelhafter das Recht zu einer Besteuerung in einzelnen Fällen ist. Durch eine niedrige Besteuerung wird die Ungerechtigkeit der Steuern weniger drückend oder leichter übersehen.

V. Von der Verwendung der Steuern.

Dafs der Staat, — ein Haushalter mit fremdem Gute, — seine Einnahme lediglich und allein zur Bestreitung seines nothwendigen Aufwandes zu verwenden habe, ist schon oben (in der Lehre von den Staatsausgaben) bemerkt worden. Hier ist nur von der Art und Weise die Rede, wie dieser Grundsatz in Vollziehung zu setzen ist. Hier wird also nur von dem Budget gehandelt werden, d. i. von demjenigen Mittel, welches sowohl an sich, als laut der Erfahrung, zur Erreichung jenes Zweckes das vollkommenste zu seyn scheint.

Man versteht aber unter einem Budget ein Gesetz, durch welches die Einnahme und die Ausgabe eines Staates für eine bestimmte Periode (für ein, zwei, drei oder vier Jahre,) nach einer Wahrscheinlichkeitsrechnung in's Gleichgewicht gesetzt wird. Ein solches Gesetz ist in einem jeden wohlgeordneten Staatshaushalte Bedürfnifs. Denn da im Staate einerseits Beides, sowohl Einnahme als Ausgabe, de facto ungewifs ist, und gleichwohl andererseits de jure gewifs seyn soll, so kann Beides für die Zukunft nur nach einer Wahrscheinlichkeitsrechnung durch ein Gesetz in Einklang gesetzt werden, mit dem Vorbehalte, die begangenen Rechnungsfehler in der Folge ebenfalls durch ein Gesetz zu verbessern. (Auch ein Privatmann thut wohl, wenn er alljährlich ein Budget für seine Einnahme und Ausgabe entwirft.)

Es beruht also das Budget auf einer Wahrscheinlichkeitsrechnung, auf einer Rechnung, welche sowohl die Einnahme nach ihrem muthmafslichen Betrage, als die Ausgabe nach ihrem muthmafslichen Belaufe ansetzt

und dann beide gegenseitig ausgleicht. Es kann zwar diese Rechnung auch von der Regierung allein — oder von deren Haushalter — gestellt werden. Doch der bessere Weg ist allemal der, wenn sie kontradiktorisch z. B. zwischen der Regierung und der Kammer der Volksabgeabgeordneten, zu Stande kommt. Denn der Geist des Widerspruches, der in einem jeden Menschen lebt, hebt alsdann die Verschiedenheit der Ansichten, die über die Einnahme und die Ausgabe herrscheu können, desto bestimmter und entschiedener hervor. Sodann aber mufs in dieser Wahrscheinlichkeitsrechnung sowohl die Einnahme im Einzelnen d. i. nach der Verschiedenheit der Quellen der Einnahme, als die Ausgabe im Einzelnen d. i. nach der Verschiedenheit ihrer Verwendungen angegeben werden, auf dafs eine genaue Prüfung zwischen dem muthmafslichen und dem wirklichen Einklange der Rechnung möglich sey.

Diese Wahrscheinlichkeitsrechnung ist für eine bestimmte Frist, (für eine Budgetsperiode,) zu stellen und dann jedesmal, nach Ablauf dieser Periode, von Neuem zu führen. Denn darin besteht ja eben das Eigenthümliche dieser Berechnungsart, dafs sie die Einnahme und Ausgabe des Staates, als ein Ganzes, periodenweise, umfafst. [1] Aus demselben Grunde dürfte auch der Unterschied zwischen einem ordentlichen und aufserordentlichen Budget nicht zu billigen seyn. Ohnehin ist dieser Unterschied oft nur eine Täuschung oder eine Lockung, das aufserordentliche Budget in der Hoffnung, dafs es nur vorübergehende Ansprüche an die Staatskasse enthalte, desto leichter zu bewilligen.

Gleichwohl kann sich noch immer ein Fehler in das Budget eingeschlichen haben, sey es zum Vortheile oder zum Nachtheile der Staatskasse. — In dem ersten Falle ist der Unterschied, wenn ihm nicht schon, (wie z. B. in Grofsbritannien, wo der Ueberschufs ein für allemal zur

1) Zum Unterschiede von der Rechnung nach „Etate“ d. i. nach bleibenden Voranschlägen für die einzelnen Zweige der öffentlichen Ausgaben, die nur von Zeit zu Zeit, bei besonders dringenden Veranlassungen erhöht werden.

Abtragung der Staatsschulden verwendet wird,) eine andere Bestimmung durch das Budget angewiesen ist, als ein Guthaben des Volkes gegen die Staatskasse zu behandeln, nicht aber zur Ansammlung eines Staatsschatzes zu verwenden. Denn, nicht zu gedenken, dafs ein Schatz, welchen der Staat sammelt, dem Verkehre leicht die ihm unentbehrlichen Kapitale entzieht, auch die Regierung fast immer in der Folge zur Verschwendung verleitet, [1]) ist der Staat, aufserordentliche Fälle ausgenommen, eben so wenig berechtigt, der Nachwelt Lasten aufzubürden, welche die Gegenwart zu tragen verbunden und im Stande ist, als schuldig ihr gewisse Lasten, die sie zu tragen verbunden ist, abzunehmen. — In dem letzteren Falle d. i. wenn die in dem Voranschlage angenommene Ausgabe hinter der wirklichen zurückbleibt, ist es ein gutes Mittel, den Fehler schon vorläufig, (z. B. wie in Frankreich,) durch einen Kredit wieder gut zu machen, welcher der Regierung zu einer solchen Ausgabe bewilligt wird.

Wenn nun auf diese Weise die muthmafsliche Einnahme und Ausgabe eines Staates während einer bestimmten Periode in Einklang gesetzt worden ist, so ist die weitere Aufgabe des Staates die, für die Einhaltung des Budgets Sorge zu tragen. Diese Aufgabe zu lösen, fällt unmittelbar der Staatsverfassung anheim. Die bewährtesten Mittel, welche bisher der menschliche Verstand zur Lösung dieser Aufgabe entdeckt hat, sind theils die Niedersetzung einer Oberrechnungskammer, einer Staatsbehörde, welche die Rechnungen über Einnahme und Ausgabe des Staates auch in Beziehung auf das bestehende Budget zu prüfen hat, theils die Stellung dieses Budgets unter die Kontrole der Stände oder der Volksabgeordneten. Jedoch

---

1) Besonders in der Einherrschaft. Montesquieu, des causes de la grandeur des Romains. Chap. 12. Es geht im öffentlichen Leben leicht so, wie im Privatleben. Auf einen guten Wirth folgt oft ein schlechter. Was ist aus dem Schatze geworden, den Friedrich II. gesammelt hatte? Doch droht jetzt diese Gefahr selten oder nie, — ein Vortheil der Staatsschulden.

kann, wenn der Staat Schulden hat, die Vorsorge für den öffentlichen Kredit Aehnliches, wie jene verfassungsmäfsige Gewährleistung für das Einhalten des Budgets, wirken.

Zweite Abtheilung.

Von den

Staatsanlehnen, als einem Mittel, die Steuern statt des Volkes einstweilen zu entrichten. [1])

Eine der merkwürsigsten Erscheinungen an dem politischen Himmel von Europa ist der verschuldete Zu-

---

1) Englische Schriften über das Schuldenwesen der Europäischen Staaten: Hamilton, an inquiry concerning the rise and progress, the redemption and present state and the management of the national debt of Great-Britain. Edinb. 1814. Cohen, Compendium of finance, containing an account of the origin, progress and present state of the public debt, revenue, expenditure, national banks and currencies of France, Russia, Prussia etc. etc.; and shewing the making investments in them. Also an historical sketch of the national debt of the British Empire. Lond. 1822. The public debt, its influence and management, considered in a different point of view from Sir H. Parnell in his work on financial reform. By M. B. London 1831. Pebrer, taxation, revenue, power, statistics and debt of the British Empire. Lond. 1833. Influence of the public debt on the prosperity of the country. Lond. 1833. Carey, the credit system in France, Great-Britain and the U. St. Lond. 1838. — Ueber Law's System in Frankreich: Kostgarten, comm. exhibens historiam critic. principiorum, quae J. Law Scotus et Philippus Dux Aurel. in tractandis debitis publicis secuti sunt. Gott. 1815. — Deutsche Schriften: Ueber das öffentliche Schuldenwesen. Leipzig 1810. Nebenius; der öffentliche Kredit. II. Aufl. Karlsruhe 1829. II. Thle. Meine Abhandlung über das Schuldenwesen der Europäischen Staaten. (Aus den Jahrbüchern der Geschichte und Staatskunde, herausgegeben von Pölitz, besonders abgedruckt.) Leipz. 1830. S. gegen diese Abhandlung: Was ist von Staatsschulden zu halten? Von Bernoulli. Basel 1832. und Kurze Beleuchtung der Schrift: Das Schuldenwesen der Europäischen Staaten. Trier 1832. Vallon, Uebersicht sämmtlicher Europäischen Staatspapiere. Mit einer Einleitung in die Lehre von den Staatsschulden überhaupt. Kesehen 1831. Lex, die Staatsschulden und die Staatspapiere. Mit besonderer Rücksicht

stand der Staaten unseres Welttheiles. Auf einem jeden der grofsen Europäischen Staaten, — mit alleiniger Ausnahme der Türkei, welcher es überdiefs nicht an dem guten Willen gebricht, Schulden zu machen, sondern nur an der Möglichkeit, sie machen zu können, — haftet eine Masse von Schulden. Die Staaten des zweiten und des dritten Ranges sind ihnen fast insgesammt nachgefolgt. Denn so eng und so vielseitig ist die Verbindung unter den Europäischen Staaten, dafs, wenn einer dieser Staaten seine Macht durch irgend eine Mafsregel oder eine Einrichtung in einem ungewöhnlichen Grade steigert, die anderen dem Beispiele zu folgen genöthigt sind. Staatsanlehnen aber sind ein Hauptmittel dieser Art. Sie setzen den Staat in den Stand, das Einkommen vieler Jahre augenblicklich zu erheben und zu verzehren.

Die ältesten Meister in der Kunst, den Kredit des Staates zum Schuldenmachen zu benutzen, waren die Italiener, [1] — überhaupt die ältesten Lehrer des neueren Europa in der Staatskunst. Ihnen folgten nach und nach Frankreich und Grofsbritannien und die übrigen Europäischen Staaten. Anfangs nur schüchtern und zögernd. Denn sie fanden in der Geschichte keinen Vorgang, welcher sie über die Folgen der Staatsanlehne hätte belehren können. [2] Auch mufs vielleicht schon der Handel mit Geld überhaupt in sei-

---

auf Grofsbritannien, Frankreich, Preufsen und Rufsland. Leipz. 1831. Tulpen und Staatspapiere. Ein Beitrag zur Geschichte des 17ten und 19ten Jahrhunderts. Hamburg 1831. (Der ungenannte Verfasser berechnet die Schulden der Europäischen Staaten zu 21,000,000,000 Mark Banko, ungerechnet 600 Millionen Papiergeld.) Fulda, der Staatskredit. Tübingen 1832. Baumstark, Versuche über Staatskredit, Staatsschulden und Staatspapiere. Heidelb. 1833. Bernoulli, Beiträge zur richtigeren Würdigung der Staatsanleihen überhaupt und der verschiedenen Anleiheformen. Karlsruhe 1833. Faller, Archiv der Staatspapiere, enthaltend den Ursprung, die Einrichtung und den jetzigen Zustand der Staatsanleihen. Leipz. II. Aufl. 1834.

1) Say, cours complet d'économie polit. V, 3.

2) Wir finden wohl einzelne Beispiele, dafs Staaten, (wie z. B. der Römische Freistaat in dem zweiten punischen Kriege,) in Zeiten

nen verschiedenen Zweigen zu einer gewissen Vollkommenheit gelangt seyn, wenn der Staatskredit seine Wunder in Beziehung auf Staatschulden offenbaren soll. Erst in den Kriegen der französischen Revolution ist jene Kunst — nothgedrungen — besonders in Grofsbritannien in einem Grade ausgebildet worden, der nur wenig zu wünschen übrig läfst.

Es möchte viel zu früh seyn, (denn noch haben wir nicht Erfahrungen genug gesammelt,) um die Folgen mit einiger Wahrscheinlichkeit voraussehen zu können, welche die Masse der auf den Europäischen Staaten haftenden Schulden, eine Schuldenlast, die, noch immer wachsend, nur durch Zahlung getilgt werden kann, für Europa's Zukunft haben wird. Jedoch schon jetzt hat sich wegen des verschuldeten Zustandes der Europäischen Staaten gar Manches in Europa verändert. Andere Veränderungen kann man mit Wahrscheinlichkeit voraussehen. Auf jeden Fall ist es rathsam, damit uns nicht das Schlimmste unvorbereitet treffe, jene Folgen schon jetzt vorläufig in Betrachtung zu ziehen.

Auf den ersten Blick ist man versucht, eine Lobrede auf den verschuldeten Zustand der Europäischen Staaten zu halten. [1]) — Ist nicht der mehr als fünfundzwanzigjährige Friede, dessen wir in Europa genieſsen, wenigstens zu einem guten Theile, eine Folge von diesem Zustande der Dinge? Es hat sich in Europa während der Kriege der französischen Revolution, eine neue Behörde gebildet, welche, aus den Kapitalisten und Bankhaltern bestehend, und in ganz Europa ein Ganzes, bei der Frage über Krieg und Frieden eine Stimme hat, und welche eine jede Regierung, die

---

dringender Noth Schulden machten. Aber dahin war es noch nie und nirgends gekommen, dafs man Staatsanlehne gleich als ein ordentliches Hülfsmittel zur Bestreitung der öffentlichen Ausgaben benutzt hätte.

1) Eine solche Lobrede enthält die (S. 150 Anm. 1) angeführte Schrift, mit Beziehung auf Grofsbritannien: Influence of the public debt on the prosperity of the country.

der Anlehne beim Kriegführen bedarf, zu hören genöthigt ist, eine Behörde, welche friedlich gesinnt ist, weil sie theils voraussieht, dafs ein neuer allgemeiner Krieg das Kreditsystem der Europäischen Staaten in seinen Grundfesten erschüttern werde, theils noch an der Herbeischaffung der Kapitalien, welche zu Unternehmungen im Innern der Europäischen Staaten, z. B. zur Anlegung von Eisenbahnen, erforderlich sind, der Beschäftigung genug hat. Sie bindet zugleich die schuldenden Regierungen mittelst einer Art von Zwangsrecht an ihr Wort, indem sie, wenn diese Regierungen ihr Wort brechen, nicht weiter den Kurs der Papiere derselben, (auf der Londoner Börse,) in dem Kurszettel anmerkt. — Hat nicht ferner der verschuldete Zustand der Europäischen Staaten auch in der Verfassung dieser Staaten schon sehr heilsame Veränderungen bewirkt? [1]), unmittelbar in denjenigen Staaten, welche ihre Verfassung in dem Interesse des Staatshaushaltes umgestaltet haben, mittelbar aber auch in denjenigen Staaten, deren Verfassung zwar nicht der Form, wohl aber dem Geiste nach eine andere geworden ist? Da der Schuldner allemal in einer gewisseren Abhängigkeit von seinem Gläubiger steht, so haben sich auch überall die Regierungen, die Schulden hatten, genöthigt gesehen, die Ansprüche und Wünsche des Volkes mehr, als es vielleicht sonst geschehen seyn würde, zu beachten. Und, je weniger der Staatsgläubiger wegen seiner Schuldforderung gesichert ist, desto ängstlicher mufste er die Regierung bewachen. — Endlich, hat nicht dieser Zustand der Dinge auch auf die Staatsverwaltung einen mannigfaltig-wohlthätigen Einfluſs gehabt? Ihnen ist z. B. der Aufschwung zu einem grofsen Theile zuzuschreiben, den der Handelsverkehr in ganz Europa in den neuesten Zeiten genommen hat. Denn Staatsschulden mobilisiren bis zu ihrem Betrage den Grund und

1) S. meine Abhandlungen aus dem Gebiete der Staatswirthschaftslehre. I. Abhandlung. Ueber die demokratische Tendenz der heutigen Europäischen Staatswirthschaft.

Boden d. i. sie verwandeln ihn bis zu ihrem Betrage in bewegliches Gut und geben so der Handlung, deren Lebensprincip das Geld ist, einen neuen Impuls. Eben so waren sie zugleich ein Hauptmittel, das Volk in der That und Wahrheit zu einem Ganzen zu vereinigen. Denn Zahlen und Bezahltwerden hängt bei den Staatsschulden von dem gesammten Zustande des Staates, diesen als ein Ganzes betrachtet, ab. Insbesondere aber offenbarten die Staatsschulden in dem Staatshaushalte ihre wohlthätigen Wirkungen. Ueberall kam in dem Verhältnisse, in welchem die Schuldenlast der Steuern zunahm, auch mehr Ordnung in den Staatshaushalt. Denn die Regierungen sehen sich genöthigt, von ihren Einnahmen und Ausgaben Rechnung dem Publikum abzulegen. Ueberall vermehrte sich zugleich mit den Staatsschulden die Macht der Regierungen, neue Schulden zu machen. *) Denn die verfügbaren Kapitalien hatten sich vermehrt, das Geld war wohlfeiler geworden.

Dafs und wie übrigens alles dieses auch auf das Privatinteresse Einzelner im Volke einen wohlthätigen Einfluss haben mufste, bedarf nicht erst einer ausführlichen Erläuterung. Nur des Vortheiles mag hier noch Erwähnung geschehen, welchen Staatsschulden den Kapitalisten in so ferne gewähren, als sie ihnen die Mittel an die Hand geben, ihr Geld mit Leichtigkeit und — wenigstens in Friedenszeiten — mit Sicherheit zu benutzen. Wie grofs in dieser Beziehung ihr Vorzug vor Privatschuldforderungen sey, läfst sich unter anderem daraus abnehmen, dafs die Menschen sich nicht abhalten lassen, ihr Geld selbst einem Staate zu leihen, der ihnen, (wie z. B. jetzt Spanien,) mehr als einmal sein Wort nicht gehalten hat. Zwar kommt den Staatspapieren in so fern auch der Geist des Wagens zu Statten, der in dem Handel mit ihnen überhaupt eine so wichtige Rolle spielt. Aber wie würde es mit dem Han-

*) Man hat diese Bemerkung insbesondere von den britischen Staatsanlehnen gemacht.

delsverkehre überhaupt stehen, wenn es ihm an diesem Geiste gebräche?

Gleichwohl, wenn auch alle diese Vortheile den Staatsschulden zuzuschreiben oder von denselben zu erwarten sind, wenn auch keiner derselben durch einen mit ihm verbundenen Nachtheil aufgewogen würde, so würde doch den Staatsschulden ein anderer Grund entschieden entgegenstehen, — die unabwendbare Gefahr des Mifsbrauches.[1]) Wenn Staaten einmal zum Borgen ihre Zuflucht genommen haben, so können sie nicht sagen: Bis hieher und nicht weiter! Sie müssen, besonders in Kriegszeiten, von Neuem Geld aufnehmen und so immer tiefer in Schulden gerathen. Man kann daher mit einiger Wahrscheinlichkeit voraussehen, dafs ein neuer allgemeiner Krieg, der in Europa ausbräche, die Folge haben würde, alle grösseren Europäischen Staaten zu nöthigen, die Zahlung der Zinsen einzustellen. Schon jetzt sind mehrere derselben, z. B. Grofsbritannien, Spanien, Portugall, mit einer Schuldenmasse belastet, welche, nach Verzinsung der Staatsschuld, für die Bestreitung der laufenden Staatsausgaben nur verhältnifsmäfsig wenig übrig läfst. (In Grofsbritannien ungefähr ein Viertheil.) Ein neuer Krieg würde die grösseren Europäischen Staaten auf dem geraden Wege zu einem Banqueroute führen, auf einen Weg, der leicht in einer Revolution endiget. Ein kleinerer Staat, der schwer mit Schulden belastet ist, hat noch überdiefs für seine Selbstständigkeit zu fürchten. So berief sich z. B. Napoleon, als er Holland mit Frankreich vereinigte, auf die Masse von Schulden, welcher jener Staat nicht mehr gewachsen sey. — Hier bleibt also nichts übrig, als sich auf den Wahlspruch der Diplomaten zu berufen: Etiam posteritati aliquid relinquendum esse censeo!

1) Es ist bemerkenswerth, dafs fast alle die Worte, durch welche man das Herabsetzen der Staatsschulden bezeichnet, z B. die Worte: Reduciren, Tierciren, Arrosiren, Convertiren, — Fremdworte sind.

I. Was sind Staatsschulden? — Grundsatz der Lehre von den Staatsschulden.

Staatsschulden sind Steuern, welche der Staat der Nachwelt in der Gestalt eines Anlehns auferlegt. (Es ist also hier nicht von *den* Fällen die Rede, in welchen der Staat ein Anlehn macht, um eine Steuer, ehe sie eingeht, — anticipando — benutzen zu können. Die Aufnahme eines Anlehns dieser Art ist nur eine Verwaltungsmafsregel. — Dagegen stehen andere Schulden des Staates, die auf einem Anlehn beruhen, abgesehen von ihrem Rechtsgrunde oder Titel, unter denselben Grundsätzen, wie Staatsanlehne.)

In dieser Begriffsbestimmung der Staatsanlehne liegt zugleich das **Princip der Lehre von den Staatsschulden**. Diese sind **nicht nach dem Vertragsrechte**, sondern nach den **Grundsätzen zu beurtheilen, die von den Steuern überhaupt gelten**. Denn sie sind in der That und Wahrheit Steuern, sie sind z. B. eben so, wie diese, aus dem Ertrage der Steuern zurückzuzahlen. Der Darlehnsvertrag ist nur das Gewand, in welches die Steuer eingekleidet — oder durch welches sie verhüllt wird. Der Verpflichtungsgrund dieses Vertrages beruht unmittelbar und allein auf dem **Besteuerungsrechte**. Dieses Recht erstreckt sich, — wie ein jedes andere Recht der Staatsgewalt oder des Souveraines, — sowohl auf die Zukunft als auf die Gegenwart. Denn für den Staat (in der Idee) giebt es keine Zeit, giebt es keine Gegenwart und keine Zukunft, keine Mit- und keine Nachwelt. [1]) Der Vertrag, den die Parteien in der Regel über ein Staatsanlehn abschliefsen, bestimmt zwar die Art, wie der Staat sein Besteuerungsrecht in diesem Falle auszuüben gedenkt.

---

1) Einige der Vereinigten Staaten haben — neuerlich — die verbindende Kraft der Staatsanlehne geleugnet. Sie vernichteten so nicht nur ihren Kredit, sondern sie hoben das Wesen des Staates selbst auf.

Der rechtlich verbindenden Kraft des Anlehns fügt er nichts hinzu. (Daher haben auch Zwangsanlehne dieselbe Rechtskraft und Gültigkeit, wie freiwillige.) Denn der Staat kann sich, als solcher, [1]) überhaupt in keinem Falle rechtlich verpflichten. Insbesondere haben auch Staatsanlehne, zu welchen Kapitalisten des Auslandes ihr Geld herschiefsen, nicht eine rechtlich verbindende Kraft. Diese Kapitalisten sind in so fern nur Unterthanen des Staates, welchem sie das Geld darleihen. Ihre Regierung kann sich für sie nach Befinden im Wege der Güte verwenden. Aber ein Kriegsrecht hat sie, wie auch ihre Unterthanen von der auswärtigen Regierung behandelt werden, in keinem Falle. (Nach diesem Grundsatze hat z. B. die Britische Regierung von jeher gehandelt.) — Nur die Wirkung ist dem Vertrage, welchen eine Regierung wegen der Anlehen, die sie aufnimmt, mit den Darleihern eingeht, beizulegen, dafs er die rechtlich verbindende Kraft, welche in der Aufnahme eines Staatsanlehens, schon als in einer Handlung der Staatsgewalt, liegt, noch durch eine moralische Verbindlichkeit verstärkt, — durch die Verbindlichkeit des Souverains, überhaupt sein Wort zu halten, durch eine Verbindlichkeit, mit welcher im Staate ein jedes gegebene Wort schwankend und unsicher gemacht werden würde. — Uebrigens besorge man nicht, dafs durch die Meinung, welche hier über die rechtlich verbindende Kraft der Staatsanlehne geäufsert worden ist, der Sicherheit der Staatsgläubiger auf irgend eine Weise Eintrag geschehen werde. Die Vorsorge für den Staatskredit, die Aussicht auf die Nothwendigkeit, welche eine Regierung hat, neue Anlehne zu machen, leistet in der Regel schon eine genügende Bürgschaft für die Unverletzlichkeit der den Staatsgläubigern zustehenden Rechte.

Es sind in dem Obigen zwei Arten der Staatshaushaltung unterschieden worden. Nach der einen

1) Als solcher — dieses war hinzuzufügen, damit der Satz nicht auf Verträge ausgedehnt würde, welche der Souverain, als Vertreter der Volksgemeinde, eingeht. Vergl. den Bd. I. S. 96 ff.

hat sich der Staat nur auf die Einnahme und Ausgabe der Steuern zu beschränken, hat er, mit anderen Worten, nur das Nationalvermögen, in Beziehung auf die Bestreitung der öffentlichen Ausgaben zu bewirthschaften. Nach der anderen Art hat sich der Staat einen Theil des Nationalvermögens vorbehalten, um mit dem Einkommen aus demselben den öffentlichen Aufwand für immer zu decken. — Nun gilt zwar die Definition der Staatsschulden, die zu Anfang der vorliegenden Abtheilung gegeben worden ist, sowohl von der einen als von der anderen Art der Staatshaushaltung. (In den Staaten des Deutschen Reiches waren die Schulden des Fürsten eine Hauptveranlassung, die Uebernahme dieser Schulden den Landständen anzusinnen.) Da jedoch, wo der Staatshaushalt auf die letztere Weise bestellt ist, das Staatsvermögen oft nur als das Privatvermögen des Staatsoberhauptes, die Staatsschulden oft nur als Privatschulden des Souverains betrachtet werden, so wird in der Folge auf diese Art des Staatshaushaltes nur gelegentlich Rücksicht genommen werden.

II. Wann *darf* der Staat Schulden machen?

Eine der schwierigsten — und gleichwohl eine der noch am wenigsten bearbeiteten — Fragen in der Lehre von den Staatsschulden ist die: Wann darf der Staat Schulden machen? Dass der Staat das Recht hat, die öffentlichen Ausgaben durch Anlehnen der Nachwelt aufzubürden, genügt zur Beantwortung dieser Frage noch nicht. Denn bei der vorliegenden Aufgabe handelt es sich von der Ausübung dieses Rechtes. Dieselbe Aufgabe wiederholt sich auch bei den übrigen Hoheitsrechten.

Die Regel dürfte aber die seyn: Nur kraft eines Nothrechtes d. i. nur dann dürfte der Staat befugt seyn, Schulden zu machen, wenn das Volk für jetzt nicht im Stande ist, die Ausgaben, welche der Aufwand des Anlehns verursacht, selbst zu bestreiten. Freilich eine Regel, welche, wegen ihrer Unbestimmtheit, dem Ermes-

sen der Regierung sehr viel anheimstellt. [1]) Jedoch kann und soll, (wie in anderen und ähnlichen Fällen,) dem Mifsbrauche dieses Rechtes die Staatsverfassung vorbeugen.

Dagegen kann ein Staatsanlehn nicht schon damit gerechtfertigt werden, dafs die Ausgabe, für welche es bestimmt ist, zugleich zum Vortheile der Nachwelt gereicht. Es giebt keine Ausgabe, welche der Staat blos zum Vortheile der Gegenwart zu machen hätte; mehrere bezwecken sogar blos den Vortheil der Zukunft. Im Staate mufs eine jede Zeit die Bürden tragen, die ihr die Umstände auferlegen, hat ein jeder Tag seine eigene Plage. Denn weifs der Staat, was und wie viel der nächste Augenblick dem Volke auflasten werde? oder treten nicht in der Volksgemeinde in jedem Augenblicke neue Mitglieder an die Stelle der abtretenden?

Jedoch leidet jene Regel zuvörderst die Ausnahme, dafs der Staat eine Ausgabe, auf deren Erstattung er, (mit Hinzurechnung der Zinsen,) mit hinreichender Gewifsheit rechnen kann, durch ein Anlehn zu decken berechtigt ist. Denn das Anlehn ist alsdann nur eine vorläufige Auslage; der Staat thut alsdann nur das, was eine jede Aktiengesellschaft eben so wohl zu thun ermächtigt ist. (Ein Beispiel solcher Anlehnen sind die Staatsanlehnen zur Führung einer Eisenbahn.) — Eine andere Ausnahme ist die, da der Staat nur zur Abtragung einer älteren Schuld ein Anlehn aufzunehmen genöthiget ist. Zwar ist der Staat in einem jeden Augenblicke verpflichtet, seine Schulden, sobald als er kann, zu tilgen. Aber in diesem Falle liegt schon in der Nöthigung zur Abtragung der älteren Schuld der Beweis, dafs der Staat für jetzt unvermögend ist, jener Verbindlichkeit nachzukommen. Ueberdiefs ist in demselben Falle die Tilgung der älteren Schuld noch mit besonderen Vortheilen verbunden.

---

1) Z. B. Ist auch das ein hinreichender Grund, ein Staatsanlehn aufzunehmen, wenn das Volk wegen des Druckes der Steuern murrt?

Zu einem ganz anderen Resultate würde man freilich alsdann gelangen, wenn man annähme, dafs Staatsanlehne schon durch den Vortheil sattsam gerechtfertigt würden, den sie durch eine verhältnifsmäfsige Entlastung der Gegenwart gewähren. Alsdann hätte man alle Steuern in Anlehne zu verwandeln und nur für die Verzinsung dieser Anlehne Sorge zu tragen. Aber wohin würde und müfste am Ende eine solche Staatshaushaltung führen? Nur unter besonderen Umständen kann diese Regel, namentlich wenn sonst neue Steuern einzuführen seyn würden, allenfalls gebilligt werden.

Uebrigens hat alles dieses, was hier von den Bedingungen gesagt worden ist, unter welchen das Recht des Staates, Schulden zu machen, ausgeübt werden darf, nicht den Sinn, als ob die Rechte der Staatsgläubiger von der Erfüllung dieser Bedingungen abhängig wären. Aus welchen Gründen sich auch der Staat verpflichtet haben mag, sein Wort mufs ihm heilig seyn.

III. *Wie* soll der Staat Schulden machen?

Aufser den allgemeinen Regeln, welche auch der Privatmann bei der Aufnahme eines Anlehns zu befolgen hat, — z. B. aufser der Regel, dafs man sich an diejenigen zu wenden hat, bei welchen Geld am ersten zu finden ist, und zu einer Zeit, wo es auf dem Geldmarkte nicht an Geld fehlt, — hat der Staat, wenn er eines Anlehns bedarf, noch gewisse besondere Regeln und Maximen zu befolgen.

Vor allen Dingen hat der Staat bei seinen Anlehnen die Formen und Bedingungen sorgfältig einzuhalten, welche die Verfassung des Staates vorschreibt. Hat er diesen Formen und Bedingungen nicht entsprochen, so ist das Anlehn für ihn nicht verpflichtend, es wäre denn, dafs es mit der versio in rem gerechtfertigt werden könnte. — Der Hauptzweck der Gesetze dieser Art ist der, dem Mifsbrauche vorzubeugen, der sonst so leicht, von dem Rechte, den Staat mit Schulden zu belasten, gemacht wer-

den könnte. Jedoch erreichen die Gesetze diesen Zweck meist nur unvollkommen. Die Repräsentativverfassung, welche doch Staatsanlehne vorzugsweise an gewisse Formen, — an die Zustimmung der Kammern, — bindet, ist auch deswegen die theuerste, weil sie am ersten Veranlassung giebt, Staatsanlehne auf Staatsanlehne zu häufen. Hier wird die Verantwortlichkeit der Regierung durch die Verantwortlichkeit der zweiten Kammer fast gänzlich aufgehoben. Wenn das Volk über die Lasten klagt, die ihm durch Anlehne auferlegt werden, so wird es an seine Vertreter verwiesen. (Grofsbritannien, der am tiefsten verschuldete Staat, hat am längsten eine Repräsentativverfassung.) Selbst die absolute Monarchie hat in dieser Beziehung einen Vorzug vor der Repräsentativverfassung. Zwar fehlt es in der absoluten Monarchie gewöhnlich an Gesetzen, welche die Gültigkeit der Staatsanlehne von der Beobachtung gewisser Formen abhängig machen, oder doch diesen Gesetzen an schützender Kraft. Gleichwohl wagt es in dieser Verfassung die Regierung nicht leicht, dem Volke eine Last aufzubürden, die es nicht ohne Murren tragen würde. Mit einem Worte, die sicherste Gewährleistung für die Rechte der Staatsgläubiger liegt nicht in den für die Staatsanlehne gesetzlich vorgeschiebenen Formen, sondern in den Bedingungen des Staatskredites an sich.

Sie liegt eben so wenig in der Sicherheit, die der Staat für die Rückzahlung seiner Schulden geleistet hat oder leisten kann. Ein Privatmann kann, wegen der Erfüllung der von ihm eingegangenen Verbindlichkeiten, einen Bürgen stellen, oder ein Pfand oder ein Unterpfand (pignus vel hypothecam) einsetzen. Den Staat bindet nur sein Wort. Denn dieser entlastet durch dieselbe Erklärung, durch welche er sich von der Verbindlichkeit, zu zahlen, freispricht, auch seinen Bürgen, auch das von ihm eingesetzte Pfand oder Unterpfand. Von dieser Regel ist zwar der Fall auszunehmen, dafs sich ein anderer Staat für den Schuldner verbürgt hat. Jedoch ist auch dieser Staat nur

durch sein Wort gebunden. — Wenn gleichwohl noch immer die Fälle nicht selten sind, dafs für Staatsanlehne ein Unterpfand, (wie z. B. in Spanien an den Quecksilberbergwerken,) bestellt wird, so geschieht das bald aus Nachsicht gegen die Vorurtheile der Kapitalisten, bald weil das Unterpfand zugleich mit dem Rechte des Gläubigers verbunden ist, sich aus den Nutzungen des Unterpfandes selbst bezahlt zu machen. Anders stellt sich freilich die Sache, wo ein Staat, welcher unter der Gerichtsbarkeit eines anderen oder eines Völkerstaates steht, ein Anlehn aufnimmt, ein Fall, der ehemals in den Staaten und Gebieten des deutschen Reiches eintrat. Aber in Grofsbritannien, in Frankreich u. s. w. wird man von der Bestellung eines Bürgen oder eines Unterpfandes für Staatsanlehne nichts hören. Da beruht die Sicherheit der Staatsgläubiger auf dem Schlusse: Die Regierung hat bisher gezahlt, sie wird auch ferner zahlen. Sie wird auch ferner zahlen, da sie weifs, dafs sie über kurz oder über lang zu neuen Anlehnen ihre Zuflucht nehmen mufs.

Es soll der Staat, — aufserordentliche Fälle ausgenommen, — Anlehne nur gegen Renten d. i. nur so aufnehmen, dafs er zwar das ihm dargeliehene Kapital alljährlich verzinst, das Kapital selbst aber nur von ihm aufgekündigt werden kann. Nicht nur ist diese Art, Geld zu borgen, die für den Staat vortheilhafteste; sondern es spricht für sie noch ein anderer, sich aus der Natur eines Staatsanlehnes ergebender Grund. Wenn Staatsanlehne nichts anderes als Steuern sind, welche der Staat vor dem Verfalltage zu beziehen genöthigt ist, so mufs ihm auch, da er nicht voraussehen kann, wenn dieser Grund wegfallen werde, das Recht zustehen, den Zeitpunkt der Rückzahlung des Anlehns nach Gefallen zu bestimmen. Staatsanlehne mit der Bedingung der Rückzahlung zu einer bestimmten Zeit sind, der Sache nach, Privatanlehne. Denn der Privatmann kann sich dieser Bedingung nicht durch die Einrede entziehen, dafs es ihm für jetzt unmöglich sey, diese Bedingung zu erfüllen. Im Mittelalter wur-

den in der römisch-katholischen Christenheit Darlehne überhaupt in den von der römisch-katholischen Kirche zugelassenen Rentenkauf eingekleidet. (Daher die vielen Gülten und Zinsen, die in mehreren Europäischen Staaten noch immer auf den Grundstücken unablöslich haften.) Auch ein Staatsanlehn auf Renten ist ein Rentenkauf. Aber der Unterschied zwischen dem Rentenkaufe des Mittelalters und dem bei Staatsanlehnen ist *der*, dafs jener der Freiheit des Grundeigenthums Eintrag thut, dieser aber sie ungeschmälert läfst. — Aus diesem so wie aus anderen Gründen lassen sich auch Staatsanlehne auf *Leibrenten* in der Regel nicht vertheidigen.

Dieser Unterschied zwischen Staats- und Privatschulden hat noch eine andere wichtige Folge! Wenn der Staat neue Schulden machen will, (z. B. um die Zinsen von den Schulden, die er schon hat, herabzusetzen,) so hängt es von seinem Ermessen d. i. von dem Stande seiner Staatspapiere ab, ob es vortheilhafter für ihn sey, mehr an Kapital und zu einer niedrigeren Rente oder auf die entgegengesetzte Weise zu borgen. Die Europäischen Regierungen ziehen meist das letztere vor, — in der Ueberzeugung, dafs an die Rückzahlung des Kapitales nimmermehr zu denken sey.

Endlich, der Staat hat den Anlehnen, die er aufnimmt, *die den Gläubigern vortheilhaftesten Nebenbedingungen* beizufügen, [1]) auf dafs er die Kapitalisten anlocke, ihr Geld dem Staate darzubringen. Es sind daher z. B. die Staatspapiere auf den Briefsinhaber, (au porteur,) zu stellen. Es müssen die fälligen Zinsen an mehreren Orten auch im Auslande erhoben werden können. (Die Leichtigkeit, mit welcher die Zinsen erhoben werden können, ist bei den Staatsanlehnen, nebst der unbeschränkten Veräufserlichkeit der Staatspapiere, die Hauptsache.)

---

1) Oder auch von den gemachten Bedingungen zu Gunsten der Gläubiger mit einer grofsen Liberalität abzuweichen, z. B. was die Bezahlung *verjährter* Zinsen betrifft.

IV. Von der Rückzahlung der Staatsschulden.

Es wird unter dieser Aufschrift nur von der Rückzahlung derjenigen Schulden die Rede seyn, die auf den grösseren Europäischen Staaten haften. Kleinere Staaten haben Staatsschulden zu fürchten, wie die Gefahr des Verlustes ihrer Selbsständigkeit. Denn leicht kann ein benachbarter grofser Staat die Schuldenlast, die auf ihnen ruht, als einen Vorwand benutzen, sie mit bewaffneter Macht zu überziehen. (Als Napoleon das Königreich Holland mit Frankreich vereinigte, stützte er diese Mafsregel unter anderem darauf, dafs Holland nicht mehr seine grofse Schuldenlast zu tragen im Stande sey.) Kleine Staaten haben sich daher der Aufnahme von Anlehnen möglichst zu enthalten oder wenigstens ihre Schulden so bald als möglich wieder abzutragen.

Anlangend dagegen die grofsen Europäischen Staaten, z. B. Grofsbritannien, Frankreich, Oesterreich, so ist bei ihnen, den Fall eines Banquerouts ausgenommen, von welchem hier nicht weiter die Rede seyn wird, (kommt Zeit, kommt Rath!) eine gänzliche Tilgung der Staatsschulden geradezu eine Unmöglichkeit. Nur herabsetzen können sie nach Befinden d. i. wenn der Zustand des Geldmarktes günstig ist, auch die Stellung der Staatsgläubiger zur Verfassung nicht im Wege steht, ihre Schulden oder die Zinsen derselben.

Da gleichwohl ein jeder Gläubiger auf die Rückzahlung seines Kapitales rechnet, was hält die Staatspapiere, ungeachtet sie von den Staaten, welche das Geld geborgt haben, entweder gar nicht oder nur in geringer Summe eingelöst werden, auf dem hohen Stande, auf welchem die Papiere fast aller Europäischen Staaten stehen? Dafs die Kapitalisten ihr Geld auf Renten leihen, reicht noch keineswegs hin, diese Thatsache vollständig zu erklären. Denn das ist eher ein Grund, die Sicherheit der Kapitalisten zu vermindern, als sie zu vermehren. Sondern die Hauptur-

sache des hohen Standes der Staatspapiere ist der Handel mit Staatspapieren, so wie er sich in Friedenszeiten stellt.[1]) Wenn man auch nicht das dargeliehene Geld aufkündigen kann, so kann man doch für sein Papier in jedem Augenblicke Geld erhalten, und zwar leichter und schneller, als bei einer jeden anderen Art, wie man sein Geld anlegen könnte. Früher etwa erlittene Verluste sind bald, nur zu bald, vergessen, oder sind sogar die Veranlassung, dafs man dem Staate von Neuem traut, in der Hoffnung, sich durch das Steigen der Staatspapiere des erlittenen Schadens zu erholen. (Daher ist es auch eine Hauptmaxime der Staaten, welche tief in Schulden gerathen sind, den Handel mit Staatspapieren möglichst zu erleichtern und zu begünstigen. Selbst, wenn bei diesem Handel, wie z. B. jetzt bei dem Ankaufe spanischer Staatspapiere nur Verlust vorauszusehen ist, dürfte die richtigere Politik die seyn, dennoch denselben unbeschränkt zu lassen.)

Gleichwohl ist es rathsam, auch in den grofsen Europäischen Staaten auf die Rückzahlung der Staatsschulden einigen Bedacht zu nehmen. Es ist rathsam, theils weil der Staat bei den Mafsregeln, die er wegen seines Schuldenwesens ergreift, auch auf die Schwachen im Volke d. i. auch auf diejenigen Rücksicht zu nehmen hat, welche das, was von Privatschulden gilt, auch auf Staatsschulden übertragen, theils weil er, indem er Schulden abträgt, sich die Möglichkeit sichert, neue und gröfsere Schulden zu machen. Das Rückzahlen der Staatsschulden ist eine Lockspeise für die Kapitalisten.

Man hat nun für die Rückzahlung der Staatsschulden hauptsächlich drei Systeme, die folgenden, versucht:

Erstens: Man borgt mehr (z. B. 1 p. C. mehr,) als zur Bestreitung der Staatsausgaben, für welche das Anlehn bestimmt ist, erfordert wird. Dieses Uebermafs wird

1) Burn, a brief treatise on the law relative to Stock-Jobbing. Lond. 1808. — Bender, der Verkehr mit Staatspapieren im In- und Auslande. III. Aufl. Göttingen 1830.

(in Staatspapieren) verzinslich angelegt und dann von Jahr zu Jahr, indem man Zinsen zu Zinsen schlägt, vermehrt. So vermehrt sich dieses Kapital mit der Zeit in dem Grade, dafs es der durch das Anlehn aufgebrachten Summe gleichkommt. Die Regierung hat bei der Abtragung der Schuld weiter nichts zu thun, als sich über das gelungene Werk zu freuen! — Diesen Plan brachte der Engländer, Dr. Price, zuerst in Vorschlag. Er erhielt besonders dadurch Berühmtheit, dafs ihn in der Folge der Britische Minister Pitt zur Tilgung der vielen Schulden anwendete, mit welchen er das Reich belastete. Man hat jedoch diesen Plan in Grofsbritannien selbst bereits längst wieder aufgegeben. Denn man hat eingesehen, dafs man, um Schulden zu bezahlen, einen Ueberschufs der Einnahme über die Ausgabe haben mufs, dafs also der ganze Plan nur eine Taschenspielerei, (nur ein humbug,) ist; nicht zu gedenken der Verführung, die in dem Plane liegt, das gesammelte Kapital in Zeiten der Noth anzugreifen. Die Rechnung ist wohl richtig: ein Schilling, der zu Anfang unserer Zeitrechnung, (Aera) unter dem Vorbehalte, Zinsen zu Zinsen zu schlagen, ausgeliehen worden wäre, würde jezt zu einem Klumpen Gold angeschwollen seyn, der gröfser, als unser Erdball, wäre. Aber die thatsächliche Grundlage beruht auf einem Irrthume. (Die Engländer, diese sonst so aufgeklärte Nation, haben in Zeiten heftiger Parteiung noch gröfsere staatswirthschaftliche Irrthümer vertheidigt. So stritten sie sich, als die Londoner Bank ihre Baarzahlung eingestellt hatte, und nun das Metallgeld sich von dem Papiergelde losrifs, ernstlich über die Frage, ob das Papiergeld an Werth verloren habe, oder das Metallgeld gegen das Papiergeld im Werthe gestiegen sey!)

Zweitens: Man hat von den Staatseinkünften, (von dem Ertrage der Steuern,) alljährlich ein für allemal eine bestimmte Summe zur Tilgung der Staatsschuld ausgesetzt. Diese Summe bleibt unverändert dieselbe, das Staatseinkommen mag die Staatsausgaben übersteigen oder hinter denselben zurückbleiben. Sie steigt dagegen jährlich um

den Betrag der Zinsen von den abgelösten Kapitalien. (Z. B. die zur Tilgung der Staatsschulden ein für allemal bestimmte Summe beträgt jährlich 100,000 fl. Die Zinsen von den zurückgezahlten Kapitalien belaufen sich alljährlich in einem jeden Jahre auf 5000 fl., so steigt die Summe nach Ablauf des ersten Jahres um diese Summe, nach Ablauf des zweiten Jahres um die Summe von 10,000 fl. u. s. w.) — Es trifft jedoch diesen Plan derselbe Tadel, wie den vorigen, ja er trifft ihn noch augenscheinlicher als diesen. Die Schuldentilgung hat — scheinbar — auch dann ihren Fortgang, wenn der Staat genöthigt ist, zur Aufbringung der zur Schuldentilgung bestimmten Summe oder aus irgend einem anderen Grunde neue Schulden zu machen.

Endlich, der *dritte* und einfachste Plan ist der, dafs zur Tilgung der Staatsschulden nur der Ueberschufs der Einnahme verwendet wird, welcher über die Ausgabe etwa verbleibt. (Dieser Plan wird jezt in Grofsbritannien wegen der Schuldentilgung befolgt.) Er hat nur das gegen sich, dafs er die Schuldentilgung von dem doch allemal ungewissen Betrage der jährlichen Staatseinnahme abhängig macht. (In Grofsbritannien hat daher die Abtragung der Staatsschulden schon seit einigen Jahren geruht.)

Es ist hier übrigens nicht auch des Vorschlages gedacht worden, den Ricardo in seinem Werke über die Staatswirthschaft gethan hat, [1]) — das Kapital der Staatsschulden unter die einzelnen Steuerpflichtigen verhältnifsmäfsig zu vertheilen. Dieser Plan würde eben so wenig dem Interesse als dem Rechte der Staatsgläubiger entsprechen. Für eine Staatsschuld haften nicht die einzelnen Mitglieder der Volksgemeinde als solche, sondern das Volk, als ein Ganzes, ist der der Schuldner. Selbst angenommen, dafs ein Staat alle seine Schulden augenblicklich tilgen wollte, so ist es doch die Sache der Regierung, die hiezu erforderlichen Geldmittel von den Steuerpflichtigen, als von einer Gesammtheit, herbeizuschaffen.

---

1) S. dessen principles of political economy. Chap. 17.

Wenn sich hiernach gegen alle die Pläne, die man zur Tilgung der Staatsschulden bisher vorgeschlagen oder befolgt hat, entweder von Seiten ihrer Tauglichkeit oder Zulänglichkeit für diesen Zweck, oder aber von Seiten des Rechtes mehr oder weniger einwenden läfst, so ist doch noch ein Mittel übrig, durch welches die Staatsschulden zwar nicht getilgt, jedoch bedeutend herabgesetzt werden können, — das Sinken des Werthes des Geldes. — In den letztverflossenen fünfzig Jahren ist der Werth des Geldes fast ununterbrochen im Abnehmen gewesen oder ist das Geld fast ununterbrochen wohlfeiler geworden. Hierzu haben unter anderem die Staatsschulden selbst das Ihrige beigetragen. Mit derselben Summe Geldes, mit welcher man im Jahre 1790 tausend Malter Frucht einkaufen konnte, kann man jetzt nur noch die Hälfte oder ein Dritttheil dieser Malter Frucht bezahlen. Es sind also alle Staatsanlehne, da sie in Geld aufgenommen und wieder zu bezahlen sind, schon jetzt in demselben Verhältnisse gesunken, in welchem das Geld, gegen die Zeit ihrer Aufnahme wohlfeiler geworden ist. Angenommen aber, dafs das Geld so, wie bisher, fortdauernd im Werthe fallen wird, — und es sind triftige Gründe für diese Annahme vorhanden, — so wird also eine Zeit kommen, zu welcher der Druck der Staatsschulden in demselben Verhältnisse weniger fühlbar seyn wird. Freilich ist die Frage noch immer die, ob nicht die Regierungen alsdann im Borgen desto fleifsiger seyn werden.

ANHANG.

Von dem Zusammenhange,

in welchem

die Staatswirthschaft mit der Staatsverfassung und mit der Staatsverwaltung überhaupt steht.

Die Menschen bedürfen einander. Darum sind sie zu Gesellschaften, zu Staaten vereinigt.

So gewifs auch unter den verschiedenen Bedürfnissen, welche die Menschen an einander ketten und fesseln, der innigste Zusammenhang und das Verhältnifs der Wechselwirkung eintritt, und obwohl bald das eine bald das andere das dringendere seyn kann, keines aber gänzlich fehlen darf, wenn ein in der Erfahrung gegebener Staat der Idee des Staates einigermafsen entsprechen soll, so möchte es doch, nach dem Zeugnisse der Geschichte, vorzugsweise das Bedürfnifs seyn, gemeinschaftlich zu erwerben und das Erworbene gemeinschaftlich zu vertheidigen, was über die Verfassung eines Staates und über die gesammte Verwaltung desselben entschiede.

Schon der gröfsere oder geringere innere Zusammenhang des Staatsvereines, schon der Grad von Festigkeit, welchen der Bau eines Staates überhaupt hat, beruht auf dem Einflusse, welchen das Bedürfnifs gemeinschaftlicher Arbeit auf die Staatenwelt hat. — So lange im Staate Alles auf dem persönlichen Interesse der Einzelnen beruht, oder so lange wenigstens gemeinschaftlicher Erwerb nur in so fern in Betrachtung kommt, als er sich auf gemeinschaftliche Jagden oder Fischereien beschränkt,

so lange fehlt es dem Staate an einer ständigen und bleibenden Grundlage seiner Einheit. Laune oder Zufall kann in einem jeden Augenblicke sein Daseyn gefährden. Erst dann gelangt der Staat zu einer gröfseren inneren Festigkeit, erst dann verwandelt sich der Stammesverein in einen selbstständigen Staatsverein, wenn die einzelnen Bürger als Individuen einander bedürfen. Warum sind z. B. die heutigen Europäischen Staaten so verschieden von denen, die uns Tacitus schildert? Weil die Deutschen auf eine andere Weise jetzt, als ehemals, für ihren Erwerb sorgen, — weil die Völkerschaften, die jetzt Deutschland bewohnen, als Erwerbsgesellschaften betrachtet werden können.

Auf derselben Ursache beruht vorzugsweise die Verschiedenheit der Staatsverfasungen. — Je nachdem bei einem Volke Gemeinschaft der Güter oder das Sondereigenthum die Regel ist, je nachdem die eine oder die andere Regel durch Ausnahmen mehr oder weniger beschränkt ist, je nachdem der Tauschverkehr unmittelbar oder mittelbar (d. i. durch Geld) betrieben wird, je nachdem die verschiedenen Arten der Arbeit von demselben oder von verschiedenen Arbeitern verrichtet werden u. s. w., wird auch die Verfassung im Allgemeinen eines verschiedenen Charakters seyn, die Regierung eine eigenthümliche Politik befolgen. — So ist z. B. das Sondereigenthum an Grund und Boden überall ein Princip der Stabilität, das Eigenthum an beweglichem Gute, insbesondere am Gelde, ein Princip der Veränderlichkeit und Beweglichkeit. [1]) Davon kann man sich am besten durch die Geschichte der Staaten Deutschen Ursprunges überzeugen. In der geschichtlichen Urzeit dieser Staaten Uebergewicht, ja fast Alleinherrschaft des Grundeigenthumes; eine Verfassung, welche viele Jahrhunderte lang auf liegenschaftlichem Reichthume

1) Vergl. meine Abhandlungen aus dem Gebiete der Staatswirthschaftslehre. Die erste Abhandlung. Ueber die demokratische Tendenz der heutigen Europäischen Staatswirthschaftslehre.

beruhte. Der Ursprung der Städte, Kampf des Geldreichthumes gegen den Reichthum in Grund und Boden. Endlich in mehreren Europäischen Staaten entschiedenes Uebergewicht der ersteren Art des Reichthumes. Zur Erhaltung und Vermehrung des Geldreichthumes tragen namentlich auch die Staatsanlehne bei. Wenn dagegen so viele andere Stämme und Völkerschaften in dem Zustande beharren, in welchem sie ursprünglich in der Geschichte auftreten, so dürfte die Hauptursache davon die seyn, dafs diese Stämme und Völkerschaften durch die örtlichen Verhältnisse ihres Wohnlandes an eine gewisse Lebensart fast unabänderlich gebunden sind. — So leicht es übrigens ist, diesen Zusammenhang zwischen dem ökonomischen und dem politischen Zustande eines Volkes im Grofsen nachzuweisen, so schwer ist es doch oft, ihn in einzelnen Fällen und Beziehungen zu entdecken. Würde wohl Napoleon ein so entschiedener Feind von Staatsanlehnen gewesen seyn, wenn er die Vortheile gekannt hätte, welche sie ihm und seiner Dynastie gewähren konnten?

Alles dieses kann man kaum besser erläutern und bestätigen, als indem man den Einfluss in Erwägung zieht, welchen das Staatsobereigenthum auf die Ausübung der übrigen Hoheitsrechte hat.

So steht vor allen anderen die Kriegsverfassung des Staates mit den Lasten, die das Volk zu tragen hat, in einem unmittelbaren Zusammenhange. Denn Geld und Gut ist der Nerv des Krieges. Am auffallendsten zeigt sich vielleicht dieser Zusammenhang in der Geschichte Deutschlands. Eine jede wesentliche Veränderung in der Kriegsverfassung war auch in diesem Lande von einer Umgestaltung der Abgabenverfassung begleitet. [1]) Und wenn auch die Kriegsverfassung entschiedener auf das Steuersystem,

1) K. H. Lang hat in seiner Geschichte der Deutschen Steuerverfassung diesen Zusammenhang der Kriegs- und der Abgabenverfassung im Einzelnen nachgewiesen. — Auch im Römischen Reiche wurde, als unter den Kaisern ein stehendes Heer aufgestellt wurde, die Vicesima hereditatum eingeführt.

als dieses auf jene, wirkt, so wird doch eine Umgestaltung der ersteren nicht selten auch durch eine Neuerung in der letzteren vorbereitet oder gehemmt.

Eben so hängt der Stand der Bevölkerung in mehr als einer Beziehung von den Abgaben ab, welche auf dem Volke lasten. [1]) Indem z. B. durch die Zollsysteme fast aller Europäischen Staaten die Fabrikation vor der Produktion — oder die Stadtwirthschaft vor der Landwirthschaft — begünstigt wird, führen diese Staaten nicht nur der Fabrikation weit mehr Hände zu, als die Fabrikation sonst beschäftigt haben würde, sondern es rufen auch diese Staaten Menschen in's Leben, welche, von körperschwachen Eltern erzeugt, schon im Kindesalter zu Fabrikarbeiten angehalten, den Launen des Geschmackes und den Wechselfällen der Verbesserungen im Fabrikwesen fortdauernd ausgesetzt, ihr Daseyn nur kümmerlich fristen. [2]) Anders sind die Gesetze zu beurtheilen, welche, mit gewissen Beschränkungen der persönlichen Freiheit, nur die Hemmnisse der Zunahme der Bevölkerung besonders in einem Staate aufheben, der noch keineswegs an dem Uebel der Uebervölkerung leidet, z. B. also der russische kaiserliche Ukas, durch welchen in dem laufenden Jahre (1842) den Grundherren verstattet worden ist, ihre Leibeigenen freizulassen. [3])

---

1) Hoffmann, über die Bevölkerung des Preufsischen Staates. Berlin 1834. The principle of population. By Archibald Alison. Lond. 1842.

2) In Frankreich hat man die Beobachtung gemacht, dafs in den Departements, in welchen die Fabrikation vorherrschend ist, mehr Mädchen als Knaben geboren werden, in den Departements aber, welche sich hauptsächlich mit der Landwirthschaft beschäftigen, das entgegengesetzte Verhältnifs unter den Gebornen eintritt. — Die Gesetze, welche z. B. in Grofsbritannien und in Frankreich die Zahl der Stunden bestimmen, während welcher die Kinder in den Fabriken beschäftigt werden dürfen, können zwar etwas für die Gesundheit dieses Theiles der Bevölkerung, aber nicht alles, thun.

3) Unermefslich sind die Folgen, die dieses Uebel für Rufsland's Macht mit der Zeit haben wird! Der Ukas hat übrigens nur das ältere Recht des Russischen Reiches wieder hergestellt.

Das Recht, Dienste,[1]) und das Recht, Abgaben in Geld dem Volke aufzuerlegen, sind an sich nur verschiedene Beziehungen oder Anwendungen desselben Rechtes. Gleichwohl tritt unter ihnen in der Erfahrung der wesentliche Unterschied ein, dafs Zwangsdienste die persönliche Freiheit unmittelbar, Steuern aber nur mittelbar d. i. nur in so fern diese Freiheit beschränken, als der Mensch, um Geld und Gut zu erwerben, (in der Regel) arbeiten mufs. Gerade dieser Unterschied aber ist für den Grad, in welchem diese Lasten das Volk drücken, von entschiedener Wichtigkeit. Abgaben in Geld stellen es dem Einzelnen wenigstens anheim, wann er arbeiten, oder auf welche Art der Arbeit er seine Kräfte verwenden will. Daher giebt es keinen gröfseren Fortschritt, welchen die Staaten in dem Interesse der persönlichen Freiheit machen können, als den, dafs sie an die Stelle der persönlichen Dienstleistungen in der Folge Abgaben an Geld setzen. Zwar können nicht leicht auch Kriegsdienste, als Zwangsdienste, den Unterthanen gegen Abgaben in Geld erlassen werden. (In Grofsbritannien wird zwar das Landheer durch freiwillige Werbung ergänzt. Aber zur Bemannung der Flotte wird fortdauernd — besonders in Kriegszeiten — von dem Pressen der Matrosen Gebrauch gemacht.) Jedoch kann die Last, welche Kriegsdienste dem Volke aufbürden, durch die Besoldung der Kriegsmannschaft wenigstens gemildert werden.

Auch auf die Sittlichkeit der Nation haben die Steuern einen mehr oder weniger entscheidenden Einfluss.[2]) So kann z. B. durch sogenannte Luxussteuern einem Auf-

---

1) Unter diesem Rechte ist hier auch das Recht, Abgaben in Naturalien zu fordern, begriffen. Abgaben in Naturalien sind mehr dem Grade als der Art der Arbeit nach von einander verschieden.

2) Chalmers, on political economy, in connexion with the moral state and moral prospects of society. Glasgow 1832. Arnd, die nationalen Grundlagen und sittlichen Forderungen der Europäischen Kultur. Stuttgart 1835.

wande, welcher die Geldkräfte der Einzelnen übersteigen würde, so kann durch Steuern, welche auf das Branntweinbrennen gelegt werden, dem unmäfsigen Genusse dieses gefährlichen Getränkes, wenigstens in einem gewissen Grade vorgebeugt werden. [1]) Noch wichtiger ist es vielleicht für die Moralität einer Nation, dafs in den Steuern nicht selbst die Aufforderung oder die Verleitung, sie zu umgehen, enthalten ist. Der Eigennutz ist erfinderisch. Insbesondere hat das Einschwärzen der Waaren seinen eigenen Reiz, da es theils ein Sieg der Klugheit, theils mit Gefahr verbunden ist. Aber mit Unthaten, die zu entschuldigen sind, fängt man an, um mit gröfseren zu endigen.

Endlich, in einem vielleicht noch unmittelbareren und allgemeineren Zusammenhange steht das Besteuerungssystem mit der Kultur der Nation. Der eine Theil, die Regierung, will, so viel als möglich, von dem Volke erhalten. Die andere Partei, die der Steuerpflichtigen, sucht, um die Last, so wenig als möglich, zu fühlen, ihr Einkommen auf alle Art und Weise zu vermehren. Der Eigennutz aber schärft den Verstand am meisten.

Man wird daher kein Volk, in der Vergangenheit oder in der Gegenwart nachweisen können, welches, ohne mehr oder weniger bedeutende Abgaben in Geld zu entrichten, dennoch auf der Bahn der Kultur bedeutende Fortschritte gemacht hätte. Nur die Steuern sind verwerflich, welche entweder die Geldkräfte der Nation übersteigen, oder deren Druck auf der Art, wie sie unter die einzelnen Steuerpflichtigen vertheilt sind, oder auf der Art der Erhebung beruht.

1) Doch ist es bemerkenswerth, dafs Salz und hitzige Getränke zu den allgemeinsten Bedürfnissen des Menschen gehören. Sollten daher nicht die s. g. Mäfsigkeitsgesellschaften zu weit gehen, wenn sie den Gebrauch hitziger Getränke gänzlich untersagen? Ein Arzt in Nordamerika will die Beobachtung gemacht haben, dafs gewisse Krankheiten, welche die Branntweintrinker nicht treffen, die Folgen von jener Enthaltsamkeit sind.

NACHWORT.

Endlich wären wir am Ziele der Bahn, auf welcher wir in diesem Buche einhergeschritten sind. So viele Aussichten und Ansichten haben sich uns auf dieser Bahn eröffnet, dafs es nicht unzweckmäfsig seyn wird, einige der vornehmsten hier nochmals herauszuheben und in Betrachtung zu ziehen.

Das Thema der Staatslehre ist die Menschheit überhaupt und dann das Verhältnifs der Aufsenwelt zu dem Seyn und zu den Schicksalen unseres Geschlechtes.

Da sind aber alle die Räthsel zu lösen, welche dieses Thema dem menschlichen Geiste aufgiebt. — Woher ist unser Geschlecht? Seine Geschichte hat keinen Anfang, wenn wir anders nicht Mythen und Sagen als geschichtliche Zeugnisse gelten lassen wollen. Ist es an einem Orte der Erde aus dem Zusammenwirken der einst mächtiger waltenden Naturkräfte hervorgegangen? ist es die Nachkommenschaft eines einzigen Elternpaares? oder ist es, wie die Thiere und die Pflanzen, — sey es gleichzeitig oder zu verschiedenen Zeiten und an verschiedenen Orten der Erde — entstanden? oder ist das heutige Menschengeschlecht, worauf so manche Denkmale hinzudeuten scheinen, nur ein Bruchstück untergegangener Geschlechter? Ferner: Nach welchem Ziele strebt die Menschheit? und wird sie zu diesem Ziele dereinst gelangen? Wollen wir aufrichtig und unparteiisch seyn, so müssen wir antworten: Wir wissen das nicht. Die allein sichere Grundlage, auf welche die Geschichte der Menschheit gebaut werden kann, ist die Geschichte der Nationen. Fast überall aber finden wir die Nationen unter einander geworfen, zerstückelt. Oder wäre vielleicht der Plan der Natur der, den Nationen, indem sie dieselben unter einander mischt,

ihre Vorzüge gegenseitig mitzutheilen und sie so, unbeschadet ihrer Verschiedenheit, (denn die Natur liebt Mannigfaltigkeit!) für eine allgemeine Bildung empfänglich zu machen? In der Geschichte der Menschheit darf man nicht nach Jahrhunderten, sondern nur nach Jahrtausenden rechnen.

Vergeblich würde man sich an die Philosophie um eine Auskunft über diese Räthsel wenden. — Was ist denn die Philosophie? Sie ist Menschenwerk, sie ist das Denksystem des Menschen. Wer steht uns dafür, dafs nicht den Bewohnern anderer Weltkörper eine andere Offenbarung des Weltalls geworden ist? Kann man sich bei denen Raths erholen, welche selbst des Rathes bedürfen? Es giebt eine einzige Philosophie, die, welche unser Denkvermögen zergliedert. Eine jede andere Philosophie ist ein Traum oder ein Gedicht! Aber kann uns diese Philosophie über jene Räthsel Aufschlufs geben?

Gleichwohl fordert das Leben (die Praxis) gebieterisch die Lösung jener Räthsel oder die Beantwortung der Frage: Von welcher Ansicht soll der Mensch bei seinen Handlungen ausgehen? Hiebei kommt es nicht darauf an, was an sich, sondern darauf, was beziehungsweise das Richtigere oder das Bessere oder das Sicherere ist?

Zur Beantwurtung dieser Frage bieten sich *zwei* Wege dar.

Entweder ist der Mensch nur ein Thier; zwar das edlere; aber dennoch nur ein Thier. (Merkwürdig, dafs wir seinen Vorzug nur durch einen Begriff bestimmen können, der auf die sittliche Freiheit des Menschen hindeutet!) Homo a caeteris animantibus non genere, sed specie tantum differt. — Zwar scheinen die Menschen eine andere und höhere Gattung von Geschöpfen zu seyn, wenn man die Wunder erwägt, welche die Idee der Gottheit in der Menschheit gewirkt hat. Aber sind die Menschen allgemein zur Erkenntnifs oder auch nur zur Ahndung dieser Idee gelangt? Kann man das Bewufstseyn dieser Idee nicht auch als eine blofse Steigerung der thierischen Vollkommenheit des Menschen

betrachten? — Es ist nicht zu läugnen, dafs diese Ansicht, die man von der Natur des Menschen haben kann, sehr gewichtige Gründe für sich hat. Die Menschengattung theilt sich, wie die verschiedenen Gattungen der Thiere, in Arten und Unterarten, — in Rassen und Nationen, — ein. Die untersten Menschenrassen grenzen unmittelbar an das Thier. (So hat man in Ostindien eine Nation entdeckt, die Nesterweise — in Bäumen — wohnt.) Dann giebt es ein stetiges Aufsteigen zu den höheren und zu den am höchsten stehenden Nationen. Wie die Thiere einander bekämpfen, tödten, so die Menschen. Die Mifsgeburten, die Tollen und Verrückten, die Menschen, die nur geboren werden, um zu sterben, vollenden die Aehnlichkeit. Ebenso sind die Menschen denselben Unfällen unterworfen, wie die Thiere. Hätte der Mensch eine andere und höhere Bestimmung, als das Thier, — könnte wohl dasselbe Erdbeben, oder dieselbe Seuche Tausende dahinraffen? Menschen und Thiere demselben Schicksale Preis geben? Ist nicht schon das allmählige Fortschreiten der Menschheit oder das einzelner Nationen mit einer anderen Ansicht von der Menschengattung unvereinbar?

Oder der Mensch unterscheidet sich von dem Thiere nicht blos der Art, sondern auch der Gattung nach. Er ist ein sittlich freies Wesen. Obwohl ein Thier wie andere Thiere, obwohl denselben Naturgesetzen und Schicksalen unterworfen, wie diese, ist er doch zugleich Bürger in einer höheren und übersinnlichen Welt. Die Herrschaft der Naturgesetze erstreckt sich über das Seyn, nicht über das Handeln der Menschen. — Auch diese Ansicht läfst sich auf sehr triftige Gründe und Auktoritäten stützen. Wie liefse sich sonst die strafende Stimme des Gewissens erklären? Wie sonst die so allgemeine Verbreitung der Idee der Gottheit? Und — vielleicht der überzeugendste, auf jeden Fall der faslichste Grund! — wie würden sonst die gröfsten und besten Männer aller Zeiten und Völker mit so unerschütterlicher Festigkeit an die Unsterblichkeit der Seele geglaubt,

ja wohl diesem Glauben selbst ihr Leben zum Opfer gebracht haben?

Es sind diese beiden Ansichten, so wie ihren Grundlagen, so auch ihren Folgen nach, wesentlich von einander verschieden. — Nach der ersteren Ansicht sind die Pflichten des Menschen nur Maxime der Klugheit, sind sie denselben Ausnahmen, wie diese, unterworfen. Nach der anderen Ansicht stehen die Pflichten des Menschen unabänderlich fest, sind sie in dieser Beziehung das gerade Gegentheil von den Maximen der Klugheit. — Nach jener Ansicht kann und soll nicht eine jede Nation, was ihren Glauben, ihre Kultur und ihre Civilisation betrifft, dasselbe seyn, was die andere Nation ist. Diese Ansicht stellt dagegen ein Ideal menschlicher Vollkommenheit auf, welcher sich alle Nationen mit der Zeit nähern sollen. Sie eröffnet hier die Aussicht auf ein Ziel, das, wenn es anders den Menschen erreichbar ist, (woran nach dem Zeugnisse der Geschichte wohl gezweifelt werden darf,) in einer unendlichen Ferne liegt. — Nach jener Ansicht ist der Staat nur das Werk des Instinktes oder der Kunst; nach dieser Ansicht ist er, wenigstens seinem Sparrwerke nach, ein Gebäude, das nach einem allgemein gültigen Plane aufzuführen ist. — Anders ist die gesammte Staatengeschichte nach der ersteren, anders ist sie nach der anderen Ansicht darzustellen u. s. w.

Diese Verschiedenheit der Ansichten geht aus der Geschichte auf das Bestimmteste hervor. Die Völker haben sich von jeher und überall entweder zu dem einen oder zu dem anderen oder auch theilweise zu dem einen, theilweise zu dem anderen Systeme bekannt. Eben so ist in dieser Verschiedenheit der Systeme der Ursprung des Kampfes zu suchen, von welchem das Fortschreiten der Nationen in der Kultur und Civilisation abhängt, so mannigfaltig auch die Gestalten sind, in welchen dieser Kampf in der Geschichte vorkommt. (Zur Erläuterung berufe ich mich auf die Fälle, in welchen — in Europa — dieser Kampf am augenfälligsten gekämpft wurde, — auf den Kampf zwischen dem Christenthume und dem Heidenthume, — zwischen den Germanischen

und den Römischen Zuständen, — zwischen der geistlichen und der weltlichen Gewalt, — zwischen dem Protestantismus und dem Katholizismus, — und, in unseren Tagen, zwischen den Grundsätzen der französischen Revolution und dem politischen Systeme der Vergangenheit.) Auch der Mittelzustand, in welchem sich Völker, abgesehen von vorübergehenden Krankheiten, fast in einer jeden Periode der Geschichte befanden, — dafs sie weder das Aeufserste in der Knechtschaft zu erdulden hatten, noch zu dem Aeufsersten in der Freiheit gelangen konnten, — ist auf dieselbe Ursache zurückzuführen.

Es ist in das Ermessen des Menschen gestellt worden, welches von beiden Systemen er befolgen will. Denn da beide Systeme, wesentlich von einander verschieden, die höchsten sind, welche über die Natur und über die Bestimmung des Menschen aufgestellt werden können, so ist weder für das eine noch für das andere ein Beweis möglich. (Die Wahl unter denselben ist vielleicht der höchste Akt der menschlichen Machtvollkommenheit.) Sey es auch, dafs nur das eine System die Erfahrung zur Grundlage hat, das andere System aber auf dem Gebiete der schaffenden Einbildungskraft — ganz oder zum Theile — ruht, ist nicht unter dem Vermögen des menschlichen Geistes die schaffende Einbildungskraft das Höchste?

Da kann nur das Gewissen und der Gedanke entscheiden: Der Mensch soll sich so hoch stellen, als er sich stellen kann.

Man kann die Staatsgeschichte auf eine doppelte Weise behandeln.

Entweder so, dafs man die Begebenheiten auf allgemeine Ursachen zurückführt, oder so, dafs man sie aus der Denkart und aus dem Charakter der Individuen ableitet, welche in dieser Geschichte als handelnde Personen auftreten. Die besseren Geschichtschreiber der Griechen und Römer haben immer die erstere Methode befolgt; den letzteren Weg haben mehr, bis auf

die neuesten Zeiten; die Geschichtschreiber der heutigen Europäischen Völker eingeschlagen. (Doch machten einzelne Schriftsteller, z. B. wie Macchiavelli, schon frühzeitig eine Ausnahme von dieser Regel.)

Die erstere Methode steht mit der Ansicht in einem wesentlichen Zusammenhange, nach welcher die Menschengattung, wie eine jede Thiergattung, einer unabänderlichen auf den ewigen Gesetzen der Natur beruhenden Nothwendigkeit unterworfen ist, die letztere beruht auf dem Grundsatze der Willensfreiheit des Menschen.

Jene sucht die Begebenheiten nur als Variationen desselben Thema's darzustellen; diese hebt überall das Besondere heraus, oder sucht doch, wenn sie auch die Verwandtschaft unter den Begebenheiten keineswegs läugnet, in der Individualität der handelnden Personen die Ursachen auf, aus welchen diese Uebereinstimmung unter den Begebenheiten zu erklären ist.

Befolgt man die letztere Methode, so herrscht in der Geschichte Leben und Mannigfaltigkeit und ein Geist, der den Menschen menschlich anspricht und anzieht. Nach der ersteren Methode laufen die Begebenheiten, wie ein Uhrwerk, ab. — Diese Methode hat sogar etwas Schauerliches. Denn kann sie einen anderen Ruhepunkt finden, als den, dafs sie Alles auf die Gesetze der Materie zurückführt? Wie? wenn dereinst noch die Quellen der Lebenskraft und die Mittel, die Materie künstlich zu beleben, entdeckt würden?

Dennoch ist sowohl die eine als die andere Methode der Behandlung der Staatengeschichte zu versuchen. Sie werden ohnehin, — aller Wahrscheinlichkeit nach, — für immer die Menschheit in zwei Hälften spalten. Wer sich an die letzten Gründe aller Erscheinungen wagt, darf vor keinem Resultate zurückbeben, das ihm seine Untersuchungen liefern können. Ein Anderes sind Meinungen, ein Anderes ist die Ueberzeugung, die den Menschen bei seinen Handlungen bestimmt. Nur im Glauben ist Wahrheit!

For the Inhalt

see between Books 6 and 7.

after the titlepage of Book 7.

YC 05929

JC 233
.Z2
v. 5-7

6177

UNIVERSITY OF CALIFORNIA LIBRARY